This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 828 571

1
32

DER

FRIEDE IN EUROPA.

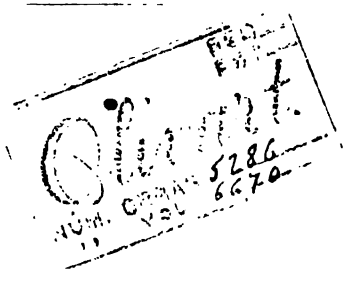

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

DIE LEBENSANSCHAUUNGEN DER GROSSEN DENKER.

Eine Entwickelungsgeschichte des Lebensproblems der Menschheit

von Plato bis zur Gegenwart.

Von

Rudolf Eucken,

o. ö. Professor an der Universität Jena.

gr. 8. 1890. geh. 10 ℳ, geb. in Halbfr. 12 ℳ.

Mit diesem Werke hofft der Verfasser den geistigen Bedürfnissen der Gegenwart nach verschiedenen Richtungen Dienste zu leisten. Zunächst giebt dasselbe mit der Entwickelung der einzelnen Lebensanschauungen ein anschauliches Bild der grossen Denker, mit denen sich unsere Kultur fortwährend beschäftigt, und die doch der grossen Mehrzahl der Gebildeten nur in sehr unbestimmten Umrissen gegenwärtig zu sein pflegen. Jene Denker aber lassen sich nicht wohl zeichnen ohne die geistigen Zusammenhänge, denen sie angehören; die Schilderung eines Plato und eines Aristoteles führt unmittelbar zu einer Erörterung des Wesens der antiken Lebensführung, die eines Origenes, eines Augustin, eines Luther zu einer solchen des Christenthums, bei den modernen Denkern muß der Gesamtcharakter der Neuzeit zur Erörterung kommen. So erfolgt eine Klärung der Begriffe von den geistigen Mächten, über deren Bedeutung und deren Verhältnis eben jetzt bis in die speziellen Probleme, z. B. die Erziehungs- und Unterrichtsfrage hinein, so viel Streit waltet.

Endlich sucht das Werk durch die einzelnen Denker und Zeiten hindurch einen fortlaufenden Faden zu finden und eine allgemeine Entwickelungsgeschichte des Lebensproblems zu bieten. Damit gelangt zum Ausdruck, was das Ganze der Vergangenheit hier geleistet, und wie sich aus der weltgeschichtlichen Arbeit die Lage und die Aufgabe der Gegenwart darstellt.

„Die Lebensanschauungen“ wenden sich nach Inhalt und Form an alle Gebildeten, welche sich nicht urteilslos von den sie zufällig umgebenden Gedankenmassen forttragen lassen, sondern in den gewaltigen Kämpfen unserer Zeit eine geistige Selbständigkeit wahren wollen. Das Buch will helfen, die mit erschütternder Macht herantretenden Zeitfragen aus ihrem inneren Grunde heraus zu verstehen. Es will zeigen, wie die Lebensanschauungen, welche in unseren Tagen mit ihren politischen und gesellschaftlichen Reformbestrebungen, mit ihrem Idealismus und Realismus, ihrem Optimismus und Pessimismus, ihrem berechtigten und unberechtigten Wünschen und Wollen, ihren erreichbaren und unerreichbaren Zielen in schroffem Gegensatz feindlich aufeinanderstossen, aus der Vergangenheit herausgewachsen sind.

1535
x
c°

DER

FRIEDE IN EUROPA.

76
32

EINE

VÖLKERRECHTLICH-POLITISCHE STUDIE.

Von

Dr. jur. EUGEN SCHLIEF.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1892.

Dec. 11/1911

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Ich bin mir wohl bewusst, dass die vorliegende Schrift nicht viel Neues enthält; aber nie zuvor ist, soweit meine Kenntniss reicht, der Versuch gemacht worden, den Gegenstand, mit welchem sich das Folgende befasst, einer so allseitigen und systematischen Kritik zu unterziehen, wie es hier geschieht und nach Lage der Sache unerlässlich ist.

Die berufsmässige Völkerrechtswissenschaft steht, fast ausnahmslos, wie dem begrifflichen Wirrwarr, welcher noch augenblicklich mit Bezug auf alles internationale Recht herrscht, so auch der Frage nach der Friedfertigung, sei es der Kulturwelt im Allgemeinen, sei es Europas insbesondere mit voller Gleichgiltigkeit gegenüber, weil sie ganz vergessen zu haben scheint, dass es nicht ihres Amtes ist, unter allen Umständen eine sophistische Beschönigung des einmal Bestehenden zu liefern, sondern dass sie auch die Aufgabe hat, auf die Vervollkommnung desselben vorzubereiten. Die Schriftsteller aber, welche jene Frage zu beantworten unternehmen, haben theilweise nur gewisse Seiten des Ganzen näher beleuchtet und die übrigen schlechthin im Dunkeln belassen, theilweise dieselbe ausschliesslich von dem an sich ja gewiss sehr idealen, aber für den besonderen Fall keineswegs ausreichenden Standpunkte einer ganz abstracten politischen Moral behandelt und damit alle der Sache geschadet, welcher sie dienen wollten, denn sie setzten sich übereinstimmend, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem Tadel aus, die Tragweite der Idee, um welche es sich handelt, zu unterschätzen und namentlich zu verkennen, dass dieselbe nur im Anschlusse an mannigfache Erschei-

nungen des praktisch-politischen Lebens behandelt werden kann, welche alle insgesammt eine eingehendere Erörterung beanspruchen. Wenn man also diesem Tadel entgehen will, hat man bei einer Untersuchung, gleich der vorliegenden, zwar einerseits, unbeirrt durch alle sonstigen Rücksichten, die logischen Schlüsse zu ziehen, welche aus den derselben zu Grunde zu legenden Vordersätzen folgen, andererseits aber auch in voller Nüchternheit und ohne alle ideale Ueberspanntheit genau abzuwägen, wo und wie diese Schlüsse in den einmal gegebenen realen Verhältnissen ihre Beschränkung finden, und zu diesem Behufe einen Blick auf die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Lebens zu werfen, welche, wenn auch stellenweise nur sehr mittelbar, mit dem behandelten Gegenstande in Zusammenhange stehen; mag dann auch immerhin eine derartige Untersuchung einen Umfang annehmen, welcher, zum grössten Bedauern des Verfassers, in einer sehr erklärlichen Weise die Meisten abschreckt, eine solche Schrift zu lesen, so ist dieser Uebelstand doch schlechterdings unvermeidlich, wenn man in überzeugender Weise darthun will, dass nicht nur die Möglichkeit besteht, den Frieden innerhalb der Kulturwelt grundsätzlich zu gewährleisten, sondern dass auch die Menschheit längst geistig auf diese Möglichkeit vorbereitet ist, und nur durch eine unselige Verkettung künstlich geschaffener Missstände und Irrthümer von der Durchführung dementsprechender Einrichtungen abgehalten wird.

Selbstverständlich wollen die in diesem Sinne gemachten Vorschläge gewisser praktischer Rechtsinstitute — wie sie sich namentlich im neunten, elften und dreizehnten Abschnitte der vorliegenden Abhandlung finden — keinesweges den gleichen Anspruch auf unbedingte Anerkennung erheben, wie die Theorie, auf welche sie begründet werden, denn die praktische Ausgestaltung jeder Theorie ist in der mannigfachsten Weise denkbar, und der Schriftsteller, welcher sich hier für unfehlbar ausgeben wollte, würde dadurch nur den Beweis für eine ausserordentlich kindliche Anschauungsweise liefern; aber er muss doch in jedem Falle — wenn er nicht von vornherein den

Anschein erwecken will, lediglich leeres Stroh zu dreschen — offenbar darüber Rede stehen, ob und wie er eine Uebertragung seiner theoretischen Anschauungen in die Praxis für möglich hält? — Ich weiss nur allzugut, dass die thatsächliche Entwickelung der Dinge sich vielleicht oder höchst wahrscheinlich ganz anders gestalten kann oder gestalten wird, als ich andeute; trotzdem waren diese Andeutungen, an denen eine gewitzigte Kritik freilich sehr leicht eine billige Satyre üben kann — ebenso unerlässlich, wie sie andererseits lediglich dazu bestimmt sind, „beispielsweise" zu zeigen, dass das Ganze nicht auf einer Grundanschauung ruht, der jede Aussicht fehlt, einmal zu praktischem Dasein zu gelangen.

Wenn sich nun auch, um den soeben angedeuteten Zwecken zu genügen, die vorliegende Untersuchung nicht durchweg von jeder streng philosophischen Erörterung lossagen konnte, so habe ich mich doch gleichzeitig ernstlich bemüht, eine allgemein verständliche Darstellung zu bieten, weil es meines Dafürhaltens, gerade mit Bezug auf einen Gegenstand, wie den meinigen, vornehmlich darauf ankommt, auf möglichst weite Kreise zu wirken und in diesen ein lebhaftes Verständniss dafür zu erwecken, dass eine Besserung gewisser alteingelebter Zustände ebenso unabweislich wie erreichbar ist; und man wird mich hoffentlich entschuldigen, wenn ich hier, gleich im Eingange dieser Darstellung die namentlich im Hinblicke auf die Ausdehnung des vorliegenden Buches, einigermassen eigennützige Versicherung abgebe, dass das Folgende keinesweges dazu bestimmt ist, alle bisher über mein Thema geäusserten Ansichten der Philosophen, Völkerrechtslehrer und Staatsweisen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, und damit eine Fülle trockener, für die meisten Leser unverdaulicher Gelehrsamkeit über dieselben auszuschütten, sondern lediglich die einschlägigen Fragen in einer Weise lösen will, welche auf nicht mehr und nicht weniger, als die urwüchsige Empfänglichkeit des gesunden Menschenverstandes berechnet ist — selbst auf die Gefahr hin, dieserhalb von Seiten gewisser freundwilliger Recensenten den Vorwurf der Unkenntniss und Oberflächlichkeit zu erfahren.

Im Uebrigen muss noch besonders hervorgehoben werden, dass zu den gegebenen Verhältnissen, mit welchen, wie gesagt, bei Erörterung der hier in Rede stehenden Frage nothwendiger Weise zu rechnen ist, auch solche gehören, deren Betrachtung auf das Gebiet der hohen Politik hinüberleitet, und mit denen sich zu befassen für den Publicisten sehr bedenklich ist, weil demselben, bei der bisherigen Ausgestaltung der Dinge, jeder Blick hinter die Kulissen des Welttheaters versagt und er darum, im Allgemeinen wenigstens, ausser Stande ist, die auf diesem Gebiete wirkenden Kräfte zutreffend zu beurtheilen, so dass man, bei Besprechung hochpolitischer Angelegenheiten, meist auch mit den logisch unantastbarsten Ausführungen, im Dunkeln tastet und darum nicht nur den eigentlichen Machern der Völkergeschicke, sondern auch vielen, ja den meisten anderen einfach als komische Person erscheint; immerhin giebt es doch auch in der hohen Politik, trotz der Art und Weise, in welcher sie bis auf den heutigen Tag betrieben zu werden pflegt, einige Fragen, bei welchen es sich nicht mehr ausschliesslich um eine möglichst geschickte Ausnutzung der jeweiligen internationalen Conjunctur handelt, oder deren Lösung die handwerksmässige Pfiffigkeit der Diplomaten erfordert, sondern für die allein eine auf allgemeinen Grundsätzen ruhende, und darum für jeden Denkenden verständliche Theorie anwendbar erscheint. Ich habe mich bemüht, mich bei den wenigen hochpolitischen Auseinandersetzungen, zu denen ich sehr gegen meinen Willen genöthigt war, auf jenes Gebiet zu beschränken, dessen Grenzen ich soeben andeutete, und hoffe daher, dass man mich von keiner Seite der in Schriften über den gleichen Gegenstand allerdings hin und wieder hervortretenden Ueberhebung zeihen wird, die Aufmerksamkeit des geneigten Lesers für rein willkürliche Faseleien in Anspruch zu nehmen. —

Schliesslich will ich nicht unerwähnt lassen, dass ich zur Veröffentlichung meiner Arbeit nicht nur durch die unzweifelhafte Wichtigkeit des Gegenstandes an sich, sondern auch ganz insbesondere durch die Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt veranlasst worden bin.

Es ist unverkennbar, dass im Leben der Völker einzelne Zeitabschnitte mit bestimmten charakteristischen Eigenthümlichkeiten abwechseln; und während in den letzten drei oder vier Jahrzehnten ein stark ausgeprägter Zug nicht nur eines berechtigten Nationalgefühls, sondern eines nationalen Chauvinismus durch Europa ging, welcher häufig genug zur nationalen Rabulisterei auszuarten drohte, ist anscheinend nunmehr wieder eine Zeit angebrochen, in welcher das Verständniss der Nationen für einander um so lebhafter sich bethätigen wird, je eifriger eine jede derselben sich einer durch das innerste Wesen der modernen Civilisation gebotenen Selbstbeschränkung befleissigt, um auf solche Weise möglichst geräuschlos eine wahre und nachhaltige Kräftigung im Inneren zu erlangen. Zum Beweise hierfür kann man sich nicht nur auf die immerhin aus der lebendigen Empfindung weiter Kreise heraus veranstalteten allgemeinen Friedenskongresse und interparlamentarischen Conferenzen berufen, welche in den letzten Jahren stattgefunden haben und in den nächsten noch stattfinden werden, sondern auch auf die Strömung, von welcher sich nach dem Abschlusse der neuesten Handelsverträge zu urtheilen, die Regierungen der mitteleuropäischen Staaten augenblicklich anscheinend tragen lassen. Ob der Geist, welcher in alle dem zu Tage tritt, anhalten und am Ende gar zu einer Friedfertigung des Erdtheils führen wird, muss freilich schon darum für ganz ungewiss gelten, weil gleiche Ideen auch früher, seit Jahrhunderten, schon sich bemerkbar machten und, anscheinend wenigstens, spurlos vorübergegangen sind; aber man weiss auch seit Langem, dass die Entwickelung der Welt sich nicht in gerade aufsteigender Richtung bewegt, sondern oft genug einen Rückfall erleidet; allein dieser letzte wird, wenigstens, soweit es sich um die Lösung eines bestimmten Problems handelt, je öfter er eintritt — um so geringer; und eine wissenschaftliche Erörterung, welche, unbeirrt um die jeweilige öffentliche Meinung, ihre logischen Schlüsse zieht, kann, wenn sie dabei die nöthige Rücksicht auf die Eigenart der menschlichen Verhältnisse und deren Mängel obwalten lässt, der Welt überhaupt niemals völlig verloren gehen. Hat sie keinen un-

mittelbaren Erfolg, so steht ein mittelbarer doch mit Gewissheit für die Zukunft, und zwar um so eher, in Aussicht, wenn, wie es mit Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung zutrifft, thatsächlich immer und immer wieder Ansätze zur Verwirklichung der auf diese Weise gefundenen, in ihrem Aufbau unanfechtbaren Theorie zu beobachten sind.

Die hier entwickelten Gesichtspunkte, von denen aus ich den Plan der vorliegenden Abhandlung aufgegriffen habe und mich entschloss, dieselbe der Leserwelt darzubieten, trotzdem der Büchermarkt mit Erzeugnissen ähnlichen Inhaltes überreich versorgt ist — wird man nicht tadeln wollen oder überhaupt nicht tadeln können; und mir bleibt daher nur übrig, um Nachsicht zu bitten, falls man finden sollte, dass meine Kraft nicht gehalten hat, was mein guter Wille versprach.

Dresden, im Mai 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt. Das Wesen des Krieges im Allgemeinen . 1—21

Erklärung des Begriffes „Krieg" in juristisch-politischem Sinne. — Der Begriff des Friedens, als thatsächlichen und als rechtlich-praemeditirten Zustandes. — Der Begriff des Völkerrechtes. — Der „Universalismus" des Alterthums. — Das Wesen der modernen völkerrechtlichen Anschauung. — Die Nothwendigkeit eines Rechtssystems unter den Kulturstaaten. — Allgemeines über die Natur völkerrechtlicher Normen. — Die Unfertigkeit der gegebenen Verhältnisse. — Anscheinende Abneigung der Kulturwelt gegen die Herausbildung des Völkerrechtes. — Der eigenthümliche Entwickelungsgang des Völkerrechtes im Gegensatze zu demjenigen alles übrigen Rechtes. — Sophistische Gründe gegen die Aenderung der bestehenden Verhältnisse. — Die Auffassung des Krieges als „Rechtsinstitutes". — Die eigentliche begriffliche Bedeutung des Krieges bei der jetzigen Lage der Sache. — Die angebliche Zweckwidrigkeit eines formalen völkerrechtlichen Streitverfahrens. — Das Bewusstsein der Kulturwelt von der Nothwendigkeit eines Völkerrechtes, im wahren Sinne des Wortes. — Dialektische Täuschung der Wissenschaft über die internationale Anarchie. — Das sogenannte „Recht des Krieges" im Systeme des Völkerrechtes. — Das Märchen vom ewigen Frieden.

Zweiter Abschnitt. Der Krieg als „Element der göttlichen Weltordnung". . . . . 22—57

Der Krieg als unabänderliches Verhängniss der Menschheit. — Die Unerforschlichkeit der göttlichen Weltordnung. — Ist jede Reaction gegen den Krieg, als Institut gedacht, begriffswidrig oder vergeblich? — Beschränkung des Themas auf die Verhältnisse Europas. — Ueber den Unterschied der juristischen und historisch-politischen Auffassung im Allgemeinen. — Der richtige Standpunkt für Beurtheilung des Themas. — Ist in der bestehenden Abgrenzung der europäischen Staaten gegen einander eine erhebliche Missbildung zu erkennen, deren Beseitigung mit Nachdruck gefordert werden muss? — Begriff der Stabilität im Allgemeinen. — Die historischen Gesetze der Staatenbildung. — Das Nationalitätsprincip. — Das Princip der natürlichen Grenzen. — Das Princip des Universalismus. — Das Princip des europäischen Gleichgewichtes. — Das politisch-ökonomische Princip. — Der nationale Chauvinismus. — Der Standpunkt der historischen Schule, insbesondere der jung-deutschen Richtung.

Seite

Dritter Abschnitt. Der Krieg als positives Gut. . . . . 58—76

Die Lehre vom „absoluten Kriege." — Der Krieg als Mittel zur Förderung sittlicher Zwecke. — Einige Aussprüche hervorragender Schriftsteller über das Wesen des Krieges. — Die Pflicht der Kulturwelt zu grundsätzlichen Vorbeugungsmassregeln gegen den Krieg. — Die Rechtfertigung des Krieges aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, insbesondere solchen der Bevölkerungslehre. — Die materielle Schädigung der Völker durch den Krieg. — Die Kriegsbereitschaft und der bewaffnete Friede. — Die idealen Vortheile der Kriegsbereitschaft. — Die Kostspieligkeit derselben. — Die Socialpolitik und der bewaffnete Friede. — Unmöglichkeit befriedigender Socialpolitik bei Aufrechterhaltung des Militarismus. — Die erziehlichen Wirkungen des Militarismus und ihr Ersatz durch andere Einrichtungen.

Vierter Abschnitt. Die Solidarität der Kulturinteressen und der Geltungsbereich des Völkerrechtes in Europa . . . 78—111

Die gegenseitige Annäherung der Völker mit Bezug auf die Interessen der Kunst, der Wissenschaft und des wirthschaftlichen Lebens. — Das Verhältniss der Wirthschaftspolitik zur internationalen Politik im Allgemeinen. — Internationale Zollbündnisse. — Schutzzollpoitik und Kampfzollpolitik. — Die wirthschaftliche Solidarität Europas gegenüber Amerika. — Die Schädigung wirthschaftlicher Interessen durch den bewaffneten Frieden. — Das internationale Verkehrswesen. — Die internationale Solidarität gegenüber der Socialdemokratie. — Internationale Arbeiterschutzgesetzgebung und die Berliner Konferenz vom Jahre 1890. — Erfolgreiche Aussicht dieser Gesetzgebung nur innerhalb eines völkerrechtlichen Staatensystems. — Internationales Straf- und Privatrecht. — Der angebliche „Antagonismus der Kulturnationen" unter einander. — Der Geltungsbereich des europäischen Völkerrechtes.

Fünfter Abschnitt. Friedensbestrebungen in der neueren Zeit. 112—184

Hugo Grotius und seine Werke. — Heinrich's IV. von Frankreich und Sully's Pläne. — Der Friede zu Utrecht und des Abbé St. Pierre Schriften. — Die Zeit bis 1795. — Der Friede zu Basel. — Kant's Schrift vom ewigen Frieden. — Herder's Briefe zur Beförderung der Humanität. — Der Wiener Kongress. — Die „heilige Alliance". — Die militärische Schlagfertigkeit der Staaten als Sicherung des Friedens. — Die Staatenkongresse im 19. Jahrhundert. — Die freigewählten Schiedsgerichte. — Die allgemeine Anerkennung von der Verwerflichkeit der Eroberungskriege. — Die Anerkennung von der Lebensfähigkeit der europäischen Staaten in ihrer jetzigen Ausgestaltung. — Der Abschluss von Friedensbündnissen als Grundlage eines Staatensystems. — Die öffentliche Meinung und ihre Bedeutung mit Bezug auf die Friedfertigung Europas. — Die „Friedensgesellschaft" in Genf im Jahre 1830 und das „comité de morale chrétienne" zu Paris im Jahre 1841. — Elihu Burritt, Cobden und John Bright. — Die Friedenskongresse zu Brüssel, Paris, Frankfurt a. M., London und Edinburgh in den Jahren 1848—1853. — Charakterisirung der „Friedensapostel". — Ablehnende Stellung der praktischen Diplomatie und der Wissenschaft. — Die Theorie vom „willkürlichen" und „praktischen" Völkerrechte. — J. Lorimer und seine Abhandlung: proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto. — E. de Lavelaye und seine Schrift: des causes actuelles de guerre en Europe. — Kamarowski und seine Abhandlung „über den

Seite

internationalen Gerichtshof". — Bluntschli und seine Vorschläge über Gründung eines europäischen Staatenvereines. — Der Beruf der Wissenschaft zur Lösung des Problems. — Der irrige Standpunkt der Friedenskongresse. — Die Aera der Bismarck'schen Politik. — Die „association internationale de l'arbitrage et de la paix" und der Friedenskongress zu Paris im Jahre 1890. — Der internationale und interparlamentarische Friedenskongress zu London im Jahre 1890. — Die Theorie von der „Schiedsgerichtsclausel". — Der Kongress zu Rom im Jahre 1891.

Sechster Abschnitt. Die innere Politik und der Friede. . 185—213

Die Wirkung der inneren politischen Zustände auf das internationale Recht. — Das Recht der Parlamente zur Kriegserklärung und seine Undurchführbarkeit für Europa. — Die constitutionelle Staatsverfassung als Vorbedingung für die Friedfertigung Europas. — Der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die auswärtige Politik. — Die friedliche Tendenz der unverfälschten öffentlichen Meinung in den europäischen Staaten. — Die Parteibildung im constitutionellen Staate und ihr Einfluss auf Krieg und Frieden. — Friedens- und Kriegsparteien in ihrer verschiedenen Bedeutung. — Der Militarismus im Lichte der Parteipolitik.

Siebenter Abschnitt. Die Diplomatie und der Friede. . . 214—235

Staatsrechtliche Erörterung über die Befugniss zur Kriegserklärung. — Das Recht der Kriegserklärung als Ausfluss der Souveränetät und als Competenz der Executive. — Die Diplomatie der alten Schule. — Die Geheimnisskrämerei der Diplomatie. — Die Unmöglichkeit einer „Kriegserklärungsbehörde" neben dem Staatsoberhaupte. — Die wahre Bedeutung der „nationalen Sympathien und Antipathien". — Beseitigung der Kabinetspolitik und der diplomatischen Intrigue aus der internationalen Politik. — Incompetenz der Parlamente bezüglich der auswärtigen Politik. — Die Publicität im diplomatischen Verkehre. — Die mangelhafte Ausbildung des Völkerrechtes als die begriffliche Vorbedingung der Diplomatie, im bisherigen Sinne. — Die Reform der Diplomatie durch Constituirung eines Staatensystems.

Achter Abschnitt. Völkerrecht und Weltbürgerthum . . 236—269

Die begriffliche Zulässigkeit einer Rechtsordnung zwischen den souveränen Staaten. — Die „ethische" Nothwendigkeit des Völkerrechtes. — Die Möglichkeit einer internationalen Rechtsordnung ohne Statuirung einer Executivinstanz. — Gegensatz zwischen Völkerrecht und Weltstaatsrecht. — Die kosmopolitischen Tendenzen in der Kulturwelt. — Die Socialdemokratie. — Das Judenthum. — Die Kirche.

Neunter Abschnitt. Schiedsgerichte, Staatenkongresse und Völkergerichtshof . . . . . 270—330

Die bisherige Anwendung von Schiedsgerichten zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten. — Die Bedeutung schiedsgerichtlicher Urtheile in theoretischer Hinsicht. — Generalisirung der Schiedsgerichte. — Anderweite Voraussetzungen für die Constituirung eines Staatensystems. — Schöpfung eines dauernden, völkerrechtlichen Organismus. — Bildung eines Völkergerichtshofes aus allen euro-

Seite

päischen Kulturstaaten. — Die passende Bezeichnung für den völkerrechtlichen Organismus; Staatenbund, Vereinigte Staaten, Staatengesellschaft, Staatenverein, Staatensystem. — Der Staatenvertrag als Grundlage des Staatensystems. — Organisirung des Völkergerichtshofes und Grundzüge eines völkerrechtlichen Streitverfahrens. — Der Charakter des Gerichtshofes im Allgemeinen. — Die Entscheidungen des Gerichtshofes als Ausdruck der Völkerrechtsidee. — Die Zusammensetzung desselben. — Der Unterschied zwischen Staatenkongress und Völkergerichtshof. — Das Princip der Majorität als Grundlage für die Entscheidungen des Völkergerichtshofes. — Die verschiedene Bewerthung der einzelnen Stimmen. — Gleichstellung aller Grossmächte. — Die Stellung Russlands insbesondere. — Die persönliche Stellung der einzelnen Mitglieder innerhalb des Völkergerichtshofes. — Die Mitglieder als Vertreter der Richterstaaten. — Ernennung, Beglaubigung und Instruction der Vertreter als innere Angelegenheit der einzelnen betheiligten Staaten. — Die materielle Zuständigkeit des Völkergerichtshofes. — Unzulässigkeit ihrer Beschränkung auf internationale Bagatellsachen. — Der Gang der Verhandlungen vor dem Völkergerichtshofe. — Oeffentlichkeit des Verfahrens, auch der Berathungen. — Technische Einzelheiten in Bezug auf den Begriff der Oeffentlichkeit. — Recht der Presse zur Berichterstattung. — Der Vorsitz bei den Verhandlungen alternirend unter den Grossmächten. — Die Geschäftssprache des Völkergerichtshofes. — Der Sitz des Völkergerichtshofes. — Empfiehlt sich Permanenz desselben an einem bestimmten Orte? — Die Domicilirung desselben je in der Hauptstadt der Präsidialmacht. — Ausschluss einer höheren Instanz zur Prüfung der völkergerichtlichen Urtheile. — Entbehrlichkeit der Executivinstanz. — Fortdauer freigewählter Schiedsgerichte auch bei Bestand eines Staatensystems. — Anlehnung anderer völkerrechtlicher Organisationen an das Staatensystem.

Zehnter Abschnitt. Stabilität . . . . . 331—381

Begriff der Stabilität, als Grundlage für ein Staatensystem. — Dauernde Möglichkeit etwaiger Veränderungen in der Länderconfiguration Europas. — Widerrechtlicher Charakter der Eroberung. — Lebensfähigkeit der europäischen Staaten innerhalb der von ihnen gegenwärtig besessenen Gebiete. — Die „orientalische Frage“ und die Stabilität der europäischen Verhältnisse. — Die elsass-lothringische Frage und der Friede. — Das „unerlöste Italien“ und die Gefahren desselben für Europa. — Die „österreichische Frage“.

Elfter Abschnitt. Die Neutralisirung der europäischen Meere und Meerengen. . . . . . 331—403

Der Begriff der „europäischen Meere“ nach Gründung eines Staatensystems. — Die Neutralität der offenen See im Allgemeinen und der „europäischen Meere“ insbesondere. — Negative und positive Neutralität. — Die Ostsee, der Aermelkanal, das Mittelländische und das Schwarze Meer. — Gründung einer „europäischen Seemacht“. — Der Begriff der „völkerrechtlichen Oberhoheit“ bezüglich des Meeres. — Die Neutralitätsflotten und ihre Organisirung. — Die staatliche Souveränetät in ihrem Verhältnisse zur völkerrechtlichen Oberhoheit, mit Bezug auf gewisse Punkte des festen Landes.

Zwölfter Abschnitt. Staatensystem und Ausland . . . . 404—421

Die Indifferenz des Staatensystems gegenüber den Beziehungen seiner einzelnen Glieder zum Auslande. — Die Pflicht des Staaten-

Seite

systems zur Unterstützung seiner einzelnen Mitglieder in unglücklichen Kriegen derselben mit dem Auslande. — Die Stellung des Staatensystems als solchen zum Auslande. — Die Interessensphäre eines europäischen Staatensystems. — Die Bedeutungslosigkeit der geographischen Nomenclatur für völkerrechtliche Probleme. — Möglichkeit bezw. Nothwendigkeit der Kriege zwischen Staatensystem und Ausland. — Das Verhältniss eines europäischen Staatensystems zu den aussereuropäischen Gebieten mit europäischer Civilisation. — Amerika als Geltungsbereich des europäischen Völkerrechtes. — Die australischen Kolonien Englands. — Das Verhältniss eines europäischen Staatensystems zu China und Japan.

Dreizehnter Abschnitt. Staatensystem und Kolonialpolitik. 422—449

Der Kolonialbesitz der einzelnen europäischen Staaten und sein Verhältniss zu einem europäischen Staatensystem. — Die Stabilisirung ihres Kolonialbesitzes für die europäischen Staaten durch ein europäisches Staatensystem. — Der Einfluss des Völkerrechtes auf die Kolonialpolitik im Allgemeinen. — Unterschied zwischen „freier" und „natürlicher" Kolonisation. — Die asiatische Politik Russlands als „natürliche" Kolonisation. — Die Interessensphäre Russlands und Englands in Asien. — Die active Kolonisationsfähigkeit eines europäischen Staatensystems als solchen. — Kolonialpolitik der europäischen Staaten auf gemeinsame Hand. — Der Werth der Kolonialpolitik für die Einzelstaaten. — Bisherige gemeinsame koloniale Unternehmungen der europäischen Staaten, Sklavenemancipation. — Die europäischen Tribunale im Orient. — Der Kongostaat. — Die Lösung der samoanischen Frage. — Europäische Kolonialpolitik als Correlat einer europäischen Seemacht. — Die Rückwirkung einer europäischen Kolonialpolitik auf die Friedfertigung Europas. — Die Berechtigung des „Krieges" gegen die Unkultur. — Allgemeine Wehrpflicht und Kolonialpolitik.

Vierzehnter Abschnitt. Abrüstung . . . . . 450—466

Begriff der Abrüstung. — Ausschliessliche Möglichkeit einer theilweisen Abrüstung. — Die Begriffswidrigkeit der „Abrüstungsverträge" bei dem gegenwärtigen Stande des Völkerrechtes. — Unmöglichkeit allgemeiner, allenthalben gleich wirkender Grundsätze über Abrüstung. — Die Gründung eines Staatensystems als nothwendige Vorbedingung für die Abrüstung. — Empfiehlt sich nach Gründung eines Staatensystems der Abschluss von „Abrüstungsverträgen"? — Allgemeine Angaben über den Inhalt solcher Verträge.

Fünfzehnter Abschnitt. Der Weg zum Ziele . . . . . 567—511

Keine Verquickung der Idee von der Friedfertigung Europas mit begrifflich davon verschiedenen Bestrebungen. — Beschränkung zunächst auf die Statuirung eines völkerrechtlichen Streitverfahrens und des Grundsatzes von der Stabilität. — Möglichst enge Umgrenzung des Planes mit Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich desselben. — Ausschluss der Türkei. — Russlands Qualification zum Eintritte in ein europäisches Staatensystem. — Particulare Staatensysteme und ihre Bedeutung für die Gründung eines allgemeinen europäischen Staatensystems. — Der Beruf der Regierungen zur Verwirklichung des Problems. — Die einzelnen Staaten Europas und ihr Verhältniss zur Friedfertigung desselben. — Die pacificatorische Mission Deutschlands. — Die „beste Politik" Russlands. — Wie

würde ein Staat, als solcher, die Idee von der Friedfertigung Europas zu betreiben haben? — Officielle Vorschläge an das Ausland. — Muthmassliche Reaction der fremden Staaten. — Die agitatorische Bearbeitung der öffentlichen Meinung. — Bildung nationaler Friedensgesellschaften. — Keine nationalen oder parlamentarischen „Friedensparteien". — Internationale Kongresse von Delegirten der nationalen Friedensgesellschaften. — Die Aussichten Europas auf die Zukunft bei Fortdauer des bisherigen Zustandes. — Codification des völkerrechtlichen Streitverfahrens. — Die Gründung eines europäischen Staatensystems als Forderung der „praktischen" Politik.

Erster Abschnitt.

Das Wesen des Krieges im Allgemeinen.

Seit jeher fühlten sich die erhabensten Geister der Menschheit gedrungen, den Frieden auf Erden zu predigen; es waren das unverkennbar solche, welche die Durchführung rein idealer Anschauungen im praktischen Leben für möglich erachteten, oder solche, welche diese Möglichkeit überhaupt nicht ins Auge fassten, sondern lediglich darauf ausgingen, das „Ideal" zu schildern. In Wahrheit wird aber das letztere immer nur das in der Ferne schwebende Ziel bleiben, welches allerdings dem thatsächlichern Entwickelungsgange der Welt Richtung und Wege vorzeichnet; freilich sind trotzdem die Lehren jener ideal veranlagten Geister keineswegs des Spottes werth, dem sie so vielfach von Seiten der geriebenen Praktiker begegnen, denn ohne dieselben wäre die Geschichte der Menschheit ein planloses Hin und Her, in welchem lediglich der Zufall eine Rolle spielte, und das eben darum der wissenschaftlichen Betrachtung vom höheren Standpunkte aus keinen befriedigenden Gegenstand bieten könnte. Andererseits ergiebt sich aus dem Gesagten aber auch ohne Weiteres die Berechtigung einer praktischen Wissenschaft, welche festzustellen versucht, wie weit — mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und die Eigenart der menschlichen Natur — das Ideal thatsächlich erreichbar wird. — Die letzten und höchsten idealen Ziele der Menschheit zu schildern, ist im Wesentlichen Sache des Moralphilosophen, die Vergleichung seiner Lehren mit der harten Nothwendigkeit der irdischen Dinge und Einrichtungen ist die Aufgabe des Politikers.

Die Schilderungen einer Welt, welche sich in ewigem Frieden bewegt, sind nicht mehr und nicht weniger als Eingebungen einer kühnen Phantasie, welche freilich aus den reinsten und uneigen-

nützigsten Beweggründen ihren Ursprung herleiten mag — aber für den praktischen Staatsmann erscheinen sie, in dieser Allgemeinheit wenigstens, von vornherein werthlos: immerhin wird sich auch die praktische Staatskunst, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfasst, der Erörterung nicht entziehen dürfen, ob und in wie weit auf einem abgegrenzten Gebiete und für eine gewisse Zeit sich die Gedanken verwirklichen lassen, welche zu solchen Phantasiegebilden Veranlassung bieten?

Wenn man feststellen will, inwiefern den auf die Herbeiführung eines dauernden Friedenszustandes gerichteten Bestrebungen eine praktische Bedeutung zuzumessen ist, wird man naturgemäss gleichzeitig den begrifflichen Gegensatz des Friedens, den Krieg, in den Kreis seiner Untersuchung einzubeziehen haben.

Der Krieg stellt sich, rein äusserlich aufgefasst, dar als die gegenseitige Abmessung aller ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel von Seiten zweier Parteien, deren jede zu einer gewissen Gemeinschaft, gleichviel welcher Art, organisirt ist. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, dass man den Krieg wissenschaftlich in doppelter Hinsicht betrachten kann: in rein technischer und sodann in politischer.

Den Krieg in ersterer Hinsicht macht die „Kriegswissenschaft“ im engeren Sinne zu ihrem Gegenstande; nach der andern Seite hin schlägt die Lehre vom Kriege in die verschiedensten Gebiete der Staatswissenschaft, denn, da eben jede in einen Krieg verwickelte Partei eine „Gemeinschaft“ bildet, so ist hier der Krieg in keinem Falle Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke, welche jede der Parteien als solche verfolgt; und darum wird naturgemäss die Lehre von Krieg und Frieden, als zwei fest umgrenzten einander entgegengesetzten Begriffen, ein Theil jener Wissenschaft, welche sich überhaupt mit der Vergesellschaftung der Menschen ganz im Allgemeinen befasst.

Der Begriff „Friede“ aber hat, vom Standpunkte der Staatswissenschaft aus gesehen, eine doppelte Bedeutung: er bezeichnet einmal lediglich den Zustand thatsächlicher Ruhe, der ohne besondere darauf hingerichtete Absichten der Menschen und nicht auf Grund geschulten Nachdenkens über die Eigenart der menschlichen Gesellschaft, in einem bestimmten Augenblicke gegeben ist; und andererseits, im engeren Sinne, den Zustand einer grundsätzlichen Ruhe, welche in ganz bestimmter Absicht in einer, gleichviel ob völlig geklärten oder mehr instinctiven Erkenntniss von der Nothwendigkeit der Vergesellschaftung durch ein

zweckdienliches Mittel gewährleistet wird; dieses Mittel ist das Recht bezüglich die Rechtsordnung.

Jeder Krieg nun enthält eine Störung des Friedens; ist der letztere anzusehen als ein thatsächlicher, zufälliger Zustand, so ist selbstverständlich auch der Krieg insofern begrifflich nicht anders zu bestimmen: er ist lediglich eine Thatsache, welche freilich geschichtlich von hervorragendster Wichtigkeit sein kann; aber er ist insofern weder „rechtsmässig noch rechtswidrig."

Wo aber der Friede auf einer bestimmten Rechtsordnung beruht, da ist jeder Krieg, welcher eine Störung des Friedens enthält, unzweifelhaft rechtswidrig; daraus folgt weiter, dass es so viele Arten rechtswidriger Kriege geben muss, als es Arten der Rechtsordnung gibt, deren aber sind zwei: nämlich die bürgerliche Rechtsordnung, in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, und das Völkerrecht. —

Das bürgerliche Recht enthält die Summe derjenigen Vorschriften, welche die Beziehungen der einzelnen Individuen untereinander innerhalb eines einer souveränen Gewalt unterstehenden Staates regeln; das Völkerrecht enthält die Summe derjenigen Vorschriften, nach denen sich die Beziehungen dieser souveränen Staaten untereinander bestimmen. Soweit nun der Krieg gegen die bürgerliche Rechtsordnung gerichtet ist, bezeichnet man ihn als Bürgerkrieg; vom Bürgerkriege soll in der vorliegenden Schrift nicht gehandelt werden; diese will sich vielmehr lediglich befassen mit dem Kriege zwischen zwei oder mehreren souveränen Staaten unter einander, den man im Sprachgebrauche übrigens auch regelmässig als den Krieg schlechthin zu bezeichnen pflegt.

Eine eingehendere Betrachtung dieses Gegenstandes ist natürlich nur möglich, wenn man sich über das Wesen des Völkerrechtes völlig klar geworden ist; und gerade über diesen Punkt herrschen, so vielfach und lange auch die Wissenschaft sich mit demselben beschäftigt, stellenweise noch sehr verworrene Anschauungen, namentlich insofern, als man vielfach glaubt, dass für jede Anzahl nebeneinander bestehender Kulturstaaten ein völkerrechtliches Band, im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht nur denkbar, sondern auch, gleichviel in welcher Schärfe ausgeprägt, thatsächlich gegeben sei. Das trifft aber durchaus nicht zu, wie ein Blick auf die Weltgeschichte sofort wird erkennen lassen.

Im Alterthum und wesentlich übereinstimmend damit — in der Zeit der ersten Kaiser, welche über das Heilige Römische Reich Deutscher Nation herrschten, gab es auch ein Nebeneinander mehrerer

Staaten, deren jeder als Träger einer bestimmten Kultur erschien; trotzdem war hier von einem Völkerrechte, im jetzigen Sinne des Wortes, nicht im Entferntesten die Rede, denn die in diesen Zeitepochen allgemein verbreitete Anschauung war, dass jedes dieser Völker mit vollem Fuge den Character der Universalität für sich in Anspruch nehmen dürfe; das war schliesslich allerdings auch eine „Rechtsanschauung", welche jedoch in ihren praktischen Ergebnissen dazu führen musste, dass jeder Krieg, den eines dieser Völker mit dem andern selbst zu dem offen ausgesprochenen Zwecke der Eroberung führte, als rechtmässig angesehen werden musste, da eben für jedes dieser Völker als eine heilige Pflicht galt, die ganze Welt gleichsam seiner subjectiven Kultur zu unterwerfen. Eigentlich erst mit dem Zeitalter der Reformation erreichte, nach einer ziemlich langen Periode der Gährung und der Klärung, diese Anschauungsweise ihren Abschluss; seitdem begann man sich der Ueberzeugung zuzuwenden, dass die menschliche Kultur nicht das Sondergut eines auserwählten Volkes ist, sondern dass es eine ganze Anzahl von Kulturvölkern gibt, welche einander als gleichberechtigt anzuerkennen haben. Diese Ueberzeugung ist der ideale Ausgangspunkt für das, was man im Allgemeinen als das moderne Völkerrecht bezeichnet.

Den grossen Denkern über Recht und Staat, welche seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aufgetreten sind, ist es gelungen, nachgerade in der gesammten Kulturwelt die Wahrheit zu verbreiten, dass die verschiedenen Kulturstaaten, deren jeder eine juristische Person darstellt, schliesslich unter einander in ähnliche Beziehungen treten müssen, wie die einzelnen physischen Personen innerhalb desjenigen Gemeinwesens, welchem sie als Bürger zugehören, und welches ein geordnetes Zusammenleben derselben nach Gesetz und Recht ermöglicht, und dass sich, um ein Bild zu gebrauchen, wie die Rechtssphäre des einzelnen Kulturmenschen sich an diejenige des anderen fügt, so des Weiteren die Rechtssphären der Staaten wieder sich zusammenfügen müssen, gleich einem Mosaik, dessen Zeichnung zerfällt, wenn ein Stein darin beschädigt oder gar daraus verdrängt wird; aber wenn auch die gesammte Kulturwelt, wie kein vernünftiger Mensch bestreiten wird, das Bewusstsein von der Nothwendigkeit eines derartigen Rechtssystems in sich trägt, so ist damit doch selbstverständlich dieses System selbst keinesweges geschaffen, sondern nur eine wesentliche Voraussetzung für die Schöpfung desselben gegeben, denn jedes Recht, welcher Art auch immer es sein mag, bedarf allerdings als seiner

Grundlage der geistigen Empfänglichkeit in den breitesten Schichten derjenigen, für welche es gelten soll; erst, wenn sich das Bedürfniss für gewisse staatliche oder rechtliche Einrichtungen allgemein fühlbar macht, ist die Möglichkeit vorhanden, sie in die Praxis umzusetzen; die Menschheit lässt sich nicht in Formeln zwängen, welche, wenn sie sich gleich in der Theorie noch so schön ausnehmen, eben nur theoretischer Art sind, und das Recht ist immer der Ausfluss aus dem lebendigen Wirken des Volkes selbst oder der allgemein menschlichen Ueberzeugung; aber auch diese an sich und in jedem Falle unerlässliche, ideelle oder subjective Vorbedingung genügt noch nicht, um bestimmte Rechtssätze in Geltung treten zu lassen. Es bedarf dazu des Weiteren noch gewisser thatsächlicher objectiver Voraussetzungen, welche im Allgemeinen für das Völkerrecht noch um Vieles schwerer zu erfüllen sind, als diejenigen, deren gewisse privatrechtliche oder staatsrechtliche Zustände bedürfen; um das zu verstehen, hat man nur nöthig, sich zu vergegenwärtigen, wie sich die wesentlichen Vorschriften des Völkerrechtes zu gestalten haben.

Jede Rechtsordnung, und so auch das Völkerrecht, hat begrifflich, wie schon angedeutet wurde, gewisse objective Normen festzustellen, nach denen sich die Beziehungen der dieser Rechtsordnung unterworfenen Subjecte zu einander regeln; aber dieselben erschöpfen den Inhalt des Rechtes keinesweges, denn ausser diesen hat jede Rechtsordnung nothwendiger Weise auch anzugeben, wer und was denn als Rechtssubject, d. h. als der Träger der „Rechte" überhaupt anzusehen ist. Solche Normen sind für das Völkerrecht ganz besonders wichtig. Das bürgerliche Recht hat es, im Allgemeinen wenigstens, nur mit physischen Personen zu thun und ist daher in der Lage, diese Materie durch Bestimmungen ganz genereller Art, wie diejenigen über den Personenstatus, die Indigenatsgesetze u. dgl. m. zu erledigen; ganz anders steht es in dieser Hinsicht um das Völkerrecht: bei diesem kommen nur einige wenige Rechtssubjecte in Betracht, nämlich die einzelnen souveränen Staaten, auf welche es sich beziehen soll, und die natürlich an sich ebenso lebensfähig sein müssen, wie diejenigen, die als Träger von Privatrechten erscheinen; und darum sind Grundsätze so genereller Art, wie die oben angedeuteten, hier gar nicht denkbar. Hier gelangen vielmehr Bestimmungen zur Anwendung, welche sehr specieller Art sind, nämlich diejenigen, welche, wenn man so sagen darf, die wesentlichen äusseren Merkmale jedes einzelnen in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufzunehmenden Sub-

jectes, d. h. also jedes betreffenden Staates, genau angeben; zum Völkerrechte gehören daher nicht nur die Grundsätze über den internationalen Verkehr als solchen, sondern auch die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der betreffenden Einzelstaaten selbst, soweit durch alles dies die Grenzen der Staatsgebiete und die internationale Qualität jedes in sich geschlossenen politischen Gemeinwesens festgestellt werden; und daraus ergibt sich, dass, solange nicht eine Anzahl von Staaten besteht, deren jeder so, wie er sich auf Grund seiner bisherigen Entwickelung in den verschiedenen, oben angedeuteten Beziehungen herausgebildet hat, vollkommen lebenskräftig ist — solange eine völkerrechtliche Gemeinschaft unter denselben undenkbar ist; solange können sie, juristisch betrachtet, nur neben einander, und nicht in einer bestimmten organischen Verbindung miteinander stehen, auch, wenn die leitenden Geister allenthalben sich über das Wesen des Völkerrechtes vollkommen klar und unter einander einig sind, und die Kultur der in Betracht kommenden Staaten an sich völlig auf der Höhe der Zeit steht. Das Ganze befindet sich unter diesen Verhältnissen immer noch in einem durchaus unfertigen Zustande, der freilich manches harmlose Gemüth insofern besonders wundernehmen wird, als man doch thatsächlich schon seit den Tagen des Grotius den Begriff des Völkerrechtes klar erfasst und nach der Meinung Vieler schon reichlich Gelegenheit gehabt hat, den Begriff auch praktisch auszugestalten; allein es ist nicht anders: die Civilisation rückt nicht im Geschwindschritte vor, so unbegreiflich das den Menschen in diesem Zeitalter des Dampfes und der Electricität auch erscheinen mag; und es ist daher gar nicht erstaunlich, dass schliesslich nicht Wenige völlig irre werden, ob eine Idee, mit der man sich immer mehr und mehr vertraut gemacht hat und die trotzdem immer noch nicht zur Verwirklichung gelangt ist, denn überhaupt richtig sei und Aussicht habe, jemals praktisch zu werden; allein auch diese Zweifel müssen als ganz ungerechtfertigt erscheinen, wenn man eben bedenkt, wie langsam die Weltgeschichte arbeitet; mehr als drei Jahrtausende, von der Zeit an, auf welche das erste Licht der Geschichte fällt, war, wie schon vorher gesagt wurde, das Princip der Universalität die treibende Kraft für die politische Ausgestaltung der Welt; und jetzt wollte man glauben, dass bestimmte Vorstellungen, welche doch mit jenem Princip in vollkommenen Widerspruche stehen, sich überhaupt nicht verwirklichen können, weil eine allerdings grosse Spanne Zeit, die aber doch noch nicht dem zehnten Theile jener weltgeschichtlichen Perioden bis

zum 16. Jahrhundert hin gleichkommt, nicht ausgereicht hat, den Uebergang von der veralteten zu derjenigen Anschauung zu vermitteln, die das öffentliche Gewissen der civilisirten Menschheit als die Grundlage der künftigen Weltentwickelung anzusehen sich gewöhnt hat?! — Aber freilich, es bewendet nicht an diesen Zweifeln, sondern vielfach wird darauf hingewiesen, dass einem unbefangenen Beobachter namentlich der allerneuesten Weltereignisse eher die Annahme einer rückläufigen Bewegung nahegelegt werde — da augenblicklich die Staaten der Kulturwelt in Waffen starren und jederzeit bereit sind, mit bisher ungeahnten Mitteln systematischer Vernichtung über einander herzufallen; allein auch diese Auffassung der Dinge ist wohl erklärlich, aber nicht begründet, wie sich erkennen lässt, wenn man auch hier wieder die Lehren der Weltgeschichte in Erwägung zieht, welche zeigt, dass grosse bahnbrechende Ideen regelmässig dann eine greifbare Gestalt angenommen haben, wenn die oberflächlich betrachtenden Mitlebenden das gerade am Wenigsten erwarteten; jede geistige Richtung, die an sich überlebt ist und trotzdem, gleichviel aus welcher Veranlassung, sich zu halten versucht, macht regelmässig die verzweifeltsten Anstrengungen, ihr Dasein künstlich zu fristen, und diese Ueberanstrengung ist doch in Wahrheit nichts anderes, als der Anfang vom Ende, das nur den überraschen kann, der den Dingen nicht auf den Grund sieht. —

Mag nun dieses Ende, das mit Bestimmtheit zu erhoffen steht, früher oder später eintreten — bis dahin befindet sich allerdings, wie gesagt, Europa, völkerrechtlich betrachtet, unleugbar in einem Zwitterzustande, der, als solcher, der wissenschaftlichen Erörterung natürlich einen ebenso wenig befriedigenden, wie schwierigen Gegenstand bietet, der aber immerhin, wenigstens in seinen wesentlichsten und charakteristischen Zügen, einer kurzen Besprechung bedarf, damit man einsieht, an welchen, auf die Dauer unerträglichen Mängeln er leidet: es sind das naturgemäss Mängel, wie sie sich überall da finden, wo man bestimmte Rechtsvorstellungen in sich trägt, auch ganz klar herausfühlt, dass sie sich über kurz oder lang mit unwiderstehlicher Gewalt Bahn brechen werden, sich aber jeweilig ausser Stande sieht, ihnen unverzüglich Geltung zu verschaffen. Derartige Stadien hat selbstverständlich auch jedes Kulturvolk in seiner inneren Entwickelung einmal durchlaufen, nämlich während der Sturm- und Drangperioden, welche die einzelnen Abschnitte seiner Geschichte von einander zu trennen pflegen; nur macht sich in dieser inneren politischen

Entwickelung der einzelnen Völker ein gewisser Gegensatz zu der Entwickelung der internationalen Beziehungen insofern bemerkbar, als in jener regelmässig die Momente, welche als die elementarsten Aeusserungen der anbrechenden geläuterten Anschauungen erscheinen, eher zu praktischer Bethätigung gelangen, als solche, zu deren begrifflicher Construction eine gewisse Subtilität gehört, während bezüglich des Völkerrechtes gerade das Umgekehrte zuzutreffen scheint. Man stelle sich, um genau zu verstehen, woran hierbei zu denken ist, beispielsweise ein halbcivilisirtes Volk vor, das sich auf dem Wege zur Ausbildung völlig geläuterter Rechtsbegriffe befindet, das also daran geht, einen grundsätzlichen Zustand der Ruhe, oder, was nach den bereits oben gegebenen Ausführungen dasselbe ist, einen öffentlichen, grundsätzlich gegen jede Störung gesicherten „Frieden" zu statuiren; einem solchen Volke wird als strafbare That zu allererst diejenige erscheinen, bei der es der Natur der Sache nach am offenbarsten auf der Hand liegt, dass sie jenen Frieden verletzt; das aber trifft zu bei jeder Unternehmung, die wider das Leben und das Eigenthum gerichtet ist. Mord und Diebstahl daher sind diejenigen Verletzungen der öffentlichen Ordnung, für die allenthalben zuerst die strafende Gerechtigkeit angerufen wird — und nachher erst entwickelt sich allmählich eine klare Vorstellung von all den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche die modernen Strafgesetzbücher kennen; und nun vergleiche man damit das internationale Leben der jetzigen Kulturvölker! Hier haben sich allerlei Grundsätze herausgebildet über die Heiligkeit der Gesandten, den Unterschied in den Rangklassen derselben, über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, über internationales Straf- und Privatrecht und über andere Dinge mehr, zu deren begrifflicher Analyse das ganze Rüstzeug der modernen Wissenschaft mit all ihren mannigfachen Feinheiten erforderlich ist, und die offenbarste, fundamentalste „Störung des Friedens", der Krieg — für das Völkerrecht im eigentlichen Sinne in den meisten Fällen das nämliche, wie irgend ein, jedem Kinde erkennbares gemeines Verbrechen für das Strafrecht — erscheint noch immer als etwas durchaus Zulässiges und „Berechtigtes". — Dieser, für den aufmerksamen Beobachter sehr merkwürdige Entwickelungsgang, welcher das begrifflich Spätere dem begrifflich Früheren vorweg genommen hat, kann allerdings leicht eine psychologische Erklärung finden, auf welche weiter unten wird zurückgekommen werden; auf Grund desselben schwebte aber das, was man heutzutage als „völkerrechtliche Bestimmungen" zu bezeichnen,

und worin man den grössten Triumph der menschlichen Civilisation zu sehen pflegt, unstreitig halt- und wesenlos in der Luft, weil das Fundament fehlt, das für das Völkerrecht doch offenbar wie für alles andere Recht in dem Grundsatze liegt, dass jede „Störung des Friedens" schlechthin „das Unrecht" ist, in welcher Form es sich für den besonderen Fall auch immer zeigen mag.

So liegt die Sache; und daran vermag keine Sophistik etwas zu ändern, und doch hat man eine erstaunliche Dialektik angewandt, zu dem Zwecke, die Welt über den *horror vacui* zu täuschen, mit dem sie sich jetzt noch in der hier besprochenen Hinsicht zufrieden geben muss.

Es ist in wenigen Worten zu sagen, worauf diese Dialektik im Wesentlichen hinausläuft: Während, um es abermals zu wiederholen, die Wahrheit die ist, dass es gegenwärtig noch kein Völkerrecht im eigentlichen Sinne gibt und der Krieg darum, vom formell-juristischen Standpunkte aus betrachtet, als etwas schlechthin Indifferentes erscheint; dass aber, wenn es einmal ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne geben wird, der Krieg immer als positiv rechtswidrig wird zu gelten haben — sucht man jetzt die Sache so darzustellen, als ob thatsächlich schon jetzt ein vollkommen ausgebildetes Völkerrecht bestehe und der Krieg ein positives Institut desselben, also positiv rechtmässig sei. Nach allen bisherigen Erörterungen wäre es, streng genommen, schlechthin überflüssig, den in dieser Auffassung enthaltenen Widersinn klarzulegen; derselbe hat aber doch eine so allgemeine Verbreitung gefunden und ist vielfach auch von so hervorragender Seite her gutgeheissen worden, dass es unbedingt nothwendig erscheint, etwas näher darauf einzugehen, weil man sich sonst der Gefahr aussetzt, als oberflächlich verschrieen zu werden, und Niemanden zu überzeugen. —

Der Krieg also, so heisst es, wenn nicht genau dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach in den allermeisten Compendien des Völkerrechtes ist „das letzte und äusserste Rechtsmittel des Völkerrechtes, die gewaltsame Selbsthilfe der Staaten zur Aufrechterhaltung solcher Rechte, die in friedlicher Weise nicht geschützt werden können." — Für Jeden, der halbwegs klar zu denken vermag, ist diese Darstellung voll von Begriffswidrigkeiten, aber auch unschwer einzusehen, aus welchem Gedankengange heraus sie sich ergibt. Wenngleich nämlich, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, jeder jeweilige Friedenszustand durch all jene Momente, welche bereits oben im Einzelnen aufgezählt wurden, die Machtsphäre jedes einzelnen Kulturstaates ganz

genau umschreibt, so ist doch trotzdem eine Collision dieser verschiedenen Sphären, wenigstens nach der subjectiven Anschauung der Betheiligten, sehr wohl denkbar; gerade so, wie das im bürgerlichen Rechte zutrifft, in all denjenigen Fällen, wo zwei Rechtssubjecte untereinander über ihre Ansprüche streiten, die sie auf Grund des bürgerlichen Friedens für sich erheben. Zur Schlichtung solcher Streitigkeiten dient „der Process", d. h. ein Verfahren, das selbst durch die den bürgerlichen Frieden gewährleistende Rechtsordnung festgesetzt ist und mittelst dessen die Staatsgewalt, bez. der an ihrer Statt wirkende Richter durch Urtheil entscheidet, welche der streitenden Parteien mit ihrer subjectiven Anschauung auch objectiv im Rechte ist! Ohne Process — kein Recht; das ist der Weisheit letzter Schluss und zeigt auch, wenn man die Sache rein praktisch auffasst, worin der Mangel des jetzigen internationalen Lebens eigentlich besteht: nämlich darin, dass man von einem Völkerrechte spricht und keine, den heutigen Kulturanschauungen entsprechende, ein für allemale festgestellte Processordnung zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten kennt; dieses anscheinend unwiderlegliche Verhältniss will man nun allerdings von der Gegenseite her wieder nicht gelten lassen, denn, wie sich aus der von der Wissenschaft allgemein vertretenen, soeben mitgetheilten Theorie ergibt: man behauptet, dass es doch ein völkerrechtliches Processverfahren gebe, nämlich — den Krieg; und es ist zunächst auch gar nicht zu leugnen, dass diese Anschauung, unter gewissen Umständen, einen Anschein von Recht für sich hat; wenn man sich nämlich andererseits auf den Standpunkt des frühesten Mittelalters stellt und annehmen will, dass als Processverfahren auch die Anrufung eines Gottesurtheils gelten könne, eine Theorie, welche sich ja auch sonst noch bis in die Gegenwart hineingerettet hat in der Aufrechterhaltung des „Zweikampfes". Wo aber gibt es heutzutage noch einen vernünftigen Menschen, der behaupten wollte, dass der Zweikampf ein den modernen Kulturbegriffen entsprechendes Institut sei? und doch befindet sich hinsichtlich der Anschauungen über den Zweikampf und dessen Strafbarkeit ein Theil der civilisirten Menschheit — denn in einem andern ist bereits die entsprechende Läuterung der Ansichten eingetreten — noch in einem kläglichen Zustande der Unfertigkeit, ähnlich demjenigen, welchen das internationale Leben augenblicklich noch durchweg aufweist; aber immerhin — auch die Anrufung eines Gottesurtheils war begrifflich eine Art von Processverfahren und der Krieg kann demnach als das „fehlende Glied", wenn auch ein durch-

aus missgestaltetes, im Organismus des Völkerrechtes angesehen werden, soweit eben jene „gewissen" Umstände vorliegen, welche als die thatsächliche Voraussetzung dieser mittelalterlichen Anschauung unerlässlich sind; d. h. soweit es sich dabei um den Kampf zweier Staaten untereinander handelt, deren jeder in dem guten Glauben sich befindet, von dem andern verletzt zu sein, also damit nur einen Act der Nothwehr zu üben; allein diese sehr gekünstelte Construction des Ganzen, die man mit vieler Mühe und Noth herausgeklügelt hat, um die Unzulänglichkeit der bestehenden Verhältnisse zu bemänteln, ist doch offenbar für die geläuterte, moderne Wissenschaft ohne Bedeutung, und zwar aus zwei Gründen: erstens nämlich enthält sie doch keineswegs die Rechtfertigung „des Krieges", sondern im letzten Falle nur gewisser Kriege; und zweitens ist sie auch genauer zugesehen insofern verfehlt, als die Praxis, nahezu ausnahmslos, durchaus dem widerspricht, was sich als die nothwendige Folge dieser merkwürdigen Theorie ergeben muss. Um diesen zweiten Punkt hier vorweg zu nehmen, so zeigt die Geschichte der Kriege doch sattsam, dass in keinem derselben sich die Parteien diejenigen Beschränkungen auferlegt haben, welche geboten gewesen wären, wenn sie wirklich den Krieg als Gottesurtheil aufgefasst hätten. Wenn nämlich durch das Gottesurtheil, d. h. die Niederwerfung des einen Theils, zu Gunsten des andern entschieden ist, so müsste nach allem Gesagten die Sache in dem ursprünglichen Sinne des Siegers erledigt gelten, und der Besiegte hätte allenfalls noch die Kriegskosten, wie die unterliegende Processpartei im bürgerlichen Rechte die Processkosten, zu zahlen — aber grössere Opfer könnten und dürften ihm nicht abgefordert werden. Wo aber in aller Welt ist das jemals zugetroffen? Die siegreichen Staaten haben sich nun und nimmermehr an die „Veranlassung" des Krieges gekehrt und damit begnügt, das von ihnen in Anspruch genommene, von der Gegenseite her bestrittene „Recht" anerkannt zu sehen, sondern sind fast immer darüber hinausgegangen, ohne dass man befugt war, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, und auch ohne dass ein solcher gegen sie ernstlich erhoben wurde, weil man doch, trotz aller schöner Redensarten, im tiefsten Grunde herausfühlt, dass es noch kein Völkerrecht gibt, dass im Verkehr der Staaten mit einander bis zum heutigen Tage endgiltig nur die brutale Macht der Thatsachen entscheidet und demgemäss lediglich die Willkür des Siegers dem niedergeworfenen Feinde die Bedingungen des Friedens dictirt.

Von grösserer und wahrhaft entscheidender Wichtigkeit aber ist

jener andere, oben zuerst gedachte Punkt, denn gleichviel, ob man den Krieg als Gottesurtheil fasst oder wie sonst: man könnte ruhig Alles beim Alten lassen, und es würde sich nicht lohnen, auch nur eine Zeile über die hier behandelte Frage zu schreiben, sobald man zu der grundsätzlichen Annahme berechtigt wäre, dass Staaten mit einander in einen Widerspruch gerathen, der zu kriegerischen Verwickelungen führen kann, nur, wenn sie sich beiderseits in gutem Glauben befinden — denn dann würden, der Natur der Sache nach, dabei regelmässig nur solche Fragen auf dem Spiele stehen, welche eine Beilegung der Meinungsverschiedenheit auf gütlichem Wege auch schon bei der jetzigen Lage der Dinge erhoffen lassen; und es wäre daher ganz und gar müssig, zu untersuchen, ob „der Krieg" als ein Institut des Völkerrechtes gelten dürfe oder nicht, denn selbst eine grundfalsche Theorie würde dann für die Praxis wenig oder gar keinen Schaden anrichten; allein leider trifft gerade das Gegentheil jener Voraussetzung fast immer zu. Wenn man nicht naiv genug ist, sich durch die schönen Redensarten täuschen zu lassen, mit denen man bei Einleitung eines Krieges gewohnheitsmässig der ganzen Welt Sand in die Augen zu streuen versucht, sondern halbwegs ohne Voreingenommenheit urtheilt, wird man erkennen müssen, dass in der bei Weitem grössten Mehrzahl der Fälle, wenn nicht jeder, so doch zum Mindesten einer der beiden Theile die Absicht verfolgt, die durch den jeweiligen Friedensstand ihm gewährte Machtsphäre auf Kosten „des Feindes" zu erweitern, also Vortheile zu erlangen, welche nicht nur objectiv, sondern auch nach der subjectiven Ueberzeugung der Betreffenden eine Störung des bisherigen *status quo* enthalten. — In solchen Fällen aber ist es ein zu offenbarer Widersinn, den Krieg als ein „Institut des Völkerrechtes" zu bezeichnen, als dass man demselben öfters begegnen sollte; aber auch hier weiss man sich, und zwar in rührender Einfachheit, zu behelfen, indem man sich ohne Scheu dazu versteht einen derartigen Angriffs- oder Eroberungskrieg schlechthin als „völkerrechtswidrig" zu bezeichnen, aber dann dabei andeutet, dass es völlig überflüssig sei, auf eine Verhinderung derartigen Unrechtes hinzuarbeiten, da das ja doch am letzten Ende ganz zwecklos wäre, wie man ja auch schlechterdings ausser Stande sei, jede Verletzung der bürgerlichen Rechtsordnung zu verhüten. Welche Fülle von Widersprüchen und Sophismen aber liegt auch in dieser Beweisführung wiederum!

Es ist nicht wahr, dass solche Kriege schon heutzutage als

„rechtswidrig" zu bezeichnen sind, ebensowenig wie etwa eine Eroberung, die ein Kulturvolk mittelst eines glücklichen Krieges auf Kosten eines anderen macht, denn wer ist denn in der Lage, dem angreifenden Theile nachzuweisen, dass er sich im Unrecht befinde, wo er doch eben regelmässig seinerseits behauptet, nur seine heiligsten Rechte durch den ihm, gleichviel ob geradezu oder nur moralisch aufgedrungenen Kampf schützen zu wollen und dementsprechend sich nur in Nothwehr oder in Nothstand zu befinden?! Wie kann man Jemandem überhaupt ein „Unrecht" zurechnen, wenn man gar keinen objectiven Anhalt hat, zu bestimmen, was „Recht" sei; kein Recht aber, wie schon oben gesagt wurde, ohne Process; ehe also nicht durch ein den modernen Rechtsanschauungen entsprechendes Verfahren das „objective Recht" eines bestimmten Falles festgestellt ist, besteht kein subjectives Unrecht. Das lehrt das A-B-C des juristischen Denkens; und darum gibt es kein Völkerrecht, so lange es nicht ein Processverfahren gibt, durch welches ein Urtheil über einen bestimmten Streitfall zu erwirken ist, und dessen sich Jeder bedienen muss, wenn er behauptet, Träger eines ihm bestrittenen Rechtes zu sein. Wer ein solches Urtheil nicht anerkennt, oder überhaupt verschmäht, ein solches zu provociren, der handelt immer und ausnahmslos widerrechtlich; und, wenn einmal die Grundzüge eines völkerrechtlichen Processverfahrens festgestellt und anerkannt wären, dann wäre jeder Krieg, den ein Staat gegen das durch dieses Processverfahren festgestellte Recht oder in absichtlicher Umgehung dieses Verfahrens beginnen wollte, ein revolutionärer Act, ein „Friedensbruch" im vollen juristischen Sinne dieses Wortes. Dem jetzigen Zustande fehlt also nichts als die Ausbildung eines völkerrechtlichen Processverfahrens, um ihn zu einem wirklichen „Systeme des Völkerrechtes" werden zu lassen; das ist der springende Punkt des Ganzen: mit diesem einen Schritte wäre das Ziel erreicht, das jeder Kulturmensch als ein ebenso nothwendiges wie segensreiches anzusehen gelernt hat; und was will dieser unleugbar in der ganzen civilisirten Menschheit verbreiteten Ueberzeugung gegenüber die Redensart bedeuten, dass es trotz alledem und alledem vergebene Liebesmüh sein würde, einen wahrhaft völkerrechtlichen Friedensstand herbeizuführen, da damit die souveränen Staaten doch nie verhindert würden und verhindert werden könnten, unter einander Krieg zu führen? — Es ist ja ganz richtig, dass das zweifellos auch dann noch der Fall sein würde, aber beweist man dadurch in Wahrheit auch nur das Geringste gegen die hier ver-

tretenen Gedanken? Will man diese daraufhin für verfehlt erachten, so wäre das ebenso, als wenn man erklären wollte, dass Recht und Gesetz überhaupt überflüssige Dinge seien, weil sie ja doch zeitweilig ganz sicher übertreten werden; und, weil vermuthlich doch alles Bestehende einmal durch eine Revolution, mag sie von oben oder von unten kommen, über den Haufen geworfen werden muss; damit würde man am letzten Ende die Anarchie rechtfertigen, welche jetzt allerdings thatsächlich für die Gesellschaft der Kulturstaaten als solche noch besteht, für das internationale Leben aber in Wahrheit ebenso verwerflich ist, wie für die inneren Verhältnisse eines Kulturstaates, trotzdem Völkerrecht und alles andere Recht, wie weiter unten gezeigt werden soll, in gewisser Hinsicht qualitativ ganz verschieden sind.

Trotz alledem ist es sehr wohl denkbar, dass Manche die Ausbildung eines wahrhaft völkerrechtlichen Staatensystems für verfehlt erachten und zwar mit Rücksicht darauf, dass, wie im Vorstehenden bedingungslos zugestanden wurde, der einzig praktische Zweck eines solchen jetzt und vermuthlich für alle Zukunft nur darin bestehen kann, jeden Krieg positiv als revolutionären Act erscheinen zu lassen, während andererseits nicht zu bestreiten ist, dass auch eine Revolution unter Umständen gut und gerecht ist; wenn auch, eben vom rein formell-juristischen Standpunkte aus, jeder Revolutionär als ein Verbrecher, ja vielleicht als der schlimmste aller Verbrecher anzusehen ist, wie die auf den Hochverrath allenthalben gesetzten Strafen zur Genüge erkennen lassen, so kann er doch vom höheren historisch-politischen Standpunkte aus wie der grösste Wohlthäter seines Volkes oder der Menschheit im Allgemeinen erscheinen; und gewisse Leute mögen es darum für kleinlich und engherzig halten, das Leben der Völker in ihren Beziehungen unter einander an eine allgemeine Schablone zu binden, und demgemäss behaupten, dass der Krieg immer nur als eine durch historisch-politische Gründe bedingte Erscheinung, niemals aber, wie irgend ein geringfügiger Diebstahl oder dergleichen, nach den Buchstaben eines mit peinlicher formalistischer Schärfe herausgearbeiteten Gesetzes aufgefasst werden dürfe; gewiss muss diese Art der Anschauung für verfehlt gelten, denn offenbar ist die Idee des Rechtes dazu bestimmt, schliesslich alle Formen der menschlichen Vergesellschaftung zu durchdringen, und, wo es kein formelles Recht gibt, kann auch von einer in sich gefesteten Civilisation nicht die Rede sein, wiewohl ein Widerstand gegen die formale Ordnung der Dinge unter Umständen aus moralischen oder politischen Gründen

unabweisbar geboten erscheinen wird; immerhin mag es darum sein: wenn es Jemandem allzuschwer fällt, sich in die Idee eines Völkerrechtes, im eigentlichen Sinne, hineinzudenken, so mag er das offen und ehrlich bekennen, und, diesem seinem Gefühle nachgebend folgerichtig erklären, dass der jetzige Zustand, in dem „der Friede" lediglich als etwas Thatsächliches, juristisch Indifferentes erscheint, eine Verbesserung weder wünschenswerth noch nothwendig macht: man hat den Muth der Ueberzeugung immer zu achten, also auch da, wo diese darauf hinausläuft, dass die „Staatengesellschaft" als solche auf anarchischer Grundlage ruhe und am Zweckmässigsten darauf belassen werde — aber wo giebt es Jemanden, der das so unbefangen ausspricht, selbst wenn er es denkt?! Und woher kommt diese Schüchternheit? Einfach daher, dass man fürchtet, sich mit der allgemeinen Ueberzeugung der Kulturwelt in allzu krassen Widerspruch zu setzen; denn, so sehr man auch von vielen Seiten her geneigt ist, zu behaupten, dass es eine solche allgemeine Ueberzeugung garnicht gebe oder wenigstens Keinem möglich sei, genau zu sagen, worin dieselbe bestehe — so wenig kann man sich ernstlich darüber täuschen, dass zu jeder Zeit gewisse, in der ganzen Kulturwelt verbreitete Anschauungen vorhanden sind, die mit elementarer Gewalt darauf hinarbeiten, sich Geltung zu verschaffen; ein mathematischer Beweis für dieselben ist freilich nicht zu erbringen und „wer's nicht fühlt, der wird es nicht erjagen"; aber weil jeder Einzelne, der auch nur einen oberflächlichen Blick in das Räderwerk der Geschichte gethan hat, und der die Entwickelung der Dinge betrachtet, wie sie sich unter seinen Augen vollzieht, nur nöthig hat, die Hand aufs Herz zu legen, um genau zu wissen, nach welcher Richtung hin die Kultur der Menschheit strebt; und weil das auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiete zutrifft, ja auf demselben für die civilisirte Welt besonders leicht wird, ihr Herz zu entdecken, und weil kaum Einer — selbst wenn er sich nach Art der bekannten „geriebenen Praktiker" allen Zwang anthut, solchen unklaren Gefühlen einen eisernen Widerstand entgegenzusetzen, oder die realen Dinge nur immer „höchst real" zu beurtheilen — dabei seine Sache für ganz einwandfrei halten wird, so steht man im Allgemeinen davon ab, für das internationale Leben ganz offen die Lehre von der grundsätzlichen Anarchie zu verkünden, die sicherlich überhaupt schon längst keine Vertheidiger mehr gefunden haben würde, wenn der jetzige Zustand der Dinge nicht Vielen aus verschiedenen auf ganz anderen Gebieten liegenden Gründen vortheilhaft erschiene.

Auf diesen zuletzt angedeuteten Umstand braucht nicht näher eingegangen zu werden, weil sich im Laufe dieser Abhandlung genug Gelegenheit bieten wird, zu zeigen, wie so Manchem die augenblicklich herrschende Verwirrung der Begriffe in den Kram passt; es erübrigt also nur noch nachzuweisen, in welcher Art man sich bemüht, diese Verwirrung nach Kräften aufrechtzuerhalten oder gar zu verstärken; und dies erscheint um so unerlässlicher, als man dabei zum Theile nicht ungeschickt verfährt, sondern eine blendende Sophistik in Anwendung bringt und jene Kühnheit bethätigt, mit der es immer gelang, gerade für die unglaublichsten Theorien die meisten Anhänger zu gewinnen.

Man begnügt sich nämlich nicht mehr damit, den Satz aufzustellen, dass der Krieg ein Rechtsinstitut ist, sondern geht unerschrocken weit darüber hinaus, indem man geradezu von einem „Kriegsrechte" oder genauer, von einem „Rechte im Kriege" spricht, was man sogar in ein nach allen Regeln der Kunst auf das Sorgfältigste ausgearbeitetes System gebracht hat, mit zwei Hauptunterabtheilungen: nämlich dem Rechte des Landkrieges und demjenigen des Seekrieges.

Das Allermerkwürdigste bei dieser ganzen Erscheinung ist übrigens, um das hier nebenbei zu bemerken, dass neuerdings gerade solche Schriftsteller das Kriegsrecht zum Gegenstande eingehendster Darstellung gemacht haben, welche andererseits Einsicht genug besitzen, um herauszufühlen, dass der unbefangenen Menschheit doch auf die Dauer nicht zugemuthet werden könne, den Krieg als ein Rechtsinstitut zu betrachten, und die daher auch ihrerseits verzichten, ihn dafür auszugeben. Dabei aber machen sie sich eines Widerspruches gegen sich selbst schuldig, der seinerseits auch wieder nur einen Beweis liefert für die ausserordentliche, auf diesem gesammten Gebiete herrschende Unklarheit, denn, wenn irgend eine Einrichtung, als solche, keinen rechtlichen Charakter an sich trägt, dann können doch auch etwaige Grundsätze mit Bezug auf die Ausgestaltung dieser Einrichtung im Einzelnen unmöglich als Rechtsnormen bezeichnet werden; und umgekehrt: wenn man von solchen „Rechtsnormen" glaubt sprechen zu dürfen, dann muss auch die Einrichtung, auf welche sich dieselben beziehen, ganz im Allgemeinen als ein Rechtsinstitut gelten. Die „neuere" Schule also der Völkerrechtslehrer, obgleich sie glauben, mit ihrer Theorie einen grossen Fortschritt der „älteren" Lehre gegenüber gemacht zu haben, befindet sich in

Wahrheit lediglich in einem noch schwereren Irrthum als die alte Schule; diese letztere war, von ihrem Standpunkte aus, erheblich consequenter, mögen auch die Jüngeren sich erheblich weiser dünken. —

Sei dem übrigens, wie ihm wolle, beide Richtungen erkennen übereinstimmend das „System des Kriegsrechtes", in der oben gedachten Art, als einen Theil des Völkerrechtes ausdrücklich an und entwickeln mit gleicher Selbstbefriedigung die einzelnen Sätze dieses Systems, welche allerlei Wunderdinge betreffen: wie den Ausschluss von Sprengstoffen bei der Kriegführung zu Lande, ein Verbot, an das man sich, nebenbei bemerkt, kaum je ernstlich gekehrt hat und in Zukunft vielleicht noch seltener kehren wird; die Sorge für die Verwundeten auch der feindlichen Armeen nebst allen Grundsätzen, welche die, freilich in jedem Falle noch sehr einer weiteren Fortbildung bedürftige Genfer Convention aufgestellt hat; die Unverletzlichkeit des Privateigenthums auch im Feindes Lande; die Rechte der Neutralen, insbesondere auch der neutralen Schiffe im Seekriege und, was dergleichen mehr ist. —

Wer dann daraufhin noch nicht glaubt, dass es thatsächlich schon jetzt ein streng in sich gefestigtes Völkerrecht giebt, welches auch oder gerade im Kriege seine Wirkung herrlich offenbart, und dass demgemäss die Regelung der internationalen Verhältnisse vielleicht wohl noch eine quantitative, aber sicherlich keine qualitative Fortbildung mehr erfahren könne — dem ist freilich nicht zu helfen. Allein es wird doch Vielen sehr klar sein, dass man es bei dieser ganzen Art von Beweisführung mit einem juristischen Taschenspielerkunststücke zu thun hat, bei welchem ganz verschiedenartige Begriffe einander untergeschoben werden; wer sich nur etwas Mühe giebt, vorurtheilsfrei über die einschlägigen Fragen nachzudenken, muss, auch wenn er sonst aller juristischen Schulung baar ist, einsehen, dass alle jene schönen Grundsätze zwar gewiss in ihrer segensreichen Wirkung für die civilisirte Menschheit nicht zu unterschätzen, aber überhaupt in Wahrheit nichts anderes sind und sein können als Gepflogenheiten, an welche sich die Culturstaaten stellenweise durch die politische Moral gebunden erachten, nicht aber „Rechtssätze", in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, weil von einem Rechte, und so auch von einem Völkerrechte — vorausgesetzt, dass es sich nicht um die Beziehungen rein idealer Wesen zu einander handelt — nicht geredet werden kann, so lange die grundsätzliche Anerkennung der Selbst-

hilfe, als des letzten Mittels für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, bestehen bleibt, mag man sich im Uebrigen bei Ausübung dieser Selbsthilfe noch so grosse Beschränkungen auferlegen und noch so viele Tugenden entwickeln.

Wenn man sich nun fragt, warum diese soeben gegebenen Ausführungen, obgleich sie, streng genommen, logisch doch unwiderleglich sind, trotzdem so selten eine offene Anerkennung erfahren, so wird man wiederum höchst sonderbare Beobachtungen machen können: es giebt nämlich in der That eine weit grössere Anzahl von Leuten als es auf den ersten Blick den Anschein hat, welche sich über das Wesen der Sache durchaus klar sind; aber sie erachten dennoch für gerathen, mit dieser Ueberzeugung hinter dem Berge zu halten, weil sie meinen, mit dem offenen Bekenntniss der Wahrheit nur Unheil anrichten zu können, denn — so rechnen sie — es ist immerhin rathsamer, die Menschheit ruhig an den Bestand eines Völkerrechtes glauben zu lassen, als sie durch eine gerechte, aber erbarmungslose Kritik darüber aufzuklären, dass es in Wahrheit ein solches nicht giebt, weil mit einer derartigen Kritik schliesslich doch nichts Anderes zu Wege gebracht werden könne, als die Nichtachtung all jener schönen, oben gedachten „kriegsrechtlichen" Grundsätze, deren treuliche Befolgung, gleichviel wie man dieselben wissenschaftlich analysieren will, unter allen Umständen als eine unschätzbare Errungenschaft der menschlichen Cultur zu gelten hat.

Dieser Einwand, der übrigens offenbar stellenweise mit dem vollsten Bewusstsein seiner Nichtigkeit vorgebracht wird, verfehlt allerdings zum Theil seinen Eindruck auf die grossen Massen keineswegs und verdient darum, auch hier nicht übergangen zu werden.

Ganz allgemein gestellt, lautet die Frage, um deren Beantwortung für einen besonderen Fall es sich hier handelt: ob es unter gewissen Voraussetzungen empfehlenswerther ist, etwas Falsches für wahr gelten zu lassen, weil der dadurch bedingte Irrthum stellenweise sehr wohlthuende Wirkungen geübt hat; oder ob es immer und unter allen Umständen die Aufgabe der Wissenschaft ist, der Wahrheit nachzuforschen? Wer aber wollte ernstlich sich herausnehmen, das Erste zu bejahen und das Zweite zu verneinen?! Die Erkenntnis der Wahrheit wirkt immer segensreicher, als ein, sei es auch noch so sehr durch angebliche Humanitätsideen beschönigter Irrthum; und das wird sich, genauer betrachtet, für den besonderen vorliegenden Fall vornehmlich als zutreffend erweisen; denn hier muss sich ergeben, dass es der

civilisirten Welt schlechterdings keinen Nachtheil bringt, wenn man den hier in Rede stehenden Grundsätzen die Qualität als „Rechtsnormen", im eigentlichen Sinne des Wortes, bestreitet, denn, so lange man sie lediglich als das gelten lässt, was sie in der That sind, nämlich als durchaus und ausnahmslos zu bethätigende Forderungen der politischen Moral, dienen sie allerdings dazu, dem Kriege einen gewissen Beigeschmack von Humanität zu geben; wenn man aber klar legt, dass sie nun und nimmermehr als Sätze eines formellen Rechtssystems angesehen werden können, dient man der Humanität in noch viel höherem Grade, denn man arbeitet damit freilich mittelbar darauf hin, die Bethätigung aller jener Grundsätze auszuschliessen, aber doch nicht darum, weil man sie nicht für gut und nützlich hält, sondern lediglich darum, weil man der Menschheit die Gelegenheit solcher Bethätigung nehmen will, indem man Massregeln empfiehlt, welche dem Kriege selbst grundsätzlich vorbeugen....

Wer immer ein Recht schaffen und anerkannt wissen will, der leugnet damit keineswegs die Nothwendigkeit und den Fortbestand der Moral; und demnach bleiben, wenn es einmal ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne des Wortes geben würde, jene Principien, um welche es sich hier handelt, und alle ähnlicher Art, welche aufzustellen man noch für gut befinden sollte, völlig unantastbar, aber als Gebot der politischen oder internationalen Moral, d. h. eines Begriffes, welcher mit Erfüllung der hier gedachten Voraussetzung nun und nimmermehr überflüssig werden würde und dürfte, der aber auch andererseits das Völkerrecht als solches nicht als etwas Ueberflüssiges erscheinen lassen kann.

Wenn und soweit man an die Ausgestaltung der internationalen Verhältnisse einen streng formalistisch-juristischen Massstab legen will, wie es nothwendig erscheint, um in Wahrheit von einem Völkerrechte sprechen zu können, stellt der Krieg immer und unter allen Umständen ein formales „Unrecht" dar; und darum ist es ein Widersinn von einem „Kriegsrecht" zu sprechen oder gar dasselbe als Beweis für den Bestand des „Völkerrechtes" ins Treffen zu führen, denn es giebt kein Recht im Unrechte; wohl aber giebt es, in gewissem Sinne, eine Moral im Unrechte.

Der Königsmörder, wenn er sich frei und offen vor aller Welt hinstellt und demjenigen, den er für den Unterdrücker seines Volkes hält, kaltblütig eine Kugel durch das Herz jagt, ist unzweifelhaft höher zu achten, als der feige Schuft, der in räuberischer Absicht

aus dem Hinterhalte her meuchlings sein Opfer niederstreckt; aber, will man etwa daraufhin die Handlung des ersteren für eine moralisch gute oder auch nur gesetzlich zulässige That erklären? Man könnte sich ja sehr wohl ein „Kompendium der Moral für Verbrecher" vorstellen, und, wenn das auch in jedem Falle einer Karrikatur sehr nahe käme, müsste man ihm doch, soweit es thatsächlich die Wirkung hätte, die Verbrechen zu mildern oder in vielen derselben einen gewissen Zug vornehmer Gesinnung erkennen zu lassen, einen bestimmten, nicht zu unterschätzenden Werth beimessen; und das Völkerrecht, soweit es das „Kriegsrecht" in sich begreift, wird auch immer eine verzweifelte Aehnlichkeit mit jener Karrikatur haben, da es doch insofern wesentlich dem Zwecke dient, zu zeigen, wie man sich gegenseitig „mit Anstand" abschlachtet. Man muss also in jedem Falle das Gebiet, welches als begriffliches Substrat des Völkerrechtes gelten soll, auf das Strengste von dem sondern, auf welchem immer nur die politische Moral den Auschlag wird zu geben haben: und, wenn man das thut, muss man einsehen, dass der Krieg jedenfalls ausserhalb der Grenzen liegt, welche jenem ersten Gebiete zu ziehen sind, er also, nach geläuterter Anschauung, niemals als ein „Institut des Völkerrechtes" gelten, dass es auch niemals ein „Kriegsrecht" geben kann, wenn auch andererseits den Kriegführenden reichlich Gelegenheit geboten ist, zu zeigen, auf welcher Stufe der Moral und Gesittung überhaupt sie sich befinden. — —

Ein anderes Mittel, dessen man sich ausserdem bedient, um klare Vorstellungen über das eigentliche Wesen des Völkerrechtes oder überhaupt eine Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen zu verhindern, besteht darin, dass man versucht, das Ziel, auf das dabei vernünftigerweise nur hingearbeitet werden kann, sei es absichtlich, sei es aus Mangel an Einsicht, zu entstellen, indem man schlankweg behauptet, dass es sich dabei um nichts anderes als darum handle, den „ewigen Frieden" zur Wahrheit zu machen; damit zieht man allerdings die Lacher auf seine Seite, und das ist immer eine Gefahr für den Gegner; allein: wer zuletzt lacht, lacht am Besten; und, wer sich auch nur die geringste Mühe giebt, ein wenig genauer nachzudenken, wird doch am Ende leicht die wahre Lage der Sache durchschauen: Es ist schon im Obigen öfter hervorgehoben worden, dass es auf nicht mehr und nicht weniger ankommt, als ein „Recht" zu schaffen, auf Grund dessen jeder Krieg als ein revolutionärer Act erscheint, und keineswegs auf das natürlich immer höchst thörichte Unternehmen,

ein für allemale dem Kriege vorzubeugen, denn einen solchen wird es immer geben, auch wenn ein Völkerrecht besteht, das allen billiger Weise zu stellenden Anforderungen genügt; selbst innerhalb der Kulturwelt, die ja doch allein als Geltungsbereich eines Völkerrechtes überhaupt zu denken ist, kann es sich immer nur um eine relative, niemals aber absolute Pacificirung handeln; wer für die letztere eine Gewähr leisten wollte, würde einfach glauben müssen, der Entwickelung der Welt überhaupt vorgreifen zu können; auf dieses ganze Verhältniss wird aber genauer am Ende des nächsten Abschnittes zurückgekommen werden, so dass hier nur erübrigt, noch einen andern Punkt kurz hervorzuheben. Wenn es schon keinem klar denkenden Menschen einfallen kann, etwas wie die Anbahnung eines ewigen Friedens für die civilisirten Staaten in ihrer Beziehung zu einander anzustreben, so noch viel weniger, einen grundsätzlichen und ein für allemal unerschütterlichen Friedenszustand zwischen Kultur und Unkultur zu verlangen; der letzteren gegenüber hat die Kultur vielmehr, auch nach der geläutertsten Anschauung der heutigen Wissenschaft, offenbar jetzt noch das Princip der Universalität als für sich massgebend anzuerkennen, gerade so, wie die einzelnen Kulturvölker des Alterthums dasselbe um desswillen befolgten, weil sie eine der ihrigen gleichberechtigte Civilisation bei anderen Völkern schlechtweg ableugneten. Auch heutzutage kann man sich nicht auf den Standpunkt einer so unfruchtbaren, wenngleich an sich höchst idealen Humanität stellen, dass man den Krieg um seiner selbst willen, und wegen der mannigfachen Uebel, die er in jedem Falle mit sich bringt, schlechtweg verwirft; der Satz, dass der Zweck die Mittel heiligt, wird in der Staatskunst, wenigstens für absehbare Zeit, noch eine gewisse Berechtigung für sich beanspruchen dürfen; und es ist in der That ganz unerfindlich, wie eine halbwegs praktische Auffassung der Dinge etwa dazu kommen kann, zu verlangen, dass die Kulturwelt, gleich einem betenden Heiligen, thatenlos die Hände in den Schoss legen und in einer Art übermenschlicher Selbstverleugnung ihre Wange den Streichen preisgeben soll, welche schliesslich die uncivilisirte oder halbcivilisirte Menschheit gegen sie führen würde, wenn sie nicht vorzieht, dem durch einen thatkräftigen Angriff ihrerseits zuvorzukommen. — Also man sieht: der Traum vom ewigen Frieden soll hier nicht geträumt werden, aber weit davon verschieden ist die Frage, ob es nicht möglich ist, das Völkerrecht so auszugestalten, dass der Krieg zwischen civilisirten Völkern auch unbedingt als ein völkerrechtswidriges Unternehmen erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg als „Element der göttlichen Weltordnung."

Man hat den Versuch, die in den Schlussworten des vorigen Abschnittes gestellte Frage in befriedigender Weise zu lösen, — vielfach um desswillen als unbedingt verfehlt bezeichnet, weil der Krieg „ein Element der göttlichen Weltordnung", es daher ganz müssig sei, zu überlegen, ob Vorbeugungsmassregeln gegen denselben getroffen werden können oder getroffen werden müssen, und man sich höchstens mit der Frage nach möglichster „Humanisirung" der Kriege beschäftigen könne.

Der Gedanke, dass die Menschheit den Krieg als Element der göttlichen Weltordnung ruhig und gläubig hinzunehmen habe, hat für Viele dieselbe unumstössliche Bedeutung, wie irgend eine andere schlechthin unleugbare Wahrheit, so dass, wer an der Richtigkeit derselben zweifelt, für einen sophistischen Querkopf angesehen wird, so gut wie jeder Andere, der etwa den Satz bestreiten wollte, dass „zwei mal zwei — vier giebt."

Im Allgemeinen macht man sich von jener Seite her den Beweis für seine Behauptung recht leicht, indem man kurzweg erklärt: „Es hat immer und überall Kriege gegeben; die menschliche Natur bedingt das mit Nothwendigkeit; also wird es auch immer und überall Kriege geben, weil die menschliche Natur nicht geändert werden kann." Um beispielsweise die Worte eines neueren Schriftstellers über diesen Punkt insbesondere anzuführen, so sagt derselbe: . . . „Der Krieg . . . erscheint . . . als von Gottes Weltordnung gewollt und in der ganzen Natur begründet, die uns einen steten Kampf aller lebenden Wesen gegen einander zeigt und ohne Kampf und Krieg unverständlich sein würde. Er ist deshalb schlechthin nothwendig und unentbehrlich und folglich kann es niemals, auch ihre grösstmöglichste Entwickelung vorausgesetzt, des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft Aufgabe sein, die Kriege beseitigen zu wollen." —

Dagegen wird man nun freilich zunächst einwenden müssen, dass es unmöglich Sache der Menschen sein kann, sich den Kopf des Herrgottes über die Entwickelung der irdischen Dinge in alle Zukunft hinein zu zerbrechen. Es ist ja sehr wohl möglich und — wie hier ohne Weiteres zugegeben werden soll — dem ganzen Eindrucke nach, den man bei einer vorurtheilslosen Betrachtung aller einschlägigen

Verhältnisse gewinnen muss, auch durchaus wahrscheinlich, dass bis an's Ende aller Dinge immer Kriege werden geführt werden und dass, wenn schliesslich zu Allerletzt nur noch zwei Menschen übrig wären, auch diese noch „aufeinander schiessen" würden; aber das thut hier garnichts zur Sache, denn dieselbe göttliche Weltordnung, über deren Wirken in alle Ewigkeit doch immerhin nur Vermuthungen aufgestellt werden können — hat sicherlich, wie kein vernünftiger Mensch bestreiten wird, unbedingt gewollt, dass die Menschen alle Mittel und Wege ergreifen, um solchen Geschehnissen vorzubeugen, welche nach den Regeln einfachen logischen Denkens als ein Uebel anzusehen sind. — Oder sollen die Menschen etwa, weil Mord und Todtschlag und Diebstahl, ebenso wenig wie der Krieg, oder vielleicht noch weniger jemals aus der Welt verschwinden werden, ruhig die Hände in den Schoss legen und von jeder Bemühung abstehen, derartigen „Elementen der göttlichen Weltordnung" wenigstens grundsätzlich entgegenzuarbeiten?

Darum sind allerdings, wenn man daran geht, ein wirklich durchgreifendes System des Völkerrechtes zu schaffen, welches den Krieg grundsätzlich als revolutionären Act erscheinen lassen muss, zwei Vorfragen zu lösen: nämlich zunächst die, ob der Krieg allenthalben nach den Regeln des formalen Denkens objectiv als ein Uebel erscheint; und sodann die andere: ob, die Bejahung der ersten Frage vorausgesetzt, den Massregeln, welche man aus dieser Anschauung heraus vorschlägt, irgend eine praktische Bedeutung in Aussicht steht, denn, wo das nicht zutrifft, wo man also die Massregeln für schlechterdings unwirksam glaubt bezeichnen zu sollen — wäre es natürlich ein offenbarer Widersinn, sich mit der ganzen Sache auch nur einen Augenblick abzugeben.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, zunächst diese zweite der gedachten Fragen zu beantworten; und mit dieser Beantwortung soll sich der vorliegende Abschnitt beschäftigen, während die Untersuchung des erstgedachten Punktes dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben mag.

Es ist klar, dass die Frage, um welche es sich also hier zunächst handelt, schlechthin mit derjenigen zusammentrifft, ob der Krieg wirklich in einem wissenschaftlich verwerthbaren Sinne, als ein Element der göttlichen Weltordnung anzusehen ist, denn, wenn und soweit das thatsächlich zutrifft, wäre natürlich jede grundsätzliche Reaction gegen denselben, wie schon angedeutet, vergeb-

lich und jedes Nachdenken über eine solche Reaction einfach unvernünftig.

Andererseits muss sich aus allem bisher Gesagten, mit Nothwendigkeit ergeben, dass man das Thema *probandum*, mit welchem man sich hier beschäftigen will, nicht in unbedingter Allgemeinheit, sondern in einer gewissen Einschränkung aufzufassen hat, durch welche es übrigens keinesweges an Wichtigkeit verliert. Da es sich nämlich bei dem Ganzen um eine Frage des Völkerrechtes bez. seiner Vervollkommnung handeln soll, so werden dabei auch lediglich die Verhältnisse der Kulturwelt als solcher, für welche einzig und allein die Geltung eines Völkerrechtes denkkar ist, ins Auge gefasst werden müssen; und es kommt also einfach darauf an festzustellen: Erscheint innerhalb der Kulturwelt der Krieg als ein Element der göttlichen Weltordnung in der Art, dass er als Institut gedacht, theoretisch gebilligt werden muss; oder ist das nicht der Fall und sind dementsprechend bestimmte Massregeln denkbar, dem Kriege, in dieser Weise aufgefasst — wirksam vorzubeugen? — Und schliesslich wird es sich auch noch empfehlen, nicht einmal die Kulturwelt schlechthin der Betrachtung zu unterziehen, sondern auch von dieser wiederum nur ein begrenztes Gebiet herauszugreifen, für welches, wie noch anderweit nachgewiesen werden soll, die vorliegende Frage von ganz besonderer Bedeutung ist, nämlich Europa. Mit derartiger Einschränkung kann man der Sache nur dienen, welche auf dem Spiele steht, denn es ergiebt sich ganz von selbst, dass durch dieselben allen etwaigen sachentsprechenden Vorschlägen ein praktischer Erfolg in höherem Grade gesichert werden muss, während der Werth derselben um so zweifelhafter erscheinen wird, je weiter die Grenzen ihres Geltungsbereiches von vornherein gesteckt werden.

Wenn nun überhaupt die Möglichkeit bestehen soll, für Europa ein Völkerrecht durchzuführen, auf Grund dessen jedweder Krieg zweier europäischer Staaten gegeneinander als ein rechtswidriger, revolutionärer Act erscheint, — so muss nothwendiger Weise eine Stabilität in den internationalen Verhältnissen des Erdtheils als denkbar vorausgesetzt werden; das aber wieder kann nur dann zutreffen, wenn jeder in Betracht kommende einzelne europäische Staat, so wie er sich auf Grund der bisherigen geschichtlichen Entwickelung herausgebildet hat, also namentlich auch unter Fixirung aller seiner in einem gegebenen Augenblicke vorhandenen internationalen Beziehungen, insbesondere den anderen europäischen Staaten gegenüber, — sich als

vollkommen lebensfähig erweist, so dass er daraufhin nicht nur die Möglichkeit, sondern auch alle Veranlassung hat, von einer Aenderung in den wesentlichen Grundlagen der bestehenden internationalen Configuration abzusehen.

Ueber dieses Moment der Lebensfähigkeit mit Bezug auf die einzelnen europäischen Staaten wird man sich also zunächst zu vergewissern haben, wenn man ein klares Urtheil gewinnen will; und, um nicht fehlzugehen, muss man sich hierbei vor allen Dingen über den grundsätzlichen Standpunkt klar werden, von welchem aus man eine derartig politisch-völkerrechtliche Betrachtung aufzustellen hat; an sich nämlich ist als solcher denkbar ein rein juristischer und andererseits ein historisch-politischer Standpunkt.

Wer sich auf den ersteren stellt, hat zu erklären, dass überall da, wo die begrifflichen Voraussetzungen „des Staates", also eine Masse von Bürgern, als Volk, ein genau abgegrenztes Staatsgebiet und eine gesetzlich organisirte souveräne Staatsgewalt, gegeben sind — sich in jedem Falle ein der Natur der Sache entsprechendes staatliches Leben entwickeln könne, indem man es als die Aufgabe des Volkes bez. der Regierung ansieht, sich innerhalb der gegebenen Verhältnisse so gut als möglich zu behelfen, und das heisst, auf die hier in Rede stehende Frage angewandt, einfach, dass es in jedem beliebigen Augenblicke nicht nur möglich, sondern auch durchaus angebracht ist, für jedwede beliebige Anzahl von Kulturstaaten eine völkerrechtliche Gemeinschaft zu decretiren.

Das ist die Theorie des Vernunftrechtes.

Man kann aber auch annehmen, dass nicht jeder Staat, der die nach der Definition des Staatsbegriffes erforderlichen Momente aufweist, schon damit alle für seine Lebensfähigkeit nothwendigen Voraussetzungen in sich trage, dass vielmehr Land und Volk, auf welche es für das Völkerrecht allein ankommt, da die Organisation der Staatsgewalt lediglich eine Frage der inneren Politik bildet — eine bestimmte, durch die bisherige Geschichte bedingte äussere Gestaltung aufweisen müssen, wenn eine gedeihliche Entwickelung des Volkslebens stattfinden soll, dass also nicht schlechthin bei jeder internationalen Configuration ein Völkerrecht durchführbar ist.

Das ist das Glaubensbekenntniss der historischen Rechtsschule.

Der Gegensatz dieser beiden Auffassungsarten ist der Wissenschaft eigentlich erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts klar zum Bewusstsein gelangt. Mit dem Zeitalter, welches durch die französische

Revolution eingeleitet wurde, begann man, die abstracte Vernunft zum Ausgangspunkte aller Politik — als Wissenschaft und praktische Staatskunst — zu machen. Man lehrte, dass die menschliche Gesellschaft oder die hauptsächlichste Erscheinungsform der Vergesellschaftung, der Staat, jederzeit beliebig, gleichsam ganz von Neuem, nach selbstgewählten Principien construirt werden könne, und behauptete schlankweg, dass jeder Staat sich auch wirklich entsprechend den Ideen, welche man sich auf Grund des abstracten Denkens für diese Construction zurechtgelegt hatte, herausgebildet habe, trotzdem sich geschichtlich nirgends ein solcher Process nachweisen lässt. Es verhält sich mit diesem Natur- oder Vernunftrecht ganz ähnlich, wie mit jener Art speculativer Philosophie, welche glaubt, annehmen zu dürfen, dass man jeden lebendigen Organismus „nach beliebiger Probe“ herstellen könne, wenn die Wissenschaft der analytischen Chemie weit genug vorgeschritten wäre. Selbstverständlich erfolgte die Reaction; aber diese ging, wie das meistens geschieht, zunächst auch ihrerseits nun wieder weit über das rechte Ziel hinaus. Die Extreme liegen eben auch auf wissenschaftlichem Gebiete regelmässig unmittelbar neben einander. Wie die Schule des Vernunftrechtes ihre naturgemässe Erklärung in der Erkenntniss der unbestreitbaren Thatsache findet, dass die von Seiten der Machthaber zäh festgehaltenen Verhältnisse des absoluten Königthums, deren Zweckwidrigkeit namentlich in Frankreich deutlich hervortrat, mit den Anschauungen einer gewaltsam hereinbrechenden neuen Zeit schlechterdings nicht mehr vereinbar waren, dass man also unter diesen Umständen mit den gegebenen Zuständen *„tabula rasa“* machen müsse, — so versuchte die historische Schule angesichts des vielfachen Widersinnes, welchen das Vernunftrecht zu Tage gefördert hatte, auch die elementarsten Anforderungen der modernen Staats- und Gesellschaftsanschauung, anfänglich schlechterdings als „unhistorisch“ zurückzuweisen oder doch wenigstens — soweit sich dieser crasse Standpunkt nicht aufrechterhalten liess — mit den Institutionen einer überlebten Vergangenheit, der solche Begriffe ganz fremd waren, in eine gekünstelte Verbindung zu setzen. Sie machte auf diese Weise ihrerseits nur zu oft das Goethe'sche Wort zur Wahrheit: Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage; weh dir, dass du ein Enkel bist. Vom Rechte, das mit dir geboren ist, von dem ist leider nie die Frage.“

Unverkennbar ist die historische Schule allmählich von diesen Irrthümern immer mehr und mehr zurückgekommen, so dass sie jetzt

nahezu auf jener „goldenen Mittelstrasse" angelangt scheint, auf der man immer das Richtige zu suchen hat; aber namentlich die deutsche historische Wissenschaft hat in allerjüngster Zeit wieder eine Art Rückfall erlitten, oder, wenn man will, sich einen neuen Standpunkt geschaffen, den sie, unter dem Beifall der grossen Menge, tapfer zu vertheidigen versteht. Sie hat, wenn man so sagen darf, das Schwergewicht der historischen Auffassung aus der Vergangenheit in die Zukunft verlegt; indem sie jeden Staat oder jedes Volk als etwas historisch Gewordenes und ein in der Gegenwart in seinem Entwickelungsgange noch keineswegs abgeschlossenes Ganze ansieht, glaubt sie sich häufig genug der Pflicht überhoben, eben dieser Gegenwart irgend welche Rechnung zu tragen, und versucht, das actuelle Staatsleben lediglich nach dem Gesichtspunkte zu gestalten, dass es eine unversiegliche Quelle für eine möglichst glänzende nationale Fortbildung in der Zukunft werde. Es ist unschwer einzusehen, dass auch diese Theorie nichts anderes ist, als der Niederschlag, der sich aus den Schicksalen eines Volkes auf die Meinungen seiner Denker naturgemäss immer ergiebt, und der sich in den bisherigen Schulen und deren Gegensatze unter einander, wie schon angedeutet wurde, ganz ebenso deutlich nachweisen lässt. Ein Volk, das in so kurzer Zeit aus so tiefer politischer Dürftigkeit zu solcher Höhe emporzusteigen versteht, wie das deutsche, muss nothwendigerweise ein Selbstbewusstsein in sich fühlen, welches ihm die glänzendsten Bilder nationaler Zukunft vorspiegelt. Die Besonnenheit aber muss davor warnen, der Phantasie allzu kühn die Zügel schiessen zu lassen, indem ihr der Hinweis obliegt, dass sich in keinem Falle die Zukunft segensreich gestalten kann, wenn nicht alles geschieht, um den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart zu genügen, und dass die Geschichte keine exacte, oder doch keine Wissenschaft ist, welche es ermöglicht, aus dem, was sich unter gewissen Voraussetzungen zugetragen hat, einen bestimmten Rückschluss zu ziehen auf das, was sich unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen in Zukunft zutragen muss, wenngleich andererseits freilich jeder Staat, als ein lebendiger, seiner Functionen sich bewusster Organismus, stets dessen eingedenk bleiben soll, dass sein Dasein nicht nur von heute auf morgen, sondern für eine noch viele Generationen umspannende Zeit zu berechnen ist, für welche er, wie der Einzelne für seine eigene Zukunft, alle nöthige Vorsorge wird treffen müssen.

Man erhält nach allem Gesagten das folgende Ergebniss: nicht

das abstracte Vernunftrecht, aber ebenso wenig die ausschliesslich historische Wissenschaft darf für die Politik massgebend sein. Der Historiker ist lediglich im Stande, die Gesetze klar zu legen, nach den sich die Geschicke der Völker in bestimmten, abgeschlossenen Perioden vollzogen haben; wenn er glaubt, daraufhin auch ohne Weiteres die für die künftige Entwickelung massgebenden Principien feststellen zu können, so bedeutet das nichts anderes als die Kühnheit, mit dem Stückwerke des Menschenwitzes Vorsehung spielen zu wollen, und jedenfalls führt ein solches Unterfangen lediglich zu vagen Vermuthungen, mit denen zu rechnen, gerade der praktische Staatsmann sich am Meisten hüten muss. Wollte man aber andererseits das abstracte Vernunftrecht schlechthin gelten lassen, so müsste man bald einsehen, dass die Anschauungen, zu denen, sei es auch der schärfste, Kopf — ohne Kenntniss oder grundsätzliche Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und ihrer geschichtlichen Grundlage lediglich nach den Regeln logischen Denkens gelangen würde, vor der Wirklichkeit der Dinge wie leere Schattengebilde erscheinen. Die Lösung der Probleme, welche in der jeweiligen Staats- und Gesellschaftsordnung ihre Verwirklichung erfahren sollen, ist also zu finden nicht von dem rein juristischen, auch nicht von dem rein historischen, sondern einzig und allein von dem Standpunkte des praktischen Staatsmannes — in der ganzen vollen und eigentlichen Bedeutung dieses Wortes — aus, der allerdings einerseits durch die Schule der Rechtsphilosophie gegangen sein muss, um volles Verständnis für das Wesen aller einschlägigen Begriffe zu besitzen, einen klaren Blick für die Anforderungen der Gegenwart zu zeigen und sich nicht an überlebte Schablonen zu klammern, andererseits aber auch der geschichtlichen Kenntnisse bedarf, um seine Thätigkeit so einzurichten, dass durch dieselbe das auf geschichtlicher Grundlage ruhende und zu unablässiger Bewegung bestimmte Räderwerk des Staats- und Völkerlebens in seinem Gange weder unerheblich gehemmt noch übermässig künstlich beschleunigt wird.

Diese allgemeinen Sätze zeigen auch den rechten Weg zur Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage: inwieweit eine Friedfertigung Europas, d. h. die Durchführung streng völkerrechtlicher Grundsätze für das internationale Leben des Erdtheils möglich ist? —

Man hat dabei von der Erwägung auszugehen, ob jedem einzelnen Gliede der europäischen Staatengesellschaft in der That diejenigen Eigenschaften innewohnen, welche, wenn man die Sache von

dem soeben gekennzeichneten Standpunkte betrachtet, für die Lebensfähigkeit desselben unerlässlich erscheinen, denn, wenn das nicht zutrifft, wenn man glaubt, irgendwo einen wesentlichen Mangel in den Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit der in Betracht kommenden Staaten annehmen zu müssen, so ist, wie schon vorher ausgeführt wurde, natürlich ein friedliches Miteinanderleben derselben nicht wohl denkbar, vielmehr eine Umwälzung der internationalen Configuration unvermeidlich; aber man muss sich hier selbstverständlich darauf beschränken, die Lebensfähigkeit der einzelnen Staaten lediglich in internationaler Hinsicht zu prüfen und alle diejenigen, hier gleichgiltigen, Fälle ausser Acht lassen, in welchen die Lebensfähigkeit eines bestimmten politischen Gebildes durch eine mangelhafte, innere Organisation derselben ausgeschlossen erscheint.

Derartige „innere" Mängel eines bestimmten Staatswesens finden im äussersten Falle ihre Heilung durch einen Bürgerkrieg, der, als solcher, niemals einen völkerrechtlichen Act darstellt, während seine Wirkungen allerdings nicht selten in die internationalen Verhältnisse hinüberspielen, indem häufig auf Grund eines solchen Krieges ein bestimmter Landestheil des betreffenden Staates sich von dem bisherigen Ganzen loslöst und zu politischer Selbständigkeit sich herausbildet. Allein damit wird dann eben die internationale Configuration eine andere, welche ihrerseits wiederum zu neuen Erwägungen über deren Qualität führen muss, ohne dass natürlich die Rücksicht auf derartige Möglichkeiten die Beurtheilung der gegenwärtigen Configuration irgendwie beeinflussen darf.

Was nun insbesondere die Vorbedingungen für die Lebensfähigkeit eines Staates in eigentlicher, internationaler Hinsicht anlangt, so bestehen dieselben zunächst und hauptsächlich in der Ausgestaltung seines Landgebietes, insofern, als an dessen Grenzen jede fremde Souveränetät Halt zu machen hat, und sodann in der Ausgestaltung, wenn nicht aller seiner staatsvertragsmässigen Beziehungen dem Auslande gegenüber schlechthin, so doch wenigstens derjenigen, welche von massgebender Bedeutung für sein ganzes Dasein und die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erscheinen.

Die Beziehungen der letzteren Art können allerdings auch unter Umständen den Lebensnerv eines bestimmten Staates so völlig unterbinden, dass er sich zu einem Bruche seiner vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeiten genöthigt sieht und demgemäss das Princip der internationalen Stabilität gefährdet; allein ganz abgesehen

davon, dass Fälle dieser Art überhaupt nicht in der theoretischen Allgemeinheit erwogen werden können, in welcher sich die hier zu führende Erörterung nothwendiger Weise zu bewegen hat, — so ist auch thatsächlich, der geschichtlichen Erfahrung nach, die gewaltsame Lösung solcher internationaler Obligationsverhältnisse in den wenigsten Fällen schlechterdings unvermeidlich, und darum auch sehr selten, wenn überhaupt jemals, lediglich aus solcher Ursache ein Krieg zum Ausbruche gelangt.

Dagegen erweist die Geschichte zur Genüge, dass nahezu bei allen Kriegen wenigstens Einem der kriegführenden Theile die Vergrösserung oder Veränderung seines Gebietsbesitzstandes vorgeschwebt und damit die Veranlassung zur Störung der internationalen Stabilität gebildet hat; und man kann sich daher hier sehr wohl damit begnügen, zu untersuchen, ob die bestehende Abgrenzung der europäischen Staaten gegen einander irgendwo eine erhebliche Missbildung erkennen lässt, deren Beseitigung mit Nachdruck gefordert werden muss? Hat man dies zu bejahen, dann kann allerdings von einer Friedfertigung Europas überhaupt nicht gesprochen werden; glaubt man aber, die Frage verneinen zu müssen, dann ist man voll und ganz berechtigt nicht nur zu der Behauptung, dass der Theorie nach eine Stabilisirung der gegebenen Verhältnisse möglich ist, sondern auch zu der Erwartung, eine solche Stabilisirung mit praktischem Erfolge durchzuführen.

Um zu dieser Entscheidung zu gelangen, liegt ja nun allerdings die Versuchung sehr nahe, mit Bezug auf den angedeuteten Punkt die Verhältnisse aller einzelnen europäischen Staaten zu prüfen; aber dazu würde der Raum einer bescheidenen Abhandlung, wie der vorliegenden, ganz und gar nicht ausreichen, und ausserdem würde eine solche eingehende Prüfung ebenso überflüssig, wie am Ende schädlich sein, denn es giebt für das politische Leben der Kulturwelt keine grössere Gefahr, als jene kühnen Phantasiegebilde gewisser Conjecturalpolitiker, welche — sobald sich die Frage um bestimmte Staaten und deren internationale Beziehungen dreht — mit der Sicherheit eines grossen Propheten ihren Scharfsinn leuchten lassen, bald für den einen, bald für den anderen derselben, sei es dies, sei es jenes fremde Gebiet, zur nothwendigen Abrundung in Bereitschaft halten und diese ihre Vorschläge als die unerlässliche Voraussetzung für die politische Lebensfähigkeit des gesammten Welttheils erklären. Solche phantasiereiche Köpfe finden sich aber nicht nur in den Reihen der

Bierbankpolitiker, oder der Publicisten, wo sie glücklicherweise meist ziemlich harmlos erscheinen, sondern auch in denen der leitenden Staatsmänner, bei denen es allerdings fraglich ist, ob sie in solchen Fällen nur von einer fixen Idee befallen sind oder hinter derartigen „wissenschaftlichen Ueberzeugungen" die bewusste Absicht verbergen, sich oder besten Falles ihrem Volke einen kleinen, völkerrechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ohne im Uebrigen den dadurch zu erzielenden Gewinn als eine Lebensfrage für ihre Nation zu erachten.

Es ist daher nicht nur zweckmässig, sondern geradezu nothwendig, die Sache in grossen Zügen zu entwickeln; der Weg dazu ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, dass in der Einzelausgestaltung eines bestimmten grösseren Ländergebietes, wie beispielsweise Europas, sich gewisse characteristische staatenbildende Principien erkennen lassen, welche gleichsam wie die Leitmotive für die geschichtliche Entwickelung desselben erscheinen; und, wenn man die Frage, ob eine Verschiebung in der Länderconfiguration Europas schlechterdings unabweisbar sei — beantworten will, ohne sich in eine unfruchtbare Casuistik zu verlieren, so wird man sich begnügen dürfen, jene Principien kurz zu beleuchten und daraus die praktische Nutzanwendung auf die gegebenen Zustände zu ziehen.

Dieser Principien nun kann man fünf aufzählen, welche zunächst wieder unter zwei Hauptarten zu subsummiren sind: in solche nämlich der Praedestination, und in solche der Praemeditation.

Die ersteren nehmen ihren Ausgang an gewissen äusseren, ethnographischen oder geographischen, Momenten, in welchen eine Vorherbestimmung für die politische Entwickelung der Welt gefunden wird, während diejenigen der zweiten Art sich als Ausdruck eines zwingenden, logischen Denkprocesses in Bezug auf das begriffliche Wesen der Staatenbildung darstellen.

Die Principien der ersten Art sind das Nationalitätsprincip und dasjenige der natürlichen Grenzen.

Das Nationalitätsprincip geht von der Thatsache aus, dass die Menschheit sich in viele einzelne Theile sondert, welche durch gemeinsame Abstammung von einander geschieden werden. Auf Grund ihrer gemeinsamen Abstammung bilden sich unter den Menschen Sprache, Character, religiöse, sittliche und rechtliche Anschauung in einer ganz bestimmten Weise, welche den Grund zur „Nationalität" der Stammesgenossen legt. Es bedarf gar keiner weiteren Erörterung, dass die Nationalität als die Grundlage aller Staatenbildung anzusehen

ist; das Nationalitätsprincip ist daher dasjenige, welches am Elementarsten und Ursprünglichsten wirkt und den Menschen vielleicht gerade darum verhältnissmässig erst sehr spät zu theoretischem Bewusstsein gekommen ist.

Die thatsächliche Ausgestaltung der politischen Verhältnisse hat sich aber nicht immer und schlechthin an dieses Princip gekehrt; die Weltgeschichte arbeitet nicht nach der Schablone, schon garnicht, wenn die letztere nur durch die Spitzfindigkeit der Gelehrten entworfen wurde, aber auch selbst dann nicht, wenn sie geradezu von der Vorsehung selbst vorgezeichnet erscheint. Das Nationalitätsprincip ist also in seinen Wirkungen vielfach durchkreuzt worden: manche Nationalitäten sind ganz untergegangen, andere nicht mehr Träger eines selbstständigen nationalen Staates, viele Staaten ein Inbegriff mannigfacher, oft vollkommen launenhaft zusammengewürfelter Nationalitäten. —

Es fragt sich nun, ob das Nationalitätsprincp bei dieser Lage der Sache überhaupt noch eine Bedeutung, bez. welche für das politische Leben der Gegenwart beanspruchen darf? Vielfach wird ja gerade in allerneuester Zeit wieder die Bethätigung dieses Princips zum Angelpunkte der europäischen Staatenbildung erhoben: wenigstens kann man nicht selten die Behauptung hören, dass der „frische, nationale Zug, der über die Völker jetzt dahinstreicht“, endlich Aussicht gewähre, dieselben aus einer Versumpfung zu reissen, in welche sie durch eigene Verblendung, Trägheit und Gleichgiltigkeit gerathen seien, und in der That sind die folgenschwersten und zweifellos segensreichsten Ereignisse der neueren Geschichte nichts anderes, als eine Wirkung des Nationalitätsprincips: die Bildung des Deutschen Reiches und des Königreiches Italien; aber in beiden Fällen war diese Wirkung doch eine ganz bestimmte, wenn man will, beschränkte, indem es sich dabei lediglich um die Beseitigung der Kleinstaaterei handelte. Unter Kleinstaaterei hat man die politische Spaltung einer streng einheitlichen und ein ungetrenntes Gebiet bewohnenden Nation zu verstehen; die Kleinstaaterei stellt also eine gleichsam künstliche Zersplitterung eines Ganzen dar, welches alle Voraussetzungen für vollkommene Einheitlichkeit erfüllt und dementsprechend auch alle Veranlassung hat, diese Einheitlichkeit politisch zum Ausdrucke zu bringen. Die Kleinstaaterei enthält eine Durchbrechung des Nationalitätsprincips, deren Beseitigung vielleicht mit manchem, alt eingelebten und den Betheiligten theuer gewordenen Vorurtheile ebenso

wie mit manchen „Rechten" gewisser Kreise erbarmungslos aufräumt, die aber doch — wenn man die Sache rein objectiv betrachtet — allzu nahe liegt, um nicht in einem bestimmten Augenblicke als eine zwingende Nothwendigkeit zu erscheinen, namentlich dann, wenn die Kleinstaaten thatsächlich nicht all jene Eigenschaften besitzen, welche, wie sogleich hernach bei Besprechung des zweiten hierher gehörigen Princips dargethan werden soll — als Vorbedingung für die politische Selbständigkeit zu betrachten sind.

Wollte man aber das Nationalitätsprincip, weil es in den hier gedachten Fällen Deutschlands und Italiens eine so überaus befriedigende Anwendung erfahren hat, als ganz allgemein und nach jeder Richtung hin giltig auch heutzutage noch anerkennen, so würde man zu Schlüssen gelangen, die nun und nimmermehr unter den gegebenen Verhältnissen gutgeheissen werden können, denn dadurch müsste eine so grosse Verwirrung der Kulturwelt herbeigeführt werden, dass man schliesslich doch nicht zu dem angestrebten Ziele gelangen würde. Das Nationalitätsprincip, in so rücksichtsloser abstracter Bethätigung, wäre nämlich alsdann ausgeartet zur Rechtfertigung einerseits jener grossnationalen oder pannationalen Tendenzen, welche sich ja allerdings hin und wieder bemerklich machen, und andererseits jener Bestrebungen, welche darauf ausgehen, politisch untergegangene Nationen wieder künstlich ins Leben zu rufen.

Wer möchte heutzutage im Ernste zu behaupten wagen, dass etwa von dem Panslavismus, Pangermanismus u. dgl. das künftige Heil Europas zu erwarten sei? Man muss den Nationalitätsenthusiasten dieser Art zunächst entgegenhalten, dass es für sie überhaupt unmöglich ist, ihre Ziele und Zwecke genau zu begrenzen, denn thatsächlich ist die Nationalität, wenigstens gewisser Länder oder Gebiete, doch augenblicklich sehr zweifelhaft, und auf die gegenwärtigen Zustände kann es doch hier nur ankommen; nur „der Lebende hat Recht", wie in jeder anderen, so auch in dieser Hinsicht; oder will man etwa vielleicht untersuchen, welcher Nationalität ein bestimmtes Land einmal vor Jahrhunderten angehört hat, um daraus Kapital für die Zukunft zu schlagen? Das wäre freilich Wasser auf die Mühle der „historischen Schule", die jedoch, wie schon im Eingange dieses Abschnittes gezeigt wurde, mit dieser Antiquitätenkrämerei heutzutage gar keinen Anspruch auf Beachtung mehr hat. Diejenigen Länder aber, deren actuelle Nationalität noch über allen Zweifel erhaben ist und die einer fremden Regierung unterthan sind — der letzteren

unter diesem Rechtstitel zu entreissen, würde zum Mindesten eine solche Entsagungsfreudigkeit auf allen Seiten voraussetzen, wie sie doch am Ende nicht Jedermanns Sache wäre. Es giebt eben unter den Staaten Europas gegenwärtig keinen einzigen rein nationalen mehr, und jeder einzelne derselben würde daher, bei stricter Durchführung des Nationalitätsprincips, nicht nur fremde Länder für sich zu fordern, sondern solche auch abzutreten haben. „Fordern" nun würde vielleicht ein Jeder, obgleich auch das keinesweges ein Anzeichen besonderer politischer Weisheit wäre; aber „abtreten" wollte wahrscheinlich kein einziger.

Und nun vergegenwärtige man sich zum Ueberflusse noch etwas genauer den anderen, soeben erwähnten Punkt, bei welchem es für die bestehenden Staaten nur darauf ankäme, ganze Landestheile zu opfern, ohne auf eine Entschädigung von anderer Seite her rechnen zu können, und der sich ergiebt, wenn man bedenkt, dass das Nationalitätsprincip doch dazu führen müsste, beispielsweise auch das polnische Königreich wieder herzustellen, denn auch die Polen sind eine Nation und vielleicht gerade diejenigen, welche, nächst den Franzosen, das ausgeprägteste Nationalitätsgefühl aufweist, und darum wohl Anspruch erheben dürfte, sich politisch durch Gründung eines polnischen Nationalstaates zur Geltung zu bringen. Des Weiteren hätte man dann alle europäischen Staaten mit der Laterne zu beleuchten, um festzustellen, ob sich irgendwo noch eine Nationalität findet, der man dann natürlich gleichfalls Gelegenheit bieten müsste, sich zu einem selbständigen politischen Gebilde abzusondern. Wem ein solches Verfahren als „Ideal" erscheint, sollte doch im Rathe der Völker heutzutage nicht mehr gehört werden, denn es liegt auf der Hand, dass damit einem vollkommenen politischen Unfuge Thor und Thür geöffnet werden müsste. —

Immerhin folgt aus allem Gesagten keinesweges, dass das Nationalitätsprincip gegenwärtig für die politische Theorie ganz und garnicht mehr in Betracht kommen dürfe; es spielt vielmehr auch jetzt noch eine sehr wichtige Rolle nach zwei Richtungen hin, welche sich bei einigem Nachdenken sehr leicht ergeben:

Zunächst kommt hier in Betracht, was schon wiederholt angedeutet wurde, dass das Nationalitätsprincip allenthalben da eine günstige Wirkung üben muss, wo es dazu dient, die Kleinstaaterei zu beseitigen; es darf heutzutage nicht mehr in Anwendung gebracht werden, um irgendwo ein festes, politisches Gefüge zu zerstören, sondern höch-

stens, um ein solches zu schaffen, sobald alle Vorbedingungen dafür unverkennbar gegeben sind; und daraus folgt dann weiter, dass es sich eben auch ausserordentlich segensreich erweisen wird, um solche Staaten, deren Bevölkerung sich aus verschiedenen nationalen Elementen zusammensetzt — und, wie schon angedeutet, trifft dies bei allen Staaten des heutigen Europa zu — in sich möglichst zu consolidiren.

Die Natur ist immer die beste Lehrmeisterin für alle Gebiete menschlicher Thätigkeit; und der Staatsmann insbesondere wird dann Erfolge für sich erhoffen können, wenn er diejenigen Gesetze nachahmt, welche in der Entwickelung der Welt sich ganz von selbst offenbaren; zu diesen Gesetzen aber gehört vor allen anderen das Nationalitätsprincip. Wenn jedoch die gegebenen Verhältnisse eine unbedingte Bethätigung desselben — seinem ursprünglichen Geiste und Inhalte nach — nicht mehr gestatten, so hat der menschliche Scharfsinn gleichsam die Rolle dieses Principes zu übernehmen und demselben in entsprechender Weise Geltung zu verschaffen.

Jeder europäische Staat — so wenig auch das Nationalitätsprincip in der modernen Ausgestaltung des Erdtheils noch einen unbedingten Ausdruck findet — ist und muss doch auch gegenwärtig noch ein „nationaler" sein, in dem Sinne, dass der überwiegende Theil seiner Bevölkerung einer bestimmten Nationalität zugehört und damit dem Ganzen einen entsprechenden nationalen Charakter aufprägt; und schliesslich wird ein solcher Staat auf die Dauer sich nur erhalten können, wenn er die in ihm enthaltenen fremdnationalen Elemente der herrschenden Nationalität zu assimiliren und damit sich selbst erst in Wahrheit jene ideelle Einheitlichkeit zu geben versteht, welche nun einmal für eine gedeihliche politische Fortentwickelung unerlässlich erscheint; jeder moderne Staat also hat die elementare staatenbildende Kraft, welche dem Nationalitätsprincipe unstreitig innewohnt, zum Zwecke seiner Selbsterhaltung und seiner Fortbildung unabweisbar zu verwenden; aber die Sache liegt jetzt nicht mehr, wie in den Zeiten ursprünglicher Staatenbildung, so, dass das Nationalitätsprincip als das *prius* zu gelten hat, auf welchem sich die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse unbedingt vollzieht, sondern so, dass die durch die Thatsachen hervorgerufenen politischen Organismen, wenn ihnen im Uebrigen nur eine nachhaltige Lebensfähigkeit innewohnt, nach einem Principe verfahren, welches zwar auch, rein äusserlich betrachtet, als Nationalitätsprincip erscheint, das in

Wahrheit aber doch nur eine Nachahmung desselben enthält und richtiger vielleicht als das Princip der bewussten Nationalisirung auf Grund der gegebenen politischen Verhältnisse bezeichnet wird; immerhin bleibt das Nationalitätsprincip wichtig als das Vorbild für eine weise Politik, in der soeben näher gekennzeichneten Auffassung, und kann, wenn es in dieser Bedeutung nur richtig verstanden, d. h. nicht zur Rechtfertigung eines hier nicht näher zu erörternden, leider oft genug auftretenden verwerflichen Rassenhasses gemissbraucht wird — auch immerdar nur segensreich wirken, indem es geradezu ein Moment beseitigt, welches leicht genug zur Störung des internationalen Lebens Veranlassung giebt; daher wird Niemand bei näherer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse behaupten können, dass das Nationalitätsprincip auch heutzutage oder in Zukunft noch einen Grund zu solcher Störung bilde oder gar nothwendigerweise bilden müsse; das ist in Wahrheit nicht mehr als eine Redensart, mit welcher man den oberflächlichen Beurtheiler vielleicht für sich gewinnen kann, die jedoch ernstlich, namentlich zur Rechtfertigung „des Krieges", nimmermehr in Betracht kommen sollte. —

Das zweite hier zu besprechende Princip, dasjenige der natürlichen Grenzen, geht davon aus, dass auf Grund gewisser geographischer Eigenthümlichkeiten einzelne Theile der Erdoberfläche sich als natürliche Staatsgebiete qualificiren und dass ein Volk, welches sich irgendwo innerhalb eines solchen Gebietes niederlässt, den Beruf hat, dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung in Besitz zu nehmen bez. gleichsam als ihm vorbehalten zu betrachten. Namentlich Gebirgszüge, Hochebenen, Flussläufe u. dgl. werden als „natürliche" Scheidewände der von ihnen eingegrenzten Länder in der Art angesehen, dass jedes der letzteren sich als nothwendige räumliche Unterlage für ein politisches Gemeinwesen charakterisirt. Das Princip der natürlichen Grenzen enthält also gleichsam das räumliche Korrelat zu dem Nationalitätsprincipe und hat an sich zweifellos eine ähnlich elementare Bedeutung, wie das letztere; aber es ist doch keinesweges so plastisch hervortretend, wie jenes andere, denn dem subjectiven Empfinden der Betheiligten ist hierbei naturgemäss schon ein viel grösserer Spielraum gewährt; und jedenfalls ist unter den heutigen Verhältnissen die Theorie der natürlichen Grenzen häufig genug nichts anderes, als ein ganz hohler Vorwand zur Befriedigung des Länderhungers für manche Politiker; diese Theorie muss in Wahrheit für die augenblickliche und zukünftige Ausgestaltung der hier ja ausschliesslich in

Betracht zu ziehenden europäischen Staatenwelt um deswillen immer mehr und mehr zurücktreten, weil hier die natürlichen Scheidewände ohnehin nicht in so augenfälliger Weise gegeben sind, als in anderen Erdtheilen, vornehmlich in Asien, und sodann, weil die technischen Erfindungen der Neuzeit die Bedeutung der geographischen Momente, welche hier von Wichtigkeit sein könnten, doch sehr erheblich herabgemindert, zum Theil ganz und gar verwischt hat. In Wahrheit dürften heuzutage wohl nur noch einige Gebirgszüge in Frage kommen, wie die Alpen und die Pyrenäen, obgleich auch dabei, namentlich hinsichtlich der ersteren, durch die grossartigen Eisenbahn-Tunnelbauten eine erhebliche Aenderung eingetreten ist. Im Uebrigen liegt die Sache auch hier ähnlich, wie mit Bezug auf das Nationalitätsprincip: d. h. die Grundidee als solche, welche dem Principe der natürlichen Grenzen innewohnt, ist, wie zu keiner Zeit, so auch nicht in der Gegenwart, und auch nicht für die europäische Staatengesellschaft schlechthin zu verwerfen; sie ist eine allzuzwingende, um nicht unter allen Umständen Bethätigung zu fordern; aber daraus folgt nur, dass, wenn es unmöglich wird, dasselbe gleichsam in der rein fatalistischen Weise zum Ausdrucke zu bringen, welche durch die geographische Ausgestaltung der Erdoberfläche vorgezeichnet erscheint — sie alsdann ersetzt werden muss durch eine künstliche, bewusste, darum aber nicht minder wirksame Nachahmung. Wie einerseits die erfinderische Kraft des Menschengeistes die natürlichen Scheidewände niederzureissen verstanden hat, so ist sie auch andererseits in der Lage, solche Scheidewände neu aufzurichten. Die Technik, namentlich der Befestigungskunst, ist weit genug vorgeschritten, um die Grenzen der thatsächlich gegebenen Staatengebilde gegen feindliche Angriffe von aussen her ebenso genügend zu sichern, wie das ehemals durch die natürlichen Grenzen geschah, und dadurch dem einzelnen concreten Lande jene räumliche Abgeschlossenheit zu gewähren, welche der Staatsmann für ebenso unerlässlich zu erachten hat, wie die Einheitlichkeit des Volkes in nationaler Hinsicht. —

Aber, so wenig daher auch heutzutage irgend eine europäische Macht für befugt erachtet werden kann, unter Berufung auf die ihr von der Vorsehung vorgezeichneten natürlichen Grenzen, eine erhebliche Störung der gegebenen Länderconfiguration zu veranlassen, wenn sie sich nicht dem Verdachte ganz frivoler Eroberungssucht aussetzen will — so kann man sich doch der Einsicht nicht verschliessen, dass es für jeden Kulturstaat Eine natürliche Grenze giebt, von der man ihn

fernzuhalten, unter keinen Umständen berechtigt, oder auch nur im Stande ist; und diese Grenze ist das Meer. — Das Meer bildet, nach der geläuterten Ansicht der modernen Kulturwelt, eine offene Strasse; und, wie im bürgerlichen Rechte der Grundsatz durchgeführt werden muss, dass jedem Grundstücke der Zugang zu einem allgemeinen Verkehrswege freizuhalten ist, so im Völkerrechte das Gesetz, dass das Gebiet jedes selbständigen Staates zu entsprechendem Theile von dem offenen Meere begrenzt sein muss. Eine Staatenbildung, bei welcher das nicht zutrifft, kann nun und nimmermehr für lebensfähig angesehen werden; und, wenn die europäische Staatenwelt einen offenbaren Mangel in dieser Hinsicht irgendwo würde erkennen lassen, so wäre damit unzweifelhaft erwiesen, dass von einer streng völkerrechtlichen Entwickelung auf dieser Grundlage nicht die Rede sein kann. Nun giebt es ja allerdings augenblicklich einen Staat in Europa, welcher nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem offenen Meere steht, nämlich die Schweiz. Allein auf den ersten Blick wird es klar werden, dass man hierin sehr wohl nur eine Ausnahme sehen kann, welche die Regel bestätigt. Bei Beurtheilung dieses Punktes hat man sich zu vergegenwärtigen, dass die Schweiz überhaupt nur als neutraler Staat, in der grundsätzlichen Bedeutung dieses Begriffes zu denken ist; sie ist eben einfach das Land der Alpen, d. h. jenes gewaltigen Gebirgszuges, welcher, wie gesagt, als eine der wenigen „Grenzen" in Europa, ja vielleicht als die wesentlichste derselben angesehen werden muss, der aber andererseits mit seinen Vorbergen und unmittelbaren Vorländern allzu ausgedehnt ist, um nur eine Grenze zu bilden und einer eigenen selbständigen politischen Organisation entbehren zu können; daher ist denn auch an der Erhaltung der Schweiz, als selbständigen Staatengebildes, die grosse Mehrzahl aller europäischen Mächte gleichmässig betheiligt, so dass eben zur Beurtheilung der politischen Lebensfähigkeit hier überhaupt nicht die allgemeinen absoluten, sondern ganz concrete, relative Gesichtspunkte zu beachten sind, welche die ersteren darum doch keinesweges als irrthümlich erscheinen lassen können.

Jene aber, soweit sie heutzutage noch giltig sind, haben in der gegenwärtigen Ausgestaltung Europas augenblicklich eine durchaus entsprechende Bethätigung aufzuweisen; und erst, seitdem dieses zutrifft, kann der Gedanke eines Staatensystems für durchführbar erscheinen. So lange der Drang nach dem Meere, der in allen Kulturvölkern ebenso unwiderstehlich wirkt, wie in dem einzelnen Menschen

das Bedürfniss nach der zum Athmen nothwendigen Luft — nicht genügend befriedigt ist, so lange ist auch eine dauernde Ursache zu kriegerischen Verwickelungen gegeben. Dieser, zum Theil vielleicht unbewusste, Drang war es auch, der die politische Einigung Deutschlands unabweisbar, noch unabweisbarer bedingte, als diejenige Italiens, wenn man überhaupt in derartigen Dingen einen verschiedenen Grad von Intensität anerkennen will, denn die binnenländischen kleinen deutschen Staaten konnten, bei der auch in ihnen stetig höher sich entwickelnden Kultur, als selbständige Organismen auf die Dauer nicht bestehen, sondern mussten in ein Ganzes aufgehen, das von den Wellen des Meeres bespült wird und damit Gelegenheit zur Theilnahme am Welthandel findet; und angesichts dieser doch ganz unbestreitbaren Thatsache zerbrechen sich noch heutigen Tages manche Leute den Kopf, warum gerade Preussen, dieser auf dem dürftigen Sandboden der Mark erwachsene, an natürlichen Hilfsmitteln verhältnissmässig ärmste und überdies jüngste deutsche Staat berufen war, das Werk dieser Einigung zu vollziehen?! Es geschah das einfach, weil es das Glück hatte, der einzige halbwegs bedeutende Küstenstaat und namentlich der Küstenstaat der Ostsee zu sein, welche immer die Verbindung zwischen der grossen norddeutschen Tiefebene und dem Ocean gebildet hat.

Aehnliche Missverhältnisse aber, wie sie ehemals nach den soeben gegebenen Ausführungen mit Bezug auf die kleinen deutschen Staaten vorlagen, sind nun wohl nirgends mehr in Europa zu finden, so dass jetzt allerdings auch der Drang nach dem Meere, den man vielleicht ganz treffend als das Princip der Maritimität bezeichnen könnte, im Allgemeinen wenigstens, nicht mehr zum Vorwande internationaler Verwickelungen genommen werden kann; überhaupt wird dieses Princip, gerade, weil es ein schlechthin elementares ist — regelmässig nur noch auf solche Länder Anwendung finden dürfen, welche sich, ihrer Geschichte und ihrer gesammten Beanlagung nach, als jung und unfertig erweisen; und bei solchen spielt denn allerdings besonders die Frage nach den Meeresgrenzen auch gegenwärtig noch eine durchaus leitende Rolle; es wird sich im Laufe dieser Abhandlung noch vielfach Gelegenheit bieten, nachzuweisen, wo und wie gerade dieser Punkt als eine der wesentlichsten Ursachen für die verhältnissmässige Unsicherheit der politischen Zustände in Europa in Betracht kommt.

Aus allem Gesagten ergiebt sich, dass alte Kulturstaaten einen

bedenklichen Keim der Auflösung in sich tragen, wenn ihre Meeresgrenzen übermässig gering sind; und dass andererseits unter der gleichen Voraussetzung Kulturstaaten, welche in aufsteigender Entwickelung begriffen sind, eine wohl berechtigte Veranlassung haben, den Grundsatz der Stabilität, so weit er im Allgemeinen für die Gesellschaft der civilisirten Staaten gilt, zu durchbrechen; nur muss man sich hüten, an die hier angedeuteten Verhältnisse etwa einen streng mathematischen Massstab anzulegen und in den Irrthum zu verfallen, als ob man ganz genau berechnen könnte, welche Ausdehnung seiner Meeresgrenze als das Minimum für einen concreten Kulturstaat, unter Anbetracht seines Flächeninhaltes, zu gelten habe. Eine gewisse rein äussere Proportionalität zwischen den beiden gedachten Momenten wird ja sicherlich in den meisten Fällen, welche eine befriedigende Ausgestaltung des Ganzen in der hier fraglichen Hinsicht aufweisen, zu erkennen sein; aber immerhin bleibt doch auch der Staatskunst die Aufgabe und die Möglichkeit, erfolgreich nachzuhelfen, wenn und wo jenes Verhältniss an sich etwas ungünstiger gestaltet ist oder überhaupt keine unmittelbare Bethätigung findet. — —

Man ersieht aus allem bisher Vorgetragenen, dass diejenigen staatenbildenden Principien, welche den Charakter der Praedestination an sich tragen, rein und unverfälscht in der politischen Ausgestaltung irgend eines grösseren, internationalen Ländergebietes gar nicht mehr zum Ausdrucke kommen können, so tiefgreifend auch ihre Bedeutung im Allgemeinen für jedwede ursprüngliche Staatenbildung erscheint; sie sind thatsächlich, wenigstens theilweise, zu ersetzen durch andere Rücksichten, welche sich aus der Betrachtung über das begriffliche Wesen des Staates und der daraus herzuleitenden Zweckbestimmung des politischen Lebens überhaupt ergeben. Aus diesen Rücksichten heraus lassen sich daher diejenigen Principien der Staatenbildung construiren, welche als solche der Praemeditation erscheinen, und deren man drei aufzählen kann, nämlich: das Princip der Universalität, dasjenige des europäischen Gleichgewichtes und endlich das politisch-ökonomische Princip schlechthin.

Es ist ausserordentlich merkwürdig, wenn auch nicht unerklärlich, dass die Völker, welche zuerst in die Geschichte der Kulturwelt eintraten, eigentlich schlechterdings gar kein Verständniss für das Princip der Nationalität oder der natürlichen Grenzen zeigen, sondern, jedes zu seinem Theile, sich berufen glauben, schlechthin über die Welt zu herrschen. Es wurde bereits im vorigen Abschnitt hervor-

gehoben, dass während des ganzen Alterthums und des frühesten Mittelalters jedes Kulturvolk sich für berufen hielt, ein Universalreich zu gründen und so lange von seiner Macht gegen alles Fremde Gebrauch zu machen, bis die jeweilig bekannte Erde zu einem Staatswesen würde, welches alsdann den naturgemässen Geltungsbereich für die nationale Kultur des Eroberers bilden müsste; darum erschien jedem einzelnen dieser Völker jedes andere, auch wenn dasselbe, rein objectiv betrachtet, vielleicht ebenso civilisirt war, wie jenes — schlechthin als ein Inbegriff von Barbaren, denen man jedwede politische Daseinsberechtigung kurzer Hand absprach; das ist der Gedanke des Kosmopolitismus in seiner einfachsten, aber zugleich überwältigendsten Form, der auf jeden kindlich-naiven, rücksichtslosen Ehrgeiz natürlich besonders verlockend wirken musste. Man kann daher, genauer zugesehen, auch zweifelhaft sein, ob dieses Princip der Universalität sich in Wahrheit als ein solches der „Praemeditation" darstellt, in demselben Sinne, wie die beiden anderen, welche sogleich besprochen werden sollen; oder ob es nicht auch noch ein gut Theil jenes fatalistischen, vielleicht richtiger ausgedrückt, mystischen Zuges enthält, der als „Praedestination" erscheint, denn offenbar beruht dasselbe viel weniger auf einem logischen Nachdenken über Wesen und Zustand des Staates, als auf einem in jedem Volke allgemein verbreiteten, über jedes kritische Urteil erhabenen Glauben, zur Weltherrschaft berechtigt zu sein; der Universalismus ist der Ausdruck eines Fanatismus, welchem ganz entschieden ein gewisser religiöser Hintergrund nicht mangelt; aber er entbehrt doch andererseits jener Anlehnung an bestimmte, objectiv gegebene und beachtenswerthe Momente, von der Art derjenigen, welche für die Principien der Nationalität und der natürlichen Grenzen ausschlaggebend sind, so, dass er sich qualitativ von diesen streng unterscheidet und, wenn man ihn nicht geradezu den Principien der Praemeditation beizählen will, als eine Uebergangsstufe zwischen diesen und den beiden bereits vorher näher erörterten angesehen werden müsste.

Alles das bezieht sich jedoch nur auf das Princip der Universalität, wie es eben in den früheren Stadien der Weltgeschichte sich bemerkbar machte; nun hat dasselbe aber auch noch später hin und wieder bedenkliche Nachahmer gefunden — bis in die Gegenwart hinein; und es wäre ungerecht, vom Standpunkte der Theorie aus, jedwede derartige Kopie mit dem Originale schlechthin auf die nämliche Stufe zu stellen, wenn man auch, um das gleich hier vorweg

zu bemerken, beides ganz entschieden für gleich verwerflich erklären muss. Unstreitig wird das Princip der Universalität, so weit es von ehrgeizigen Herrschern, Staatsmännern und Feldherren auch noch zu einer Zeit vertreten wurde, da längst die Gleichberechtigung der Kulturnationen für die Grundlage aller politischen Entwickelung anerkannt war, nicht etwa gerechtfertigt in der Art, dass man erklärte, wieder auf den früheren Standpunkt der Exclusivität zurückkehren zu wollen, sondern dass man — ob aus innerster Ueberzeugung oder nur erheuchelt, kann hier dahingestellt bleiben — die Gleichberechtigung der Kulturnationen zwar durchaus billigte, aber doch behauptete, dieselbe nimmermehr in Praxi durchführen zu können, wenn anders der Welt wirklich einmal der Segen einer grundsätzlichen Friedfertigung zu Theil werden sollte. Man gab zu verstehen, dass der Friede nur dann und da nachhaltig gesichert werden könne, wenn und wo eine souveräne Gewalt in der Lage sei, ihn unter Umständen zu erzwingen; und das bedeutet in Wahrheit nichts anderes als die Forderung nach einem grossen, einheitlichen Weltstaate, dessen Bildung natürlich nur von einem einzelnen, bestimmten Volke ausgehen kann und diesem die Activlegitimation giebt, die Welt zu erobern. —

Es fragt sich nun nur, ob das Princip der Universalität, in dieser, soeben geschilderten modernen Auffassung, als Grundlage für die Entwickelung der Kulturwelt angesehen werden könne; und diese Frage ist unbedingt zu verneinen; denn dieses Princip geht, wie gesagt, von der Voraussetzung aus, dass ein internationales Recht wohl entschieden wünschenswerth, thatsächlich jedoch undenkbar sei, weil es nur ein nationales oder richtiger staatliches Recht geben könne; diese Voraussetzung aber ist falsch: den Irrthum, der darin enthalten ist, nachzuweisen, ist eine der hauptsächlichsten Aufgaben für diese Abhandlung. Wenn anders dieser Nachweis gelingt, d. h. dargethan werden kann, dass auch das Völkerrecht als solches, nicht nur in der Theorie, sondern auch in Praxi, eine positive Geltung für sich beanspruchen darf — dann ist damit auch erwiesen, dass das Princip der Universalität vernünftiger Weise nicht mehr als ein für die künftige Kulturentwickelung der Menschheit zwingendes Moment zu gelten hat. Kann man sich denn auch in der That vorstellen, dass — um immer wieder nur von Europa zu reden — hier in absehbarer Zeit ein Weltstaat entsteht, wenn anders man nicht gleichzeitig annehmen will, dass die nächste Zukunft ausschliesslich eine ununterbrochene Folge der furchtbarsten, blutigsten und schliesslich doch in der hier ange-

deuteten Hinsicht erfolglosesten Kriege sein würde? Das liegt so sehr auf der Hand, dass es heutzutage kaum Jemanden geben wird, der für das Princip der Universalität eine, sei es auch nur beschränkte, Anwendbarkeit in Anspruch nehmen wollte. — Jeder Unbefangene wird sehr wohl den Gedanken zu fassen vermögen, dass die modernen Kulturvölker mit einander in einem dauernden Frieden leben, aber Niemand, dass etwa von Paris, oder Berlin oder Petersburg ganz Europa schlechthin wie ein einheitlicher Staat regiert wird. Also: das Princip der Universalität ist zu den Acten gelegt; es darf keine staatenbildende Kraft mehr für sich beanspruchen, und, wer vermessen genug sein wollte, demselben heutigen Tages oder in absehbarer Zukunft eine solche zuzurechnen, würde einfach als ein Narr oder ein Verbrecher zu gelten haben. —

Bei dieser Lage der Sache kann es gar nicht Wunder nehmen, dass sich bei den Kulturvölkern, sobald sie die Möglichkeit eines internationalen Rechtes erkennen lernten, d. h. seit den Tagen des Grotius — das theils bewusste, theils unbewusste Streben geltend machte, diejenigen thatsächlichen, äusseren Vorbedingungen zu verwirklichen, von denen man die praktische Durchführung dieses internationalen Rechtes abhängig erachtete; und als eine der wesentlichsten unter diesen Vorbedingungen wurde denn schon in dem Beginne der neuen Epoche, in welche die Kulturwelt mit dem Erwachen des Verständnisses für das Völkerrecht eintrat, zunächst etwas verschämt, dann aber immer deutlicher und deutlicher das europäische Gleichgewicht verkündet, welches Jahrhunderte lang eine so hervorragende Rolle gespielt hat. —

Es gehörte sehr bald zu den handwerksmässigen Gepflogenheiten der zünftigen Diplomatie, mit dem Gedanken des europäischen Gleichgewichtes, wie mit einem feststehenden, mathematisch bestimmbaren Begriffe, zu rechnen; aber ob derselbe gleich auf den ersten Blick wie eine tiefe Weisheit erscheint, ist er doch, genauer zugesehen, nichts anderes als eine jener conventionellen Lügen, mit denen man sich und Andere zu täuschen versucht. Die Grundidee desselben besteht darin, dass man meint, die Machtsphäre jedes europäischen Kulturstaates möglichst gleichmässig gestalten zu müssen, indem man darin ein Mittel erblickte, zwischen diesen einzelnen Staaten einen Zustand herauszubilden, welcher das Uebergewicht des einen über die anderen und damit die Aussicht auf kriegerische Verwickelungen möglichst ausschliesst, denn kriegerische Gelüste werden ja offenbar immer

sehr erheblich durch das Bewusstsein der Ueberlegenheit und die damit verbundene Hoffnung auf raschen und vortheilhaften Sieg genährt werden. —

Allein man erwäge nur um etwas genauer, was es heisst, zwischen den Kulturstaaten Europas grundsätzlich ein Gleichgewicht herzustellen, und man wird einsehen, dass man es hier mit Ideen von höchst zweifelhaftem Werthe zu thun hat. Es wird, trotz aller künstlichen, auf die Herbeiführung des Gegentheils gerichteten Anstrengungen, doch immer geschehen, dass unter mehreren selbständigen, einander gleichberechtigten Staaten, der eine sich günstiger entwickelt, als der andere; ein gleichmässiger Fortschritt wäre weder möglich noch auch wünschenswerth; eine solche Gleichmässigkeit zu fordern, würde einer ähnlichen Anschauung wie derjenigen entspringen, welche der communistischen oder socialistischen Lehre zu Grunde liegt, und hiesse nichts anderes als deren Uebertragung auf das Gebiet des Völkerrechtes; und keinesfalles ist die Diplomatie im Stande, mit ihrer Krämerelle diejenigen Grössen nachzumessen, aus denen sich der mehr oder minder intensive Grad der Entwickelung für einen concreten politischen Organismus ergiebt; denn weder die Grösse des Landes noch dessen Fruchtbarkeit, auch nicht die geographische Lage desselben oder die Zahl seiner Bewohner und dergleichen, wofür sich ein äusserer Massstab denken lässt, kommt dabei als auschlaggebendes Moment in Betracht; derselbe ergiebt sich vielmehr, ausser aus den angeführten Einzelheiten vornehmlich aus den sittlichen Kräften, welche innerhalb eines Volkes wirksam und gar nicht äusserlich, mathematisch bestimmbar sind. Das schöne Gerede vom europäischen Gleichgewichte zieht sich schon Jahrhunderte lang durch die Geschichte des Erdtheils und hat doch noch zu keiner Zeit zu verhindern vermocht, dass gerade, wenn die Diplomaten glaubten, nun die Balance innerhalb der europäischen Staatengesellschaft herbeigeführt zu haben, dann eine der Waagschalen plötzlich sehr tief zu sinken und eine andere wie ein Federball in die Höhe zu schnellen begann — und diese Fehler in der diplomatischen Berechnung zeigten sich meist an Stellen, wo man sie am allerwenigsten vermuthet hatte. Die Berufung auf das Princip des Gleichgewichtes hat in der Praxis bisher zu nichts Anderem gedient als zur Beschönigung einer Eifersucht, welche ebenso zweckwidrig als schädlich ist. Wenn irgend ein Staat in geistiger oder wirthschaftlicher Hinsicht sich besonders glücklich zu entwickeln begann, dann wurde dieser für alle anderen eine Veranlassung, zu

berathen, wie man jenem ersteren etwas am Zeuge zu flicken vermöge, damit das Zünglein der grossen Völkerwaage nicht ins Schwanken gerathe: das war die Quintessenz der Diplomatenweisheit, die sich unter dem Schilde des europäischen Gleichgewichtes verbarg; und doch bedarf es wahrhaftig keines grossen Scharfsinnes, um einzusehen, dass gerade das Gegentheil davon einzig und allein richtig ist; dass, wenn sich Fortschritte auf der einen Seite zeigen, man sich auf allen anderen bemühen muss, von dem Vorbilde zu lernen und diesem nachzuahmen; nicht aber solche Fortschritte im Wege eines künstlichen Zwanges zu hindern. Die besonders hervortretende Prosperität eines Kulturstaates kann, wie die Sachen liegen, für die übrigen doch in Wahrheit nur dann gefährlich werden, wenn jener die höheren ihm zu Gebote stehenden Machtmittel dazu benutzen wollte, die anderen positiv zu schädigen, wie dies ja allerdings unzweifelhaft vielfach geschehen ist. Allein, da die Geschichte in solchen Fällen noch immer das alte Sprichwort von den schädlichen Folgen des Uebermuthes schliesslich bethätigt hat, sollten doch die Völker daraus nachgerade gelernt haben, die richtige Nutzanwendung zu ziehen und anfangen, daran zu denken, wie solchen Uebergriffen innerhalb der europäischen Staatengesellschaft grundsätzlich vorzubeugen sei! Aus diesem hier nur angedeuteten Gesichtspunkte, der späterhin eingehender erörtert werden soll, muss sich ergeben, dass ein gegenseitiger Rechtsschutz erforderlich ist, durch welchen auch dem weniger Mächtigen Gelegenheit geboten ist, innerhalb seiner bescheidenen Sphäre sich ungestört zu entwickeln, und der das „europäische Gleichgewicht" weder zur Voraussetzung noch zur Folge zu haben braucht. Das Princip des europäischen Gleichgewichtes, so sehr es auch der Politiker auf den ersten Blick für empfehlenswerth und heilsam zu erachten geneigt sein mag, kann einer ernstlichen Prüfung gegenüber nicht stichhalten und heutzutage nicht mehr zur Rechtfertigung der Ansicht verwendet werden, dass, wenn sich eine Verschiebung dieses Gleichgewichtes ergiebt, es nöthigenfalls im Wege der Gewalt wiederhergestellt werden muss.

Es wäre aber trotz allem Gesagten ungerecht, zu verkennen, dass dieses hier besprochene Princip in einer Beziehung wenigstens günstig gewirkt hat, nämlich insofern, als es die eigentliche Veranlassung gewesen ist, gewisse politische Organismen zu schaffen, welche gleichsam als Ergänzungsgewichte an denjenigen Stellen gelten sollten, an denen besonders leicht eine Verschiebung des Gleich-

gewichtes für möglich gehalten wurde. Aus dieser Erwägung heraus ist im Laufe der Geschichte eine Zahl „neutraler" Staaten geschaffen oder anderen schon bestehenden der Charakter der grundsätzlichen Neutralität beigelegt worden. Es kann hier ganz davon abgesehen werden, ob alle diese Schöpfungen besonders glückliche waren; sicherlich ist, wie schon früherhin angedeutet wurde, in einem Falle, nämlich mit Bezug auf die Schweiz, durchaus das Richtige getroffen worden. Im Allgemeinen hat man nicht sowohl die praktische Bethätigung des hier in's Spiel kommenden Gedankens, als vielmehr die klare theoretische Ausbildung des letzteren selbst für einen grossen und dauernden Gewinn der Kulturwelt anzusehen. Dass man die grundsätzliche Neutralisirung selbständiger souveräner Staaten in der ganzen, anderwärts noch genauer zu besprechenden Bedeutung dieses Begriffes, als ein lösbares völkerrechtliches Problem ansehen lernte, ist in der That von unermesslichem Werthe; und wird zuverlässig für die Zukunft Europas die segensreichsten Folgen ergeben. Hierbei hat sich eine geläuterte Anschauung von dem wahren Wesen des europäischen Gleichgewichtes geltend gemacht, von der aus es nur eines kleinen Schrittes bedarf, um zu der Erkenntnis zu gelangen, dass ein principiell friedliches Zusammenleben der Kulturstaaten denkbar ist, und dem begrifflichen Wesen der letzteren, als durchaus unabhängiger politischer Organismen, keineswegs widerspricht. — —

Als letztes hier in Betracht kommendes Princip ist zu nennen das „politisch-ökonomische", dessen Bedeutung zu erkennen wenig Schwierigkeiten bietet. Es ist dasjenige Princip, welches einfach davon ausgeht, dass jeder Staat, eine unbestrittene Berechtigung hat, sich auf jede beliebige Weise, sei es auch auf Kosten anderer Staaten, fortzubilden, wenn und soweit er sonst fürchten muss, selbst zu Grunde zu gehen.

Nach der Auffassung der modernen Staatsphilosophie hat jeder Staat die Aufgabe, für die grösstmögliche Wohlfahrt seines Volkes zu sorgen; worin diese Wohlfahrt besteht, das zu beurtheilen, bleibt der Regierung jedes einzelnen Staates überlassen — unter Berücksichtigung der allgemeinen, von der Wissenschaft in dieser Hinsicht als massgebend aufgestellten Grundsätze, die hier natürlich nicht näher zu erörtern sind, die aber im Wesentlichen ergeben, dass die Wohlfahrt eines Volkes den Inbegriff seiner vernünftigen materiellen und ideellen Interessen bildet. Da nun für die Ausgestaltung des internationalen Lebens die materiellen, bezw. wirthschaftlichen Inter-

essen naturgemäss ganz besonders im Vordergrunde stehen, trägt das Princip, um welches es sich hier handelt, wie schon angedeutet wurde, nicht sowohl schlechthin einen allgemein-politischen, als vornehmlich einen ökonomischen Charakter an sich in der Art, dass auf Grund desselben eine Aenderung der gegebenen Länderconfiguration durch jeden einzelnen Staat geboten oder zulässig erscheint, sobald derselbe glaubt, innerhalb derselben sich nicht hinlänglich befriedigend entwickeln zu können und demgemäss die Vergrösserung seines Gebietes auf Kosten des Auslandes für geboten erachtet.

Man sieht leicht ein, dass dieses Princip, in seiner krassesten Anwendung, stellenweise geradezu auf den reinen Universalismus hinauslaufen kann, und dass, wenn man sich nicht so weit versteigt, dies nicht etwa geschieht, weil man denselben theoretisch für verfehlt hält, sondern weil man ihn — vom Standpunkte des betreffenden einzelnen Staates aus — nicht für praktisch oder thatsächlich durchführbar erachtet; in jedem Falle aber enthält dieses Princip, in dieser Auffassung, zum Mindesten die Rechtfertigung einer grundsätzlichen Anarchie für das internationale Leben der Kulturstaaten; und dennoch hat es unverkennbar — wenn es auch nirgend vielleicht in seiner ganzen Schärfe hervorgetreten ist — die jüngste, jetzt allerdings vielleicht schon abgeschlossene, Periode in der Geschichte Europas theilweise beherrscht; ja, der vornehmste Vertreter der Ideen, welche in dieser Periode zum Ausdrucke gelangten, der Fürst Bismarck, hat — wenn anders die Berichte darüber zutreffend sind — noch jüngsthin seine Zustimmung zu diesem Principe, wenigstens mittelbar, erklärt, indem er behauptete, dass die Frage nach Krieg und Frieden von Niemandem anders, als — dem Chemiker würde entschieden werden, weil unzweifelhaft derjenige Staat, welcher zuerst in den Besitz eines allen Anforderungen entsprechenden rauchlosen Pulvers und des besten kleinkalibrigen Gewehres gelangt, — einfach sofort losschlagen würde. Da Bismarck im Uebrigen zu verstehen gab, dass er an eine Friedfertigung Europas „auch nach dem nächsten Kriege" nicht glaube, so geht eben daraus hervor, dass er für das internationale Leben den Krieg Aller gegen Alle — wie er sich auf Grund jenes politisch-ökonomischen Princips stellenweise würde entwickeln können oder müssen — als das Gesetz anzusehen geneigt ist, welches die Beziehungen der Völker zu einander zu beherrschen hat.

Es wird schwerlich Jemanden geben, der bestreiten wollte, dass mit der rücksichtslosen Anerkennung des ökonomischen Princips Europa

über Kurz oder Lang vollkommen zu Grunde gerichtet werden müsste; aber trotzdem wird man sich vielfach der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass dasselbe, indem es sich streng an die Anschauung der modernen Wissenschaft von dem Wesen und den Aufgaben des Staates anlehnt, doch eine gewisse Berechtigung für sich muss in Anspruch nehmen können; und das trifft in der That zu: das politisch-ökonomische Princip wird vermuthlich und hoffentlich das charakteristische Kennzeichen für die politische Ausgestaltung Europas bleiben; aber in einer Auffassung, welche von der soeben dargelegten allerdings weit verschieden ist, und über die näher zu handeln, sich sogleich noch Gelegenheit geben wird.

Die europäische Staatenwelt, so wie sie augenblicklich besteht, ist das Ergebniss aus der Wirkung der fünf Principien, wie sie im Vorstehenden ihre Darstellung gefunden haben; nur muss man sich vor der Annahme hüten, als ob etwa diese Principien schlechterdings einander ausschlössen und darum jedes einzelne derselben eine ganz bestimmte zeitliche Geltung gehabt habe, um dann gleichsam von einem der übrigen wieder abgelöst zu werden. In Wahrheit sind vielmehr diejenigen Principien, welche als die praedestinativen bezeichnet wurden, — also das Nationalitätsprincip und dasjenige der natürlichen Grenzen — fort und fort wirksam wie zunächst für die Bildung so dann auch für die Erhaltung und Fortentwickelung der Staaten; sie werden nur zeitweilig durchkreuzt von denjenigen Ideen, denen die civilisirte Menschheit auf Grund ihrer politischen Anschauungen glaubt, zur Anwendung verhelfen zu müssen, und die ihrerseits allerdings ganz selbstverständlicher Weise nicht gleichzeitig allgemeine Anerkennung finden können, sondern je verschiedene Entwickelungsperioden der Kulturwelt charakterisiren. Wenn aber auch festgehalten werden muss, dass das Nationalitätsprincip und dasjenige der natürlichen Grenzen noch gegenwärtig die wesentlichste Grundlage für die politische Ausgestaltung des Erdtheils bilden, so ist doch trotzdem ihre Bedeutung nicht mehr eine unbedingte, absolute, und zwar darum nicht, weil, wie im Vorstehenden nachgewiesen worden ist, die Macht der Staatsidee sehr wohl gewisse Mängel verbessern kann, welche sich an sich aus einer lückenhaften Bethätigung jener beiden Principien möglicherweise ergeben, wenn anders nur diese Bethätigung im Uebrigen bestimmten allgemeinen Grundgedanken entspricht. Diese Grundgedanken finden nun aber ganz offenbar Ausdruck in der gegenwärtigen Länderconfiguration Europas, wie ebenfalls schon vorher dar-

gethan wurde, und demnach bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern, ob eben in den gegebenen politischen Organismen sich die moderne Staatsidee überhaupt bezw. in solchem Grade zu bethätigen vermag, dass sie jenen Aufgaben gerecht werden kann, welche in der hier angedeuteten Hinsicht zu lösen sind?

Diese Frage aber kann nicht mehr nach einer allgemeinen Theorie, sondern nur auf Grund von Thatsachen beantwortet werden. Sie ist zu bejahen, wenn die Erfahrung lehrt, dass die vorhandenen Staaten aus inneren politischen Gründen sich als wirklich lebensfähig erweisen, und zu verneinen, wenn das nicht zutrifft. Damit aber gelangt man schliesslich wieder dazu, die Verhältnisse der betreffenden Staaten unter dem Gesichtspunkte des politisch-ökonomischen Princips zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob sie sich im Stande erwiesen haben, die Wohlfahrt ihres Volkes in sachentsprechender Weise zu begründen, zu erhalten und zu fördern?

Dafür aber spricht nunmehr ein Zeitraum von zwei Jahrzehnten, während deren Europa die Segnungen des Friedens genossen hat; seit dem grossen Kampfe zwischen Deutschland und Frankreich in den Jahren 1870/71 ist die europäische Kulturwelt, im eigentlichen Sinne des Wortes, zu der, wie an anderer Stelle gezeigt werden wird, die Türkei nicht zu rechnen ist — von allen Kriegen verschont geblieben, eine Thatsache, welche an sich um so höher geschätzt werden muss, als es wahrhaftig in dieser ganzen Zeit niemals an sehr kritischen Verhältnissen gemangelt hat. Trotz dieser beständigen Kriegsgefahr aber haben in diesen zwanzig Jahren die wirthschaftlichen Interessen, welche nach den oben gegebenen Ausführungen hier ganz besonders in Betracht kommen, einen Aufschwung erfahren, wie er in früheren Epochen vollkommen unbekannt war, ja kaum geahnt werden konnte. Eine Aenderung in der gegebenen Länderconfiguration wäre daher höchstens nur dann zu rechtfertigen, wenn man nachzuweisen vermöchte, dass die nach einer solchen Aenderung lüsternen Staaten noch besser gedeihen würden, durch Vergrösserung ihres Gebietes auf Kosten des Auslandes. Aber, wenn je im Leben, so gilt hier der Spruch, dass das Bessere der Feind des Guten ist. Sobald durch die Thatsachen unwiderleglich erwiesen ist, dass die europäischen Staaten, in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung, vollkommen lebensfähig sind, so wäre es ein offenbarer Widersinn, einzelne derselben dadurch noch lebensfähiger machen zu wollen, dass man sie zur Eroberung fremder Gebiete veranlasst. Es wird selbstver-

ständlich keinem vernünftigen Menschen einfallen können, zu behaupten, dass nun etwa die Entwickelung der einzelnen europäischen Kulturstaaten als abgeschlossen betrachtet werden müsse: Leben ist immer Bewegung und Fortschritt, namentlich auf politischem Gebiete; aber Fortschritt ist auch denkbar, ja unter Verhältnissen, wie sie soeben geschildert worden sind, allein möglich, wenn er sich vollziehen kann ohne kriegerische Verwickelungen des einzelnen Staates mit dem Auslande.

Wenn man anerkennt, dass die aus den Lehren der Geschichte herzuleitenden Gesetze für die äussere, geographische Ausgestaltung einer bestimmten Staatenwelt in einer jeweilig gegebenen Länderconfiguration einen befriedigenden Ausdruck finden — und das trifft, wie oben nachgewiesen worden ist, mit Bezug auf das heutige Europa im Wesentlichen zu — so wird aus einfachen aber zwingenden logischen Gründen, einzig und allein das Princip, welches als das politisch-ökonomische *κατ' ἐξοχήν* bezeichnet wurde, die Richtschnur für alle Politik. Nur muss eben die Bedeutung dieses Princips richtig und nicht so verschroben aufgefasst werden, wie es sich in vielen Köpfen malt, die daraufhin die Unabänderlichkeit der internationalen Anarchie begründen zu können glauben.

Wo wahre Kulturstaaten nebeneinander bestehen, deren jeder sich aus inneren begrifflichen Gründen als lebensfähig erweist, bildet sich unter denselben — sie mögen das wollen oder nicht — durch den allenthalben durchgreifenden Zwang der Rechtsidee, von dem an anderer Stelle dieser Abhandlung noch genauer die Rede sein wird, eine Solidarität der Kulturinteressen und namentlich der wirthschaftlichen Interessen heraus, in der Art, dass dann nimmermehr eine nationale Eifersucht oder das Streben Eines Staates begründet sein kann, gewisse wirthschaftliche Vortheile, welche durch die augenblicklich geltende Gebietsabgrenzung einem anderen Staate vorbehalten sind, diesem zu entreissen und für sich selbst auszubeuten. Richtig ist allerdings, dass gerade durch diese Solidarität zwischen den Interessen der Kulturstaaten eine schlechte Wirthschaftspolitik von Seiten des Einen auch sehr erhebliche und fühlbare Nachtheile für das wirthschaftliche Leben des Anderen herbeiführen kann, aber demgegenüber auch unverkennbar, dass es für jeden Staat legale Mittel giebt, durch seine Politik auf die Beseitigung derartiger Missstände in fremden Ländern, wenngleich nur mittelbar, darum aber nicht minder wirksam hinzuarbeiten. Jedenfalls ist es ganz ver-

fehlt, mit Rücksicht auf die Förderung wirthschaftlicher Interessen einen Krieg irgend welcher Art zu rechtfertigen, da die ökonomischen Nachtheile, welche dadurch immer entstehen müssen, niemals durch die Vortheile aufgewogen werden können, welche selbst im Falle eines vollen Erfolges und des glänzendsten Sieges denkbar sind. Allerdings scheint die Weltgeschichte diesem Satze vielfach zu widersprechen, denn es ist nicht zu bestreiten, dass Handel und Wandel gerade nach den furchtbarsten Kriegen oft den allerglänzendsten Aufschwung genommen haben. Allein das beweist sehr wenig: denn die gedrückte Stimmung, aus welcher in solchen Fällen alle ökonomischen Verhältnisse befreit wurden, war gar nicht selten gerade die Folge der bis dahin herrschenden Besorgnisse vor diesem Kriege, deren Berechtigung durch den Ausbruch desselben ja leider nur zu deutlich erwiesen wurde. Solange eine derartige Kriegsgefahr wie ein Damoklesschwert über den Häuptern der Kulturvölker schwebt und alle jenen furchtbaren Zurüstungen aufrecht erhalten werden, welche zwar angeblich dazu bestimmt sind, den Frieden zu gewährleisten, aber doch jedem Unbefangenen als Mahnung an einen in jedem Augenblicke möglichen mörderischen Kampf erscheinen müssen — so lange kann man allerdings die Theorie vertreten, dass der Krieg, selbst mit all seinem Elend und Jammer, und all seinen Verwüstungen, doch noch diesem Zustande der Ungewissheit vorzuziehen ist; aber niemals darf man gelten lassen, dass das politisch-ökonomische Princip an sich, dem überhaupt eine unbedingte Geltung nur dann und da zuzurechnen ist, wenn und wo eine Mehrzahl nebeneinander bestehender Kulturstaaten sich aus andern allgemeinen Gründen als lebensfähig erweist — gegründete Veranlassung zu kriegerischen Verwickelungen bieten kann. Das politisch-ökonomische Princip, in dieser richtigen und geläuterten Auffassung, führt nothwendiger Weise zur Stabilität einer bestimmten Staatengesellschaft, für welche es gilt, und dafern man also glaubt, es auf das heutige Europa bezw. die demselben zu Grunde liegende Länderconfiguration anwenden zu dürfen — muss man dazu gelangen, den jetzt hier gegebenen Zustand zu fixiren oder doch eine Fixirung desselben zu versuchen dadurch, dass man Massregeln ergreift, durch welche, wenigstens grundsätzlich, der Erfolg erzielt wird, einer gewaltsamen Störung des Bestehenden vorzubeugen. —

Der Gedanke von der Friedfertigung Europas ist also durchaus kein haltloses Hirngespinst, auf welches man nur verfallen kann, wenn man die Weltgeschichte nicht kennt oder wenn man thöricht

genug ist, zu glauben, dass das Leben der Völker nach den willkürlichen Grundsätzen eines gänzlich unhistorischen Vernunftrechtes zu regeln sei. Gerade, wenn man die Sache vom historischen Standpunkte aus auffasst und in der Weltgeschichte nicht bloss die Aufeinanderfolge von Thatsachen sieht, die rein äusserlich sich aneinander reihen, sondern wenn man versteht, die leitenden Gedanken der ganzen Weltentwickelung zu erkennen und daraus seine Schlüsse zu ziehen, wird man zugeben müssen, dass nicht immer und so auch nicht für die hier in Rede stehende Frage alles Vernünftige schlechterdings unhistorisch und damit unpraktisch ist; — es wäre ja auch gar zu traurig, wenn dem wirklich so wäre, und damit lediglich der galligste Pessimismus in der Politik Recht behalten müsste.

Man muss also gerade bei sachgemässer Verwerthung der aus der Geschichte herzuleitenden Lehren, zu der Ueberzeugung gelangen, dass in Zukunft die Geltung des Völkerrechtes, im wahren Sinne dieses Begriffes, nicht nur möglich, sondern schlechthin nothwendig erscheint; und in dieser Anschauung wird man sich auch nicht dadurch irre machen lassen dürfen, dass von mancher Seite her der Friedfertigung des Erdtheils eine Bedeutung untergelegt wird, die allerdings, wenn sie begründet wäre, alles Gesagte dennoch unbedingt über den Haufen werfen müsste. Man behauptet nämlich vielfach, dass mit der praktischen Durchführung der hier vertretenen Gedanken überhaupt ein „Stillstand der Weltgeschichte" decretirt und ein Zustand geschaffen würde, der den bisher geltenden Verhältnissen gegenüber sich als positiv nachtheilig erweisen müsste. —

Diese Art von Einwurf gegen das Vorgetragene pflegt zunächst unter einer gewissen Klasse von Schreiern ihre Vertretung zu finden, wie sie ein gänzlich kritikloser nationaler Chauvinismus allenthalben zahlreich hervorbringt. Wenn „die Wogen nationaler Begeisterung" besonders hoch schlagen, wähnt man sich oft, und übrigens nicht immer aus einer an sich tadelnswerthen Stimmung heraus — der Mühe überhoben, die innere logische Berechtigung alles dessen zu prüfen, was man so nachdrücklich glaubt fordern zu dürfen. Mit einer solchen Harmlosigkeit aber braucht es keiner ernstlichen Auseinandersetzung, denn ein derartiger nationaler Rausch verfliegt meist ebenso schnell, als er entsteht, und weicht dann regelmässig einem politischen Katzenjammer, in welchem man häufig, gerade im Gegensatze zu der vorhergehenden Verzückung, nur allzu leicht auch das unerlässlichste Quantum nationalen Selbstbewusstseins verliert.

Es giebt jedoch auch Leute von grossen Kenntnissen und offenbar weitem Blicke, welche sich nicht nur von jenem nationalen Chauvinismus fortreissen lassen, sondern sogar nach Kräften das Ihrige beitragen, ihn in Scene zu setzen, und deren Urtheil denn doch eine zu grosse Beachtung erfordert, als dass man sich für berechtigt erachten dürfte, dasselbe mit einigen allgemeinen Bemerkungen abzuthun. Unter den hervorragenden neueren Schriftstellern ist hierher besonders Heinrich von Treitschke zu rechnen, der für Deutschland unstreitig der gewandteste und schneidigste Vertreter jener „nationalen“ Richtung ist, wie sie einer Friedfertigung Europas auf das Entschiedenste entgegentritt, und der darum hier kurz das Wort erhalten soll, um dann daraufhin die Berechtigung des ganzen Standpunktes zu prüfen. Er sagt in seiner meisterhaft geschriebenen „Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert“, bei Besprechung des Wiener Kongresses: „Wie damals (zur Zeit des Utrechter Friedens) Caron de St. Pierre wähnte, aus der neuen völlig willkürlichen Gestaltung der Länderkarte werde ein unabänderlicher Friedenszustand hervorgehen, so erwachte jetzt wieder der unmännliche Traum vom ewigen Frieden, dies sicherste Kennzeichen politisch ermatteter und gedankenarmer Epochen: viele treffliche Männer aus jedem Stande und jedem Volke gaben sich im Ernste der Hoffnung hin, dass die Weltgeschichte in ihrer ewigen Bewegung nunmehr stillstehen, vor den Rathschlüssen des Wiener Areopags ehrfürchtig verstummen werde“; und wenige Zeilen vorher heisst es: „Die Helden des Schwertes verschwanden vom Schauplatze, und mit ihnen die grosse Leidenschaft, die unerbittliche Wahrhaftigkeit des Krieges.“

Man sieht ohne Weiteres, dass hier eine Ansicht geäussert wird, welche nicht nur für die Zeit des Wiener Kongresses gelten soll; denn es wird von dem unmännlichen Traum des ewigen Friedens sowie den herrlichen Eigenschaften des Krieges ganz im Allgemeinen gesprochen. Was dann die Sache selbst betrifft, begegnet man also auch hier zunächst der schon an anderer Stelle gekennzeichneten Gepflogenheit, „den ewigen Frieden“ schlechthin für alle Bestrebungen unterzuschieben, welche auf eine grundsätzliche Friedfertigung der europäischen Staatengesellschaft hinauslaufen; und dadurch lässt sich mancher Gutgläubige täuschen; es kann hier ganz dahingestellt bleiben, ob man einen ewigen Frieden jemals für möglich erachten will oder nicht; jedenfalls wird für absehbare Zeiten kein vernünftiger Mensch an die Verwirklichung dieses Traumes denken und jedenfalls Nie-

mand, der den Anspruch erhebt, für ernst genommen zu werden, sich zum Vertheidiger einer solchen idealen Schrulle hergeben; es ist aber bereits zur Genüge dargethan worden, dass es sich durchaus nicht darum zu handeln braucht, wenn man darauf ausgeht, das System des Völkerrechtes in einer Weise auszugestalten, wie sie in der vorliegenden Abhandlung ihre Darstellung zu finden hat. Wenn es nun etwa ein Anzeichen besonders gründlicher historischer Schulung bilden soll, dass man den Begriff des „ewigen Friedens" nicht von der hier vertretenen Idee zu unterscheiden vermag — dann müsste man jeden beglückwünschen, dessen geistige Kraft nicht ausreicht, sich zu jener Höhe der Anschauung emporzuschwingen. — Und nun gar der famose „Stillstand der Weltgeschichte", mit welchem man so vielfach glaubt, den höchsten Trumpf auszuspielen, und den hoffentlich die Historiker nicht bloss darum fürchten, weil sie besorgen, dass im Falle eines solchen Stillstandes ihren Schülern in Zukunft der Stoff ausgehen würde! Ist denn die Weltgeschichte wirklich nur eine Darstellung von Kriegen und kriegerischen Thaten? Wäre die Entwickelung der Welt wirklich zu absolutem Stillstande verdammt, wenn doch einmal — nach Jahrtausenden vielleicht — der Traum vom „ewigen Frieden" Wahrheit würde? Aber, ganz abgesehen von solchen Phantasiegebilden, würde in der That ein Stillstand der Weltgeschichte eingetreten sein, wenn etwa durch den Wiener Kongress ein relativ dauernder Friedenszustand für Europa zu Wege gebracht worden wäre? Der „Stillstand der Weltgeschichte" ist nichts als ein Stichwort, das allerdings häufig genug seines Eindruckes nicht verfehlt; aber man braucht den Werth desselben nur etwas näher zu prüfen, um zu erkennen, dass man damit keinen Schatz entdeckt hat; man frage doch einmal nur alle Vertreter jener neuen deutschen historischen Schule, ob etwa ihrer Ansicht nach die „deutsche Geschichte" jetzt stillstehe, nachdem die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die deutschen Brüder nicht mehr, wie früherhin Jahrhunderte hindurch, einander in den Haaren liegen und sich durch die grosse Leidenschaft und unerbittliche Wahrhaftigkeit des Krieges an Leib und Seele stärken? Im Allgemeinen glaubt man im Deutschen Reiche, dass dieses letztere zu einer nie geahnten Höhe emporgestiegen ist, jetzt, wo alle die ehemaligen so selbstbewussten Kleinstaaten sich zu einem grossen Ganzen vereinigt haben, dass von jetzt ab in Wahrheit erst ein gewisser Glanz über die deutsche Geschichte ausstrahlen werde. Und ganz dasselbe sollte nicht in entsprechender Weise für

das civilisirte Europa insgesammt gelten? Richtig ist ja, dass ein Zusammenschluss der europäischen Staaten nicht auf staatsrechtlichem, sondern völkerrechtlichem Wege würde erfolgen müssen — und das wird unbestreitbar in jedem Falle seine grossen Schwierigkeiten bieten; aber eine Unmöglichkeit ist es nicht; und für eine solche kann es nicht bloss darum gelten, weil derartige Versuche bisher ernstlich noch niemals gemacht worden sind und demgemäss allerdings auch noch nicht gelingen konnten. Die nöthigen Vorbedingungen sind gegenwärtig offenbar in viel höherem Grade gegeben, als jemals früher: die Länderconfiguration ist im Wesentlichen von jenen Willkürlichkeiten befreit, welche Treitschke ganz mit Recht dem Wiener Kongresse zum Vorwurfe macht, und an der Bereitwilligkeit wie Befähigung der Kulturwelt, die günstige Gelegenheit in dem hier fraglichen Sinne auszunutzen, dürfte billigerweise kaum zu zweifeln sein. —

Wenn aber auch kein schlechterdings idealer Zustand mit der Durchführung der hier entwickelten Gedanken geschaffen werden soll, so wäre doch immerhin das, was vernünftigerweise zunächst angestrebt und erreicht werden kann, ein grosser Fortschritt gegen die jetzige Lage der Dinge; und man braucht sich nur die Folgen der hier empfohlenen Vorschläge zu vergegenwärtigen, um einzusehen, dass mit denselben durchaus nichts Uebermenschliches zur Wahrheit werden soll. Die Sache stände alsdann einfach so: das Völkerrecht ist die Verfassung des Staatensystems, für welches es gilt, wie jede Staatsverfassung diejenige des betreffenden Einzelstaates. Es ist ganz klar, dass die einzelnen Staaten nicht dauernd unter der nämlichen Verfassung bestehen können, denn das Leben der Völker ist in einer stetigen Entwickelung begriffen, welche zur fortgesetzten Aenderung der jeweilig gegebenen Zustände mit Nothwendigkeit führen muss; mit den Sitten und Anschauungen der Völker, mit der steigenden oder sinkenden materiellen Wohlfahrt derselben werden andere Rechtssätze nothwendig: das Recht überhaupt ist ein lebendiger Ausfluss der actuellen Kulturideen; wo es die Fühlung mit den letzteren verliert, da ist es veraltet und muss einem „neuen" Rechte weichen; die Nothwendigkeit eines solchen Erneuerungsprocesses leugnen, das hiesse allerdings in Wahrheit den „Stillstand der Weltgeschichte" decretiren und wäre ein Widersinn, dessen sich keine politische Theorie schuldig machen darf, wenn sie überhaupt Anspruch auf Beachtung erheben will. Der Erneuerungsprocess nun, wenn er nicht selbst auf dem formalen Wege der Rechtsentwickelung vor sich geht, führt zu

gewaltsamen Umwälzungen des Bestehenden, und eine solche gewaltsame Umwälzung ist, wie schon weiter oben gesagt wurde, vom höheren politischen Gesichtspunkte aus unter Umständen durchaus zu rechtfertigen; sie wird die Grundlage eines neuen Rechtes, dem zukünftig ein gleiches Schicksal droht, wie dem bisherigen, wenn es nicht besser als dieses versteht, sich aus sich selbst heraus den vernünftigen Anforderungen der Zeit entsprechend zu regeneriren. Aber will man darum behaupten, dass es überflüssig sei, den Staaten jeweilig überhaupt eine Verfassung zu geben? — Und ganz dasselbe, was von der Entwickelung der Einzelstaaten gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch von jedem Völkerrechtssysteme. Haben sich die Grundsätze, in welchen ein solches seine Normirung findet, überlebt, dann wird auch hier eine Veränderung begrifflich unabweisbar; diese Veränderung kann sich ebenfalls auf legalem, d. h. friedlichem Wege vollziehen; aber, und auch das muss man ohne Weiteres zugeben, es liegt in der Natur der Sache, dass ein derartiger friedlicher Verwandlungsprocess für das Völkerrecht ungleich schwieriger ist, als für das Staatsrecht; allein ganz sicherlich ist er nicht schlechterdings unmöglich und andererseits auch seltener nothwendig, als für das Verfassungsleben der einzelnen Völker, denn das Völkerrecht erscheint, wenn man so sagen darf, gröber organisirt, als das Staatsrecht: der Theil der individuellen Sphäre, welchen das letztere umfasst, ist verhältnissmässig grösser als derjenige der staatlichen Individualität, welchen das Völkerrecht gleichsam für sich in Anspruch nimmt: daraus folgt, dass die Perioden, für welche einem durchgebildeten völkerrechtlichen Systeme Geltung in unveränderter Gestalt würde zuzurechnen sein, viel länger gesetzt werden können, als diejenigen, während welcher sich Staatsgrundgesetze unverändert zu erhalten pflegen; aber auch durchaus nichts anderes: Setzt man also ein auf zweckentsprechender Grundlage durchgebildetes Staatensystem als gegeben voraus, so kann man nur sagen, dass dasselbe sich vermuthlich verhältnissmässig lange unverändert erhalten würde, aber keineswegs den Anspruch auf ewige Dauer erheben könnte, und dass die jeweilig erforderlichen Veränderungen zwar nicht unbedingt, aber doch vermuthlich immer auf gewaltsamem Wege, d. h. mittelst des Krieges, sich vollziehen würden. — Die Kriegsenthusiasten nach der Art Treitschkes würden also gar nicht einmal um das Vergnügen gebracht, der Welt die Wohlthaten des Krieges erhalten zu sehen: die letzteren würden nur innerhalb der Kulturwelt seltener und, im Allgemeinen

wenigstens, auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen sie thatsächlich dazu dienen können, unhaltbar gewordene Verhältnisse über den Haufen zu werfen, denn nur, wenn wirklich das bestehende Völkerrecht mit dem ganzen Geiste der Zeit in einen offenbaren Widerspruch gerathen wäre, liesse sich überhaupt aus einer Auflehnung gegen dasselbe ein Erfolg erhoffen: jeder völkerrechtswidrige Act, der zu gewünschtem Ziele führen sollte, müsste von einer sittlichen Idee getragen werden, um derentwillen man allerdings die Greuel eines Krieges, wenn sie durchaus unvermeidlich werden, gerne in den Kauf nehmen kann. —

Aber man kann das Alles voll und ganz zugeben, und trotzdem oder vielmehr gerade deswegen bleibt doch die Idee des Völkerrechtes und damit die Aufgabe bestehen, dieselbe praktisch durchzuführen, wenn anders eben, wie das für die gegenwärtige internationale Configuration Europas nach allem Gesagten zutrifft, die für die Geltung eines solchen Rechtes erforderlichen Voraussetzungen wenigstens im Wesentlichen gegeben sind. Ob nachher aus einem völkerrechtlichen Staatensysteme wirklich und wahrhaftig alles das folgt, was man sich davon verspricht — das muss ruhig abgewartet werden. — Wollte man immer nur, gleichsam unter Garantie eines dauernden und ausnahmslos thatsächlichen Erfolges, ein „Recht" schaffen, so wären Staatsrecht, Privatrecht und Strafrecht Begriffe von ebensolcher Haltlosigkeit, wie man sie so vielfach der Idee des Völkerrechtes beizumessen liebt. Es ist schlechterdings begrifflich nicht erlaubt, da, wo es sich um die Schöpfung einer formalen Rechtsordnung handelt, beständig von der „göttlichen Weltordnung" zu orakeln; will man aber durchaus und schlechterdings diese göttliche Weltordnung nicht aus dem Spiele lassen, so muss man sich doch jedenfalls an das Nächstliegende halten und anerkennen, dass dieselbe, um das zu wiederholen, offenbar den Menschen zur Pflicht macht, Alles, was an sich unbestreitbar vernünftig ist, zu verwirklichen, sobald aus dem bisherigen Verlaufe dieser Weltordnung sich dafür irgend ein thatsächlicher Anhalt findet. Worin ein derartiger und offenbar starker Anhalt für die Durchführung der hier ins Auge gefassten Idee gefunden werden kann oder gefunden werden muss, das ist im Obigen eingehender dargestellt worden. Man wird daher behaupten dürfen, dass man sich strenger auf den von der göttlichen Weltordnung vorgezeichneten Bahnen bewegt, wenn man versucht, eine grundsätzliche Friedfertigung Europas herbeizuführen, als wenn man meint, dass

man Alles im alten Schlendrian zu belassen habe; und diese Behauptung würde höchstens dann sich als unrichtig herausstellen, wenn nachgewiesen werden würde, dass der Krieg, als Institution gedacht, grundsätzlich nicht als ein Uebel, sondern als ein positives Gut zu gelten habe, auf das die Menschheit nicht verzichten dürfe, wenn sie überhaupt darauf Bedacht nimmt, sich segensreich zu entwickeln.

Dritter Abschnitt.

Der Krieg als positives Gut.

Die Auffassung des Krieges als eines „positiven Gutes" hat seit jeher, und namentlich in der allerneuesten Zeit wieder viele sehr eifrige und wohl zu beachtende Vertreter gefunden und ist, wenn auch nicht immer so unverhüllt und krass, besonders geltend gemacht worden im Anschlusse an die Beantwortung der Frage, ob der Krieg immer nur, wie es besonders Clausewitz betont hat, als ein Aushilfsmittel zur Erreichung bestimmter politischer Zwecke anzusehen sei, und ob demgemäss die Kriegführung sich immer dieses Verhältniss gegenwärtig zu halten und im Wesentlichen danach zu richten, insbesondere auch entsprechend zu beschränken habe; oder ob man den Krieg nicht vielmehr als ein Moment des internationalen Lebens ansehen müsse, welches, wenn es in die Erscheinung tritt, schlechthin nur als solches, also „absolut" zu betrachten ist, so dass es die vernünftige Aufgabe jedes kriegführenden Theiles werde, in jedem Falle über den anderen alle überhaupt durch den Krieg erreichbare Vortheile zu erzielen, also namentlich die Widerstandsfähigkeit des Gegners möglichst erheblich und nachhaltig zu schwächen? —

Die Erörterung dieser Frage liegt nicht in dem Rahmen dieser Abhandlung; es ist aber klar, dass diejenigen, welche den letztgedachten Standpunkt einnehmen, d. h. sich zur „Lehre von dem absoluten Kriege" bekennen, sehr leicht dazu gelangen, denselben nicht nur als etwas an sich Berechtigtes, sondern auch besonders Schönes, Erhabenes und Nützliches hinzustellen; allein nicht nur unter den Anhängern der gedachten Lehre und auf Grund des Nachdenkens über die angedeutete Frage, sondern auch sonst sind dem Kriege, wie zu allen Zeiten, so eben auch neuerdings wieder sehr viele und begeisterte Lobredner entstanden, welche es schliesslich dahin gebracht

haben, dass in den weitesten und einflussreichsten Kreisen der Glaube an die praktische Bedeutung des Völkerrechtes und an die Möglichkeit seiner Vervollkommnung nicht nur an Boden verloren hat, sondern schlechthin als ein Anzeichen der müssigsten Humanitätsduselei oder gar der bedenklichsten Gemeingefährlichkeit angesehen wird. Dass man heutzutage, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, ernstlich veranlasst ist, den Irrthum nachzuweisen, welcher dieser Meinung zu Grunde liegt, wird späteren Geschlechtern vielleicht unglaublich erscheinen, besonders, wenn sie den hohen Grad der Gesittung bedenken, welchen dieses Zeitalter im Uebrigen erstiegen hat — aber man hat sich doch der Aufgabe zu unterziehen, so wenig dankenswerth sie sich gerade augenblicklich gestaltet.

Schiller sagt in seinem Wallenstein: „Der Krieg ist schrecklich, wie des Himmels Plagen; doch ist er gut, ist ein Geschick, wie sie.“ — Wenn sich nun auch aus dieser Anschauung heraus eine theoretische Begeisterung für den Krieg vielleicht bei den Landsknechten und Söldnerschaaren des dreissigjährigen Krieges ergeben durfte, so liegt für die Gegenwart die Sache doch einigermassen anders. Natürlich lassen sich jedem Kriege, von welchem die Geschichte berichtet, schliesslich auch einige gute Seiten abgewinnen; das ist aber füglich mit allen Dingen so, auch, wenn sie nach der allgemeinen Ansicht als die furchtbarsten Schicksalsschläge für das Menschengeschlecht gelten. Diese ganze Art von Beweisführung enthält nichts anderes als eine für den besonderen Fall herausgeputzte Wiederholung des selbstverständlichen Satzes, dass Alles im Leben neben seinen Schattenseiten auch gewisse Vorzüge aufweist; und mit demselben Rechte wie den Krieg, könnte man daraufhin auch alle anderen „Plagen des Himmels“ für positive Güter der Menschheit erklären, denn offenbar bieten dieselben eine gleiche Gelegenheit zur Bethätigung all' der schönen Charaktereigenschaften und Tugenden, als deren Veranlassung man den Krieg bis in die Sterne erhebt und welche auch beispielsweise Treitschke in seinem oben mitgetheilten Ausspruche von der „grossen Leidenschaft und unerbittlichen Wahrhaftigkeit des Krieges“ im Auge hat, nämlich Muth, Selbstlosigkeit, Entschlossenheit, Ausdauer, Gottergebung u. dgl.

Da es nun für den Staatsmann keinen Unterschied zwischen dem „bloss Zweckmässigen“ und „Nothwendigen“ giebt, und er danach trachten muss, das, was für die Gesellschaft bezw. für den Staat nützlich ist, allenthalben nach Kräften zu verwirklichen, so hätte es,

streng genommen, als Aufgabe der Staatskunst zu gelten, die Gelegenheit zu möglichst vielen und andauernden Kriegen herbeizuführen, ebenso wie die Frommen im Lande nichts Besseres zu thun hätten, als den Herrgott um möglichst viele und gnädige Strafen zu bitten, so dass Seuchen, Hungersnoth und zerstörende Naturereignisse, besonders grossen Styles, wie ein Gnadenbeweis zu betrachten wären, dem vorzubeugen nur zum Fluche der Menschheit gereichen könnte. —

Es hat jedoch so sonderbare Schwärmer und insbesondere auch so weitgehende Kriegsenthusiasten kaum irgendwo thatsächlich gegeben — und darum würde eigentlich schon daraus zur Genüge hervorgehen, dass die Auffassung des Krieges als eines positiven Gutes schlechterdings unhaltbar ist; immerhin wird man sich mit einer solchen an sich ja zweifellos ebenso unumstösslichen, wie allerdings überaus einfachen Beweisführung nicht begnügen dürfen, sondern etwas mehr auf Einzelheiten eingehen müssen, wenn man irgend einen Erfolg zu erzielen beabsichtigt. Man betrachte also die Wirkungen jedes Krieges nur etwas genauer, und man wird zunächst finden, dass durch denselben die oben erwähnten guten menschlichen Eigenschaften in viel geringerem Grade erweckt werden, als solche, welche die Schattenseiten der menschlichen Natur sehr deutlich hervortreten lassen; ebenso wie des Weiteren die grossen sachlichen, namentlich wirthschaftlichen Nachtheile des Krieges in Betracht zu ziehen sein werden.

Es wäre in jeder dieser Beziehungen sehr lehrreich, die Aussprüche möglichst vieler hervorragender Denker und Schriftsteller über den Gegenstand beizubringen; aber damit würde ein unerschöpfliches Gebiet berührt werden; und es genügt füglich, gleichsam zur Probe, nur einige besonders charakteristische Bemerkungen hier anzuführen. Als Eideshelfer für die Ansicht, welche in dem Kriege hervorragend gute Seiten zu finden geneigt ist, wurde bereits Treitschke angeführt, den der grosse deutsche Stratege Graf Moltke womöglich noch übertrifft. Der letztere erklärt in einem s. Z. von den Zeitungen veröffentlichten und dann viel besprochenen Briefe, nachdem er, entsprechend der bereits im vorigen Abschnitte auf ihren wahren Werth hin geprüften Anschauung, den Krieg als „ein Element der von Gott eingesetzten Weltordnung“ bezeichnet hat, geradezu: „Die edelsten Tugenden der Menschen entwickeln sich darin: Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit: der Soldat giebt sein Leben. Ohne den Krieg würde die Welt versumpfen und sich in Materialismus

verlieren.“ — Dagegen halte man nun nur einen anderen Schriftsteller, dessen Namen gewiss keinen schlechten Klang hat. Herder sagt in seinen „Briefen zur Beförderung der Humanität“: „Der Krieg, wo er nicht erzwungene Selbstvertheidigung ist . . . ist ein unmenschliches, ärger als thierisches Beginnen . . . und das Gefolge des Krieges, schrecklicher als er selbst, sind Krankheiten, Lazarethe, Hunger, Pest, Raub, Gewaltthat, Verödung der Länder, Verwilderung der Gemüther, Zerstörung der Familien u. s. f. Alle edlen Menschen sollten diese Gesinnung mit warmem Menschengefühl ausbreiten, Väter und Mütter ihre Erfahrungen darüber den Kindern einflössen, damit das fürchterliche Wort Krieg, das man so leicht ausspricht, den Menschen nicht nur verhasst werde, sondern, dass man es mit gleichem Schauder als den St. Veitstanz, Pest, Hungersnoth, Erdbeben, den schwarzen Tod zu nennen oder zu schreiben, kaum wage.“ Von den deutschen Philosophen ist Hegel ein Anhänger des Krieges, im vollen Gegensatze zu Kant, aus dessen Werke „über den ewigen Frieden“ hier nur der darin wiedergegebene „Ausspruch eines Griechen“ mitgetheilt werden soll: „Der Krieg ist darin schlimm, dass er mehr böse Leute macht, als er deren wegnimmt.“ —

Wie die hier in Bezug genommenen Schriftsteller, so sind es überhaupt im Allgemeinen — abgesehen von denjenigen, welche gewerbsmässig völkerrechtliche Untersuchungen anstellen, meist Soldaten und Philosophen, welche sich mit der Frage „vom ewigen Frieden“ beschäftigt haben. Die Staatsmänner gehen grösstentheils mit vornehmer Verachtung an dieser Frage vorbei, welche die Mehrzahl von ihnen offenbar für eine schlechthin „überflüssige“ ansieht; und die öffentliche Meinung schien, wenigstens bis vor kurzer Zeit, in völligem „Kriegsenthusiasmus“ zu schwelgen: es zeigt sich dabei nur zu deutlich, dass auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaften jene Richtung modern ist, welcher man in entsprechender Weise auf dem Gebiete der Literatur und Kunst begegnet, und die man als Naturalismus bezeichnet.

Dieser ganze scharfe Gegensatz der Meinungen ist aber in Wahrheit nur darum vorhanden, weil von beiden Seiten her die Frage, um welche es sich, wie im ersten Abschnitte dieser Abhandlung bereits hervorgehoben wurde, vernünftiger Weise nur handeln kann, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, falsch gestellt wird. Nicht darauf kommt es an, den „ewigen Frieden“, auch gar nicht einmal darauf, eine thatsächliche Friedensaera für den Geltungsbereich des euro-

päischen Völkerrechtes herbeizuführen — denn das erstere muss, um auch dies zu wiederholen, überhaupt für jeden mit praktischen Verhältnissen rechnenden Verstand bei dem jetzigen Kulturzustande der Menschheit im Allgemeinen, wie eine Chimäre erscheinen, und das Andere bedeutet logisch nichts weiter, als die Forderung, für die thatsächliche Entwickelung der Dinge, welche doch überhaupt kein Mensch vorher bestimmen kann, gleichsam die Gewähr zu übernehmen; sondern lediglich darauf, auf Mittel zu sinnen, welche die Möglichkeit ergeben, den Krieg nicht mehr als völkerrechtliches Institut, sondern in jedem Falle als eine völkerrechtswidrige Handlung erscheinen zu lassen. Es kann nicht Sache des Menschenwitzes sein, dem Walten der ewigen Weltordnung vorzugreifen; und es ist darum ein Widersinn, nicht nur den Krieg, sondern überhaupt irgend etwas als ein „Element der von Gott eingesetzten Weltordnung" zu rechtfertigen; die Menschen müssen gläubig hinnehmen, was diese schickt; aber im Uebrigen ist es sicherlich die heilige Pflicht der Kulturwelt, solchen Zielen nachzustreben, welche, nach den Ergebnissen des logischen Denkens, also dem begrifflichen Wesen der Dinge entsprechend, als zweckmässig erscheinen, und dabei allerdings die Verwirklichung dieser Ziele so zu betreiben, dass sie sich in den durch die geschichtliche Entwickelung nun einmal geschaffenen Rahmen einfügen und andererseits nicht zu Forderungen ausarten, deren Erfüllung nur möglich wäre, wenn es keine menschlichen Leidenschaften und Irrthümer gäbe. Ob dann die göttliche Weltordnung den auf solche Weise geschaffenen menschlichen Einrichtungen gleichsam ihr Placat ertheilt oder versagt — das zu bestimmen, steht eben bei einer höheren Macht, als dem menschlichen Verstande. In magnis voluisse sat est, sagt ein gutes lateinisches Sprichwort; aber den guten Willen, alles nach bestem Wissen und Gewissen, d. h. nach den Regeln der praktischen Vernunft einzurichten, muss die Menschheit zeigen und bethätigen; und sie kann sich dieser Pflicht nicht durch die nichtssagende Behauptung entziehen: Das und das scheint zwar vernünftig, erscheint auch als praktisch durchführbar; aber die „göttliche Weltordnung" lässt das nicht zu — darum muss es unterbleiben. Damit könnte, wie schon anderwärts angedeutet wurde, schliesslich jeder offenbare Unsinn unter Berufung auf das ewige Walten der Vorsehung seine Rechtfertigung finden; und darum ist auch in politischen Dingen jener mystische Zug, welcher dem Glauben innewohnt und das Fundament jeder Religion bildet, schlechterdings nicht angebracht. Unter

den Vertheidigern des Krieges, wie seinen Gegnern finden sich unstreitig die gläubigsten Christen; aber das Christenthum oder richtiger das officielle Dogma desselben ist kein Element der Politik im höchsten Sinne dieses Wortes, und darum sollte alles theologisch-dogmatische Beiwerk aus der Behandlung der hier aufgeworfenen Frage, wie von der Lösung politischer Probleme überhaupt, ausgeschlossen werden. Nicht der Philosoph, und nicht der Theologe, und am allerwenigsten der berufsmässige Soldat sollen in dieser Frage gehört werden; sondern gerade der praktische Staatsmann, der bisher so geflissentlich sich abseits hielt, hat an dieselbe heranzutreten; und — wenn er dies unter allerlei nichtigem Vorwande ablehnt — so zeigt dies nur, dass ihm der moralische Muth gebricht, frei zu bekennen, ob und inwieweit er diese Frage für lösbar erachtet? Wo bisher aber ja einmal eine solche staatsmännische Erwägung der Frage versucht wurde, da ist dieselbe unter allein volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte behandelt und behauptet worden, dass der Krieg gewissen unabweisbaren Forderungen der Bevölkerungswissenschaft entspreche. Damit verhält es sich so:

Während im Allgemeinen der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle als ein untrügliches Zeichen für die Lebenskraft eines Kulturvolkes angesehen und in einer diesen Ueberschuss bezeichnenden möglichst hohen Ziffer der Beweis für eine entsprechende Ueberlegenheit eines Volkes über jedes andere mit niedrigerer Ziffer gefunden wird, muss doch selbstverständlich auch hierin eine Grenze nach oben gezogen werden, so dass man angefangen hat, auf Mittel zu sinnen, welche geeignet wären, die Zunahme der Bevölkerung auf das rechte Mass einzuschränken. Vielfach hat man sich dabei einer erst in allerneuester Zeit mehr zum Durchbruche gelangten Einsicht verschlossen, dass nämlich eine Uebervölkerung häufig genug nur in einer unverhältnissmässigen Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Gebiete eines Staates ihren Grund hat. Diesem Missstande abzuhelfen, ist man auf den durchaus empfehlenswerthen Ausweg der sogenannten inneren Kolonisation gerathen, auf welche hier natürlich nicht näher einzugehen ist. Jedenfalls wird man in dieser Richtung oft genug die Möglichkeit finden, gegen die Ueberdichtigkeit der Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ohne dass man zunächst nöthig hat, für einen Abfluss derselben überhaupt zu sorgen. Immerhin kann auch eine solche unter Umständen höchst wünschenswerth erscheinen; und dafür ist ein Process denkbar, der durchaus allen berechtigten

Anforderungen entspricht, nämlich eine vernünftige Kolonialpolitik, von welcher sich kein Kulturvolk fernhalten kann, wenn es nicht jedweden Einfluss seiner Eigenart auf die allgemeine Weltkultur verlieren will. Man kann, nachdem sich diese Erkenntniss, wie gesagt, ziemlich allgemein verbreitet hat, mit gutem Grunde annehmen, dass man schon um deswillen von nun ab eine „Reducirung" der Bevölkerung durch andere künstliche Mittel nicht mehr so eifrig in's Auge fassen wird, wie man dies bisher glaubte thun zu müssen; als ein solches Mittel wurde seit jeher insbesondere der Krieg bezeichnet, der ja allerdings, bei der ganzen Gestalt der neueren militärischen Technik, in jedem Falle einen erheblichen Verlust von Menschenleben und damit den gewünschten „Aderlass" eines Volkes, sehr prompt, d. h. in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit, herbeiführt. Der kaltblütige Hinweis auf dieses immerhin etwas eigenthümliche ökonomische Moment erinnert ebenfalls wieder an den schon oben erwähnten Naturalismus, der heutzutage auch in der Staatswissenschaft sein Wesen treibt; und doch bedarf es gar nicht sehr vieler Worte, um nachzuweisen, dass der Krieg als grundsätzliches Mittel zur „Reducirung" etwaiger Uebervölkerung unter keinen Umständen in Betracht kommen dürfe; dagegen sprechen sittliche und dann vor allen Dingen gerade auch ökonomische Gründe von schwerstem Gewichte.

Es ist bekannt, dass verschiedene Nationalökonomen, um die Verdichtung der Bevölkerung zu verhindern, das Zwei-Kinder-System, und socialpolitische Schriftsteller die Aufhebung der Ehe, als rechtlich-ethischen Institutes, empfohlen haben, indem sie die freie Liebe mit allen daraus herzuleitenden Konsequenzen, namentlich einer nahezu unbedingten Emancipation des weiblichen Geschlechtes, grundsätzlich durchführen wollen. Gegen solche Ideen hat man sich nun, offenbar mit gutem Grunde, nicht nur deshalb aufgelehnt, weil sie das gesammte augenblicklich bestehende Gesellschaftssystem über den Haufen zu werfen drohen, sondern auch, weil sie die gewichtigsten sittlichen Bedenken gegen sich haben; wer aber gerecht urtheilt, wird zugestehen müssen, dass die Bedenken gegen die gedachten Vorschläge viel weniger erhebliche sein müssen, wie gegen die Rechtfertigung des Krieges als eines gleichsam systematisch auszugestaltenden Vorbeugungsmittels gegen Uebervölkerung. — Auch auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre gelten, wie in der Jurisprudenz, gewisse sittliche Principien, gegen welche keine Theorie ankämpfen darf. Wer im Ernste glaubt, den höchsten Gipfel strenger, „ganz objectiver"

Wissenschaftlichkeit erstiegen zu haben, wenn er die Hinschlachtung viele Tausende blühender Menschenleben und die Verstümmelung einer vermuthlich noch grösseren Anzahl von völlig gesunden Personen als ein theoretisches Princip hinstellt, der befindet sich thatsächlich auf keinen höheren Standpunkte, als jene Kanibalen, welche ihren Götzen durch möglichst reichlich bemessene Menschenopfer eine besondere Befriedigung zu gewähren glauben. —

Selbst, wenn man nun aber wirklich das Alles doch nicht gelten lassen wollte, so müsste man doch zum Mindesten zugestehen, dass der Krieg die Vortheile, welche er durch die Purificirung des Bevölkerungsstandes gewährt, auf der anderen Seite wieder aufwiegt durch die Vernichtung von realen Gütern, welche damit in jedem Falle verbunden ist. Man denke nur an die Verwüstungen nicht allein der Kriegsschauplätze, sondern auch der Ländergebiete im weiteren Kreise desselben; an die Störung des Gewerbslebens, welche davon unzertrennbar sind, und an die gewaltigen Kosten, die verursacht werden. Man hat berechnet, dass der amerikanische Secessionskrieg den Nordstaaten 3—4 Milliarden Dollars gekostet hat. Nach dem deutsch-französischen Kriege betrug die Kriegsentschädigung, welche Frankreich an Deutschland zu zahlen hatte, 5 Milliarden Mark, eine Summe, welche, so hoch sie ist, doch noch keinesweges den materiellen Schaden des Siegers aufwiegen konnte; übrigens muss eine derartige Verrechnung überhaupt für nicht zulässig erachtet werden, weil es sich dabei um ganz ungleichartige Grössen handelt; und auch der Gewinn Elsass-Lothringens, der aus strategischen Rücksichten sehr wohl als begründet erscheinen kann, bietet keine direkten volkswirthschaftlichen Vortheile für Deutschland; dasselbe hat eher Opfer gefordert und fordert noch solche. — Das Alles aber gilt, wie gesagt, nur für den Sieger; und nun setze man sich in die Lage des besiegten Theiles, also Frankreichs. Fürwahr, die ökonomischen Verluste auf dieser Seite waren unschätzbar; und, wenn es der Lebenskraft dieses Landes auch gelungen ist, dieselben zu überwinden, so kann man doch getrost behaupten, dass über noch einen solchen Schlag die zahlreichen und grossen Hilfsquellen selbst Frankreich nicht hinweghelfen würden. Dieser Staat würde in diesem Falle, wenn nicht untergehen, doch zu völliger Bedeutungslosigkeit verurtheilt sein. Man kann auch dagegen nicht einwenden, dass viele der Kriegsausgaben ja wieder in die Taschen der kriegführenden Parteien zurückfliessen. Das mag an sich ganz richtig sein, trifft aber doch jedenfalls nur

zum Theile zu und kann unter keinen Umständen an der Thatsache etwas ändern, dass jeder Krieg, auch für den Sieger, erheblich grösseren Schaden als Vortheil bringt. —

In der richtigen Erkenntniss dieser Thatsache hüten sich denn auch heutzutage sehr viele „Staatsmänner" davor, dem Kriege selbst einen Hymnus zu singen; aber sie pfeifen doch dasselbe Lied, wenn auch nach einer anderen Melodie. Sie behaupten, dass der Segen zwar nicht im Kriege selbst, wohl aber in der Vorbereitung darauf und den mit dieser Vorbereitung nothwendig verbundenen Institutionen sich in ungetrübter Herrlichkeit offenbare. Diese Art, die Sache darzustellen ist ganz insbesondere beliebt geworden, seitdem die „militärische Volkserziehung" die ihr augenblicklich in den meisten europäischen Kulturstaaten gegebene Form angenommen hat. Bekanntlich ist die Anregung zu der letzteren von Preussen ausgegangen, welches zuerst die „allgemeine Wehrpflicht" in's Leben rief. Der Gedanke dieser Einrichtung war ebenso grossartig vom rein staatsmännischen wie theoretischen Standpunkte aus; indem man den durch den ganzen Charakter der modernen Staatsphilosophie unabweisbar gebotenen Grundsatz praktisch durchführte, dass die Vertheidigung des Vaterlandes die Pflicht jedes waffenfähigen Bürgers sei, wurde dadurch andererseits gleichzeitig einer Forderung entsprochen, deren Erfüllung eine wünschenswerthe Vorbedingung für die Ausgestaltung des Völkerrechtes bildet, denn durch jenes Institut wird naturgemäss eine sehr grosse, wenn auch nicht absolute, Gewähr dafür geboten, dass nunmehr Kriege nicht im dynastischen, sondern lediglich im wahren Interesse der Völker geführt werden. Man weiss auch, welche grossartigen Früchte diese Saat gezeitigt hat, die einst von den preussischen Feldherren des grossen Freiheitskrieges ausgestreut wurde, zunächst beinahe völlig unbeachtet von der übrigen Kulturwelt. Kaum ein Volk der Erde hat jemals eine in so wenig Jahren zusammengedrängte, überaus glänzende Geschichte zu verzeichnen, wie das deutsche im dritten Viertel dieses Jahrhunderts; und sicherlich ist der Grund dafür vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, in dem Institute der allgemeinen Wehrpflicht zu suchen, welche, nach dem Vorbilde Preussens, nachmals in allen deutschen Staaten nachgeahmt wurde und noch jetzt den Eckstein für das stolze Gebäude der deutschen Wehrmacht bildet. — Wo immer aber so unbestreitbare und gewaltige Vorzüge zu Tage treten, da liegt die Versuchung nahe, sie schliesslich doch noch zu überschätzen: und dieser

Versuchung hat man in Deutschland auf die Dauer nicht zu widerstehen vermocht. Man fing an, zu übersehen, dass die allgemeine Wehrpflicht in Wahrheit doch lediglich veranlasst wird und gerechtfertigt werden kann durch die Gefahren, welche den Völkern von äusseren Feinden drohen, und ist nachgerade dazu gelangt, das ganze Institut um seiner sonstigen inneren Vorzüge willen als einen beinahe unentbehrlichen Factor des modernen Staatslebens überhaupt anzusehen, denn es ist ja wahr, dass — abgesehen von manchen anderen Hintergedanken, welche die Regierungen dabei verfolgen, die kein klarblickendes Urtheil verkennen kann und auf die an späterer Stelle wird zurückgekommen werden — das Institut der allgemeinen Wehrpflicht einen ausserordentlich heilsamen, erziehlichen Einfluss auf das gesammte Volk übt und demselben, namentlich in seinen breitesten Schichten, einen hohen Grad von Gesittung, Ausdauer, Muth, körperlicher Geschicklichkeit und Gehorsam verleiht. —

Auf Grund dieser Sachlage begegnet man nun heutzutage sehr häufig der folgenden Argumentation: der Krieg erfordert eine sehr sorgfältige Vorbereitung; diese Vorbereitung bedingt eine grosse Anzahl von Einrichtungen, welche sich aus absoluten inneren Gründen als ausserordentlich zweckmässig erweisen, also erscheint auch der Krieg als eine zweckmässige „Institution". Diese Auffassung bedarf nunmehr der Widerlegung. Zu diesem Behufe wird zunächst nachzuweisen sein, dass den behaupteten Vortheilen der Kriegsbereitschaft doch auch sehr viele Nachtheile gegenüberstehen, welche mindestens ebenso schwer ins Gewicht fallen; und sodann wird man die Frage zu beantworten haben, ob die gleichen, im Obigen ja voll und ganz anerkannten Vortheile des jetzt bestehenden Zustandes sich nicht auch auf andere Weise herbeiführen lassen? —

Was den ersten Punkt anbetrifft, so handelt es sich dabei hauptsächlich um die Kostspieligkeit der Kriegsbereitschaft, wie sie augenblicklich in allen grossen Staaten Europas besteht. Dieses Moment ist schon so oft und von so berufener Seite geschildert worden, dass eine eingehendere Erörterung desselben hier überflüssig erscheint; es soll daher nur das Nothwendigste kurz neben einander gestellt werden: Das Militärbudget der europäischen Grossmächte weist folgende Ziffern auf: es verausgaben für die hier in Betracht kommenden Zwecke jährlich das Deutsche Reich: 516086029 Mark[1]; Frankreich: 675729040

[1] Einschliesslich der Militärpensionen.

Francs; Oesterreich: 117 290 284 Gulden; Russland: 226 652 168 Rubel; Italien: 250 893 965 Lire; England: 17 560 023 Pfd. Sterling. Das sind, wie gesagt, die jährlichen Ausgaben, zu denen nun billigerweise, abgesehen von etwaigen Invalidenfonds, noch die Zinsen der für dauernde Militäranlagen bisher verausgabten Kapitalien zu zählen wären, welche sich allerdings weniger leicht feststellen lassen. Dabei kommen in Betracht alle Baulichkeiten, wie Festungen, Kasernen, Montirungsdepots u. dgl., sowie alles vorhandene Armeematerial, also Pferde, Kanonen, Waffen, Uniformen u. s. f. Eine Berechnung dieser Werthe könnte allerdings nur auf ganz willkürlicher Schätzung beruhen und ist darum hier unterlassen worden. Wenn aber wirklich einmal bei entsprechender Fortbildung des Völkerrechtes, eine theilweise Abrüstung stattfände, so könnte durch den Verkauf der im Texte aufgeführten Werthobjecte, deren man alsdann nicht mehr bedürfen würde, unstreitig eine sehr namhafte Summe erzielt werden, die dem Staatsvermögen zu Gute kommen würde.

Neben dem Militärbudget, im engeren Sinne, kommen dann in Betracht die Ausgaben für die Kriegsmarine; diese betragen, um nur einige Beispiele zu geben, jährlich für Deutschland: 84 200 790 Mark; für England: 14 125 358 Pfd. Sterl.; für Frankreich: 209 563 781 Francs. Auch hierzu aber sind dann wieder die Zinsen für die dauernden Anlagen der Marine und namentlich auch für die Kriegsschiffe zu rechnen, deren Werth nicht unerheblich ist.

Das sind einfache Zahlen, welche aber ein beredteres Zeugniss ablegen, als die unzähligen von dicken Bänden, die über diese Verhältnisse schon zusammengeschrieben worden sind. Uebrigens ist aber nun bei dem Allen noch zu bedenken, dass für die Zukunft nothwendigerweise eine dauernde Erhöhung dieser Zahlen zu erwarten steht insofern, als die Technik beständige Fortschritte macht, und dementsprechend das jeweilig Brauchbare schneller veraltet, als das früherhin zutraf. Man denke nur an die verschiedenen „Gewehrsysteme", welche im Laufe verhältnissmässig weniger Jahre letzthin erfunden worden sind, und von denen jedes darum die früheren in jedem Falle schlechthin unbrauchbar macht, und an die Aufregung, welche die Erfindung des „rauchlosen Pulvers" verursacht hat; das Gleiche gilt auch und ganz insbesondere von dem Geschützwesen und ebenso von den „Systemen des Schiffbaues." — Während man bis vor kurzer Zeit den etwas schwerfälligen „schwimmenden Festungen" mit den gewaltigen Panzerplatten den Vorzug gab, scheint man sich

jetzt wieder für Schiffe leichterer Bauart mit grösserer Beweglichkeit entscheiden zu wollen. Jedenfalls aber ist das Torpedowesen in einer bisher ungeahnten Entwickelung begriffen, welche so tief in alle einschlägigen Verhältnisse eingreift, dass man die Bauart manches neuen Schiffes, das vielleicht noch nicht einmal vollendet ist, für unpraktisch erklären muss, bereits ehe es in Dienst gestellt wird. Aehnliches scheint sich jetzt auch mit Bezug auf das Festungswesen herauszubilden: die riesenhaftesten Summen werden für den Bau und die Ausrüstung befestigter Plätze verausgabt, und schliesslich erkennt man, dass die moderne Kriegführung derselben überhaupt nur in beschränktem Masse benöthigt, und dass jede Armee am besten gleichsam ihr eigenes Festungs- bezüglich Verschanzungsmaterial bei sich führt, dessen Beschaffung dann selbstverständlich wieder die gewaltigsten Summen verschlingt.

Alle dem gegenüber ist ganz unleugbar zuzugeben, dass es die grösste denkbare Thorheit wäre, etwa ein Sparsamkeitssystem walten zu lassen, denn selbstverständlich ist es immer noch vortheilhafter, alle die unabweisbaren Ausgaben für Neubeschaffungen zu bewilligen, als durch Versagung derselben das Veraltete künstlich zu erhalten und damit alle bereits verausgabten oder nach Lage der Sache doch unvermeidlich aufzuwendenden fabelhaften Summen als zwecklos vergeudet erscheinen zu lassen.

Neben diesen directen Ausgaben stehen nun noch andere den Nationen auferlegte Lasten, die hier in Betracht gezogen werden müssen; zunächst die Opfer, welche der Einzelne mit seiner eigenen Persönlichkeit zu bringen hat, und die allerdings nicht in bestimmten Zahlen sich ausdrücken lassen. Wenn beispielsweise das Deutsche Reich ständig ein Heer von etwa einer halben Million Menschen unter den Waffen hat, so erleidet dadurch das Nationalvermögen, so sehr man dem auch von anderer Seite her zu widersprechen liebt, doch eine sehr erhebliche Einbusse; alle diese Leute, welche zum grössten Theile zwei bis drei Jahre unter den Fahnen bleiben, müssen durch die Nation unterhalten werden, während sie sonst in irgend einer bürgerlichen Thätigkeit helfen würden, dies Nationalvermögen entsprechend zu vermehren, und Gelegenheit hätten, sich eine eigene Existenz zu schaffen, da es sich zum bei Weitem grössten Theile um Personen in demjenigen Lebensalter handelt, in welchem regelmässig der Grund für die wirthschaftliche Zukunft des Einzelnen gelegt zu werden pflegt. Man wende dagegen nicht ein, dass dies

nicht mehr als eine leere Redensart sei. Zugegeben muss freilich werden, dass, wie die Dinge jetzt liegen, schliesslich durch den Militärdienst nur Kräfte in Anspruch genommen werden, welche anderwärts kaum eine befriedigende Beschäftigung finden und nur dazu dienen könnten, das Arbeitsangebot zu vermehren und dadurch eine nachtheilige Herabminderung des Lohnsatzes herbeizuführen; allein, wenn man sich vorstellt, dass die „Kriegsbereitschaft" und damit die Besorgniss vor kriegerischen Verwickelungen mit dem Auslande in entsprechender Weise überhaupt gemindert würden, so wäre auf einen Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens zu rechnen, welcher die Mobilisirung der jetzt durch den Militärdienst brach gelegten Arbeitskräfte für Zwecke eben dieses wirthschaftlichen Lebens vermuthlich sehr wünschenswerth würde erscheinen lassen. Europa, in seinem jetzigen Zustande, hat ja gar keine Ahnung davon, wie ungemein viel reger sich alsdann Handel und Wandel, Kunst und Wissenschaft entfalten würden, und wie viel mehr Menschen dementsprechend in allerlei bürgerlichen Geschäften eine durchaus angemessene Versorgung finden könnten, als das augenblicklich in dieser waffenstarrenden Zeit zutrifft.

Als weitere Beeinträchtigung des Nationalvermögens kommt dann noch in Betracht: die Einquartirungslast, soweit sie nicht in dem Militärbudget enthalten ist, also namentlich während der Manöverzeiten. Ganz abgesehen davon, dass es sich dabei um eine sehr erhebliche Beschränkung des rechtlich gewährleisteten Grundsatzes von der Freiheit des persönlichen, namentlich des Grundbesitzes handelt, verursachen die Manöver den gewaltigsten Schaden für diejenigen Landestheile, in denen sie stattfinden, und die dadurch eine ganz besondere Benachtheiligung den andern davon verschonten Gebieten gegenüber erleiden. —

Doch wozu weitere Einzelheiten anführen? Alles, was noch gesagt werden könnte, ist ja allzubekannt, als dass ein näherer Hinweis erforderlich wäre. Und nun vergleiche man diese grossen nationalen Opfer mit den Vortheilen dieser Art von Kriegsbereitschaft, die, um es immer zu wiederholen, ja durchaus nicht bestritten werden sollen. — Man veranschlage die letzteren auch noch so hoch, es wird doch anerkannt werden müssen, dass die Nachtheile schwerer wiegen, denn all die Opfer an Geld und Menschenkraft, welche gebracht werden müssen, sind so gross, dass sie überhaupt kaum auf die Dauer werden getragen werden können und schliesslich die Völker an den Rand des Abgrundes bringen müssen. Allerdings wird dagegen wieder vielfach eingewandt, dass die Sache so, wie jetzt, doch schon, nament-

lich in Deutschland, also einem verhältnissmässig nicht reichen Lande, eine ganz geraume Weile durchgeführt werde, ohne der Entwickelung des wirthschaftlichen und geistigen Lebens Hindernisse in den Weg zu legen; und wahrhaftig, es hiesse die Vorzüge der deutschen Staatskunst verkennen, wenn man ihr das Lob vorenthalten wollte, dass sie trotz aller drückenden Lasten, welche die dauernde Kriegsbereitschaft mit sich bringt, doch noch immer eine nicht ungünstige finanzielle Lage aufrecht zu erhalten verstanden hat. Allein daraus folgt noch keinesweges, dass das Gleiche in Zukunft der Fall sein werde. Zunächst sind, dank einem gütigen Schicksal, seitdem Deutschland diese seine gewaltige Rüstung trägt, wahrhaft tiefgreifende Krisen irgend welcher Art demselben erspart geblieben. Seit dem zweiten Pariser Frieden bis zum Jahre 1866 erfreute sich Deutschland eines nahezu ungestörten Friedens; die Einführung jener Ideen, welchen die französische Revolution ihren Ursprung verdankt, und welche natürlich auch in Deutschland Wurzel gefasst hatten, vollzog sich hier in einer verhältnissmässigen Harmlosigkeit. Ein grosser Theil dieser Ideen, um hier nur von Preussen zu sprechen, war schon in den staatsmännisch tief durchdachten Gesetzen der Stein-Hardenbergischen Periode enthalten, um die sich freilich die grosse Welt ebensowenig kümmerte, wie um die Militärorganisation dieses jungen Staates. Immerhin waren diese Gesetze nur eine Abschlagszahlung, durch welche sich das Volk weder befriedigt fühlen konnte noch durfte; der Rest der Schuld aber, in welcher sich die Regierung im Hinblick auf die unabweisbaren Anforderungen der neuen Zeit gegenüber dem Volke befand, wurde dann im Jahre 1848 und in der darauf folgenden Zeit nahezu ganz berichtigt. Es war ein grosses Glück, dass Alles so verhältnissmässig „gemüthlich" abging, dass hier und da wohl etwas Revolution gespielt wurde, aber doch nirgend das ganze Gebäude des Staates ernstlich in's Wanken gerieth; und es ist ein Zeichen unglaublicher Verbissenheit, wenn noch heutzutage Manche gegen die Ereignisse der damaligen Zeit zu Felde ziehen. Vielleicht herrschte allerdings im entscheidenden Augenblicke an leitender Stelle eine Kopflosigkeit, von der sich energischere Naturen nicht hätten überkommen lassen, und die man eben darum den damals leitenden Kreisen zum persönlichen Vorwurfe machen kann. Aber, wenn man vom höheren historisch-politischen Standpunkte aus das Ganze betrachtet, so muss man über die thatsächliche Entwickelung der Dinge höchste Befriedigung empfinden, denn allein durch diese sicherlich ist

eine grössere und tiefgreifendere Erschütterung vermieden worden, welche ihrerseits doch nur zu dem gleichen Ziele hätteführen können.

Mit dem Jahre 1866 aber trat man in eine kriegerische Periode, deren gleichen die Welt noch nicht gesehen hat. Der Sieg war den preussischen und deutschen Fahnen treu und erzeugte in allen Schichten des Volkes eine noch jetzt obwaltende patriotische Stimmung, welche naturgemäss nur zu gern bereit ist, alles in rosigstem Lichte zu sehen. Diese Stimmung war es auch, welche dem jungen Deutschen Reiche über die durch den Milliardensegen herbeigeführte Krise, d. h. den grossen finanziellen Krach der Gründeraera, glücklich hinweggeholfen hat. Alles in Allem: Preussen-Deutschland befand sich während dieser ganzen Zeit in einer verhältnissmässig überaus günstigen Lage, welche nicht immer vorhalten kann und nicht vorhalten wird; man setze nur beispielsweise den doch keineswegs unmöglichen Fall, dass Deutschland in einem künftigen Kriege unterliegen, oder auch nur nicht so „schnell und gründlich" siegen würde, wie im Jahre 1870, und man wird sich nicht der Ueberzeugung verschliessen können, dass dann die Anschauungen auch in Betreff der dauernd aufrecht zu erhaltenden Kriegsbereitschaft ganz andere werden würden, als sie jetzt sind. Sicherlich aber giebt es für die Staatskunst keinen grösseren Fehler, als den, erst durch die Noth beten zu lernen; und ihre vornehmste Aufgabe erfüllt sie eben so sehr dadurch, dass sie den Ehrgeiz vermeidet, das Volk künstlich zu einer dauernd doch unhaltbaren Höhe emporzutragen, wie dadurch, dass sie der Möglichkeit vorbeugt, dasselbe tiefer sinken zu lassen, als dies bei weiser und mässiger Anspannung seiner Kräfte je geschehen kann. Doch man hat garnicht nöthig, sich auf derartige allgemeine Grundsätze zu beschränken: In Deutschland ebensowohl wie in allen anderen Kulturstaaten Europas erscheinen schon seit geraumer Zeit die Vorboten einer Geistesrichtung, welche, so sehr man sich auch gegen diese Ueberzeugung vielfach zu verschliessen sucht, immer weitere und weitere Kreise ergreift und sehr bald im ausschliesslichen Vordergrunde alles politischen Lebens stehen wird. Jedermann weiss, woran hierbei zu denken ist: es handelt sich um die sogenannte sociale Frage, d. h. in Wahrheit um nichts anderes, als die letzten Consequenzen derjenigen Weltanschauung, welche dem Liberalismus zu Grunde liegt. Es ist selbstverständlich ganz verfehlt, diesen letzteren daraufhin für die Auswüchse verantwortlich zu machen, welche in dem Treiben der Socialisten, Kommunisten oder gar Anarchisten zu

Tage treten; die unvernünftigen und überspannten Forderungen, welche von diesen Parteien erhoben werden, sind zum Theil offenbar lediglich die Folge davon, dass gewissen, an sich durchaus zu billigenden Ansprüchen des „Arbeiterstandes" unter den jetzigen Verhältnissen nicht genügt ist: und auch die Vertheidigung eines guten Princips schlägt häufig in verwerfliche Extreme über, wenn dasselbe, soweit es gut und vernünftig ist, noch nicht die entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Unstreitig kann die sociale Frage zur Veranlassung für eine der gewaltigsten Krisen werden, vor welche sich die Kulturwelt je gestellt sah; aber ebenso sicher ist es möglich, dieser Krise erfolgreich zu begegnen, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung den gegen sie andringenden feindlichen Elementen gegenüber siegreich zu vertheidigen, wenn Alles geschieht, was als Zugeständniss gegen den von keinem einsichtigen Staatsmanne mehr zu verkennenden „berechtigten Kern" der socialen Frage unabweisbar wird; und ebenso sicher ist es freilich, dass zu diesem Behufe die finanziellen Kräfte der Kulturvölker in einer bisher ungekannten, darum aber doch unvermeidlichen Weise werden angespannt werden müssen. Angesichts dieses ganzen Verhältnisses muss klar werden, dass sich eine befriedigende Lösung des hier angedeuteten Problems nur wird finden lassen, wenn die gewaltigen Ausgaben, welche jetzt der bewaffnete Friede fordert, wenigstens zum guten Theile für die Anforderungen der socialen Frage zur Verfügung gestellt werden. Ein absolut zwingender Beweis für diese Behauptung ist allerdings nicht zu erbringen: ein solcher ist aber überhaupt kaum für irgend eine politische Ansicht denkbar; in derartigen Dingen kann allein ein sicherer politischer Takt das Richtige treffen, und dieser muss unzweifelhaft Jedem die Wahrheit des Gesagten durchaus einleuchten lassen. Man bedenke nur beispielsweise, wie ungeheuere Mittel erforderlich sein werden allein zur Verwirklichung derjenigen Ideen, welche der jüngsten deutschen Socialgesetzgebung, der geltenden sowohl wie der nächstens in Aussicht stehenden, zu Grunde liegen: und dabei ist in dieser Idee nur ein kleiner Theil dessen einbegriffen, was überhaupt wird zu geschehen haben. Es ist nicht anderes: die Kulturvölker sind auf die Dauer nicht im Stande, das System des bewaffneten Friedens, in der bisher beliebten Art, und eine vernünftige Socialpolitik gleichzeitig durchzuführen; es gehört keine grosse prophetische Gabe dazu, schon jetzt mit voller Bestimmtheit zu erklären, dass, wenn jenes System schlechterdings aufrecht erhalten werden würde,

damit der socialen Revolution Thor und Thür geöffnet wäre, und dass andererseits die Erhaltung der bestehenden Welt- und Staatsordnung nur möglich ist, wenn die Kulturstaaten übereinstimmend ihre Militärlasten gewaltig herabsetzen, d. h. mit anderen Worten, wenn sie sich dazu entschliessen können, ein den Frieden grundsätzlich gewährleistendes völkerrechtliches Staatensystem zu gründen. — —

Es erübrigt nun noch, auf den zweiten oben angedeuteten Punkt zurückzukommen und nachzuweisen, dass die inneren absoluten Vortheile, welche einem auf der allgemeinen Dienstpflicht ruhenden Wehrsysteme zuzurechnen sind, füglich auch auf andere Weise erreicht werden können.

Die allgemeine Wehrpflicht ist eine streng demokratische Einrichtung, sie schafft, im wahrsten Sinne des Wortes ein „Volk in Waffen"; aber ihr hauptsächliches Merkmal liegt lediglich darin, dass jeder waffenfähige Bürger eine militärische Ausbildung erhält und unter Umständen gegen den Feind seinen Mann zu stehen hat. Die Art der Ausbildung, die Zeitdauer des Uebungsdienstes und alle anderen Einzelfragen können natürlich in der verschiedensten Weise geregelt sein, ohne dass dem Begriffe des Ganzen Abbruch geschieht. Wenn man glaubt, dass die Nachahmung der preussischen Grundsätze, wenigstens im Wesentlichen, unbedingt erforderlich sei, so kann man darin nur eine, übrigens leicht erklärliche Modesache sehen, welche im Hinblick auf die gewaltigen Erfolge Preussen-Deutschlands sich ziemlich allgemein verbreitet hat. Allein die rein militärische Seite kommt hier nicht in Betracht; hier handelt es sich nur um den Einfluss des Institutes auf die Bildung des Volkes im Allgemeinen; und es ist, wie schon gesagt, unstreitig, dass dasselbe wesentlich dazu beigetragen hat und immer dazu beitragen wird, die physischen Kräfte des Volkes erheblich zu erhöhen, mit denen allerdings der Grad seines geistigen und materiellen Wohles in engster Wechselwirkung steht; aber es ist auch unleugbar, dass der gleiche Erfolg durch andere Mittel erzielt werden kann, oder richtiger gesagt, dass zu diesem Behufe nicht die Erziehung des Einzelnen zu dem ausgesprochenen Zwecke, ihn zum Soldaten herauszubilden, unbedingt nöthig ist. In dieser Hinsicht begegnet man heutzutage besonders in Deutschland einem unbegründeten Vorurtheile, indem man auf andere Länder, welche die allgemeine Wehrpflicht im deutschen Sinne nicht kennen, mit einer gewissen Geringschätzigkeit herabsieht, der man namentlich mit Bezug auf England oft sehr beredten Ausdruck giebt. Die

Wehrkraft Englands weist allerdings augenblicklich sehr erhebliche Mängel auf, deren Beseitigung, unter den gegebenen Verhältnissen, wohl wünschenswerth erscheinen dürfte; allein das englische Volk verdient darum doch in keiner Weise, über die Achseln angesehen zu werden. Wer in Deutschland darauf angewiesen wäre, sich über die englischen Zustände lediglich aus den Aeusserungen gewisser deutscher Patrioten oder jener bekannten Sorte von chauvinistischen Vaterlandsrettern eine Vorstellung zu bilden, der müsste England wie ein halbverfallenes, einem elenden Untergange preisgegebenes Land ansehen, in welchem nur noch einige geldgierige Krämer und bestenfalls etliche spleenbehaftete Aristokraten sich breit machen. Es kann hier ganz dahingestelt bleiben, ob und warum etwa das politische Prestige Englands im Niedergange begriffen ist oder nicht — hier kommt es nur darauf an, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, dass das englische Volk als solches, trotzdem es die allgemeine Wehrpflicht nicht kennt, im Grossen und Ganzen nicht minder gesittet, ausdauernd, muthig und körperlich geschickt ist, als irgend ein anderes; und sicherlich „Eines schickt sich nicht für Alle"; was für Deutschland von unermesslichem Vortheile gewesen ist, braucht darum noch nicht schlechthin für jedes andere Volk als gleich werthvoll angesehen zu werden; und Eines schickt sich auch nicht für alle Zeiten und alle Umstände. Wenn man auch die günstige Wirkung voll anerkennt, welche die hier besprochenen Einrichtungen für Deutschland geübt haben, so braucht man doch nicht zu behaupten, dass dieselben für alle Ewigkeit die gleiche Wirkung üben müssen, denn damit käme man jenem „Stillstande der Weltgeschichte" bedenklich nahe, vor welchem, wie man gesehen hat, von gewisser Seite her so nachdrücklich gewarnt wird. —

Alle die erziehlichen Vortheile, welche die militärische Schulung eines Volkes bietet, lassen sich auch durch eine entsprechende Ausbildung der Jugend und durch die Pflege jenes Geistes erreichen, welcher den Werth des Menschen nicht nur in seinen geistigen und sittlichen Fähigkeiten, sondern auch in der Geschicklichkeit und Wohlbildung seines Körpers erkennt, getreu dem guten Worte: mens sana in corpore sano. Das hat man ja auch in Deutschland angefangen, ziemlich deutlich einzusehen; und es ist eigentlich eine Art Armuthszeugniss, welches man sich selbst ausstellt, wenn man behauptet, dass nur der Drill und die Parade auf dem Exercierplatze ein kräftiges und unverweichlichtes Geschlecht herauszubilden vermögen. Uebrigens

aber kann, wie in verschiedenen späteren Abschnitten dieser Abhandlung noch nachgewiesen werden soll, in den europäischen Kulturstaaten für absehbare Zeit in keinem Falle von einer Beseitigung aller militärischen Einrichtungen schlechthin, sondern höchstens von einer verhältnissmässigen Einschränkung derselben die Rede sein; und nun sollte man freilich glauben — wenigstens soweit einmal ausschliesslich der hier massgebende Gesichtspunkt für die Beurtheilung des Gegenstandes in Anwendung gebracht wird, die allgemeine Zustimmung zu allen Vorschlägen zu finden, welche auf eine derartige Einschränkung hinarbeiten, weil offenbar auch dann noch bei jedem Volke so viel für die Aufrechterhaltung militärischen Geistes geschehen könnte und müsste, als etwa nöthig erscheint, um jene oben angedeuteten allgemein-erziehlichen Wirkungen herbeizuführen; trotzdem neigt man heutzutage vielfach der entgegengesetzten Meinung zu, indem man annimmt, dass auch, wenn man lediglich beabsichtigt, diese allgemein-erziehlichen Wirkungen zu sichern, die ungeschmälerte Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unabweisbar sei, wer diesen Standpunkt einnimmt, der wird sich allerdings leicht sogar noch weiter, d. h. bis zu der Behauptung versteigen, dass man auch schlechterdings nichts unternehmen dürfe, die Möglichkeit für künftige Kriege zu verringern, weil allein der Hinblick auf diese Möglichkeit den nöthigen Ernst militärischer Schulung gewährleisten könne. Die Kühnheit dieses Gedankenganges aber ist jedenfalls bewundernswerther, als seine Richtigkeit; ganz abgesehen davon, dass derselbe zunächst gegen jene, später zu besprechende Theorie verstösst, welche in dem bewaffneten Frieden das sicherste Mittel zur Verhütung der Kriege sieht, kommt sie auch in Wahrheit auf nichts anderes, als darauf hinaus, den Krieg um seiner selbst willen zu rechtfertigen, und dem Militarismus das Wort zu reden. Unter „Militarismus“ im eigentlichen Sinne, versteht man die Pflege soldatischer Einrichtungen nicht, um dadurch die Vertheidigung des Vaterlandes zu ermöglichen, sondern, um in einem Volke überhaupt einen militärischen Geist zu pflegen, der natürlich oft genug das Verlangen in sich fühlen wird, sich praktisch im Kriege zu bethätigen, und zu einem solchen daher, sei es auch ganz unbeabsichtigt, öfter Veranlassung bieten wird, als es nach allgemeinen, streng politischen Grundsätzen wünschenswerth erscheinen dürfte. Darauf wird weiter unten zurückgekommen werden; hier ist nur hervorzuheben, dass jedes Volk gut thun wird, nicht nur sich vom Militarismus fern zu halten, sondern auch den Anschein zu vermeiden, als ob es sich

auf das berufsmässige Kriegshandwerk vorbereite, denn dadurch wird den auswärtigen Mächten oft ein vielleicht sachlich ganz unbegründeter, dennoch dem äusseren Anstriche nach durchaus gerechtfertigter und nur allzu freudig begrüsster Einwand zur Einfädelung von Händeln und Streitigkeiten geboten; von der sogenannten hohen Politik ist es nicht gerade weise, den bekannten Ausspruch gelten zu lassen: „oderint dum metuant", sondern vielmehr — unter Wahrung natürlich der eigenen Würde — sich bei allen auswärtigen Mächten möglichst viele Sympathien zu schaffen; und man kann sicher sein, dass in einer gewissen, streng abgegrenzten, Nachgiebigkeit ein untrüglicheres Anzeichen für das Bewusstsein der eigenen Kraft gesehen wird, als in einer Politik, die beständig mit dem Säbel rasselt.

Alles in Allem: es ist keine Frage, dass Preussen-Deutschland seinem geltenden Militärsysteme seine Grösse und seine Macht verdankt; aber als Aufgabe der deutschen Staatsmänner in der Gegenwart und Zukunft muss es erscheinen, nach Mitteln zu suchen, durch welche Deutschland, unter möglichster Einschränkung der übermässigen, durch dieses System bedingten Lasten, sich nicht nur auf seiner Höhe erhalten, sondern fernerhin auch gleich günstig, wie bisher, entwickeln kann; und ganz dasselbe gilt für alle Kulturstaaten, welche jetzt bis an die Zähne gerüstet dastehen. — Die Welt bleibt nicht auf einem Flecke, neue Gedanken verdrängen die alten, und neue Ziele eröffnen sich den Staatsmännern grossen Styles beständig; man möchte daher schliesslich daran verzweifeln, dass es solche Staatsmänner noch gebe, wenn Keiner die Wege zu weisen wüsste, auf denen in den Kulturvölkern Europas auch ohne Militarismus ein wahrhaft ritterlicher Geist, im guten Sinne des Wortes, geweckt oder erhalten werden kann; und man möchte an der Zukunft des Erdtheils überhaupt irre werden, wenn man glauben sollte, dass in jenen Völkern nicht genug sittlicher Ernst vorhanden ist, um sie vor Versumpfung und Verweichlichung zu retten, auch ohne einen „heilsamen" Krieg hin und wieder, von dem der englische Philosoph Hume sagt: „Wenn ich jetzt die Nationen im Kriege gegen einander begriffen sehe, so ist es als ob ich zwei besoffene Kerle sähe, die sich in einem Porcellanladen mit Prügeln herumschlagen." —

Vierter Abschnitt.

Die Solidarität der Kulturinteressen und der Geltungsbereich des Völkerrechtes in Europa.

Nachdem in den vorigen Abschnitten gezeigt worden ist, welche Nachtheile den Völkern nicht nur durch den Krieg, sondern ebenso oder in beinahe noch höherem Grade durch die dauernde Kriegsbereitschaft entstehen, soll nunmehr dargethan werden, welche positiven Vortheile, im vollen Gegensatze dazu, eine möglichst ungestörte, friedliche Fortentwickelung der Kulturwelt gewähren muss!

Alles, was in dieser Beziehung zu sagen ist, lässt sich unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte zusammenfassen, der leicht gefunden werden kann, wenn man die gewaltigen Fortschritte bedenkt, welche die Kulturwelt den grossartigen Erfindungen der Neuzeit verdankt. — Die Verwendung der Dampfkraft und Elektricität sowie die Leitung des Schalles haben einen Zusammenhang der civilisirten Menschheit geschaffen, welcher noch bis vor Kurzem unbekannt war, ja nicht einmal geahnt werden konnte; die Wirkungen von alledem können selbstverständlich auch auf die politischen Verhältnisse des Zeitalters nicht machtlos bleiben. — Ein Thor, wenn nicht ein Verräther an der Menschheit müsste sein, wer da behaupten wollte, sich in dem um so Vieles lebhafter pulsirenden Leben der Gegenwart noch mit den politischen Formeln behelfen zu können, wie sie für vergangene, ja selbst erst sehr kürzlich vergangene Zeiten vollauf gerechtfertigt erscheinen durften. Geradezu tragikomisch wirkt der philisterhafte Zorn, mit welchem man von mancher Seite her allen diesen Neuerungen begegnet, und der Kampf, welchen man hier und da gegen diese Erscheinungen von geradezu elementarer Gewalt meint versuchen zu können. Wie immer, wenn ein Zeitalter mit neuen grossen Ideen heraufzieht, finden sich auch jetzt jene Ritter, welche muthig die morschen Trümmer einer überlebten Vergangenheit vor dem Ansturme einer neuen Welt- und Lebensanschauung glauben vertheidigen zu sollen, und deren Loos schliesslich doch kein anderes sein kann, wie dasjenige ihres grossen spanischen Vorbildes, des edlen Don Quixote de la Mancha.

Die natürliche Folge aus jenen bewunderungswürdigen Errungenschaften des erfinderischen Menschengeistes besteht darin, dass alle Vorgänge, auch politischer Art, welche sich irgendwo in der Kultur-

welt abspielen, ungleich mehr als früher, auch allenthalben sonst mitempfunden werden, und dass sich dementsprechend politische Probleme herausbilden, welche eine befriedigende Lösung nur finden können, wenn dieselbe von der Kulturwelt, in ihrer Gesammtheit, versucht wird; das ist es, was man unter der „Solidarität der Kulturinteressen" begreift, und was, wie man auf den ersten Blick erkennt, den Kulturstaaten zur unabweisbaren Pflicht macht, mit einander immer enger Fühlung zu suchen, anstatt eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen einander zu nähren. — Eine Abweisung dieser Forderung wäre gleichbedeutend nicht nur mit einem entschieden unsittlichen Verzichte auf die Ausnutzung der herrlichen Erfindungen und Entdeckungen für die Wohlfahrt des Menschengeschlechtes, sondern auch — höchst wahrscheinlich wenigstens — mit der geradezu künstlichen Beförderung einer grossen socialen Revolution, und durch diese mit dem Untergange auch derjenigen jetzt bestehenden Einrichtungen, welche, ebenfalls zum Heile der Menschheit, dieser für alle Zukunft erhalten bleiben sollten.

Natürlich würde es den Rahmen der vorliegenden Abhandlung bei Weitem überschreiten, wenn man versuchen wollte, die hier angedeuteten Gesichtspunkte in allen Einzelheiten auszuführen: aber Einiges, das Allerwichtigste, muss doch hervorgehoben werden, damit man versteht, an welcherlei Dinge hierbei zu denken ist.

Vor Allem ist auf die ideale Seite des menschlichen Daseins zu verweisen. Es hat sicherlich Zeiten gegeben, in welchen die wissenschaftlichen Forschungen grosser Geister zunächst wie ein kostbares Sondergut gerade ihres Volkes angesehen werden konnten und angesehen wurden; die Förderung, welche dadurch die Intelligenz und die allgemeine Bedeutung des letzteren erfuhr, war ein Mittel, die Stellung derselben den übrigen Völkern gegenüber zu einer besonders kraft- und machtvollen zu gestalten; und eine derartige Ueberlegenheit musste gerechtfertigt erscheinen, weil sie schliesslich das einzige Mittel war, der höheren Kultur ein gewisses Ansehen bei den weniger vorgeschritteneren Völkern und damit die Möglichkeit zu entsprechender Verbreitung zu schaffen; es gab einige wenige bevorzugte Träger der Civilisation, und an diesen war es, die letztere der übrigen Welt zu bringen, sei es auch auf dem Wege der Gewalt. Man würde sich einer unbestreitbaren Thatsache verschliessen, wenn man leugnen wollte, dass eine grosse Anzahl von Kriegen im Dienste der Civilisation geführt und dem Vordringen der letzteren erst auf den Schlacht-

feldern die Bahn geebnet worden ist. — Wie ganz anders aber jetzt! — Alle neuen Ideen, welche die Denker eines Volkes zu Tage fördern, finden naturgemäss ihren Widerhall bei allen Kulturvölkern der Erde; es giebt kein Mittel, sie diesen vorzuenthalten; und, wenn es eines gäbe, wäre es Thorheit, es anzuwenden, denn damit würde die Tragweite einer bahnbrechenden Erfindung oder Entdeckung nur geschmälert werden können; diese Tragweite liegt ja gerade darin begründet, dass alle Ergebnisse menschlicher Forschung Gemeingut der gesammten Kulturwelt werden und auf diese Weise möglichste Aussicht gewinnen, sich weiter zu entwickeln; solche Weiterentwickelung einer Idee ist oft nicht minder wichtig, als die ursprüngliche Formulirung derselben und erscheint nicht selten wie der Dank, den ein fremdes Volk dafür abträgt, dass es von aussen her den Anlass zu neuen und werthvollen Anschauungen erhielt. —

Ganz wie mit der Wissenschaft, steht es mit der Kunst: Die Gesetze der Schönheit sind heutzutage für die Gesammtheit der Kulturwelt die gleichen; die hehren Schöpfungen des Dichters, des Musikers, Malers oder Bildhauers finden Verständniss nicht nur im Vaterlande desselben, sondern allenthalben, wohin europäische Civilisation drang, werden Geist und Gemüth der Menschen dadurch gefesselt, erhoben und zur Nacheiferung angespornt. „Wissenschaft und Kunst sind international", das ist ein Satz, den man oft genug hören kann, und an dessen Richtigkeit Niemand wird zweifeln wollen, trotzdem man nicht selten, im Gegensatze dazu, von einer „nationalen" Kunst und Wissenschaft gesprochen und unter Berufung auf die Geschichte behauptet hat, dass gerade die geistige Regsamkeit, welche in einem Kulturlande häufig nach siegreichen Kriegen hervortrete, zum Anlasse für die herrlichsten Kunstschöpfungen geworden sei, ebenso wie andererseits nach schweren Niederlagen die Völker hin und wieder sich gedrungen fühlten, sich gleichsam auf sich selbst zu besinnen, und ihrem idealen Leben einen tieferen Inhalt zu geben. Es ist sicher, dass die moderne Kunst und Wissenschaft zu ihrem grössten und nicht dem schlechtesten Theile einen „nationalen" Charakter hat, welchen derselben zu nehmen, nichts anderes bedeuten würde, als eine reichlich fliessende Quelle der Anregung für Denker, Dichter und Künstler zu verstopfen; gerade die Vielseitigkeit bietet den Reiz alles Daseins; und der wahre Werth der modernen Kultur liegt vornehmlich in der Mannigfaltigkeit des Gepräges, welches sie auf Grund der verschiedenen nationalen Richtungen an sich trägt; allein das

kann man nicht zugeben, dass es, um diese Mannigfaltigkeit zu erhalten, zeitweilig eines gewaltsamen Anstosses für die einzelnen Nationen bedürfe, wie er in kriegerischen Verwickelungen enthalten ist. Die Aufgabe des Staatsmannes ist es, auch ohne solche drastischen Mittel die Kräfte seines Volkes in jeder Hinsicht rege zu erhalten, so dass sittlicher Ernst, Liebe zur Kunst und Begeisterung für alle idealen Ziele immerdar lebendig bleiben; es ist doch auch unbestreitbar, dass schwere oder langwierige Kriege nicht immer jene oben geschilderten Folgen nach sich ziehen, sondern oft auf weit hinaus, wenn nicht die Lust und Liebe zu Wissenschaft und Kunst ertödten, so doch die Möglichkeit nehmen, dieselben zu bethätigen: die Völker werden in solchen Lagen unempfänglich für die heiteren Gebilde der menschlichen Phantasie und bewundern nur die realen Dinge des praktischen Lebens, welche ganz naturgemäss unter solchen Umständen an Werth erheblich zu gewinnen scheinen; die Zeiten der wahrhaften Klassicität sind immer solche, in denen ein reiches oder wohlhabendes oder doch mindestens über die Entbehrung erhabenes Volk seinen Bestand vor allen ernstlichen, von aussen her drohenden Gefahren gesichert weiss, ohne einer weichlichen Genusssucht oder einem übermässigen Materialismus zu verfallen; die Sturm- und Drangperioden der Völker fördern gewiss auch manche Schöpfung zu Tage, die, wenn auch zunächst noch unfertig, doch den Keim zu der in sich abgeschlossenen Grösse der wahren Kunst unverkennbar in sich birgt und eben dadurch soausserordentlich reizvoll erscheint — aber darum kann doch nicht der Versuch gebilligt werden, die Völker gleichsam zwangsweise auf der Entwickelungsstufe dieser Perioden zu erhalten oder, wo sie über dieselben bereits hinausgelangt sind, wieder darauf hinabzudrücken.

Die nationalen Heisssporne versteigen sich heutzutage vielfach zu der Behauptung, dass, was man auch immer sagen möge, durch Gedanken, wie die hier entwickelten, der Menschheit schliesslich die Empfänglichkeit für hehre und ideale Anschauungen benommen werde, da in denselben die abstracte Vernunft, die unerbittlich „kalte" Logik zum Ausdrucke komme, welche nur zu leicht geneigt sei, jedem doch nicht aus dem Verstande, sondern aus dem Gemüthe herzuleitenden idealen Schwunge Abbruch zu thun; das sind die „Gemüthsmenschen" der Gegenwart, mit denen man sich selbstverständlich sehr schwer im Wege einer „logischen" Auseinandersetzung verständigen kann; und doch ist es so einfach, einzusehen, dass Herz und Gemüth, und

alle jene Saiten der Menschenseele, welche in Kunst und Dichtung widerklingen — durchaus nicht zerrissen werden, wenn man den Gesichtskreis der einzelnen Nationen dadurch erweitert, dass man ihnen Ziele steckt, welche sie nicht im Kampfe unter einander, sondern in gemeinsamer Thätigkeit mit einander zu erreichen haben, und bei denen sie sich gleichsam als ein geschlossenes Ganze der uncivilisirten, oder weniger civilisirten Menschheit gegenüber sehen. Muss solchen Zielen und Bestrebungen gegenüber die Begeisterung verstummen? Bietet sich darin nicht vielmehr in Wahrheit ein vielleicht noch hinreissenderer Gegenstand für künstlerischen Schaffensdrang? Damit wird keinesweges der Kosmopolitismus gepredigt; dieser Begriff hat, wie schon weiter oben klar und deutlich ausgesprochen worden ist, überhaupt aus der Berechnung für absehbare Zeiten auszuscheiden, weil alle Vorbedingungen fehlen, auf Grund deren er sich in befriedigender Weise ausgestalten könnte; hier handelt es sich nur darum, in jeder einzelnen Nation das volle Verständniss für die Eigenart aller übrigen möglichst zu pflegen und zu vertiefen; das aber ist ein weder unerreichbares noch verfehltes Ziel; und die Hoffnung, demselben stets näher und näher zu kommen, ergiebt sich mehr als aus allem Anderem — aus dem, was man den internationalen Charakter von Kunst und Wissenschaft nennt und was dem „nationalen" Zuge des geistigen und schöngeistigen Lebens in Wahrheit gar nicht widerspricht. —

Aber nicht nur die ideale, sondern auch die praktische Seite des Völkerlebens führt zu dem nämlichen Ergebnisse: Handel, Gewerbe und Industrie erfordern in gleichem oder noch höherem Maße einen engen Anschluss der Kulturstaaten unter einander; und zwar um deswillen, weil das wirthschaftliche Leben in jedem Falle einer Art von Organisation bedarf, welche die einschlägigen Verhältnisse zum unmittelbaren Gegenstande der Politik machen muss.

Man hat die diesbezüglichen Fragen daher zunächst unter dem Gesichtspunkte der Handelspolitik einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Von diesem Gesichtspunkte her erscheint unter den gegebenen Verhältnissen selbstverständlich jeder Staat als ein in sich geschlossenes Ganze und kann nur von einer Staatswirthschaft, nicht von einer Weltwirthschaft gesprochen werden, für welche, wie für den Kosmopolitismus überhaupt, augenblicklich noch alle begrifflichen Vorbedingungen fehlen. Innerhalb der Staats- oder Volkswirthschaft aber machen sich zwei einander entgegengesetzte Richtungen bemerkbar:

Freihandel und Schutzzoll. Bei jeder derselben handelt es sich um die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander; und ihre Grundlage ist darum nothwendiger Weise eine bestimmte Gegenseitigkeit; wenn man dessenungeachtet auch heute schon glaubt, dem „Freihandel" ganz im Allgemeinen das Wort reden zu sollen, so ist das vielleicht sehr ideal gedacht, aber auch sehr unpolitisch und sehr leicht die Veranlassung zu einer Gesetzgebung, welche das wirthschaftliche Wohl des eigenen Volkes häufig genug erheblich schädigt, ohne übrigens demjenigen anderer Völker wesentlichen Nutzen zu bringen; selbstverständlich stehen für jeden einsichtigen Staatsmann überhaupt die Interessen des eigenen Landes zunächst und ausschliesslich in Frage; und es kann daher immer nur darauf ankommen, ob für jeden von mehreren Staaten ein engerer wirthschaftlicher Anschluss derselben aneinander wünschenswerth erscheint oder nicht? Erst, wenn man meint, dies bejahen zu müssen, und wenn alle diese Staaten gleichmässig bereit sind, ihre Wirthschaftspolitik nach dem angedeuteten Grundsatze einzurichten, erst dann kann billigerweise von einem „Freihandelssysteme" gesprochen werden, das vorläufig also noch immer nur einen relativen, nicht einen absoluten Charakter an sich tragen kann. Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der in das Bereich der Handels- und Wirthschaftspolitik fällt und eben darum keinen, wenigstens unmittelbaren, Zusammenhang mit der angeregten Idee von der Ausgestaltung des Völkerrechtes hat. Man muss das wohl im Auge behalten: Eine Weiterbildung des Völkerrechtes in der hier gedachten Art ist durchaus möglich, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Staaten mit Bezug auf ihre Wirthschaftspolitik auch nur im Geringsten zu schmälern, denn diese Weiterbildung hat gerade die volle Erhaltung der Souveränetät, zu der selbstverständlich auch eine volle Unabhängigkeit in Beurtheilung wirthschaftlicher Fragen gehört, zur begrifflichen Voraussetzung; sie berührt nur internationale Rechts- nicht Wirthschaftsverhältnisse; und es ist sehr wohl denkbar, dass innerhalb eines völlig ausgebildeten europäischen Staatensystems, in der vollsten, diesem Worte hier untergelegten Bedeutung — Zollgrenzen bestehen bleiben, so wie ja selbst innerhalb eines völlig einheitlichen Staates hin und wieder sich Zollschranken zwischen einzelnen Gemeindeverbänden gefunden haben oder noch finden, welche die juristische Einheitlichkeit des Ganzen auch nicht im Geringsten beeinträchtigen; und es ist an sich ebenso denkbar, dass ein europäischer Zollverein zu Stande käme und trotzdem der völkerrechtliche

Zustand des Erdtheils gegen jetzt auch nicht die mindeste Aenderung erfährt. Andererseits wird freilich vielfach behauptet, dass eine Zollvereinigung sei es aller sei es einer grossen Anzahl von europäischen Staaten thatsächlich als Vorbedingung für die Gründung eines völkerrechtlichen Staatensystems angesehen werden müsse, weil nämlich die Geschichte zeigt, dass ein zollpolitischer Zusammenschluss mehrerer selbständiger Staaten regelmässig die Vorstufe zu einer engeren politischen Verbindung derselben gewesen ist: so entstand die amerikanische Union im Wesentlichen durch die Einsicht der einzelnen früheren englischen Kolonien, dass jeder von ihnen eine günstige Fortentwickelung nur in Aussicht stehe auf Grund einer gemeinsamen Handels- und Wirthschaftspolitik; und das Deutsche Reich verdankt seine Entstehung nicht zum geringsten Theile dem Zollverein, der seinerseits auch nichts anderes war, als der praktische Ausdruck des Gedankens von der Nothwendigkeit, aus den deutschen Einzelstaaten ein gemeinsames Wirthschaftsgebiet zu schaffen; es ist also gar nicht wunderbar, dass viele Publicisten meinen, ein Staatensystem nur dadurch ins Leben rufen zu können, dass man zunächst eine Zollliga bildet, aus welcher sich dann das Weitere ganz von selbst entwickeln werde. —

Ob die Gründung einer Zollliga, wie sie hierbei ins Auge gefasst wird, für absehbare Zeit zu erhoffen steht oder nicht, soll nachher kurz untersucht werden; hier ist nur zunächst hervorzuheben, dass der soeben gekennzeichnete Standpunkt sicherlich nicht haltbar erscheint, trotz der ja freilich auf den ersten Blick sehr bestechenden, soeben angeführten Beispiele, denen sich unschwer noch eine ganze Zahl anderer anreihen liesse. Diese Beispiele beweisen darum nicht, was sie beweisen sollen, weil in Wahrheit der Zusammenschluss mehrerer Staaten, wie es bei der nordamerikanischen Union oder dem Deutschen Reiche stattfand, allerdings begrifflich das „majus“ darstellte der wirthschaftlichen Konsolidirung gegenüber, welche demselben vorausging oder doch ihn einleitete, während eine bloss völkerrechtliche Vereinigung, die, um es immer zu wiederholen, die Souveränetät der einzelnen in Betracht kommenden Theile auch nicht im Geringsten beeinflusst, rein begrifflich gedacht, ganz entschieden als das Minus im Vergleiche zur wirthschaftlichen Konsolidirung und darum allerdings als ein Moment erscheint, welches sehr wohl zeitlich einer solchen Konsolidirung voraufgehen kann. Trotz alledem lässt sich selbstverständlich nicht behaupten, dass nun auch in der that-

sächlichen Entwickelung der Dinge immer und überall die Reihenfolge innegehalten werden wird, die sich aus der soeben angestellten theoretischen Betrachtung ergiebt, denn die Weltgeschichte arbeitet nicht nach der Schablone, welche die Staatsphilosophie vorzeichnet, auch wenn sich gar kein formeller Fehler darin entdecken lässt; und es ergiebt sich aus alle dem nur das, dass wirthschaftliche und völkerrechtliche Annäherung der Völker in einem ziemlich unmittelbaren Zusammenhange stehen, und die eine um so wahrscheinlicher wird, je mehr die andere sich als unabweisbare Nothwendigkeit zu praktischer Geltung durchringt; darum ist es allerdings durchaus geboten, hier festzustellen, ob und wie weit heutzutage eine nach grossen, einheitlichen Gesichtspunkten geleitete internationale Wirthschaftspolitik Aussicht auf Verwirklichung hat; und dabei wird man gerade heutzutage erheblich weniger pessimistisch urtheilen dürfen, als noch bis vor kurzer Zeit.

Noch bis in das Ende der sechziger Jahre in diesem Jahrhundert hinein schien die Sache nach der angedeuteten Richtung erheblich besser zu liegen als nachher. Damals waren die leitenden Staatsmänner fast ausnahmslos Anhänger eines ziemlich radicalen Freihandelsytems und der Mangel an Verständniss für die Vortheile dieser Politik galt nahezu als ein Anzeichen geistiger Beschränktheit, bis sich die Sache ganz plötzlich änderte, und, offenbar zum grossen Theile veranlasst durch die Wirthschaftspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, auch in Europa wieder das hervorgesucht wurde, was man mit dem wohlklingenden Namen einer „nationalen" Wirthschaftspolitik belegte. Seitdem schossen allenthalben die Schutzzölle wie die Pilze aus der Erde, und man gelangte theilweise sogar darüber hinaus zu einer völligen Verkennung der gegebenen Verhältnisse, die leider des Schadens genug angerichtet hat.

Man kann, wie es schon im Vorstehenden oft genug geschehen ist, vollkommen anerkennen, dass jeder souveräne Staat ein in sich geschlossenes Wirthschaftsgebiet bildet, dessen Zollgesetzgebung eben darum ausschliesslich nach den Interessen dieses Staates und nicht nach allgemein humanitären Grundsätzen eingerichtet werden muss; aber nun und nimmermehr darf man sich der Einsicht verschliessen, dass die Solidarität der Kulturinteressen aus dem wirthschaftlichen Leben der Kulturwelt, als solcher, — so sehr es auch in verschiedene, von einander unabhängige Staatswirthschaften aufgelöst erscheint — einen grossen wirthschaftlichen Organismus heraus-

gebildet hat, dessen Pulsschläge nicht einmal durch das Weltmeer, geschweige denn die Grenzpfähle der Staaten aufgehalten, sondern allenthalben gefühlt werden so, dass, wenn ein Theil von einem Uebel befallen ist, dieses alle anderen unabweisbar in Mitleidenschaft zieht. Man kann also wohl der Thätigkeit eines einzelnen Theiles in diesem Organismus einmal hin und wieder dadurch nachhelfen, dass man demselben, auf Kosten der anderen, eine gewisse Kräftigung angedeihen lässt — wie das die ärztliche Kunst ja auch oft genug zu thun hat bei Erkrankungen einzelner Organe im menschlichen Körper — aber man muss immer als das eigentliche Ziel im Auge behalten, dass die einzelnen Staaten in wirthschaftlicher Hinsicht dauernd eine möglichst enge Fühlung mit einander unterhalten und dass keiner derselben seine Handels- und Wirthschaftspolitik grundsätzlich darauf hin richtet, den übrigen zu schaden, sei es auch in der Meinung, dadurch sich auf bequeme Weise fühlbare Vortheile zu schaffen.

Diese Auffassung schien, wie gesagt, den leitenden Staatsmännern seit einiger Zeit völlig abhanden gekommen zu sein. Man erlitt einen Rückfall in die Anschauungen früherer Jahrhunderte, in denen sich, damals vielleicht mitunter vollkommen berechtigt, ein grenzenloser Konkurrenzneid der einzelnen Kulturvölker gegen einander geltend machte, und jedes derselben sich besonders glücklich schätzte, wenn es irgend einem wirthschaftlichen Fortschritte des andern möglichst grosse Hindernisse zu bereiten vermochte.

Man begnügte sich also in der neueren Zeit nicht mehr mit einem Systeme von Schutzzöllen, sondern setzte an die Stelle der letzteren vollkommene Kampfzölle, die nicht nur auf eine möglichste Sicherung des einheimischen Handels und Gewerbes gegen ausländische Konkurrenz, sondern geradezu darauf berechnet waren, diese Konkurrenz von vornherein zu untergraben. Es ist freilich kaum möglich, mit mathematischer Sicherheit zu bestimmen, wo Schutzzölle aufhören und Kampfzölle ihren Anfang nehmen; immerhin wird der gesunde volkswirthschaftliche Takt in jedem einzelnen gegebenen Falle jene Grenze ziemlich genau angeben können, und im Allgemeinen kein Zweifel bestehen, dass eine derartige Kampfzollpolitik die Aussichten auf die Verwirklichung einer praktisch bedeutsamen Zollliga sehr erheblich trüben muss. In einer Zeit, in welcher man so wenig Verständniss für die Solidarität der wirthschaftlichen Interessen in der gesammten Kulturwelt zeigte, dass man etwa in London oder Berlin

glaubte, eine besondere Freude über den Ausbruch einer wirthschaftlichen Krise in Paris empfinden zu dürfen, und ähnliche Auffassungen nur zu häufig auch allenthalben anderweit vertreten wurden — erschien es ja in der That geradezu als eine Vermessenheit, auf eine Verständigung der einzelnen Völker hinsichtlich wirthschaftlicher Fragen zu rechnen, welche genügt, eine völkerrechtliche Annäherung derselben ganz selbstverständlich zu machen; und doch war eine Hoffnungslosigkeit, wie sie sich angesichts dieser Verhältnisse vieler Gemüther bemächtigte, nicht berechtigt: gerade, wenn ein bestimmtes, an sich verfehltes System zu den alleräussersten Konsequenzen vordringt, darf man am Sichersten auf das nahe Ende derselben rechnen. Das ist vielleicht die befriedigendste Erfahrung, welche man aus dem Studium der Weltgeschichte schöpfen kann, und welche vollkommen geeignet ist, auch über die trübsten Perioden in der Kulturentwickelung der Menschheit tröstend hinwegzuhelfen.

Die Sache stellt sich meist so, dass ein irriges System gerade dann in sich zusammenbricht, wenn es am unverfälschtesten zum Ausdrucke kommt, indem nämlich eine derartige Rigorosität in der Ausbildung desselben an einer Stelle — an allen übrigen, welche dadurch mittelbar betroffen werden, die Augen öffnet und den bisher auch dort getheilten Irrthum als solchen erkennen lässt; darum liegt vielleicht jetzt die Möglichkeit einer Verständigung auf wirthschaftspolitischem Gebiete für die Völker der Kulturwelt näher, als man auf den ersten Blick zu glauben, geneigt sein möchte. Es ist nämlich in der That augenblicklich das System der Kampfzollpolitik zu einer vollkommenen Manie und zwar in einem Lande geworden, welches allerdings, wie schon angedeutet wurde, seit Langem auf streng schutzzöllnerischen Pfaden wandelte, nämlich in Amerika. Man hat hier nicht eingehender zu untersuchen, ob und warum eine Schutzzollpolitik für Amerika berechtigt erscheinen kann, wird aber im Allgemeinen allerdings anerkennen müssen, dass in jungen, kolonialen Ländern erheblich mehr als in den Staaten der alten Welt Veranlassung besteht, durch eine vernünftige Schutzzollpolitik eine einheimische Industrie sei es überhaupt zu schaffen, sei es zu fördern; jedenfalls aber ist man neuerdings in Amerika weit über die Schranken des vernünftigerweise Erlaubten hinaus gegangen; und die neuesten Kunststücke der amerikanischen Gesetzgebung, namentlich die Mc. Kinley-Bill, sind in jedem Falle auf das Schärfste zu tadeln, auch, wenn man der Ansicht ist, dass dieselben schliesslich nur durch den Beifall

bezw. die Nacheiferung möglich geworden sind, welche die bisherige amerikanische Schutzzollpolitik in den Ländern der alten Welt fand: Wie sich ein junger Schauspieler durch den ermunternden Zuruf seines Publikums zu immer grösseren und grösseren Uebertreibungen fortreissen lässt, so sind offenbar auch die amerikanischen Staatsmänner auf dem einmal betretenen Wege beständig weiter getrieben worden, nachdem ihre Theorien in einer sehr auffälligen Weise in Europa Nachahmung fanden, und theilweise gegen ihre Urheber selbst gekehrt wurden. — Schliesslich also hat man sich drüben zu einer Politik verstiegen, welche ganz unzweifelhaft einen theilweisen Ruin der Industrie in den europäischen Staaten bedingt, indem man der letzteren ihren vornehmsten auswärtigen Markt verschliesst, und hat dadurch allerdings die sämmtlichen europäischen Staaten übereinstimmend gegen die grosse Republik jenseits des Weltmeeres in die Schranken gefordert. Wie eine Stimme erhebt es sich hier allenthalben, dass der Mc. Kinley-Bill durch gemeinsame Unternehmungen der europäischen Staaten begegnet werden müsse, und es ist daher gar nicht so wunderbar, dass nun wieder eine Annäherung stattfindet, welche für die Weiterentwickelung der Welt von unberechenbarem Vortheil sein muss. Die, namentlich durch die neueste deutsche Politik in's Leben gerufenen Handelsverträge zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien liefern einen handgreiflichen Beweis dafür, dass das Verständniss für die Solidarität der wirthschaftlichen Interessen wieder festere Wurzeln zu schlagen beginnt. Diese Verträge sind ein Ereigniss von unermesslicher Tragweite, nicht vielleicht so sehr in wirthschaftlicher Hinsicht, denn die Ergebnisse des ganzen Vorganges in dieser Beziehung werden am Ende hinter den darauf gesetzten Hoffnungen zunächst um ein gutes Stück zurückbleiben, — als vielmehr aus ganz allgemeinen politischen Gründen, weil damit endlich einmal Aussicht geboten ist eine „Alliance" mehrerer Staaten aus der Sphäre rein diplomatischer Conjunctur in ein Verhältniss zu rücken, welches einem völkerrechtlichen Zusammenschlusse der betheiligten Mächte, im eigentlichen Sinne des Wortes, ganz naturgemäss sehr leicht die Wege ebenen kann; und möglicherweise ist damit der Anstoss gegeben zu einer allgemeinen Verständigung der europäischen Kulturstaaten überhaupt, denn, wenn die genannten drei Grossmächte in dieser Hinsicht sich eng einander anschliessen und auf die Dauer fest zusammenhalten, dürften die übrigen europäischen Länder kaum in der Lage sein, in einer Ablehnung zu verharren, welche der Weis-

heit ihrer Regierungen kein sonderlich günstiges Zeugniss ausstellen würde.

Wenn wirklich die Mc. Kinley-Bill den ersten Anstoss zu einer derartigen Ausgestaltung der Dinge gegeben hätte, dann könnte man jenes wunderliche Machwerk der transatlantischen Staatsweisheit kaum freudig genug begrüssen; und Amerika hätte sich wieder einmal, wie schon so oft, als ein trefflicher Wohlthäter Europas erwiesen, wenn auch als ein solcher wider Willen.

Jedenfalls dürfte durch das Gesagte zur Genüge erwiesen worden sein, dass die Solidarität, welche zwischen den wirthschaftlichen Interessen der Kulturwelt besteht, zu einem ihr entsprechenden praktischen Ausdrucke nur dann gelangen kann, wenn die einzelnen Staaten eine Verständigung mit einander suchen, welche mit Nothwendigkeit zur Begründung eines festgefügten Rechtsverhältnisses zwischen denselben führen muss; aber damit wird nur die positive Seite des Ganzen berührt und nicht die negative, welche in Wahrheit ebenso wichtig oder noch wichtiger ist, als jene.

Das wirthschaftliche Leben der Kulturwelt nämlich würde — den Bestand eines Staatensystems vorausgesetzt — nicht nur einen Aufschwung nehmen, wie er bisher schlechterdings undenkbar ist, sondern auch bewahrt bleiben vor den gewaltigen Störungen, welche es jetzt noch durch die Unsicherheit der internationalen Rechtsverhältnisse erleidet; diese Störungen aber werden bedingt nicht ausschliesslich durch den thatsächlichen, zeitweiligen Ausbruch eines Krieges, oder durch die dauernde Besorgniss vor dem Eintritte einer solchen Möglichkeit, sondern darüber hinaus durch die Gepflogenheit gewisser leitender Kreise, gleichsam ganz nach Belieben mit jener Besorgniss zu spielen und damit eine Beunruhigung des gesammten internationalen Lebens auch unter Umständen eintreten zu lassen, unter denen an sich keine gegründete Veranlassung für eine solche Beunruhigung gegeben ist. Wer wollte leugnen, dass gerade in der hier zuletzt angedeuteten Hinsicht die europäischen Zustände an den bedenklichsten und bedauerlichsten Mängeln leiden?!

Wenn einer der europäischen Machthaber seine Stirne in Falten zieht, ohne dass eine ernstliche Ursache vorhanden ist, so wird dies zum Anlasse für den Verlust ungezählter Millionen, denn dann ist „Krieg in Sicht", und ein beruhigendes Wort aus dem Munde eines leitenden Staatsmannes treibt alle Werthe auf schwindelnde Höhe, von welcher sie selbstverständlich ebenso jäh wieder herabstürzen, so-

bald irgend eine an sich ganz belanglose Thatsache zum Vorwande der „Baisse“ genommen werden kann. Aus derartigen, ja nahezu alltäglich wiederkehrenden Thatsachen ergiebt sich die ganze Widernatürlichkeit des herrschenden Zustandes auf das Schlagendste, denn man ersieht daraus, dass derselbe geradezu grundsätzlich als ein Faktor des wirthschaftlichen Lebens ausgenutzt wird. Die Spekulation steckt sich häufig genug hinter die Gewaltigen dieser Erde und verleitet sie, eine möglichst kriegerische Miene zu zeigen, nicht „weil das Vaterland in Gefahr ist“, sondern, weil dadurch Schreck und Besorgniss unter die Menge fährt und die Börsenjobber in die glückliche Lage kommen, gute Geschäfte zu machen. Diesen ebenso unleugbaren wie allgemein bekannten Verhältnissen gegenüber ist es mehr als naiv, wie es vielfach geschieht, zu behaupten, dass es vornehmlich oder ausschliesslich darauf ankomme, die jetzt in praktischer Geltung befindlichen Institutionen des wirthschaftlichen, insbesondere finanziellen Lebens von Grund auf einer Abänderung zu unterziehen, damit dem ganzen ungesunden Zustande mit einem Schlage ein Ende bereitet werde; eine solche Abänderung würde vielleicht in mancher Hinsicht sehr wünschenswerth sein, aber es hiesse das doch, die eigentlich wunde Stelle ruhig fortschwären lassen, ohne eine wesentliche Veranlassung des Uebels, den ansteckenden Krankheitsstoff, welcher in der famosen „hohen Politik“ enthalten ist, zu beseitigen. Man glaube doch ja nicht, dass diese „hohe Politik“ in ihrem alten, schlüpfrigen Geleise fortzuführen, nur darum nothwendig wird, weil die Patrioten oder die Soldaten andere Wege schlechterdings nicht zu finden wissen — sie ist häufig genug auch das Mittel zum Zweck für so manchen Biedermann, welchem man den Ruhmeskranz des Vaterlandsretters auf das Haupt setzt, während er unbemerkt auf Umwegen oder durch die Hinterthüren seine Börsengeschäfte besorgt. Wäre dem nicht so, dann wäre es doch geradezu unbegreiflich, wie man zu der stellenweise mit so grosser Emphase vorgetragenen Anschauung hätte gelangen können, dass der „Krieg“ in mancher Beziehung auch als ein für das wirthschaftliche Leben günstiges Moment angesehen werden müsse. Unbestreitbar ist ja, dass mancher Krieg hie und da ungesunde wirthschaftliche Verhältnisse erbarmungslos über den Haufen wirft; aber diese ungesunden Zustände sind eben häufig genug nur dadurch möglich geworden, dass man die Besorgnisse vor dem jeweilig drohenden Ausbruche eines Krieges auf das Gewissenloseste auszunutzen verstand; und in keinem Falle wiegen solche Vortheile, die

man mit einiger Sophistik leicht genug darthun kann, den Schaden auf, den — abgesehen von allem Anderen — ein Krieg auch in wirthschaftlicher Hinsicht immer zur Folge hat. Das Alles wurde schon an anderer Stelle hervorgehoben, unter dem Hinweise darauf, dass es überhaupt nicht recht angeht, in der hier fraglichen Hinsicht ziffernmässige Berechnungen anzustellen, weil es sich meist um ganz ungleichartige Grössen handelt, die man, nach einem alten mathematischen Gesetze. überhaupt nicht mit einander compensiren kann. Welche Kunstgriffe man auch immer anwenden mag, um das Gegentheil zu beweisen — für jeden, der ohne Voreingenommenheit urtheilt, muss es doch feststehen, dass das wirthschaftliche Leben, in allen seinen Zweigen, durch nichts so sehr gehemmt wird, wie durch die Kriege und durch die dauernde Kriegsbereitschaft. Wenn diesem Missstande wirklich einmal durch die praktische Bethätigung der nachher eingehender zu erörternden Vorschläge, soweit das möglich ist, würde abgeholfen worden sein, dann, aber auch nur dann erst, liesse sich vernünftigerweise daran denken, dem wirthschaftlichen und finanziellen Leben eine „solidere" Grundlage zu geben, als diejenige ist, auf welcher es noch augenblicklich ruht. Es ist ein eigentümlicher Zwiespalt, der diese ganze Gegenwart durchzieht. — Diejenigen, welche für die „gute alte Zeit" schwärmen, in deren Köpfen eine etwas unklare, aber jedenfalls nicht ganz selbstlose Vorstellung von dem wahren Ritterthume spukt, und denen Wehr und Waffen der stehenden Heere wie ein Anzeichen gelten, dass die schöne Vergangenheit seligen Angedenkens doch vielleicht noch nicht für immer unwiederbringlich dahin ist — diese alle werfen, wie die fanatischsten Anhänger der Socialdemokratie, mit Steinen auf die Welt- und Staatsordnung der Gegenwart; und doch trägt Alles, was sich mit unwiderstehlicher Gewalt zur Wirklichkeit durchringt, schon dadurch den Beweis einer bestimmten Zweckmässigkeit in sich. Die Mängel aber, welche der kritische Verstand nicht zu Unrecht an gewissen geltenden Einrichtungen zu entdecken weiss, werden nicht dadurch beseitigt, dass man versucht, Veraltetes wieder aufleben zu lassen oder überspannte Phantasiegebilde zur Wirklichkeit zu machen — sondern nur dadurch, dass man sich voll und ganz auf den Boden des modernen Lebens stellt und von diesem festen Punkte her sich bestrebt, die schädlichen Auswüchse auszuschneiden, von denen keine Zeitströmung jemals sich ganz freizuhalten gewusst hat und auch in Zukunft niemals freizuhalten wissen wird. — Wenn guter und ernst-

licher Wille dazu auf allen Seiten vorhanden ist, dann wird der moderne Staat mit den ihm zu Grunde liegenden Ideen wie ein Haus erscheinen, in welchem man sich wohnlich und behaglich einzurichten vermag, und es ist ganz verfehlt, die faulen Stellen, welcher dieser Bau zeigt, künstlich zu vergrössern, um denselben zum Einsturze zu bringen, denn er ist eben in Wahrheit doch fester gefügt, als dass eine solche Zerstörung so ohne Weiteres und lediglich etwa darum denkbar wäre, weil das Ganze den romantischen Ideen einiger Reactionäre oder dem „Vernunftrechte" jener bekannten Weltverbesserer nicht entspricht. — Man hat nur nöthig, das Völkerrecht in entsprechender Weise auszugestalten, und man kann sicher sein, dass sich die Mängel der augenblicklich gegebenen wirthschaftlichen Zustände verhältnissmässig leicht und gründlich werden beseitigen lassen. —

Es sei gestattet, an dieser Stelle noch kurz auf eine besondere Seite des wirthschaftlichen Lebens, nämlich die Verkehrsverhältnisse im engeren Sinne, hinzuweisen: hier hat die Solidarität der Kulturinteressen einen ganz besonderen Druck auf die einzelnen Staaten ausgeübt und einen Zusammenschluss derselben herbeigeführt, welchem schlechterdings nichts, auch nur im Entferntesten, Aehnliches aus früheren Zeiten an die Seite zu setzen ist. Gerade auf diesem Gebiete sind jene „internationalen Unionen" entstanden, als beredtestes Zeugniss für die Einheitlichkeit des wirthschaftlichen Organismus, als welchen sich, wie gesagt, die Kulturwelt darstellt. — Man denke nur an den Weltpostverein, welcher theilweise auch das Telegraphenwesen in sich begreift, und an das nach internationalen Grundsätzen geregelte Eisenbahnsystem; dem Allen aber schliesst sich das Netz der Schifffahrtsverbindungen an, welches so gestaltet ist, dass jede seefahrende Nation zum grossen Theile der Frachtführer der anderen wird. Diese Intensivität der gegenseitigen Beziehungen lässt nicht den geringsten Zweifel daran bestehen, dass ein politischer Antagonismus, der alles das auf das Entschiedenste stören muss, immer mehr und mehr als ein völliges Unding erscheint.

Es wird zwar nicht an scharfsichtigen Köpfen fehlen, welche auch in dieser Hinsicht den kulturfördernden Charakter des Krieges glauben hervorheben zu müssen, unter dem Hinweise darauf, dass sehr viele von diesen Verkehrsmitteln- und Wegen „strategischen" Rücksichten ihre Entstehung und Ausbildung verdanken; aber ein auch nur etwas ernsteres Nachdenken wird die ganze Nichtigkeit

eines solchen Gedankenganges ohne Weiteres in das rechte Licht treten lassen; es ist immerhin ein sehr belehrendes Zeichen der Zeit, dass man sich auch hier nicht enthalten kann, den Lobredner des Krieges oder des Militarismus zu spielen, obgleich es doch nicht schwer ist, zu erkennen, dass, wenn jene strategischen Rücksichten ganz oder zum grossen Theil in Wegfall gekommen wären, doch vermuthlich alles das, was bisher auf dem hier fraglichen Gebiete geschaffen worden ist, ganz sicherlich ebenfalls, höchstens in anderer, nämlich solcher Weise, geschaffen worden wäre, welche den wirthschaftlichen Zwecken noch erheblich mehr entsprochen haben würde; und zweifellos wird man ebenso wenig zu fürchten haben, dass in Zukunft die Thätigkeit auf diesem Felde erlahmen werde, wenn man nicht mehr die befriedigende Aussicht hat, die Mittel des öffentlichen Verkehrs für kriegerische Zwecke zu gebrauchen; oder glaubt man vielleicht, dass gute Regierungen — da hier vornehmlich staatliche Schöpfungen ins Spiel kommen — nicht denselben Eifer zu entwickeln hätten, wenn es sich um die Beförderung wirthschaftlicher Interessen handelt, als, wenn solche militärischer Natur in Frage stehen? — Doch es verlohnt sich nicht, darüber weitere Worte zu machen; aus dem Verständnisse für die friedliche Kulturaufgabe der Menschheit heraus sind all jene Einrichtungen entstanden, auf welche hier hingewiesen wurde, und man kann sicher sein, dass dieselben — je weiter sie sich jetzt ganz naturgemäss von selbst entwickeln — wieder fördernd auf die Ideen zurückwirken werden, von welchen sie ausgegangen sind. — —

Aber es besteht eine Solidarität nicht nur zwischen den geistigen und materiellen Interessen der Kulturvölker in der soeben näher besprochenen Weise, sondern die ganze Eigenart der gegenwärtigen Welt- und Staatsordnung erfordert die praktische Bethätigung dieser Solidarität: die wichtigsten Fragen, mit denen sich die Staatskunst augenblicklich zu befassen hat, sind, wie schon einmal gesagt worden ist, nicht sowohl im engeren Sinne des Wortes politischer, als socialer Natur. Die Socialpolitik begreift ein Feld in sich, welches der sorgfältigsten Bestellung bedarf, wenn anders überhaupt ein furchtbarer Zusammenbruch aller Kultur vermieden werden soll; und es ist sicherlich das grösste Verdienst der deutschen Reichsregierung, dass sie zuerst vor Allen mit klarem Blicke diese unabweisbaren Aufgaben der Gegenwart erkannt und angefangen hat, deren Lösung zu versuchen. Sonderbare Schwärmer sind es, die da meinen, mit dem

wirthschaftlichen Manchesterthume — im weitesten Sinne dieses Wortes — die Gebrechen der Erde heilen zu können und gegenüber dem ernsten Streben, die Missstände der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung nach Kräften zu beseitigen, sich einfach damit zu behelfen wagen, dass sie unthätig die Hände in den Schoss legen und nur für jeden die unbedingte Freiheit fordern, sich in dem Kampfe der wirthschaftlichen Interessen gegen einander eine möglichst günstige Stellung zu schaffen, getreu dem Rathschlage, welchen einst jener französische Minister seinem Könige gab und als die einzige Weisheit aller Wirthschaftspolitik rühmte: laissez aller, laissez faire. —

Es ist unerlässlich, an dieser Stelle etwas länger bei der Betrachtung der soeben angedeuteten Verhältnisse zu verweilen, und zwar nicht sowohl darum, weil dieselben heutzutage überhaupt eine so tief in das Leben der Völker einschneidende Rolle spielen, als vielmehr um deswillen, weil sie mit der Solidarität der Kulturinteressen ganz insbesondere im engsten Zusammenhange stehen.

Kein denkender Mensch der Gegenwart kann, wenn er sich nicht absichtlich belügen will, sich verhehlen, dass die Socialdemokratie, welche sich heute allenthalben so gewaltig in den Vordergrund drängt, nicht etwa bloss eine schwere Verirrung der durch gewissenlose Agitation aufgehetzten Volksmassen bedeutet, sondern, dass sie ganz entschieden von gewissen Ideen getragen wird, denen man eine innere Berechtigung schon darum nicht absprechen kann, weil sie im Grunde lediglich eine Folge der von der französischen Revolution dem modernen Staate zu Grunde gelegten Forderung von der „Gleichheit Aller" sind und daher von diesem Staate seinem begrifflichen Wesen nach nothwendigerweise werden berücksichtigt werden müssen. Ueber die wahre Bedeutung der Socialdemokratie im Allgemeinen zu sprechen, wird sich noch an anderer Stelle Gelegenheit bieten; hier ist nur hervorzuheben, in welchem Zusammenhange die Socialpolitik gerade mit der internationalen Politik steht, und darauf einzugehen erscheint um so mehr geboten, als man heutzutage vielfach geneigt ist, diesen Zusammenhang zu überschätzen oder nicht an derjenigen Stelle zu suchen, wo er offenbar gefunden werden muss. —

Es macht sich augenblicklich eine geistige Strömung bemerkbar, welche eine befriedigende Socialpolitik nur und ausschliesslich auf Grund gewisser „internationaler Vereinbarungen" für möglich erachtet, und diese Anschauung hat an Boden gewonnen, namentlich seitdem der Deutsche Kaiser selbst sich ihr angeschlossen und den Weg

zur „internationalen Regelung der socialen Fragen“ beschritten hat; der bekannte Erlass des Kaisers vom 4. Februar 1890[1] ist auf diese Weise recht eigentlich die Signatur der Zeit geworden, und es ist unumgänglich, hier einen kurzen Blick auf dies Schriftstück zu werfen, auf Grund dessen eine allgemeine europäische Konferenz im März desselben Jahres bereits nach Berlin zusammenberufen wurde. Man wird nachher sehen, wie diese Verhältnisse mit der in dieser Abhandlung erörterten Frage in Verbindung zu bringen sind.

Die Kritik wird manches an dem Kaiserlichen Erlasse auszusetzen finden; jedenfalls ging derselbe von einem durchaus richtigen und anerkennenswerthen Grundgedanken aus, wenn auch die Zusammenberufung der Berliner Konferenz vielfach um deswillen zunächst Verwunderung erregte, weil der gleiche Gedanke schon geraume Zeit vorher von der schweizerischen Regierung angeregt und von dieser auch bereits eine Einladung an alle europäischen Mächte zur Beschickung einer entsprechenden Konferenz ergangen war, welche in Bern zusammentreten sollte; es scheint, dass man in Berlin noch den letzten entscheidenden Augenblick wahrnahm und den Schweizern zuvorgekommen ist, kurz, ehe deren Einladung an die betreffenden auswärtigen Regierungen officiell ausgehändigt worden war; und dieses Vorgehen hat ja unleugbar einiges Bedenkliche; denn mancher konnte

[1] Der Wortlaut dieses Erlasses ist folgender: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter-Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brodlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz gegründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes bethätigten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, dass auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, dass zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlungen zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind“; u. s. f.

daraufhin meinen, dass Deutschland den Beruf in sich fühle, sich „an die Spitze der civilisirten Welt zu stellen". Das aber wäre verfehlt, nicht nur aus praktischen Gründen, d. h. um der Sache willen, weil auf diese Weise ganz naturgemäss die Eifersucht der übrigen Grossmächte erregt werden müsste, die gerade daraufhin vielleicht nicht mit besonderem Eifer an den Berathungen sich betheiligten, und geneigt sein konnten, jeden praktischen Erfolg der letzteren mit Missgunst zu betrachten; sondern es war auch verfehlt aus allgemeinen theoretischen Erwägungen, denn, gerade, wenn internationale Abmachungen thatsächlich getroffen werden sollen, geht es nicht an, das alte Lied zu wiederholen, das schon so unsäglich viel Leid über Europa gebracht hat, und den Anschein zu erwecken, als ob ein Volk das Recht für sich in Anspruch nehme, als Vormacht Europas zu gelten; dieser Anschein aber musste doch offenbar um so mehr erweckt werden, als schliesslich nur so das eigenthümliche Auftreten gegenüber der Schweiz erklärlich wurde.

Jede internationale Regelung gewisser politischer oder socialer Probleme ist, wenn auch nicht der ausdrücklichen Absicht ihrer Urheber nach, so doch thatsächlich in gewissem, später näher zu erläuterndem Sinne; ein Schritt zur Fortbildung des Völkerrechtes; und ein Völkerrecht ist, wie schon so oft gesagt wurde, nur denkbar, wenn die Kulturnationen als einander gleichberechtigt anerkennen, und nicht eine sich berechtigt oder fähig wähnt, die anderen, sei es auch nur geistig, zu beherrschen.

Allein richtig bleibt doch immer, dass der Sache, um welche es sich handelte, ganz entschieden ein grösserer Nachdruck gegeben werden musste, wenn eine europäische Grossmacht sich derselben in so warmherziger Weise annahm, als wenn man auf neutralem Boden Verhandlungen gepflogen hätte, welche nothwendigerweise, im Vergleich zu denjenigen in Berlin, viel platonischerer Natur gewesen wären; daher kommen denn bei dem Erlasse nicht sowohl diese formellen, als gewisse Anstände gegen den materiellen Inhalt desselben in Betracht.

Dahin gehört vor allen Dingen die Berufung darauf, dass die Arbeiter der zur Konferenz einzuladenden Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, eine Bemerkung, welche rein objektiv betrachtet, die Berliner Konferenz in eine gewisse Parallele zu den „internationalen Socialistenkongressen", namentlich zu demjenigen in Paris vom Jahre 1889, gestellt erscheinen und diesen

Kongressen eine Art officiöser Anerkennung zu Theil werden lässt. Es wäre nun verfehlt, dem Erlasse, wie es vielfach geschehen ist, einen Vorwurf daraus zu machen, dass er stillschweigend, wenn nicht alle, so doch bestimmte Forderungen der Socialistenpartei als berechtigt anerkennt; eine solche Anerkennung zu versagen, wäre ein vergebliches Bemühen und ganz und gar ungerechtfertigt, wenn man eben der Entwickelung der Dinge halbwegs vorurtheilsfrei ins Auge blickt; bedenklich aber erscheint die ausdrückliche Betonung des „internationalen" Charakters, welchen die Arbeiterpartei ihren Bestrebungen aufgedrückt hat, und zwar darum, weil dieser Charakter in Wahrheit nicht international, sondern kosmopolitisch ist; der Unterschied, welcher zwischen diesen beiden Begriffen besteht und den einen zum vollen Gegensatze des andern macht, wird freilich, wie schon verschiedene Male hervorgehoben wurde, häufig genug übersehen, ist aber doch sehr bedeutungsvoll, so dass gerade deshalb die Erwähnung der „Arbeiterkongresse" besser unterblieben wäre, obgleich ja andererseits offenbar versucht worden ist, etwaigen darauf gegründeten Missdeutungen gegenüber hervorzuheben, dass den ins Auge gefassten Bestrebungen jedweder kosmopolitische Beigeschmack fern liege, insofern, als ausdrücklich die Nothwendigkeit erwähnt wird, „die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten"; das heisst ja zweifelsohne jeden Gedanken an eine Weltwirthschaft ausschliessen, und die „nationale" Wirthschaft als unantastbar hinstellen; immer hin kann in derartigen amtlichen Aeusserungen niemals genug der Vorsicht angewandt werden, und, wenn man namentlich sich des oben Gesagten erinnert, dass die ganze Inscenirung der Berliner Konferenz doch thatsächlich, wenn auch vielleicht gegen die Absicht der zunächst Betheiligten, die Lust durchblicken liess, nach bekannten Vorbildern an der Spitze der Civilisation zu marschiren, so wäre es am Ende besser gewesen, jedweden, auch nur den leisesten Anklang von Kosmopolitismus zu vermeiden. —

Der wesentlichste Einwurf aber, der gegen die Berufung der Berliner Konferenz wie gegen diejenige internationaler Konferenzen zur Lösung socialer Fragen überhaupt gemacht werden muss, besteht darin, dass, gerade wenn man die nationale Wirthschaft als solche nicht zu beeinträchtigen gedenkt, sich naturgemäss nur sehr wenige sociale Probleme bieten, denen man in Wahrheit einen unmittelbaren internationalen Charakter beimessen kann, denn es wäre doch ganz

irrig, wenn man etwa annehmen wollte, dass die einzelnen Kulturstaaten auf Grund socialpolitischer Velleitäten einander durch Verträge die Möglichkeit nehmen dürften, die Intensität ihres Wirthschaftsbetriebes auf die denkbar höchste Stufe zu bringen; in einer solchen Anschauung wäre etwas Aehnliches zu finden, wie in derjenigen, dass die Staaten, bei dem heutigen Zustande des „Völkerrechtes", einfach durch Uebereinkunft eine allgemeine Abrüstung zu Wege bringen könnten; eine solche Uebereinkunft wäre, streng genommen, nichts anderes, als die gegenseitige Gewährleistung einer bestimmten Kampfuntüchtigkeit und damit einfach ein begriffliches oder juristisches Unding. Das, was man heute als den Inbegriff der actuellen socialen Fragen bezeichnet, ist entweder etwas Richtiges oder etwas Falsches: ist es falsch, dann wird es nicht dadurch richtig, dass vielleicht alle Kulturstaaten gleichmässig denselben Irrthum begehen; ist es aber richtig, dann kann es offenbar auch von jedem einzelnen, gut regierten, Staate allein und ausschliesslich für sein eigenes Land bezw. Volk verwirklicht werden, ohne dass er zu befürchten braucht, damit seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zu verlieren; ganz im Gegentheil: er wird seine Konkurrenzfähigkeit steigern, wenn er den anderen in der Durchführung der hierhergehörigen Ideen zuvorkommt. Eine gute Arbeiterschutzgesetzgebung, die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, die Bestimmung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dergleichen Dinge können, wo sie eine vernünftige Lösung finden, doch keinen Staat in seiner Stellung zu dem Weltmarkte beeinträchtigen, auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick so scheinen möchte, als ob damit die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates als solcher geschmälert werde; das ist eben nur eine ganz oberflächliche Anschauung, die einer ernsten Prüfung gegenüber nicht Stich hält. Dazu kommt dann noch, dass sich, beispielsweise auch nur in den europäischen Kulturstaaten, Probleme der gedachten Art keineswegs übereinstimmend, nach einer einzigen Schablone ausgestalten lassen, denn die klimatischen Bedingungen der einzelnen Länder, die subjectiven Verhältnisse der in Betracht kommenden Individuen und andere in der mannigfachsten Art denkbare, hier massgebende Umstände sind offenbar so verschiedenartig, dass sie im Allgemeinen gar nicht schlechthin unter die nämlichen Bedingungen gestellt werden können, und dass, selbst wenn man sich die jetzt bestehende nationale Wirthschaft beseitigt und eine Weltwirthschaft an deren Stelle denkt,

auch dann nicht einmal der grosse europäische Weltstaat für alle seine Theile absolut gleichartige Gesetze in der hier angedeuteten Hinsicht erlassen dürfte, sondern geradezu künstliche Grenzen ziehen müsste, um Gebiete zu schaffen, in deren jedem ein anderes Recht zu gelten hätte. Es hat also keinen Zweck, jetzt, wo solche Grenzen durch die politische Ausgestaltung des Erdtheils bereits gegeben sind, sich über dieselben hinwegzusetzen und künstlich eine Gleichförmigkeit schaffen zu wollen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen in offenbarem Widerspruche steht. Immerhin ist eine Verständigung der europäischen Regierungen in Betreff ihrer Socialpolitik nichts durchaus Verfehltes, weil dadurch allerdings die Richtigkeit der dem Ganzen unterliegenden Grundidee in der handgreiflichsten und in einer Weise erwiesen werden muss, welche das geeignetste Mittel bildet, die Opposition dagegen in allen einzelnen Staaten mit möglichstem Erfolge zu unterdrücken; und ausserdem giebt es auch bestimmte, hierher zu rechnende Fragen, welche einen unmittelbaren internationalen Charakter an sich tragen und dementsprechend einer internationalen Regelung geradezu bedürfen; das sind alle solche, bei welchen die natürliche Continuität in den Wirthschaftsverhältnissen der verschiedenen Staaten ins Spiel kommt; dahin ist von den Fragen, die heutzutage besonders in den Vordergrund gerückt sind, zu rechnen diejenige von der Sonntagsruhe, in gewissem Sinne auch vom Normal- (Maximal- oder Minimal-)Arbeitstage und manche andere, die vielleicht noch in Zukunft auf die Tagesordnung gesetzt werden wird.

Es geht selbstverständlich nicht an, dass irgend ein Staat, wenigstens des europäischen Festlandes, den Grundsatz der Sonntagsruhe, so weit derselbe überhaupt bei der gegenwärtigen Ausgestaltung aller wirthschaftlichen Verhältnisse durchführbar ist, auf eigene Hand hin bethätigt; man denke nur einmal beispielsweise an den innigen Zusammenhang, in welchem, wie vorher nachgewiesen wurde, die Verkehrsmittel der Staaten, namentlich Eisenbahnen und Telegraphie, unter einander stehen, und man wird klar erkennen, dass hier die „Solidarität der Kulturinteressen" einen ganz bestimmten, praktischen Ausdruck durch die Anpassung der betreffenden Einrichtungen in den verschiedenen Ländern aneinander finden muss, wenn nicht der einzelne Staat, der glaubte, sich an die anderen gar nicht kehren zu sollen, nicht nur sich selbst muthwillig aus dem ganzen grossen, wirthschaftlichen Organismus herausreissen, sondern diesen Organismus überhaupt zerstören will; und Aehnliches gilt bezüglich des Normal-

arbeitstages. Diese Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, worin schliesslich die Aufgabe internationaler Konferenzen zur Lösung socialer Fragen überhaupt zu bestehen hat, und welche Beschränkungen derartige Konferenzen ihrem Arbeitsfelde werden auferlegen müssen; mögen dieselben aber auf dem ihnen zufallenden, wenn auch engen, doch immerhin sehr wichtigen Gebiete, selbst mit noch so grosser Thatkraft und vielem Geschicke vorgehen, das Ergebniss, welches sie zu Tage fördern, wird stets ein sehr geringes sein und nur wenig dazu beitragen, die socialen Missstände zu beseitigen. Für diese Beseitigung muss die bürgerliche Gesellschaft ganz andere und viel wirksamere Mittel ergreifen, wenn sie nicht thatsächlich von dem vordringenden Socialismus über den Haufen geworfen werden will; und es ist unschwer zu erkennen, woran hierbei gedacht werden muss.

Die bestehende Staats- und Wirthschaftsordnung kann sich mit kleinlichen Aufbesserungen der wunden Stellen, an denen sie so vielfach leidet, nicht vor dem Untergange retten, da sie von einem Feinde bedroht ist, der ganz genau weiss, was er will, und mit einer Rücksichtslosigkeit vorgeht, wie sie jedem radicalen Systeme namentlich so lange eigen ist, als es sich in der Opposition befindet und nicht in die Lage kommt, positiv Besseres an die Stelle der von ihm so heftig befehdeten geltenden schlechten Zustände zu setzen; will man die Revolution vermeiden, so muss man sich zu Reformen grossen Styles verstehen; das ist freilich meist so schwierig, dass thatsächlich doch die Revolution am Ende hervorbricht, aber andererseits ist es doch nicht unmöglich und darum die Pflicht jedes Einsichtigen, sich den entsprechenden Reformen nicht zu verschliessen.

Wenn sich die bestehende Gesellschaft gegen Socialismus und Kommunismus wahrhaft wirksam schützen will, so wird sie zu diesem Zwecke offenbar der ausgiebigsten Geldmittel bedürfen, und zwar solcher Summen, dass hierzu eine ganz andere Steuergesetzgebung als bisher nöthig und die Selbstsucht der Besitzenden dabei freilich oft genug auf eine harte Probe gestellt werden wird. Immerhin wird man doch auch zu fragen haben, ob diese gewaltigen Geldmittel nicht vielleicht zum grossen Theile dadurch flüssig gemacht werden können, dass man an gewissen Ausgaben spart, die man sich augenblicklich auferlegt, und die in Zukunft vielleicht in Wegfall kommen könnten; nun aber weist das Budget aller modernen Staaten, wie schon in dem vorigen Abschnitte zur Genüge dargethan worden ist, überhaupt keine grösseren Posten auf, als diejenigen für den Militäretat; und

angesichts dieser Thatsache kann man getrost den kaum angreifbaren, übrigens schon einmal formulirten Grundsatz aufstellen, dass die moderne Gesellschaft, wie sie durch die Kulturstaaten repräsentirt wird, gar nicht in der Lage ist, diese ungeheuren Ausgaben für Heer und Kriegsflotte aufrecht zu erhalten und gleichzeitig eine wahrhaft befriedigende Socialpolitik zu treiben. Hiermit wird in Wahrheit ein Punkt angedeutet, der allen diesen Staaten gemeinsam und zwar in weit höherem Grade gemeinsam ist, als irgend eine andere Frage, sie mag einen Namen haben, welchen sie will.

Dass sich dieselbe nicht einfach durch eine Uebereinkunft aller Staaten, eine, sei es auch nur theilweise Abrüstung vorzunehmen, lösen lässt, ist auch schon angedeutet worden, und an einer späteren Stelle wird noch eingehender dargethan werden[1], dass eine solche Abrüstung begrifflich nur denkbar wird, nachdem das jetzt bestehende sogenannte Völkerrecht eine entsprechende Ausbildung erfahren hat, oder richtiger, nachdem überhaupt erst einmal ein Völkerrecht, im wahren Sinne des Wortes, anerkannt sein wird; und das ist demnach die eigentliche sociale Frage der Gegenwart, mit deren Lösung voraussichtlich, wenigstens für geraume Zeit, alle anderen ganz von selbst sich in befriedigender Weise erledigen würden. So einfach und leicht begreiflich diese Wahrheit erscheint, so vielfach versucht man freilich, sich über sie lustig zu machen; und es ist merkwürdig, zu sehen, wie gerade diejenigen, welche sich am meisten und lautesten als die Verfechter der „socialen" Ideen gegenüber den Manchesterleuten aufspielen, regelmässig sich andererseits zu Vertheidigern des bestehenden Militarismus machen und an den dadurch bedingten Zuständen nichts geändert wissen wollen, obgleich es doch ganz sicherlich wahr ist, dass der krasseste Manchestermann, der die Idee eines wahrhaft praktischen Völkerrechtes, d. h., wie später ausgeführt werden soll, die Gründung eines Staatensystems ins Auge fasst, tausend Mal mehr Verständniss für die Beseitigung der socialen Missstände zeigt, als der eifrigste „Christlich-Sociale" oder der begeistertste Kathedersocialist, der dem Militarismus gegenüber ein Auge zudrückt.

Es ist wirklich schwer, keine Satyre zu schreiben, wenn man beobachtet, aus welchem tiefen Brunnen reiner Menschenfreundlichkeit alle diejenigen schöpfen, welche heutzutage eine gemeinsame Thätigkeit der Nationen fordern, um „die Gebrechen der Erde zu

[1] Vgl. unten im vierzehnten Abschnitte.

heilen", und dabei ein Regiment Soldaten nach dem anderen aus der Erde stampfen. Alle jene internationalen Konferenzen, wie auch diejenige zu Berlin eine war, wollen eine Verbindung der Völker, um möglichst durchgreifend das zubethätigen, was nach der Anschauung der Kulturwelt allenthalben „Rechtens" sein soll; und die Vertreter der Regierungen bei solchen Gelegenheiten lachen einander nicht an wie die Auguren im alten Rom, wenn sie sich überlegen, dass es doch ein offenbarer Widersinn ist, dem „Rechte" eine so positive wohlwollende Förderung angedeihen zu lassen, ehe irgend eine Massregel ergriffen wird, um dem elementarsten Unrechte in internationaler Hinsicht, d. h. dem Kriege, wenigstens grundsätzlich vorzubeugen?!

Man kann ja darum alle jene Konferenzen gewiss mit grosser Genugthuung begrüssen, weil sie doch schliesslich dazu dienen müssen, den ganzen Widersinn aufzudecken, der dabei im Spiele ist, und erkennen zu lassen, dass es sich füglich immer nur um Versuche sehr zweifelhaften Werthes, mitunter um einen völligen Humanitätsschwindel handelt, so lange nicht der Begriff der internationalen Solidarität ganz im Allgemeinen einen entsprechenden praktischen Ausdruck gefunden hat; aber ganz sicherlich liesse sich diese Erkenntniss doch auch einfacher der Welt beibringen als dadurch, dass man Konferenzen beruft, deren Verhandlungen, streng genommen, in der Luft schweben, und sicherlich ist deren Zweck nicht die Förderung dieser Erkenntniss, ihr Ergebniss vielmehr oft das gerade Gegentheil; so mancher oberflächliche Beobachter nämlich lässt sich dadurch über die wahre Lage der Sache täuschen und wähnt, dass — wenn man ernstlich über die Lösung allerlei raffinirter socialer Fragen durch internationale Vereinbarungen berath — doch unbedingt eine feste Grundlage, d. h. ein festgefügtes internationales Rechtsleben überhaupt bestehen müsse. Jene eigenthümliche Erscheinung in der Entwickelung der internationalen Verhältnisse, auf welche schon im ersten Abschnitte hingewiesen wurde, wiederholt sich auch hier; das begrifflich Spätere sucht man praktisch durchzuführen, ehe die unerlässlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, und darin verbirgt sich mitunter ein nur allzu durchdachter Plan, darauf berechnet, weniger kritisch angelegte Köpfe glauben zu machen, dass man es bereits gar „herrlich weit gebracht" habe, denn es liegt ja auf den ersten Blick allzu nahe, anzunehmen, dass, wenn an eine Anerkennung des begrifflich Späteren gedacht wird, das begrifflich Frühere, als die unerlässliche

Vorbedingung für Jenes, schon längst „geltendes Recht" sein müsse. Aber diese Schlussfolgerung trifft mit Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt nicht zu: die Grundlage, auf der allein weiter gebaut werden kann, fehlt in Wahrheit; und, was man mühselig zu Stande bringt, ist nichts anderes als ein Kartenhaus, das von jedem leisen Windzuge über den Haufen geblasen werden kann, und das in sich darum keinen, oder doch nur den sehr zweifelhaften Vorzug hat, gelegentlich durch seinen Zusammensturz der Welt handgreiflich zu beweisen, wie sehr sie das Wesen des ganzen Baues überschätzt hat.

Wenn man sich nicht ernstlich bemüht, auf die Erfüllung der ersten und vornehmsten Bedingung für jede vernünftige Socialpolitik, d. h. auf die Beseitigung aller durch die ständige Kriegsgefahr hervorgerufenen Missstände im politischen und wirthschaftlichen Leben der Kulturstaaten hinzuarbeiten, so könnte sich ereignen, dass das vielberufene „rothe Gespenst" wie die wilde Jagd über die Kulturwelt dahinbrausen würde, denn so pflegt es nach Ausweis der Geschichte und der Natur der Sache immer zu gehen: wenn man den vernünftigen Inhalt einer im übrigen vielleicht durchaus unpraktischen oder gar verbrecherischen Weltanschauung nicht erkennt und der darin gelegenen Wahrheit Leben zu geben versteht, dann muss man darauf gefasst sein, dass auch der Irrthum schliesslich für Wahrheit genommen wird und dementsprechend in nicht allzu langer Zeit über die Vernunft triumphirt. Man kann immer nur wiederholen: die sociale Frage ist der gewaltigste und unerbittlichste Mahner für die Kulturwelt, das Völkerrecht so auszugestalten, dass jeder Krieg als ein völkerrechtswidriger Act erscheint. —

Würde eine solche Ausgestaltung erfolgen und damit die Solidarität der Kulturinteressen zu dem ihr nothwendigen und einzig entsprechenden Ausdrucke gelangen, so wäre damit auch nach einer anderen Richtung hin noch ein ungemein bedeutender Fortschritt angebahnt, der in seinen Folgen nur sehr günstig wirken könnte, insofern, als das Bewusstsein immer mehr Platz greifen müsste, dass das Verhältniss der Kulturwelt den uncivilisirten Theilen der Welt gegenüber am Besten durch gemeinsame Actionen aller Kulturvölker bethätigt wird. — Da aber auf diesen Punkt besser in anderer Verbindung eingegangen wird, so genügt hier der Hinweis auf jene Auffassungen, welche an späterer Stelle sich finden.[1]

[1] Vgl. unten im dreizehnten Abschnitte.

Alles das, worauf im Vorstehenden hingewiesen wurde, bildet gleichsam den materiellen Hintergrund zu dem, was seinen formalen Ausdruck im „internationalen Privat- und Strafrechte" gefunden hat. Dem Kulturmenschen wird dadurch persönlicher Rechtsschutz nicht nur innerhalb seines Heimathsstaates und durch dessen Gesetze, sondern allenthalben gewährt, wo man den Anspruch erhebt, als Träger der Civilisation angesehen zu werden. — Frühere Zeiten hatten ein „Recht der Fremden" herausgebildet, durch welches dieselben — entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen der „Hospitalität" — mit genau abgemessenen Befugnissen ausgestattet und ebensolchen Verpflichtungen unterworfen waren; jedenfalls galten für die Fremden andere gesetzliche Bestimmungen als für die Bürger des eigenen Staates. Das aber hat sich, wie gesagt, gründlich geändert; jetzt stehen, so weit es sich um Privatrechte handelt, die natürlich hier allein in Betracht kommen können — die Personen fremder Nationalität den Eingeborenen eines Staates völlig gleich, und damit wird eine Anschauung bethätigt, welche in der That dem Wesen des Völkerrechtes voll und ganz entspricht, und der gegenüber es schwer verständlich ist, warum man, wie es noch allgemein geschieht, doch andererseits wieder glaubt, einen natürlichen Antagonismus der Völker gegen einander annehmen zu müssen, der sich hin und wieder durch kriegerische Verwickelungen Luft zu machen habe.

Es ist unerlässlich, an dieser Stelle auf den soeben berührten Punkt etwas näher einzugehen, denn der „Antagonismus der Kulturnationen" spielt heutzutage in vielen Köpfen eine beinahe unheimliche Rolle. Es handelt sich hierbei nicht um irgend welche Wirkung des sogenannten „Nationalitätsprincips", welches bereits oben im zweiten Abschnitte seine Besprechung gefunden hat. Dort wurde gezeigt, dass dieses Princip gleichzeitig mit dem „ökonomischen", demjenigen der natürlichen Grenzen und dem des europäischen Gleichgewichtes als ein „staatenbildendes Moment" zu gelten hat, auf welchem unzweifelhaft die augenblickliche europäische Staatengesellschaft im Wesentlichen beruht; es kann jedem Publicisten überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob der gegebene Zustand der Dinge mit Rücksicht auf jene „staatenbildende Momente" als ein solcher erscheint, welcher allen daraufhin zu erhebenden Anforderungen entspricht oder nicht! Diese Frage ist oben bejaht worden, aber man hat, wie gesagt, es nicht nur als möglich, sondern auch durchaus zulässig zu erachten, dass sie von anderer Seite her verneint und dementsprechend die

gegenwärtige europäische Länderconfiguration als geeignetes Substrat für ein völkerrechtliches Staatensystem, in dem eigentlichsten Sinne dieses Wortes, nicht angesehen wird. Etwas wesentlich davon Verschiedenes aber ist hier im Spiele: eine grosse Anzahl von Staatsmännern und Publicisten nämlich — selbst, wenn sie alle Voraussetzungen als gegeben erachten, durch welche die Stabilität der jetzt vorhandenen Zustände bedingt wird — erklären eine solche Stabilität trotzdem für einen Widersinn; es ist schwer genug, irgend einen fassbaren Grund für diese Ansicht — welche zum grossen Theil auf ganz vagen und willkürlichen Vorstellungen ruht — genau zu bestimmen; es kommt aber doch Alles unverkennbar darauf hinaus, dass die Völker in keinem Falle ihrem Temperamente nach es unterlassen können, hin und wieder über einander herzufallen und ihre Kräfte gegen einander abzumessen; das wird als eine grosse Weisheit, als das Ergebniss einer gereiften Welt- und Menschenkenntniss und, über dieselbe sich hinwegzusetzen, als Anzeichen für den gänzlich unstaatsmännischen Idealismus angesehen, welcher bei derartigen Gelegenheiten beständig herhalten muss. Dass aber mit alledem — selbst, wenn es völlig richtig wäre, gar nichts gegen die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit eines festgefügten Staatensystems bewiesen wird ist schon des Oefteren dargethan worden; immerhin lohnt es sich wohl der Mühe zu untersuchen, ob denn wirklich jene erwähnten, oft mit so grossem Nachdrucke vertheidigten Ideen die tiefe Wahrheit enthalten, welche man für sie in Anspruch nimmt! — Das konnte nicht wohl schon an früherer Stelle geschehen, weil sich von vornherein ganz von selbst Jedem die Vermuthung aufdrängen muss, dass — wenn die Kulturvölker in der That jemals unter dem Einflusse eines derartig friedensstörerischen Temperamentes gestanden haben — darin durch das Verständniss für die Solidarität der Kulturinteressen doch wohl eine sehr erhebliche Aenderung eingetreten sein muss; und das trifft in der That unverkennbar zu. In dem jugendlichen Alter der jetzt bestehenden Kulturwelt, als die verschiedenen Nationalitäten sich zu bilden anfingen, welche noch augenblicklich im Allgemeinen die hauptsächlichsten Faktoren der modernen Staatenwelt sind — vollzog sich eine Ansammlung verschieden gearteter Elemente nach mehreren Mittelpunkten hin: es ging eine Sonderung vor sich, welche ganz naturgemäss unter diesen verschiedenen, je nach einem anderen Schwerpunkte hinneigenden Völkermassen gleichsam auch eine psychische Abneigung gegen ein-

ander nur zu erklärlich macht. — Die nunmehr der gesammten Kulturentwickelung zu Grunde liegende Anschauung aber bildet gleichsam die Rückströmung gegen jene centrifugale Tendenz und weist demgemäss ausschliesslich centripetale Kräfte auf. — Nachdem durch die Herausbildung in sich abgeschlossener Nationalitäten ein natürlicher Gegensatz zwischen denselben geschaffen worden war, macht sich ein Gesetz bemerklich, welches ebensosehr auf dem Gebiete der Politik wie der Naturerscheinungen gilt: dass die Gegensätze einander anziehen. Die Astronomen lehren, dass die grossen Weltkörper durch die Gravitation gewisser elementarer Massen nach verschiedenen Anziehungspunkten hin entstanden sind und dann die auf diese Weise in sich festgefügten Weltkörper wieder einen gemeinsamen Mittelpunkt fanden, um welchen sie jetzt in einem wohlgefügten Systeme sich gesetzmässig fortbewegen. Wenn jemals aber auf dem Gebiete der politischen Beweisführung der Gebrauch eines Bildes gestattet ist, so hier der Vergleich zwischen der Entwickelung des Weltalls mit derjenigen der Kulturwelt; das heisst nicht, sich mit der Weisheit brüsten, welche allein dem grossen und ewigen Gesetzgeber aller irdischen Dinge zusteht — sondern einfach die Lehre ziehen aus dem, was sich handgreiflich als Inhalt der gegebenen Gesetze darstellt. —

Wenn den Kulturvölkern, nachdem sie auf die jetzige Höhe ihrer Bildung gelangt sind, nicht künstlich eine Feindschaft oder gar Erbfeindschaft eingeredet wird, so werden sie bereit sein, nicht nur friedlich neben einander zu leben, sondern auch positiv mit einander zu wirken. Die oben gegebenen Ausführungen enthalten den zwingenden Beweis für die Fortschritte, welche, trotz aller ihr entgegentretenden Strömungen, die Idee von der Solidarität der Kulturinteressen gemacht hat und noch stetig fortsetzt — und das praktisch-politische Leben der Völker bestätigt diesen Satz nach jeder Richtung hin. Wie eifrig man auch immer zu behaupten pflegt, dass „nationale Ehre“ und „nationales Selbstbewusstsein“ eine „Verständigung“ ausschliessen, welche naturgemäss die wesentlichste Voraussetzung für die Gründung eines europäischen Staatensystems sein würde — diesem Ziele steuert man doch allenthalben entgegen; und es wird erreicht werden früher vielleicht, als mancher in seiner Schulweisheit zu träumen wagt — es muss erreicht werden, wenn nicht alle Kulturideen schliesslich in sich selbst zerfallen sollen. —

Zum Beweise des Gegentheils darf man sich nicht auf die ja

allerdings sehr nahe liegenden Fälle berufen, in denen die Schwierigkeiten eines bestimmten künstlichen „Nationalisirungsprocesses" nur zu deutlich hervortreten, wie das der Fall ist beispielsweise in den ehemaligen polnischen Gebieten Preussens, in den Ostseeprovinzen Russlands, in Elsass-Lothringen, so weit dessen Bewohner ihre angestammte deutsche Nationalität verloren haben und völlig gallisirt worden sind u. dgl. m. Es ist immer eine ausserordentliche Aufgabe, Elemente fremder Nationalität einer anderen herrschenden zu assimiliren, und dieselbe möglichst schnell und gründlich zu lösen, der Beweis für eine nach jeder Richtung hin bewundernswerthe Staatskunst. — Vielfach hat man freilich derartige Zustände überhaupt für verfehlt erklärt und behauptet, dass ein solcher Assimilirungsprocess, wenn nicht geradezu unsittlich, dennoch zum Mindesten unpolitisch sei; allein, wollte man dies gelten lassen, so müsste eben das Nationalitätsprincip als schlechterdings massgebend für die Ausgestaltung der europäischen Staatengesellschaft angesehen werden; und dass die grundsätzliche Durchführung dieses Gedankens sich als ein Ding der Unmöglichkeit darstellt, mit welchem man angesichts der gegebenen Zustände zweifelsohne nicht mehr rechnen darf — ist gleichfalls schon an jener früheren Stelle besprochen worden. — In allen den Fällen nun, wo man sich zu jenen künstlichen Assimilirungsprocessen veranlasst sieht, wiederholt man eigentlich nur im Kleinen das, was der Kosmopolitismus im Grossen und ganz im Allgemeinen verlangt, und was das gerade Gegentheil der dem modernen Völkerrechte zu Grunde liegenden Anschauung bedeutet. — Man will und darf in den betreffenden Fällen nicht die Gleichberechtigung der Nationalitäten anerkennen; und es ist klar, dass da, wo eine Anzahl von Menschen gezwungen werden soll, ihre Sprache, ihre Verfassung, alle ihre bisherigen Ueberlieferungen u. s. f. ganz und gar aufzugeben und sich in völlig ungewohnte, neue, nicht aus dem Volksleben unmittelbar heraus entstandene Verhältnisse einzugewöhnen, ein „Antagonismus der Nationalitäten" sich in der krassesten Weise fühlbar macht; allein, wo die Voraussetzungen die entgegengesetzten sind, wo es gerade darauf ankommt, die Gleichberechtigung der Nationalitäten — so weit jede derselben als Träger eines völlig ausgebildeten, souveränen Staates erscheint — voll und ganz anzuerkennen, da sind dieselben auch in Wahrheit durchaus bereit, mit einander eine unter Umständen sehr enge Fühlung zu gewinnen, wenn dem nicht absichtlich Hindernisse in den Weg gelegt werden; die Solidarität der Kulturinteressen

ist das geistige Band, welches Alle gleichmässig umschlingt, und welches den einzelnen Völkern ein volles Verständniss für die Vorzüge der anderen verleiht, sodass sie sich nicht von einander abgestossen, sondern, nach eben jenem Gesetze von der Anziehungskraft der Gegensätze — auf einander angewiesen fühlen. Man betrachte doch beispielsweise nur die Verhandlungen der Parlamente in den modernen constitutionellen Staaten und sehe, wie oft in jedem derselben auf die Einrichtungen anderer Länder, als nachahmenswerthe Beispiele, hingewiesen wird; oder man vergegenwärtige sich die Fälle wo verschiedene Nationen gemeinsame Sache gegen einen Feind gemacht haben; diesem gegenüber empfanden sie ja sicher einen „Antagonismus", dessen Stichhaltigkeit freilich manchmal bedenklich erscheinen wird, wenn man seinen Ursachen genauer nachforscht — aber man halte sich nur an die Waffenbrüderschaft der Bundesgenossen! Eine solche bewährt sich in der Regel trefflich; sie ist fast ausnahmslos die Veranlassung zu einem Wettstreite der einzelnen Theile gewesen, es in Tapferkeit und Ausdauer einander zuvorzuthun, ohne dass ein Gefühl des Neides empfunden oder bezeugt worden wäre, wenn es dem einen gelang, sich besonders vor dem anderen auszuzeichnen. Wie leicht und gern sind gerade die grossen Massen der verschiedenen Nationalitäten bereit, mit einander zu fraternisiren, sobald sie nur das Bewusstsein haben, dass der eine dem anderen nicht die Butter vom Brote zu nehmen trachtet; aber selbst, wenn man das bestreiten wollte, so ist doch darauf hinzuweisen, dass diese breiten Massen als solche niemals die Politik machen und sie in noch viel geringerem Grade als jetzt beeinflusst haben, so lange es noch keine constitutionellen Staaten gab; es wäre wirklich vermessen, wenn man etwa für die Zeit des absoluten Regimentes, welches in den Staaten des aufgeklärten Despotismus galt, von der „Bethätigung nationaler Leidenschaften", sprechen wollte, und auch jetzt, wo die Völker selbst einen unmittelbaren Einfluss auf die Regierung üben, kann kaum von solchen Leidenschaften, im eigentlichsten Sinne des Wortes, geredet werden, die sich nur befriedigt fühlen, wenn man das Blut der Feinde in Strömen fliessen sieht, ausgenommen dann, wenn eben alle Anzeichen dafür vorliegen, dass ein Staat geradewegs auf die Unterdrückung oder Eroberung des anderen hinarbeitet; allein wo in aller Welt trifft dieses heute wohl zu? Man täusche sich nicht: Wo man einander derartige Absichten vorwirft, handelt es sich nicht um die ursprünglichen Aeusserungen der Volksseele als solcher, sondern meist um

ganz anderes. Die Völker, selbst diejenigen, welche am Constitutionellsten regiert werden, sind auch heutzutage noch mehr, als es auf den ersten Blick möglich erscheint, gefügige Werkzeuge in der Hand ihrer Regierungen. Das erhellt, wenn aus nichts Weiterem, schon aus der geradezu engelhaften Langmuth, mit welcher sie die Combinationen der Diplomatie hinzunehmen pflegen: Heute muss sich eine Nation für ein Bündniss mit einer bestimmten anderen begeistern, der sie durch thurmhohe Freundschaft nahe stehe; morgen wird mit kräftiger Lunge gegen eben dieses Volk geschrieen, während man mit den Feinden von gestern die begeistertsten Verbrüderungsscenen abspielt; und am nächsten Tage ist's vielleicht mit alledem vorüber: da sinkt man wieder einer dritten Macht gerührt in die Arme, um Schulter an Schulter gegen die Freunde von gestern und vorgestern zu „kämpfen". — Wenn man also sieht, wie leicht es wird, die „nationalen Leidenschaften" bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin zu erregen, so ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit, dass dieselben in keinem Falle ungeheuer tief gehen können: in der That, die Völker kennen im Allgemeinen keinen „natürlichen Antagonismus" mehr, der sie unfähig machte, eine grundsätzliche, gemeinsame Verständigung unter einander zu finden; sie haben ein volles, wenn nicht auf scharfes politisches Nachdenken, so doch ihren gesunden politischen Instinkt gegründetes Verständniss für die Solidarität der Kulturinteressen und sind in der innersten Tiefe ihres politischen Gewissens davon überzeugt, dass sie sich in Wahrheit als Träger der modernen Kultur nur fühlen dürfen, so lange und sofern sie danach streben, jede gewaltsame Störung dieser Solidarität zu vermeiden; und, wenn die Regierungen in Wahrheit das Ziel verfolgen, welches ihnen allein vorschweben sollte, d. h. das Wohl ihrer Völker — so werden sie leichtes Spiel haben, das Völkerrecht in der Art auszugestalten, dass aus dem bisherigen Nebeneinander der Staaten eine systematische Gemeinschaft derselben hervorgeht.

Das Völkerrecht, so wie es sich augenblicklich in praktischer Geltung befindet, ist, wie aus allem bereits Gesagten zur Genüge hervorgehen muss und auch späterhin noch vielfach wird darzulegen sein, nur ein Torso, eine Summe von Grundsätzen ohne denjenigen, durch welchen allen anderen erst ein wahrhaft bedeutsamer Inhalt gegeben würde, und, wenn man heutzutage, oft mit nicht geringem

Stolze, von einer Staatengesellschaft spricht, welche den Geltungsbereich dieses Völkerrechtes bildet, so ist damit thatsächlich nicht gerade sehr viel gesagt. Abgesehen von dem internationalen Privat- und Strafrechte, welches ausserdem zum allergrössten Theile durch Specialverträge geregelt ist, besteht das Völkerrecht in Wahrheit nicht aus viel mehr, als etlichen Bestimmungen über das Kriegsrecht, über deren Werth schon im ersten Abschnitte gehandelt worden ist, und über gewisse Formalitäten, welche ziemlich belanglos sind, obgleich sie für den Gesichtskreis mancher Diplomaten allerdings wie eine „ganze Welt" erscheinen. Es kommt daher wirklich nicht so ungemein viel darauf an, wie weit oder eng man die Grenzen für den Geltungsbereich dieses Völkerrechtes abstecken will. — Man brauchte also auch keinen Widerspruch dagegen zu erheben, dass man heutzutage alle europäische Staaten unterschiedlos in die völkerrechtliche Gemeinschaft einbegreift. Allein das actuelle Völkerrecht, das als solches von keinem sonderlich grossen Werthe ist, besitzt einen solchen doch unverkennbar, darum, weil es unstreitig das Fundament ist, aus welchem ein Staatensystem einzig und allein hervorgehen kann; und je mehr man die Erfüllung dieser Hoffnung für wahrscheinlich ansieht, um so sorgfältiger hat man darüber zu wachen, dass sich nicht Unberufene eindrängen, denn, übt man diese Wachsamkeit nicht, so läuft man Gefahr, das ersehnte Ziel überhaupt zu verfehlen; und man wird daher gut thun, sich jenes alten Erfahrungssatzes zu erinnern, dass, wer zu viel anstrebt, meistens gar nichts erreicht; und wer da glaubt, so ohne Weiteres alle europäischen Staaten als Subjecte des Völkerrechtes und damit als geeignet zur Theilnahme an einem etwa zu gründenden europäischen Staatensysteme bezeichnen zu dürfen, der würde schliesslich gerade dadurch das Zustandekommen eines solchen Staatensystemes höchlichst gefährden. Man hat also auch jetzt schon sich genau zu vergegenwärtigen, welche Anforderungen an einen Staat zu stellen sind, der in Wahrheit als Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft angesehen werden soll! Diese Frage nun beantwortet sich aus alle dem, was früher bereits vorgetragen worden ist, nahezu von selbst. In der hier gedachten Beziehung dürfen nur solche Staaten in Betracht kommen, welche nicht nur ein volles Verständniss für die Solidarität der Kulturinteressen besitzen, sondern auch selbst als Träger der Kultur zu gelten haben; und prüft man nun die einschlägigen Verhältnisse unter diesem Gesichtspunkte, so ergiebt sich unzweifelhaft, dass bei einem

der europäischen Staaten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nämlich bei der Türkei; trotzdem ist im dritten Pariser Frieden 1856 das Gegentheil ausdrücklich anerkannt worden; seit jener Zeit sollte die Türkei als „civilisirte Grossmacht" angesehen werden, und doch hätten die liebenswürdigen Beschützer der Muselmänner, die Engländer und Franzosen, ebensogut den ersten besten normännischen Bauer in die französische Akademie senden und verlangen können, dass er von den übrigen Mitgliedern derselben als gleichberechtigt anerkannt würde. Natürlich dauerte es auch nicht lange, bis sich die ganze Komödie als solche entpuppte; die Türkei hat sich auch auf den Krücken, welche ihr damals von den Westmächten unter die Arme gegeben wurden, nicht forthelfen können; der kranke Mann am Bosporus wurde immer kränker und hinfälliger, und er wäre längst begraben, wenn es so einfach wäre, den Todtenschein auszustellen.

Das unschuldige Vergnügen, sich durch Botschafter bei den „anderen" Grossmächten vertreten zu lassen, oder diese in solcher Weise am Goldenen Horn vertreten oder die türkische Flagge auf dem Meere wie diejenige aller „anderen" civilisirten Nationen salutirt zu sehen u. dgl. m. würde man der „Hohen Pforte" ja sehr wohl gönnen können — aber dass damit noch kein Staat zum Mitträger der modernen Kultur und in Folge dessen, im wahren Sinne des Wortes, ein Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft wird, das hat sich seit 1856 gerade an dem osmanischen Reiche nur zu deutlich gezeigt. Man hat demselben nach und nach den grössten Theil der ihm in jenem Jahre garantirten europäischen Besitzungen entrissen, und zwar nicht nur im Wege des Krieges bez. der Eroberung, sondern auch durch gemeinsamen Beschluss der massgebenden Kulturmächte, so wie dieselben durch Uebereinkunft unter einander über irgend ein uncivilisirtes Land zu verfügen, in der Lage sind. Bei alle dem tritt diejenige politische Frage zum Vorschein, welche augenblicklich überhaupt als die wichtigste für die Gestaltung der europäischen Staatengesellschaft angesehen werden muss, die sogenannte Orientalische. An anderer Stelle wird auf den materiellen Inhalt derselben näher eingegangen werden, hier handelt es sich nur um das hauptsächlichste Moment derselben in formeller Hinsicht, d. h. um die völkerrechtliche Qualität der Türkei; und in dieser Beziehung ist unbedingt daran festzuhalten, dass es — bei eventueller Gründung eines europäischen Staatensystems — schlechterdings unzulässig

wäre, diese darin mit einzubegreifen, weil sie in der That nicht theilnimmt an der Solidarität der Kulturinteressen, welche die übrigen europäischen Reiche unter einander verbindet.

Fünfter Abschnitt.

Friedensbestrebungen in der neueren Zeit.

Von dem Augenblicke an, da der Begriff des Völkerrechtes überhaupt in klarer Weise formulirt wurde, mussten sich naturgemäss „Friedensbestrebungen" geltend machen, denn Recht und Friede sind, wenn nicht identisch, so doch von einander untrennbare Begriffe, und für die Völker, welche sich durch ein rechtliches Band unter einander verbunden fühlen, wird es ganz selbstverständlich, auf Einrichtungen zu sinnen, welche innerhalb dieses Rechtsgebietes den Frieden zu gewährleisten vermögen. Vergegenwärtigt man sich nun aber, wie kurz in den seit der allgemeinen und bewussten Anerkennung des Völkerrechtes durch die Kulturnationen verflossenen drei Jahrhunderten die Zeiträume gewesen sind, in denen nicht an irgend einer Stelle der Kulturwelt Krieg geführt worden ist, so ersieht man, wie wenig das Friedensbedürfniss, so weit es überhaupt vorhanden war, sich praktische Geltung zu schaffen vermochte; aber besonders nach schweren Kriegszeiten überkam es die civilisirte Menschheit immer wie eine unaufhaltsame Friedenssehnsucht, die dann in mancherlei Erscheinungen des politischen Lebens und mehr noch der Literatur ihren Ausdruck fand; meistentheils freilich einen durchaus verfehlten; und regelmässig brach der Kriegslärm gerade dann besonders stark von Neuem hervor, sobald irgendwo ein Prediger in der Wüste sich zum Dolmetscher solcher „Friedensgefühle" gemacht hatte; man achtete nicht auf derartige Sentimentalitäten, und, wenn man es gethan hätte, so würde in dem Verlaufe der Geschichte nur noch mehr, als ohnehin, die auch hier wiederholte Bestätigung des alten Erfahrungssatzes gefunden werden müssen, dass der Vorschlag von Mitteln, welche an sich ungeeignet sind — das Uebel, dem sie abhelfen sollen, eher verstärken als vermindern. Wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, waren es meist Philosophen oder Theologen, Leute ohne eingehendes Verständniss für die reale Seite des Lebens, welche sich *ex professo* mit dem Gegenstande befassten; die Staatsmänner aber

und die historische Schule, welche zu allen Zeiten bestanden hat, auch schon ehe man von einer solchen, als einer ganz bestimmten wissenschaftlichen Richtung, zu sprechen begann — stemmten die Arme in die Seite und wollten sich schier ausschütteln vor Lachen über das thörichte Gebahren der Idealisten, die doch so wenig Schaden anrichteten, d. h. es doch nicht zu verhindern vermochten, dass ruhig weiter „gekriegt" wurde. Der Fehler der meisten, welche als Friedensapostel vor die Welt hintraten, lag in ihrer Gepflogenheit, zu übersehen, dass es für die von ihnen angestrebte Ausgestaltung des Völkerrechtes nicht nur darauf ankommt, für die juristische Seite des Problems eine befriedigende Lösung zu finden — welche sie übrigens auch fast nie in praktisch verwendbarer Weise in Vorschlag zu bringen verstanden — sondern dass das Ganze einen bestimmt ausgestalteten historisch-politischen Hintergrund voraussetzt, in Ermangelung dessen alles Nachdenken über die einschlägigen Verhältnisse erfolglos bleiben muss und — geblieben ist. — Die meisten der hierher zu rechnenden Schriften, welche in fast allen Fällen sicherlich sehr gut gemeint, aber doch von einer allzu phantastischen Auffassung des praktischen Lebens getragen waren, haben kaum zur Zeit ihres Erscheinens eine allgemeinere Beachtung gefunden und sind, nicht zu Unrecht, heutzutage ganz und gar vergessen. Hier kommt es natürlich nur darauf an, die wenigen hervorzuheben, welche nicht nur zu ihrer Zeit ein grösseres Aufsehen erregten, sondern auch jetzt noch bekannt sind. Dabei wird selbstverständlich ganz abgesehen von allen denjenigen Schriftstellern, welche die hier in Rede stehende Frage nur gelegentlich in ihren Werken berühren; eine Aufzählung derselben wäre schlechterdings unmöglich, selbst, wenn man sie versuchen wollte, denn das hiess beinahe die gesammte philosophische, theologische und politische Literatur aller Länder darstellen: kaum irgend ein bahnbrechender Geist auf diesen Gebieten hat es umgehen können oder wollen, über den fraglichen Punkt seine Meinung zu äussern; aus einer Vergleichung der verschiedenen Ansichten aber würde sich wohl unzweifelhaft ergeben, dass die meisten die Gründung eines den Frieden grundsätzlich gewährleistenden Staatensystems für mehr denn wünschenswerth, die praktische Durchführung dieses Gedankens jedoch für unmöglich halten. —

Im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts machen sich, gleichzeitig mit der ersten wissenschaftlichen Formulirung des Völkerrechtes, solche Bestrebungen geltend, welche darauf berechnet waren, diesem

Rechte eine wahrhaft praktische Geltung zu verschaffen. Beides nimmt von Paris her seinen Ausgang. Dort liess im Jahre 1625 Hugo Grotius, nachdem er bereits vorher sein *mare liberum* veröffentlicht hatte, sein grundlegendes Werk: *de jure pacis et belli* erscheinen, gleichsam als das wissenschaftliche Gegenstück zu den merkwürdigen Gedanken, mit denen sich kurz vorher noch Heinrich IV. von Frankreich, auf Anregung seines Ministers Sully, getragen hatte, und die in der That nichts anderes bezweckten, als die Gründung eines europäischen Staatensystems in der Art, dass aus fünfzehn Staaten (sechs Erbmonarchien, fünf Wahlmonarchien, vier Republiken) eine grosse „christlich-europäische Staatenrepublik" gebildet, und deren wesentlichste Aufgabe in der Vertheidigung der europäischen Kultur gegen die Russen und Saracenen bestehen sollte.

Heinrich IV. war, ebenso wenig wie sein Minister Sully, ein politischer Phantast; er hatte genugsam Gelegenheit gehabt, zu zeigen, dass er die Dinge sehr praktisch anzufassen verstand, wenn er auch offenbar in vieler Beziehung seiner Zeit um ein gutes Stück voraus war; und man hat daher Unrecht, ihm gerade mit Bezug auf den hier besprochenen Punkt vorzuwerfen, dass er sich dabei als ein Idealist ohne staatsmännischen Scharfblick erwiesen habe, um so mehr Unrecht, als die Absicht des Königs in Wahrheit garnicht so sehr von einer unbegrenzten Friedensliebe, als von dem Streben eingegeben war, die Uebermacht des österreichisch-habsburgischen Hauses zu brechen. Man weiss, welchen Stolz Karl V. darein gesetzt hatte, dass in seinem Reiche die Sonne nie untergehe; und bei dieser Ausdehnung seiner Herrschaft lag allerdings für ihn und seine Nachfolger die Versuchung nur zu nahe, den Kosmopolitismus früherer Zeiten wieder wachzurufen, d. h. ein grosses Weltreich unter dem Scepter der Habsburger zu gründen. Dieser Möglichkeit vorzubeugen, wäre der Plan Heinrichs ein an sich durchaus geeignetes Mittel gewesen, und es ist ein bleibendes Verdienst des grossen französischen Königs und seines vielleicht noch grösseren Ministers, dass sie — selbst, wenn sie sich über die Durchführbarkeit ihrer Ideen im Irrthume befunden haben sollten — doch bei der ganzen Sache gewisse Grundsätze ins Auge fassten, welche an sich durchaus richtig waren, und für welche die Vertreter ähnlicher Ideen in Zukunft leider oft viel zu wenig Verständniss gezeigt haben. Dahin ist vor allen Dingen die Absicht zu rechnen, dass die grosse „christlich-europäische Republik" einen „internationalen" nicht kosmopolitischen Charakter an sich tragen sollte;

denn sie war ja, wie gezeigt, gerade dazu bestimmt, den kosmopolitischen Tendenzen der Habsburger entgegenzuarbeiten und das Reich der letzteren mit Frankreich gemeinsam zu umschliessen; und zum zweiten gelangte der Gegensatz gegen die „uncivilisirte" Menschheit zu bewusstem Ausdrucke; schon daraus ersieht man, dass von einem ewigem Weltfrieden, diesem verhängnissvollen Hirngespinste mancher Menschenfreunde, welche auf der Schulbank sicherlich eine besseres Zeugniss in der Religion als im Kopfrechnen erworben haben — nicht im Entferntesten die Rede sein sollte; denn offenbar waren die Pläne Heinrichs darauf gerichtet, die gesammte damalige Kulturwelt, in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit, zu einem geschlossenen Ganzen den Russen und Saracenen gegenüber gerade deshalb zu vereinigen, weil damit die Bekämpfung dieser kulturfeindlichen Elemente besondere Aussicht auf Erfolg gewinnen musste. War doch etwas Aehnliches schon einmal im Laufe der Geschichte, nämlich im Zeitalter der Kreuzzüge, zu grossartigster Bethätigung gelangt; und wahrhaftig das war keine friedliche Epoche gewesen; aber die Völker zogen damals in den Kampf um eines Zieles willen, welches, wenn man es auch heutzutage nicht mehr als stichhaltig anerkennen will, doch ganz sicher in seiner Art, vom Standpunkte der in jenen Zeiten herrschenden Anschauung, unendlich viel idealer war, als irgend eines der meisten anderen Kriege.

Noch ehe aber der erste Schritt zur Verwirklichung seiner Absichten versucht werden konnte, fiel Heinrich dem Dolche Ravaillac's zum Opfer, und seine Nachfolger sind dann in ganz denselben Fehler verfallen, welchen ihr Vorfahr bekämpfen wollte; sie versuchten sehr bald, den Habsburgern die kosmopolitischen Bestrebungen nachzuahmen und zeigten darin grösseres Geschick, als die letzteren. Frankreich wurde in der That für eine Zeit lang die tonangebende Weltmacht, in einer Art und Weise, welche mit der durch das moderne Völkerrecht bedingten Gleichberechtigung der Staaten in ziemlich krassem Widerspruche stand, und mehr, als alles andere, den Ausbau dieses Völkerrechtes verhindert hat. Nicht zum Wenigsten durch diesen seinen Grössenwahn trug Frankreich die Schuld daran, dass das ganze siebzehnte Jahrhundert — wie zum Hohne für den Ruhm desselben, die ersten Anfänge des modernen Völkerrechtes gesehen zu haben — eine Zeit der Kriege sondergleichen wurde; kurz, nachdem Heinrich IV. von der Schaubühne abtrat, begann der Dreissigjährige Krieg, welcher die Machtstellung der Habsburger vom Grunde

auf untergrub; daran schliessen sich dann ziemlich eng die furchtbaren Kämpfe, mit denen der „Sonnenkönig" Frankreichs unter allerlei nichtigen Vorwänden über seine Nachbarn herfiel; daran wieder reihte sich jener gewaltige Krieg, welchen man als den der spanischen Erbfolge bezeichnet, und der sogenannte Nordische Krieg. Zwischendurch fand eine Unzahl von Separatfriedensverträgen und anderen Abmachungen statt, die ihrem Wortlaute nach alle auf die Ewigkeit berechnet waren, wenngleich man sehr genau wusste, dass diese Ewigkeit oft nicht länger als wenige Jahre dauern werde. Die ganze Entwickelung der Dinge erschien zum grossen Theile wie ein Spiel, in welchem man auf die Wohlfahrt der Völker — selbst nur in dem bescheidenen Masse, wie man sie damals verstand — so gut wie gar keine Rücksicht nahm, sondern in dem nur die Dynastien ihre, meist übrigens völlig eingebildeten, Interessen zur Geltung zu bringen suchten, und in dem sie ihre Völker wie willenlose Schachfiguren gegen einander stellten. — Endlich im Jahre 1713 kam der Friede von Utrecht zu Stande. Durch diesen wurde England als die Vormacht Europas zur See anerkannt und damit gleichsam als Hauptträger der Colonisation in den fremden Erdtheilen, namentlich Nordamerika und Ostindien, legitimirt; ferner wurde Spaniens Trennung von Frankreich ausgesprochen, die neu entstehende europäische Grossmacht, Brandenburg-Preussen, als Königreich anerkannt und auch für Italien eine neue Ordnung der Dinge insofern geschaffen, als das Königreich Sicilien an Savoyen gelangte. — Das alles waren durchgreifende, im Wesentlichen der Sachlage durchaus entsprechende Bestimmungen, abweichend von denen jener übrigen Zwischenverträge, in welchen man oft nichts anderes als einen Beweis wenn nicht für die offenbare Beschränkheit, so doch sicherlich nahezu sträfliche Frivolität der betheiligten Diplomatie finden kann; und es war nur zu klar, dass man glaubte, den Frieden auf dieser Grundlage nunmehr erhalten zu können, den die Völker Europas, nach all den furchtbaren Verwüstungen der vorangegangenen Kriege, auf das Lebhafteste herbeiwünschten. Diese Stimmung fand ihren Ausdruck in einem grossen, umfangreichen Werke, welches in demselben Jahre des Friedensschlusses ebenfalls zu Utrecht erschien, in der Schrift des französischen Abtes von Saint Pierre: „projet de paix perpétuelle entre les potentats de l'Europe". Darin wird unter dem Hinweise auf den Amphiktyonenbund im alten Griechenland, ein ähnlicher Bund für die europäischen Kulturstaaten, auf der durch den Utrechter Frieden

geschaffenen Grundlage, gefordert. — Saint Pierre war, wie auch alle seine übrigen Schriften beweisen, ein Menschenfreund, in der vollen und edelsten Bedeutung dieses Wortes: das Elend des Krieges mit all seinen furchtbaren Folgen ging ihm so zu Herzen, dass er es für ein Gebot der Sittlichkeit erachtete, demselben ein für allemal nunmehr ein Ende zu machen; aus dieser Ueberzeugung heraus kam er zu dem „Vorschlage ewigen Friedens", der durch das von ihm damals allgemein erregte Aufsehen zur Genüge darthat, wie vielen denkenden Menschen der Verfasser aus der Seele gesprochen hatte; immerhin ist auch diesem Werke nicht der Vorwurf zu ersparen, dass er „den Krieg" schlechthin verdammte, und nicht genügend diejenigen Fälle würdigte, in denen der Krieg — trotz all seiner Mängel und seiner schrecklichen Folgen — wie eine heilige, durch die Natur der Dinge unabweisbar gebotene Nothwendigkeit erscheint. Saint Pierre wollte also an sich Zustände herbeiführen, welche für absehbare Zeiten als eine Chimäre gelten müssen, und konnte schon eben darum einen durchschlagenden Erfolg nicht erzielen. Demgegenüber dürfte man eigentlich ganz von der Frage absehen, ob die durch den Utrechter Frieden gegebene Gestalt der europäischen Länderkarte eine solche war, welche als geeigneter materieller Hintergrund für eine völlige Ausgestaltung des Völkerrechtes angesehen werden konnte; es ist an anderer Stelle gezeigt worden, wie die Geschichtsschreiber in diesem Punkte denken, und man wird den letzteren offenbar beizupflichten haben: die zu Stande gebrachte Configuration Europas mochte thatsächlich um unendlich Vieles besser sein, als die bis dahin gegebene anscheinend unentwirrbare Unklarheit der politischen Verhältnisse, eine wahrhafte Klärung war noch nicht eingetreten und konnte auch garnicht eingetreten sein, und wenn sie wirklich eingetreten gewesen wäre, hätte sie trotzdem nicht zur Grundlage für ein völkerrechtlich durchgebildetes Staatensystem dienen können, nämlich aus zwei hauptsächlichen Gründen nicht: zunächst war unzweifelhaft der Grad der Kultur in den massgebenden europäischen Ländern noch ein viel zu verschiedener, als dass darauf hin eine völlige Gleichberechtigung derselben, wie sie, um es immer zu wiederholen, die nothwendige begriffliche Voraussetzung eines europäischen Staatensystems bildet, jedem einzelnen Theile hätte zuerkannt werden können; und zweitens ist eine derartige Anerkennung, welche die für den fraglichen Punkt unabweisbare, praktische Wirkung haben soll — überhaupt nicht schon dann möglich, wenn eine

bestimmte Consolidation der einzelnen Länder gegen einander, sondern erst, wenn eine solche Consolidation im Innern eines jeden unter ihnen stattgefunden hat, mit anderen Worten: so lange die Verfassung der einzelnen in Betracht kommenden Staaten eine schlechthin feudale, oder, im besten Falle, eine solche des „despotisme éclairé" war, konnte nicht von einer wahrhaft „nationalen" Stimmung die Rede sein, auf welche sich ganz naturgemäss jedes „internationale" System gründen muss. Der Verlauf der Dinge zeigte sofort die Richtigkeit dieses Gedankenganges. Zunächst nahm der nordische Krieg, in welchen die Parteien des spanischen Erbfolgekrieges auch verwickelt waren, seinen Fortgang, und im Jahre 1733, um von allen Kämpfen der Zwischenzeit abzusehen, begann der sogenannte polnische Thronfolgekrieg, in welchen wiederum nahezu alle europäischen Staaten handelnd eingreifen; dann brach der österreichische Erbfolgekrieg aus; und an diesen reihten sich ziemlich unmittelbar jene Kämpfe zwischen Oesterreich und Preussen, deren letzter, der grosse siebenjährige Krieg, zu Gunsten der „jüngsten Grossmacht" entschied. — Danach wurde die Theilung des Königreiches Polen auf die Tagesordnung gesetzt, welche ihren endgültigen Abschluss erst im Jahre 1795, also erst sechs Jahre nach dem Ausbruch der grossen französischen Revolution, fand. Niemand in Europa konnte voraussehen, zu welcher Erschütterung der gesammten Kulturwelt dieses Ereigniss führen, Niemand ahnen, zu welchen fürchterlichen Kriegen dadurch Veranlassung gegeben werden sollte. Europa blickte auf zwei Jahrhunderte ununterbrochener Kämpfe zurück, welche an dem Marke der Völker, namentlich des deutschen, gierig gezehrt hatten: und doch stand man erst am Anfange eines kriegerischen Schauspiels, wie es zuvor die kühnste Phantasie auszudenken nicht im Stande gewesen wäre. —

Das Gebäude des Feudalstaates und des aufgeklärten Despotismus brach in gewaltigem Sturze zusammen; aus diesem Zusammenbruche erhebt sich eine neue Zeit, welche trotz allen zunächst durch sie den Völkern verursachten Schreckens, über dieselben doch bereits ein Füllhorn bis dahin ungekannten Segens ausgestreut hat, und, wenn anders die Staatsmänner die Zeichen dieser Zeit richtig zu lesen verstehen, noch viel mehr des Segens bringen wird. —

Es war vollkommen unvermeidlich, dass das revolutionäre Frankreich mit den alten abgelebten Gestalten der übrigen europäischen festländischen Staaten hart zusammenstiess. Man hat sich darüber gestritten, von welcher Seite her die Ursache dazu gegeben worden

sei. Dieser Streit ist vollkommen müssig; es kommt wahrlich nicht darauf an, welche der Parteien die Kriegserklärung erliess — es handelte sich um zwei Strömungen, welche, gegen einander fluthend, nothwendigerweise in einem schäumenden Strudel zusammentreffen mussten. Es konnte schliesslich auch keine Frage sein, auf welche Seite sich der Sieg zunächst neigen werde. Eine völlige Niederlage Frankreichs von vornherein hätte einfach eine Rückwärtsbewegung der Weltgeschichte bedeutet — so krass, wie sie trotz mancher ähnlicher rückläufiger Wendungen nicht wohl stattfinden durfte, wenn anders die Menschheit in Wahrheit dazu ausersehen ist, sich stetig vom Niederen zum Höheren fortzubewegen; so kam also, was kommen musste: im Jahre 1792 begann der Krieg Frankreichs gegen die erste Koalition Oesterreichs und Preussens. — Da der Oberbefehl über die französische Armee, wie das bei der politischen Lage in Paris nur zu erklärlich ward, zunächst ein ziemlich unsicherer und schwankender war, schien es wirklich anfänglich, als ob die „Reichsarmee" im Vortheil bleiben sollte; aber das Blatt wandte sich sehr bald, und es war eigentlich nur ein Beweis für die grössere Einsicht der preussischen Staatsmänner, unter denen damals zuerst Hardenberg von sich reden machte, dass sie im vollen Verständnisse für die Unzulänglichkeit der eigenen Kraft, ohne Rücksicht auf Oesterreich, mit der französischen Republik im Jahre 1795 zu Basel Frieden schlossen. — Dieser Friede musste natürlich bei der ganzen Lage der Dinge nur ein provisorischer sein; damit konnte der Gegensatz zwischen Reaction und Revolution nicht ausgeglichen werden, und er würde deshalb auch hier keine besondere Erwähnung gefunden haben, wenn er nicht die mittelbare Veranlassung für eine Schrift gebildet hätte, welche sicherlich bekannter als irgend eine andere über den gleichen Gegenstand geworden ist, nämlich zu derjenigen Kants „zum ewigen Frieden", welche ebenfalls zuerst 1795 erschien. Die Schrift ist selbst nach Art eines Friedensvertrages in Präliminar- und Definitivartikel nebst zwei Zusätzen eingetheilt, von denen der letztere als „geheimer" Artikel bezeichnet wird. — In diesem Rahmen werden nun die mannigfaltigsten Forderungen aufgestellt, welche — auf ihre praktische Verwendbarkeit hin betrachtet — einen ganz verschiedenen Werth haben. Auch Kant, getragen von dem sittlichen Abscheu gegen den Krieg überhaupt, erstrebt, wie schon aus dem Titel seiner Schrift ohne Weiteres ersichtlich wird, die Beseitigung desselben schlechthin und betont in der Vorrede ausdrücklich, „dass der praktische Poli-

tiker, da er auf den theoretischen als auf einen Schulweisen herabsehe, der mit seinen sachleeren Ideen keine Gefahr bringe — im Fall eines Streites mit dem letzteren sofern konsequent verfahren müsste, hinter seinen auf gut Glück gewagten und öffentlich geäusserten Meinungen nicht Gefahr für den Staat zu wittern." Das ist denn auch keinem der damaligen Staatsmänner eingefallen, denn weder die Zeit überhaupt noch der Inhalt der Schrift war derartig, dass die darin vorgetragenen Ideen auch nur im Entferntesten auf eine unmittelbare praktische Bethätigung hätten Anspruch machen können. Das Werk erregte daher auch zunächst nicht diejenige allgemeine Aufmerksamkeit, welche man im Voraus erwartet hatte, wiewohl viele Gelehrte, Staatsmänner und Zeitschriften sich kritisch über dasselbe ausliessen.

Einige Einwürfe, welche man im Publikum gegen die Schrift zur Zeit ihres Erscheinens machte, theilt Prof. Jacob in seinen Recensionen mit[1]: Das Buch enthält nur pia desideria, mit denen sich kein vernünftiger Mensch abgeben müsste; was Kant vorbrächte, sei Alles nicht ausführbar. Dagegen macht aber Professor Jacob mit Recht geltend, dass diese „Männer und Weiber" doch bei ihren trivialen Einwürfen bedenken müssten, dass Kant wenigstens ebenso klug wie sie sei und sich dieselben Einwürfe hätte vor der Abfassung machen können; er wisse sehr wohl, dass jetzt der Krieg noch nöthig sei; als Moralist und Philosoph müsse er vom praktischen Standpunkte aus den Frieden als den Zustand bezeichnen, den die Pflicht fordere. Ebensowenig wie man eine Moral deshalb für Chimäre halte, weil sie von den Menschen Pflichten fordere, die alle Tage übertreten werden, ebenso thöricht sei auch die Anforderung an eine Moral für Staaten, dass sie das vortragen solle, was diese wirklich thun, nicht das, was alle Staaten unbedingt oder bedingt thun sollten. Aber es sei nun einmal Art jener „praktischen Weltmänner", dass sie ungemein aufgebläht von ihrer „Praxis und Welterfahrung" mit grosser Selbstgefälligkeit auf alles herabsehen, was sich nicht auf der Stelle ausführen lässt. Wenn sie von Ideen hören, deren Ausführung unter den vorhandenen Umständen nicht zu erwarten ist, so denken sie immer an die Jahre ihres Referendarienstandes zurück, wo sie von den alten Räthen ausgelacht wurden, wenn sie den Brodmangel durch Kuchen zu ersetzen, einfältig genug in Vorschlag brachten, und freuen sich nun auf eine kindliche Art, einen grossen Mann auf gleicher Einfalt zu ertappen,

[1] Philosoph. Annalen 1796. S. 437 ff. — Vgl. die Einleitung zu der Reclamschen Ausgabe der Kantischen Schrift.

um ihm die Verachtung widerfahren lassen zu können, die sie in ihrer Jugend empfanden.“ —

In der That stellt sich die Schrift, so wie sie vorliegt, ihrem Gesammteindrucke nach dar lediglich als das Kompendium einer ganz abstracten internationalen Moral; mit der in Betracht kommenden Frage sich ernstlich zu beschäftigen, verlohnt sich doch aber im Grunde nur dann, wenn man sie als eine politische auffasst und in praktisch-juristischer Weise zu lösen versucht; man wird auch dabei zu Ergebnissen gelangen, welche eine sehr erhebliche Aenderung der einschlägigen Verhältnisse gegen ihre jetzige Ausgestaltung nothwendig machen, sich also keineswegs auf die Darstellung dessen zu beschränken haben, was die Staaten jetzt thun, sondern Vieles für nothwendig erklären müssen, was sie vernünftiger Weise thun sollten. Wer sich aber darüber hinaus, sei es auch in voller Absichtlichkeit, bis in das auf alle Fälle einigermassen problematische Gebiet jener abstracten Moral versteigt, der hat ganz naturgemäss bestimmte Forderungen zu erheben, welche nun und nimmermehr von irgend einem, sei es auch dem wohlmeinendsten, Staatsmanne erfüllt werden können, ja deren Erfüllung geradezu ein politischer Missgriff wäre; solcher Forderungen enthält denn auch die Kant'sche Schrift eine nicht geringe Anzahl, und man kann dieselben, so geistreich sie auch an sich sein mögen, doch im Grunde für nichts anderes denn für philosophische Spielereien erklären, gegen welche man nur dann jeden Widerspruch zu unterlassen hat, wenn ihnen, wie das bei Kant aber nicht zutraf, jeder politischer Anstrich genommen wird oder wenn man sie für so schlechterdings harmlos hält, wie sie ja allerdings nach der in der Vorrede zu seiner Schrift enthaltenen, oben mitgetheilten ausdrücklichen Erklärung Kant's thatsächlich erscheinen sollen; man kann nun ganz dahingestellt sein lassen, ob diese Erklärung nicht doch einen starken Beisatz der von dem Philosophen so oft beliebten Ironie enthalte, ob auch er selbst also sie völlig ernst genommen wissen wollte — jedenfalls sind derartige philosophische Ideen, welche von vornherein auf die Absicht verzichten, jemals eine praktische Bethätigung zu finden, durchaus nicht so sehr harmlos schon insofern, als sie manchen weniger kritisch veranlagten Kopf sehr leicht verwirren und zu der Meinung veranlassen können, dass jede Idee, wenn sie von einem so genialen Denker, wie Kant, vertreten wird, auch unbedingt eine schliesslich doch praktisch verwerthbare Wahrheit enthalten müsse; nicht zum Wenigsten gerade durch

Kant daher ist jene Gepflogenheit verursacht worden, von dem „ewigen Frieden“ wie von etwas zu sprechen, das nur der gehörig nachdrücklichen Vertheidigung bedürfe, um doch gelegentlich zu herrlicher Wirklichkeit zu werden; und so haben sich denn viele nach ihm, und zwar zum grossen Theile unter Berufung auf ihn, als „politische Moralisten“ in Kant'scher Manier aufgespielt, ohne sich des guten alten Satzes zu erinnern, dass, was dem Jupiter zustehe, nicht auch jedem anderen erlaubt sei. Diese Epigonen sind dementsprechend namentlich in zwei Fehler verfallen, von denen der grosse Königsberger Philosoph selbstverständlich durchaus frei war: Sie haben sich zunächst nicht so, wie dieser, das Bewusstsein zu wahren verstanden, dass der Gedanke vom ewigen Frieden — so zu sagen in seiner Totalität — immer nur eines von jenen Idealen ist, die, in der nebelgrauen Ferne einer vielleicht nie erreichbaren Zukunft schwebend, höchstens der Menschheit als eine Art Wegweiser für ihre gesammte Entwickelung, aber nimmermehr wie ein greifbares Ziel erscheinen dürfen; und sie haben zum Zweiten in dem Entwurfe dieses Ideales an sich niemals den unendlich scharfen und gesunden Menschenverstand eines Kant zu bethätigen vermocht, denn der Entwurf des letzteren enthält neben jenen, schon angedeuteten, für den praktischen Staatsmann oder Juristen in keinem Falle verwerthbaren Gedanken, doch eine unendlich grössere Zahl nicht nur solcher, welche unter Umständen sehr wohl praktisch werden können, sondern auch solcher, die bereits längst praktisch geworden sind, indem sie seither als integrirender Bestandttheil des actuellen sogenannten Völkerrechtes allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Zu derselben Zeit, wie Kant, befasste sich Herder mit dem gleichen Gegenstande im zweiten Theile seiner Briefe zur Beförderung der Humanität. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass Herder seinen Ausführungen überhaupt keinen direkt politischen Anstrich gegeben, sondern nur seine Idee über den Krieg im Allgemeinen niedergeschrieben hat. Daher gehört die Erwähnung dieser Schrift überhaupt, streng genommen, nicht hierher; aber dieselbe enthält doch in edler Form so viele sittliche Begeisterung, dass sie gerade heutzutage nicht genug der Beachtung empfohlen werden kann, wo man, wie anderweit gezeigt wurde, vielfach mit einem grossen Aufwande von Scheinheiligkeit versucht, den Krieg bezw. die Kriegsbereitschaft als eine unantastbare, höchst segensreiche Institution darzustellen. Es ist wahrlich kein schlechtes Zeichen für die als so

überaus realistisch verschriene Gegenwart, dass man überhaupt anfängt, den Schriften Herders wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sicherlich wird das Studium derselben wesentlich dazu beitragen, eine etwas idealere Auffassung auch des politischen Lebens Platz greifen zu lassen, das vor der Hand doch noch etwas mehr als nöthig, den Stempel von Blut und Eisen an sich trägt. —

Während so in den Studirstuben von Königsberg und Weimar über die Verwerflichkeit des Krieges von den erleuchtetsten Köpfen des deutschen Volkes philosophirt und dabei eine Fülle von Gedanken zu Tage gefördert wurde, welche in ähnlicher Weise von den grossen französischen Denkern der damaligen Zeit, namentlich J. J. Rousseau und den Philantropisten, Anerkennung gefunden hatten — bereitete sich Europa auf die gewaltigen Kriege des ersten Napoleon vor, in welchem sich ein Eroberer darstellte, wie ihn bis dahin nur die antike Welt gesehen hatte.

Seit den Zeiten Ludwigs XIV. hatte man in Frankreich an dem Gedanken festgehalten, dass dasselbe die „Vormacht" der Kultur sei, und dieser veranlasste immer und immer wieder den Versuch, das gesammte civilisirte Europa so zu gestalten, dass der Schwerpunkt des Ganzen unverrückbar in Paris erhalten werde; als dann der ehrgeizige korsische Abenteurer nach dem Throne zu streben begann, glaubte er, nicht zu Unrecht, dieses Ziel nur dann erreichen zu können, wenn er zeigte, dass er im Stande war, mindestens ebenso viel wie die Matadore des alten Regime oder noch etwas mehr für die gloire seiner Nation zu leisten. Der Beweis dafür gelang ihm nur allzu gut: wenn man nicht geradezu annehmen will, dass der Mann in einem an Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Cäsarenwahnsinne befangen war, sondern dass er bei seinen Eroberungszügen und bei der schrankenlosen Willkür, mit welcher er die Configuration Europas wie das Bild in einem Kaleidoscop wechseln liess — irgend einen höheren Hintergedanken verfolgte, so kann man ihm, zu seiner Entschuldigung, besten Falles nur die Absicht zurechnen, ein Universal-Weltreich zu gründen, als dessen einziger Rechtfertigungsgrund die dadurch gebotene Gewähr des Weltfriedens gelten konnte; und die einzig gute Seite des heillosen Wirrwarrs, des namenlosen Elendes, welches dieser gekrönte Revolutionär über Europa brachte, bestand darin, die übrigen Völker einsehen zu lehren, wie geradezu verbrecherisch das Unterfangen ist, in der modernen Welt den Kosmopolitismus zur Geltung zu bringen. Diese Art, Europa mit dem

„ewigen Frieden“ zu beglücken, darf kein vernünftiger Mensch mehr gutheissen, denn hier ist das Mittel ein so verwerfliches, dass es überhaupt durch keinen Zweck mehr geheiligt werden kann; daher ist denn auch die vielfach aufgestellte Behauptung durchaus gerechtfertigt, dass erst die Eroberungszüge Napoleons den anderen Völkern wieder ihr Nationalitätsbewusstsein zurückgegeben haben; aber freilich lässt sich daraus auch ohne Weiteres die Lehre ziehen, dass dieses „Nationalitätsbewusstsein“ nie die ihm naturgemäss vorgezeichneten Grenzen überschreiten, d. h. eben nie eine Beeinträchtigung dieses Bewusstseins bei anderen Kulturnationen nach sich ziehen dürfe. Das Zeitalter Napoleons I. war die beste Illustration zu dem Satze, dass eine Aera des Friedens oder mit anderen Worten ein völkerrechtlich durchgebildetes Staatensystem nur möglich wird, wenn nicht ein Volk, das an der Spitze der Civilisation zu marschiren wähnt, das unbestrittene und unbestreitbare Uebergewicht über alle anderen hat, sondern nur, wenn alle Kulturnationen einander als gleichberechtigt anerkennen. —

Nachdem dann die Macht des revolutionären Frankreich niedergeworfen worden war, ging man in der That ernstlich daran, ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen; und die praktische Politik der Herrscher und leitenden Staatsmänner richtete sich ohne alle Hintergedanken darauf, dem Erdtheil nunmehr den Segen eines dauernden und grundsätzlichen Friedens zu bescheeren. Das ist unstreitig, wie immer man auch sonst über das Schauspiel des Wiener Kongresses denken mag, der sich mit der Lösung dieser Aufgabe befasste. Derselbe war thatsächlich, seinem Grundgedanken nach, die erste praktische Bethätigung derjenigen Idee, deren allgemeine und grundsätzliche Durchführung das Völkerrecht ohne Weiteres zu einem in sich abgeschlossenen und allen vernünftigen Anforderungen entsprechenden Rechtssysteme erheben würde. — Die Wiener Kongressacte stellt sich dar als das Ergebniss einer Verhandlung unter den verschiedenen souveränen Staaten Europas, welches schliesslich von jedem derselben als rechtsverbindlich anerkannt wurde, trotzdem es den Wünschen der meisten durchaus nicht entsprach. Der Kongress hatte, begrifflich aufgefasst, nur den einen Fehler, dass seine Competenz zu weit gesteckt war insofern, als er die Aufgabe hatte, zwischen den betheiligten Staaten auch materielles Recht zu schaffen. Dieser Fehler war aber, wie die Sachen zur Zeit lagen, ganz unvermeidlich; denn die grossen durch Napoleon herbeigeführten Umwälzungen hatten das gesammte

Europa einem völligen Nichts gegenübergestellt, aus dem nunmehr durch die Weisheit des Kongresses erst wieder ein Etwas werden sollte; dieser letztere sah sich damit einer Aufgabe gegenüber, welche überhaupt nicht am grünen Tische gelöst werden kann, und man darf ihm also nicht den Vorwurf machen, in dieser Hinsicht Mangelhaftes geleistet, sondern höchstens den, so Mangelhaftes geleistet zu haben, wie es theilweise zutraf; aus den kleinlichsten dynastischen und allerhand sonstigen Rücksichten, namentlich einer geradezu komischen Furcht vor der revolutionären Strömung des Zeitalters, wurde die Länderkarte Europas in einer Weise gestaltet, welche zum Theile von einem bedauerlich geringen Verständnisse für die grossen, das Leben der Kulturvölker beherrschenden Principien zeugte; und trotz alledem, trotz der unglaublichen Leichtfertigkeit, mit welcher die Hauptacteure damals in Wien zu Werke gingen — ist durch jenen Kongress doch auch manches geschaffen oder wenigstens in die Wege geleitet worden, was sich späterhin als zweckmässig und dauerhaft erwiesen hat. Aber, wie gesagt, der materielle Inhalt der Kongressbeschlüsse kommt, wenigstens für die hier behandelte Frage, um Vieles weniger in Betracht, als die formelle Seite des Ganzen. Man lernte einsehen, dass eine Begrenzung der jedem Staate zuzuweisenden völkerrechtlichen Sphäre möglich ist durch eine gegenseitige Verständigung dieser Staaten in ihrer Gesammtheit, ohne dass es dazu des Krieges unabweisbar bedürfe; und wenn daher, wie sich aus dem oben im zweiten Abschnitte mitgetheilten Auspruche Treitschke's ergiebt, zu dieser Zeit viele treffliche Männer aus jedem Stande und jedem Volke an den Beginn einer grossen Friedensaera glaubten, so äusserte sich darin nicht nur die überaus natürliche Reaction gegen die vielen vergangenen Jahre der gewaltigen Kriege, sondern auch offenbar das, durch die Schriften Kant's und Herder's und ähnliche geweckte Verständniss für den Ausbau des europäischen Völkerrechtes, wie es durch den Wiener Kongress in die Wege geleitet schien. Rein theoretisch gedacht, wäre es doch nur nöthig gewesen, den Kongress in Permanenz zu erklären und ihm eine lediglich richterliche Thätigkeit zuzuerkennen, aber praktisch damit kaum etwas erreicht worden, denn schon während der Kongressverhandlungen lag zeitweilig die Kriegsgefahr thatsächlich sehr nahe; und jedenfalls wäre der Kongress auf die Dauer zu einer völlig komischen Figur geworden, denn die durch ihn grossentheils ganz willkürlich geschaffene Staatenconfiguration hatte nicht die Vermuthung der unerlässlichen Stabilität für sich;

und andererseits waren die Verfassungen der einzelnen Staaten auch damals, wie zu den Zeiten des Utrechter Friedens, immer noch nicht derartig, wie sie sein müssen, um als Voraussetzung für die Gründung eines Staatensystems, im eigentlichen Sinne des Wortes, gelten zu können.

Wie ernstlich aber immerhin und trotz aller dem Ganzen anhaftenden Mängel die Friedfertigungsbestrebungen des Wiener Kongresses waren, geht daraus hervor, dass die Grossmächte, auch nach Vollzug der Schlussacte, sich zusammenthaten in dem unzweideutig ausgesprochenen Bestreben, die Ruhe Europas nicht nur vor etwaigen abermaligen Gelüsten Frankreichs zu sichern, sondern überhaupt nach Kräften zu gewährleisten.

Schon am 26. September 1815 wurde zwischen Russland, Oesterreich und Preussen ein Bündnissvertrag geschlossen, welcher dann unter dem Namen der heiligen Alliance so berühmt geworden ist. — Welchen Unsegen dieselbe auch immer über Europa gebracht haben mag, so weit die inneren Zustände der einzelnen Staaten in Frage kamen — rein völkerrechtlich aufgefasst, hat in der heiligen Alliance das Bewusstsein von der Solidaritat der Kulturinteressen und der dadurch bedingten rechtlich zu ordnenden Gemeinschaft der Kulturstaaten den relativ vollendetsten Ausdruck erhalten, von welchem die Geschichte überhaupt berichtet. —

Die Souveräne der drei gedachten Länder verpflichteten sich zu einer dauernden Gemeinschaft, also nicht etwa nur zur Erreichung eines konkreten Zweckes, mit dessen Erledigung dann das Bündniss wieder zerfallen sollte; das aber ist offenbar eines der wesentlichsten Kennzeichen für einen internationalen Vertrag überhaupt, wenn derselbe die Grundlage zu einem, doch natürlich dauernd zu denkenden. rechtlich festgeordneten Staatensysteme bilden soll; und man thut daher sehr Unrecht, wenn man, vom völkerrechtlich-theoretischen Standpunkte aus, der heiligen Alliance den Vorwurf der Bedeutungslosigkeit um deswillen macht, weil sie eben den casus foederis viel zu unbestimmt gelassen habe, um auf einen wirklichen praktischen Erfolg rechnen zu können.

Die Souveräne versprachen einander in der darüber aufgesetzten Urkunde: bei jeder Gelegenheit und allenthalben Beistand, Hilfe und Unterstützung; sie wollten überhaupt Ein allgemeines Reich der Brüderlichkeit begründen, sich nur als Glieder Einer christlichen Nation betrachten und sich durch unerschütterliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung bezeugen, von der sie beseelt waren.

Es ist ganz richtig, dass hier ein starker Wortschwall zu Tage tritt, welcher ganz insbesondere dem Geschmacke Alexanders I. entsprach; aber andererseits haben doch derartige diplomatische Actenstücke zu allen Zeiten eine Fülle nichtssagender Redensarten enthalten, welche trotzdem, Gott sei Dank, nicht immer schlechthin unwirksam blieben, wenn hinter dem flitterhaften Aufputze sich auch nur ein einigermassen handgreiflicher Gedanke barg; und das war bei der heiligen Alliance unstreitig der Fall, trotzdem Metternich dieselbe für ganz bedeutungslos und Gentz erklärte, dass sie „eine politische Nichtigkeit, eine reine Theaterdecoration sei, sowie dass sie sehr bald in Vergessenheit gerathen und eines Tages lediglich als ein Denkmal für die Verschrobenheit der Menschen und der Fürsten dienen werde." —

Wenn man die heilige Alliance aber nicht mit dem Massstabe misst, welcher hier von den intriguanten Koryphäen des Wiener Kongresses selbst angelegt wurde, sondern ihren Werth vom Standpunkte der heutigen Völkerrechtswissenschaft ganz objectiv abwägt, so müssen ihre Mängel, wie gesagt, nicht in der Unbestimmtheit des Zweckes gefunden werden, dem das Bündniss dienen sollte, denn dieser Zweck war doch trotz aller Floskeln unstreitig genügend erkennbar und darauf berechnet, den Frieden in Europa, im Falle einer Störung von anderer Seite her, mit gemeinsamen Mitteln aufrecht zu erhalten — sondern in folgenden zwei Punkten:

Zunächst nämlich erschien das Ganze doch jedenfalls wie eine persönliche Abmachung der betheiligten Monarchen, bei welcher die nationalen Empfindungen oder, richtiger gesagt, diejenigen der Völker, gar nicht weiter in Betracht gezogen wurden; die inneren politischen Zustände der drei Reiche waren, wie bereits angedeutet wurde, keineswegs derart, dass wirklich von einem organischen Anschlusse derselben aneinander füglich hätte die Rede sein können; und es war geradezu eines der traurigsten Verdienste, welche sich die Triplealliance erworben hat, dass sie nach Kräften auf eine Erhaltung jener mangelhaften Zustände hinarbeitete, welche dann, trotz aller grossen, dem Bunde zuzurechnenden Vorzüge in völkerrechtlicher Hinsicht, demselben ein ziemlich trauriges Andenken bei der Nachwelt bewahrt haben.

Immerhin muss man zugeben, dass die soeben beregte schwache Seite der Alliance, wenigstens in dem Augenblicke, da sie geschlossen wurde, bei der damaligen Lage der Sache nicht wohl vermieden

werden konnte; und daher fällt der andere, hier in Betracht kommende Umstand, vom völkerrechtlichen Standpunkte aus, erheblich mehr in Betracht: dass nämlich die Verbündeten zwar sehr deutlich eine Solidarität unter einander, gegen Angriffe oder Störungen des europäischen Friedens von aussen her, aussprachen, aber ganz und gar die Möglichkeit etwaiger Streitigkeiten unter einander ausser Acht liessen. Man kann wohl bei Bündnissen, welche einem vorübergehenden Zwecke dienen, aus rein praktischen Rücksichten von einer genauen Bestimmung über den Austrag etwaiger Meinungsverschiedenheiten unter den Contrahenten Abstand nehmen, aber bei Verhältnissen, welche ausgesprochenermassen so grundsätzlich auf die Dauer berechnet sind, wie die heilige Alliance, muss dieser hier angedeutete Punkt eine befriedigende Erledigung finden, wenn das Ganze nicht von vornherein den Keim des Zerfalles in sich tragen soll; und angesichts dessen wäre es geradezu wunderbar, wie lange die Alliance vorgehalten hat — wenn man sich eben nicht sagen müsste, dass dieselbe schliesslich in erheblich höherem Grade eine Vereinigung der Fürsten gegen innere Feinde, gegen die Revolutionäre und Vertreter des Nationalitätsprincips, als gegen auswärtige Feinde geworden wäre, also insofern überhaupt nicht mehr als ein rein völkerrechtliches Institut gewirkt hat und hat wirken wollen.

Trotz alledem muss man dabei stehen bleiben, dass in völkerrechtlicher Hinsicht seitdem niemals etwas geschaffen worden ist, was dem letzten Ziele des internationalen Rechtes, der Begründung eines Staatensystems, in Wahrheit so nahe gekommen wäre, wie die heilige Alliance; das ergiebt sich besonders klar, wenn man ihre weitere Entwickelung ins Auge fasst: nach der ganzen Idee derselben sollte nämlich allen übrigen Fürsten Europas der Anschluss zu dem Bunde offen stehen; und sehr bald nach Abschluss derselben trat dann auch England demselben thatsächlich bei; der über diesen Beitritt, ganz im Sinne der Triplealliance, vereinbarte Vertrag vom 20. November 1815 aber spricht sich erheblich klarer und befriedigender über die wahre Bedeutung des Bündnisses aus, als jener vom 26. September. Hier heisst es nämlich, dass der Zweck des Bündnisses sei, die durch den Wiener Kongress begründete Ordnung der Dinge gegen jede Störung zu sichern, sowie hin und wieder Zusammenkünfte, sei es der Monarchen selbst, sei es ihrer betreffenden Minister, zu veranstalten, welche den grossen gemeinsamen Interessen geweiht sein sollten.

Damit wurde allerdings zunächst auf das Deutlichste dargethan, dass der Zweck des Bundes kein völlig vager und inhaltloser war, und die Bestimmung dieses Zweckes, wie sie gegeben wurde, kann vom Standpunkte der Wissenschaft aus, durchaus nur die höchste Billigung erfahren, denn es wird an späterer Stelle noch eingehender zu zeigen sein, dass der Bestand eines Staatensystems, im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht etwa nur die Statuirung eines regelrechten Processverfahrens zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten, sondern vor allen Dingen auch die Anerkennung des status quo von Seiten aller betheiligten Mächte bedingt; diese Anerkennung aber wird in jenem Vertrage klipp und klar in einer Weise ausgesprochen, welche kaum zu drehen und zu deuteln war.

Der Vertrag jedoch ging darüber hinaus: indem er, wenn auch nicht geradezu, jene andere, soeben gedachte Vorbedingung eines Staatensystems erfüllte, wenigstens den unverkennbaren Ansatz dazu enthielt; denn was konnten jene in's Auge gefassten Zusammenkünfte der Monarchen oder Minister, welche in bestimmten Zeitläuften stattfinden sollten, anders bedeuten, als eine Instanz, darauf berechnet, etwaige Streitigkeiten mit Bezug auf den status quo, also doch auch unter den Contrahenten selbst, auf friedlichem Wege zu schlichten?

Es ist bekannt, dass England sehr bald anfing, den Bestrebungen des Bundes gegenüber sich ziemlich gleichgiltig zu verhalten: um so getreuer aber hielten die anderen drei Mächte, und zwar auf der Grundlage eben dieses Vertrages vom 20. November, zusammen, dessen Inhalte entsprechend dann die Kongresse zu Troppau, Laibach und Verona abgehalten wurden, und der, was man auch sonst an demselben zu tadeln haben mag, doch in völkerrechtlicher Hinsicht sehr segensreich insofern gewirkt hat, als er Europa thatsächlich vier Jahrzehnte dauernden Friedens schenkte, d. h. eine Friedenszeit, wie sie bis dahin und bis jetzt dem Erdtheile noch niemals sonst beschieden war und wie sie eben ohne Weiteres den besten Beweis für die praktische, völkerrechtliche Bedeutung des Bundes liefert.

Man ersieht aus alledem, dass die Massregeln, welche die heilige Alliance zur Sicherung des Friedens auf Grund der durch den Wiener Kongress geschaffenen Länderconfiguration ergriffen hatte, als solche nur volle Anerkennung verdienen. Wenn dann allerdings zu Anfang der fünfziger Jahre abermals eine Aenderung eintrat und der Friede in Europa seit dieser Zeit wiederum vielfachen, sehr bedenklichen Störungen ausgesetzt wurde, so ist man nicht berechtigt, so, wie es.

vielfach geschah, die Ursache davon in dem Umstande zu finden, dass es schlechterdings undenkbar sei, auf die Dauer all jene formellen Vorbedingungen zu erfüllen, welche für eine praktische Geltung des Völkerrechtes, im eigentlichen Sinne des Wortes, begrifflich nothwendig sind, denn die vierzig Jahre, welche seit 1815 verflossen waren, haben jedem Denkenden den Beweis für das gerade Gegentheil liefern müssen; vielmehr hatten die zahlreichen Kriege, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts wieder geführt worden sind, abgesehen von den damaligen politischen Zuständen Frankreichs, welche es Napoleon III. aus nahezu denselben Gründen, wie einst dem ersten Kaiser, wünschenswerth machten, sich mit kriegerischen Lorbeeren zu schmücken sowie Frankreich zur ausgesprochenen Vormacht Europas zu erheben, und damit die erste Vorbedingung des modernen Völkerrechtes, die Gleichberechtigung der Kulturnationen, zu untergraben — ihre Ursachen in den materiellen Mängeln, welche den durch den Wiener Kongress geschaffenen Verhältnissen anhafteten. Als solche Mängel erwiesen sich einmal die Ordnung oder vielmehr Unordnung der Dinge im Orient, mit welchen sich aber der Wiener Kongress so gut wie gar nicht befasst hatte und die darum auch hier zunächst ausser Betracht bleiben können; und sodann die grundsätzliche Begünstigung, welche die Kleinstaaterei auf jenem Kongresse gefunden hatte und die allerdings das allertraurigste Ergebniss seiner gesammten Thätigkeit war.

Es hat sich anderweit bereits Gelegenheit geboten, kurz nachzuweisen, dass und warum diese Kleinstaaterei auf die Dauer für eine befriedigende Ausgestaltung der Verhältnisse unmöglich war: genug, dass sie nicht bestehen bleiben konnte und in dieser Hinsicht eine rücksichtslose Aenderung eintreten musste. So haben denn die Kriege in den fünfziger, sechziger und siebenziger Jahren thatsächlich, streng genommen, keinen anderen Zweck verfolgt als den, die Kleinstaaterei, in Deutschland und in Italien, zu beseitigen, während man demgegenüber freilich von vielen Seiten her behauptet hat, dass es sich dabei um die elementarsten Aeusserungen des Nationalitätsprincips gehandelt habe. Die Beseitigung der Kleinstaaterei hat, wie keiner weiteren Begründung bedürfen wird, ja allerdings rein äusserlich betrachtet, eine sehr grosse Aehnlichkeit mit der Bethätigung des Nationalitätsprincips: aber dem innersten Wesen nach ist Beides, namentlich hinsichtlich seiner Wirkung in internationaler Hinsicht, doch sehr stark von einander verschieden; und wenn es nun anderer-

seits auch gar keine Frage ist, dass sich innerhalb der hier in Rede stehenden Periode mancherlei Aenderungen der europäischen Landkarte vollzogen haben, welche nicht schlechterdings zur Beseitigung der Kleinstaaterei erforderlich waren, so sind dieselben doch andererseits auch durchaus nicht als unbedingte Folgen des Nationalitätsprincips und seiner Wirkungen, sondern sehr wohl lediglich als begleitende Umstände anzusehen, herbeigeführt durch die jeweilige politische Konjunctur, innerhalb deren es galt, auf das eigentliche Hauptziel hinzuarbeiten, d. h. eben, der unseligen Zersplitterung zweier grosser europäischer Ländergebiete, welche alle Voraussetzungen für die Ausbildung eines einheitlichen politischen Organismus in sich trugen, ein für alle Male ein Ende zu machen. —

Gesteht man dies zu, so gelangt man zu dem eigenthümlichen Ergebnisse, dass die Länderconfiguration, welche durch den Wiener Kongress geschaffen war, in ihren wesentlichen Grundzügen, d. h. so weit die Abgrenzung selbständiger, einheitlicher bezw. zu voller Einheitlichkeit vorherbestimmter souveräner Gemeinwesen in Frage steht — auch durch die grossen Kriege der gedachten Periode keine eigentliche oder charakteristische Veränderung erfahren hat; und das ist völkerrechtlich allerdings von der höchsten Bedeutung weil man dem Werke des Wiener Kongresses dann — in der angedeuteten Beschränkung — eine Dauer von mehr als drei Vierteln eines Jahrhunderts zuzurechnen hat, und allein durch die Dauer einer Länderconfiguration ein unumstösslicher Beweis für die Richtigkeit der letzteren, d. h. dafür erbracht werden kann, dass sich dieselbe zur Grundlage eines Staatensystems eignet; diese Dauer allein bietet Gewähr dafür, dass die Abgrenzung der Länder gegen einander den vernünftigen Bedürfnissen der Völker entspricht und berechtigt den Politiker zu der Annahme, dass innerhalb des gegebenen Rahmens auch in Zukunft eine gedeihliche Entwickelung der Staaten möglich wird. Diese Ueberzeugung drängt sich offenbar dem gesammten Europa immer mehr und mehr auf und findet ihre Bethätigung in gewissen Erscheinungen, in welchen, so weit sie sich nicht ausdrücklich als Friedensbestrebungen kennzeichnen, doch unbewusst, darum aber nicht minder mächtig das gleiche Streben zu Tage tritt. —

Hierhin ist zunächst zu rechnen das ganze Verhältniss der neutralen Staaten; die Neutralität derselben ist garantirt durch die europäischen Grossmächte, welche durch die von ihnen auf solche Weise geschaffene Solidarität als Eine moralische Macht jedem Einzelstaate

gegenübertreten; und diese Macht ist so zwingend, dass, so nahe die Versuchung hin und wieder gelegen hat, die Neutralität nicht zu respectiren, dieselbe doch noch sehr selten und dann, wie bei der Annexion des Freistaates Krakau durch Oesterreich, kaum ohne eine wenigstens stillschweigende Zustimmung der Garantiemächte — verletzt worden ist; wenn aber das Solidaritätsbewusstsein der europäischen Staaten so durchgreifend hinsichtlich eines Punktes wirkt, der doch immerhin von ziemlich grosser praktischer Bedeutung ist, so darf daraus mit Sicherheit geschlossen werden, dass die hier in's Auge gefasste Ausgestaltung des Völkerrechtes, welche die gesammte Existenz jedes Staates unter die Garantie aller übrigen stellen würde, gelegentlich auch sehr wohl durchaus praktisch werden kann. Die völkerrechtliche Stellung der neutralen Staaten erscheint gleichsam wie die skizzenhafte Vorstudie zu dem grossen Gemälde eines europäischen Staatensystems, im vollen Sinne dieses Wortes; mit der Schöpfung jener grundsätzlich neutralen Staaten ist in das politische Leben Europas ein Moment getragen worden, das jedem eingehenderen Beobachter zeigen muss, welcher Vervollkommnung die Regelung der internationalen Beziehungen fähig ist. —

Des Weiteren ist hier zurückzukommen auf jene Anschauungen, welche sich in fast allen Staaten Europas herausgebildet haben mit Bezug auf die in dieser Zeit durchweg so thatkräftig in's Werk gesetzten militärischen Rüstungen. Als das Motto derselben führte man ausnahmslos den alten Spruch an: „si vis pacem para bellum", und es ist ja unverkennbar, dass man thatsächlich, abgesehen von gewissen Rücksichten, welche den „Militarismus", in eigentlichster Bedeutung, aus inneren politischen Gründen als eine wünschenswerthe Institution erscheinen lassen können — in diesen gewaltigen stehenden Heeren und in Allem, was damit zusammenhängt, eine Gewähr für den Frieden erblickt. Die Streitmacht der einzelnen Staaten ist dadurch zu einer so intensiven geworden, dass der Krieg nunmehr ein viel bedenklicheres Spiel wird, als früher. — Man hat ja schon sehr oft namentlich aber aus dem letzten deutsch-französischen Kriege, ersehen, wie schnell — ungeheuer gründlich „gesiegt" werden kann; wenn die Völker mit den furchtbaren Apparaten der heutigen militärischen Technik aneinander gerathen, so handelt es sich dabei sehr leicht um einen Kampf auf Leben und Tod, in ganz anderer Weise wie früher, wo das Kriegsglück so oft wechselte und schliesslich das Ergebniss jahrelanger Kämpfe oft ein kaum nennenswerthes war. — Der einzige wahre und unbestreitbare

Vortheil der jetzigen Zustände liegt daher darin, dass die Dauer der Kriege in jedem Falle erheblich verkürzt und ihr Erfolg ein möglichst entscheidender wird; welchen gewaltigen Schaden aber die Langwierigkeit der Kriege, als solche, verursacht, das zu erkennen, bot der amerikanische Secessionskrieg reichlich genug Gelegenheit. Man rechnet also darauf, dass bei der jetzigen Lage der Sache in jedem Kriege ein viel grösserer Einsatz gewagt wird als sonst, und dass die Wahrscheinlichkeit auf Erhaltung des Friedens desto mehr zunimmt, je mehr man diesen Einsatz noch fort und fort durch weitere Rüstungen erhöht. — Das alles aber heisst nichts anderes, als den Frieden durch die gegenseitige Furcht der einzelnen Kulturstaaten vor einander gewährleisten wollen; und dieses Ziel hat man nach und nach nicht nur als ein überaus ideales, sondern auch als dasjenige herauszuputzen verstanden, welches die einzige Möglichkeit für ein friedliches Zusammenleben der Völker bietet; in Wahrheit ist der ganze Zustand aber ein überaus verwerflicher, denn jeder Vorurtheilslose muss erkennen, dass dadurch eine ähnliche Lage herbeigeführt wird, wie sie etwa unmittelbar vor der grossen französischen Revolution gegeben war, und die ein geistreicher Mann seiner Zeit bei Gelegenheit eines Festes mit dem trefflichen Worte charakterisirte: „Wir tanzen auf einem Vulkan.“ — Heutzutage steht nicht ein einzelnes Land, sondern das gesammte Europa auf einem Boden, aus dem in jedem Augenblicke die verderbenbringenden Flammen emporzüngeln können: das fühlt jeder denkende Mensch der Gegenwart in seinem Innern nur zu deutlich heraus; und, wenn es trotzdem eine Art Modesache geworden ist, sich und andere über dieses Gefühl durch allerlei schöne Redensarten hinwegzutäuschen, so beweist gerade dieser Umstand, dass man nicht den Muth hat, den verhüllenden Schleier von dem Zerrbilde herabzureissen, welches dann der Menschheit entgegengrinsen würde. — Versucht man nicht ernstlich, die bessernde Hand da anzulegen, woher die ganze Verschrobenheit aller dieser Missstände ihren Ausgang nimmt — so lädt man dadurch in sträflichem Leichtsinn den Fluch auf seine Schultern, der in Folge dessen in vielleicht nicht allzuferner Zeit über die Kulturwelt hereinbrechen muss. — Das hier angedeutete, gerade auch für jeden praktischen Verstand nothwendiger Weise ungemein bedauerliche Verhältniss kann in etwas milderem Lichte nur dann erscheinen, wenn man wirklich den Blick der europäischen Machthaber für so getrübt hält, dass man ihnen den guten Glauben beimisst, mit dieser gegen-

wärtigen Gestaltung der Dinge der Erhaltung des Friedens auf zweckmässige Weise zu dienen; und so wenig dies, obenhin betrachtet, zulässig erscheint, so füglich wird es doch geschehen dürfen; wenn man namentlich bedenkt, in welchen Anschauungen heutzutage die Fürsten gross gezogen, wie sehr sie durch ihren ganzen Bildungsgang darauf hingewiesen werden, in einer tüchtigen Kriegsarmee die wesentlichste Stütze für Thron und Altar zu sehen, und wie leicht auch die leitenden Staatsmänner der Republiken geneigt sind, aus einer möglichst intensiven kriegerischen Stärke des Volkes einen Beweis gegen die dieser Staatsform zugeschriebenen „subversiven Tendenzen" herleiten zu können — so wird man wirklich zugeben müssen, dass der bewaffnete Friede bona fide als Mittel angesehen wird, eine ruhige Fortentwickelung Europas zu ermöglichen. Der Irrthum, der darin liegt — er mag noch so schwer sein — zeigt dann aber deutlich genug, wie mächtig das Bedürfniss der Kulturwelt nach Frieden sich darstellt; und, selbst wenn es sich nicht um einen Irrthum der Machthaber, sondern um Liebhabereien derselben handelte, welche sie, gleichviel aus welchen Gründen auch immer, durchzuführen entschlossen sind — so würde doch auch in diesem Falle eine gewisse Befriedigung aus dem Umstande entnommen werden können, dass sie sich — angesichts der öffentlichen Meinung — gemüssigt fühlen, diese ihre Vorliebe in der entsprechenden Weise zu beschönigen. — Kurz und gut: es ist unverkennbar, dass, wenn man das Ganze unter den soeben entwickelten Gesichtspunkten betrachtet, auch die „Kriegsbereitschaft" der modernen Staaten den Beweis erbringt, wie sehr man allenthalben nicht nur danach strebt, den Frieden zu erhalten, sondern auch von der Möglichkeit überzeugt ist, dieses Ziel zu erreichen.[1] —

[1] Zur Illustration der Ausführungen im Texte sei hier des Beispiels wegen nur verwiesen auf die Antwort, welche der österreichische Kaiser, bei Eröffnung des Reichsrathes im November 1891 auf die Ansprache des ungarischen Delegationspräsidenten ertheilte: „In vollem Einklange mit meinen Verbündeten erblicke ich in der Erhaltung des europäischen Friedens die sicherste Gewähr für das Glück und das Gedeihen der Völker. Meine Regierung verliert das Ziel nicht aus dem Auge, und es kommen uns auch von allen Kabinetten Versicherungen gleich friedlicher Bestrebungen zu. Zwar hat dies bisher noch nicht dazu geführt, die Gefahren der politischen Lage Europas zu beseitigen oder die allgemeinen militärischen Rüstungen zum Stillstande zu bringen; **da aber das Friedensbedürfniss sich so allgemein und einmüthig bekundet**, so erscheint die Hoffnung auf eine endliche

Entsprechend dieser Auffassung der Kriegsvorbereitung, als eines mittelbaren Beweises lediglich für die friedfertigen Absichten der einzelnen Staaten, wird dann weiter versucht, jeden Krieg selbst, der trotzdem geführt wird, unter allen Umständen als einen „völkerrechtsmässigen" hinzustellen; keine kriegführende Partei mehr will heutzutage zugeben, dass sie aus eigenstem Entschlusse heraus gleichsam den Kampf mit ihrem Gegner vom Zaune breche, selbst wenn durch einen solchen Kampf gewisse Aenderungen der internationalen Configuration herbeigeführt werden können, welche man vielleicht vom höheren, politischen Standpunkte aus für möglich oder nothwendig erachtet; sondern jede Partei schiebt der anderen den Vorwurf zu, den Krieg willkürlich veranlasst zu haben, und nimmt für sich selbst die Anerkennung in Anspruch, sich lediglich im Stande der Nothwehr zu befinden, d. h. einen Krieg nur dann und da zu führen, wenn und wo sie sich gegen einen widerrechtlichen Angriff von der Gegenseite her genöthigt sieht, ihre eigene Selbständigkeit und Würde zu vertheidigen. Wenn nun auch in dieser regelmässig beliebten Darstellung des Sachverhältnisses, wie schon weiter oben erwähnt wurde, meist eine bewusste Unwahrheit enthalten ist, so kann andererseits immerhin darin offenbar der Anfang einer Besserung sehr wohl gefunden werden; das hat schon Kant richtig herausgefühlt, der Folgendes sagt: „Es ist doch sehr zu verwundern, dass das Wort Recht aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können, und sich noch kein Staat erkühnt hat, sich für die letztere Meinung öffentlich zu erklären; denn noch werden Hugo Grotius, Puffendorf, Vattel u. a. m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefasst, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat, oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinsamen äusseren Zwange stehen), immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffes angeführt, ohne dass es ein Beispiel giebt, dass jemals ein Staat durch mit Zeugnissen so wichtiger Männer bewaffnete Argumente wäre bewogen worden, von seinem Vorhaben abzusehen. — Diese

Erreichung jenes Zieles nicht ausgeschlossen. Möge es mir beschieden sein, meinen Völkern die frohe Botschaft verkünden zu können, dass die gegenwärtigen Sorgen und Lasten des bedrohten Friedens ihr Ende erreicht haben." Offenbar wurde diese Rede gehalten unter dem unmittelbaren Eindrucke des Friedenskongresses zu Rom, welchen man sich doch auch auf den Stufen der Throne nicht ganz entziehen konnte ...

Huldigung, die jeder Staat dem Rechtsbegriffe (wenigstens den Worten nach) leistet, beweist doch, dass eine noch grössere, obzwar zur Zeit schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sei, über das böse Princip in ihm (was er nicht ableugnen kann) doch einmal Meister werden." Die Entwickelung der neueren Zeit aber ergiebt, dass, seitdem Kant die vorstehenden Zeilen schrieb, in der That schon mancher Staat sich bewogen gefunden hat, von einem kriegerischen Vorhaben abzustehen und zwar um deswillen, weil er die von einem Schiedsrichter dagegen vorgebrachten Argumente als rechtsverbindlich angesehen hat: unstreitig hat überhaupt die Scheu, Kriege willkürlich zu beginnen, seit Kant's Zeit erheblich zugenommen, denn heutzutage wird die Maske, welche sich jeder Friedensstörer vor das Gesicht zu halten pflegt, nicht nur leichter als ehedem, sondern auch — durch die Publicität dieses Zeitalters — in viel weiteren Kreisen durchschaut, so dass der Unwille der Kulturwelt in ihrer Gesammtheit denn doch ein Moment wird, welches jede absichtliche Verletzung des Völkerrechtes viel gefährlicher, als früherhin, erscheinen lässt. Die Widerrechtlichkeit eines Krieges aber präsumirt man, völlig zutreffend, heutzutage um Vieles leichter als sonst, weil die bestehende Rechtsordnung nicht nur als formell giltig, sondern auch in materieller Hinsicht durchaus zweckmässig im Laufe der Zeiten nahezu von allen Seiten her ausdrücklich anerkannt worden ist.

Ehe die Verhältnisse sich in dieser Art heraus gestalteten, schien die Geltung, welche der jeweilig bestehenden Ordnung der Dinge, als einer rechtsverbindlichen Norm, zugerechnet wurde — in Wahrheit doch nur als das Ergebniss der Anschauung, dass diese Ordnung, eben weil sie bestand, Anerkennung zu finden habe: man konnte sich dabei, streng genommen, nur auf die einigermassen zweifelhafte Behauptung stützen, dass jedes Recht, auch, wenn es objectiv mangelhaft ist, entschieden vortheilhafter wirkt, als die Rechtlosigkeit. So lange die europäische Staatenwelt auf dieser Grundlage ruhte, war es natürlich nicht zum Besten um dieselbe bestellt. Die Grotius, Puffendorff, Vattel waren wirklich nur leidige Tröster: das Völkerrecht erschien wie die Tünche auf einer Wand, in der über kurz oder lang doch durch diese Tünche hindurch die klaffendsten Risse zu Tage treten mussten. Wenn wirklich das Völkerrecht einen dauernden Friedenszustand gewährleisten soll, dann muss die dadurch geschaffene Ordnung der Dinge in materieller Hinsicht, aus allgemeinen, inneren

Gründen, wohlgefügt erscheinen. Das traf aber für Europa nicht zu, solange die Kleinstaaterei bestand: und ganz naturgemäss ist ein Staatensystem eher denkbar unter wenigen grösseren Staaten, deren jeder alle für das Dasein eines politischen Ganzen nothwendigen Voraussetzungen an sich trägt, als unter einigen grossen und einer Anzahl von kleinen Staaten, welche, namentlich heutzutage, nicht mehr im Stande sind, sich selbst zu genügen und darum, indem sie bald hier bald dort Anschluss zu suchen genöthigt sind, eine natürliche Ursache dauernder Unruhe bilden. Es bedarf wahrhaftig keiner näheren Begründung, dass die Ausbildung eines Staatensystems, in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, nicht gerade sehr wahrscheinlich ist, solange etwa England und Schaumburg-Lippe als gleich vollgültige Repräsentanten einer auf den nämlichen Vorbedingungen ruhenden Souveränetät und damit als einander gleichberechtigt gegenüberstehen. Nachdem aber der erbärmlichen Vielstaaterei Europas ein wohlverdientes Ende bereitet worden ist, ist — immer abgesehen von der orientalischen Frage — für jeden, auch den praktisch denkenden Staatsmann, ja gerade für diesen alle Veranlassung zu dem Anerkenntnisse gegeben, dass das bestehende Staatensystem als grundsätzlich stabil angesehen werden kann und muss. Gegen dieses Anerkenntniss darf Niemand einen begründeten Einwurf erheben, nachdem dasselbe von allen betheiligten Seiten her ungezählte Male eine officielle Bestätigung gefunden hat. Unter den europäischen Regierungen giebt es keine einzige, welche nicht schon des öfteren vorbehaltlos ausgesprochen hätte, dass sie unter den für sie gegenwärtig gegebenen Bedingungen, d. h. namentlich in Anbetracht der dem betreffenden Staate in internationaler Hinsicht zugestandenen Rechtssphäre, sehr wohl vermöge, allen von ihr zu erfüllenden Aufgaben zu genügen; und in den Parlamenten aller europäischen Staaten ist es von zuständigster Seite ebenfalls oft erklärt worden, dass das Volk durchaus mit der ihm zuertheilten Machtsphäre unbedenklich zufrieden sei. Derartigen positiven Anerkenntnissen ist denn doch, wie Jedermann zugeben wird, ein ganz anderer Werth beizulegen, als jenen stereotypen Redensarten, deren man sich früherhin zu bedienen pflegte, wenn es sich darum handelte, irgend einen Krieg bezw. die eigentliche Ursache desselben vor der öffentlichen Meinung zu beschönigen. — Europa ist offenbar gegenwärtig bei einer Ausgestaltung der internationalen Beziehungen angelangt, welche nicht nur als Nothbehelf, sondern geradezu aus inneren, sachlichen Gründen

als durchaus vernünftig und zweckentsprechend anzuerkennen ist, und, was die Hauptsache ist, auch subjectiv von allen in Betracht kommenden Factoren anerkannt wird.

Wenn es dafür noch eines weiteren Beweises bedürfte, so wird derselbe durch die grundsätzliche Bethätigung erbracht, welche das Princip der Nichtintervention allenthalben gefunden hat. Dieses Princip besteht darin, dass man keinem Staate das Recht gewährt, unter welchem Vorwande auch immer, sich in die inneren Verhältnisse eines anderen einzumischen; die begriffliche Voraussetzung dafür kann nur liegen in der Ueberzeugung, dass jedem Staate die Möglichkeit gegeben ist, innerhalb seiner Macht- bezw. Rechtsphäre allen von ihm vernünftigerweise zu erfüllenden Aufgaben zu entsprechen. Wie er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist ausschliesslich in sein Ermessen gestellt. Wäre dem anders, dann würde jeder Staat seines begrifflich wesentlichsten Merkmals, der Souveränetät, wenigstens mittelbar, unweigerlich verlustig gehen. — Das Princip der Nichtintervention wird damit zu einer logischen Vorbedingung für die Geltung des Völkerrechtes, nicht nur der allgemeinen Redeweise, sondern auch seinem innersten Geiste nach. Das schlagendste Beispiel für die durchgreifende Geltung desselben lieferte der deutsch-französische Krieg von 1870/71. Noch, als die deutschen Heere in Frankreich standen, spielte sich dort das unheimliche Schauspiel der Commune ab, das ganz danach angethan war, über das Land ein viel grösseres Unheil, als der vorangegangene Krieg selbst zu bringen, und das von dem Sieger sehr leicht hätte ausgenutzt werden können, um sich auf Kosten des unterlegenen Theiles weitere, mannigfache Vortheile zu schaffen. Nachdem aber einmal der Friede geschlossen, also das Verhältniss zwischen Frankreich und Deutschland wieder ein völkerrechtlich normales geworden war, hatte sich das letztere den inneren Verwickelungen des ersteren gegenüber schlechterdings passiv zu verhalten; und selbst, wenn ein derartiges Verhalten sich dem Sieger nicht wie eine unabweisbare moralische Pflicht aufgedrängt hätte, so wäre es demselben sicherlich durch die Besorgniss vor den übrigen Kulturstaaten dictirt worden, welche in der Verletzung jenes Princips, ganz zutreffend, einen Veranlassung gefunden haben würden, aus ihrer Neutralität Deutschland gegenüber herauszutreten. —

Dies Alles sind die hervorstechenden Merkmale für die augenblicklich herrschenden allgemeinen Anschauungen der Kulturwelt bezüglich des Krieges, seiner Nothwendigkeit oder der Möglichkeit, grund-

sätzliche Vorbeugungsmassregeln gegen denselben zu treffen; und auf dem Hintergrunde dieser Anschauungen spielt sich nun die praktische Politik in einer Weise ab, welche durchaus geeignet ist, die Hoffnung darauf zu erwecken, dass die Gründung eines europäischen Staatensystems doch über kurz oder lang einmal zur Wirklichkeit wird ...

Im Wesentlichen kommen drei Momente in Betracht, welche hier eine nähere Erwähnung verdienen: Die Entscheidung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsgerichte; die Abhaltung internationaler Kongresse zur Ordnung bestimmter, völkerrechtlicher Verhältnisse; und der Abschluss von Bündnissen, welche ihrer innersten Idee nach darauf berechnet sind, den Frieden in Europa aufrecht zu erhalten.

Eigentlich ist nur das Erstere, also die Gepflogenheit, internationale Streitigkeiten durch Schiedsgerichte auszutragen — ein neue Erscheinung in der Kulturentwickelung Europas seit dem Abschlusse jener Periode, welche durch die unmittelbare Wirksamkeit oder den nachhaltenden moralischen Einfluss der heiligen Alliance ihr Gepräge erhielt. Immerhin tritt dieselbe, vorläufig wenigstens, in praktischer Bedeutung hinter die beiden anderen zurück, obgleich diese letzteren eigentlich nur eine Wiederholung gewisser völkerrechtlicher Institutionen sind, welche, wie man gesehen hat, auch schon früherhin stellenweise beliebt wurden; das hat seinen Grund darin, dass man bisher angeblich die Schiedsgerichte nur als ein Mittel ansehen will, Streitigkeiten untergeordneter Art zu schlichten; allein dadurch — selbst wenn es richtig wäre — wird die theoretische Wichtigkeit des Ganzen natürlich in keiner Weise beeinflusst, denn wer kann schliesslich angeben, wo „untergeordnete" Fragen des internationalen Lebens anfangen, und die wichtigen aufhören; übrigens aber ist einer der für die Ausgestaltung der ganzen Idee massgebendsten, hierher zu rechnenden Fälle geradezu als ein Beweis dafür anzusehen, dass es sich dabei denn doch auch um Zwistigkeiten handeln kann, welche sehr leicht sonst geeignet gewesen wären, die Leidenschaften der Parteien in tiefgehender Weise zu erregen und einen blutigen Zusammenstoss herbeizuführen: es war dies die Entscheidung des Alabamastreites zwischen England und den Vereinigten Staaten durch das Schiedsgericht zu Genf im Jahre 1872. Das Urtheil dieses Gerichtshofes, zu welchem zunächst jeder der Betheiligten, und sodann der König von Italien, der Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kaiser von Brasilien je ein Mitglied ernannte, wurde als authentische Inter-

pretation des geltenden Rechtes für den vorliegenden Streitfall ohne Weiteres angenommen, obgleich die auf beiden Seiten vorherrschende Erbitterung eine sehr gewaltige war. Aehnliches hat sich dann, nach diesem Vorbilde, zwischen den Kulturstaaten des Oefteren wiederholt: um nur noch ein Beispiel, und zwar aus allerneuester Zeit, anzuführen, sei hier verwiesen auf die Erledigung des Streites zwischen Deutschland und Spanien wegen der Karolineninseln, bei welchem sogar — der Papst, und zwar auf Vorschlag des protestantischen Deutschland, des Schiedsrichteramtes gewaltet hat; gerade der Verlauf dieser Angelegenheit zeigt deutlicher, als vieles Andere, wie biegsam und fügsam die nationalen Leidenschaften eines modernen Kulturvolkes sind, wenn man dieselben nicht absichtlich von Seiten der Regierung ausnutzen will, um eine kriegerische Stimmung zu erzeugen. Eine grössere Selbstbeherrschung, eine stärkere Zurückdrängung des nationalen Selbstbewusstseins, als in dieser Sache, wo die Vormacht des Protestantismus bei einem Zerwürfnisse mit einer streng katholischen, ja vielleicht der katholischesten Macht der Erde, das einer weltlichen Souveränetät nahezu entkleidete Oberhaupt der katholischen Kirche — als Unparteiischen anrief, ist in der That kaum denkbar. Der ganze Vorgang erbrachte freilich zunächst lediglich einen handgreiflichen Beleg für den beispiellosen Einfluss, welchen der damals leitende deutsche Staatsmann auf sein Volk übte, denn jeder Andere, der etwas Aehnliches auch nur zu denken gewagt hätte, wäre als der erbärmlichste Stümper auf dem Gebiete der hohen Politik, als ein Verräther seines Volkes von der öffentlichen Meinung des letzteren unzweifelhaft arbarmungslos aus dem Sattel gehoben worden, — sodann aber auch, wie schon angedeutet, einen solchen Beleg dafür, dass man heutzutage jeden halbwegs möglichen Ausweg einer friedlichen Lösung — dem Kriege vorzieht, selbst, wenn man, wie dies für Deutschland bei diesem Streite mit Spanien doch unzweifelhaft zutraf, das berechtigte Gefühl einer gewaltigen Ueberlegenheit in sich trägt. —

Was dann zum zweiten die Staatenkongresse anlangt, welche seit dem Beginne der fünfziger Jahre wiederholt zusammengetreten sind, so erschienen dieselben, rein völkerrechtlich-theoretisch betrachtet, in gar keinem anderen Lichte, als derjenige zu Wien im Jahre 1815; aber sie sind allerdings von diesem in praktisch-politischer Hinsicht verschieden, und zwar einmal insofern, als es sich bei den meisten von ihnen, wenn nicht ausschliesslich so doch hauptsächlich, um die orientalische Frage handelt, welche, um es immer zu wiederholen, in

Wien überhaupt nicht auf die Tagesordnung gekommen war, jetzt aber zweifellos den dunkelsten Punkt für die Entwickelung Europas bildet; und sodann insofern, als diese modernen Kongresse nicht, wie der Wiener, gleichsam aus freier Entschliessung, lediglich auf Grund nahezu willkürlicher Combination, internationale Verhältnisse festsetzen, sondern befriedigendere Aufgaben lösen, indem es sich bei ihrer Thätigkeit im Wesentlichen darum handelt, die Sanktion zu ertheilen solchen Aenderungen der internationalen Verhältnisse, welche sich entweder bereits thatsächlich vollzogen haben oder doch sich aus dem bisherigen Entwickelungsgange der Dinge heraus als unabweisbar ergeben; und demgemäss wird klar, dass diese Kongresse durchaus geeignet sind, entweder irgend einer kriegerischen Action, wo eine solche nicht aufzuhalten war, ein vorzeitiges Ende auf eine Art und Weise zu bereiten, welche sonst ausgeschlossen erschien, oder überhaupt den Ausbruch kriegerischer Verwickelungen zu verhindern. Als Beispiele derartiger Kongresse mögen hier nur erwähnt werden derjenige zu Paris im Jahre 1856, welchen man allgemein als den dritten Pariser Frieden bezeichnet; die Londoner Konferenz vom Jahre 1867, betreffend die Neutralisirung Luxemburgs; der Berliner Kongress von 1878 über die Neugestaltung der Balkanhalbinsel, welche allerdings durch den vorhergegangenen russisch-türkischen Krieg, aber doch nur theilweise, bedingt war und theilweise weit über die Ergebnisse des diesen Krieg zunächst abschliessenden Friedensvertrages von San Stefano hinausging; und endlich der zweite Berliner Kongress von 1884/85 mit Bezug auf die Gründung und Organisation des Kongostaates. Dieser letzte Kongress erscheint, um das hier nebenbei zu bemerken, vornehmlich wichtig, weil sich hierbei Gesichtspunkte geltend machten, die wohl geeignet sind, für die Zukunft einen besonders engen Zusammenschluss der Kulturstaaten herbeizuführen und auf die an anderer Stelle noch näher wird zurückzukommen sein.[1] Man ersieht jedenfalls aus der Geschichte dieser europäischen Kongresse, dass die einzelnen Mächte des Erdtheiles unter allen Umständen, selbst über schwierige Angelegenheiten, zu einem Einverständnisse gelangen können — wenn sie eben nur ernstlich wollen; und es ergiebt sich daraus, dass die Nationen, mit Rücksicht auf den hohen Grad von Civilisation, welchen sie erreicht haben — sich nicht mehr, wie halbcivilisirte Völker-

[1] Vgl. unten im dreizehnten Abschnitte.

schaften, leiten lassen von blossen politischen Instincten, sondern auch von gewissen, logischen Reflexionen, kraft deren sie sich bestreben, ihr Verständniss für die Nothwendigkeit einer völkerrechtlichen Gemeinschaft, im wahren Sinne des Wortes, zu bethätigen, und nicht dem blossen kritiklosen Egoismus zu huldigen, der auf internationalem Gebiete, streng genommen, immer zum Universalismus führt...

Wenn also auch die modernen Kongresse seit 1856, wie gezeigt wurde, in mancher Hinsicht verschieden sind von demjenigen zu Wien und von demselben namentlich auch dadurch vortheilhaft abstechen, dass immerhin auf ihnen, allerdings bisher noch stets sehr verkümmert, eine gewisse Rücksicht auf die öffentliche Meinung zu Tage trat, von der die Diplomaten des Wiener Kongresses selbstverständlich keinen Schimmer hatten — so stehen doch beide mit einander unverkennbar in einer Parallele darum, weil es hier wie dort lediglich darauf ankam, den jeweiligen Anschauungen der leitenden Factoren entsprechend, die materielle Grundlage des Völkerrechtes festzusetzen; und eine weitere Aehnlichkeit ergiebt sich aus den Folgen, welche ganz übereinstimmend in beiden Fällen eintraten. Wie sich im Jahre 1815 die Mächte der Triplealliance zusammenthaten, um nunmehr durch diesen Bund das Ergebniss des Wiener Kongresses als eine völkerrechtliche Errungenschaft zu erhalten und gegen Angriffe, gleichviel von welcher Seite her, zu schützen, so hat auch die Periode der seit 1856 abgehaltenen Kongresse zur Gründung von Bündnissen geführt, welche ebenfalls, wenigstens angeblich, dem nämlichen Zwecke zu dienen bestimmt sind, und die einer kurzen Besprechung um so eher bedürfen, als sie augenblicklich und mit Recht im Vordergrunde des allgemeinen Interesses überhaupt stehen. Es handelt sich auf der einen Seite um den Dreibund zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien, und auf der anderen um das Bündniss Russlands mit Frankreich, das, gleichviel, ob es durch schriftliche Urkunden besiegelt worden ist oder nicht, doch unzweifelhaft besteht und vielleicht gerade seine Stärke in der unverkennbar ihm entgegengebrachten nationalen Begeisterung auf beiden betheiligten Seiten findet. —

Was zunächst den Dreibund anbetrifft, so enthält derselbe, wie schon oben angedeutet wurde, rein völkerrechtlich betrachtet, kaum einen Fortschritt gegenüber der Triplealliance oder, besser, gegenüber dem bereits des Näheren besprochenen Bündnisse vom 20. November 1815, er zeigt im Wesentlichen dieselben Vorzüge aber

auch die nämlichen Fehler, wie dieses, mit ganz geringen Unterscheidungen. —

Der hauptsächlichste dieser Fehler liegt hier wie dort in dem Mangel einer grundsätzlichen Bestimmung über die friedliche Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter den Contrahenten selbst; und, wollte man demgegenüber darauf hinweisen, dass dieser moderne Dreibund ausdrücklich nur auf eine beschränkte Zeitdauer berechnet ist und darum ganz naturgemäss eingehendere Vorschriften in der soeben gedachten Hinsicht überflüssig mache, so wäre damit höchstens gezeigt, dass derselbe noch nicht einmal ganz auf der Höhe der heiligen Alliance stehe, welche, wenigstens ihrem Grundgedanken nach, eine permanente Einrichtung vorstellen sollte. Wenn man aber aus dieser Erwägung heraus das Ergebniss der neueren Staatskunst noch nicht einmal demjenigen der früheren glaubte gleichstellen zu dürfen, so würde das doch nicht ganz zutreffen, weil auf der anderen Seite die Heilige Alliance gegen das moderne Bündniss doch einigermassen in's Hintertreffen geräth....

Der wesentlichste Vorzug beider besteht unstreitig in der sehr klaren, genau umschriebenen Bestimmung des Zweckes, welchem sie zu dienen haben; das Vertragsinstrument begnügt sich in beiden Fällen übereinstimmend nicht damit, ganz allgemein als Ziel des Bündnisses die Aufrechterhaltung des Friedens zu bezeichnen; und das ist von hervorragendstem Werthe, denn was ist mit derartigen allgemeinen Friedensversicherungen streng genommen und in Wahrheit gesagt?... Durchaus nichts Handgreifliches; im Gegentheil: da man heutzutage, wie bereits dargethan wurde, ganz grundsätzlich behauptet, dass „wer den Frieden wolle, den Krieg vorbereiten müsse" und obendrein noch aus der Strategie den Satz herübernimmt, dass der Angriff die beste Vertheidigung sei — so kommt man vielfach zu dem wunderlichen Ergebnisse, nicht nur die handgreiflichste Bethätigung der Friedensliebe ganz ernstlich in einer möglichst durchgreifenden Rüstung zum Kampfe zu finden, sondern auch hin und wieder möglichst kriegerisch gegen andere Mächte aufzutreten, unter dem billigen Vorwande, dass es sich dabei lediglich darum handle, den verbrecherischen Absichten eines Friedensstörers thatkräftig zuvorzukommen.

Die blosse Versicherung der „Friedfertigkeit" schlechthin, die blosse selbst sehr emphatische Bezeichnung eines Bündnisses als eines solchen von rein „defensiver Natur" erscheinen durchaus anrüchig, denn die Friedfertigkeit und die Selbstvertheidigung sowie die Mittel

und Wege, beides zu bethätigen, beruhen auf einer höchst subjectiven Auffassung, welche von den Betheiligten in der verschiedensten Weise beliebt werden kann; der moderne Dreibund aber hat nach Art des Vertrages vom 20. November 1815 dieses Merkmal der Subjectivität abgestreift und ein objectives Moment aufgestellt, welches er zu erreichen strebt, und an dem nach Allem, was oben bereits bei Besprechung der heiligen Alliance darüber gesagt wurde, nicht zu drehen oder zu deuteln ist: nämlich die grundsätzliche Anerkennung des status quo mit Bezug auf die Länderconfiguration Europas. Daraus aber folgt dreierlei: zum Ersten gewährleisten die verbündeten Staaten einander die Unverletzlichkeit ihres Gebietes; zum Zweiten verpflichten sie sich, einander gegenseitig zu unterstützen, wenn etwa von anderer Seite her ein Angriff auf ihren dermaligen Gebietsbesitzstand unternommen werden sollte; und zum Dritten verpflichten sie sich, den Gebietsbesitzstand der nicht dem Bunde zugehörigen Staaten auch ihrerseits zu achten.

Während die beiden ersten Punkte über allem Zweifel erhaben feststehen, kann allerdings der dritte einigermassen bedenklich erscheinen, denn er hat ja sicherlich keinen unmittelbaren Ausdruck in der Vertragsurkunde gefunden; aber er konnte diesen Ausdruck auch nicht wohl finden, da es sich dabei um ein Verhältniss de jure tertii handelt, welches ohne Zuziehung der in Betracht kommenden fremden Mächte zu regeln, weder ein Anlass noch die Möglichkeit vorlag; immerhin müssen die zwischen den drei Staaten vereinbarten Verträge, wenn man ihre einzelnen Bestimmungen mit einander zusammenhält, den Sinn ergeben, welcher soeben dargethan wurde, denn, wenn eben auch die Versicherung „friedlicher Absichten" an sich von sehr geringem praktischen Werthe ist, so erhält sie einen solchen doch durch die Verbindung mit der grundsätzlichen Anerkennung des status quo ganz zweifelsohne insofern, als damit offenbar jeder contrahirende Staat die ernstliche Verpflichtung übernimmt, diesen status überhaupt auch dritten gegenüber gelten zu lassen, weil im anderen Falle von einer „Friedfertigkeit" ganz im Allgemeinen vernünftiger Weise gar nicht gesprochen werden könnte.

Wenn also in den soeben beregten Punkten, um es immer zu wiederholen, der moderne Dreibund der heiligen Alliance gegenüber keinen Fortschritt aufweist, so ist ein solcher dennoch vorhanden und zwar in einer Hinsicht, welche, allerdings zunächst nicht sehr auf-

fällig wirkt, genauer betrachtet aber sehr wichtig ist, und freilich nicht sowohl in der Sache selbst als in den begleitenden Umständen liegt. Man weiss, dass die Abmachungen der heiligen Alliance im Jahre 1816 von Alexander I. öffentlich bekannt gegeben wurden; das war selbstverständlich ein grosser Fortschritt gegenüber der früheren Gepflogenheit, welche gerade in der hohen Politik eine unverbrüchliche Geheimnisskrämerei bedingte, und, ganz entsprechend den liberalisirenden Anwandlungen des Kaisers, unverkennbar gedacht als ein Appell an die Völker, welcher dazu dienen sollte, die Politik der Kabinette allenthalben populär zu machen; schliesslich aber musste das Ganze doch mehr wie eine belustigende Posse erscheinen, weil unter den damaligen Verhältnissen andererseits von irgend einer selbständigen Regung der Völker auch nicht im Entferntesten die Rede sein konnte und, nach den deutlich zu Tage tretenden Absichten der Regierungen, gar nicht die Rede sein sollte. —

Wenn nun in neuerer Zeit wieder auf das an sich ja der eifrigsten Nachahmung entschieden würdige Beispiel Alexanders I. zurückgegriffen und demgemäss der dem modernen Dreibunde zu Grunde liegende Vertrag, wenigstens derjenige zwischen Deutschland und Oesterreich, aller Welt kund und zu wissen gethan wurde, so hat ein solches Verfahren heutzutage selbstverständlich eine ganz andere Bedeutung, als vor fünfundsiebzig Jahren; jetzt spricht sich in einer derartigen Veröffentlichung von Seiten der Regierungen, deren Ueberzeugung aus, dass das betreffende Bündniss die öffentliche Kritik nicht zu scheuen braucht und dass dasselbe das, worauf es berechnet ist, nur wirken kann, wenn die öffentliche Meinung auch nicht den geringsten Zweifel an der wahrhaft friedfertigen Absicht der betreffenden Regierungen in sich trägt. Man beginnt offenbar immer mehr und mehr, einzusehen, dass ein durchgreifender Erfolg der hohen Politik, sie mag sich bewegen, in welchen Bahnen sie will, heutzutage nicht schon dann möglich ist, wenn sie selbst der berechnendsten Voraussicht der leitenden Kreise entspricht, sondern einzig und allein, wenn sie Zustimmung in den breiteren Volksschichten findet, welchen ein Einblick in die einschlägigen Verhältnisse gewährt und damit gezeigt wird, dass die Politik einer Regierung auf ein gutes und begehrenswerthes Ziel zusteuert. Wer, wenn er nur einigermassen richtiges Gefühl für die Beurtheilung öffentlicher Vorgänge besitzt, möchte zu leugnen wagen, dass gerade im gegenwärtigen Augenblicke von Seiten des Dreibundes ein möglichst offenes

Spiel getrieben wird, unstreitig in der ganz richtigen Ansicht, dass der Einsatz dieses Spieles, die einfache Erhaltung des Friedens und des status quo, anstandslos zu allgemeiner Kenntniss gebracht werden kann und auf den Beifall aller Wohlgesinnten zu rechnen hat... In dem vollen Bewusstsein, diesen Beifall zu verdienen und ihn zu finden bei jedermann, der überhaupt nur einen Funken gesunden Menschenverstandes in sich trägt, aber auch in diesem Bewusstsein allein kann heutzutage die Regierung eines europäischen Staates getrost allen Fährnissen der Zukunft entgegensehen; denn man darf sich eben nicht verhehlen, dass man bei den heutigen Verhältnissen in der hohen Politik nicht mehr mit den gewöhnlichen Mitteln einer überlebten Diplomatie, sondern mit ganz anderen Factoren zu rechnen hat, welche von viel unmittelbareren und damit auch mächtigeren Antrieben getragen werden.

Die Berufung an das Bewusstsein der betheiligten Völker, wie sie von Seiten der Dreibund-Regierungen stattgefunden hat und immer noch stattfindet, bedeutet, vom rein völkerrechtlich-formalen Standpunkte aus betrachtet, einen grossen Fortschritt gegenüber allem bisher Dagewesenen und erweist sich, um das hier nebenbei zu erwähnen, auch politisch als eine treffliche Maassregel insofern, als sie sicherlich dazu beiträgt, allzuweit gehenden „nationalen" Empfindlichkeiten, im wahrsten Sinne des Wortes, die Spitze abzubrechen. Um das zu verstehen, braucht man sich nur der Wirkungen zu erinnern, welche der Abschluss des Bundes in Italien hervorgebracht hat, wo die Partei der Irredentisten dauernd versucht, eine Feindschaft gegen Oesterreich zu schüren.... Wenn sicherlich in dem Gebahren dieser Querköpfe, welche keine Ahnung von der unbestreitbaren Wahrheit haben, dass das moderne Europa auf keinen Fall mehr nach den Anforderungen eines reinen Nationalitätsprincips construirt werden kann — die grösste Gefahr für den Bestand des Dreibundes überhaupt gelegen ist, so erscheint der letztere andererseits doch wieder als das wirksamste Mittel für die italienische Regierung, dem Treiben dieser Leute die Spitze abzubrechen und der anscheinend überwiegenden Mehrzahl der Vernünftigen und Einsichtsvollen im Lande die Oberhand zu erhalten, denn die Irredentisten erscheinen bei dieser Lage der Sache am Ehesten als das, was sie besten Falles in Wahrheit sind: als Vertreter eines nationalen Chauvinismus, der in der heutigen Zeit ein unbedingter Widersinn ist; und es muss sich also, so lange Italien dem Dreibunde angehört, daselbst immer mehr und mehr die

Ueberzeugung Bahn brechen, dass ein in sich lebensfähiger Staat sehr gegründete Veranlassung hat, seine Lebensfähigkeit nicht auf's Spiel zu setzen, indem er sich zum Tummelplatz für unberechtigte einseitig nationale Velleitäten hergiebt, weil deren Befriedigung, selbst wenn sie möglich wäre, doch auf der anderen Seite durch die Störung des allgemeinen Weltfriedens der Wohlfahrt des Landes mehr Schaden als Nutzen zufügen würde.

Die Folgen aller der soeben erwähnten Verhältnisse sind für den Dreibund bezw. dessen völkerrechtliche Bedeutung nicht ausgeblieben; denn, wenn derselbe sich auch in Folge der ihm anhaftenden, oben des Näheren dargethanen Mängel rein äusserlich lediglich darstellt als das Ergebniss einer augenblicklichen, politischen Konjunctur, mit deren Voraussetzungen er seinerseits selbst wieder hinfällig werden soll und werden muss — so hat derselbe schliesslich doch, trotz alledem, den Charakter einer andauernden, organischen Einrichtung angenommen. Das ist ganz wie von ungefähr geschehen, aber konnte doch, genauer betrachtet, überhaupt gar nicht ausbleiben, denn die Tendenz der Kulturwelt geht ganz naturgemäss auf eine grundsätzliche Friedfertigung derselben hinaus, und Alles, was wirklich in sich geeignet ist, dieser Tendenz zu dienen, erhält damit eine solche Festigung in sich selber, dass es nicht mehr in sich zerfällt, wenn die Zeit gekommen ist, da es nach menschlicher Absicht wieder aufhören sollte, sondern dass es so lange Bestand hat, als es eben geeignet ist, seinem Zwecke zu dienen; trotzdem die Staatsmänner, welche als die Gründer und wesentlichsten Stützen des Dreibundes anzusehen waren, von der Leitung der Geschäfte in allen betheiligten Staaten zurückgetreten sind und sich nunmehr, wenigstens zum Theile, merkwürdiger Weise in allerhand Bemängelungen der ganzen Schöpfung gefallen, indem sie zum Mindesten glauben machen wollen, dass dieselbe nur so lange gut und zweckmässig war oder sein könne, als die Leitung derselben gerade in ihrer Hand lag oder wieder in diese gelegt werde — ist eine Erschütterung des Ganzen doch keineswegs eingetreten: die Personen sind gegangen, aber die Institution ist geblieben und kennzeichnet sich eben darum als solche auf das Allerdeutlichste....

Man sieht: Der äusserliche Verlauf der Dinge, wie er sich in Anlehnung an den modernen Dreibund abspielt, ist etwa der gleiche, wie bei der heiligen Alliance; allein in einem Punkte macht sich auch hier eine grosse Verschiedenheit bemerkbar, welche zu denken

giebt. Der heiligen Alliance, welche allerdings von vornherein diese Möglichkeit in's Auge gefasst hatte, schlossen sich im Laufe der Zeiten einzelne Staaten, und namentlich, wie man gesehen hat, sehr bald nach Gründung des Bundes auch England an, dessen Beitritt dem Ganzen durch den November-Vertrag sogar erst seinen eigentlichen festen völkerrechtlichen Halt verlieh. Kurze Zeit darauf zog es sich dann freilich, wie manche andere Macht, von den Verbündeten wiederum mehr und mehr zurück: man gefiel sich auf diesen Seiten allmählich in einer vollständig passiven Rolle der Triplealliance gegenüber; aber nun und nimmermehr fiel es den übrigen europäischen Regierungen oder einzelnen derselben ein, gegen dieselbe geradezu Front zu machen oder gar ein Gegenbündniss zu schliessen, denn ihre friedfertigen Absichten und Wirkungen traten allzudeutlich an den Tag, um nicht jeder gegen sie gerichteten Vereinigung von vornherein den Stempel eines friedensstörerischen Unternehmens aufzudrücken; und die heilige Alliance hielt demgemäss den Weltfrieden aufrecht, bis sie in sich selbst zerfiel, ohne durch eine ähnliche, gleich einflussreiche Verbindung anderer Staaten ersetzt zu werden....

Wesentlich Anderes aber vollzieht sich dem modernen Dreibunde gegenüber; obgleich derselbe mit dem gleichen Nachdrucke seine friedlichen Ziele hervorhebt, wie einst die heilige Alliance, ersteht ihm gegenüber ein anderes Bündniss, zwischen Russland und Frankreich, welches nun ganz ebenso, wie jenes, sich selbst als „Friedensbund" charakterisirt. Dieses überraschende Schauspiel könnte einen vernünftigen Sinn selbstverständlich nur unter zwei Voraussetzungen haben: entweder nämlich, wenn der Dreibund nichts anderes, als eine jämmerliche Heuchelei und in Wahrheit darauf berechnet wäre, bei erster bester Gelegenheit einen Krieg vom Zaune zu brechen; oder aber, wenn andererseits der Zweibund Hintergedanken verfolgte, welche mit seinen officiell verkündeten Bestrebungen in geradem Widerspruche stehen.

Die erste Voraussetzung aber kann als zutreffend nicht zugegeben werden; sie wird widerlegt nicht nur durch alles das, was im Vorhergehenden als die einfache logische juristische Schlussfolgerung aus dem Inhalte der dem Dreibunde zu Grunde liegenden Verträge gezogen wurde, sondern auch durch mancherlei andere äussere Umstände, von welchen besonders zwei in's Gewicht fallen: und zwar zunächst die thatsächliche Wirkung, welche der Dreibund geübt hat: denn

ihm allein ist es offenbar zu verdanken, dass Europa — immer abgesehen von den Verwickelungen im Orient — seit mehr denn zwei Jahrzehnten von jedem Kriege verschont blieb, obgleich gerade Deutschland in dieser Zeit doch offenbar nicht zu Unrecht sich ein Gefühl der Ueberlegenheit über seine etwaigen Gegner zurechnen durfte, welches, je länger je mehr, nur geschwächt werden konnte.

Der andere Umstand aber, aus welchem die wahrhaft friedfertige Absicht des Dreibundes vielleicht noch mehr als aus der langen, durch inneren Bestand bedingten Friedenszeit entnommen werden kann, ist die Anerkennung, welche ihm von einer Seite her gezollt wird, auf welcher man im Allgemeinen nicht von einem besonderen Wohlwollen für die Errungenschaften der Diplomatie getragen zu sein pflegt, und die — was man auch immer dagegen sagen mag — vielleicht am allerkräftigsten auf die Friedfertigung der Kulturwelt hinarbeitet: der Abschluss des Dreibundes oder vielmehr die unablässig fortgesetzte Verdächtigung seiner Absichten hat zunächst die ganze deutsche Socialdemokratie in Verwirrung gebracht und wird wahrscheinlich dieselbe Wirkung auch auf diese Partei im gesammten übrigen Europa nicht verfehlen.

Die im Vorstehenden gegebene, ganz objective Würdigung der Dreibundverträge hat theilweise bei den eingefleischtesten Socialdemokraten Anklang gefunden, wenn anders sie nur Selbstbeschränkung genug besitzen, um einzusehen, dass Europa noch lange nicht reif ist für eine Friedfertigung auf der kosmopolitischen Grundlage, welche ganz naturgemäss zum Glaubensbekenntnisse des strengen Socialismus gehört und gehören muss, und wenn sie sich Vorurtheilslosigkeit genug bewahrt haben, um anzuerkennen, dass nach Lage der gegebenen Umstände zunächst doch nur eine internationale Verbindung der bestehenden Staaten, als solcher, — mit all den Mängeln und Schwächen, welche sie immerhin haben mögen — in's Auge gefasst werden kann, falls wirklich irgend ein praktisches Ergebniss erzielt werden soll. Diese Richtung, welche natürlich um so mehr Erfolg haben muss, je mehr man auf jener Seite sich von ganz unfruchtbaren Abstractionen fernhält und bemüht, an der praktischen Ausgestaltung der Dinge mitzuwirken — hat voll und ganz anerkannt, dass der Dreibund, nicht etwa mit Rücksicht auf den bisher als besonders friedfertig bewährten Charakter seiner Mitglieder, sondern aus den oben entwickelten sachlichen Gründen in Wahrheit als ein willkommener Fortschritt zur Friedfertigung Europas

anzusehen ist; und dass demgemäss jene socialdemokratischen Friedensfreunde, welche beständig im Hinblicke auf die Eroberung Elsass-Lothringens von einer Vergewaltigung Frankreichs durch Deutschland reden, oder diejenigen, welche aus einer ähnlichen Seelenstimmung heraus sich auf die Seite der italienischen Irredentisten schlagen — ganz sicherlich, den Bestrebungen des Dreibundes gegenüber, jedem vernünftigen Menschen als abgefeimte Schwindler oder Leute erscheinen müssen, die sich in ihrem Gedankengange selbst widersprechen, denn, wenn eine Friedfertigung Europas auf kosmopolitischer Grundlage erfolgen soll, wie sie eben das Evangelium des konsequenten Socialismus bilden muss, so ist die jeweilige Zugehörigkeit eines bestimmten Gebietes zu dem einen oder dem anderen der bestehenden Staaten schlechterdings gleichgiltig, weil ja doch schliesslich Alles ein grosses unterschiedloses Ganzes zu bilden bestimmt ist; und falls man sich mit einer Friedfertigung auf internationaler Grundlage zufrieden geben will so kann es naturgemäss gar keinen höheren Grundsatz geben, als die Anerkennung des status quo, wenn man nicht etwa glauben sollte, dass man, um den Krieg grundsätzlich zu beseitigen, die Kulturstaaten unter sich zuvor in eine Reihe der furchtbarsten und blutigsten Kämpfe stürzen müsse, damit sie so geschwächt werden, dass an Kriegführung überhaupt nicht mehr zu denken ist.

Hoffentlich trägt der einfache gesunde Menschenverstand auch in diesem Falle schliesslich noch den Sieg davon; und jedenfalls kann die Socialdemokratie völlig sicher sein, sich sehr tief in ihr eigenes Fleisch zu schneiden, wenn sie etwa auf die besonnenen Warner nicht hören wollte, welche ihr aus ihrer eigenen Mitte entstehen, und den ganzen Widersinn jener grundsätzlich franzosenfreundlichen oder national-chauvinistisch angehauchten Friedensliebe unter ihren Gesinnungsgenossen in's rechte Licht rücken . . .

Mag dem aber im Uebrigen sein, wie ihm wolle, fest steht doch, aus den dafür angeführten Gründen, dass der Dreibund thatsächlich nur angesehen werden kann, als das, was er in Wahrheit ist, und sein soll, ein Bund zur grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Friedens in Europa; und demgegenüber muss dann allerdings angenommen werden, dass ein Bündniss zwischen Russland und Frankreich keine friedlichen Zwecke verfolgt, sondern vielmehr darauf berechnet ist, kriegerische Verwickelungen herbeizuführen. —

Für diese Annahme sprechen andererseits die mannigfachsten,

positiven Gründe, unter welchen der Umstand vornehmlich in Betracht kommt, dass man in Paris und Petersburg jede ausdrückliche Anerkennung des status quo unterlässt, obgleich diese doch, wie gezeigt worden ist, die erste und wesentlichste logische Grundlage jeder wahren Friedfertigkeit bildet; ja dass man an dieser Stelle geradezu eine Politik verfolgt, welche als der vollste begriffliche Gegensatz dazu erscheint, denn es tritt in Frankreich seit 1871 eine Stimmung zu Tage, welche offenbar die Rückerwerbung von Elsass-Lothringen fordert; und, wenn man sich bisher auch gehütet hat, diese Forderung officiell von Seiten der Regierung zu erheben, so hat man doch auch unterlassen, jene Gelüste als ungerechtfertigt in unzweideutiger Art von der Hand zu weisen und frei und offen zu bekennen, dass die Zugehörigkeit der Länder zum Deutschen Reiche als eine völkerrechtlich feststehende Thatsache angesehen werden muss, an welcher zu rütteln, eben darum ein völkerrechtliches Unrecht wäre; und, was Russland anbetrifft, so ergiebt sich aus dem ganzen bisherigen Gange der Dinge, dass dieses Reich, in seinem Begehr nach Constantinopel und der Oberherrschaft über das Mittelmeer — nicht nur den Bestand der Türkei gefährdet, der streng genommen als status quo für den Geltungsbereich des Völkerrechtes nicht unmittelbar in Betracht kommen kann, sondern auch denjenigen der übrigen Balkanländer, welche unstreitig diesem Geltungsbereiche zugerechnet werden müssen. —

Diesen sehr bedenklichen Erwägungen gegenüber hat man sich dann durch den Einwand zu beruhigen versucht, dass die franko-russische Alliance überhaupt noch keinesweges als feststehend anzusehen sei, weil — eine schriftliche Abmachung zwischen beiden Regierungen nicht getroffen wurde; und namentlich die deutsche Publicistik hat sich in den spitzfindigsten Argumentationen über diesen Punkt gefallen, obgleich derselbe an sich offenbar herzlich gleichgiltig ist, denn die geschriebenen Instrumente, welche die Regierungen oder Kabinette miteinander austauschen, sind, nach Allem, was darüber schon vorgetragen worden ist und später noch eingehender besprochen werden soll — unter den heutigen Verhältnissen in Wahrheit ein Nichts, wenn die öffentliche Meinung der Völker selbst nicht das Bedürfniss nach einer gegenseitigen Annäherung geltend macht; und, wo das geschieht, da wiederum bedarf es nicht des Buchstabens, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Dass nun aber Franzosen und Russen gegenwärtig von einer wahrhaften Verbrüderungs-Begeiste-

rung getragen werden, bedarf doch wahrhaftig gar keiner weiteren Darlegung: und der Mangel einer schriftlichen Abmachung hat vielleicht gerade darin seinen Grund, dass eine solche, wenn man nicht dem Bewusstsein der gesammten civilisirten Welt geradezu einen Schlag in's Gesicht versetzen wollte, jene Anerkennung des status quo enthalten müsste, welche auszusprechen, man eben nur sehr geringe Lust verspürt.

Allerdings wäre auch noch denkbar, dass eine genaue schriftliche Festsetzung unterblieben ist, weil trotz des allgemeinen Rausches im Zarenreiche und in der Republik, der konkrete casus foederis sehr schwer zu bestimmen wäre, denn den Russen ist die Erledigung derjenigen Frage, welche für die Franzosen in erster Reihe auf dem Spiele steht — nämlich die Eroberung Elsass-Lothringens und vielleicht auch noch des linken Rheinufers — vollkommen gleichgiltig: während andererseits den Franzosen die Erledigung derjenigen Frage, um welche es sich einzig und allein für die Russen dreht — die Eroberung Constantinopels und die Oberherrschaft über das Mittelmeer — in dem von der Petersburger Regierung gewünschten Sinne. offenbar den Franzosen selbst aus den mannigfachsten, leicht ersichtlichen Gründen geradezu sehr wenig willkommen sein würde...

Man ersieht aus diesen Betrachtungen, wie mächtig ein festgeschlossener, wirklich auf die Erhaltung des Friedens berechneter Bund mehrerer Kulturstaaten wirkt, selbst wenn die Gegner desselben auf das Entschiedenste kriegerische Neigungen bekunden, denn die hochpolitischen Interessen der einzelnen Staaten sind bei den verwickelten Zuständen Europas in keinem Falle einander schlechterdings gleichlaufend, sondern weichen an so vielen Stellen so erheblich von einander ab und kreuzen einander an anderen in der Art, dass eine wahrhaft befriedigende Lösung dieser Verwickelungen nur möglich wird, wenn die Betheiligten ein vollkommen offenes Spiel treiben und sich zusammenthun, um gleichsam von einem höheren, Allen gemeinsamen Standpunkte aus die Schwierigkeiten zu beseitigen. — Ein solches offenes Spiel ist doch, vorurtheilsfrei betrachtet, unbedingt dasjenige des Dreibundes, während man dem Treiben der franco-russischen Alliance gegenüber rathlos dasteht, da sie sich, bisher wenigstens, ausschliesslich mit Redensarten behilft. —

Immerhin ist natürlich die gesammte politische Ausgestaltung der Dinge in Europa augenblicklich eine sehr gefahrdrohende; und der aufrichtige Friedensfreund wird sich schwerlich der Besorgniss

entschlagen können, dass bei diesen zugespitzten Verhältnissen in jedem Augenblicke ein Krieg entbrennen kann, welcher den ganzen Erdtheil vom Grunde auf unterwühlt — eine Besorgniss, welche höchstens gemildert werden kann, wenn man annimmt, dass der Zweibund in der That nur, wie man von dieser Seite her angiebt, sein Entstehen dem Misstrauen verdankt, welches man dem Dreibunde entgegenbringt. —

Man hört ja in Petersburg wie in Paris so vielfach versichern, dass die Dreibundsmächte sich lediglich eine friedensfreundliche Maske vorhalten, sich aber in Wahrheit zusammengethan haben nur, um in räuberischer Absicht einmal gelegentlich über die anderen, harmlosen Völker herzufallen und diesen den Garaus zu machen; und wenn, wie gesagt, diese Furcht ernstlich die Ursache für den Anschluss Frankreichs an Russland bildete, dann könnte man sich nur beglückwünschen, denn dann ständen jetzt in Europa zwei grosse in sich geschlossene Organisationen einander gegenüber, welche auf ganz das nämliche Ziel, die Erhaltung des Friedens, hinarbeiten, so dass unter diesen Umständen allerdings erheblich mehr Aussicht vorhanden wäre, dasselbe zu erreichen, als jemals bisher, denn, wie nach den bereits an früherer Stelle gemachten Ausführungen, eine Friedfertigung des Erdtheils jetzt, nach Beseitigung der Kleinstaaterei in Europa, entschieden um Vieles leichter möglich ist, als früher, wo eine geringe Zahl grosser und eine grosse Anzahl kleiner zwerghafter Staatengebilde einander gegenüberstanden, so muss ganz naturgemäss die praktische Durchführung dieses Gedankens noch erheblich mehr Aussicht auf Erfolg gewinnen, wenn wiederum die Hauptmächte sich miteinander zu grösseren Verbänden zusammenschliessen, welche aus derselben Grundidee heraus entstehen und nahezu von selbst eine engere Fühlung gewinnen werden, sobald nur einmal wirklich das erlösende Wort gesprochen wird...

Das darf man nicht übersehen, wenn man auf die schweren Gefahren aufmerksam macht, welche dem Frieden in Europa gegenwärtig unverkennbar drohen: der Entwickelungsgang der Welt ist von der weisen Vorsehung so eingerichtet, dass noch immer, wenn sich der Lösung gewisser, für den Fortschritt der Menschheit unerlässlicher Probleme anscheinend nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen, die einschlägigen Verhältnisse eine Ausgestaltung annehmen, in Anbetracht deren ein Lichtstrahl wohlthuender Hoffnung auch in das tiefste Dunkel eines nur allzubegründeten Zweifels

fallen muss. Gegen diese tröstliche Erfahrung vermag der krasseste Pessimismus nicht anzukämpfen: die Ungewissheit der grossen, augenblicklich einander gegenüberstehenden „Bünde" über ihr eigenes Schicksal im Falle eines Kampfes, im Vergleiche zu welchem allerdings jeder bisherige Krieg wie ein harmloses Kinderspiel erscheinen würde; die ungeheuerlichen Folgen, welche sich für den unterliegenden Theil unter allen Umständen ergeben würden und von denen die Pariser Commune nach der Niederwerfung Frankreichs im Jahre 1871 vielleicht nur eine sehr schwache Probe liefert, sowie das Bewusstsein von der überaus gewaltigen Verantwortlichkeit, welche der angreifende Theil mit einer Störung des Friedens unbedingt übernimmt, das alles sind die thatsächlichen, nicht wegzuleugnenden Umstände, welche, wenn man die gegebenen Verhältnisse auch nur ausschliesslich vom Standpunkte der hohen Politik aus betrachtet, doch jedem einigermassen einsichtigen Staatsmanne die Ueberzeugung aufdrängen müssen, dass er in der That keine höhere Aufgabe zu kennen hat, als die Erhaltung des Friedens, und die am Ende doch sehr leicht noch zu einer wahrhaft aufrichtigen Verständigung der Regierungen und der Völker führen können, aus welcher allein ein festgefügtes europäisches Staatensystem zu schaffen ist. —

Man sieht also, dass thatsächlich trotz so vieler Umstände, welche anscheinend dagegen sprechen, im neunzehnten Jahrhundert mehr für die Fortbildung des Völkerrechtes zu einem in sich abgeschlossenen Rechtssysteme geschehen ist, als in aller früheren Zeit zusammengenommen, in der man überhaupt den Begriff des Völkerrechtes erkannte und anerkannte. Bei vielem von alle dem, was als eine weitere Stufe zur Erreichung des Endzieles angesehen werden muss, ist gewiss nie daran gedacht worden, welcher grosse Fortschritt auf der Bahn zur Friedfertigung des Erdtheils damit gemacht wurde, und manches, wobei die Handelnden gerade das Gegentheil zu verfolgen meinten, ist schliesslich dennoch zu Gunsten jener Idee ausgeschlagen, welche allmählich aber sicher heranreift und ihre praktische Durchführung mit unwiderstehlicher Gewalt erzwingen wird. — Man darf sich durch den Schein nicht täuschen lassen, sondern muss den Dingen auf den Grund sehen und erwägen, was nach den allgemein obwaltenden Naturgesetzen sich aus den vorhandenen Zuständen entwickeln wird. — Nicht, was die Menschen mit ihren Schöpfungen beabsichtigt haben, erfüllt sich in Wahrheit immer und überall:

diese Schöpfungen kehren sich so manches Mal gegen die Schöpfer selbst und deren eigentliche Ziele; und oft genug sind auch die weisesten Staatsmänner nicht im Stande, die Geister zu bannen, welche sie unfreiwillig entfesselt haben; sie werden geschoben, indem sie zu schieben glauben.

Bei dieser soeben geschilderten Sachlage war es selbstverständlich, dass das, was gewissermassen wie eine Naturnothwendigkeit an so vielen Stellen und in so vieler Hinsicht sich zur Geltung zu bringen suchte, hin und wieder auch eine grundsätzliche Vertretung fand. Eine solche war nunmehr in ganz anderer Weise möglich als früherhin. Die Art der Staatsverfassungen, wie sie innerhalb dieser Zeit in allen europäischen Staaten, mit Ausnahme Russlands, entstanden sind, ermöglicht erst thatsächlich „Friedensbestrebungen", die auf einen durchschlagenden Erfolg zu rechnen haben, insofern, als jetzt die Völker selbst für diese Idee in Bewegung gesetzt werden können. Das ganze politische Leben Europas hat eine durchgreifende Aenderung erfahren dadurch, dass es nicht mehr so, wie ehedem, an den bureaukratischen Schematismus einer officiell geprüften Regierungsmaschinerie gebunden ist, sondern seine Kräfte aus der frischen Unmittelbarkeit des Volkslebens herauszieht. Wer die Regungen dieses Volkslebens nicht deutlich herausfühlt, kein genügend feines Gehör besitzt, um den Pulsschlag desselben zu zählen — der hat sicherlich nicht das Zeug in sich, aus welchem die grossen Staatsmänner der Gegenwart und Zukunft gebildet sein müssen; nur, wer auf die mächtigen Regungen der Volksseele verständnissvoll einzugehen vermag, wird andererseits in der Lage sein, dieselbe seinerseits zu beeinflussen; grundsätzlich gegen den Strom zu schwimmen, ist ein thörichtes Unterfangen, bei dem Jeder — er sei auch, wer er sei — schliesslich rettungslos untergehen muss. Jede Lösung eines politischen Problems, welche als praktisch soll bezeichnet werden können, muss daher so eingerichtet werden, dass die breitesten Schichten der Kulturvölker, die eigentlichen Träger der öffentlichen Meinung, dafür in Bewegung gesetzt werden. Das hat man, auch mit Bezug auf die hier behandelte Frage, seit langer Zeit deutlich herausgefühlt, aber selbstverständlich erfordert Alles im Leben eine gewisse Uebung: und ein Mangel derselben macht sich auf dem hier in Rede stehenden Gebiete bisher noch sehr bemerklich fühlbar; vielfach hat man weit über das vernünftiger Weise in's Auge zu fassende Ziel hinaus geschossen, vielfach geglaubt, dass mit schönen Redensarten und pathetischen Declamationen genug

gethan sei; vielfach endlich auch Dinge eingemischt, welche mit dem eigentlichen Thema in gar keinem Zusammenhange stehen, und damit den Gegnern eine treffliche Handhabe geboten, den Werth des Ganzen in den Augen der Welt erheblich herabzusetzen.

Die modernsten Friedensbestrebungen der Art, wie sie soeben geschildert worden sind, beginnen, wie schon aus dem oben mitgetheilten Auspruche Treitschke's hervorgeht, zur Zeit des Wiener Kongresses. Im Jahre 1816 bildete sich eine „Friedensgesellschaft" in London, und diesem Beispiele folgte ein Jahrzehnt später Amerika; überhaupt spielt die neue Welt in dieser geistigen Strömung eine sehr hervorragende Rolle, denn sie ist ihrer ganzen Natur nach viel leichter geneigt und allerdings auch befähigt, politische Probleme von elementarer Bedeutung so zu lösen, wie es die geläuterten Anschauungen der modernen Staatskunst verlangen; ist sie doch nicht mit jenen tausend Banden wie Europa an eine geschichtliche Ueberlieferung gefesselt, welche jeder tiefgreifenden Aenderung der politischen Verhältnisse eine Unzahl von Schwierigkeiten in den Weg legt. 1830 entstand dann eine Friedensgesellschaft in Genf; und 1841 eine solche in Paris unter dem Namen: „comité de la société de la morale chrétienne." — Schon in dieser Bezeichnung prägt sich deutlich der Charakter aus, welcher diesen ganzen Friedensbestrebungen von ihrer geistigen englisch-amerikanischen Urheberschaft her innewohnte. Die Engländer auf beiden Seiten des Oceans, als echte Söhne der Puritaner, welche einst zuerst an der Westküste des Weltmeeres sich niederliessen, lieben es nur allzusehr, solchen politischen Ideen, welche an sich einen gewissen äusseren Zusammenhang mit bestimmten ethischen Forderungen des Christenthums zeigen — mit einer Art theologischen Beiwerkes aufzuputzen. Das traf nun insbesondere zu bei den Phantasien vom „ewigen Frieden", für den sich die Secte der Quäker mit Vorliebe begeisterte. Am Entschiedensten tritt dieser religiös-fanatische Zug zu Tage in dem „gelehrten Grobschmiede" Elihu Buritt, der, um ein grösseres und befriedigenderes Feld seiner Thätigkeit zu finden, schliesslich ganz nach England übersiedelte und hier besondere Unterstützung bei den Hauptvertretern des radicalen Freihandelssystems, Cobden und John Bright, fand. Es kann daher gar nicht Wunder nehmen, dass den von diesen Männern besonders unterstützten Friedensbestrebungen jener etwas salbungsvolle Ton beigemischt wurde, durch welchen sich das anglo-amerikanische Muckerthum noch um ein Erhebliches mehr auszeichnet, als dasjenige des

europäischen Festlandes, und das auf dieses letztere besonders dann recht oft abschreckend wirkt, wenn es zur Verherrlichung gewisser politischer Ziele in Anwendung gebracht wird. Gerade darum hat man sich denn auch gewöhnt, von den Leuten, welche überhaupt für die Kulturwelt eine den Frieden gewährleistende Ordnung der Dinge anstreben, als von „Friedensaposteln" zu reden, und dieser Bezeichnung einen sehr starken, ironischen Beigeschmack gegeben, der sehr Viele abgehalten hat, über das wahre Wesen der Sache näher nachzudenken, weil sie fürchten, sich dadurch einfach lächerlich zu machen. Immerhin gewann die Bewegung doch eine etwas weitere Ausdehnung, und man hielt in den nächsten Jahren einige „Friedenskongresse" ab, die freilich auch sonderlich praktische Ergebnisse nicht gezeitigt haben: so 1848 zu Brüssel, 1849 zu Paris, 1850 zu Frankfurt a. M., 1851 zu London, 1853 zu Edinburgh. Auf diesen Versammlungen wurde der Zusammentritt eines Völkerkongresses gefordert, der seinerseits die Erledigung jeder internationalen Streitigkeit durch einen Schiedsspruch als unanfechtbaren Grundsatz des Völkerrechtes feststellen sollte. Jedenfalls machte sich auf allen diesen Kongressen, theils mehr theils minder ausgesprochen, die Idee von einer allgemeinen Menschenverbrüderung geltend, welche ja ganz unstreitig in den „Lehren der christlichen Moral" — was man auch immer von anderer Seite her gegen diese Behauptung einwenden mag — eine sehr nachhaltige Begründung findet, und in ihrer unmittelbaren Folge zur Bildung eines Weltstaates in der Art führen müsste, dass die Souveränetät der jetzt bestehenden politischen Organismen einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt werden würde. Man fühlte sich also nur allzu leicht bereit, zu übersehen, dass die ganze Frage, um welche es sich vernünftiger Weise handeln kann, einen sehr realen, praktisch-politischen Hintergrund hat, und ihr mit Argumenten nicht gedient ist, welche aus einer abstracten Moral hergeleitet werden; ferner dass nicht mit den Manifestationen einzelner oder auch sehr vieler Menschenfreunde ein grosser, wesentlich politischer Gedanke seine Erfüllung finden kann, sondern dass tausende von Fäden langsam und bedächtig weitergesponnen werden müssen, ehe daraus das Netz entsteht, welches man über die civilisirte Menschheit zu werfen hat, um diese mit Erfolg einer so tief in alle Verhältnisse eingreifenden Idee willfährig zu machen.

Die „Friedensapostel" waren gewiss sehr gute Menschen, aber erheblich weniger gute Musikanten, wie eine deutsche Redensart sagt;

und die praktischen Staatsmänner, in deren Händen die Geschicke der Völker in Wahrheit ruhen, konnten sich nur aufrichtig beglückwünschen, dass ein an sich unzweifelhaft richtiger und guter Gedanke, der aber der „Politik" des Zeitalters so wenig zusagte, von derartig „reinen Thoren" befürwortet wurde....

Aber es wäre trotz alledem sehr unerheblich gewesen, dass die gewitzigten Staatsmänner und Diplomaten sich mit einem gewissen Anschein von Recht über die Friedensapostel lustig machen konnten — wenn nur andererseits da, wo man von Gottes und Rechts wegen eine bessere und geschicktere Vertheidigung jenes Gedankens hätte erwarten sollen — eine solche geführt worden wäre, nämlich in der Publicistik, und insbesondere in der Völkerrechtswissenschaft; aber mit dieser sah es ziemlich trostlos aus, wenigstens in der Hinsicht, auf welche es hier vornehmlich ankommt.

Wie die Friedensapostel, nahezu ganz kritiklos, ihre Weltverbesserungsvorschläge machten, so fühlten sich die Publicisten, zum Theil allerdings in einer nur allzuleicht verständlichen Reaction gegen die platonischen Beschlüsse jener Menschenfreunde, gemüssigt, allen auf die Friedfertigung Europas gerichteten Bestrebungen mit unbedingtem Misstrauen und offenbarer Abneigung zu begegnen, und dieser eigenthümliche Zug tritt besonders stark hervor, nachdem das idyllische Stillleben, das namentlich, seit dem Wiener Kongresse, in Deutschland herrschte und das sich mit ästhetischen Thees oder abgeblassten Theaterstücken zufrieden gab — einer revolutionären Strömung zu weichen begann, welche nahezu gleichzeitig sich in allen Staaten des europäischen Festlandes bemerkbar machte. Aus dieser revolutionären Epoche heraus aber erwuchsen sehr bald allenthalben Realpolitiker, wie sie die Welt gewitzigter, rücksichtsloser und thatkräftiger kaum je gesehen hat: in Frankreich Napoleon III., in Italien Cavour, in Deutschland Bismarck.

Es ist ja nur allzuleicht erklärlich, dass jeder dieser Männer, in der Zeit seines Glanzes, der Welt eine Bewunderung entlockte, welche der Erfolg seit jeher allen grossen historischen Persönlichkeiten gesichert hat; nirgend jedoch ging diese Vergötterung des Nationalheros weiter, als in Deutschland, wo man demselben freilich auch eine unermessliche Schuld der Dankbarkeit abzutragen hatte. Ja, es war vielleicht ein besonders schöner Zug des deutschen Volkscharakters, sich so nahezu ganz willenlos dem staatsmännischen Genius des ersten Reichskanzlers zu überlassen — aber in einem Punkte, eben in dem-

jenigen, auf welchen schon hingedeutet wurde, hatte dieser Zustand doch vieles Bedenkliche: es war gewiss von der Mehrzahl der politischen Parteien in Deutschland durchaus wohlgethan, sich der Führung des Fürsten unbedingt anzuvertrauen, aber gebilligt kann es nicht werden, dass auch die Männer der Feder und der Gelehrsamkeit sich bemühten, Allem, was Bismarck that, gleichsam eine theoretische Folie zu geben, wiewohl doch gerade er offenbar jeder theoretischen Grundsätzlichkeit feind war und immer nur so handelte, wie es ihm der Augenblick eingab oder die jeweilige, zufällige politische Conjunctur es wünschenswerth machte, in der inneren, wie insbesondere in der äusseren Politik.

Die Wissenschaft also, und zwar nicht nur die deutsche, sondern auch, zum grossen Theile, diejenige des Auslandes — denn der Einfluss einer so mächtigen Individualität, wie Bismarck, reicht weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus — begnügte sich damit, dem Realpolitiker Handlangerdienste zu leisten, und schien ganz vergessen zu haben, dass es ihr hehrer Beruf ist, der Entwickelung der Dinge die Wege zu ebenen, und diejenigen Bahnen vorzuzeichnen, auf denen die Menschheit zu wandeln hat, wenn überhaupt von einem Fortschritte der Civilisation soll gesprochen werden können; man erachtete die Aufgabe der Wissenschaft für erschöpft, wenn sie nur verstand, mit einigem Geschick allem, was da war und thatsächlich geschah, eine Art von Rechtfertigung zu Theil werden zu lassen; und Alles, was sich nicht unmittelbar in den Plan des praktischen Staatsmannes einfügte, galt auf die Art schlechterdings nicht nur für augenblicklich unpraktisch, sondern auch darüber hinaus ganz im Allgemeinen für eine müssige Humanitätsduselei, mit der sich kein vernünftiger Mensch ernstlich zu befassen habe; so fand die Wissenschaft des Völkerrechtes in dieser Periode ihre Vertretung hauptsächlich, wie ein neuerer Schriftsteller bemerkt, durch einige in akademischer Freiheit dressirte Kasernengeister, und dieser Schlag von Leuten, welchen „Blut und Eisen“ als die Quintessenz des Völkerlebens erschien, war natürlich nichts weniger als dazu gemacht, über eine etwaige Friedfertigung des Erdtheiles und die Voraussetzungen für eine solche nachzudenken: man erging sich demgemäss in der wunderbarsten Sophistik zunächst, indem man die ja schon früher hin und wieder aufgestellte und im ersten Abschnitte dieser Abhandlung bereits genügend gewürdigte Lehre auszubauen versuchte, dass der „Krieg“ ein Rechtsmittel, und d. h. doch offenbar etwas durchaus Gesetzmässiges sei, das man keines-

weges als einen Beweis für die Mangelhaftigkeit des „geltenden Völkerrechtes“ ansehen dürfe, und beschäftigte sich darüber hinaus mit Fragen, die eigentlich gar keinen Zweifel können aufkommen lassen, deren Beantwortung aber doch dazu dienen musste, zu zeigen, wie so herrlich weit man es gebracht habe. Man schrieb langathmige Abhandlungen über den Unterschied zwischen „willkürlichem“ und „positiven“ Völkerrechte und berührte damit einen Punkt, den kritisch zu beleuchten, an sich sehr verdienstlich ist, weil manche nur allzuleicht geneigt sind, alles dasjenige für geltendes Recht anzusehen, was, ihren Wünschen nach, Giltigkeit haben sollte, jedoch thatsächlich nicht hat, d. h. ein „willkürliches“ Recht an die Stelle des „positiven“ unterzuschieben. — Der Begriff des „willkürlichen“ Rechtes aber ist natürlich nichts schlechterdings Unsinniges, sondern in jedem Falle möglichst scharf zu umgrenzen, denn man bedarf desselben, wenn man an eine Fortentwickelung der Menschheit glaubt, um das Ziel abzustecken, nach welchem hin diese Entwickelung sich zu bewegen hat; nur ist dasselbe darum nicht nach abstracten und rein idealen Gesichtspunkten, sondern unter sorgfältigster Anlehnung an die Eigenart der menschlichen und insbesondere staatlichen Verhältnisse zu construiren; und diese unleugbare Wahrheit ist es, welche die Wissenschaft, ob immer in gutem Glauben, oder mitunter gegen bessere Ueberzeugung, soll hier nicht untersucht werden — zur Veranlassung nahm, darzuthun, dass jeder, auch der leiseste Versuch, den Krieg als völkerrechtliches Institut grundsätzlich zu beseitigen, — auch selbst in dem Entwurfe eines „willkürlichen“ Völkerrechtes nicht zum Ausdrucke kommen dürfe, wenn dasselbe nicht als völlig überflüssiges theoretisches Phantasiebild gelten solle: man wurde daraufhin nicht müde, zu betonen, dass eine grundsätzliche Friedfertigung Europas vielleicht etwas sehr Wünschenswerthes sei, aber nicht in's Auge gefasst werden dürfe solange, als man innerhalb der erreichbaren Möglichkeiten bleiben wolle. Allein, ganz abgesehen zunächst von den sonstigen Trugschlüssen, in denen sie sich bewegte — beging diese Schule der „praktischen Köpfe“ einen gewaltigen Irrthum schon darin, dass sie selbst in den Fehler verfiel, vor welchem sie so eifrig warnte, und auch ihrerseits das Bestehende nicht so auffasste, wie es thatsächlich beschaffen ist, sondern so, wie sie es ihrer vorgefassten Meinung nach beurtheilt. Wie anders hätte man sonst von dem „bestehenden Völkerrechte“ sprechen können, während doch jeder Unbefangene wird zugeben müssen, dass es überhaupt noch gar kein

Völkerrecht im eigentlichen Sinne des Wortes giebt; denn, wie bereits an anderer Stelle dargethan wurde, von einem Völkerrechte kann so lange nicht gesprochen werden, als kein, durch dieses Recht selbst sanctionirtes Mittel vorhanden ist, die Selbsthilfe, den Appell an die Gewalt zur Erzwingung von Ansprüchen auszuschliessen, gleichviel ob man dieselben für objectiv berechtigt ansieht oder nicht. So lange besteht wohl ein Ansatz zur Bildung des Völkerrechtes, der gewiss einen sehr erheblichen, aber doch immer nur relativen Werth für sich beanspruchen kann, nun und nimmermehr aber ein „Völkerrecht" in seiner eigentlichen streng begrifflichen Bedeutung. —

Die Wissenschaft aber allein vermag schliesslich die Mittel und Wege anzugeben, um zu dem Ziele zu gelangen, das nicht nur von überspannten oder beschränkten, sondern gerade von praktisch angelegten, klar denkenden Köpfen angestrebt werden wird. Die Lücke im allgemeinen Systeme des Rechtes, welche das Völkerrecht auszufüllen bestimmt ist, muss als solche klar erkannt und dargelegt werden — das ist jedenfalls die erste und wichtigste Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, sie mag im Uebrigen einnehmen, welchen Standpunkt sie will; aber von dieser Erkenntniss war in den letzten Jahrzehnten, wenigstens äusserlich, unglaublich wenig zu spüren. Die Wissenschaft hielt sich meist geradezu absichtlich die Hand vor die Augen, um diese einfache Wahrheit nicht zu sehen, und liess nur hin und wieder schüchtern durch die Finger hindurch den Blick nach ihr schweifen, weil sie doch sehr bestimmt die Richtung ahnte, nach welcher die Menschheit trotz aller Sophisterei strebt, durch welche sie von dem richtigen Wege abgelenkt werden soll.

Man müsste hier alle die Compendien des Völkerrechtes aufzählen, welche seit etwa einem halben Jahrhundert erschienen sind, um nachzuweisen, dass im Grunde Jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen befasste, die Friedfertigung der civilisirten Welt nicht nur als wünschenswerth, sondern für begrifflich unabweisbar ansah; aber man wollte nicht einsehen und versuchte durch allerlei künstliche Beruhigungsmittel, sich selbst und andere über diese Sünde wider den heiligen Geist des Völkerrechtes hinweg zu helfen. Nur einige Wenige unter den berufenen Vertretern der Wissenschaft waren ehrlich und — muthig genug, offen einzugestehen, was die Anderen gewisslich ebenso deutlich fühlten und fühlen, aber nicht frei und offen bekennen wollen.

Unter diesen Wenigen ist zunächst zu nennen J. Lorimer, mit

einem Aufsatze unter der Ueberschrift: „proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto" im XIII. Bande der revue de droit international.

Hier wird ein dauernder Kongress der Nationen bezw. ein „internationales Parlament" vorgeschlagen, um damit die Schöpfung einer internationalen Legislative und Executive herbeizuführen. Jeder betheiligte Staat soll befugt sein, sich durch zwei Delegirte vertreten zu lassen, von denen jedoch nur Einer zu sprechen und zu stimmen hat. Der auf diese Weise geschaffene Organismus soll zuständig sein zur Entscheidung jeder die internationale Politik betreffenden Frage, welche durch einen der betheiligten Staaten in Anregung gebracht wird. Um den Beschlüssen dieses internationalen Kongresses Wirksamkeit zu verschaffen, soll demselben überdies ein aus den Armeen aller betheiligten Staaten gebildetes Truppencontingent zur Verfügung gestellt werden, das erforderlichen Falles die „Execution" gegen ungehorsame Mitglieder zu üben hat. — Neben diesem Kongresse plant Lorimer dann auch noch einen Gerichtshof, der sein Urtheil über alle demselben etwa zur Entscheidung von dem Kongresse überwiesenen Fragen abzugeben hat, und dessen Mitglieder von dem Kongresse ernannt werden. —

An diesem Vorschlage ist eigentlich nichts gut, als die vollbewusste Anerkennung des „principe de facto", d. h. der grundsätzlichen Stabilität, in dem Sinne, welcher weiter unten im zehnten Abschnitte besprochen werden soll, und die allerdings offenbar nur durchführbar wird auf Grund gewisser thatsächlicher Voraussetzungen, welche die Verwirklichung des ganzen Gedankens nicht nur als eine völkerrechtliche, sondern auch eminent politische Frage erscheinen lässt. — Im Uebrigen aber muss der Versuch, eine internationale Legislative und Executive zu statuiren, auf das Nachdrücklichste, und zwar einfach um deswillen zurückgewiesen werden, weil er mit dem Geiste des europäischen Völkerrechtes in geradem Widerspruche steht, denn damit wird offenbar die Selbständigkeit der souveränen Staaten, zwischen denen, als solchen, das Völkerrecht zu gelten hat — in einer begrifflich unzulässigen Weise beeinträchtigt, indem damit, wenn auch nur auf Umwegen, darum doch nicht minder sicher der Ansatz zu einem Weltstaate geschaffen wird, der schlechterdings nicht in Betracht kommen sollte, und dessen Schöpfung nicht nur aus theoretischen, sondern auch aus praktischen Rücksichten zu verwerfen ist, wie sich ohne Weiteres ergeben muss, wenn man sich das von

Lorimer empfohlene „Executionsmittel" etwas näher vergegenwärtigt. Glaubt man wirklich, dass sich — wenigstens in absehbarer Zeit — die „Truppencontingente" der verschiedenen Staaten auf den „internationalen Kongress" einschwören lassen und die einzelnen derselben gegen ihre eigenen Regierungen betreffenden Falles zu Felde ziehen würden?[1] Die Ideen Lorimers nehmen sich vielleicht auf dem Papiere sehr schön aus; aber etwas praktisch Verwerthbares enthalten sie nicht. —

Mit grösserer Selbstbeschränkung hat dann E. de Laveleye in seiner Schrift: „des causes actuelles de guerre en Europe" (Brüssel, 1873) die Sache behandelt, auf welche es hier ankommt; er will nämlich nur einen „Völkergerichtshof" (haute cour arbitrale) construirt wissen, der zur Entscheidung aller internationalen Streitigkeiten berufen ist. — Dieser Gedanke enthält offenbar, wie in den späteren Darlegungen dieser Abhandlung nachzuweisen versucht werden soll, das Richtige und kann auch nicht schlechthin um deswillen getadelt werden, weil Laveleye neben den Diplomaten, welche die einzelnen Staaten bei diesem Gerichtshofe vertreten sollen, noch besondere Juristen berufen wissen will, welche den ersteren bei der Entscheidung der betreffenden Fälle an die Hand zu gehen haben. Das ist unstreitig etwas so Nebensächliches, dass dadurch das Wesentliche des ganzen Planes nicht beeinträchtigt werden kann, und wird um so weniger in's Gewicht fallen dürfen, als — die ganze Institution eines solchen Gerichtshofes einmal wirklich vorausgesetzt — der Charakter der Diplomatie im Allgemeinen gegen jetzt sich von selbst so erheblich ändern würde, dass die Mitglieder dieser Zunft kaum mehr zur Unterstützung bei ihren einschlägigen Geschäften besonderer Fachjuristen bedürfen würden, deren allerdings die Diplomaten des bisherigen Schlages für eine entsprechende Thätigkeit unbedingt von Nöthen hätten. — Der Werth der Laveleye'schen Idee aber wird dadurch beeinträchtigt, dass er die Competenz seines Gerichtshofes auf solche Staaten einschränkt, welche zunächst einen Völkerrechtscodex als für sie verbind-

[1] Eine völkerrechtliche Executivinstanz im Sinne Lorimers ist höchstens denkbar mit Bezug auf ein schlechterdings neutrales, gleichsam a priori völkerrechtliches Gebiet, nämlich das offene Meer, wie unten im elften Abschnitte näher dargethan werden soll; aber nicht mit Bezug auf die modernen Staaten, als solche, überhaupt und deren Ländergebiet, innerhalb deren sich die Zuständigkeit der „internationalen Truppencontingente" doch nothwendigerweise bethätigen müsste.

lich anerkannt haben; in dieser letzteren Forderung erkennt man unschwer den Belgier, denn Belgien ist überhaupt das eigentliche Vaterland für die Theorie von der „Codification des Völkerrechtes“.[1] Diese Codification aber ist sicherlich für die praktische Geltung des Völkerrechtes nicht unbedingt massgebend, und jedenfalls wird man — auch wenn man dieselbe für wünschenswerth hält — bei einigem Nachdenken nicht bestreiten können, dass eher der Bestand eines Völkergerichtshofes die Vorbedingung für die Codification, als umgekehrt diese die Vorbedingung für Bildung eines solchen Gerichtshofes sein würde. —

Rein und unverfälscht tritt die Idee, ein Völkerrecht im wahren Sinne des Wortes, lediglich durch die Gründung eines dauernden „Gerichtshofes“, nicht einer gleichzeitig legislativen Instanz zu schaffen — eigentlich nur bei Einem Schriftsteller zu Tage, nämlich bei dem russischen Grafen Kamarowski, der im Jahre 1881 zu Moskau eine Abhandlung „über den internationalen Gerichtshof“ erscheinen liess, über welche an dieser Stelle nur nach den Mittheilungen deutscher Gelehrter berichtet werden kann.

Er will die Zuständigkeit seines Gerichtshofes auf alle internationalen Angelegenheiten zwischen europäischen und amerikanischen Staaten bezogen wissen, von denen jeder das Recht hat, zwei Richter zu ernennen; der Gerichtshof soll zwar „permanent“ sein, aber doch nur nach Bedürfniss zusammentreten, seine Verhandlungen öffentlich führen, und in vier Departements zerfallen. Das erste dieser Departements, das diplomatische, hätte zu entscheiden über alle Streitigkeiten zwischen den verschiedenen diplomatischen Organen der einzelnen Staaten; das zweite, das Kriegs- und Seedepartement: über alle Verletzungen des Kriegsrechtes, Prisensachen, Neutralitätsverletzungen und Ansprüche von Privatpersonen auf Grund solcher Verletzungen; das dritte, das Departement für internationales Privatrecht: über Rechtscollision in Privat- und Strafrechtssachen; das vierte, das Departement des gesellschaftlichen Völkerrechtes: über alle Streitsachen, welche gewisse Einrichtungen kosmopolitischen Charakters betreffen, wie Weltpost, internationalen Telegraphenverkehr, sonstige interstaatliche Verkehrsmittel, Vorbeugung verheerender Epidemien, Autoren- und Patentrecht u. dgl. m.

Das gerichtliche Verfahren hat im Uebrigen zwei Instanzen, in

[1] Vgl. unten im fünfzehnten Abschnitte.

der Art, dass die Entscheidung in erster Instanz dem betreffenden Departement und in zweiter erst — dem gesammten Gerichtshofe anheimfällt.

Gegen diesen ganzen Vorschlag dürfte zunächst der Einwand zu erheben sein, dass damit streng genommen nicht ein „Völkergerichtshof", im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. ein solcher geschaffen wird, der nur Streitigkeiten der einzelnen Staaten untereinander schlichtet, sondern ein solcher, dessen Beurtheilung alles „internationale Recht" in einer ganz anderen Bedeutung unterliegt, indem er für jedewede collisio statutorum zuständig ist, welche einen internationalen Charakter an sich trägt. Damit aber wäre das Arbeitsfeld eines solchen Gerichtshofes ein dermassen unbegrenztes, dass er schliesslich kaum seinen Pflichten praktisch zu genügen im Stande sein würde, und dass die einzelnen Kulturstaaten, welche einer derartigen Organisation unterstünden, in einer vielleicht nicht ganz empfehlenswerthen Weise einer spontanen Verständigung unter sich über Angelegenheiten der betreffenden Art entwöhnt werden müssten; und endlich muss auch noch der Punkt hervorgehoben werden, dass die Ausführungen Kamarowski's insofern eine Unschlüssigkeit in sich selbst aufweisen, als er besondere Fürsorge für das „Kriegsrecht" getroffen wünscht, obgleich ein solches, nach Gründung eines Völkergerichtshofes, begrifflich doch unbedingt nicht mehr anerkannt werden kann. —

Mag dem Allen aber im Einzelnen sein, wie immer ihm wolle — jedenfalls steht das Ganze im Wesentlichen auf einem durchaus richtigen Standpunkte, weil dadurch die Souveränetät der Einzelstaaten grundsätzlich voll und ganz gewahrt und eben nur eine rein juristische Entscheidung etwaiger Streitigkeiten in's Auge gefasst wird, welche lediglich auf dem Grunde des von den einzelnen souveränen Staaten freiwillig als bindend anerkannten Völkerrechtes zu erfolgen hat. —

Viel weniger glücklich in dieser Beziehung sind die Ideen, welche von der deutschen Wissenschaft entwickelt worden sind, als deren hauptsächlichster Vertreter in der hier fraglichen Hinsicht eigentlich nur Bluntschli zu nennen sein dürfte. Dieser hat an verschiedenen Stellen seiner Werke und insbesondere in einer Reihe von Aufsätzen, welche im XIII. Bande der Berliner Gegenwart (Jahrgang 1876) erschienen sind, die Grundzüge für einen „europäischen Staatenverein" entworfen, welche im Wesentlichen auf Folgendes hinauslaufen:

Die Organe dieses Staatenvereins sollen bestehen zunächst aus einer Körperschaft, zusammengesetzt aus einundzwanzig Delegirten, von denen die sechs Grossmächte, nämlich Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien, England und Russland je zwei, und die übrigen Staaten von Bedeutung, nämlich Belgien, Dänemark, Griechenland und die osmanischen Länder, die Niederlande mit Luxemburg, Portugal, Rumänien-Serbien-Montenegro, Schweden-Norwegen, die Schweiz und Spanien, je einen zu ernennen haben; und sodann aus einem Repräsentantenhause von 105 Mitgliedern, von denen die Volksvertretungen jener sechs Grossmächte je zehn, also insgesammt sechzig, und diejenigen der anderen neun Staatenglieder je fünf, also insgesammt fünfundvierzig, zu ernennen hätten.

Neben diesen Körperschaften, die nach Art der Parlamente in den einzelnen constitutionellen Staaten zusammenzuwirken hätten, um die grossen Fragen der internationalen Politik abzuurtheilen, sollen dann noch „internationale Tribunale" geschaffen werden, um die „kleinen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Justiz" zu entscheiden. Irgend eine in's Einzelne gehende Darstellung dieses so überaus zusammengesetzten Organismus wird jedoch nicht gegeben und konnte auch nicht wohl gegeben werden, denn dabei hätte sich die praktische Unausführbarkeit des Ganzen sofort deutlich herausstellen müssen.

Was Bluntschli andeutet, kommt auf nichts mehr und nichts weniger hinaus, als auf einen reinen „constitutionellen Weltstaat", der mit der Souveränetät der Einzelstaaten schlechtweg aufräumt. Es erscheint, vom Standpunkte des Völkerrechtes, wie es augenblicklich gilt oder in absehbarer Zukunft besten Falles als giltig vorausgesetzt werden kann, geradezu ungeheuerlich, den Volksvertretungen über den Kopf der betreffenden einzelnen Regierungen hinweg, einen legalen Einfluss auf die „Regierung" des Staatenvereins zu gestatten, und diese Regierung überhaupt in ein unmittelbares Rechtsverhältniss zu den Völkern selbst zu bringen. Das alles widerspricht den hergebrachten Anschauungen so sehr, dass es eigentlich völlig unmöglich wird, die logischen Folgen auszudenken, welche sich aus dem Bluntschli'schen Vorschlage ergeben; und diesen gewaltigen Irrthümern in der Construction des Ganzen gegenüber erscheinen manche Bedenken, die man noch zu erheben hätte, so geringfügig, dass man dieselben — so sehr sie auch in's Gewicht fallen — kaum zu erwähnen braucht, so namentlich die ganz willkürliche Unterscheidung

zwischen „grossen und kleinen“ Fragen des internationalen Lebens, die vielleicht einmal praktisch eine gewisse Bedeutung für sich in Anspruch nehmen darf, aber nun und nimmermehr, in allgemeintheoretischer Hinsicht, irgend wie in Betracht kommen kann, u. dgl. m.

Man wird aus allem Gesagten leicht ersehen, dass die Wissenschaft, so weit sie sich überhaupt mit der Frage von der Friedfertigung des Erdtheiles zu befassen gemüssigt fand — sich in ihren Leistungen keinesweges mit sonderlichem Ruhme bedeckt hat. Es fehlte ihr eben offenbar an der nöthigen Uebung in der Behandlung des damit aufgeworfenen Problems, trotzdem dasselbe doch ganz unstreitig das allerwichtigste für die zukünftige Entwickelung der civilisirten Menschheit überhaupt, und Europas insbesondere sein wird. — Man fasste das Thema, um welches es sich dabei handelt, einerseits zu weit, und andererseits glaubte man, allzuviel Scharfsinn zur Lösung desselben in Anwendung bringen zu müssen, während es doch in Wahrheit sehr einfach ist und jedenfalls auch sehr einfach sein muss, wenn anders überhaupt eine Lösung gefunden werden soll, denn das bestätigt die Geschichte ausnahmslos: neue Gedanken lassen sich nicht in das praktische Leben einführen, wenn man zuvor alle möglichen, in der bisherigen Entwickelung der Dinge begründeten Hindernisse zu überschreiten hat, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, sondern immer nur dann, wenn ihr Inhalt gleichsam handgreiflich daliegt und die Welt thatsächlich bisher nur achtlos daran vorübergegangen ist.

Die Wissenschaft hätte sich öfter und unbefangener, als sie es gethan hat, mit dem Gedanken einer grundsätzlichen Friedfertigung für eine bestimmte Staatengesellschaft beschäftigen müssen, um ihren eigenen und den Blick der Oeffentlichkeit für das zu schärfen, was man bisher nicht richtig zu erkennen vermochte und durch seine eigenen Zweifel nur in der unerwünschtesten Weise verschleierte. Da man aber auf dieser an sich berufensten Seite so hilflos im Dunkeln tappte, ist es garnicht zu verwundern, dass der Dilettantismus gewisser Menschenfreunde erst recht in der Irre umherlief, und nicht nur das, was die Wissenschaft für so unendlich schwierig ansah, sondern auch noch Vielerlei darüber hinaus — für Nichts erachtete und ohne Weiteres für durchführbar hielt, wenn nur einigermassen guter Wille auf massgebender Seite dafür vorhanden sei. Dabei machte sich eine Erscheinung geltend, welche unter ähnlichen Um-

ständen immer zu Tage tritt: wo der allgemeine, gesunde Sinn der Massen einen fühlbaren Mangel in dem Kulturzustande der Gegenwart ganz richtig herausfindet, da wähnt man, in diesem Mangel die Ursache für alle Uebel entdecken zu müssen, von welchen man sich gerade im Augenblicke überhaupt bedrückt fühlt, und auf diese Weise kam es, dass die Idee von der Friedfertigung Europas sehr oft und von den verschiedensten Seiten her mit Dingen verquickt wurde, die garnicht damit im Zusammenhange stehen. Namentlich die Vertreter jener Umsturzbestrebungen, welche nicht nur die gegenwärtig allenthalben gegebene Art der politischen Organisation, sondern den ganzen geschichtlich herausgebildeten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Organismus der Welt über den Haufen werfen wollen, beeilten sich leider nur allzu oft, ihre Hebel bei der Frage nach der Friedfertigung Europas einzusetzen[1] und damit derselben in Wahrheit nur allzusehr zu schaden, denn dieser Umstand hat mindestens ebenso sehr, wie der Einfluss der gewaltigen Realpolitiker, deren Ansehen, wie schon oben ausgeführt wurde, gerade in der fraglichen Zeit besonders hoch stand, dazu beigetragen, dem Probleme selbst die Popularität, namentlich in den besseren und wohlgesinnten Kreisen, zu entziehen, welche es doch seiner Natur nach unstreitig verdient; daher blieb, während im Ausgange der vierziger und Anfangs der fünfziger Jahre die Idee der Friedfertigung bereits thatsächlich die öffentliche Meinung allenthalben zu beschäftigen begann, die Wiederbelebung ähnlicher Bestrebungen nach den grossen Kriegen in den fünfziger, sechziger und siebenziger Jahren verhältnissmässig unbemerkt. In Genf bildete sich im Ausgange der sechziger Jahre eine „allgemeine Friedensliga", die im Jahre 1867 einen „Friedenskongress" veranstaltete; derselbe verlief jedoch ohne jedes praktische Ergebniss und schadete der Sache, welcher er dienen wollte mehr, als er ihr genützt hat, denn er endete mit einer „solennen Prügelei" seiner Theilnehmer; in Paris that sich dann im Jahre 1872 eine „Alliance de l'ordre et de la paix" auf, von der aber sehr wenig bekannt geworden ist; und in allerneuester Zeit entstand eine „Association internationale de l'arbitrage et de la paix", welche besonders in London ihren Sitz hat, aber auch in allen anderen Staaten Europas Anhang sucht und gefunden hat.

Daneben wurden auch sonst noch vielfach Friedensgesellschaften

[1] Vgl. darüber im achten Abschnitte. S. 249 ff.

in's Leben gerufen und Friedenskongresse abgehalten, die aber nur in den wenigsten Fällen überhaupt ernst zu nehmen waren und nicht selten jenen social-revolutionären Charakter zeigten, auf den schon hingewiesen wurde.

Was Deutschland insbesondere angeht, so stand in jener Epoche die bekannte „historische Schule" mit der offen eingestandenen Begeisterung für den Krieg, als Institut des Völkerrechtes, in höchster Blüthe; hier war der Anklang, den jene soeben aufgeführten Institute fanden, vielleicht geringer, als in irgend einem anderen Lande Europas; aber man würde Unrecht thun, wenn man diese an sich so bedauerliche Thatsache lediglich auf Kosten des Mangels an Verständniss für die Tragweite der ganzen Frage setzen wollte, sondern für Deutschland wirkte ganz insbesondere abschreckend die Wahrnehmung, dass in den meisten Friedensgesellschaften und auf den meisten Friedenskongressen die Franzosen nicht nur das grosse Wort führten, sondern als unerlässliche Voraussetzung für die Friedfertigung Europas die Rückgabe Elsass-Lothringens an Frankreich zu fordern pflegten. — Diese Forderung zeugt nicht nur von einer völlig unpraktischen Auffassung der einschlägigen Verhältnisse, sondern auch von einer überaus mangelhaften Einsicht in das begriffliche Wesen der Sache. Darauf näher einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort; hier kommt es nur darauf an, hervorzuheben, wie gerade dieser Umstand naturgemäss diesseits der Vogesen den Glauben an die Möglichkeit eines dauernden Friedens in Europa erschütterte; aber, genauer zugesehen, verhielt sich doch die Sache nicht schlechthin so, wie es äusserlich den Anschein hatte. Viele mochten ja freilich ganz ernstlich meinen, dass die Franzosen, in ihrer überwiegenden Mehrzahl, von einem Revanchegelüste getragen werden, welches jede friedliche Annäherung beider Völker ausschliesst, andererseits fühlte man jedoch in Deutschland auch recht gut heraus, dass eine grosse Zahl vernünftiger Franzosen den Krieg mit Deutschland keinesweges so sehnsüchtig herbeiwünscht, als das eine kleine Clique gewerbsmässiger Politiker und ehrgeiziger Schreier glauben machen will. Die ganze Tragikomödie des Boulangismus hat doch in der That hinlänglich erwiesen, von was für Seiten her und zu welchen Zwecken man eigentlich den Krieg mit Deutschland immer in Bereitschaft will gehalten wissen. Der nationale Zug, welcher, im Gefühle der Niederlagen von 1870/71, gleichsam ganz instinctiv die Revanche verlangte, ist doch sicherlich bei Weitem nicht mehr ebenso mächtig,

als unmittelbar nach den Schlachten des furchtbaren Krieges und der Unterzeichnung des Frankfurter Friedens. Die Zeit heilt alle Wunden; und auch diejenige wird vernarben, die den Franzosen vor zwanzig Jahren geschlagen wurde; sie werden sich in ihr Schicksal als ein unabänderliches, zu finden wissen, aber offenbar nur unter einer Bedingung, nämlich unter derjenigen, dass sie sicher sind, mit diesem Opfer ihrerseits eine neue und segensreiche Epoche für die civilisirte Menschheit herbeizuführen, wie das geschehen müsste, wenn wirklich eine Friedfertigung Europas im Sinne dieser Abhandlung, daraufhin zu Stande käme. Es mag sein, dass diese soeben hier entwickelte Idee — so vieles sie doch unbedingt für sich hat, trotzdem in Deutschland von vielen Seiten her ernstlich für verfehlt erachtet wird; aber es giebt mehr Deutsche, welche sie für richtig halten, als diejenigen, welche den Muth haben, das offen einzugestehen; und man wird nicht bestreiten dürfen, dass einer gewissen rücksichtslosen Realpolitik, auch auf deutscher Seite, es durchaus erwünscht war, für ihre Zwecke den Zusammenstoss mit Frankreich dauernd vorräthig zu halten. Gewiss war die Politik des Fürsten Bismarck nach 1870 ausschliesslich auf die Erhaltung des Friedens gerichtet, aber ebenso sicher wurde dieser Staatsmann von der Meinung beherrscht, dass solche Erhaltung nur zu ermöglichen sei durch die Furcht der einzelnen Staaten vor einander; und dieses Mittel entspricht, was man auch immer sagen mag, unbedingt nicht dem Zwecke, welchem es dienen soll — wenigstens nicht auf die Dauer. Das grosse Verdienst der Bismarck'schen Politik ist es, das Verständniss für die Nothwendigkeit und den Segen des Friedens in den meisten Völkern Europas grossgezogen zu haben, aber der Mangel seines Systems bestand darin, dass nicht die Ueberzeugung für die positiven Vortheile eines andauernden Friedensstandes, sondern lediglich die Besorgniss vor den unberechenbaren Nachtheilen den Ausschlag gab, welche ein Friedensbruch erwarten lässt. Die civilisirte Menschheit folgte in diesem Gedankengange mit bewunderungswürdiger Treue ihrem grossen Herrn und Meister in der Art, dass alle Welt vor der Vorstellung zitterte, den grossen Kanzler gelegentlich von der Schaubühne des politischen Lebens verschwinden zu sehen — und doch kam dieser Augenblick früher, als es jedenfalls die Meisten vermuthet hatten — und die befürchteten Fährnisse blieben der europäischen Staatenwelt erspart. Niemand glaubt, nachdem die erste erschütternde Wirkung, welche die Nachricht von dem Rücktritte des eisernen Kanzlers geübt hatte,

sehr bald vorübergegangen ist — ernstlich mehr an eine grössere Unsicherheit des internationalen Lebens, als zu den Zeiten Bismarcks; im Gegentheile: nachdem man Musse gewonnen hat, die Sachlage vorurtheilsfrei zu überschauen, begreift man besser, als zuvor, dass die Friedfertigung des Erdtheiles eine Forderung ist, deren Verwirklichung die fortschreitende Civilisation der Menschheit unabweislich stellt, und nicht bloss das Ergebniss aus der Autorität eines allerdings ebenso seltenen wie rücksichtslosen staatsmännischen Genius.

Man sieht deutlich ein, dass die Welt doch im neunzehnten Jahrhundert schliesslich der Friedfertigung des Erdtheiles erheblich näher gerückt, dass die Macht der Thatsachen doch gewaltiger gewesen ist, als die Sophistik der Wissenschaft, welche, ihren Beruf vollständig verkennend, so ganz und gar alle Fühlung mit den grossen, die Fortentwickelung der Menschheit beherrschenden geistigen Strömungen in jeder hier gedachten Hinsicht verloren hatte. In dem Augenblicke, da diese Zeilen geschrieben werden, ist erst eine verhältnissmässig sehr kurze Spanne Zeit seit dem Abgange des Fürsten Bismarck verflossen — und doch wie anders stellt sich der ganze Zuschnitt der Anschauungen über die hohe Politik überhaupt dar! Man fängt wieder an, mit einer Offenheit, die ehemals einfach für ein Anzeichen von Beschränktheit oder einer albernen Ueberhebung angesehen worden wäre, die Möglichkeit der Friedfertigung für Europa zu discutiren, und, was die Hauptsache ist, dieser Gedanke gewinnt wieder an Popularität, auch in Frankreich, denn man muss sich selbstverständlich hüten, alles, was dort in Volksversammlungen, im Parlamente oder gar in den Zeitungen vorgetragen wird, so ohne Weiteres für baare Münze hinzunehmen. Die Worte sind häufig gemacht, um die Gedanken zu verbergen; und derjenige französische Staatsmann, der in Wahrheit ein warmer Anhänger ernstlicher Friedensbestrebungen ist — würde seiner Sache offenbar nur schaden, wenn er seine Ansicht mit voller Offenheit zu erkennen geben wollte, denn vorläufig führen eben in Paris noch jene merkwürdigen Politiker das grosse Wort, die das Schicksal ihres Volkes ausschliesslich so bestimmen wollen, wie es ihrer Selbstsucht und ihrem Ehrgeize am Besten entspricht — abgesehen besten Falles von einigen, besonders erregbaren Volkstribunen, die vielleicht ernstlich glauben, dass nur die Revanche für Sedan Frankreich wieder gross und glücklich machen könne; und die Franzosen sind nicht das Volk, welches im Stande wäre, eine solche Art von Beglückern leicht von sich abzuschütteln.

Wo es sich nicht um Gedanken von unmittelbarer und blendender Wirkung, sondern vielmehr um solche handelt, welche eher geeignet sind, das öffentliche Leben etwas langweilig erscheinen zu lassen, da bedarf es in Frankreich immer einer ziemlich langsam sich herausbildenden Unterströmung, welche dann zu ihrer Zeit Alles in gewaltigem Strudel mit sich fortreisst. So steht es auch mit der Idee von der Friedfertigung Europas. Man kann Tausend gegen Eines wetten, dass, wenn man heutzutage im Stande wäre, alle urtheilsfähigen Franzosen zu befragen, ob sie die Wohlfahrt ihres Landes schlechterdings von der Wiedereroberung Elsass-Lothringens und von einer durch diese Rücksicht bedingten dauernden Kriegsbereitschaft abhängig erachten, oder ob ihnen ein dauernder, grundsätzlich gewährleisteter Frieden zwischen den Völkern Europas willkommener sei — sich die übergrosse Mehrzahl unbedenklich für das Letztere entscheiden würde; aber es ist eben vorläufig jenseits der Vogesen noch Modesache, sich ein kriegerisches Ansehen zu geben, obgleich gerade in jüngster Zeit sich zahlreicher und lauter als bisher Stimmen hervorwagen, welche einer Verständigung mit Deutschland, und das heisst in Wahrheit der praktisch ersten und wichtigsten Vorbedingung für die Friedfertigung Europas, das Wort reden, und die nicht mehr, wie früher, als Ausdruck einer geradezu hochverrätherischen Gesinnung verdächtigt werden. —

Diese Zeichen der Zeit hat man zu beachten, wenn man sich genaue Rechenschaft darüber ablegen will, nach welcher Richtung hin sich die öffentliche Meinung Europas bewegt; mag man es auch hier und da noch für gut befinden, möglichst nachdrücklich mit dem Säbel zu rasseln oder zu behaupten, dass allein die Furcht des Einen vor der militärischen Schlagfertigkeit des Anderen den Frieden verbürgt — diese Betheuerungen kommen immer gepresster und verschämter heraus, bis man eines Tages offen eingestehen wird, dass der Friede gleichsam ein Herzensbedürfniss aller europäischen Kulturvölker ist, dem genügt werden muss, wenn anders im Uebrigen nur die begrifflichen Voraussetzungen für die Befriedigung desselben gegeben sind. —

Daher sind die Gerüchte von „allgemeiner Abrüstung", welche jetzt Europa durchschwirren und die kaum von irgend Jemandem mehr für schlechterdings widersinnig, sondern höchstens von den Meisten noch für verfrüht bezeichnet werden — mit der allergrössten Genugthuung zu begrüssen, wenn man auch darauf hinweisen muss,

dass damit ein Gedanke angedeutet wird, der keinesweges den Nagel auf den Kopf trifft, denn ganz unstreitig wird, wie an späterer Stelle gezeigt werden soll, von Abrüstung überhaupt erst gesprochen werden können und dürfen, nachdem eine gewisse Gewähr für die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa besteht. Abrüstung bedeutet schlechterdings nichts Anderes, als den Verzicht auf die dauernde Kriegsbereitschaft — und sich dieser Kriegsbereitschaft ganz oder theilweise zu begeben, wird den Staaten Europas erst dann ernstlich zugemuthet werden können, wenn die Aussicht auf kriegerische Verwickelungen gegen jetzt erheblich vermindert wird. Aber mag auch immerhin dieser allgemeine Ruf nach Abrüstung vor einem unbefangenen kritischen Urtheile nicht Stich halten, er ist doch als der unzweideutigste Ausdruck für das Bedürfniss der Völker nach einer dauernden Sicherung des Friedens mit Freuden zu begrüssen; und, wenn die Welt erst einmal reif ist zur Verwirklichung der in dieser Abhandlung vertretenen Gedanken — dann wird sich der rechte Weg dazu leicht finden, auch wenn man bisher wohl das richtige Ziel erkannte, aber in dem Wege irrte. —

Diesen richtigen Weg zu zeigen, ist, um es immer zu wiederholen, die Sache der Wissenschaft; bei ihr muss sich die Menschheit Rath erholen können, wenn die Zeit gekommen ist, neue Einrichtungen in's Leben zu rufen, welche einem unabweisbaren Bedürfnisse entsprechen; und die Wissenschaft hat gerade mit Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand um so grössere Verpflichtung, alle einschlägigen Fragen klarzustellen, als, nach wie vor, die praktische Agitation, welche der Sache dienen will, sich oft genug auch jetzt noch in den Mitteln schwer vergreift.

Die vorhergenannte „Association internationale de l'arbitrage et de la paix" hat die alten Gepflogenheiten ihrer Vorgängerinnen wieder aufgenommen und ebenfalls die Abhaltung von Friedenskongressen in die Wege geleitet, deren erster im Jahre 1889 zu Paris stattfand, ohne indess irgendwie eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich zu lenken; und dieser Mangel an Erfolg war nur allzu erklärlich: zunächst ist Paris überhaupt augenblicklich nicht der Ort für derartige Versammlungen, wenn man von denselben in Wahrheit vernünftige, logisch unanfechtbare Vorschläge mit Bezug auf die Friedfertigung Europas erwartet, denn in ihrer Hauptstadt ist naturgemäss der Einfluss der Franzosen selbst ein viel zu grosser, um, vorläufig wenigstens, eine unbefangene und durch die nationale Eitelkeit dieses Volkes

ungetrübte Beantwortung aller einschlägigen Fragen zu ermöglichen: sodann aber fiel auch der 89er Kongress noch in die Bismarck'sche Aera; jeder, der auch nur halbwegs etwas Verständniss für praktisch-staatsmännische Gedanken zu haben vorgab, musste sich über derartige kleine Scherze, welche mit der Kriegsbegeisterung des Zeitalters in geradem Widerspruche standen, nach Möglichkeit lustig machen, weil er sonst seinerseits in Gefahr gerieth, allenthalben als komische Person zu gelten; und nichts vielleicht zeigt so sehr die schon wiederholt hervorgehobene Thatsache, dass etwa gerade mit dem neunten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine ganze weltgeschichtliche Epoche zu Ende ging — als die Verschiedenheit des Eindruckes, welchen jener Pariser Kongress von 1889, und ihm gegenüber ein anderer ähnlicher im Jahre 1890 zu London hervorrief. Man muss bekennen, dass noch niemals eine derartige Versammlung so viel Aufsehen erregt hatte; spaltenlange Berichte erschienen darüber auch in solchen Zeitungen, die für die Friedensapostel sonst nur Hohn und Spott in Bereitschaft hielten, und praktische Staatsmänner von unverkennbarer Bedeutung und gewaltigem Einflusse versicherten den Kongress ihrer aufrichtigen Sympathien, wenn auch natürlich unter den mannigfachsten Vorbehalten, die aber doch offenbar nur noch „des Anstandes wegen" erhoben wurden.

Der Friedenskongress zu London im Jahre 1890 war aber auch thatsächlich der erste, welcher versuchte, der Sache, die er vertrat, ein etwas anderes Gepräge zu geben, als das bisher geschehen war, indem man neben die allgemeine Versammlung von Friedensfreunden aus allen Ländern der gebildeten Welt — einen „interparlamentarischen Kongress" stellte, zu welchem nur Parlamentsmitglieder aus den einzelnen Staaten zugelassen wurden. Diese Idee aber verdient rückhaltlose Billigung, soweit sie darauf gerichtet war, unqualificirte Persönlichkeiten von den Berathungen auszuschliessen, denn unleugbar hatte sich bisher deren nur eine allzugrosse Anzahl bei derartigen Gelegenheiten eingefunden. Wenn man die Berichte über die einzelnen Versammlungen durchliest, wird man nicht bestreiten können, dass dabei das grosse Wort oft von Leuten geführt wurde, welche der Sache nur schaden können, denn, abgesehen von den „christlich Gesinnten", welche den Krieg als Verstoss gegen das fünfte Gebot schlechthin für eine Sünde erklären, traten solche Personen auf, welche sich nicht nur als unreife Dilettanten, sondern obendrein als geradezu überspannt erwiesen, oder solche, die unter dem Deckmantel ihrer

„friedlichen" Neigungen, ganz andere, sehr wenig saubere Hintergedanken verbergen, indem sie auf diese Weise nur die allgemeine Unzufriedenheit mit allem Bestehenden zu schüren und damit eine Propaganda für ihre revolutionären Tendenzen zu machen gedachten. Dadurch nun, dass man lediglich Parlamentarier vereinigte, um zu der Frage Stellung zu nehmen, wie dem Kriege, als Instisut gedacht, grundsätzlich vorgebeugt werden könne, glaubte man sich, und gewiss nicht mit Unrecht, vor der Theilnahme an Elementen, wie sie soeben geschildert wurden, verhältnissmässig sicher; aber, wenn man auf solche Weise auch verhinderte, dass in London so viel ungewaschenes Zeug vorgebracht wurde, als bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, so sind doch trotzdem derartige interparlamentarische Kongresse nicht rückhaltlos zu billigen, denn wie einerseits natürlich die Zugehörigkeit einer Persönlichkeit zu irgend einem Parlamente noch immer nicht schlechterdings ein geläutertes Verständniss für die letzten grossen, hier auf dem Spiele stehenden Fragen des Völkerrechtes bedingt, so ist andererseits ein solches Verständniss auch sehr wohl anderen Leuten als solchen zuzurechnen, welche irgend einmal irgendwo einen Parlamentssitz eingenommen haben; und alle diese ausserparlamentarischen, aber durchaus qualificirten Kreise von den Berathungen auszuschliessen, ist um so weniger empfehlenswerth, als rein „interparlamentarische Konferenzen" sehr leicht in gewisse Fehler verfallen, welche der Sache keineswegs dienen, wie sich aus dem Folgenden näher ergeben wird.

Was dann die Verhandlungen der Londoner Versammlung selbst anbetrifft, so zeigte sich allerdings, um wie viel mehr staatsmännischer Mässigung die Parlamentarier zu bethätigen verstanden, als das profanum vulgus der unparlamentarischen Friedensfreunde. Während die letzteren auch hier, wie überall sonst und bei jeder früheren Gelegenheit, die wunderlichsten, weitausgreifendsten Pläne ohne irgend einen praktischen Inhalt mit beneidenswerther Harmlosigkeit entwickelten, wie um das Wort des Heilandes zu erweisen, dass die Einfältigen selig sind — verrieth sich auf der parlamentarischen Seite eine ganz entschieden zu weit gehende Furcht, sich einer Uebertreibung schuldig zu machen und den Staatsmännern damit Anlass zu abfälliger Kritik zu bieten. Man stellte eigentlich nur die Forderung auf, in Staatsverträge die „Schiedsgerichtsclausel" aufzunehmen und unterschied dann noch, wie Bluntschli, zwischen „wichtigen" und „weniger wichtigen Verträgen", von denen man zunächst gar nur die letzteren mit

jener Clausel wollte versehen wissen; das aber heisst die Bescheidenheit zu weit treiben, damit kommt man thatsächlich, wie an späterer Stelle[1] gezeigt werden soll, um keinen Schritt weiter: Gewiss soll man sich hüten, ganz unterschiedlos jeder Idee zuzustimmen, welche irgend ein moderner Himmelsstürmer einmal in seiner Ueberschwänglichkeit entwickelt; aber ebenso verfehlt ist es, gleichsam sich seines Selbstbewusstseins zu begeben und eine Theorie aufzustellen, die an allen Ecken und Enden durchlöchert ist. —

Der letzte Friedenskongress war dann derjenige zu Rom im November 1891, bei welchem ebenfalls wie zu London zunächst eine interparlamentarische Konferenz stattfand; hier ging man darauf aus, die allgemeinen Grundsätze, welche man das Jahr vorher, und zwar, wie man gesehen hat, nicht durchaus in strenger Folgerichtigkeit formulirt hatte — präciser zu fassen und in dieser präciseren Fassung, wenigstens theilweise, in die Praxis umzusetzen. Dieses praktische Moment war die Signatur des Kongresses, welche ihn von allen früheren wesentlich unterschied, und bedingte allerdings ganz naturgemäss, dass die Geister daselbst um Vieles heftiger aufeinanderplatzten, als dies sonst jemals bei ähnlichen Gelegenheiten bisher geschehen war.

Wenn nun aber auch daraufhin manche, nicht gerade wohlwollende Beobachter mit einem gewissen Anfluge von Hohn den merkwürdigen Gegensatz betonten, welcher zwischen diesen oft nicht sonderlich friedfertigen Berathungen und dem eigentlichen Zwecke des Ganzen zu Tage trat, so ist ein solcher Spott doch unberechtigt, denn in Wahrheit spricht gerade dieser Umstand für die praktische Bedeutung der Veranstaltung: so lange sich bei ähnlichen Gelegenheiten alle Theilnehmer einmüthig zusammenfanden in einer einfachen „Verdammung der bestehenden Verhältnisse" und sich unterschiedlos in pathetischen Ergüssen über den „ewigen Frieden" ergingen, war eine sehr starke Vermuthung dafür vorhanden, dass Alles von einer Urtheilslosigkeit getragen wurde, welche überhaupt Erfolge nicht zu erzielen vermag; solche können offenbar nur dann erwartet werden, wenn über eine Idee, welche, gleich der hier in Rede stehenden, so tief in alle gegebenen Zustände eingreift, und für deren Verwirklichung doch noch so gut wie gar nichts wahrhaft Praktisches geschehen ist, ernstlich debattirt wird; in dem Widerstreite der Meinungen

[1] Vgl. unten im neunten Abschnitte. S. 302 ff.

ist hier, wie überall in derartigen Fällen, das einzige nachhaltige Mittel gegeben, Klarheit zu schaffen und wahrhaft Nutzbringendes herauszubilden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung trat schon in der Zeit der Vorbereitung zu dem Römischen Kongresse hervor, insofern, als einer seiner Hauptveranstalter, der Italiener Bonghi, die elsass-lothringische Frage in's Spiel brachte, so dass die deutschen Parlamentarier, welche ihre Theilnahme in Aussicht gestellt hatten, sich genöthigt sahen, mit ihrer Abwesenheit zu drohen. Diese entschiedene Stellungnahme hatte zur Folge, dass die Angelegenheit noch rechtzeitig zu allgemeiner Zufriedenheit erledigt, d. h. eine grundsätzliche Gewähr für den Ausschluss jeder konkreten hochpolitischen Frage von den Verhandlungen geboten wurde und die Deutschen dementsprechend dann thatsächlich in der italienischen Hauptstadt erschienen. Trotzdem wurde freilich auf dem Kongresse selbst der Standpunkt Bonghi's, wenn auch nicht von diesem selbst, da er sich in Folge der soeben geschilderten Ereignisse möglichst im Hintergrunde hielt, im Wesentlichen wieder zur Geltung gebracht, und zwar von Seiten einiger Italiener und Franzosen, welche behaupteten, dass das Nationalitätsprincip grundsätzlich zur Anerkennung zu bringen sei, „bei der internationalen Staatenconfiguration und durch Uebertragung des Rechtes zur Kriegserklärung an die Völker selbst." —

Schon in dieser Verquickung zweier Momente miteinander, welche durchaus nicht in irgend welcher zwingenden logischen Verbindung stehen, zeigte sich eine gewisse Urtheilslosigkeit der betreffenden Heissporne, und es war sehr bezeichnend, dass dieselben schliesslich durchaus keinen Erfolg zu verzeichnen hatten, denn man war nachgerade doch gewitzt genug geworden, einzusehen, dass eine unbedingte Hervorkehrung des Nationalitätsprincips völlig verfehlt ist. Man kann ja über den Werth desselben an sich verschiedener Ansicht sein und ihm, trotz Allem, was oben im zweiten Abschnitte dargelegt worden ist, einen massgebenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Dinge voll und ganz zusprechen: darüber lässt sich am Ende nicht rechten; aber ein Widersinn ist es auf alle Fälle, dasselbe auf einem „Friedenskongresse" zur Sprache zu bringen, denn ein solcher ist doch, was immer sonst seine Aufgabe sein möge, seiner Natur nach lediglich dazu bestimmt, rein völkerrechtliche Fragen zu lösen, während das Nationalitätsprincip ein geschichtliches Problem darstellt, das freilich thatsächlich für die Friedfertigung Europas von massgebender

Bedeutung ist, aber als durchaus befriedigend gelöst vorausgesetzt werden muss, wenn man eben daran gehen will, Massregeln zu ergreifen, welche darauf berechnet sind, die grundsätzliche Sicherung des Friedens, d. h. mit anderen Worten der Ruhe und Stabilität in der internationalen Länderconfiguration, herbeizuführen. Wenn also Jemand glaubt, die unbedingte Bethätigung des Nationalitätsprincips, auch jetzt, wo dasselbe ja eine solche Bethätigung augenscheinlich nicht gefunden hat, — mit Nachdruck fordern zu sollen, so mag ihm dieses Vergnügen ungeschmälert belassen bleiben; aber er hat schlechterdings keine Berechtigung, alsdann auf einem Friedenskongresse zu erscheinen, der naturgemäss von der Ansicht ausgehen muss, dass die grossen, die politische Entwickelung der Welt bedingenden, historischen Principien genügenden Ausdruck gefunden haben, um, für absehbare Zukunft wenigstens, nicht mehr Veranlassung zu tiefgreifenden Umwälzungen innerhalb der europäischen Staatenwelt zu bieten; und dass, so weit man gewisse Mängel in der internationalen Länderconfiguration erkennen will, es trotzdem rathsam erscheint, dieselben als ein verhältnissmässig kleines Uebel fortbestehen zu lassen, wenn man dafür andererseits die Gewissheit eintauschen kann, zur Ausbildung eines Völkerrechtes, im eigentlichen Sinne des Wortes, zu gelangen.

Irgend welche Verhandlungen über das „Nationalitätsprincip", in diesem Sinne, müssen also von den Berathungen der Friedenskongresse immer und unter allen Umständen ausgeschlossen werden, wenn diese nicht geradezu sich selbst in's Gesicht schlagen wollen; aber auch die Anwendung des Nationalitätsprincips in dem anderen Sinne, dass das Recht der Kriegserklärung den Völkern selbst zugesprochen werden müsse — ist eine Forderung, welche nach der ganzen Ausbildung der modernen Staaten, namentlich für Europa, sinnwidrig und bedeutungslos erscheint; und die auch ihrerseits mit den Aufgaben eines Friedenskongresses in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Dies soll des Näheren im folgenden Abschnitte begründet werden, auf welchen also hier lediglich verwiesen zu werden braucht.

Wenn nun auch ein Ausschluss der soeben gedachten Fragen von der Tagesordnung des Römischen Kongresses nur dadurch gelang, dass man den Antragstellern überliess, dieselben auf dem nächsten Kongresse in anderer, entsprechender Form zur Geltung zu bringen, so steht doch immerhin zu hoffen, dass man inzwischen mehr und

mehr Verständniss für das Wesen der Sache gewinnen und dementsprechend sich gemüssigt fühlen wird, alle künftigen Friedenskongresse vor der Belästigung mit derartigen Verhandlungsgegenständen zu sichern, welche solchen Versammlungen lediglich den Stempel der Lächerlichkeit aufdrücken können.

Anders steht es um diejenigen Punkte, welche sonst noch in Rom zur Sprache gebracht wurden, denn dabei handelte es sich um Entscheidungen, welche allerdings nothwendiger Weise zu treffen sind, sobald überhaupt etwas Praktisches erzielt werden soll; und wenn man vielleicht auch der Meinung ist, dass bezüglich dieser Punkte ebenfalls mancherlei irrige Auffassungen sich geltend machten, so ist doch andererseits die Möglichkeit anzuerkennen oder mehr noch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass man mit der Zeit sich zu geklärteren Anschauungen durchringt.

Man befasste sich also in Rom mit dem Plane, ein ständiges „interparlamentarisches Friedenscomité" in's Leben zu rufen, welches mit den Parlamenten der einzelnen Länder dauernd in Fühlung bleiben solle, und sodann mit der Bildung eines internationalen Schiedsgerichtes.

Was das „interparlamentarische Comité" anlangt, so wird man demselben, allerdings nach der ganzen Art, wie es gedacht ist, mit grossen Zweifeln gegenübertreten müssen.

Zunächst nämlich dürfte es thatsächlich sehr schwer halten, eine bestimmte Anzahl Parlamentarier aus den einzelnen europäischen Staaten zusammenzubringen, welche gleichsam ein ihnen zu diesem Behufe ertheiltes Mandat der von ihnen vertretenen Körperschaften beibringen können, denn die Parlamente, als solche, wollen bisher mit der Frage nach der Friedfertigung Europas überhaupt nichts zu thun haben. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie wenige Parlamentarier aus den verschiedenen Ländern der an sie ergangenen Einladung nach Rom Folge leisteten, und wie viele demgegenüber, namentlich durch den Mund ihrer Parteiorgane, sich als entschiedene Gegner der ganzen Idee erklärten; sodann aber würde ein derartiges Comité auch unstreitig einen kosmopolitischen Charakter annehmen, der doch bei dem Ganzen auf das Strengste aus dem Spiele gelassen werden muss. Ein „interparlamentarisches Comité" wäre offenbar darauf berechnet oder zum Mindesten dazu thatsächlich angethan, sich zu einem Institute herauszubilden, dessen Beschlüsse für das ganze Gebiet der darin vertretenen Länder Geltung zugerechnet werden sollte; es hätte alle Anlage, sich zu einem „Weltparlamente" heraus-

zubilden, welches am Ende als die unmittelbare Vertretung der dadurch zu einem einheitlichen politischen Ganzen gewordenen civilisirten Menschheit charakterisirt würde und darauf berechnet wäre, dieser den öffentlichen Frieden zu gewährleisten. Damit ist aber ein Entwickelungsgang angedeutet, welcher eben unbedingt vermieden werden muss, weil er, ganz und gar aus der Bahn heraustretend, welche die Geschicke der Völker bisher eingeschlagen haben, nicht den Zweck zu erreichen vermöchte, welchem er dienen will, sondern vielmehr seinerseits Veranlassung zu einer welterschütternden Umwälzung werden könnte. — Es würden damit Rücksichten verletzt werden, welche nicht ausser Acht zu lassen sind, weil sie auf durchaus gerechtfertigten Ansprüchen ruhen, nämlich die Rücksichten auf die einzelnen Regierungen als solche; diese bestehen, nach dem Rechte der europäischen constitutionellen Staaten, nicht nur und ausschliesslich aus den Parlamenten, oder richtiger den gewählten Parlamenten, welche allein in dem interparlamentarischen Comité vertreten sein sollen, sondern ausserdem in den meisten Staaten aus sogenannten Oberhäusern, welche nur zum allergeringsten Theile aus „gewählten" Volksvertretern zusammengesetzt sind, und sodann aus einer Instanz, welche durch einen Monarchen oder einen „Präsidenten" dargestellt wird und welche zum Mindesten ein ebenso originäres Recht auf die Souveränetät besitzt, wie irgend ein Parlament. Es ist ganz klar, dass ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Instanzen eine Friedfertigung Europas, wie die Sachen einmal liegen, zunächst nicht versucht werden darf, und es ist ebenso klar, dass dieselben, selbst wenn sie an sich durchaus geneigt wären, an dieser Friedfertigung mitzuwirken, der letzteren doch aus psychologischen Gründen Widerstand entgegensetzen würden, sobald man sich ernstlich bestrebte, über ihre Köpfe hinweg zum Ziele zu gelangen.

Was dann endlich die in Rom einstimmig beschlossene „Bildung eines internationalen Schiedsgerichtshofes" anbetrifft, so ist auch dieser Beschluss, so sehr er der Natur der Sache zu entsprechen scheint, nicht ohne Weiteres rückhaltlos zu billigen, wenigstens nicht so lange, bis über den Sinn desselben völlige Klarheit herrscht, welche aus den Zeitungsberichten über den Kongress nicht gewonnen werden konnte. Wenn nämlich etwa die Absicht die sein sollte, durch eine zukünftig tagende „interparlamentarische Konferenz" geraden Weges einen „Schiedsgerichtshof" zu construiren, welcher für sich die Competenz in Anspruch zu nehmen hätte, unmittelbar selbst über alle

etwaigen internationalen Streitigkeiten zu entscheiden — so wäre ein solches Institut nichts mehr und nichts weniger, als eine vollkommen lächerliche Figur, an welche sich kein ernst denkender Mensch kehren würde; oder glaubt man wirklich, dass, falls einmal ein ernstes Zerwürfniss zweier europäischer Staaten in Aussicht stände und nun dieser Schiedsgerichtshof sich herausnehmen wollte, sich mit der Sache zu befassen und Recht zu sprechen — darauf an irgend einer entscheidenden Stelle auch nur das allergeringste Gewicht gelegt werden würde?! Ein solcher Gerichtshof könnte die Weisheit Salomonis und darüber hinaus eine völlige Unfehlbarkeit besitzen, und seine Stimme würde doch ungehört verhallen, wie das Zwitschern eines Sperlings unter dem Donner der Kanonen. Eine „interparlamentarische Konferenz" oder eine ähnliche Versammlung kann wohl allgemeine theoretische Grundsätze über die Bildung eines solchen Gerichtshofes aufstellen und — falls diese Grundsätze vernünftig sind — dadurch einen moralischen Eindruck auf die Regierungen der einzelnen Staaten zu üben versuchen und thatsächlich üben in dem Sinne, dass diese sich ihrerseits entschliessen, die ganze Idee in die Praxis überzuleiten — aber darüber hinaus kann nicht gegangen werden. Ist allerdings der Beschluss des Römischen Kongresses in dieser Art aufzufassen — und hoffentlich trifft dies zu — dann ist damit der erste Schritt auf der Bahn geschehen, welche möglicher Weise zum Ziele führen kann, denn das ist es, was vor allen Dingen Noth thut: durch Uebereinstimmung urtheilsfähiger Persönlichkeiten aus allen civilisirten Staaten Europas festgestellt zu sehen nicht nur in der bisherigen, bequemen Manier, dass eine Friedfertigung des Erdtheils dringend wünschenswerth oder, richtiger, ganz unvermeidlich ist, wenn nicht über kurz oder lang ein unermesslicher Krach erfolgen soll, sondern auch — wie dieser Gedanke einen praktischen Ausdruck finden kann. Das Alles aber wird im letzten Abschnitte dieser Abhandlung im Einzelnen besprochen werden, nachdem die grundlegenden Ideen des Ganzen, wie sie sich naturgemäss aus dem Wesen der modernen Staaten und der bisherigen geschichtlichen Entwickelung ergeben, zuvor des Näheren werden festgestellt worden sein.

Obgleich sich an dem Römischen Kongresse sehr viel Staatsmänner von durchaus gemässigter Richtung betheiligten, und thatsächlich hier im Vergleiche zu den früheren Versammlungen ähnlicher Art, unverhältnissmässig viel mehr gesunden Menschenverstandes und praktischer Lebensauffassung zu Tage trat, so hat man sich doch von

vielen Seiten her nicht enthalten können, sich über das Ganze weidlich lustig zu machen; namentlich deutsche Zeitungen suchten die Theilnahme deutscher Parlamentarier an der interparlamentarischen Konferenz als eine Thorheit zu geisseln und bezeichneten für Deutschland die Bildung eines parlamentarischen Friedenscomités als schlechterdings überflüssig, weil hier das ganze Volk so sehr von Friedfertigkeit durchdrungen sei, dass es eines besonderen Institutes zur Bethätigung dieser Friedfertigkeit nicht bedürfe; aber dieser Einwand beruht entweder auf Heuchelei oder Unverstand; denn die allgemeine Friedenssehnsucht der Völker, von welcher hier gesprochen und welche mit vollem Fuge auch als ganz besonders mächtig gerade in Deutschland bezeichnet wird, besteht seit einer ungezählten Reihe von Jahren und hat doch noch zu keinem praktischen Ergebnisse geführt; ein solches steht hier, wie allenthalben, nur zu erwarten, wenn man sich nicht begnügt, seinen Herzensregungen ganz allgemein platonischen Ausdruck zu geben, sondern, wenn man Anstalten trifft, welche unmittelbar und in geeigneter Weise auf das eigentliche Ziel hinarbeiten: und wer immer versucht, der Ausführung dieses Gedankens Hindernisse in den Weg zu legen, der geräth, nicht zu Unrecht, sehr leicht in den Anschein, als ob es ihm doch nicht wahrhaft ernst wäre um die Friedfertigung Europas und als ob er, am letzten Ende, doch eine gewisse Vorliebe für den Militarismus empfinde, den zwar Deutschland, in den bisherigen Zeitläuften seiner Entwickelung, nothwendiger Weise tragen musste, der aber doch immerhin jedem wahrhaften Patrioten als ein Uebel erscheinen wird und dessen Beseitigung nur mit der aufrichtigsten Freude zu begrüssen wäre, wenn anders damit keine Gefahren für die Würde und Unantastbarkeit des Vaterlandes verbunden sind; und gerade, je mehr Deutschland, bisher gegen alle Vernunft und Billigkeit und jedenfalls ganz ohne seine Schuld, als eine Hauptstütze des Militarismus — im eigentlichen, einigermassen anrüchigen Sinne des Wortes — verschrieen wurde, um so mehr müssen hier Regierung und Volk sich bemühen, diesen Vorwurf zu nichte zu machen, denn, falls das nicht geschähe, würde einfach über kurz oder lang, wie auch gerade die praktischen Staatsmänner anerkennen müssen, eine diplomatische Isolirung Deutschlands erfolgen, welche doch unter allen Umständen besser vermieden wird, und der gegenüber es sich für den unbefangenen Beobachter nicht gerade empfiehlt, sich so, wie es vielfach geschieht, mit dem Hinweise darauf zu brüsten, dass der eigentliche geistige Begründer der preussisch-deutschen

Machtstellung, der grosse Friedrich, auch das ganze Europa gegen sich in Waffen sah und dennoch verstand, demselben seinen Willen vorzuschreiben. — Nicht immer und unter allen Umständen würde sich das Gleiche wiederholen; und wenn auch schliesslich jeder Kulturstaat in dem Bewusstsein seiner Kraft seine wesentlichste Stärke zu sehen hat, so ist doch für eine glückliche Entwickelung des einzelnen Landes unter den heutigen Zeitverhältnissen auch die moralische Ueberzeugung aller übrigen von der unbedingten Friedfertigkeit desselben vielleicht die unerlässlichste Vorbedingung; daher gilt das, was soeben insbesondere mit Bezug auf Deutschland gesagt wurde, ganz ebenso mit Bezug auf alle anderen Länder Europas; in ihnen allen sollte immer mehr und mehr das Streben sich regen, praktische Schritte zu unternehmen, welche für die Friedfertigung des Erdtheils von Nutzen sein können; und das eben kann, nach dem Anlauf, welchen die Dinge nun einmal genommen haben, nur geschehen, wenn man den interparlamentarischen Friedenskonferenzen und allgemeinen Friedenskongressen mit entschiedenem Wohlwollen gegenübertritt, auch, wenn man überzeugt ist, dass dieselben, nach Allem was im Vorstehenden nachgewiesen wurde, sich bisher noch in Anschauungen bewegen, aus denen unmittelbar etwas praktisch Verwendbares nicht wird gewonnen werden können; es wäre also ganz verfehlt, im Hinblicke darauf, diese Bewegung, welche augenblicklich wieder und zwar erheblich nachdrücklicher als jemals früher, eingesetzt hat — schlechthin versumpfen zu lassen; man sollte vielmehr mit allen Kräften auf ihre Fortdauer hinarbeiten und nur gleichzeitig versuchen, sie in ein richtiges Bett überzuleiten, denn das kann in der That sehr wohl geschehen, wie sich aus dem ergeben wird, was in den folgenden Abschnitten ausgeführt werden soll; und es ist in der That auch Hoffnung vorhanden, dass es geschieht.

Wenngleich nämlich für das Jahr 1892 zunächst noch ein allgemeiner Friedenskongress nebst interparlamentarischer Konferenz, lediglich in der bisherigen Art, in Aussicht genommen worden ist, welche in Bern tagen sollen und vermuthlich ebenfalls nichts Nachhaltigeres zu Tage fördern werden, als die bisherigen Versammlungen dieses Schlages, so ist doch des Weiteren bereits auch schon für das Jahr 1893 eine Veranstaltung geplant, welche, bestimmt, dem gleichen Zwecke zu dienen, von allem Bisherigen sich wesentlich dadurch unterscheiden soll, dass hier die Regierungen der einzelnen Staaten selbst aufgefordert werden sollen, als solche durch amtliche Abgesandte an dem

Kongresse theilzunehmen. Als Ort für denselben ist Chicago bestimmt, anlässlich der allgemeinen in jenem Jahre zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas stattfindenden Weltausstellung; und die Einladungen dazu sollen von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, bezw. der Regierung zu Washington selbst ausgehen...

Damit würde einem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden, welcher nach den im letzten Abschnitte dieser Abhandlung zu gebenden Ausführungen allerdings als die vornehmste Bedingung für die Verwirklichung der hier vertretenen Ideen angesehen werden muss; und, wenn der Plan demgegenüber an einem Fehler leidet, so besteht dieser nur darin, dass es keine europäische Regierung ist, welche die Sache in dieser Weise thatkräftig in die Hand nimmt; denn die Gründung eines allgemeinen Welt-Staatensystems oder eines solchen, das zugleich Europa und Amerika in sich begreift, sollte vorläufig ganz aus der Berechnung ausscheiden, weil zunächst weder eine Nothwendigkeit noch die Möglichkeit vorliegt, ein solches in's Leben zu rufen; und andererseits gerade derartige auf die Beglückung der Menschheit hinstrebende Ideen in Europa immer mit einigem Zweifel aufgenommen werden, wenn sie von Amerika her kommen: in der That hat gerade das letztere seit einiger Zeit der alten Welt gegenüber Saiten angeschlagen, deren Musik auf diesem Gestade des Oceans nicht sonderlich harmonisch wirkt, und allenthalben unter den europäischen Völkern den Wunsch erweckt, die Monroedoctrin, im richtigen Sinne, d. h. den Grundsatz durchgeführt zu sehen, dass Amerika sich ebenso von allen specifisch europäischen Angelegenheiten fernhalten möge, wie Europa für verpflichtet gilt, jede Einmischung in amerikanische Verhältnisse zu unterlassen. —

Es ist also sehr die Frage, ob namentlich die europäischen Grossmächte eine entsprechende Einladung der Vereinigten Staaten annehmen würden; sie könnten sich derselben jedenfalls sehr wohl entziehen, ohne den Eindruck hervorzurufen, dass sie mit der Idee von der Friedfertigung der Kulturwelt überhaupt nichts zu schaffen haben wollen: aber ganz anders läge die Sache, wenn eine der europäischen Regierungen eine Initiative ergreifen würde, wie sie angeblich für 1893 von drüben her geplant wird... In diesem Falle liesse sich mit ziemlicher Sicherheit der gewünschte Erfolg für Europa voraussehen, und darauf werden alle Friedensbestrebungen daher zunächst hinzuarbeiten haben, wenn sie wirklich etwas erreichen wollen...

Sechster Abschnitt.

Die innere Politik und der Friede.

Im Allgemeinen ist, theoretisch gedacht, für das Völkerrecht überhaupt, also auch für jede weitere Ausgestaltung desselben nach der in dieser Abhandlung empfohlenen Richtung hin, die Verfassung der einzelnen Staaten und die Ausgestaltung ihrer inneren Verhältnisse ganz gleichgiltig; aber die Sache liegt, wie gesagt, nur theoretisch so: stellt man sich dagegen auf praktisch-politischen Standpunkt, so gelangt man zu ganz anderen Ergebnissen; es zeigt sich dann unbestreitbar, dass ein Staatensystem nur durchführbar wird, wenn jedes einzelne, in dieses System aufzunehmende Glied, oder doch die überwiegende Mehrzahl dieser Einzelstaaten eine ganz bestimmte Organisation aufweist und eine ganz bestimmte Richtung in der inneren Politik verfolgt. Das hat Jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen befasst hat, seit jeher herausgefunden und beispielsweise auch Kant besonders klar und deutlich erkannt, an dessen diesbezügliche Aeusserungen die hier anzustellende Betrachtung am Besten anknüpft. Er weist auf den Zusammenhang der „inneren" Politik mit der Ausgestaltung des internationalen Lebens gleich im Eingange seiner Schrift vom ewigen Frieden hin. Der erste Definitivartikel führt die Ueberschrift: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein." —

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei vorab bemerkt, dass Kant unter „republikanischer" Verfassung, welcher er die „despotische" gegenüberstellt, im Wesentlichen dasjenige begreift, was man heutzutage als „constitutionelle" Staatsform bezeichnet, und wobei, wie man sich übrigens keineswegs zutreffend auszudrücken beliebt, als charakteristisches Merkmal die Theilnahme des Volkes an der Regierung anzusehen ist. Die Begründung nun, welche der Philosoph seiner grundlegenden Forderung zu Theil werden lässt, erscheint auf den ersten Blick ungemein einfach und bestechend, und ist gerade darum von den Späteren vielfach auf's Wort nachgebetet worden. Sie lautet: „Wenn (wie es in der ... republikanischen ... Verfassung nicht anders sein kann) die Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschliessen: ob Krieg sein soll oder nicht, so ist nichts natürlicher, als dass, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschliessen müssten, (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des

Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüstung, die er hinter sich lässt, kümmerlich zu verbessern, zum Uebermaasse des Uebels endlich noch eine den Frieden selbst verbitternde, nie [wegen naher immer neuer Kriege] zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen) sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen; da hingegen in einer Verfassung, wo der Unterthan nicht Staatsbürger, die also nicht republikanisch ist, es die unbedenklichste Sache von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigenthümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dgl. durch den Krieg nicht das Mindeste einbüsst, diesen also wie eine Art Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschliessen und der Anständigkeit wegen dem allzeit fertigen, diplomatischen Korps die Rechtfertigung derselben überlassen kann." —

Aus diesen Andeutungen sind offenbar zwei Schlüsse zu ziehen; nämlich erstens: um eine Friedfertigung Europas zu erreichen, müssen alle in Betracht kommenden Staaten eine constitutionelle Regierungsform haben; und zweitens: Auf Grund der Verfassung muss in jedem Staate die Ausübung der Kriegshoheit[1] dem Auslande gegenüber —

[1] Der Begriff der „Kriegshoheit" wird hier gebraucht zur Bezeichnung der Befugniss, einen Krieg von Seiten eines Staates gegen einen anderen in Scene zu setzen. Die modernen Staatsverfassungen bezeichnen, der grössten Mehrzahl nach, diese Befugniss als das „Recht der Kriegserklärung"; so beispielsweise die Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 11), wo es heisst: „der Kaiser hat ..... im Namen des Reiches Krieg zu erklären"; und die nordamerikanische Constitution (Art. II, S. 8, Al. 11), wo gesagt ist ... The Congress shall have power ... to declare war." — Trotzdem wird man sich, um das im Texte angedeutete Hoheitsrecht richtig anzugeben, nicht damit begnügen dürfen, lediglich von einem „Rechte der Kriegserklärung" zu sprechen, weil nämlich von der neueren Wissenschaft behauptet wird, dass durchaus nicht jeder Krieg mit einer officiellen „Kriegserklärung" begonnen werden müsse, während man allerdings früher in Theorie wie Praxis von der eben auch den meisten Staatsverfassungen zu Grunde liegenden Anschauung ausging, dass dies unbedingt zu geschehen habe, vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes V, S. 233. 234. 332 ff. (Abhandlung von Lueder und die daselbst citirten Schriftsteller): „Der Kriegsanfang kann auf zweierlei Weise erfolgen: entweder durch thatsächliche Gewaltmassregeln oder durch eine Erklärung" ... (S. 334): „danach kann für das gegenwärtige positive Kriegsrecht zunächst nicht mehr behauptet werden, dass eine eigentliche Kriegserklärung von Seiten des angreifenden Theiles erforderlich sei." — Man ersieht jedenfalls auch hier wieder, auf wie schwachen Füssen dieses sogenannte „positive Kriegsrecht" ruht und überhaupt ruhen muss, weil es an sich etwas durchaus Begriffswidriges ist; und könnte, nachdem sich die

dem „Volke“ bezw. der parlamentarischen Beschlussfassung vorbehalten werden. —

Beide Punkte sind jetzt näher zu besprechen.

Um mit dem zweiten zu beginnen, so ist zwar der soeben aufgestellte Grundsatz von Kant nicht ganz klar ausgesprochen und so bestimmt formulirt worden, wie es hier geschieht: allein das konnte nicht wohl geschehen, weil eben zur damaligen Zeit sich überhaupt noch nicht erkennen liess, wie sich die Verhältnisse in den constitutionellen Staaten Europas entwickeln würden; aber der Sinn der Kant'schen Ausführungen lässt schlechterdings keine andere Deutung zu; der ganze Gedanke liegt ja auch an sich sehr nahe und war schon zu Kant's Zeiten keineswegs neu; er ist bis in die jüngste Zeit auch immer und immer wieder mit grösstem Nachdrucke verfochten worden und trotzdem überhaupt nicht oder wenigstens nicht in unbeschränkter Allgemeinheit richtig.

Bestimmungen der meisten Staatsverfassungen mit der Anschauung der neueren Wissenschaft angeblich nicht mehr decken, aus diesem Widerspruche Schlüsse ziehen, welche geeignet wären, eine heillose Verwirrung anzurichten. Wie dem immer auch sein mag, man wird, angesichts der erwähnten, von der neueren Wissenschaft — und von ihrem Standpunkte aus vielleicht ganz zutreffend — vertretenen Ansicht, unter allen Umständen gut thun, nicht von einem blossen „Rechte der Kriegserklärung“ zu sprechen, wo es sich um die Legitimation der Monarchen oder anderer bestimmter Regierungsfactoren handelt, den eigenen Staat einer anderen auswärtigen Macht gegenüber in „Kriegszustand“ nebst allen daraus „völkerrechtlich“ herzuleitenden Folgen zu versetzen. Allerdings ist der Begriff der „Kriegshoheit“ im Allgemeinen umfassender, als derjenige, welcher hier insbesondere in Frage steht, denn darunter kann auch noch manches andere Recht, als dasjenige verstanden werden, einen Krieg mit einer auswärtigen Macht zu eröffnen, namentlich eine Anzahl rein staatsrechtlicher Competenzen, deren Aufzählung hier sich erübrigt. Man dürfte daher vielleicht ganz zutreffend schlechthin von einem „Rechte zur Bekriegung des Auslandes“ reden, um dasjenige ganz genau zu kennzeichnen, worauf es hier ankommt; da dies aber ein völlig ungebräuchlicher Ausdruck sein würde, so empfiehlt es sich doch schliesslich, von der „Kriegshoheit“ zu reden, wobei, wie im Texte geschehen ist, zur näheren Erläuterung noch hinzugefügt werden kann, dass hier, entsprechend dem Gegenstande der ganzen Untersuchung, natürlich nur die Kriegshoheit in völkerrechtlicher Hinsicht, also die Ausübung derselben dem Auslande gegenüber gemeint sein kann. In der vorliegenden Abhandlung ist daher der Begriff „Kriegshoheit“ immer nur in diesem Sinne auch da zu verstehen, wo nicht besonders hervorgehoben wird, dass lediglich eine Competenz zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates angedeutet werden soll.

Wenn man zunächst meint, die Kriegshoheit dem selbständigen Ermessen der Monarchen entziehen zu müssen, weil sie die Kriege immer und ausnahmslos wie „eine Art Lustpartie" betrachten, so zeigt sich in dieser Anschauung doch allzu sehr der Ausdruck jenes, vielleicht übrigens gerade zu Kant's Zeiten nicht schlechthin unberechtigten, naiven Hasses gegen das legitime Königthum überhaupt, welcher die ganze Epoche des Ueberganges vom achtzehnten in's neunzehnte Jahrhundert charakterisirt; aber, wäre bei den Herrschern wirklich immer nur eine solche Auffassung der Kriegspolitik vorhanden gewesen, so hätte die Entwickelung der Kulturwelt sich unmöglich in den Geleisen bewegen können, in denen sie sich nach Ausweis der Geschichte bewegt hat; und, wer mit einigermassen kritischem Urtheile diese Entwickelung betrachtet, muss, wie schon oben im zweiten Abschnitte näher dargethan wurde, doch deutlich erkennen, dass sich dabei gewisse Principien zur Geltung gebracht haben, deren Verwirklichung schliesslich auch die Kriege selbst gedient haben; in der Weltgeschichte gelten unstreitig „Gesetze", die freilich nicht so einfach sind, dass der pfiffige Historiker sie mit mathematischer Sicherheit zu normiren und daraufhin ganz genau der Gegenwart und Zukunft ihre Bahnen vorzuschreiben vermag, die aber doch immerhin eine gewisse Regelmässigkeit aufweisen und denen die Leiter der Völkergeschicke, sei es mit vollem Bewusstsein, sei es instinctiv, im Allgemeinen wenigstens, gehorchen. Einer gewissen moralischen Verantwortlichkeit wie für ihre Thaten überhaupt, so auch für die Kriege, welche sie führten, haben sich doch nur sehr wenige Individuen entschlagen können, und, die es thaten, sahen sich, wie zum Hohne auf Recht und Gerechtigkeit, mit der Würde eines Herrschers bekleidet, da sie offenbar so bestialisch verroht waren, dass sie die Massen lediglich als Werkzeug zur Befriedigung ihrer Mordlust oder irgend einer sonstigen wahnwitzigen Leidenschaft betrachteten; aber die Massen haben sich doch zu keiner Zeit auf die Dauer mit Füssen treten oder mit Scorpionen züchtigen lassen, und schliesslich ist den Gewaltigen der Erde noch immer ein blutiges Ende bereitet worden, wenn sie allzu vermessenen Missbrauch ihrer Macht getrieben haben. Diese Wahrheit muss sich unwillkürlich auch dem Selbstherrlichsten aufdrängen, und darum hat auch bei den meisten Kriegen, selbst solchen, die, objectiv betrachtet, kaum ein edleres Ziel erkennen liessen, doch eine gewisse, wenn auch wenig stichhaltige „Staatsraison" obgewaltet, der man damit zu entsprechen meinte.

Diese Erwägungen werden unterstützt, wenn man die Kehrseite der Sache betrachtet und bedenkt, dass die Völker sich stellenweise um Vieles kriegswüthiger erwiesen haben, als die Fürsten, selbst diejenigen, welche wirklich vielleicht den Krieg lediglich als Sport betrieben, sei es, weil sie damit einen etwas unklaren Ehrgeiz befriedigen wollten, sei es, weil sie in einer ungebändigten Lüsternheit nach Aufregung dieses Reizmittels für ihre Nerven bedurften; übrigens hatte gerade Kant eine sehr günstige Gelegenheit, sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. War doch seine Abhandlung, wie schon im vorigen Abschnitte erwähnt wurde, eigentlich veranlasst worden durch den Friedensschluss zu Basel; und damit wurde ein Krieg beendet, in welchem die französischen Republikaner bereits einen sehr deutlichen Vorgeschmack von ihrer, später noch viel herrlicher offenbarten Kampf- und Rauflust gegeben hatten. Es geht also thatsächlich nicht an, die Völker ausschliesslich als die geduldigen Lämmer und friedlichen Elemente hinzustellen, die immer nur den Beruf haben, ihre Herrscher im Zaume zu halten und deren kriegerischen Neigungen sich zu widersetzen, wenn es freilich auch, wie gleich nachher noch näher dargethan werden soll, unleugbar ist, dass die Völker an sich mehr Veranlassung zur Friedlichkeit haben, als die Fürsten oder sonstigen Machthaber, und auch thatsächlich, im Durchschnitt wenigstens, sich friedlicher erweisen als jene.

Schon aus diesen materiellen Gründen ergiebt sich, dass die Uebertragung der Kriegshoheit von derjenigen Instanz, welche nach dem bisherigen europäischen Staatsrechte in den einzelnen Staaten[1]

[1] Das Staatsrecht der europäischen constitutionellen Monarchien, welches für die hier behandelte Frage naturgemäss hauptsächlich in Betracht kommt, leidet freilich in dieser Hinsicht an ausserordentlichen Mängeln, indem es über die Kriegshoheit, als Competenz, den Staat völkerrechtlich zu vertreten, einerseits — und als staatliches Hoheitsrecht andererseits ganz verschiedene Grundsätze aufstellt. Während es beispielsweise nach dem oben in Anm. 1, S. 186 erwähnten Art. 11 der deutschen Reichsverfassung ausdrücklich heisst, dass der Kaiser allein befugt ist, im Namen des Reiches Krieg zu erklären, wird in Al. 2 desselben Artikels bestimmt: „zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich." — Was geschieht nun aber, wenn der Kaiser einen Krieg erklärt oder thatsächlich eröffnet, ohne dass der Bundesrath seine Zustimmung dazu ertheilt hat? ... Die Publicisten haben sich darüber vielfach sehr ernstlich ihre Köpfe zerbrochen und schliesslich doch kein befriedigendes Ergebniss erzielt — ein solches ist auch schwer denkbar; denn der Fehler liegt nicht in der Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Untersuchung, sondern in dem Gesetze

damit betraut zu sein pflegt, an das Volk oder die Parlamente zum Mindesten nicht immer den Erfolg haben würde, den Kant davon

selbst, welches die Vertretung des Reiches nach aussen hin, bezüglich kriegerischer Verwickelungen, einem ganz bestimmten Factor, nämlich dem Kaiser, als solchen, überlässt und demgegenüber, nach Innen hin, ihn bei der Ausübung dieser Competenz an einen anderen Factor, den Bundesrath, bindet. Dieser Fehler ist offenbar veranlasst worden durch das an sich richtige Gefühl, dass die Kriegshoheit in völkerrechtlicher Hinsicht in jedem europäischen Staate, bei der gegenwärtigen Ausgestaltung aller Verhältnisse, am zweckmässigsten dem Träger der Executive zugestanden, dass aber andererseits damit dem selbständigen Ermessen einer einzelnen Persönlichkeit eine allzu tief in das ganze nationale Leben einschneidende Befugniss ertheilt wird und darum diese Bestimmung gleichsam ein Gegengewicht in der Ausgestaltung des innerern Staatsrechtes erfordert, welches dem subjectiven Belieben der betreffenden Persönlichkeit bestimmte Schranken zu ziehen habe ... Allein, so viel Richtiges dieser Gedanke auch enthält, es ist trotzdem sicherlich falsch, jene Schranken formell zu fixiren, weil eben damit ein unlösbarer Gegensatz geschaffen werden muss. Jene Schranken können vielmehr nur moralische sein und werden als solche viel kräftiger wirken, als juristisch genau festgesetzte, wenn andererseits nur durch die einer Staatsverfassung zu Grunde liegenden Ideen und deren Bethätigung in der Praxis im Allgemeinen das ganze nationale Leben von einem Geiste beseelt ist, welcher es den betreffenden Factoren — soweit das durch menschliche Einrichtungen überhaupt geschehen kann — unmöglich macht, absichtlich oder auch nur aus Leichtsinn gegen diesen Geist zu verstossen. Die letzten Probleme des Staatsrechtes sind ebensowenig, wie diejenigen des Völkerrechtes, durch den Buchstaben eines Gesetzes zu lösen, sondern lediglich abhängig von dem aus dem Geiste des Gesetzes klar genug heraus zu empfindenden Pflichtbewusstsein derjenigen, welche ein bestimmtes Souveränetätsrecht auszuüben haben; und, wenn man einmal ein konkretes Souveränetätsrecht statuirt, so ist es, schon begrifflich, ganz unzulässig, anderweite Vorschriften zu erlassen, welche darauf berechnet sind, dem Souverän wiederum einen Meister zu setzen, denn über dem „Souverän" giebt es keine Autorität. Es ist selbst sehr bedenklich, wenn dem Souverän durch gewisse Bestimmungen einer Verfassung mittelbare Beschränkungen auferlegt werden, wie sie z. B. dem Träger der Kriegshoheit nach den meisten Staatsgrundgesetzen in dem Geldbewilligungsrechte der Legislative, auch hinsichtlich der Kriegskosten, entgegentreten. Immerhin ist bezüglich solcher Vorschriften, wie nachher im Texte dargethan werden wird, allenfalls eine befriedigende, begriffliche Construction denkbar — aber nun und nimmermehr sind, wie gesagt, solche Vorschriften zu billigen, welche es schliesslich zwei Mächten überhaupt zweifelhaft erscheinen lassen können, ob sie in Wahrheit und nach allen Regeln der Kunst sich mit einander im Kriege befinden oder nicht, selbst nachdem von dem dazu berechtigten Träger der Kriegshoheit auf einer Seite oder auf beiden der Krieg formell erklärt worden ist! ...

erwartet; die Massregel aber muss sich auch darüber hinaus als gänzlich verfehlt erweisen, wenn man bedenkt, auf welche Weise allein ihre praktische Durchführung möglich wäre. — Dabei ergiebt sich doch unzweifelhaft, dass zunächst ein Staat damit würde den Anfang zu machen haben, denn etwa eine ausdrückliche Uebereinkunft aller, zu einem bestimmten Zeitpunkte das Gleiche zu thun, ist schon aus thatsächlichen Gründen ausgeschlossen und wäre auch ein juristisches Unding, da die Ordnung derartiger lediglich innerer Angelegenheiten ganz entschieden keinen geeigneten Gegenstand internationaler Abmachungen bilden kann. Wenn also ein Staat zunächst auf eigene Hand Einrichtungen in dem gedachten Sinne treffen würde, ohne bei den übrigen Nachahmung zu finden, so müsste das zu schweren Missständen führen und geradezu das Gegentheil von dem bewirken, was damit beabsichtigt ist. Sollte wirklich einmal heutzutage in irgend einem europäischen Staate die Kriegshoheit schlechterdings der Competenz der Parlamente übertragen werden[1], so wäre dieser Staat, bei den räumlichen Verhältnissen Europas, lediglich ein Spielball für die Launen der übrigen, welche dadurch ganz besonders in Versuchung geführt werden müssten, über jenen einmal unversehens herzufallen; nein fürwahr: bei der gegenwärtigen Ausgestaltung der Dinge darf vernünftiger Weise keinem europäischen Staate zugemuthet werden, seine auswärtige und d. h. doch auch seine Kriegspolitik unbedingt an die immerhin schwerfällige Maschinerie der parlamentarischen Berathung zu knüpfen, während in den anderen der rasche, und den Bedürfnissen des Augenblickes leicht anzupassende Entschluss einer bestimmten einzelnen Persönlichkeit mit Bezug darauf den Ausschlag giebt. Für Europa geht es also in keinem Falle an, dass man an einer einzelnen Stelle den Kant'schen Rathschlag ganz stricte durchzuführen versucht.

Nun wird freilich von manchen Seiten her das soeben Gesagte für vollkommen verfehlt und zwar um deswillen erklärt werden, weil in jedem constitutionellen Staate als solchen nach der ganzen begriff-

[1] Nach der französischen Constitution (Ges. vom 16. Juli 1875, Art. 9) darf der Präsident, ohne Zustimmung der Kammern, keinen Krieg erklären, während er andererseits „die Verfügung über die bewaffnete Macht hat" (Art. 3 ff. ebend) und dadurch mittelbar zu einem ziemlich selbständigen Träger der Kriegshoheit wird, der das Recht der Kammern sehr leicht illusorisch machen kann, wie die Expeditionen gegen Tunis 1881, und gegen Tonkin 1884, beweisen, vgl. Lebon, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes: das Staatsrecht der französ. Republik, S. 46 f.

lichen Eigenart desselben, — gleichviel ob das gleichzeitig in allen anderen Staaten Anerkennung findet oder nicht — die Kriegshoheit unter allen Umständen so ausgestaltet werden müsse, wie es Kant andeutet, und weil — wo das nicht geschieht — demgemäss überhaupt nicht von einem constitutionellen Staate gesprochen werden könne; allein auch das trifft keinesweges zu. Diese ganze Seite der Sache ist jedoch streng juristischer Natur und kann hier um so eher aus der Erörterung ausscheiden, als im nächsten Abschnitte ohnehin darauf zurückzukommen und die rechtliche Stellung der Monarchen oder sonstiger Einzelpersönlichkeiten, mit Bezug auf die Kriegshoheit in constitutionellen Staaten, überhaupt und ganz im Allgemeinen zu erörtern sein wird. Hier kommt nicht sowohl diese juristische als die politische Bedeutung des Ganzen in Betracht; und in dieser Hinsicht könnte man nun allerdings einwenden, dass, wenn sich die Dinge so verhalten, wie soeben auseinandergesetzt wurde, wenn also das constitutionelle Staatsrecht nicht unbedingt eine ganz bestimmte, das subjective Ermessen einer Einzelpersönlichkeit wesentlich beschränkende Regelung der Kriegshoheit erfordert — dann dem Wesen der Sache nach die Frage nach dem inneren Ausbau der Staaten für die vorliegende Untersuchung überhaupt ganz gleichgiltig sei, weil unter diesen Umständen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der inneren und äusseren Politik eben doch ausgeschlossen erscheint: dabei gelangt man von selbst zur Betrachtung der anderen, oben zuerst aufgeworfenen Frage, bei welcher es sich einfach darum handelt, festzustellen, ob sich eine bessere Aussicht auf die Friedfertigung Europas dann bietet, wenn jeder einzelne oder doch die überwiegende Mehrzahl der betheiligten Staaten eine constitutionelle Staatsform aufweist, gleichviel, wie immer dabei die Kriegshoheit normirt ist — als dann, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft? — Diese Frage aber ist unweigerlich zu bejahen, wenn sich freilich auch dagegen manche Bedenken ergeben müssen, von denen die harmlose Beweisführung Kant's gänzlich unberührt geblieben ist.

Man hat, um zu einem klaren Verständnisse des Gesagten zu gelangen, selbstverständlich, wie schon angedeutet wurde, von der politischen Bedeutung des Constitutionalismus ganz im Allgemeinen auszugehen, und diese ist leicht zu erkennen, wiewohl auch in dieser Hinsicht stellenweise eine irrige Auffassung zu Tage tritt; vielfach nämlich wird diese Bedeutung in der durchgreifenden Anerkennung gefunden, welche in jedem constitutionellen Staate der Satz erfährt,

dass alle Regierung geübt werden muss nicht im Interesse der Regierenden, sondern ausschliesslich der Regierten, d. h. des Volkes; allein diese, natürlich unbestreitbar richtige, Anschauung lag doch auch schon dem aufgeklärten Despotismus zu Grunde, und der moderne Staat enthielt in dieser Richtung thatsächlich gar keinen Fortschritt; dieser Fortschritt liegt vielmehr lediglich nach der formalen Seite hin. Während nämlich der aufgeklärte Despotismus bezw. die absolute Monarchie von dem, in früheren Zeiten gewiss auch meist ganz zutreffenden Gedanken ausging, dass das Volk gar nicht im Stande sei, seine Interessen genau zu beurtheilen und der Regierung, gleichsam als eines Vormundes, bedarf, warf der moderne Staat diese Theorie von der Volksunmündigkeit, vom beschränkten Unterthanenverstande über den Haufen und verkündete an Stelle derselben die andere, dass gerade das Volk am Besten, oder vielmehr einzig und allein, selbst befähigt sei, seine Interessen zu erkennen und anzugeben, in welchem Geleise sich die Entwickelung des Gemeinwesens zu bewegen habe, wenn es wirklich und in Wahrheit dem öffentlichen Wohle dienen will.

Daher ist das wesentliche Kennzeichen des modernen Staates die officielle Anerkennung der öffentlichen Meinung, als des eigentlichen, für die Staatsleitung massgebenden Momentes, was man auch immer dagegen sagen und so nachdrücklich man stellenweise auch behaupten mag, dass es in keinem Falle möglich sei, genau anzugeben, was eigentlich die öffentliche Meinung sei! Zunächst ist, unter gewissen Verhältnissen, für jeden Beobachter mit gesundem Menschenverstande und halbwegs offenem Blicke für politische Zustände sehr leicht, mit ziemlicher Sicherheit herauszufinden, was die öffentliche Meinung mit Bezug auf eine bestimmte Frage von actueller Bedeutung fordert; aber freilich im Allgemeinen der Begriff so vage, dass er, um staatsrechtlich verwendbar zu werden — einer gewissen amtlichen Präcisirung und Organisation bedarf: diese Organisation fand man in den Parlamenten, gegen welche sich dann die Kritik allerdings auch wieder gewandt hat, mit der Behauptung, dass sich thatsächlich durchaus nicht in jedem Beschlusse eines Parlamentes die „öffentliche Meinung" zu unverfälschtem Ausdrucke bringe. Das ist leider nur allzu wahr, und die Parlamente sündigen in dieser Hinsicht oft mehr, als sich die Schulweisheit derjenigen hat träumen lassen, die einst im Kampfe für den Parlamentarismus in vorderster Reihe gestanden haben; andererseits wird man kaum verkennen können, dass bei voller Gewähr der Wahlfreiheit, in einer immer und immer

sich wiederholenden Parteigruppirung innerhalb der Parlamente, doch ein ziemlich getreues Spiegelbild der öffentlichen Meinung sich zeigt; und, mag man auch immerhin den Parlamentarismus nur als einen sehr mangelhaften Nothbehelf zur Erreichung der Zwecke ansehen, denen er dienen soll — so liegt ihm doch unleugbar ein richtiger, dem Wesen der Sache entsprechender Gedanke zu Grunde, und man wird ihn daher so lange in Geltung lassen müssen, als man nichts Anderes und Besseres an seine Stelle zu setzen weiss.

Aus allem Gesagten ergiebt sich nun allerdings von selbst, dass die parlamentarisch-constitutionelle Staatsform nicht gerade unbedingt erforderlich ist, um einen Staat im wahren Sinne des Wortes als einen modernen, d. h. eben einen solchen erscheinen zu lassen, dessen Regierungsacte sich grundsätzlich in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung bewegen: das kann schliesslich thatsächlich ebenso gut einmal in einem absolut regierten Staate zutreffen, und andererseits sind für die Zukunft gewiss auch noch sehr wohl andere, vorläufig unbekannte Formeln denkbar, welche besser als der parlamentarische Constitutionalismus dem Geiste des modernen Staates entsprechen werden: trotzdem ist zuzugeben, dass der parlamentarisch-constitutionelle Staat noch gegenwärtig, nach den allgemein herrschenden Anschauungen, der eigentliche Typus des modernen Staates ist, und voraussichtlich auch noch eine sehr geraume Zeit bleiben wird, und darum müssen vorläufig noch wie überhaupt alle politischen, so auch die internationalen Verhältnisse aus der Eigenart dieser Staatsform heraus bestimmt werden.

Dabei hat man sich nun besonders vor einem Fehler zu hüten, in welchen man nur allzu leicht verfällt: wenn nämlich auch der Constitutionalismus, wie schon oben angedeutet wurde, die Formalien ausserordentlich in den Vordergrund stellt, so ist doch andererseits der Werth desselben nicht so sehr in diesen Formalien, also namentlich nicht in den Einzelheiten der Verfassung, als einfach, wie ausgeführt wurde, darin zu suchen, dass eben innerhalb eines constitutionellen Staates die öffentliche Meinung möglichst unverkümmert zur Bethätigung kommt: es ist also wirklich verhältnissmässig unerheblich, wie etwa die einzelnen, in der Souveränetät begrifflich enthaltenen Competenzen unter die einzelnen, zur Regierung berufenen Factoren vertheilt sind, sondern es kommt darauf an, dass jeder dieser Factoren wahrhaft und ernstlich von seinen Befugnissen nur denjenigen Ge-

brauch macht, welcher der öffentlichen Meinung entspricht. Daher sind denn auch alle jene sogenannten Grundrechte, welche, in jedem wahrhaft constitutionellen Staate anerkannt, dem Einzelnen die Möglichkeit gewähren, seiner Ansicht unbehinderten Ausdruck zu geben, wie Rede-, Press- und Versammlungsfreiheit, von dem praktischen Standpunkte aus gesehen, um Vieles wichtiger, als die genaue Abmessung der Competenzen zwischen Monarch oder Staatsoberhaupt einerseits und den Parlamenten bezw. den verschiedenen Zweigen eines solchen andererseits. Die Völker müssen sich nur nach Kräften in den ganzen Geist des modernen Staates einleben, um das zu erreichen, was in Wahrheit durch eine constitutionell-parlamentarische Organisation erreicht werden soll; mit der juristischen Spitzfindigkeit allein ist es nicht gethan: unter einer Verfassung, die lediglich vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, viel besser erscheint, als eine andere, kann ein Volk erheblich schlechter fahren, als dasjenige, welches sich mit jener mangelhaften Verfassung behelfen muss. Die richtige Ausgestaltung des stricten Rechtes ist gewisslich nirgends bedeutungslos, aber der Werth der Form wird doch immer erst durch den ihr anzupassenden materiellen Inhalt bedingt; dieser materielle Inhalt aber ist der ganze Zuschnitt des öffentlichen Lebens: sobald sich dieses streng in dem Ideenkreise des modernen Staates bewegt, wird man zu befriedigenden Ergebnissen auch da gelangen, wo das kritische Urtheil der Juristen allerlei Ausstände in den Einzelheiten der formalen Organisation zu entdecken wissen wird. — Für die Ausgestaltung aller politischen Verhältnisse ist darum hauptsächlich massgebend der kategorische Imperativ, der auf Grund andauernder Gepflogenheit und der gesammten Geistesrichtung innerhalb eines Volkes, zunächst die Regierten selbst, dann aber auch die Regierenden leitet, und der die letzteren dazu veranlasst, ihre Befugnisse nur so anzuwenden, wie es der öffentlichen Meinung entspricht, selbst wenn sie auch nicht streng rechtlich ausdrücklich zu einer derartigen Anwendung verpflichtet sind.

Es kommt also im Wesentlichen darauf an, festzustellen, ob in Staaten, welche nach dem soeben gekennzeichneten Gedankengange regiert werden und als deren Haupttypus die parlamentarisch-constitutionellen Gemeinwesen allerdings zu gelten haben — die öffentliche Meinung grundsätzlich als friedfertig angesehen werden muss! — Ist dem so, dann wird es richtig sein, dass die Friedfertigung Europas bessere Aussichten hat, wenn in der Mehrzahl seiner Staaten ein

constitutionelles Regiment herrscht; ja dass sie vielleicht überhaupt nur möglich ist, wenn diese Vorbedingung erfüllt wird. —

Man wird nun keinen Zweifel hegen können, dass die öffentliche Meinung in jedem modernen Staate — diesen Begriff in dem soeben festgestellten engeren Sinne gefasst — in der Regel eine friedliche Richtung einschlägt. Das folgt aus dem Wesen der Sache und denjenigen Umständen, welche Kant in seinen oben mitgetheilten Sätzen aufzählt: in der That werden die Bürger eines Staates stets in einer viel tiefer eingreifenden Weise von den Lasten und Greueln eines Krieges betroffen werden, als diejenigen, welche auf der Höhe des Thrones oder in gesicherter leitender Amtsstellung über jedwede mögliche Entbehrung sich erhaben fühlen und den Wechselfällen internationaler Verwickelungen mit unendlich grösserer Ruhe gegenüberstehen können; auch hat die grosse Masse der Staatsbürger niemals Veranlassung, in einem Kriege auf Befriedigung eines, wenn auch vielleicht falsch aufgefassten, darum nicht minder wirksamen. Ehrgeizes, oder der Begierde nach Ruhm rechnen zu können, wie das bei vielen von denen zutrifft, welchen die Leitung der Völkergeschicke unmittelbar obliegt; aber wenn das auch immerhin der Fall sein mag, so darf man die Sache doch nicht für so einfach ansehen, wie sie der Philosoph darstellt, denn aus dem, was er sagt und was sicherlich in dem soeben näher erläuterten Sinne richtig erscheint, geht doch auf der anderen Seite, streng genommen, nur hervor, dass und warum die einzelnen urtheilsfähigen Staatsbürger eine friedliche Entwickelung als in ihrem persönlichen Interesse gelegen erachten müssen; das ist aber nicht eigentlich das, worum es sich handelt. Die Summe sämmtlicher Privatinteressen ist keinesweges gleichbedeutend mit dem Interesse des Staates, als solchen. Eine eingehendere Begründung dieses Satzes kann hier natürlich nicht gegeben werden und ist um so überflüssiger, als er von der Wissenschaft seit langem ganz allgemein als richtig anerkannt ist; und wenn daher in einem Staate die öffentliche Meinung als ausschlaggebend für die gesammte Entwickelung derselben angesehen werden soll, so muss man die Staatsbürger befähigt glauben, nicht nur ihre eigenen persönlichen Interessen zu erkennen, — denn diese Erkenntniss bedingt lediglich die privatrechtliche, nicht aber die staatsrechtliche Selbständigkeit einer Person — sondern auch das Interesse des Staates, als solchen, zu begreifen, das oft genug eine gewisse Beeinträchtigung privater Interessen mit sich bringt. Wenn wirklich in einem Staate eine

befriedigende Selbstregierung des Volkes geübt werden soll, so muss jeder an dieser Regierung betheiligte Bürger im Stande und gewillt sein, sich auf jenen höheren Standpunkt zu stellen, von welchem aus gleichsam das ganze grosse Gebiet der öffentlichen Interessen übersehen werden kann, und diesen gegenüber die Einzelinteressen nicht als ausschliesslich massgebend erscheinen; auf der anderen Seite freilich ist zu bedenken, dass, wenn auch die mathematische Summe aller Einzelinteressen keinesweges das Staatsinteresse darstellt oder darstellen kann, — das letztere dennoch mit den Privatinteressen zum grossen Theile zusammenfällt. Wer ein öffentliches Interesse construiren wollte, welches von den Privatinteressen schlechterdings und qualitativ verschieden wäre — der würde sich in Phantasien bewegen, welche von keinem praktischen Staatsmanne für ernst genommen werden können.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte können hier nicht näher erörtert werden, denn sonst müsste man eine ganze Abhandlung über die Grundbegriffe des modernen Staatsrechtes überhaupt schreiben; aber das Gesagte genügt auch für das, worum es sich hier handelt, vollkommen; denn man ersieht daraus, dass eine Berücksichtigung der öffentlichen Meinung von Seiten der Regierung sich besonders dann empfiehlt, wenn es sich um die Erledigung bestimmter Fragen handelt, bei welchen naturgemäss die Privatinteressen alle möglichst parallel laufen und nicht einander kreuzen: das ist aber — der Regel nach — allerdings der Fall gerade mit Bezug auf die auswärtige Politik: hier ergiebt sich eine Solidarität der Staatsbürger insgesammt, da hier der Staat, als ein in sich geschlossenes Ganze gedacht, immer einem anderen Ganzen gegenübersteht; gerade also in allen Dingen, welche die auswärtige Politik betreffen, sollte und müsste die öffentliche Meinung ganz insbesondere den Ausschlag geben; und darum erscheint auch die Friedfertigung Europas um so eher durchführbar, je grösser hier die Zahl derjenigen Staaten ist, welche eine constitutionelle Organisation aufweisen und damit eben eine grundsätzliche Gewähr bieten, der öffentlichen Meinung einen möglichst weitgehenden Einfluss auf die Regierung einzuräumen.

Damit scheinen nun freilich die Thatsachen herzlich wenig übereinzustimmen: Kant, wenn er heute aus dem Grabe erstände, würde sich sehr verwundern, um wie viel mehr noch — im Vergleiche zu seiner Zeit — die heutige in Waffen starrt, und wie viele Kriege noch geführt worden sind, nachdem die überwiegende Mehrzahl der

europäischen Staaten seine „republikanische" Verfassung angenommen hatte. Das hat seinen Grund zum Theil offenbar in den Wirkungen des Nationalitätsprincips, soweit es die Beseitigung der Kleinstaaterei und damit eine gewaltsame Aenderung der gegebenen Staatenconfiguration bedingte; zum Theil offenbar aber auch darin, dass der Constitutionalismus in den meisten Staaten nur auf dem Papier steht, und dass noch nicht — wie oben als erste Vorbedingung gefordert wurde — das gesammte politische Leben der betreffenden Völker sich in den Geist dieser Art von Staatsverfassung eingelebt hat; und endlich zum Theil auch unstreitig darin, dass gerade in constitutionellen Staaten, als solchen — selbst wenn sie allen an sie zu stellenden, theoretischen Anforderungen genügen — gewisse Verhältnisse bestehen, welche eine kriegerische Tendenz befördern. So widerspruchsvoll — nach allem oben Gesagten — das auch klingen mag, so zutreffend ist es doch in Wahrheit: und auf diesen Punkt muss hier noch etwas näher eingegangen werden, weil man dabei erkennen wird, dass, wie jedem Dinge, so auch der constitutionellen Staatsform sich doch verschiedene, einander entgegengesetzte, Gesichtspunkte abgewinnen lassen, und weil sich gerade mit Bezug darauf die Wechselwirkung zwischen der inneren und äusseren, insbesondere der Kriegspolitik der modernen Staaten ergeben muss.

Das charakteristischeste Merkmal des Constitutionalismus ist die Bildung politischer Parteien; gewisse Ideen, welche als massgebend für die Fortentwickelung des Gemeinwesens angesehen werden, werden je von einer Anzahl gleichgesinnter Personen aufgegriffen und schaaren diese um eine dementsprechendes bestimmtes Banner; in constitutionellen Staaten kann sich also naturgemäss ein Gedanke zur Bethätigung bringen nur, wenn er von irgend einer Partei vertreten wird; und selbst der Herrscher in einem solchen Staate vermag als einzelne Persönlichkeit dem Volke gegenüber gar nichts mehr, wenn er nicht eine, sei es auch verhältnissmässig noch so kleine, Partei hinter sich hat. Man würde aber, um das hier nebenbei zu bemerken, sehr fehlgehen, wenn man annehmen wollte, dass durch diese Ausgestaltung der Dinge das Ansehen oder das Belieben des Monarchen beeinträchtigt würde: ganz im Gegentheil. Es liegt im Wesen der Sache, dass da, wo Macht und Ansehen sind, sich auch immer ein Gefolge einfindet; und so wird das, was bei den einfacheren Zuständen des absoluten Regimentes immer auf den ersten Blick als die höchst persönliche Laune eines Einzelnen erkennbar wurde — in einem constitu-

tionellen Staat regelmässig mit dem Mäntelchen einer bestimmten Parteirichtung behangen und erscheint darum als Ausfluss eines gewissen, gemeinnützigen Strebens, so wenig vielleicht auch in manchen Fällen thatsächlich davon die Rede sein kann.

Bei dieser Lage der Sache ist es klar, dass in constitutionellen Staaten auch die Frage nach Krieg und Frieden immer Parteisache wird, man also beständig von „Kriegs- und Friedensparteien" spricht, ohne zu bedenken, welch ein vernichtender Sarkasmus, wenigstens zum Theil, in dieser Unterscheidung enthalten ist. Dieser Sarkasmus besteht nicht darin, dass häufig die Anschauungen von der Nothwendigkeit bezw. Nützlichkeit des Krieges im Allgemeinen oder eines Krieges im Besonderen verschieden sind, denn es wäre ja geradezu unnatürlich, wenn dem anders sein würde — sondern der Sarkasmus liegt darin, dass bestimmte politische Parteien, für deren Bildung eine mehr oder weniger kriegerische Ideenrichtung schlechterdings nicht massgebend ist, deren Unterscheidungsmoment vielmehr lediglich in ihrer Stellung zu gewissen Fragen der inneren Politik gefunden werden muss — trotzdem als „Kriegs- oder Friedensparteien" auftreten, und damit eine Verquickung von Dingen betreiben, die ganz und gar nicht mit einander in Zusammenhang gebracht werden dürfen. —

Streng genommen gehört hierher nur die Erörterung des zuletzt gedachten Verhältnisses, weil es sich nur bei diesem um einen Einfluss der inneren auf die äussere Politik handelt; immerhin empfiehlt es sich, zum näheren Verständnisse des Ganzen auch den Gegensatz zwischen Kriegs- und Friedensparteien, wie er als vollkommen gerechtfertigt erscheint, kurz zu beleuchten.

Man kann, wenn man von „Kriegs- und Friedensparteien" spricht, zunächst nur von einer Parteibildung ad hoc, d. h. mit Bezug auf einen ganz bestimmten konkreten Fall denken. Wenn es sich darum handelt, ob ein Staat einem anderen aus irgend einem ganz bestimmten Anlasse mit Krieg überziehen, oder mit einem, mit welchem er sich im Kriege befindet, Frieden schliessen soll, so wird es auch regelmässig eine „Friedenspartei" und eine „Kriegspartei" geben, von denen die letztere die Erklärung oder Fortsetzung eines Krieges, die erstere die Aufrechterhaltung oder den Abschluss des Friedens wünscht. Beide stehen aber an sich gleichmässig auf demselben, übrigens durchaus berechtigten politischen Standpunkte, d. h. sie fassen beide übereinstimmend die Wahrung der nationalen Würde und Selbständigkeit

sowie die Wohlfahrt des Volkes in's Auge und haben nur verschiedene Meinungen darüber, auf welche Weise diese Gesichtspunkte am Geeignetsten gewahrt werden. In einem solchen Falle erscheint diejenige Instanz, welcher die letzte, formelle Entscheidung der Frage zusteht, einigermassen vor ein Dilemma gestellt; man sollte aber unter derartigen Umständen, wenn sich wirklich friedliche Neigungen innerhalb des Volkes bemerklich machen, diese gewiss und möglichst eifrig beherzigen: wie im Privatrecht der Satz gilt: in dubio pro reo, so sollte in der Politik noch viel durchgreifender der Grundsatz befolgt werden: in dubio pro pace; der Träger der Kriegshoheit sollte sich also möglichst genau vergewissern, auf welcher Seite die Mehrheit des Volkes steht, und — wie gesagt — im Zweifel sich eher für Aufrechterhaltung oder Abschluss des Friedens, als für Beginn bezw. Fortsetzung des Krieges entscheiden. — So der Theorie nach, die man freilich in der Praxis nicht immer wird befolgen wollen oder auch nicht befolgen können, weil es sich ganz von selbst verbieten wird, langwierige Erörterungen über jene Frage anzustellen; genug, dass man in constitutionellen Staaten bei dem obersten Kriegsherrn ein volles Gefühl seiner Verantwortlichkeit für alle seine Regierungsacte, und darum auch nur einen solchen Gebrauch der Kriegshoheit voraussetzen kann, wie er nach der modernen Staatsraison gefordert wird; daher darf auch — sobald die Frage einmal im Sinne der einen Partei entschieden ist — die andere sich nicht mehr für befugt erachten, ihren Standpunkt demgegenüber zur Geltung zu bringen. Wo Kriegs- oder Friedensparteien in diesem Sinne sich bilden und — verschwinden, da wird man allerdings füglich gegen eine solche Parteiung nichts einwenden dürfen; sie ist lediglich der Ausdruck einer Temperamentsverschiedenheit oder, wie schon gesagt, einer verschiedenen Auffassung über ein und dasselbe, grundsätzlich von beiden Seiten gleichzeitig anerkannte Moment; und das, was sich in dieser Weise mit Bezug auf einen konkreten Fall äussert, ist natürlich auch ganz allgemein denkbar, ohne dass dadurch, vom theoretisch-politischen Standpunkte aus beurtheilt, etwas an dem Wesen der Sache geändert wird.

Es kann also geschehen, dass sich eine Kriegspartei bildet, welche das Volk grundsätzlich und ganz im Allgemeinen berufen glaubt, seine Macht beständig weiter und weiter auszudehnen und sich immer mehr und mehr fremde Gebiete zu unterwerfen, indem sie von einem Appell an den nationalen Chauvinismus trefflichen Gebrauch zu machen

versteht. Derartige „Kriegsparteien par excellence“ sind freilich heutzutage nicht mehr gerade häufig zu finden, denn das politische Urtheil ist im Allgemeinen zu geläutert, um eine derartige internationale Rauflust gelten zu lassen, und müssen, wo sie trotzdem noch einmal festen Fuss fassen, lediglich als die Wiedergeburt jenes Barbarismus angesehen werden, welchem schlechterdings jedwedes Verständniss für das wesentlichste Merkmal der modernen Politik, d. h. für die Gleichberechtigung der Kulturnationen abgeht; immerhin sind unstreitig solche Parteien denkbar, die ihr Programm ganz in gutem Glauben vertreten, und deren Standpunkt darum, wenn er auch materiell verfehlt erscheint, doch formell durchaus gebilligt werden muss.

Als Gegenstück zu einer solchen Kriegspartei hat dann nicht eine eigentliche „Friedenspartei“, sondern lediglich eine solche zu gelten, die in internationalen Fragen eine grössere Mässigung vertritt und darum die Beziehungen des eigenen Volkes zum Auslande möglichst genau und vorsichtig abgewogen zu sehen wünscht, d. h. einen Krieg nur immer dann für zulässig erachtet, wenn er wirklich durch die Rücksicht auf Wahrung der nationalen Würde und Selbsterhaltung unabweisbar gefordert wird. Eine Kriegspartei der obengedachten Art bewegt sich eben in einem Extreme, welchem noch lange nicht ein entsprechendes, entgegengesetztes Extrem gegenüberzustehen braucht, sondern zu dem immer schon die bekannte „goldene Mittelstrasse“ einen begrifflichen Gegensatz bildet.

Es ist allerdings als Gegenstück dazu, vielleicht geradezu herausgefordert durch die Uebertreibung, welche einer so absoluten Kriegswüthigkeit innewohnt, auch eine „Partei des bedingungslosen Friedens“, d. h. eine solche denkbar, welche grundsätzlich den Frieden erhalten, also schliesslich den Staat auch jedweder Willkür vom Auslande her geduldig ausgesetzt wissen will, ohne dass er das Recht bezw. die Pflicht habe, sich dagegen mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu wehren; eine Friedenspartei dieses Charakters wäre aber in Wahrheit nichts anderes als eine Gesellschaft von Leuten, welche, zwar einigermassen versteckt, darum aber nicht minder wirksam, vollendeten Landesverrath treiben; und man muss sich auf das Entschiedenste hüten, die Tendenzen einer solchen Partei derjenigen Ideenrichtung gleichzustellen, welche weit davon entfernt ist, einem einzelnen Volke die Pflicht der Friedlichkeit auch für den Fall aufzuerlegen, da alle anderen in der Lage bleiben, einen so einseitigen Verzicht auf Widerstandsfähigkeit

in freventlicher Weise zu missbrauchen, sondern die allen Völkern übereinstimmend diese Pflicht vorschreibt und, um dieselbe gerechtfertigt erscheinen zu lassen, dem internationalen Leben überhaupt eine festgefügte völkerrechtliche Grundlage geben will, wie das zu befürworten, die Aufgabe dieser Abhandlung ist.

Während also bei der Bildung von Kriegs- und Friedensparteien, in der mannigfachen, soeben dargelegten Bedeutung dieser Begriffe, von einem unmittelbaren Einflusse der inneren Politik auf die Ausgestaltung des internationalen Lebens auch nicht im Entferntesten die Rede ist, trifft dies zu, wenn man von Kriegs- und Friedensparteien spricht, welche „Krieg oder Frieden" nicht sowohl mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen des einzelnen Staates, sondern lediglich als Mittel zur Erreichung bestimmter, auf dem Gebiete der inneren Politik belegener Zwecke ansehen.

Jede politische Partei, welche ganz bestimmte Anschauungen in der inneren Entwickelung des Staates zur Geltung zu bringen wünscht, hat ein lebhaftes Interesse daran, alle Bestrebungen zu fördern, durch welche die Grundideen ihres Programms, ihre Liebhabereien und Vorurtheile unterstützt werden müssen; und hierbei geht man nun stellenweise so weit, dass man auch die Frage, ob eine friedliche Entwickelung der Kulturwelt oder, wenn nicht geradezu eine beständige Kriegführung, so doch die beständige Möglichkeit einer solchen wünschenswerth sei — lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet, wie weit das Eine oder das Andere der Parteipolitik entspricht? — Diejenigen Parteien nun, welche den letztgedachten Standpunkt einnehmen, wird man vielleicht besser nicht als Kriegs- sondern als „Militärparteien" bezeichnen können, wenn man sich dessen erinnert, was oben, im dritten Abschnitte, über den Militarismus gesagt worden ist; dort wurde das Wesen desselben darein gesetzt, dass man das denkbar höchste Mass der kriegerischen Wehrhaftigkeit für ein Volk überhaupt nicht, oder doch wenigstens nicht allein darum beansprucht, weil es auf diese Weise am Besten in den Stand gesetzt wird, sich gegen ungerechte Angriffe von aussen her zu vertheidigen oder selbst, gleichviel aus welchem Grunde, angreifend vorzugehen, sondern weil man die militärischen Einrichtungen um ihrer selbst willen und wegen ihres mittelbaren Einflusses auf die gesammten inneren Verhältnisse möglichst intensiv ausgestalten will; und alle Parteien, denen, ihrer ganzen inneren Beanlagung nach, gerade dieser Einfluss besonders wünschenswerth erscheint, sind dann eben ganz von selbst Kriegs-

oder Militärparteien, in einem Sinne, der oft nicht klar genug erkannt wird, um die ganze Verschrobenheit derselben deutlich hervortreten zu lassen.

Will man feststellen, welche „politischen" Parteien — Militärparteien in diesem Sinne sind, so hat man sich natürlich das Wesen derselben im Allgemeinen zu vergegenwärtigen; wenn man aber zu diesem Behufe eine ganz allgemeine Untersuchung über den Charakter der Parteien überhaupt glaubte anstellen zu müssen, so würde das selbstverständlich viel zu weit führen; es genügt vollkommen, die politischen Parteien nach zwei Gesichtspunkten zu sondern, nach einem absoluten und einem relativen, d. h. sie in Betracht zu ziehen einmal nach dem materiellen Inhalte ihrer Ideenrichtungen und sodann nach der, im Grunde genommen, mehr zufälligen Stellung, welche sie innerhalb des Staatslebens einnehmen.

In erstgedachter Beziehung wird es nur eines oberflächlichen Nachdenkens bedürfen, um erkennen zu lassen, dass die klerikal-reactionären Parteien besonders als Militärparteien in Betracht kommen. Da diese nämlich ihrer Natur nach die Theorie vom beschränkten Unterthanenverstande der grossen Masse und überhaupt den Autoritätsglauben an die Spitze ihres Programms stellen, so werden sie nur allzugern bereit sein, den Militarismus zu pflegen, denn der militärische Drill erleichtert unverkennbar auch eine gewisse Dressur des Geistes, wie sie der ganzen hier in Rede stehenden Ideenrichtung besonders angenehm sein muss. Es ist nicht allzuschwer, die gute Manneszucht eines Heeres auch auf die politischen Verhältnisse zu übertragen und aus einem militärfrommen Volke eine Parteigefolgschaft heranzuziehen, welche alle von oben her befohlenen Marschbewegungen mit bewundernswerther Pünktlichkeit ausführt, ohne sich viel um die möglicherweise daraus entstehenden Folgen zu kümmern.

Alle liberalen oder alle Parteien dagegen, welche die möglichste Selbständigkeit des Individuums bis in die breitesten Schichten des Volkes hinein glauben anstreben zu müssen — sind an sich um Vieles weniger kriegerisch oder militärisch veranlagt, wenn nicht die besonderen Eigenthümlichkeiten eines einzelnen bestimmten Staates das Gegentheil davon bedingen, wie es allerdings auch oft genug geschieht. Es gibt also thatsächlich von dem, was hier als Grundsatz aufgestellt wurde, so viele Ausnahmen, dass viel wichtiger, als die Charakterisirung der Parteien, dem materiellen Inhalte ihrer Tendenz nach, diejenige nach dem bereits erwähnten relativen Gesichts-

punkte erscheint, welcher dieselben entweder als herrschende oder Oppositionsparteien kennzeichnet.

Die herrschenden Parteien, d. h. diejenigen, deren Programm grundsätzlich bei der Regierung des Staates zum Ausdruck kommt und die regelmässig, nicht immer, die Parteien der Herrscher sein werden — sind auch regelmässig Kriegs- oder Militärparteien, denn sie haben, ihrem Wesen nach, selbstverständlich das Bestreben, jene Manneszucht zu üben, von welcher soeben bereits gesprochen worden ist, und deren Folgen sich meist zu Gunsten der herrschenden politischen Richtung geltend machen werden. Des Ferneren wird der herrschenden Partei zeitweise sehr wünschenswerth sein, die Aufmerksamkeit des Volkes von den vielleicht an vielen Stellen sehr faulen inneren Zuständen abzuziehen und auf andere, in ihrer Actualität packendere Dinge hinzulenken, wie das der Fall ist, wenn man sich mit fremden Mächten im Kriege befindet; ein solcher ist demgemäss das beste Mittel, einer etwas morsch gewordenen Autorität wiederum einen festeren Halt zu gewähren. Hält man sich dieses Alles gegenwärtig, so wird man einsehen, dass eine gewisse kriegerische Tendenz und Lust am Militarismus besonders in solchen Staaten einen festen Boden finden, in denen es grundsätzlich Parteiregierungen giebt, ja vielleicht gar die Staatsform selbst einem öfteren Wechsel unterworfen ist, obgleich auf den ersten Blick, in derartigen Staaten im Allgemeinen ein viel liberalerer Geist der Verfassung vorzuherrschen und deshalb hier ein Widerspruch zu den weiter oben entwickelten Grundsätzen von der Eigenart der liberalen Parteien vorzuliegen scheint; trotzdem ist klar, dass in solchen Staaten eben alle Parteien, da sie ja alle gleichmässig Aussicht haben, zur Herrschaft zu gelangen — von dem Gefühle geleitet werden müssen, dass ein starkes stehendes Heer ihnen unter Umständen — sobald sie wieder an der Regierung sind — sehr gute Dienste wird leisten können, und dass sie demgemäss auf die Bewachung oder Förderung aller Verhältnisse hinarbeiten, welche als Vorwand für die unveränderte Aufrechterhaltung militärischer Zurüstungen dienen.

Man ist also sehr im Irrthum, wenn man immer und allenthalben den Militarismus als die wesentlichste Stütze einer ganz bestimmten, einseitigen politischen Richtung — der er bisher vielleicht ausschliesslich gedient hat — oder einer ganz bestimmten Staatsform, vielleicht der Monarchie, ansieht; ganz im Gegentheil: in denjenigen Ländern, welche die meisten Revolutionen zu verzeichnen haben, ist

nicht selten der stärkste Militarismus zu finden; und jede Revolution, die mit einem militärischen Pronunciamiento beginnt, d. h. die von der Armee selbst ausgeht oder doch in dieser wesentlichen Anhang findet, — hat ganz naturgemäss die meiste Aussicht auf Erfolg.

Auch allenthalben da, wo thatsächlich der Militarismus auf Grund einer erbarmungslosen Manneszucht gleichsam willenlos und gefügig einer ganz bestimmten, politischen Richtung gedient hat, liegt immer die Gefahr nahe, dass er gelegentlich einmal in den geraden Gegensatz umschlägt: Stehende Heere, nicht nur die geworbenen, sondern auch die allgemeinen Volksheere, sind unter allen Umständen ein um so gefährlicheres Werkzeug, je fester sie auf eine einseitige Idee eingeschworen erscheinen; denn, wenn einmal eine andere, als diese Idee in ein solches Heer erfolgreich hineingetragen wird, so ersteht in demselben naturgemäss das wirksamste Mittel, den bestehenden Verhältnissen den Todesstoss zu versetzen; eine Regierung also, die sich nur auf den Militarismus stützt, weil sie sonst für ihre Bestrebungen glaubt, keinen Beifall bei dem Volke erringen zu können, gleicht, sie mag im Uebrigen Ziele verfolgen, welche sie immer will, doch nur einem Koloss, der auf thönernen Füssen ruht und bei der ersten, besten Gelegenheit in sich zusammenstürzen kann. —

Schliesslich darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, dass herrschende Parteien, wenn sie einem möglichst stark ausgeprägten Militarismus huldigen, dabei auch theilweise noch sehr wunderliche, diplomatische Hintergedanken verfolgen: sie sehen nämlich darin ein wirksames Mittel, sich den Anschein einer ganz besonderen Friedfertigkeit zu geben, der ihnen so lange zukommen wird, als sie es, gleichviel aus welchen sonstigen Gründen, für geboten erachten, die Wehrhaftigkeit des Volkes für Zwecke der hohen Politik nicht auszunutzen. Ganz natürlich: wem das Aufgebot eines gewaltigen, militärischen Apparates jederzeit zur Verfügung steht, der wird dem grossen Publikum immer eine sehr starke Bewunderung entlocken darüber, dass er die weise Selbstbeschränkung übt, davon überhaupt keinen oder doch nur einen durchaus vernünftigen Gebrauch zu machen; und gewiss ist die Folie, welche man sich auf diese Weise geben kann, wenn auch niemals geradezu die Veranlassung zum Militarismus, doch immerhin ein Grund mehr, an demselben, wo er einmal besteht, unverändert festzuhalten.

Nachdem gezeigt worden ist, inwiefern die herrschenden Parteien als „Kriegs- oder Militärparteien“ erscheinen, ist nunmehr zu unter-

suchen, wie sich das Verhältniss der Oppositionsparteien in dem hier fraglichen Punkte gestaltet! —

Als Oppositionsparteien sind, wie aus allem Gesagten ohne Weiteres folgt, nicht diejenigen anzusehen, welche irgendwo in einem Staate mit wechselnder Parteiregierung sich zufällig in der Opposition befinden, aber gegründete Aussicht haben, über kurz oder lang wieder einmal zur Regierung zu gelangen, sondern solche, wie sie sich in gewissen, constitutionellen, Staaten vorfinden und von den Machthabern bezw. den herrschenden Parteien — ob aus beifallswürdigen oder verfehlten Rücksichten, ist hier unerheblich — grundsätzlich in die Opposition gedrängt werden, also keine Hoffnung hegen können, bei ruhiger Fortentwickelung der Dinge dieses Verhältniss geändert zu sehen. Auch eine Partei dieser Art kann unter Umständen, wenn auch vielleicht nicht als eigentliche Militär-, so doch sicherlich als Kriegspartei auftreten. Das ist natürlich gar nichts Wunderbares, sobald man wiederum nur an jene kriegerische Stimmung denkt, welche, sei es aus wahrem, sei es verkehrtem Patriotismus, einer fremden Macht feindlich gegenübertreten, also für die auswärtigen Beziehungen des einzelnen Staates doch immer nur wirklich Gründe der äusseren Politik als massgebend angesehen wissen will; es erscheint aber doch einigermassen auffällig, wenn dafür schlechterdings nur ein solches politisches Kalkul, wie es hier in Rede steht, massgebend sein soll, also jedwede kriegerische Verwickelung lediglich als Mittel betrachtet wird, die inneren politischen Verhältnisse des betreffenden Staates zu beeinflussen oder zu ändern. Dieses Kalkul ist für Oppositionsparteien, in dem Sinne, in welchem sie hier gefasst werden, allerdings einigermassen raffinirt, aber doch immerhin nicht so schwierig, dass es nicht schon häufig richtig herausgefunden worden wäre.

Es ist nämlich oft genug geschehen, dass von der Opposition ein Volk geradezu in einen Krieg gedrängt worden ist, und zwar in der ganz bestimmten Hoffnung, auf einen unglücklichen Ausgang desselben und darauf, dass dann in Folge dessen alles Bestehende einfach über den Haufen geworfen und damit den bisher nicht zur Herrschaft gelangten, oder von der Herrschaft grundsätzlich ausgeschlossenen Ideen die Bahn geebnet werden muss; und es ist natürlich sehr leicht, wie es von gewisser Seite her mit Vorliebe geschieht, ein derartiges Verfahren in jedem Falle für schnöden Verrath und die Bethätigung der allerniederträchtigsten Gesinnung zu brandmarken; aber man sollte sich doch andererseits auch hier des alten

Satzes erinnern, dass billigerweise von Niemanden mehr verlangt werden dürfe, als er zu leisten im Stande ist. Gewiss muss im Allgemeinen anerkannt werden, dass die Vaterlandsliebe auch einer selbst hochgradigen Unzufriedenheit mit den inneren Zuständen eines Landes die Waage zu halten hat; allein diese Auffassung als ganz allgemein giltig und schlechterdings ausnahmslos hinstellen heisst doch, Unnatürliches fordern und dem Temperamente der Menschen eine übermässige Selbstkasteiung zumuthen.

Um nur an einem Beispiele aus der Geschichte die Richtigkeit des hier Gesagten zu erweisen, sei an die Zustände Frankreichs nach Ausbruch der grossen Revolution erinnert; man weiss, wie damals gerade die Mitglieder der vornehmsten Familien, also diejenigen, welche sich früherhin als die Generalpächter der Vaterlandsliebe hinzustellen pflegten — sich in oder an das Ausland wandten, um mit Hilfe fremder Truppen die Schreckensherrschaft niederzuwerfen. Selbst der berühmte französische Patriotismus ging hier in die Brüche, und man wird, wenn man gerecht urtheilt, den Betheiligten kaum einen allzu schweren Vorwurf aus ihrer Handlungsweise machen können, denn, nachdem sie das Haupt ihres Königs dem Beile des Nachrichters hatten zum Opfer fallen sehen, und jedwede Möglichkeit eines, namentlich nach ihrer Anschauung, besonnenen Regimentes ausgeschlossen wähnen mussten, — war es in der That nicht wunderbar, dass sie darauf ausgingen, über ihr eigenes Vaterland einen Krieg herauf zu beschwören, in welchem sie von der Gunst des Schicksals den Sieg für die Fremden erflehten.

Aus derartigen Beispielen sollten die Machthaber, wenn sie selbst von derjenigen Vaterlandsliebe getragen sind, welche sie meistens von ihren Unterthanen so rücksichtslos zu fordern pflegen — die beherzigenswerthe Lehre ziehen, dass es nichts politisch Verfehlteres giebt, als das Streben, gewisse Einrichtungen zu schaffen oder zu erhalten, die bei der überwiegenden Mehrheit der urtheilsfähigen Staatsbürger nicht auf Beifall rechnen können, weil sie dem ganzen Geiste der Zeit widersprechen und die berechtigtsten Bedürfnisse des Volkes unberücksichtigt lassen.

Für Alles überhaupt, was hier vorgetragen worden ist, hätte unschwer eine grosse Anzahl von Beispielen aus der actuellen, politischen Entwickelung der europäischen Staaten angeführt werden können, aber es durfte füglich darauf verzichtet werden, zunächst, weil diese Beispiele so nahe liegen, dass es für keinen, auch nur

einigermassen Einsichtsvollen eines besonderen Hinweises darauf bedarf, und sodann, weil man damit sehr leicht den Anschein erweckt, als ob man für bestimmte politische Richtungen in den einzelnen europäischen Staaten Partei ergreife, während man doch eben nichts anderes bezweckt, als das gemeinsame, wohlverstandene Interesse Aller.

Aber man muss sich doch sorgfältig hüten, aus dem Gesagten nun ganz allgemein falsche Schlüsse zu ziehen, wie es namentlich in allerneuester Zeit nach berühmten Mustern vielfach geschehen ist. Wenn nämlich auch zuzugestehen ist, dass gerade die charakteristischen Eigenschaften des constitutionellen Staates Momente enthalten, welche zu kriegerischen Strömungen und Militarismus Veranlassung geben; und dass dementsprechend thatsächlich hin und wieder Kriege mögen geführt worden sein oder denkbar sind, aus einem Zwange der öffentlichen Meinung auf eine an sich widerstrebende Regierung heraus — so ist es doch darum andererseits noch immer nicht wahr, wie man heutzutage mit besonderem Nachdrucke zu behaupten pflegt, dass es ausschliesslich die Völker seien, welche nunmehr die Kriege führen, und dass also die oben mitgetheilte Ansicht Kants — wenn sie überhaupt je richtig war — sich heutzutage völlig überlebt habe.

Wären diese modernen Gegner des Königsberger Philosophen wirklich im Rechte, so würde sich daraus allerdings ein sehr gewichtiger Grund gegen den Constitutionalismus überhaupt herleiten lassen; aber darauf arbeitet man zunächst garnicht hin: diese moderne Theorie, soweit sie überhaupt in gutem Glauben vorgetragen wird, geht vielmehr umgekehrt darauf aus, den mangelhaften Zustand des heutigen Völkerrechtes dadurch zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen, dass man denselben geradezu als eine natürliche und unerlässliche Folge aus der Lehre vom Constitutionalismus bezeichnet; allein auch das ist ganz verfehlt, denn man kann sehr wohl offen und ehrlich die Mängel anerkennen, welche die constitutionelle Staatsform in der hier angedeuteten Hinsicht aufweist, und dennoch vollkommen den Satz aufrecht erhalten, dass der constitutionelle Staat ein höheres Mass friedlicher Tendenz in sich trägt, als irgend einer, welcher auf andere Art organisirt ist; der constitutionelle Staat bleibt bei den jetzigen Zuständen, grundsätzlich gedacht, der Typus eines friedlich beanlagten Gemeinwesens, wenn auch unleugbar aus allem Vorgetragenen sich die Möglichkeit gewisser Ausnahmen ergiebt; aber diese können die Regel nicht hinfällig machen, denn sonst könnte man von staats- und völkerrechtlichen „Regeln“ überhaupt nicht sprechen. Eine

unbedingte Sicherheit, einem genau festgestellten Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, bietet überhaupt keine einzige menschliche Einrichtung; und, wenn daher Jemand sich besonders weise dünkt, der auf Grund dieser so unendlich selbstverständlichen Thatsache sich berechtigt glaubt, eine politische „Theorie" alsdann zu beanstanden, so hat man ihm einfach entgegenzuhalten, dass er über die allerersten Grundbegriffe der Staatsweisheit schlechterdings verkehrte Vorstellungen besitzt. Die Staatswissenschaft kann und wird niemals Lehrsätze aufstellen, welche immer und unter allen Umständen gelten, sondern sie fixirt als Lehrsatz das, was sich auf Grund der Erfahrung und nach dem Wesen der Sache als das im Allgemeinen Zutreffende ergiebt, ohne zu verkennen, dass Ausnahmen sehr wohl denkbar seien; und so steht es auch bezüglich des hier fraglichen Punktes.

Uebrigens aber handelt es sich hier nicht sowohl darum, zu untersuchen, in welcher Art die Staaten organisirt sein müssen, wenn sie unter der augenblicklich noch gegebenen Anarchie der internationalen Verhältnisse für besonders friedliebend gelten sollen, als darum, festzustellen, welche Staaten die meiste Aussicht bieten, an etwaigen Bestrebungen mit Bezug auf die grundsätzliche Friedfertigung des Erdtheils durch Gründung eines Staatensystems Theil zu nehmen; und, wenn auch Beides in gewissem begrifflichen Zusammenhange steht, so ist das Letztere immerhin doch noch etwas Anderes, Weitergreifendes, als das Erste, denn hier kommt ganz insbesondere, wie aus den Ausführungen des neunten Abschnittes sich ergeben wird, die Frage in Betracht, ob bezw. wie fern ein Staat geeignet erscheint, dazu mitzuwirken, dass das Moment der Publicität auch auf das internationale Leben übertragen werde. Indieser Hinsicht aber wird unbestreitbar sein, dass ausschliesslich ein constitutioneller Staat sich in der Lage befindet, entsprechende Bestrebungen mit Geschick und Erfolg anzuregen oder zu unterstützen; das liegt so sehr in der Natur der Sache, dass es offenbar keines weiteren Beweises bedarf und dass daher allerdings eine Friedfertigung Europas, im eigentlichen Sinne des Wortes, um so mehr Aussicht auf Erfolg bietet, je grösser die Zahl seiner Staaten ist, welche auf constitutioneller Grundlage regiert werden; und insofern also hat die oben mitgetheilte Ansicht Kant's ganz sicherlich noch Nichts von ihrer Wahrheit eingebüsst, wenn man ihm auch andererseits darin wird zu widersprechen haben, dass in jedem constitutionellen Staate das Recht der Kriegserklärung der parlamentarischen Beschlussfassung überantwortet werden müsse. —

Man sieht, wie die Friedfertigung Europas und die innere Politik seiner einzelnen Staaten — so sehr Beides auch begrifflich von einander verschieden ist — doch thatsächlich in einer gewissen Verbindung stehen; man wird aber auch andererseits aus dem Gesagten ohne Weiteres entnehmen können, dass dieser Zusammenhang nicht dazu angethan ist, eine ausdrückliche formelle Anerkennung zu finden; und doch sind gerade in der allerneuesten Zeit Versuche in dieser zuletzt angedeuteten Richtung gemacht worden, welche naturgemäss eine bedauerliche Rückwirkung auf den Stand der Friedfertigungsfrage geübt haben. Man hat dasjenige, was in den vorstehenden Ausführungen als „Geist des Constitutionalismus" bezeichnet wurde, in einer sehr merkwürdigen Weise mit den völkerrechtlichen Problemen verknüpft, um deren Lösung es sich hier handelt; und das ist namentlich geschehen aus Anlass des Friedenskongresses, welcher 1891 zu Rom tagte und von welchem im Allgemeinen bereits an früherer Stelle gehandelt worden ist. Es wurde dort gezeigt, wie der italienische Staatsmann Bonghi, welcher als der hauptsächlichste Leiter des ganzen Unternehmens anzusehen war, bei den Vorbereitungen des letzteren die elsass-lothringische Frage in's Spiel gebracht und damit eine befriedigende Thätigkeit des Kongresses stark in Frage gestellt hatte. Ganz abgesehen von dem bereits im vorigen Abschnitte widerlegten Satze, dass die Eroberung Elsass-Lothringens eine unzulässige Verletzung des Nationalitätsprincips enthalte und darum wieder rückgängig zu machen sei, — gab Bonghi zu verstehen, dass sie auch aus formellen Gründen beanstandet werden müssen, indem sie einen Verstoss einerseits gegen die Satzungen des Völkerrechtes, und andererseits gegen den von der gesammten Kulturwelt anerkannten oder zuerkennenden Grundsatz von dem „Selbstbestimmungsrechte" der Völker enthalte.

Die Haltlosigkeit des ersterwähnten Punktes wird unten, im zehnten Abschnitte, ihre eingehende Begründung finden; hier handelt es sich nur um den zweiten Punkt, von welchem aus, wie sich ganz von selbst ergiebt, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer bestimmten staatsrechtlichen Theorie und der Grundidee des modernen Völkerrechtes construirt werden soll.

Wenn man die Berechtigung bezw. Hinfälligkeit dieses Standpunktes prüfen will, so kann man ganz dahingestellt sein lassen, ob in dem besonderen, einzelnen Falle, um welchen es sich zunächst handelte, die thatsächlichen Voraussetzungen des Italieners zutreffen

oder nicht, d. h. ob wirklich die elsass-lothringische Bevölkerung von einer Zugehörigkeit des Landes zu Deutschland nichts wissen will, sondern vielmehr eine solche zu Frankreich anstrebt! Diese Frage wäre offenbar sehr schwer zu beantworten, selbst wenn man ganz vorurtheilsfrei verfährt; man könnte zunächst darauf hinweisen, dass Bonghi den einschlägigen Verhältnissen doch allzu fern stand, um ohne Weiteres zu einem vollwerthigen Urtheile über die wahre Stimmung in den Reichslanden berechtigt zu sein, und könnte die positive Unrichtigkeit seiner Behauptungen geradezu daraus herleiten, dass sich anlässlich derselben aus Elsass-Lothringen selbst eine ganze Anzahl von Stimmen vernehmen liess, welche das Gegentheil geltend machten. Freilich müsste man demgegenüber wiederum zugestehen, dass Sympathiebezeugungen für den Rückfall dieser Länder an Frankreich nicht wohl erwartet werden konnten, weil die deutsche Regierung — und zwar ganz mit Recht — mit denjenigen, von denen solche Sympathiebezeugungen ausgingen, einen sehr kurzen, den betreffenden Personen jedenfalls nicht sehr wohlgefälligen Process gemacht haben würde, wie die verschiedensten Beispiele lehren.

Aber man braucht sich thatsächlich in eine derartige Untersuchung gar nicht einzulassen, man kann ohne Weiteres hypothetisch den Fall setzen, dass die öffentliche Meinung der Reichsländer den Rückfall derselben an Frankreich herbeiwünsche und wird dennoch bestreiten müssen, dass, selbst unter diesen Umständen, aus der elsass-lothringischen Frage auch nur der allergeringste Beweisgrund gegen die Möglichkeit entnommen werden dürfe, ein europäisches Staatensystem zu schaffen. Geht man nämlich von der Voraussetzung aus, deren Richtigkeit, wie schon vorher bemerkt wurde, an späterer Stelle zur Evidenz nachgewiesen werden wird: dass die Eroberung Elsass-Lothringens durch Deutschland und demgemäss auch der Besitz desselben an diesen Ländern bei dem bisher bestehenden internationalen Rechte oder besser der bisher bestehenden internationalen Anarchie keinen direkt „rechtswidrigen Act" darstellt, so kann darin ein solcher rechtswidriger Act auch nicht darum gefunden werden, weil der ganze Vorgang im Widerspruch zu der öffentlichen Meinung jener Länder steht. Aus diesem Umstande würde allenfalls, von einem allgemeinen und höheren Gesichtspunkte aus, die Befugniss dieser Länder zu einer gewaltsamen Auflehnung gegen die deutsche Regierung sowie dazu hergeleitet werden können, sich nach vollzogenem Abfalle von Deutschland wieder freiwillig dem französischen Staats-

verbande anzugliedern; auch die Rückeroberung der Länder durch Frankreich wäre, unter den gegebenen Verhältnissen, offenbar kein „formelles Unrecht" von dieser Seite her, wie man billiger Weise anerkennen muss, wenn man die Eroberung durch Deutschland nicht als ein solches „Unrecht" gelten lässt; aber nun und nimmermehr kann man, unter Berufung auf die öffentliche Meinung in den Reichslanden, eine „formelle Berechtigung" Frankreichs behaupten, die Herausgabe jener Länder vom Deutschen Reiche zu fordern, denn dadurch würde einer der Fundamentalsätze verletzt, auf welchen das moderne Völkerrecht überhaupt ruht und immerdar wird ruhen müssen, wenn es einmal voll und ganz zur Geltung gelangt: nämlich der Grundsatz von der Nichtintervention. —

In's Allgemeine übertragen, besagt alles das nichts anderes, als dass diejenigen Theorien, welche für die Construction der staatsrechtlichen Verhältnisse innerhalb der verschiedenen souveränen und als solcher von allen Seiten her anerkannten politischen Gemeinwesen massgebend sind — für die Beurtheilung rein formeller, völkerrechtlicher Fragen vollkommen gleichgiltig und unerheblich erachtet werden müssen. Die öffentliche Meinung in einem Kulturstaate kann sich noch so deutlich und unverkennbar kundgeben, sie kann noch so nachdrücklich vielleicht hier und da eine Verschiebung in der Configuration eines grösseren Ländergebietes fordern — sie ist und bleibt unter allen Umständen ein Moment, welches wohl für die Regierungsacte des betreffenden Staates von massgebender Bedeutung ist, das vielleicht auch in der oben dargestellten Art, eine thatsächliche Vorbedingung für die Ausbildung gewisser völkerrechtlicher Probleme bildet, das aber doch nicht als ein genau und mathematisch bestimmter Factor in Rechnung gestellt werden darf, wenn und wo die wechselseitigen Beziehungen mehrerer Staaten untereinander, lediglich vom Standpunkte des Völkerrechtes aus einer Festsetzung unterzogen werden sollen. Das Völkerrecht setzt bestehende Gemeinwesen voraus, und kann eben darum eine Zerstörung dieser Gemeinwesen oder einzelner unter denselben niemals grundsätzlich rechtfertigen, geschweige denn geradezu verlangen, wie es geschehen würde, wenn man die Herausgabe Elsass-Lothringens von Seiten des Deutschen Reiches bei irgend einer Gelegenheit forderte, welche allein darauf berechnet sein soll, internationales Recht zu vervollkommnen oder erst zu schaffen. Wer mit dieser oder einer ähnlichen Forderung anfangen wollte, ein Staatensystem zu gründen, also wirklich aus dem bisherigen Neben-

einander der europäischen Staaten eine im wahren Sinne des Wortes völkerrechtliche Gemeinschaft zu bilden, der würde nicht anders handeln als Jemand, der das „Recht" glaubt dadurch schützen zu können, dass er zunächst dem begrifflichen Wesen desselben in's Angesicht schlägt.

Solche Anspielungen, wie sie anlässlich des Römischen Kongresses hinsichtlich der elsass-lothringischen Frage gemacht wurden, sind aber nur darum möglich, weil die Wissenschaft, wie schon so oft hervorhoben wurde, dem Verständnisse für die in Rede stehenden Verhältnisse in ganz ungenügender Weise vorgearbeitet hat; und sie sind um so gefährlicher, weil damit sehr leicht der Anschein erweckt werden kann, als ob ein Kulturstaat, auf dessen Bereitwilligkeit es in vorderster Reihe ankommt, wenn wirklich einmal ein Staatensystem zu Wege gebracht werden soll — jedweden Sinnes für Recht und Gerechtigkeit überhaupt bar sei, während in Wahrheit das Gegentheil zutrifft; denn sicherlich kann ein Staatensystem nur gedacht werden, wenn ganz allgemein der status quo als unantastbar anerkannt wird; und dem Zustandekommen eines solchen Systems dient daher derjenige, welcher — sei es auch aus höchst selbstsüchtigen Gründen — diese Anerkennung grundsätzlich fordert um Vieles mehr als derjenige, welcher sich dieser Anerkennung verschliesst, weil er Dinge miteinander vermischt, die schlechterdings streng gesondert werden müssen: die inneren Verhältnisse der Staaten, aus denen man eine völkerrechtliche Gemeinschaft zusammenfügen will, und namentlich das Mass, in welchem dieselben den Grundideen des Constitutionalismus entsprechen, mögen thatsächlich für die Erreichung dieses Zweckes in Betracht kommen; diese inneren Verhältnisse aber, da, wo sie den Grundsätzen des Constitutionalismus nicht entsprechen, durch irgend eine völkerrechtliche Instanz nach diesen Grundsätzen reformiren zu wollen und diese Reform als ausdrückliche Vorbedingung für das Zustandekommen einer völkerrechtlichen Gemeinschaft hinzustellen — ist ein Widerspruch, dessen sich kein klar denkender Kopf schuldig machen sollte. Ein dementsprechender Zusammenhang besteht zwischen der inneren Politik und der Friedfertigung Europas nicht; und jeder Versuch, ihn künstlich zu construiren, ist das beste Mittel, sich immer mehr und mehr von dem Ziele zu entfernen, welchem man doch gerade zustreben will.

Siebenter Abschnitt.

Die Diplomatie und der Friede.

Die wesentlichste Ursache der Zustände, mit welchen sich die vorliegende Abhandlung befasst oder doch wenigstens das hauptsächlichste Mittel, dieselben aufrecht zu erhalten, liegt in der Art und Weise des internationalen Verkehrs. Die mannigfachsten Trugschlüsse wirken zusammen, um die Heilung dieses offenbar wundesten Punktes in dem gesammten politischen Leben der modernen Kulturvölker zu verhindern. In keiner anderen Hinsicht hat die Wissenschaft sich solche Blössen gegeben, wie in der hier fraglichen: sie hat versäumt, die logischen Folgerungen aus leicht erkennbaren, einfachen und feststehenden Grundbegriffen zu ziehen und oft genug einen höchst tadelnswerthen Eifer bewiesen, eine sophistische Begründung solcher Anschauungen zu liefern, welche von den Machthabern geflissentlich genährt werden, weil sie denselben ganz besonders in's Spiel passen. Um einen klaren Einblick in die einschlägigen Verhältnisse zu gewähren, ist es nothwendig, etwas weiter auszuholen.

Wenn wirklich einmal die Gründung eines europäischen Staatensystems ernstlich betrieben werden sollte, so würde es sich dabei, mit der einzigen Ausnahme Russlands, um „constitutionelle" Staaten handeln. Nun ist schon im vorigen Abschnitte gezeigt worden, wie der Geist des Constitutionalismus mit der politischen Seite der in dieser Schrift behandelten Frage im Allgemeinen in Verbindung steht; hier sind, im Anschlusse daran, die rein staatsrechtlichen Momente des Ganzen etwas näher in's Auge zu fassen. In jedem constitutionellen Staate giebt es eine gewisse Anzahl verschiedener Factoren, welche an der Regierung desselben betheiligt sind. Das Verhältniss dieser Factoren zu einander richtig festzustellen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben für die staatsrechtliche Theorie, allerdings auch eine der schwersten und eine derjenigen Aufgaben, welche bisher, und zwar hauptsächlich um deswillen, keine befriedigende Lösung erfahren haben, weil man im Allgemeinen den Begriff der „Souveränetät", dieser naturgemässen Grundlage für alle staatsrechtlichen Probleme, allzu ernst aufgefasst hat. Die Souveränetät, pflegt man zu sagen, ist etwas in sich absolut Einheitliches, und, indem man diesen theoretisch ganz unbestreitbaren Satz auch praktisch glaubt nach jeder Richtung hin

strikte durchführen zu können, geräth man nur allzu leicht auf Abwege.

Selbstverständlich muss die Souveränetät etwas in sich Einheitliches sein, weil sich in ihr die höchste und die gesammte Machtsphäre des Staates umfassende Gewalt darstellt; wenn man aber hieraus, wie es regelmässig geschieht, wieder schliesst, dass, wer in einer Hinsicht als Träger der Souveränetät hingestellt wird, dieses auch in jeder anderen Hinsicht sein müsse, so kann dem nicht voll und ganz zugestimmt werden; wohl wäre es am Einfachsten und Folgerichtigsten, diese Forderung schlechthin aufzustellen; allein die verwickelten Verhältnisse der modernen Kultur machen hier und da Ausnahmen nöthig, welche freilich an dem begrifflichen Wesen der Sache selbst nichts ändern können, aber der praktischen Ausgestaltung derselben doch einen wesentlich verschiedenen Anstrich geben. Sicherlich ist die Staatsgewalt immer nur eine, und sicherlich hat sie alle durch das Wesen des Staates erforderten Regierungsacte zu üben; das aber widerspricht dem nicht, dass verschiedene Träger dieser einen Staatsgewalt denkbar sind und dass unter diesen eine Vertheilung der Souveränetätsbefugnisse entweder in materieller oder sogar, um dies hier nebenbei zu bemerken, in materieller und räumlicher Beziehung zugleich eintreten kann; die letzterwähnte Möglichkeit enthält den Schlüssel zu der begrifflichen Natur „zusammengesetzter Staaten." — Was die Theilung der Souveränetätsbefugnisse lediglich in materieller Hinsicht anlangt — worauf es hier allein ankommt — so hat man, um zu einem näheren Verständnisse dieses Falles zu gelangen, einfach von der Erwägung auszugehen, dass es an sich schlechterdings nicht angänglich ist, anzugeben, worin die Acte der Regierenden, soweit sie Träger der Staatsgewalt sind, zu bestehen haben, denn die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des in dieser Beziehung Denkbaren schliesst eine Aufzählung aller Einzelheiten unbedingt aus, dass man aber nichtsdestoweniger im Stande ist, bestimmte Arten solcher Acte hervorzuheben, über welche hinaus dann allerdings eine unbegrenzte Zahl anderer vorhanden sein kann und vorhanden sein muss; infolge dessen ist es dann aber auch durchaus statthaft, dass zu Trägern der Staatsgewalt verschiedene Personen oder Factoren gleichzeitig berufen werden, wenn nur die Sphäre jedes Theiles so genau umschrieben ist, dass eine Kollision derselben mit derjenigen eines anderen Theiles in materieller und ideeller Hinsicht ausgeschlossen erscheint. Eine solche Vertheilung kann unter Umständen aus Zweckmässigkeitsrücksichten

unabweisbar werden, und derartige Zweckmässigkeitsrücksichten bedingen insbesondere die Nothwendigkeit, dass die internationalen Beziehungen eines europäischen Staates in anderer Weise ihre Erledigung finden, als die Regierungsacte des Staates im Uebrigen.

Diesem Satze gegenüber, auf den nachher zurückgekommen werden soll, ist allerdings zunächst eine Vorfrage, nämlich diejenige zu erledigen, ob denn in der That die Regelung der internationalen Beziehungen begrifflich einen „Souveränetätsact" als solchen bildet, denn vielfach wird, wie man später sehen wird, das gerade Gegentheil behauptet; allein bei nur etwas schärferem Nachdenken sollte sich für jeden Vorurtheilslosen die Richtigkeit des Satzes ergeben, dass die Leitung der „auswärtigen Politik", der „hohen Politik", wie man vielfach zu sagen beliebt, und das wesentlichste Correlat derselben, nämlich die Kriegshoheit, sich als Ausfluss der Souveränetät darstellt. Man braucht wirklich die Sache nur vom praktischen Standpunkte aus zu betrachten, um sie richtig zu beurtheilen: es giebt doch thatsächlich nichts, was schliesslich tiefer in die wesentlichsten Interessen jedes einzelnen Staatsbürgers eingreift, als gerade das Verhältniss des Staates zum Auslande, namentlich in der Gegenwart, in welcher die internationalen Beziehungen so unendlich enge und mannigfache sind. — Wer daher die Befugniss hat, diese Beziehungen zu leiten und zu regeln, ja nach eigenem Ermessen dieselben ganz abzubrechen, wie es durch eine Kriegserklärung geschieht — der ist insofern ganz unstreitig als „Souverän" zu betrachten; und nun vergleiche man mit diesen Ausführungen den so oft gehörten Satz, dass in einem constitutionellen Staate die „Legislative" schlechtweg die Trägerin der Regierung bezw. der darin enthaltenen „Souveränetätsbefugnisse" sei; allerdings heisst es im Allgemeinen ganz zutreffend, dass der moderne constitutionelle Staat „gesetzmässig" oder „auf Grund von Gesetzen" regiert werden soll; aber daraus ist noch nicht zu schliessen, dass die „Legislative", d. h. die Gemeinschaft derjenigen Factoren, welche als die Träger der Gesetzgebung erscheinen, ausschliesslich die Verkörperung der Souveränetät darstellt; der Begriff der „Legislative" bezieht sich zunächst auf formale Momente und deutet an sich durchaus keinen materiellen Inhalt der legislatorischen Befugnisse an, so dass, wenn in einem Staate verfassungsmässig mehrere Factoren der Gesetzgebung berufen werden, damit streng genommen nichts anderes beabsichtigt wird, als dieselben an eine bestimmte Art des Zusammenwirkens ein für alle Male zu binden;

dieses Zusammenwirken erscheint als „Process der Gesetzgebung", und in dem letzteren bethätigt sich die Ausübung der Souveränetät nur, soweit sie eben ausdrücklich durch die Verfassung an die strenge Innehaltung jenes Modus geknüpft wird, der allerdings genau festgestellt sein muss, weil ohne dies ein Zusammenwirken mehrerer selbständiger Factoren gar nicht gedacht werden kann, und den vorzuschreiben überhaupt nur möglich ist, soweit es sich um solche Souveränetätsbefugnisse handelt, deren materielle Natur die Anwendung eines derartigen Formalismus gestattet. —

Das Letztere trifft nun aber offenbar nicht zu mit Bezug auf die „hohe Politik", wenigstens nicht bei den eigenthümlichen Verhältnissen der europäischen Staaten, wie sich dieselben bis jetzt herausgebildet haben. Es ist das schon im vorigen Abschnitte hervorgehoben worden und kann von Niemanden bestritten werden, wenn man bedenkt, wie viele hochcivilisirte, lebenskräftige und ihrer Lebenskraft sich voll und ganz bewusste Staaten innerhalb Europas auf einen verhältnissmässig engen Raum aneinander gedrängt liegen, und dass, bei dem heutigen Zustande des Völkerrechtes keiner derselben für die Regelung seiner Beziehungen zu den übrigen sich an den, wenn auch noch so beschleunigten, doch immerhin noch verhältnissmässig ausserordentlich schwerfälligen Geschäftsgang des Gesetzgebungsprocesses binden kann; hierbei gilt es oft mehr, einen Entschluss rasch, als einen guten Entschluss zu fassen; es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn man darüber noch weitere Worte verlieren wollte: in der That, unter den gegebenen Verhältnissen ist es vernünftiger Weise gar nicht anders zulässig, als dass die auswärtige Politik von einer Instanz her versorgt wird, bei der Ueberlegung und Ausführung möglichst unmittelbar zusammenfallen können, d. h. von einer einzelnen Person; und als die in dieser Hinsicht geeignetste Person erweist sich ganz naturgemäss diejenige, welche auch sonst schon regelmässig als einer der bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren, also ohnehin schon als Mitträger der Souveränetät, und im Uebrigen als „Chef der Executive" erscheint: d. h. in Monarchien der Monarch, und in Republiken diejenige Persönlichkeit, welche meistens den Titel eines „Präsidenten" oder einen dem ähnlichen führt.

Die Sache liegt also für die europäischen constitutionellen Monarchien und Republiken — so weit sie, wie es in der grössten Mehrzahl der Fälle geschieht, dem soeben entwickelten Gesichtspunkte Rechnung tragen — in Wahrheit so, dass die Souveränetät nur theil-

weise durch das Staatsoberhaupt, gleichviel ob legitimer Monarch oder erwählter Präsident, in Verbindung mit den Parlamenten, d. h. durch die Legislative, und theilweise durch das Staatsoberhaupt nach eigenem Ermessen ausgeübt wird: nämlich auf dem Gebiete der auswärtigen Politik und aller damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. Dieses Verhältniss wird nur allzuoft verkannt, indem man das Staatsoberhaupt auch mit Bezug auf jene zuletzt gedachten Competenzen, welche nach den vorstehenden Erörterungen sich als unmittelbarer Ausfluss der Souveränetät charakterisiren, — lediglich als „Chef der Executive" will gelten lassen; und in dieser Ansicht begegnen einander merkwürdiger Weise zwei ganz verschiedene Richtungen: die liberalisirend-doctrinäre einerseits und andererseits die reactionäre. —

Zur Begründung dieser Ansicht verweist man übereinstimmend darauf, dass die Grundgesetze oder ungeschriebenen Verfassungen der europäischen Staaten wohl ausnahmslos gewisse Bestimmungen enthalten, welche offenbar darauf berechnet sind, der Legislative bezw. den Parlamenten eine Controle auch darüber einzuräumen, wie die auswärtige Politik geleitet wird; dahin zählt man namentlich die Vorschriften, dass alle Staatsverträge, oder doch wenigstens solche, durch welche die Finanzen des Staates in Mitleidenschaft gezogen werden, durch die Legislative zu ratihabiren sind und dass diese Ratihabition auch zu erfolgen hat schliesslich hinsichtlich der Kosten, welche die Kriegführung verursacht u. dgl. m. Allein, was bedeuten derartige Grundsätze, welche sich auf dem Papiere sehr schön ausnehmen, wenn man sie ernstlich und auf ihre praktische Bedeutung hin prüft?! Wird dadurch wirklich das freie Ermessen irgend eines Monarchen bezüglich der „hohen Politik" auch nur im Geringsten beeinflusst? Was bleibt den Parlamenten beispielsweise, wenn von jener anderen Instanz her einmal ein Krieg erklärt worden ist und dementsprechend thatsächlich geführt wird, denn übrig, als dienstwillig das Opfer der Kosten auf die Schultern des Staates zu übernehmen, vorausgesetzt, dass man diejenigen, welche die betreffenden Mittel vorgestreckt haben, nicht einfach betrügen und das gesammte Staatswesen einfach für bankerott erklären will? Und ausserdem giebt es in vielen Staaten einen „Kriegsschatz", der jederzeit zu verwerthen ist und über den die „Regierung" schlechthin, ohne lange Verhandlung mit den Parlamenten, verfügt, sobald sie einmal mit einer auswärtigen Macht in kriegerische Verwickelungen gerathen ist, und der wenigstens genügt, über die ersten nothwendigen Ausgaben hinweg-

zuhelfen. Durch jene, an sich ja gewiss sehr anerkennenswerthen Grundsätze, die aber in Wahrheit sehr harmlos und platonischer Natur sind, darf sich also Niemand über das eigentliche Wesen der Sache täuschen lassen; und wenn dieselben von den Theoretikern des Liberalismus und strengen Constitutionalismus triumphirend als Beweis dafür angeführt werden, dass die Leitung auch der hohen Politik mit Allem, was damit im Zusammenhange steht, ein Attribut der „Executive" als solcher sei, so liefern sie damit nur einen der vielen Belege für den Doctrinarismus, in welchem sie sich so gerne zu bewegen pflegen; aber unzweifelhaft enthält diese Lehre andererseits doch auch eine gewisse Berechtigung insofern, als sie offenbar der Ansicht Ausdruck geben will, dass das selbständige Ermessen des Staatsoberhauptes auf dem Gebiete der hohen Politik denselben noch keineswegs die Befugniss verleiht, grundsätzlich etwa nach vollkommener Willkür zu verfahren, sondern dass er, wenn auch nicht durch eine genau formulirte Vorschrift, die sich in dieser Hinsicht auch kaum mit durchgreifender Wirkung denken lässt, so doch nach dem bereits früherhin zur Genüge gekennzeichneten Geiste des Constitutionalismus und aus Gründen der Regierungsmoral gehalten ist, auch hier den Interessen des Volkes und der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen. Es handelt sich bei dem Ganzen vernünftiger Weise mehr darum, den Geist des modernen Constitutionalismus zur Geltung zu bringen, als sich auf den Buchstaben einer Verfassungsurkunde zu berufen; der Buchstabe tödtet, wie überall, so auch hier: und gerade, weil man dies weiss, kommt man von jener anderen, oben angedeuteten Seite her, auch nur allzu gern auf demselben zurück. Diejenige politische Richtung, welcher der moderne Constitutionalismus ein Greuel ist, versteht es, nicht selten und durchaus nicht ohne Geschick, das Verfassungsleben durch eine einseitige, dem Wortlaute der Verfassungsurkunden streng angepasste Methode in sein volles Gegentheil zu verkehren. Im Allgemeinen stützt man sich dabei auf die bekannte Lehre von der Scheidung der „Legislative" und „Executive"; die letztere sieht man dementsprechend für etwas ganz Selbständiges, a priori für sich Bestehendes an, das jedweder Einwirkung von Seiten der Legislative entrückt sein müsse; daher denn in den parlamentarischen Kämpfen irgend ein von der Volksvertretung erhobener Anspruch durch die Regierung sehr häufig als ungerechtfertigt zurückgewiesen zu werden pflegt, weil er einen unzulässigen Eingriff in jene unbedingte Selbständigkeit der Executive enthalte.

Man kann hier natürlich die gewaltigen Irrthümer nicht näher besprechen, welche dieser ganzen Auffassung zu Grunde liegen: genug, dass sie vielfach, und so auch oder vornehmlich, auf dem hier in Rede stehenden Gebiete mit grossem Erfolge geltend gemacht wird. — Die Vorschriften, welche, wie oben gezeigt, die modernen Staatsgrundgesetze enthalten, „um der Legislative einen gewissen Einfluss auf die auswärtige Politik zu sichern" — die aber im Grunde nur eine sehr geringe oder gar keine praktische Bedeutung haben, werden als diejenigen Einschränkungen bezeichnet, welchen der „Chef der Executive" mit Bezug auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung ausschliesslich unterworfen sein soll; und, indem man demgemäss den Träger der betreffenden Competenz „nur als Chef der Executive" bezeichnet, also für denselben anscheinend eine ausserordentlich bescheidene Rolle in Anspruch nimmt, gelangt man schliesslich dazu, ihn in dieser Hinsicht zum „absoluten Selbstherrscher" zu erheben, der sich gegen jeden Vorwurf der Mangels an Rücksicht auf die geistige Strömung im Volke, durch den Hinweis auf den „klaren Wortlaut der Verfassung" sichern kann, wonach eben der Einfluss der Parlamente in der fraglichen Hinsicht genau umgrenzt und es eine schlechterdings unzulässige Ueberhebung von Seiten derselben ist, wenn sie im Uebrigen auch nur das Geringste in die auswärtige Politik dreinreden wollen. — Die Biedermänner, welche in den meisten continentalen Staaten Europas glaubten, ein völliges politisches Paradies geschaffen zu haben, als sie eine allen Regeln der Kunst entsprechende Constitution nach französischem Muster zu Papier gebracht hatten und dann die Befriedigung genossen, diese ihre Schöpfung in Wirksamkeit treten zu sehen — hatten eine Ahnung weder davon, dass sich das ewig frisch pulsirende Leben eines Kulturvolkes nun und nimmermehr voll und ganz in die Paragraphen eines, sei es auch mit noch so grosser Sorgfalt und mit dem vollsten Verständnisse für die Volkssouveränetät ausgearbeiteten Grundgesetzes zwängen lässt, noch andererseits davon, wie leicht ein leidlich geschickter Dialektiker auch aus einem derartigen Gesetzgebungswerke alles Mögliche und gerade das Gegentheil von dem herauslesen kann, was es eigentlich und vernünftiger Weise zu bedeuten hat. Sonst wäre, um das hier nebenbei zu bemerken, die Komödie überhaupt auf die Dauer nicht durchführbar, dass sich eine politische Partei „conservativ" nennt, welche in Wahrheit reactionär ist; denn als „conservativ" kann sich doch füglich nur derjenige be-

zeichnen, welcher das „Gegebene" zu erhalten wünscht, und das ist für die Gegenwart derjenige, der voll und ganz auf dem Standpunkte des modernen, constitutionellen Staates steht und den Geist desselben in allen Aeusserungen des politischen Lebens zu bethätigen strebt, während doch, wenn man das Ding beim rechten Namen nennen will, die heutigen „Conservativen" vielfach ausschliesslich in Wahrheit darauf hinarbeiten, so manche Erinnerungen des seligen Feudalstaates wieder aufleben zu lassen. Aber, indem diese politische Richtung versteht, sich formell in den Bahnen zu bewegen, welche sich durch das Verfassungsrecht vorgezeichnet finden, erscheint sie rein äusserlich durchaus nicht als das, was sie ist, d. h. als reactionär, sondern eben als „conservativ", und von dem aufrichtigsten Eifer beseelt, nur von den durch die Verfassung verbrieften Rechten Gebrauch zu machen. Und dieser Satyre fehlt übrigens keinesweges der Humor; für denselben ist vielmehr redlich gesorgt insofern, als die politischen Philister den Schein für Wahrheit nehmen und gutgläubig darauf schwören, dass Alles mit rechten Dingen, ohne jedwedes Falsch vor sich gehe. Nie mehr, als gerade in der Gegenwart, unter den Formen des constitutionellen Lebens war es möglich, gewisse Ideen reactionärster Art unbedingt populär zu machen, und danach kann es gar nicht Wunder nehmen, so vielfach heutzutage die Behauptung zu hören, dass der aufgeklärte Despotismus besser sei als manches constitutionelle Regiment; immerhin ist schliesslich zum Mindesten das richtig, dass es sich durchaus empfiehlt, solche Souveränetätsbefugnisse, welche unter gewissen Umständen der Natur der Sache nach nur von einer einzelnen Person nach freiem Ermessen ausgeübt werden können, als solche auch thatsächlich unverblümt zu bezeichnen, denn auf diese Weise allein ergiebt sich die Vermuthung, dass der Träger derselben sich voll und ganz der Verantwortlichkeit, die er damit übernimmt, bewusst ist, und diese Befugnisse, besser ihrem Geiste entsprechend ausübt, als wenn er formell an eine Controle gebunden wird, die materiell unwirksam ist und nur dazu dienen kann, das Gefühl der Verantwortlichkeit zu mildern; d. h. mit anderen Worten: Man soll in den modernen constitutionellen Staaten das Staatsoberhaupt als den alleinigen Träger der auswärtigen Politik anerkennen, aber dasselbe auch daran erinnern, dass es sich um die Ausübung der Souveränetät in einem „constitutionellen" Staate handelt, d. h. in einem Staate, in welchem die öffentliche Meinung unabweisbar Berücksichtigung verlangt. Und von diesem Standpunkte aus betrachtet, er-

scheinen jene mehrfach erwähnten Vorschriften, welche anscheinend eine Controle von Seiten der Legislative über die Leitung der auswärtigen Politik begründen, lediglich als solche Bestimmungen, wie sie naturgemäss unerlässlich sind, um die Fühlung zwischen den verschiedenen Factoren herzustellen, welche, je mit einer sachlich genau umschriebenen Competenz, gleichzeitig und gleichmässig als Träger der Souveränetät erscheinen, denn diese Fühlung ist unbedingt nothwendig, wenn anders durch eine derartige Competenzvertheilung die begriffliche Einheitlichkeit nicht leiden soll, welche das wesentlichste Kennzeichen der Souveränetät bildet.

Der hier entwickelten, einzig befriedigenden Auffassung der Stellung, welche das Staatsoberhaupt mit Bezug auf die Leitung der hohen Politik einnimmt, hat man sich bisher leider nur allzu oft verschlossen und daher die Träger der auswärtigen Politik — mochte man sie nun im Uebrigen staatsrechtlich in dieser Hinsicht als „Souverän" oder „nur als Leiter der Executive" ansehen — für befugt oder gar verpflichtet erachtet, lediglich ihrem eigenen Ermessen und Gutdünken zu folgen; und das, was die Publicisten durch mangelhafte Erkenntniss des Ganzen zu sündigen angefangen haben, ist dann ganz und gar durch die Gepflogenheit der Diplomaten vollendet worden; diese, deren handwerksmässiger Beruf sie in den Dienst der hohen Politik stellt, haben, wenigstens zum bei Weitem grössten Theile, ihre Aufgabe seit jeher so aufgefasst, als ob es sich dabei lediglich darum handelte, Privatgeschäfte zwischen Staatsoberhaupt und Staatsoberhaupt zu betreiben. Man spricht freilich jetzt vielfach von einer „Diplomatie der alten Schule" und will damit andeuten, dass heutzutage die Aufgabe der Diplomatie anders und tiefer gefasst werden müsse, als ehedem, wo man sich gar nicht scheute, mit einem gewissen Cynismus ganz offen einzugestehen, dass die Interessen der Völker, soweit man überhaupt diesen Begriff gelten liess, schlechthin mit den Privatinteressen der Fürsten zusammenfielen; allein mit diesem lediglich theoretischen Geständnisse, dass jetzt die Dinge doch anders liegen, als in frühern Zeiten, begnügt man sich, ohne die praktischen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen; und in Wahrheit ist das Handwerk der Diplomaten auch noch heutzutage eine Art Geheimkunst, wie diejenige der Alchymisten, die sich vor aller Welt ängstlich in ihr Laboratorium verschlossen, um den Stein der Weisen zu entdecken. Intrigue und Bestechung, alle Mittelchen der Verstellung und List, insbesondere auch das, was man sehr bezeichnend „Hintertreppen-

politik" nennt, und Aehnliches mehr spielt auch heute noch eine grosse Rolle für alle gewitzten Diplomaten, so sehr man sich auch von gewisser Seite her bemüht, das abzuleugnen. Die wesentlichsten Interessen der Völker sind also auch jetzt noch, in diesem Zeitalter der Publicität, auf die dunkelsten Schleichwege hingewiesen, in welche das Sonnenlicht der allgemeinen Volksüberzeugung kaum einen einzigen Strahl zu werfen vermag. Die einzige Aenderung, welche allenfalls die Gegenwart gegenüber der Vergangenheit aufzuweisen hat, besteht darin, dass auch die Diplomaten gelernt haben, sich in die Formen des modernen Völkerlebens zu schicken, um desto hartnäckiger an dem Geiste des Alten festzuhalten, gerade so wie, nach dem oben Gesagten, die reactionären Politiker es verstehen, sich als „constitutionelle Staatsmänner" aufzuspielen, um desto wirksamer, sogar unter dem Beifalle der Menge, ihr Spiel zu treiben. — Die Diplomatie ihrerseits hat sich zu dem hier angedeuteten Zwecke auf den vertrautesten Fuss mit jener bekannten Grossmacht gestellt, welche man die „Presse" nennt; aber sie sieht in derselben nicht den Ausdruck der geistigen Strömungen, welche die gebildeten Kreise eines Volkes durchziehen, und von denen der Staatsmann wahrhaft grossen Styles sich wenn auch nicht ganz willenlos so doch immerhin einigermassen tragen lassen muss, sondern sie kehrt den Spiess um und benutzt die Presse als Mittel, die öffentliche Meinung so zu modeln, wie es den vorgefassten Meinungen der Kabinette und auswärtigen Aemter am Besten in den Kram passt, und erweckt dann damit, oft in ganz glaubwürdiger Weise den Anschein, als ob ihr die öffentliche Meinung entgegen käme, als ob diese letztere schiebe und nicht vielmehr, wie es in Wahrheit zutrifft, geschoben werde; mit einiger geschickt angewandter Druckerschwärze ist es nicht schwer, den Völkern, welchen man jeden Einblick in das diplomatische Getriebe glaubt vorenthalten zu sollen — bezüglich des letzteren absichtlich falsche und verkehrte Vorstellungen beizubringen. Die kühnen, von den officiellen Pressbureaux „lancirten Entrefilets", die officiellen und officiösen Inspirationen solcher Blätter, die entweder geradezu in dem Solde der leitenden Staatsmänner stehen oder sonst ein Interesse daran haben, sich in deren Dienst zu stellen, die „Fühler" gewisser Zeitungen, welchen die geschickte Erdichtung einer Sensationsnachricht höher steht, als die Wahrheitsliebe, und was dergleichen Dinge mehr sind — werden oft mit vielem Witz und noch mehr Behagen systematisch dazu ausgenutzt, die öffentliche Meinung irre zu leiten und für ge-

wisse Pläne zu begeistern, für welche der „unbearbeitete“ gesunde Sinn eines Volkes an sich nun und nimmermehr zu haben sein würde. Immerhin ist dieses Verfahren, wie es soeben gekennzeichnet wurde, noch verhältnissmässig harmlos; nicht selten weiss man es noch um Vieles raffinirter anzustellen, indem man die öffentliche Meinung durch allerlei offene oder versteckte Andeutungen in der Presse derartig beeinflusst, dass sie sich nach einer Richtung hin bewegt, welche von jedem einsichtigen Kenner der wahren Sachlage als schlechterdings widersinnig erachtet werden muss — und das Alles lediglich zu dem Zwecke, um vor dem „Volke“, das sich in dieser Weise verrannt hat, im entscheidenden Augenblicke den Schleier zu lüften, den man bisher sorgfältig über den wahren Thatbestand gebreitet hatte, und auf diese Weise dem Publikum zu zeigen, wie wenig es im Stande ist, die Fragen der hohen Politik zu beurtheilen, die eben immer nur Kaviar für's Volk ist und bleiben muss. —

Es ist unglaublich, mit welchem Geschicke die Diplomaten verstehen, die internationale Politik in eine undurchdringliche Dunstwolke zu hüllen; und diese Umnebelung der öffentlichen Meinung trägt mehr, als irgend etwas sonst, die Schuld an der ganzen tragischen Zuspitzung aller politischen Verhältnisse; die Sache scheint so, als ob man selbst den civilisirtesten Völkern wirklich auf die Nase zu binden versteht, dass zur Beurtheilung der hohen Politik noch etwas mehr oder auch etwas weniger gehört, als gesunder Menschenverstand; und doch giebt es kein Gebiet, auf welchem die unbeeinflusste öffentliche Meinung eine so entschiedene Berücksichtigung verdient, wie gerade hier, wo es sich, wie man ganz mit Recht zu sagen pflegt, um die Erkenntniss von „dem geschichtlichen Berufe“ eines Volkes handelt. Freilich ist der Begriff der öffentlichen Meinung ein unendlich viel umstrittener; aber so viel ist doch am Ende sicher, dass auch der gewitzigteste und weitblickendste Staatsmann sich nicht zutrauen darf, mit einem Volke etwa so umzugehen, wie Einer, der einen Hund dazu abrichtet, über einen Stock oder durch einen Reifen zu springen. Das Thier führt seine Kunststücke aus, ohne sich viel darum zu kümmern, warum es angehalten wird, sie zu üben. Aber ein Volk oder gar ein Kulturvolk?! Es ist ganz richtig, dass man nicht dazu gelangen darf, unter Berufung auf die „öffentliche Meinung“ wie es vielfach geschieht, den Satz zu rechtfertigen: „vox populi, vox dei“, mit dem schon so oft der heilloseste Missbrauch getrieben worden ist. Die allweise Vorsehung hat die Welt so eingerichtet, dass die „öffent-

liche Meinung" niemals das Ergebniss aus der willkürlichen und wankelmüthigen Ansicht jener urtheilslosen Massen ist, welche immer und überall das numerische Uebergewicht haben, sondern, dass dieselbe bedingt wird durch den Einfluss, welchen scharfsichtige und kenntnissreiche Persönlichkeiten auf diese Massen üben. Für ein gedeihliches politisches Leben sind also immer zwei, einander ergänzende Momente, erforderlich: nämlich eine sich ihrer selbst bewusste Intelligenz, welche niemals in den breitesten Schichten der Bevölkerung gefunden wird; und andererseits das, wenn auch mitunter unbewusste, so doch darum nicht minder wirksame „natürliche Gefühl" der letzteren, das doch ganz unbedingt zum Mindesten da nicht ausser Acht gelassen werden darf, wo man, wie in der hohen Politik, so vielfach die „nationalen Leidenschaften", den „ungestümen Drang der Nation" u. dgl. m. in's Treffen führt. Es ist ein Anzeichen wahrhaft staatsmännischer Grösse, diesen gerade in den internationalen Beziehungen so mächtig wirkenden, wenn auch nicht mit mathematischer Sicherheit zu definirenden Begriff der „öffentlichen Meinung" richtig praktisch aufzufassen: wohl mögen die Grossen dieser Erde versuchen, wo sie es für angebracht halten, diese öffentliche Meinung allmählich in andere Bahnen überzuleiten, gewisse Irrthümer zu beseitigen, welche sie dabei bemerken; aber diese „Stimmung des Volkes" völlig ausser Acht zu lassen oder gar zu behaupten, dass es solch einen Begriff, als ein für die Staatskunst unbedingt wirksames Moment, überhaupt nicht gäbe, das ist ein Widersinn, in den allerdings die Diplomatie garnicht selten verfällt; und das ist leicht erklärlich, denn das geheime Weben der Volksseele zu belauschen und zu verstehen, lernt sich naturgemäss allein aus dem intimen Verkehre mit dem Volke selbst; und demgegenüber hat man nur nöthig, einen flüchtigen Blick auf die Ausbildung zu werfen, welche die zünftigen Diplomaten so vielfach zu erhalten pflegen: dabei wird nicht selten mehr auf das Talent gesehen, sich auf dem glatten und schlüpfrigen Parquet der Paläste und Ministerhotels mit aller Sicherheit zu bewegen, als auf die Bethätigung jenes offenen gesunden Sinnes für das Wohl und Wehe der Menschheit, die doch eben nicht nur in Palästen wohnt und wohnen kann, eines Sinnes, der übrigens, nebenbei bemerkt, durchaus nicht unvereinbar erscheint mit Urbanität der äusseren Form und gesellschaftlicher Geschmeidigkeit.

Wenn es also auch immerhin richtig bleibt, selbst in constitutionellen Staaten die Leitung der hohen Politik einer einzelnen Per-

sönlichkeit zu überantworten, so ist es doch verfehlt, diese Persönlichkeit bei Ausübung ihrer entsprechenden Befugnisse auf die Beihilfe einer Diplomatie zu beschränken, wie sie soeben geschildert wurde: aber merkwürdiger Weise hat man dieses Sachverhältniss bisher noch immer verkannt und bis in die neueste Zeit darauf hingearbeitet, den Mängeln des internationalen Lebens dadurch abzuhelfen, dass man die Competenz des Staatsoberhauptes in der hier fraglichen Hinsicht beschränken wollte; so ist nahezu aus demselben Gedankengange heraus, der einst Kant zu der Forderung veranlasste, jede Kriegserklärung dem Beschlusse der Bürger vorzubehalten — namentlich auf dem Friedenskongresse zu London im Jahre 1890 wieder empfohlen worden, die Kriegshoheit dem Staatsoberhaupte zu entziehen; freilich konnte man sich dabei trotz alledem der schon oben hervorgehobenen Wahrheit nicht verschliessen, dass die Ueberweisung der Kriegshoheit unter die Competenzen der Legislative, namentlich für europäische Verhältnisse, schlechterdings unthunlich sei, und so gelangte man denn zu dem Vorschlage, für den hier in Rede stehenden Zweck dem Staatsoberhaupte eine besondere Behörde[1] an die Seite zu stellen, indem

[1] Unter Verweisung auf die Anmerkungen des vorigen Abschnittes ist hier hervorzuheben, dass eine dem Monarchen oder Präsidenten einer Republik bezüglich der Kriegshoheit etwa beizuordnende Behörde einen ganz anderen Sinn haben würde, als das jetzt bereits in vielen Staaten bestehende, im vorigen Abschnitte hinlänglich berührte Verhältniss, auf Grund dessen der Kriegsherr bei Ausübung seiner Befugniss staatsrechtlich an die Mitwirkung anderer Factoren gebunden ist. Während heutzutage in den constitutionellen Staaten Europas regelmässig der Kriegsherr das Recht hat „den Krieg selbständig zu erklären", er also völkerrechtlich als selbständiger Träger der Kriegshoheit erscheint, soll nunmehr hierin eine Aenderung eintreten und dem Kriegsherrn die formelle Berechtigung zu solch selbständigem Auftreten nach Aussen hin genommen werden, so wie z. B. schon jetzt nach amerikanischem Staatsrechte dem Kongresse allein die Befugniss zusteht, Krieg zu erklären und dementsprechend, der richtigen Ansicht nach, in jeder Kriegserklärung formell bestätigt werden muss, dass der ausdrückliche Wille des Kongresses vorliege (vgl. oben S. 146 Anm. 1 besprochenen Art. II, Seite 8, Al. 11 der Constitution). Ganz dementsprechend würde, falls irgendwo der im Texte angeführte Gedanke verwirklicht werden sollte, auch in Europa eine völkerrechtlich wirksame Kriegserklärung erst dann vorliegen, wenn Monarch und Kriegserklärungsbehörde gemeinschaftlich einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben und derselbe in der Kriegserklärung ausdrücklich dem Gegner notificirt wird. —

Der ganze Gedanke wäre übrigens, wie leicht ersichtlich ist, nur ausführbar, wenn allseitig anerkannt würde, dass jeder „regelrechte" Krieg mit

man wähnte, damit jedweder „ungerechten“ Kriegserklärung wirksam vorzubeugen und in Folge dessen die Zahl der Kriege in Zukunft möglichst zu beschränken; allein mit so grossem Eifer auch diese Ansicht vertheidigt wurde, so ist sie doch von ausserordentlich zweifelhaftem Werthe. Zunächst nämlich wird man sich über den Charakter einer dementsprechenden Behörde klar werden müssen, über den anscheinend die Fürsprecher der angedeuteten Idee nicht sehr ernstlich nachgedacht haben. Man stellte sich nämlich diese „Behörde“ als eine solche mit einem gewissen richterlichen Charakter vor, die also möglichst unparteiisch die etwaigen Ursachen eines in Aussicht stehenden Krieges prüfen und den Ausbruch eines solchen hindern würde, wenn wirklich das „Recht“ nicht schlechterdings auf Seiten des eigenen Staates liege; eine solche Behörde würde eine Art von Kron- oder Regierungssyndicat bilden, welches berufen wäre, dem Staatsoberhaupte die für den jeweiligen Fall zweifelhaften Forderungen des Völkerrechtes klar zu legen, und für die gewissenhafte Erfüllung dieser Forderungen Sorge zu tragen. Eine derartige Schöpfung aber wäre überflüssig, denn, so lange der jetzige Zustand bleibt, d. h. ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne überhaupt nicht besteht, hat auch eine Behörde keinen Sinn, welche sich mit der Auslegung des Völkerrechtes zu befassen hat; und, wenn es einmal wirklich eine festgefügte Gemeinschaft mehrerer Staaten geben würde, so wären die Anforderungen des derselben zu Grunde liegenden Rechtes in einem konkreten Streitfalle zweier Staaten unter einander so leicht und bestimmt erkennbar, dass es alsdann ebenfalls für eine Einzelpersön-

einer officiellen Kriegserklärung begonnen werden müsse, denn sonst könnte garnicht ersichtlich gemacht werden, ob denn nun wirklich ein entsprechendes Zusammenwirken der betreffenden Factoren stattgefunden habe, wie es erforderlich ist, um zwischen dem eigenen Staate und einer auswärtigen Macht den Kriegsstand zu statuiren. Da es nun aber nach dem bereits oben S. 186, Anm. 1 mitgetheilten Standpunkte der neueren Theorie zur Eröffnung eines Krieges nach heutigem Völkerrechte keiner besonderen Kriegserklärung bedarf, so ergiebt sich schon daraus, dass die Bildung einer Kriegserklärungsbehörde überhaupt keinen rechten Sinn haben würde, ganz abgesehen von den im Texte angeführten politischen Gründen, aus denen man zu demselben Schlusse gelangen muss. Es erhellt aus derartigen Erwägungen auch hier wieder, dass man zweifellos niemals zu einem, selbst nur den fundamentalsten Regeln juristischen Denkens entsprechenden Völkerrechte gelangen kann, wenn man glaubt, in dasselbe auch eine „rechtliche Ordnung des Krieges“ aufnehmen zu sollen.

lichkeit, soweit einer solchen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den betreffenden Staaten auch dann noch in der bisherigen Weise obliegt, keines Beirathes bedürfen würde, um die Sachlage klar zu stellen; besten Falles könnte es sich daher immer nur darum handeln, eine Körperschaft anderer Art, nämlich eine solche in's Leben zu rufen, die dem eigentlichen Träger der Kriegshoheit insofern an die Hand zu gehen habe, als sie, vielleicht weniger augenblicklichen Erregungen zugänglich wäre und einer kriegerischen Action vorbeugen würde, wenn dieselbe vom Standpunkte des einseitigen Parteiinteresses aus keine Aussicht auf Erfolg hätte, wenn also beispielsweise die öffentliche Meinung des eigenen Volkes dem Kriege nicht günstig, oder der Augenblick zur Einleitung des Krieges mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Macht- und Geldmittel schlecht gewählt erscheint u. dgl. m.

Ueber die Zweckmässigkeit einer derartigen Einrichtung kann man allerdings verschiedener Meinung sein; es ist vielleicht gar nicht zu bestreiten, dass dadurch manchem leichtfertigen Kriege, wie er schon so oft unsagbares Elend über die Völker gebracht hat, mit Erfolg vorgebeugt werden könnte; aber, wie immer dem auch sein mag, unter allen Umständen handelt es sich dabei um innere Einrichtungen eines Staates, d. h. um rein staatsrechtliche Fragen, mit welchen sich eine Versammlung von der Art der modernen Friedenskongresse wenigstens so lange nicht beschäftigen sollte, als die bestehenden völkerrechtlichen Einrichtungen nicht eine entsprechende Reform erfahren haben.

Für eine befriedigende Ausgestaltung und Fortbildung des Völkerrechtes kommt zunächst und fast ausschliesslich in Betracht, das Moment der Publicität auch auf den internationalen Geschäftsverkehr zu übertragen; so lange man diese Forderung unerfüllt lässt und demgemäss die hohe Politik nicht als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet, also auch der Kritik der gesammten Kulturwelt unterwirft, so lange ist auf eine wahrhafte und nachhaltige Besserung der bestehenden Verhältnisse überhaupt nicht zu rechnen; und, da nun der Natur der Sache nach auch jedweder korporative Beirath, der etwa in einem bestimmten Staate dem Oberhaupte desselben zur Vorerwägung einer Kriegserklärung zuertheilt würde, doch seine Verhandlungen nur bei geschlossenen Thüren und in tiefster Heimlichkeit führen könnte, wenn anders das gesammte Ansehen dieses Staates vor allen übrigen nicht in einer ganz unzulässigen Weise blossgestellt werden soll — so ist

wirklich die Bedeutung eines derartigen Beirathes, wenn auch vielleicht nicht immer ganz gleich Null, so doch im Allgemeinen, ein viel geringerer, als man auf jenem Londoner Kongresse anzunehmen geneigt war. Uebrigens aber kommt, wenn man die Sache rein vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, doch noch immer hinzu, dass die Bildung derartiger Körperschaften, sie mögen nun zusammengesetzt sein, wie sie wollen, also, gleichviel ob sie beispielsweise nur aus Juristen und namentlich aus hervorragenden Kennern des Völkerrechtes, oder aus frei gewählten Politikern, oder aus einem parlamentarischen Ausschusse bestehen, jedenfalls in den allermeisten, namentlich monarchischen Staaten auf die allergrössten Schwierigkeiten stossen würde, die kaum denjenigen nachstehen dürften, welchen die Verwirklichung anderer, viel tiefer greifender und ganz entschieden sicherer zum Ziele führender Ideen begegnen würde. Warum sich also mit dem Geringeren aufhalten, wo das Grössere und Wichtigere mindestens ebenso leicht erreicht werden kann?! Mit einer allgemeinen Umänderung des Kriegserklärungsrechtes wird Nichts gewonnen; die Diplomaten blieben in der Lage, ihr altes Spiel fortzusetzen und die Völker nach wie vor in Strömen von Blut zu baden, oft nur, weil sich eine gewisse Pfiffigkeit davon einen kleinen, vielleicht nicht einmal einer ernsten Prüfung Stich haltenden, nationalen Vortheil verspricht. Man kann also das Recht der Kriegserklärung, um es immer zu wiederholen, der juristischen Theorie nach, sehr wohl einer einzelnen Persönlichkeit überlassen, aber man muss dafür sorgen, dass von diesem Rechte nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann, die allerdings eine wesentliche Umgestaltung des internationalen Geschäftsverkehres bedingen, und mit Gründung eines Staatensystems ganz von selbst gegeben wären. Wenn also wirklich einmal ein Staatensystem in allen seinen, weiter unten näher zu besprechenden Einzelheiten durchgeführt wäre, so würde auch wenn dann noch lediglich das Gutdünken des Staatsoberhauptes über Krieg und Frieden schlechthin entschiede, die auswärtige Politik aber trotzdem nicht mehr so wie jetzt ein Feld willkürlicher und schwankender Conjectur sein, welche mit dem Wesen der Sache in vollkommenstem Widerspruche steht, und ihren Grund darin hat, dass die Launen der verschiedenen Herrscher verschieden sind oder diejenigen der nämlichen Persönlichkeit oft den jähesten Wechsel erfahren. Die auswärtige Politik der einzelnen Staaten würde eine grundsätzlich um Vieles stabilere und durchsichtigere werden, als

bisher; und namentlich würden die nationalen Sympathien und Antipathien nicht mehr so, wie jetzt noch, zum Vorwande für alle möglichen Schwankungen der hohen Politik genommen werden können.

Diese Sympathien und Antipathien, mit denen jetzt die Diplomaten spielen, wie ein Kartenspieler mit den Blättern in seiner Hand, äussern sich immer mit elementarer Gewalt, wenn man sie zu unverfälschter Bethätigung gelangen lässt, und sind durch die Politik der Kabinette ebenso wenig wie durch die Künste der Diplomaten im Handumdrehen zu ändern. Wo sich daher die Sympathien und Antipathien wie im Zickzack bewegen, wo ein Kulturvolk ein bestimmtes anderes heute kreuzigen, morgen mit Inbrunst und Begeisterung in die Arme schliessen will, da ist die „Volksleidenschaft" eine künstlich gemachte, die sicherlich ganz und garnicht als Ausdruck seines „geschichtlichen" Berufes von Seiten des betreffenden Volkes angesehen werden kann; und wo, wie es vielleicht sogar allermeist zutrifft, ein Volk mit Beziehung auf ein anderes thatsächlich keine ausgesprochene Stimmung zeigt, und wo demgemäss die Leiter der auswärtigen Politik allerdings mit einem gewissen Anscheine von Recht behaupten können, dass sie in der Auswahl der diplomatischen Schachzüge dem fremden Volke gegenüber unbeschränkt, also durchaus in der Lage seien, das letztere bald als Bundesgenossen bald als Gegner zu betrachten, — da ist in Wahrheit der Wunsch und das Interesse auf beiden Seiten, mit einander in Frieden, und nur in Frieden zu leben.

Die aus alle dem zu folgernde, unumstössliche Wahrheit, dass weder dynastische oder Kabinetspolitik noch diplomatische Intrigue als die geeignete Grundlage für die Ausgestaltung der internationalen Beziehungen angesehen werden dürfen, ist so einleuchtend, dass sich ihr in der allerneuesten Zeit auch diejenigen nicht mehr zu verschliessen vermocht haben, welche an sich nur darauf bedacht sein können, die Welt das Gegentheil glauben zu machen. — In allen constitutionellen Staaten Europas, auch denjenigen, in welchen man allgemein jede Einmischung der Legislative in die auswärtige Politik wie eine lächerliche und schlechterdings abzuweisende Ueberhebung ansieht, ist man doch dazu gelangt, in gewisser Weise wenigstens den Staatsangehörigen einen Einblick in die diplomatischen Verhandlungen zu gewähren; das zeigt sich deutlich in der auf das Vorbild Englands gestützten, immer weiter und weiter greifenden Gepflogen-

heit der Regierungen, von Zeit zu Zeit gewisse, auf die auswärtige Politik bezügliche Schriftstücke, namentlich den Notenwechsel zu veröffentlichen, welcher über eine bestimmte Frage mit den Vertretern auswärtiger Mächte oder auch von Seiten des auswärtigen Amtes mit dessen untergebenen Beamten gepflogen worden ist. Solche Veröffentlichungen bilden den Gegenstand jener Sammlungen, welche man als „Blau- oder Weiss- oder Gelbbücher" oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen liebt. Mit so grossem Beifalle ein solches Verfahren aber auch begrüsst zu werden verdient, so ist es schliesslich doch nichts anderes, als die scheinbare Befriedigung eines an sich durchaus gerechtfertigten Wunsches von Seiten der Völker; diese erfahren, wenn man mit seinen Mittheilungen recht freigebig war, daraus vielleicht nicht nur, was zu einer bestimmten Zeit in einer gewissen Angelegenheit, sondern auch warum es geschehen ist, aber nun und nimmermehr, wie man für die Zukunft zu handeln gedenkt, und doch kommt in der Hauptsache darauf Alles an, damit der öffentlichen Meinung Gelegenheit geboten werde, sich nun ihrerseits zu äussern und somit den leitenden Staatsmännern die Fingerzeige zu geben, was man im Volke denkt und fühlt, nach welcher Richtung hin also das Staatsschiff zu lenken ist, wenn auch das eigentliche Ziel zu bestimmen, die Sache der Regierung bleibt. Wie die Dinge jetzt liegen, machen angesichts der gedachten Veröffentlichungen die Völker im günstigsten Falle gute Miene zum bösen Spiele, wenn sie die Massnahmen der Regierung missbilligen, aber sich ausser Stande sehen, daran etwas zu ändern; unter solchen Umständen lässt sich immer leicht eine Scene abspielen, welche daraus hinausläuft, der Welt die Ansicht beizubringen, dass die öffentliche Meinung sich höchst befriedigt mit der Weisheit und Thatkraft der Regierung fühle — was haben die Völker unter solchen Umständen auch Besseres zu thun, als in diesem dramatischen Gelegenheitsstücke ihre Rollen möglichst geschickt zu spielen? Würden sie ihre Mitwirkung versagen, so könnte das nur schaden, während sie, wenn sie anscheinend bereitwillig auf die Absichten des Regisseurs eingehen, dadurch vielleicht manches Ueble verhindern, das sonst noch aus den Missgriffen der Regierung hervorgehen könnte. Es ist in der That hohe Zeit, dass man ernstlich daran denkt, in der hier besprochenen Hinsicht eine durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen; aber, indem man das unternehmen will, muss man sich wohl hüten, die Sache von der falschen Seite her anzufassen: die Versuchung dazu liegt gerade hier an sich sehr nahe. Ein verwerf-

licher Vorschlag wäre es beispielsweise, wenn man den Parlamenten rathen wollte, sich ihrerseits schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst eingehend mit der auswärtigen Politik zu beschäftigen, denn die Möglichkeit dazu ist, auch bei den jetzigen Zuständen, sehr wohl vorhanden; selbst wenn die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zur Vornahme gewisser in die hohe Politik einschlagenden Acte verfassungsmässig durchaus nicht erforderlich ist, kann ein geschickter Parlamentarier seine Gedanken über die betreffenden Angelegenheiten sehr wohl an den Mann bringen und vielleicht den Nachweis führen, wohin die als unzweifelhafter Ausdruck der Volksüberzeugung anzusehende überwältigende Mehrheit der Volksvertretung sich neigt; allein trotzdem würde selbst eine solche eindringliche Kundgebung, welche an sich von höchstem moralischen Werthe wäre, unter Umständen sehr wohl selbst von einer ihrem ganzen Geiste nach durchaus constitutionellen Regierung um deswillen unbeachtet bleiben dürfen, weil eben eine unbedingt zutreffende Ansicht über Fragen der hohen Politik nur möglich wird bei genauester Kenntniss aller einschlägigen Verhältnisse; und wer es daher für empfehlenswerth hält, die auswärtigen Angelegenheiten auch nur in der soeben angedeuteten, sehr bedingten Art und Weise vor das Forum der Parlamente zu ziehen — der müsste folgerichtig doch noch weiter gehen und die Leitung dieser Angelegenheiten schlechthin für eine Competenz der Legislative erklären, wie es nach dem Staatsrechte der nordamerikanischen Union, wenigstens theilweise, zutrifft; allein, da die Verhältnisse Amerikas, wie auf den ersten Blick erkannt werden muss und gar keiner weiteren Begründung bedarf, himmelweit von denen Europas verschieden sind, dessen nationale Zersplitterung ganz andere Probleme der hohen Politik bedingt, als jenseits des Oceans gegeben sind — so wird eben, unter den jetzigen Verhältnissen, in dieser alten Welt jedwede parlamentarische Verhandlung auf dem fraglichen Gebiete immer nur einen dilettantenhaften Charakter an sich tragen können, und darum besser nach wie vor vermieden werden, denn sie würde, weit entfernt, die Bedeutung der Parlamente zu erhöhen, diese Bedeutung vielmehr erheblich herabsetzen. —

Aber auch, wenn man fordern wollte, dass schon jetzt wenigstens alle diplomatischen Verhandlungen unter den Regierungen unbedingt öffentlich geführt werden sollten, würde man sich in schwerem Irrthum befinden und eine Naivetät verrathen, mit der man sich nicht an die Beurtheilung so einschneidender Fragen wagen darf. — Man

spricht nicht zu Unrecht in der hohen Politik von „Schachzügen" und deutet damit an, dass es sich in der heutigen Zeit nicht um die primitiven Beziehungen zweier Gemeinwesen, sondern um die in mannigfachster Weise verschlungenen Beziehungen zwischen einer grossen Zahl von Staaten handelt; eine rein platonische Uebereinkunft derselben, dahingehend, dass jeder unter ihnen mit unbedingter Offenheit seine Absichten darüber zu bekennen habe, wie er die jeweilig gegebene internationale Constellation zu seinem eigenen möglichst grossen Vortheile auszubeuten gedenke — würde die trefflichste Gelegenheit bieten, diejenigen, welche harmlos genug wären, sich daran zu binden, in der furchtbarsten Weise zu benachtheiligen; und zum Schaden hätten sie noch den Spott zu tragen, einen Spott, der sehr leicht dazu führen könnte, die Daseinsberechtigung eines Volkes mit derartig vertrauensseligen Staatsmännern überhaupt in Zweifel zu stellen.

Erfinderische Köpfe werden auch noch andere als die soeben besprochenen Fingerzeige zu geben wissen für die „Errettung der Kulturwelt aus den Händen einer mit den wahren Interessen der Völker freventlich spielenden Diplomatie"; aber alle diese Pläne werden unausführbar erscheinen, wenn sie nicht den wahren Sitz des Uebels aufdecken, und dieser ist zweifellos einzig und allein die mangelhafte Ausgestaltung des bestehenden Völkerrechtes überhaupt. So lange die Beziehungen der Völker unter einander grundsätzlich angewiesen sind auf die Kombinationen einer Diplomatie, welche die meisten und besten Fische glaubt da fangen zu können, wo das Wasser am trübsten ist, so lange kann die Publicität, welche jetzt das Leben der Völker in allen anderen Hinsichten beherrscht, auf dem Gebiete der hohen Politik nicht zur Geltung gelangen, obgleich sie naturgemäss gerade hier von den segensreichsten Folgen begleitet sein müsste; diese Publicität ist vielmehr nur dadurch zu erreichen, dass sich alle Kulturvölker solidarisch, und zwar nicht nur durch schöne Redensarten, dazu verpflichten, sich ihr anzubequemen: und eine solche solidarische Verpflichtung wieder führt nothgedrungener Weise zu der Anerkennung des Grundsatzes, dass wenigstens die allerwichtigste Frage der hohen Politik, nämlich die nach Krieg und Frieden, zu lösen ist nicht allein durch die dabei zunächst Betheiligten, sondern eben durch die Staatengesellschaft, in ihrer Solidarität; ob es möglich ist, eine dementsprechende Organisation der Staatengesellschaft durchzuführen, ob insbesondere die dafür unerlässlichen, begrifflichen Vor-

bedingungen gegeben sind, das ist eine Frage, die selbstverständlich der eingehendsten Erwägung bedarf und in den folgenden Abschnitten erörtert werden soll. —

Hier kann einfach das Ergebniss der dort geführten Untersuchung vorweg genommen und gesagt werden, dass es in der That sehr wohl möglich ist, ein Staatensystem zu schaffen, dem, als solchem, die Befugniss zusteht, als Richter alle Streitigkeiten zwischen den ihm zugehörigen Mitgliedern zu entscheiden, so dass jeder gewaltsame Friedensbruch, als eine Verletzung der europäischen Civilisation, grundsätzlich ausgeschlossen sein würde; und wenn dieser Gedanke zur Thatsache würde, dann wäre damit ganz von selbst die zopfige Diplomatie der Gegenwart über den Haufen geworfen; nicht also, wie man vielfach gemeint hat, eine Reform des diplomatischen Verkehrs ist als erste Vorbedingung für die Besserung aller der oben gedachten Missstände, sondern vielmehr die Fortführung des Völkerrechtes bis zu der letzten begrifflichen Schlussfolgerung ist als Vorbedingung für eine Reform des diplomatischen Verkehrs anzusehen; freilich ist demgegenüber unbestreitbar, dass die Diplomatie, in ihrer bisherigen Gestalt und in der Engherzigkeit, welche ihr durch die Gepflogenheit der Jahrhunderte eingeimpft worden ist, der Ausbildung eines Staatensystems sich immer nach Kräften entgegenstemmen und Hindernisse in den Weg zu legen versuchen würde; und es wäre offenbar jeder Versuch verfehlt, an dieser Stelle den Hebel anzusetzen: es müsste alsdann mit so unendlich vielen und so festgewurzelten Vorurtheilen gebrochen werden, dass nicht wohl auf einen Erfolg gerechnet werden kann. Allein also aus der lebendigen Ueberzeugung der civilisirten Nationen heraus, die sich nicht an den umgrenzten Gesichtskreis einer mit den elementaren Regungen der Volksseele meist völlig unbekannten Diplomatie bannen lässt, steht das Heil zu erwarten, und dieses wird der Welt, trotz aller diplomatischen Machenschaften dagegen, um so eher kommen, je rücksichtsloser es allgemein gefordert wird; wenn es aber einst der Welt gekommen sein wird, dann wird eben, wie schon gesagt, auch die „Diplomatie“ in ihrer bisherigen Gestalt wie ein vielleicht sehr interessantes, aber doch völlig unbrauchbares Erbstück aus Grossmütterchens Hausrath erscheinen: vielleicht, dass auch dann noch die Antiquitätenliebhaberei allzu stark ist, um ein an sich so unnützes Möbel in die Rumpelkammer zu stecken — dass man es also auch dann noch mit anderen Ueberresten einer steifen Zopfzeit in ein Prunkgemach stellt, wo sich der Liebhaber

daran ergötzen kann — aber ein überlegter Mann wird sich wohl hüten, ein derartiges Möbel ernstlich in Gebrauch zu nehmen, weil er weiss, dass es längst durch und durch wurmstichig geworden ist; mit anderen Worten heisst das, um aus dem Bilde zu fallen, dass vielleicht auch dann noch eine Art von Diplomatie bestehen wird, welche mit den alten Mätzchen und Mittelchen zu arbeiten trachtet — aber man könnte ihr ruhig das harmlose Vergnügen belassen, dessen man schliesslich doch mit der Zeit überdrüssig werden würde — bezüglich des Punktes aber, auf den es allein und vornehmlich ankommt, nämlich der Entscheidung über Krieg oder Frieden läge die Sache erheblich anders als bisher. Bei den Zuständen, wie sie noch gegenwärtig liegen und wie sie sich sehr wenig gegen die Zeiten Kant's geändert haben, ist es, nach dessen oben mitgetheilten, sehr treffenden Aussprüche, die Sache der Diplomatie, allezeit fertig zu sein zur Rechtfertigung eines Krieges „der Anständigkeit wegen", so wie es manche Advokaten für ihre Aufgabe erachten, durch sophistische Spitzfindigkeit jedes, auch das schwerste und offenbarste Verbrechen zu einer gesetzmässigen, ja vielleicht verdienstvollen Handlung zu stempeln: die Welt wäre längst aus den Fugen gegangen, wenn dieser Sorte von Rechtsverdrehern nicht ein Richter gegenüberstände; und sie wird aus den Fugen gehen, wenn auf dem Gebiete des Völkerrechtes nicht etwas dem Aehnliches — wenn auch begrifflich anders zu Definirendes — Platz greift; geschieht dieses aber, wird eine Instanz geschaffen für Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten, dann wird damit von selbst eine Diplomatie in's Leben gerufen, in Wahrheit befähigt und genöthigt, die grossen politischen, aus der geschichtlichen Entwickelung herzuleitenden, für die actuelle Ausgestaltung der Kulturwelt massgebenden Gesichtspunkte nicht nur zu begreifen, sondern auch in zwingender und überzeugender Weise geltend zu machen: eine wahrhaft neue Schule der Diplomatie, ungleich grossartiger veranlagt, als diejenige auch noch der Gegenwart, welche schliesslich doch nichts anderes versteht oder zu verstehen braucht, als mit möglichster Verschmitztheit politische Agenturgeschäfte zu betreiben; ob man — um gewissen Regungen der Eitelkeit und der Sucht nach Repräsentation zu entsprechen — dann noch mit einem gewissen Lächeln der Ueberlegenheit den theilweisen Fortbestand einer „höfischen Diplomatie" im Gegensatze zu der soeben charakterisirten wahrhaft „politischen" Diplomatie grossen Styles aus Zweckmässigkeitsrücksichten zulassen kann, das braucht hier selbst-

verständlich ebenso wenig untersucht zu werden, wie die Frage nach der vermuthlichen Ausgestaltung, welche alsdann die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den constitutionellen Staaten erfahren würde.

Achter Abschnitt.

Völkerrecht und Weltbürgerthum.

Es bedarf keines näheren Beweises, dass eine befriedigende Lösung der Frage nach der grundsätzlichen Friedfertigung der Kulturwelt nur versucht werden kann und darf im engsten Anschlusse an die Zustände, wie sie sich bisher thatsächlich herausgebildet haben, und nur ein sonderbarer, von Niemandem ernst zu nehmender Schwärmer kann es sein, der sich, wie es wohl geschehen ist, irgend ein Bild mit möglichst glänzenden Farben ausmalt und die Natur nach diesem Phantasiegemälde ausgestalten will, indem er glaubt, von allem historisch Gewordenen absehen und mit allem Bestehenden einfach tabula rasa machen zu können; ja manche Leute welche meinen, derartige ebenso willkürliche wie naive Faseleien als die Quintessenz aller Staatsweisheit ausgeben zu sollen, begnügen sich, wie man schon anderweit gesehen hat, damit nicht, sondern verbinden mit denselben noch verschiedene andere Hintergedanken, die mit der Sache an sich auch nicht im Entferntesten im Zusammenhange stehen, und schaden derselben dadurch erheblich; das gilt namentlich von jener radikalen Richtung, welche eine „Verbrüderung der Völker" zu dem, meist ganz unumwunden ausgesprochenen Zwecke in's Auge fasst, dabei zugleich die inneren Zustände der europäischen Staaten in „rationeller" Weise zu bessern und in die republikanische Staatsform überzuleiten, während es für jeden ernstlich Denkenden auf der Hand liegt und auch im Früheren schon erwähnt worden ist, dass die inneren Verhältnisse der einzelnen politischen Organismen der Verwirklichung des hier in Rede stehenden Problems wohl manche Hindernisse in den Weg legen können, aber doch in der mannigfachsten Gestaltung denkbar sind, wenn anders sie nur constitutionelle Regierungen, im weitesten Sinne des Wortes, aufweisen.

Das charakteristische Merkmal des gegebenen Zustandes ist das Dasein mehrerer selbständiger Staaten, und das wesentlichste Kenn-

zeichen dieser wiederum ihre Souveränetät, so dass es vernünftiger Weise nur darauf ankommen kann, unter strenger Wahrung dieser Souveränetät, eine Rechtsordnung zwischen den verschiedenen Staaten zu schaffen; das aber will Vielen als ein begriffliches Unding erscheinen; sie sagen: entweder muss zwischen mehreren souveränen Staaten unter einander schlechterdings ein nur „moralisches" Verhältniss anerkannt werden, oder aber die Souveränetät geht ihnen verloren; und bei nur oberflächlicher Betrachtung hat diese Alternative unstreitig viel Bestechendes. Es ist ganz richtig, dass zwischen den einzelnen Individuen eine Rechtsordnung durchgeführt werden kann nur, wenn eine Macht geschaffen wird, welche die allgemeinen, auf die grundsätzliche Wahrung des bürgerlichen Friedens berechneten Normen, die Gesetze, nöthigenfalles auf dem Wege des Zwanges zur Geltung zu bringen hat, und die eben darum als die Trägerin der souveränen Staatsgewalt über den einzelnen Rechtssubjecten steht; daraus folgert man, dass das Gleiche, wie für die einzelnen Individuen, auch für die einzelnen Staaten zutreffen müsse, wenn anders zwischen diesen gleichfalls eine „Rechtsordnung" im eigentlichen Sinne dieses Wortes geschaffen werden soll; denn alsdann würde eben eine Macht über den „Staatsgewalten" erforderlich und diesen letzteren naturgemäss die Souveränetät genommen, welche begrifflich keine Oberhoheit über sich dulden kann. Diese Schlussfolge wäre richtig, wenn wirklich nichts anderes übrig bliebe, als das Recht der Staaten unter einander in vollkommener Gleichähnlichkeit zu dem bürgerlichen Rechte zu construiren; aber dem ist nicht so, denn die Qualität des internationalen Rechtes kann und muss offenbar so weit von derjenigen des bürgerlichen Rechtes verschieden sein, wie der Staat, als internationales Rechtssubject, von dem einzelnen Individuum, als dem Subjecte des bürgerlichen Rechtes, selbst verschieden ist. Das ist ein Satz, welcher nur allzu häufig übersehen wird und der darum einer etwas genaueren Besprechung bedarf; eine solche hat selbstverständlich auszugehen von der Darstellung derjenigen Gesichtspunkte, welche für die Ausbildung einer bürgerlichen Rechtsordnung massgebend sind.

Der grösste Fortschritt, welchen die Rechtswissenschaft seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gemacht hat, besteht unstreitig in der Erkenntniss, dass die durch die französiche Revolution in die Praxis übersetzte Theorie, zu welcher das von Rousseau erfundene und vielfach ganz missverständlich aufgefasste Schlagwort von „contrat social"

den eigentlichen und unmittelbaren Anstoss gegeben hatte, in sich schlechterdings unhaltbar ist; diese Theorie stellte das Recht als Ergebniss gleichsam aus einem lediglich durch Klugheit oder Vorsicht gebotenen, jedenfalls aber in seinem letzten Grunde willkürlichen Entschlusse der Staatsbürger dar, während man nunmehr hat einsehen lernen, dass allem Rechte ein tieferes, sittliches Moment innewohnt und dass die Menschen durch ihre Natur genöthigt werden, sich zu Gemeinwesen zusammenzuschliessen, für deren Organisation eben darum nicht das besten Falles, von Zweckmässigkeitsrücksichten geleitete subjective Belieben ihrer Mitglieder, sondern die objectiv feststehende Eigenart des menschlichen Wesens selber die Richtschnur abzugeben hat. Natürlich muss nun die praktische Ausgestaltung dieses Verhältnisses vor sich gehen ebenfalls unter genauester Berücksichtigung aller menschlichen Eigenart, der menschlichen Schwächen und der menschlichen Unvollkommenheit; alle diese Momente bedingen unabweisbar für den Staat die Schöpfung einer höchsten Gewalt, welche nicht nur gewisse Normen für die durch denselben zu gewährleistende Vergesellschaftung der Menschen aufstellt, sondern diese Normen auch, unter Ueberwindung aller etwaigen thatsächlichen Hindernisse, in jedem einzelnen konkreten Falle zur Geltung bringt. Von diesem Grundsatze könnte nur dann abgesehen werden, wenn die Menschen allesammt nicht nur Philosophen und als solche wieder die „absolute Wahrheit" zu erkennen im Stande, sondern auch obendrein bereit wären, Alles, was die Philosophie sie als richtig erkennen lehrt, unter allen Umständen grundsätzlich zu bethätigen; da die Dinge aber — leider oder glücklicher Weise? — nicht so liegen, so wird eine Verkörperung des politischen Gewissens unabweisbar, die thatsächlich allenthalben ganz von selbst entsteht, oder entstanden ist, sobald überhaupt die Idee des Rechtes, sei es zunächst auch nur ganz instinctiv, Wurzel zu schlagen beginnt, und die, die Rechtssphäre jedes Einzelnen genau abwägend, dieselbe gegen jede Verletzung von Seiten eines Anderen sichert; natürlich muss das Verfahren, nach welchem diese Sicherung im einzelnen praktischen Falle zu erfolgen hat, selbst wieder durch allgemeine Vorschriften geregelt werden; und darum enthält das Recht aller Kulturstaaten übereinstimmend auch eine bis auf das Peinlichste ausgearbeitete „Processordnung", auf Grund deren schliesslich die souveräne Staatsgewalt den Einzelnen zwingen kann, dem im Wege des Processes festgestellten „objectiven Rechte" Genüge zu thun, wenn er nicht — soweit das der Natur der Sache

nach überhaupt noch möglich ist — demselben aus freien Stücken nachkommt. In diesem eventuellen Zwange äussert sich die ultima ratio des bürgerlichen Rechtes; hier wird die Staatsgewalt, wie man zu sagen pflegt, zur Executivinstanz und hier aber auch nur hier erst bethätigt sie, praktisch aufgefasst, in voller Unmittelbarkeit ihre Souveränetät, kraft deren sie in der Lage ist, dem Individuum gegen dessen Willen eine Nöthigung aufzuerlegen, denn, soweit der Einzelne überhaupt oder auf Grund der in einem Processe festgestellten Ermittelungen „zu Recht handelt", kann und muss angenommen werden, dass er nicht aus Furcht vor dem sonst eintretenden Zwange, sondern vollkommen aus eigenem Antriebe seinen Pflichten genügt. Fasst man alles Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich: keine bürgerliche Gesellschaft ohne Rechtsordnung; keine Rechtsordnung ohne Process; und kein Process ohne Executivinstanz. Das Recht selbst aber stellt sich, mit Rücksicht auf alle diese Punkte dar als der durch die Eigenart der menschlichen Natur bedingte Nothbehelf der Moral zum Zwecke ihrer Bethätigung in der Vergesellschaftung der Menschen. —

So die bürgerliche Rechtsordnung. — Wie stellt sich nun demgegenüber das Wesen des internationales Rechtes? — Zunächst ist ganz klar, dass auch dieses nun und nimmermehr seinen letzten, begrifflichen Grund finden kann etwa in dem subjectiven Belieben der souveränen Staaten, für welche es gelten soll, sondern nur in einer ethischen Nothwendigkeit; schon die oberflächlichste Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung muss ja zeigen, dass die Staaten nicht jeder in völliger Abgeschlossenheit für sich bestehen können, selbst wenn sie sich mit einer chinesischen Mauer umgeben; und die bereits an anderer Stelle genau besprochene „Solidarität der Kulturinteressen" ist gar nichts anderes als die Bethätigung jener, über allen Menschenwitz erhabenen, unabweisbar wirkenden, sittlichen Macht; es fragt sich nur, ob dieselbe einen allen billigen Anforderungen entsprechenden, hinlänglich gesicherten Ausdruck in praxi finden kann, ohne dass man sie auch ihrerseits mit jenem „Nothbehelf" versieht, als welcher sich in anderer Hinsicht das bürgerliche Recht darstellt? Offenbar darf man einen solchen für überflüssig nur erklären, wenn man für die Völker oder Staaten, als internationale Rechtssubjecte, im Gegensatze zu den einzelnen Individuen, jene den letzteren oben abgesprochene ideale Beanlagung in Anspruch nehmen und demgemäss behaupten will, dass sie immer und aus allereigenstem Entschlusse, ohne jedweden objectiven Anhalt das objective Recht zu erkennen,

fähig und durchzuführen geneigt sind; dann, aber auch nur dann könnte und müsste es allerdings bei dem bisherigen Zustande belassen werden; aber kein vernünftiger Mensch wird leugnen, dass auch die Staaten in internationaler Hinsicht — worauf es hier allein ankommt — offenbar sehr leicht irren oder gar Ansprüche erheben können, von deren Ungrund sie überzeugt sind; und darum ist auch der jetzige Zustand nicht als ein solcher zu bezeichnen, der allen an ihn vom praktischen Standpunkte aus zu stellenden Anforderungen vollkommen genügt, denn hier, wie allenthalben, berühren sich die Extreme, und das, was unter einer gewissen, utopistischen Voraussetzung das höchste Ideal eines „Rechtszustandes" sein würde, ist — da die Voraussetzung fehlt — nichts anderes als die grundsätzliche Anarchie. Fragt man sich, wodurch derselben abzuhelfen ist, so ergiebt sich aus allem Gesagten die Antwort von selbst, nämlich einfach dadurch, dass man den Austrag von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Staaten — gleichviel ob dabei auf beiden Seiten guter Glaube, oder auf der einen böswillige Absicht vorliegt — nicht mehr, wie bisher der Selbsthilfe überlässt, die eben, wo es sich nicht um die Beziehungen rein idealer Wesen unter einander handelt, immer das charakteristischste Kennzeichen der Anarchie bildet, sondern ein Processverfahren statuirt, durch welches das objective Recht jedes einzelnen konkreten Falles festgestellt wird. Wie sich dieses „internationale Processverfahren" zu gestalten haben würde, das anzugeben, erfordert thatsächlich keinen besonderen Scharfsinn; jeder halbwegs juristisch geschulte Kopf muss das mit unwiderleglicher Sicherheit aus dem bisher Vorgetragenen entwickeln können; auf diesen Punkt wird jedoch besser erst an anderer Stelle eingegangen, hier ist nur hervorzuheben, dass durch das an eben jener späteren Stelle näher dargestellte Processverfahren die Souveränetät der einzelnen Staaten keineswegs begrifflich beeinträchtigt werden kann, ebenso wenig wie die Freiheit oder der selbständige Wille des Einzelnen dadurch auch nur die geringste Einbusse erleidet, dass im Wege des Processes das objective Recht in einer bestimmten Frage, vielleicht in einer seiner Ansichten widersprechender Weise festgestellt und dann von ihm anerkannt wird; aber unzulässig allerdings würde es sein, in diesem Processverfahren eine Executivinstanz, also eine solche zu schaffen, welche den einzelnen Staat betreffenden Falles zwingen kann, in bestimmter Weise, dem Ergebnisse eines Processverfahrens entsprechend, zu handeln, wenn er dies Ergebniss schlechterdings nicht selbst für

sich bindend anerkennen will oder die ihn — was begrifflich ganz das Nämliche ist — im Falle eines Meinungsstreites mit einer auswärtigen Macht nöthigen darf, denselben im Rechtswege entscheiden zu lassen, wenn er durchaus sein subjectives Ermessen als die einzige Richtschnur seines Handelns anerkennt und sich dementsprechend weigert, eine formale Entscheidung des bezüglichen Streites überhaupt zu ermöglichen. Wollte man eine solche Executivinstanz in einem völkerrechtlichen Processverfahren zulassen, so wäre es allerdings um die Souveränetät der Einzelstaaten geschehen, und soweit also darf hier der Nothbehelf nicht gehen, welcher der allem Rechte ausnahmslos zu Grunde liegenden ethischen Idee gewährt werden muss, damit sie überhaupt im Stande ist, sich praktisch zur Geltung zu bringen. Demgegenüber liegt freilich der Einwand nahe, dass damit etwas begrifflich in sich nicht Schlüssiges gefordert werde und in allen solchen Fällen es besser sei, statt einer faulen „halben Verbesserung" gar keine vorzunehmen; allein das stimmt ganz und gar nicht, denn schon aus ganz allgemeinen Zweckmässigkeitsrücksichten sollte sich ergeben, dass da, wo sehr fühlbare Mängel hervortreten, es offenbar empfehlenswerth ist, denselben nach Möglichkeit abzuhelfen und nicht Alles im gewohnten Schlendrian fortgehen zu lassen: jedenfalls aber gilt dieser Satz für die praktische Staatskunst, im weitesten Sinne dieses Wortes. Will denn etwa Jemand behaupten, dass durch die bürgerliche Rechtsordnung der Kulturstaaten, wie sie in dem Obigen charakterisirt worden ist, unbedingt alle Zwecke erreicht werden, welche man dabei naturgemäss im Auge hat und haben muss?! Ist denn wirklich — trotz Process und Executivinstanz — nicht doch ein nachhaltiger Widerstand gegen die Staatsgewalt denkbar, wie er in jeder erfolgreichen Revolution zu Tage tritt?! Auf alles das ist übrigens schon im ersten Abschnitte dieser Abhandlung hingewiesen worden: in der That, wenn man glaubt, überall da die Hände müssig in den Schoss legen zu dürfen, wo man nichts absolut Vollkommenes erreichen kann, dann sind die Worte „Staat" und „Recht" ein leerer Schall, um die sich kein denkender Mensch kümmern sollte. Ausserdem aber ist, genauer zugesehen, das, was hier für das Völkerrecht gefordert wird, gar nicht so gering zu erachten, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag, denn thatsächlich würde, rein praktisch gedacht, — und die praktische Bedeutung ist doch für den Werth jeder juristischen Theorie am letzten Ende allein massgebend — mit dem, was hier vorgeschlagen wird, für das Völkerrecht dasselbe

erreicht, wie mit einer nach allen Regeln der Kunst construirten Rechtsordnung für den einzelnen Staat; um das einzusehen, braucht man sich nur des Satzes zu erinnern, der an die Spitze dieses Abschnittes gestellt wurde, dass nämlich das Völkerrecht sich von dem bürgerlichen Rechte so unterscheide, wie die Qualität des Staates, als internationalem Rechtssubjectes, von derjenigen des einzelnen Individuums, als des Subjectes im bürgerlichen Rechte; und man braucht darum nur einmal vom Standpunkte der Völkerpsychologie aus zu erwägen, welche Wirkungen einem im Wege der völkerrechtlichen Processordnung ergehenden Entscheidung über das objective Recht eines einzelnen streitigen Falles an sich innewohnen müssen — um zu erkennen, dass eine Executivinstanz hier sehr wenig Bedeutung haben würde. Es ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass einer solchen Entscheidung von den bei dem Streitfalle betheiligten Staaten auf das Bereitwilligste nachgekommen werden würde, jedenfalls aber, wenigstens im Allgemeinen, viel bereitwilliger als dem richterlichen Urtheile von Seiten sonstiger Proecssparteien, denn man muss andererseits bedenken, dass es sich eben bei jedem Völkerrechte nur um „Kulturstaaten" im eigentlichen Sinne dieses Wortes handeln kann; und wenn die Regierung eines solchen einem völkerrechtlichen „Urtheile" Widerstand zu leisten versuchen wollte, so würde ihr dazu meistens diejenige Zustimmung der öffentlichen Meinung auch im eigenen Lande fehlen, deren sie doch in allen Fällen zu jedem erfolgreichen Unternehmen unabweisbar bedarf; jedes Verfahren einer Regierung, welches sich klipp und klar charakterisiren würde als ein Act der gewaltsamen Auflehnung gegen die dem Völkerrechte zu Grunde liegende sittliche Idee, würde in allen Theilen der civilisirten Menschheit einer Missbilligung begegnen, die an sich das wirksamste Mittel ist, ein solches Verfahren zu verhindern; wenn aber alles das nicht ausreichen würde, die praktische Befolgung eines Urtheils zu sichern, das im Wege eines regelrechten völkerrechtlichen Processverfahrens ergangen ist, so würde auch eine Executivinstanz, wenn man eine solche etwa trotz ihrer begrifflichen Unzulässigkeit zu schaffen versuchen wollte, sich doch ganz und gar überflüssig, weil machtlos erweisen, denn ein solcher Fall ist nur denkbar, wenn das betreffende Urtheil mit der sittlichen Ueberzeugung der civilisirten Menschheit, oder wenigstens ihres grösseren und einflussreicheren Theiles, in so offenbarem Widerspruche stehen würde, dass hier die Verletzung des formellen Rechtes weniger bedauerlich er-

scheinen würde, als die Willfährigkeit gegen eine in sich verfehlte Entscheidung. Wenn aus dieser Lage der Sache alsdann ein Krieg entstehen würde, so müsste derselbe, trotz aller Schrecken und alles Blutvergiessens, das er mit sich bringen würde, doch hingenommen werden als etwas schlechthin Nothwendiges, dem nach Kräften vorzubeugen, die civilisirte Menschheit Alles aufgeboten hätte, so dass sie sich daraufhin von dem moralischen Vorwurf frei erachten könnte, der, so lange der jetzige Zustand der Dinge unverändert fortbesteht, sie bei jedweder kriegerischen Verwickelung wie ein schwer belastender Fluch treffen muss. Es ist übrigens nur zu natürlich, dass, wenn die hier entwickelten Vorschläge jemals Anerkennung finden sollten, jeder Krieg die civilisirte Menschheit in ihrer Gesammtheit in Mitleidenschaft ziehen und von Grund auf nicht nur erregen, sondern völlig erschüttern würde; und die jedem Denkenden sich unnachsichtlich aufdrängende Ueberzeugung dieser Thatsache würde sicher besser wirken als irgend eine etwa sonst noch denkbare Ausbildung des formellen Rechtes über die im Obigen dargelegten Grundsätze hinaus, und für jeden Kulturstaat zu einer Mahnung, nahezu von gleichem Gewichte wie der kategorische Imperativ selbst werden, niemals, ausser in den Fällen der furchtbarsten Noth, zu den Waffen zu greifen und damit ein Spiel zu wagen, bei welchem in jedem Falle um Vieles leichter als jetzt, der höchste Einsatz, nämlich das Dasein des betreffenden Staates selbst, verloren werden kann. — —

Es ist also sehr wohl möglich, ein Völkerrecht, im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. ein „internationales“ Recht herauszubilden, welches die Souveränetat der seine Geltung anerkennenden Staaten nicht im Mindesten beeinträchtigt, indem man sich streng auf die Durchführung der soeben entwickelten Gedanken beschränkt; wenn man sich diese Beschränkung nicht auferlegt und versuchen wollte, eine Executivinstanz zu schaffen, so würde man damit naturgemäss zur Schöpfung eines „Weltstaatsrechtes“ gelangen, welches eben der gerade Gegensatz des „internationalen“ Rechtes ist. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, diesen Unterschied auch im Sprachgebrauche stets auf das Deutlichste hervortreten zu lassen und demgemäss Alles, was „weltstaatsrechtlicher“, „kosmopolitischer“ Natur ist, streng zu sondern von Allem, was einen „internationalen“ Charakter an sich trägt. Soweit man, sei es bewusst, sei es unbewusst, diese Begriffe nicht mit der gehörigen Schärfe auseinanderhält, bietet man gewissen Leuten eine nur allzu gern benutze Gelegenheit, den einen für den anderen

unterzuschieben und damit jenen Bestrebungen wirksamen Widerstand zu leisten, zu deren Belebung auch die vorliegende Abhandlung ihr bescheidenes Schärflein beizutragen versucht und die auf den Beifall jedes Gutgesinnten sollten rechnen können; allerdings glaubt man vielfach diese Bestrebungen auch dann und da noch erfolgreich bekämpfen zu können und zu müssen, wenn und wo man jenen Unterschied an sich vollkommen anerkennt; hierbei verfährt man so, dass man dem letzteren, den man, wie gesagt, an sich durchaus will gelten lassen, doch jedwede praktische Bedeutung abspricht. Man behauptet also mit einer Kühnheit, die an sich eben so gross wie einer besseren Sache würdig ist, dass alle „internationalen" Tendenzen schliesslich doch auf nichts anderes als darauf hinausliefen, dem Kosmopolitismus die Wege zu ebenen; und auch dafür findet man nicht allzu schwer einen grossen Kreis von Gläubigen, denn es liegt für den oberflächlichen Beobachter ja nur zu nahe, den „Kosmopolitismus" gleichsam für eine Erscheinung zu erachten, welche dem „Völkerrechte" gegenüber einen Fortschritt darstellt, zu welcher sich das Völkerrecht immer mehr und mehr herauszubilden trachte. Das ist ganz verfehlt: der Kosmopolitismus erwächst, wenn man so sagen darf, auf dem Boden des Staatsrechtes schlechthin. Ein Weltstaat unterscheidet sich nur quantitativ von dem Kulturstaate der Gegenwart; er umfasst einfach ein grösseres Gebiet, als es dem modernen, auf nationaler Grundlage ruhenden Staate je möglich ist, aber für die begriffliche Construction des „Weltstaates" ist keine andere Formel erforderlich, als für diejenige des „Staates" ganz im Allgemeinen. — Etwas anders liegt die Sache allerdings, wenn man sie vom praktisch-politischen Standpunkte aus betrachtet; von diesem Standpunkte aus ist gar nicht zu leugnen, dass aus einem „internationalen Rechtsverhältnisse" sehr wohl einmal ein kosmopolitischer Staat entstehen kann; ein derartiger Verwandlungsprocess ist sogar wahrscheinlich, und zwar darum, weil der Entwickelungsgang auf politischem Gebiete offenbar die Tendenz verfolgt, von Gebilden mit complicirterer Grundform zu solchen mit einfacherer Grundform überzuleiten. Ganz etwas Aehnliches zeigt sich ja beispielsweise auf staatsrechtlichem Gebiete: es giebt Völker, welche in einer juristisch nur sehr künstlich zu bestimmenden Staatsform, nämlich in derjenigen der sogenannten „zusammengesetzten" Staaten leben, wie das beispielsweise bei der nordamerikanischen Union oder dem Deutschen Reiche oder der schweizerischen Eidgenossenschaft zutrifft. Die juristische

Construction dieser politischen Gebilde ist sehr wohl möglich, aber, wie schon angedeutet, auch ausserordentlich schwierig; und kein vernünftiger Mensch wird leugnen wollen, dass auch diese Gebilde an sich Aussicht haben, sich immer mehr und mehr zu consolidiren, bis sie endlich zu einem Einheitsstaate verschmelzen, dessen wissenschaftliche Definition den Juristen weniger Kopfzerbrechen verursachen wird, als diejenige der jetzt gegebenen Zustände. Wird aber darum Jemand behaupten wollen, dass diese gegebenen Zustände einfach zu ignoriren, oder in ihrem Werthe lediglich unter dem Gesichtspunkte zu beurtheilen seien, wie viel oder wie wenig Aussicht sie auf jene Consolidirung bieten? Das unerreichbare Bessere ist immer der Feind des erreichbaren Guten und wird nur zu oft missbraucht, den Werth des Letzteren herabzusetzen; so geht es auch hier: weil man, im Allgemeinen ganz mit Recht, glaubt, jede kosmopolitische Tendenz für falsch und schädlich erachten zu müssen, widersetzt man sich auch der Ausbildung des Völkerrechtes in der hier empfohlenen Art, indem man darin lediglich die Vorstufe des Kosmopolitismus sieht, soweit man überhaupt sich die genügende Mühe giebt, beide Begriffe von einander zu trennen. Wer aber kann in Wahrheit angeben, wie lange die Kulturwelt mit einem grundsätzlich den Frieden gewährleistenden Staatensysteme, wenn ein solches überhaupt einmal mit Gottes Hilfe zu Stande kommen sollte, sich würde zu behelfen haben? — Vermuthlich würde ein solches nicht nur eine geschichtliche Epoche, sondern deren recht viele überdauern, denn offenbar würde die civilisirte Menschheit damit in ein ganz besonderes Stadium ihrer Entwickelung eintreten, und innerhalb der Kulturwelt eine Idee von so tiefgreifender Wirkung sich bethätigen, dass dieselbe nicht so ohne Weiteres wieder durch andere neue Gestaltungen verdrängt werden würde ... Man bedenke nur, welche lange geschichtliche Zeitdauer dem „Feudalstaate“ als solchen gegeben war, und nach diesem dem Staate des „despotisme éclairé“; und da glaubt man, dass der moderne Staat, der jetzt noch kein Jahrhundert alt ist und doch allen damaligen Zuständen gegenüber offenbar einen viel grösseren Fortschritt bekundet, als sonst eine Phase der politischen Geschichte irgend einer früheren Periode gegenüber — in so kurzer Zeit wieder wird abgethan werden können? — Man hört diese Behauptung ja jetzt so vielfach aufstellen, und schon an anderen Stellen dieser Abhandlung hat sich mehrfach Gelegenheit geboten, darzuthun, von welchen verschiedenen Seiten her man diesem „mo-

dernen Staate" einen nahen Untergang glaubt prophezeien zu dürfen; darin begegnen sich die Reactionäre der schlimmsten Sorte mit den radicalsten Socialdemokraten und den verrücktesten Anarchisten — aber das heisere Unglücksgeschrei aller dieser Elemente wird spurlos verhallen, wenn anders der moderne Staat nur wirklich versteht, die ihm zu Grunde liegende Idee praktisch nach jeder Richtung hin auszuarbeiten; dazu gehört vor allen Dingen die Gründung eines europäischen Staatensystems: ein solches folgt, wie schon oben nachgewiesen wurde, aus dem Wesen des modernen Staates mit derselben Naturnothwendigkeit, wie die Bildung dieses letzteren selbst aus der Eigenart des Menschen, als eines politischen Geschöpfes, als des *ζῶον πολιτικόν*, von dem schon Aristoteles spricht. Es ist ein Widersinn, der komisch wirken müsste, wenn er nicht allzu traurig wäre — beständig von einem „modernen Staate" zu sprechen, ohne dabei sich zu erinnern, dass derselbe in Wahrheit gar nicht anders gedacht werden kann als im Zusammenhange mit den übrigen modernen Kulturstaaten in der Art, dass jeder derselben zum organischen Gliede einer festgefügten, völkerrechtlichen Gemeinschaft wird; der „moderne Staat" aber wird allerdings zu Grunde gehen in demselben Augenblicke, da der Kosmopolitismus Gelegenheit hat, sich geltend zu machen; das mag in später Zukunft einmal möglich sein — für absehbare Zeit steht es nicht zu erwarten; und jedenfalls ist es ganz ungerechtfertigt, wenn man von gewisser Seite her die auf praktische Ausgestaltung des europäischen Völkerrechtes gerichteten Bestrebungen dadurch verächtlich oder lächerlich zu machen versucht, dass man sie einfach bezeichnet als die Vorstufe des Kosmopolitismus, zu welchem man damit unfehlbar gelangen müsse. Wenn man sich offen und ehrlich an den gesunden Menschenverstand wenden und sich darauf beschränken wollte, mit den Begriffen zu rechnen, so wie sie sich aus dem Wesen der Dinge ergeben und soeben dargestellt worden sind — dann würde man freilich wenig Glück mit jenen Verdächtigungen haben, welche man gegen den Gedanken eines Staatensystems erhebt; das fühlt man auf betheiligter Seite vielfach auch nur zu klar heraus, und deshalb versucht man, in den Kampf der Meinungen andere Momente hineinzutragen, welche an sich damit schlechterdings nichts zu thun haben, die aber auf ängstliche und unklare Gemüther doch theilweise ihre Wirkung nicht verfehlen. — Zuvörderst warnt man vor den „Idealisten des Völkerrechtes", indem man hervorhebt, dass diejenigen Persönlichkeiten, welche unmittelbar die

politischen Geschicke ihrer Völker zu leiten hatten, kaum jemals für die Verwirklichung der hier vorgetragenen Ideen eingetreten seien; und damit hat man im Wesentlichen leider nur allzu recht: sicherlich hat dieser Umstand mehr als alles Andere zur Verbreitung der Ansicht beigetragen, dass diese Ideen haltlose Phantasiegebilde seien, aus denen sich nun und nimmermehr etwas Reales schaffen lasse; aber man übersieht dabei zweierlei: erstens, dass es denn doch immerhin auch einige hervorragende praktische Staatsmänner gegeben hat, die sich bemühten, eine grundsätzliche Friedfertigung Europas in's Werk zu setzen; und zweitens, dass der unumstösslichste Beweis für die praktische Verwendbarkeit gewisser Theorien nicht in dem Beifalle liegt, welche dieselben bei den amtlich bestellten Ministern oder Diplomaten finden, sondern in den Geschicken der Völker selbst; und kann nun Jemand, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, nach alle dem, was namentlich im fünften Abschnitte dieser Abhandlung bereits vorgetragen worden ist, im Ernste zweifeln, dass die Idee eines Staatensystems, welches grundsätzlich die Aufrechterhaltung des Friedens anstrebt, mit geradezu elementarer Macht sich Bahn bricht? Muss das nicht namentlich aus der an eben jener Stelle erwähnten Thatsache gefolgert worden, dass jede Staatsregierung heutzutage jeden von ihr unternommenen Krieg als einen Act der Nothwehr bezeichnet und im Uebrigen tausendfach versichert, grundsätzlich nur und immer nur nicht allein den Frieden aufrecht erhalten sondern darüber hinaus Alles thun zu wollen, was die Möglichkeit eines Krieges auch für die Zukunft hintanzuhalten vermag? — Ob diese Friedensversicherungen, welche so süss und einschmeichelnd von den Lippen der Fürsten und Staatsmänner fliessen, ernst gemeint seien oder nicht, braucht, wie auch schon anderweit angedeutet wurde, gar nicht untersucht zu werden: sie sind jedenfalls ein beredtes Zeugniss dafür, dass die Kulturwelt dringend nach Frieden und nach der Ausbildung eines völkerrechtlichen Staatensystems, im eigentlichen Sinne des Wortes, verlangt, und dass Jeder — wer immer er auch sei — wenn er nicht den guten Willen zeigen oder wenigstens heucheln wollte, diesem Verlangen Rechnung zu tragen, von der Fluthwelle der öffentlichen Meinung erbarmungslos fortgespült werden würde? —

Neben alle dem giebt es dann noch ein anderes Mittel, weniger scharfdenkende Köpfe vor allen die Friedfertigung Europas betreffenden Bestrebungen gruselig zu machen: mit vieldeutigem Augen-

blinzeln weist man darauf hin, in welcher Gesellschaft sich vornehmlich „die Friedensfreunde“ zu bewegen pflegen, und wendet dann das selten seines Zweckes verfehlende Mittel an, zu behaupten, dass alle schönen Redensarten von der Pacificirung Europas von gewissen Hintergedanken getragen seien, welche man sehr leicht und naturgemäss aus den Tendenzen eben jener „Gefolgschaft“ erkennen könne; natürlich verspürt daraufhin das erschreckte Volk „Zittern und Zagen“ um so stärker, je mehr man aus anderen Gründen sich veranlasst glaubt, sich vor den fraglichen Elementen zu hüten. —

Es sind drei ganz bestimmte Factoren, welche als Schreckbilder herhalten müssen, nämlich: die Socialdemokratie, das Judenthum und die Kirche, oder, wie man sich auch in einem geschmackvollen Bilde auszudrücken beliebt, die rothe, die goldene und die schwarze Internationale, so dass man dann glücklicher Weise auf eine Farbenzusammenstellung kommt, vor der man in Deutschland auch sonst noch aus anderen Rücksichten, den heillosesten Widerwillen zu empfinden pflegt. —

Selbst wenn man nun wirklich diese drei Factoren oder einzelne derselben als die gefährlichsten Feinde einer gesunden Kulturentwickelung ansehen will und zuzugeben hätte, dass dieselben die hauptsächlichsten Vertreter der „internationalen Tendenzen“ seien, so wäre damit an sich noch gar nichts gegen die letzteren erwiesen, denn, wenn einer bestimmten politischen, socialen oder nationalen Richtung auch gewisse verwerfliche Principien zuzurechnen sein mögen, so folgt daraus doch noch keinesweges, dass dieselbe nur solche Principien verfolgen könne: es heisst in der That eine ziemlich starke Anforderung an die Urtheilslosigkeit des Publikums stellen, wenn man demselben zumuthet, einen derartig verallgemeinernden Schluss zu ziehen. In Wahrheit trifft gerade sehr oft das Gegentheil zu: unter viele Irrthümer oder absichtliche Lügen mischt sich gar nicht selten ein guter und richtiger Gedanke, den alsdann der wahrhaft grosse Staatsmann sorgsam wie den Weizen aus der Spreu heraus zu suchen und dem er nachzugeben hat, wenn er vermeiden will, dass schliesslich seinen Gegnern mehr moralisches Gewicht zugerechnet wird, als ihm selber. Wenn kritiklos die guten und schlechten Ideen einer Partei gleichmässig bekämpft werden, so kann die Welt sehr leicht dazu gelangen, auch die schlechten Ideen für gut anzusehen; und da heutzutage doch kein vernünftiger Mensch mehr aufrichtig glaubt, dass die Socialdemokratie oder das Judenthum oder gar die

Kirche Ideen repräsentiren, welche ausnahmlos und unbedingt falsch oder gar verbrecherisch sind, so würde die Behauptung, dass sie alle drei übereinstimmend ihrer Natur nach darauf angewiesen seien, die Ausbildung eines europäischen Staatensystems anzustreben — selbst, wenn sie richtig wäre — doch an sich noch gar nichts gegen dieses Streben an sich bedeuten; nun ist sie aber überhaupt nicht oder doch nur zu sehr geringem Theile richtig.

Es erscheint unerlässlich, das etwas näher darzuthun, denn die Verwirrung der Begriffe, welche man doch schon sehr vielfach durch die Hineinziehung der gedachten drei Factoren in die hier zur Beantwortung stehende Frage angerichtet hat, macht das völlig unabweisbar.

Was zunächst die Socialdemokratie betrifft, so bedeutet dieselbe — in welcher Gestalt sie auch auftreten mag — immer und überall die systematische Revolution[1] gegen alles Bestehende. Vielleicht mögen einige Anhänger dieser Lehre, vielleicht auch manche andere Leute sich darüber täuschen; vielleicht auch mag man aus Zweckmässigkeitsgründen von gewissen Seiten her glauben, trotz besserem Wissen diesen umstürzlerischen Charakter der so schnell an Ausbreitung gewinnenden Partei leugnen zu sollen: in Wahrheit kann Niemand, der klar und vorurtheilsfrei zu sehen vermag, an diesem Charakter zweifeln; nur muss man sich gegenwärtig halten, dass dabei nicht etwa das demokratische Princip massgebend ist; das ist es schon

[1] Der revolutionäre Charakter der Socialdemokratie wird gerade in der neuesten Zeit von den Anhängern dieser Partei auf das Lebhafteste bestritten; und man kann ohne Weiteres zugeben, dass dieselbe nicht grundsätzlich revolutionär ist, insofern, als sie sehr zufrieden wäre, wenn sie ihre Ziele auf friedlichem Wege erreichte. Grundsätzlich revolutionär erscheint nur der Anarchismus, der, so viel man sich ein Bild von den Bestrebungen dieser Richtung überhaupt machen kann, offenbar von der Anschauung ausgeht, dass den gegebenen Zuständen ausschliesslich im „Heugabelsinne der blutigen Gewalt" beigekommen werden kann; aber die Bestrebungen des Socialismus sind, in ihrer Allgemeinheit gefasst, solche, dass sie — rein objectiv betrachtet — sich nur durch die Revolution verwirklichen lassen würden. Dafür ist kein zwingender Beweis zu erbringen, jedoch dürften die im Texte angeführten Umstände jeden halbwegs Einsichtigen von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen. Entweder also: man ist Socialist und erscheint darum als Vertreter einer revolutionären Strömung, oder aber: man beschränkt sich auf die Forderung gewisser Reformen, welche, zwar dem Programme des Socialismus entlehnt sein können, die jedoch im Wege der Gesetzgebung durchführbar erscheinen — und hört damit auf, ein wirklicher Socialist zu sein.

darum nicht, weil man sich darunter alles Mögliche, also auch solche Bestrebungen vorstellen kann, deren Durchführung allenthalben auf verfassungs- oder gesetzmässigem Wege denkbar ist; und andererseits ist die Verquickung des „demokratischen" Princips mit demjenigen des Socialismus, genauer zugesehen, nur etwas Zufälliges, etwas, das keinesweges aus logischen, sondern aus gewissen psychologischen Gründen erklärt werden muss; es ist begrifflich sogar ganz und gar nicht ausgeschlossen, dass der Socialismus sich in ein monarchisches Gewand kleidet, und ebenso wenig, dass die bestehende Monarchie einmal irgendwo mit dem Socialismus gemeinsame Sache macht, wenn sie in einem solchen Vorgehen, wie das geschehen kann, den einzigen Weg zur Rettung ihrer selbst sieht; aber der Socialismus, als solcher, und in der Art, wie er heutzutage von seinen berufsmässigen Anhängern vertreten wird, ist unbedingt revolutionär, selbst wenn er sich Mühe geben wollte, es nicht zu sein, und zwar aus folgenden Gründen: zunächst steht die radical-socialistische Weltanschauung in unversöhnlichem Gegensatze zu der bestehenden kapitalistischen Weltordnung; die wirthschaftlichen Probleme aber beeinflussen das politische Leben der Völker, im eigentlichen Sinne, mehr, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist; jeder Staatsidee liegt ein wirthschaftliches System zu Grunde, mit welchem sie steht und fällt; und ebenso sicher also, wie der, wenn auch noch so stark modificirte Individualismus über den Haufen geworfen werden muss, wenn der unbedingte Socialismus zur Herrschaft gelangen soll, ebenso sicher ist die Socialdemokratie für den modernen Staat gleichbedeutend mit Revolution, mag diese von unten oder von oben kommen, d. h. als Staatsstreich erscheinen. Der andere Grund aber, aus welchem das oben Gesagte folgt, ist der, dass der Socialismus kosmopolitisch[1] ist und sein muss,

[1] Der kosmopolitische Charakter der Socialdemokratie ist zu unverfälschtem Ausdrucke gebracht worden auf dem internationalen Socialistenkongresse zu Brüssel im Jahre 1891 und zwar von dem Holländer Nieuwenhuis, welcher darlegte, dass auf die Kriegserklärung der Regierungen das Volk „mit der Weigerung zu antworten hätte"; es habe in solchem Falle „einfach zu erklären, dass es die Waffen nicht ergreife, um seine Brüder zu ermorden. Wenn die Socialdemokraten dieser Anweisung Folge leisteten, so liefen sie höchstens Gefahr, eingesperrt zu werden, was doch besser sei, als todtgeschossen zu werden." Der Redner sprach, wie die Zeitungen meldeten, unter tobendem Beifalle, und sicherlich ganz folgerichtig aus der Grundanschauung der Socialdemokratie heraus. Allerdings wurde dann trotzdem die von ihm eingebrachte Resolution nicht angenommen, da sie namentlich von den Deutschen (Lieb-

denn er muss, wie jede einseitig radicale Richtung, die geschichtlich herausgebildeten Zustände gänzlich unberücksichtigt lassen: er con-

---

knecht) als eine erbärmliche Phrase ohne Sinn bezeichnet worden war. Man stimmte vielmehr an Stelle derselben einer anderen bei, welche von Liebknecht und dem Franzosen Vaillant vorgeschlagen wurde, und deren wesentlicher Inhalt darauf hinausging, dass allein die socialistische Organisation den Militarismus zu beseitigen, sowie den ewigen Frieden herbeizuführen vermöge, und dass es Aufgabe der Socialdemokratie sei, nicht im Falle eines Krieges einfach zu „striken", sondern, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern, was vielen plausibler erscheinen mochte, nachdem darauf hingewiesen worden war, dass „strikende Soldaten" heutzutage nicht, wie Nieuwenhuis gemeint hatte, eingesperrt, sondern unnachsichtlich erschossen werden würden. Wenn nun auch diese letzte Bemerkung unzweifelhaft richtig erscheint, so ist sie doch nur dazu angethan, die „Weigerung" unter den heutzutage noch bestehenden Verhältnissen als wenig rathsam erscheinen zu lassen, während sie die allgemeine und grundsätzliche Giltigkeit jener von Nieuwenhuis aufgestellten Meinung nicht anfechten kann — und vielleicht auch gar nicht ernstlich anfechten sollte, so dass gerade die Liebknecht-Vaillant'sche Resolution, wie ihr holländischer Gegner seinerseits wiederum behauptete, wenigstens in gewissem Sinne, als eine „Phrase" erscheinen müsste.

Mag dem übrigens sein, wie ihm wolle, aus den zwingendsten logischen Gründen ergiebt sich, dass der Socialismus den Zusammenschluss der Kulturwelt zu einem grossen politischen Ganzen anstreben muss und dass er darum, soweit er sich zunächst mit einer Aufbesserung des bestehenden Völkerrechtes glaubt begnügen zu sollen — nur aus rein praktischen Gründen, sich eine gewisse Beschränkung auferlegt, welche ihn nicht hindern würde, nach Erreichung dieses zunächst liegenden Zieles, den Kosmopolitismus, in ausgeprägtester Form, anzubahnen; und jedenfalls erhellt aus dem Beifalle, welchen der holländische Arbeiterführer auf jenem Kongresse fand, dass man bei künftigen Kriegen innerhalb der europäischen Staatengesellschaft unter Umständen mit Verhältnissen zu thun haben dürfte, von welchen sich die Schulweisheit der Staatsmänner bisher nur wenig hat träumen lassen . . .

Ausserdem aber ergiebt sich der kosmopolitische Charakter der Socialdemokratie gerade aus dem Umstande, dass sich dieselbe beständig als „international" auch da bezeichnet, wo es sich lediglich um Bestrebungen mit Bezug auf die innere Politik der einzelnen Staaten handelt. Was kann es für einen Sinn haben, grundsätzlich stets von „internationaler Socialdemokratie", „internationalen Arbeiterinteressen", „internationalem Proletariat" u. s. f. zu sprechen, da man doch niemals von „internationaler Reaction", „internationalem Liberalismus" u. s. f. redet, was doch an sich ebenso gut müsste geschehen können?! Der Grund dafür liegt offenbar darin, dass die Socialdemokratie sich niemals als politische Partei, in demselben Sinne, betrachtet, wie irgend eine andere, d. h. niemals nur die Verhältnisse des einzelnen Staates in's Auge fasst, innerhalb dessen sie sich bethätigt, sondern immer und unter allen Umständen diejenigen aller Kulturstaaten gleichzeitig, und demgemäss versucht, in diesen

struirt sich seinen Staat aus rein philosophischen oder theoretischen Abstractionen zusammen, ganz so wie es einst die Schule des Vernunftrechtes that, und verliert daher, weil er bei diesen Abstractionen nothwendiger Weise von der „begrifflichen Eigenart des Menschen schlechthin" ausgeht, ganz naturgemäss das Verständniss für die elementare Bedeutung des Nationalitätsbegriffes. Dem Socialismus ist daher mit einer Völkerverbrüderung — die selbstverständlich den Fortbestand der einzelnen Völker als solcher zur Voraussetzung hat — nicht gedient; er bedarf offenbar der „Menschenverbrüderung", welche alle gegebenen politischen Grenzen unbeachtet lässt, und deren praktisches Ergebniss nur die Gründung eines Weltstaates sein kann. Es ist daher ein Zeichen sehr gefährlicher Kurzsichtigkeit, wenn heutzutage, wo allerdings der Socialismus vornehmlich in Deutschland Wurzel gefasst zu haben scheint, andere Völker, welche über jedes Missgeschick gerade dieses Landes besondere Genugthuung glauben empfinden zu müssen, auch über die Gefährdung desselben durch den Socialismus eine grosse Selbstbefriedigung zur Schau tragen: wenn einmal wirklich irgendwo, also vielleicht in Deutschland, der Socialismus zur Herrschaft gelangen sollte, so würde ohne allen Zweifel in der gesammten Kulturwelt, oder doch zum Mindesten allenthalben in Europa, alles Bestehende in's Wanken gerathen; denn der Socialismus hat nicht etwa nur so wie jede revolutionäre Strömung, die sich gegen eine bestimmte Staatsverfassungsform richtet, im Uebrigen aber die gegebene Staatsidee nicht angreift — ansteckende Wirkung, sondern er ist eben, seinem innersten Wesen nach, universal und würde, sobald er nur an einer einzigen Stelle den Besitz der Macht erlangt hätte, sich einfach von hier aus zur Regierung über die Welt berufen wähnen: man könnte sicher sein, dass alsdann ein neuer Cäsar erstehen würde, der nach dem Vorbilde Bonapartes, die Welt zu seinen Füssen sehen wollte, denn schliesslich war Napoleon I.

allen ihre Ideen mit einem Schlage zur Geltung zu bringen. Daraus ersieht man, dass der Ausdruck „international", in Anwendung auf die Socialdemokratie, sei es absichtlich, sei es unbewusst, falsch gewählt ist, da es sich dabei um eine geistige Strömung handelt, welche die nationalen Schranken nicht beachten will, vielmehr das Streben darauf hinrichtet, allenthalben im ganzen Bereiche der Kulturwelt die Verhältnisse gleichmässig so auszugestalten, wie sie es für nothwendig erachtet, und zu diesem Behufe die ihr dienstbaren Kräfte, wo immer sie dieselben findet, in Bewegung setzt. Das aber gerade ist das charakteristische Kennzeichen des Kosmopolitismus, mit welchem die Socialdemokratie daher in der engsten, geistigen Verwandtschaft steht....

auch nichts anderes, als die Verkörperung jenes „Vernunftrechtes", das die französische Revolution und so auch ihren grössten Sohn geboren hatte, und mit begrifflicher Nothwendigkeit zum Universalismus führte.

Freilich wird allem soeben Gesagten gegenüber von mancher Seite geltend gemacht werden, dass die Entwickelung, welche die Dinge nach Ausweis der Geschichte in bestimmten Augenblicken der Vergangenheit genommen haben, sich nicht immer und unbedingt auf gleiche Weise auch in der Zukunft wiederholen müsse; das ist freilich an sich richtig, wird aber doch kaum auf die hier erörterten Verhältnisse Anwendung finden dürfen, denn hier stehen einander zwei Weltanschauungen gegenüber, die denn doch von einander so grundverschieden sind, dass ein friedlicher Uebergang der einen in die andere als unbedingt ausgeschlossen wird gelten müssen, dass man also wirklich, wie schon gesagt wurde, den Socialismus für eine revolutionäre Strömung zu erachten hat, die ganz insbesondere dann furchtbar erscheinen wird, wenn man bedenkt, welche Verlockungen nicht nur das socialistische Evangelium selbst, gerade in seinen Irrthümern, ganz naturgemäss auf die grossen Massen ausübt, sondern auch, wie viele Verhältnisse, welche jeder wahre Menschenfreund als faule Stellen in den gegenwärtigen Zuständen der Kulturstaaten anerkennen muss, von der Socialdemokratie mit schonungsloser Hand aufgedeckt worden sind, und wenn man andererseits sieht, wie es um diejenigen steht, welche berufen sind, die bestehende Ordnung der Dinge vor dem drohenden Ansturme zu vertheidigen.

Gerade dieser letzte Punkt ist wohl einer eingehenderen Betrachtung werth, und diese muss zu der Ueberzeugung führen, dass entweder die socialdemokratische Revolution mit unwiderstehlicher Gewalt losbrechen wird, oder dass eine vollkommene Aenderung in der Art, sie zu bekämpfen, wird eintreten müssen; denn wie gestaltet sich dieser Kampf bisher? Dem Vordringen einer Weltanschauung, welche mit der ganzen Wucht eines erbarmungslosen Radicalismus ausgestattet ist und deren Führern nur ein engherziges Urtheil den überwältigenden Fanatismus einer nach grossen Zielen strebenden Geistesrichtung wird absprechen dürfen, steht die jämmerliche Zerfahrenheit der anderen gegenüber, welche entweder, weil sie die Bedeutung der gegen sie heranziehenden Macht nicht ahnen, oder, weil sie wähnen, sich vor dem Ansturme derselben dadurch retten zu können, dass sie, wie der Vogel Strauss, den Kopf in den Sand

stecken, — unbesorgt in einem geradezu kläglichen häuslichen Zwiste fortfahren, welcher in beinahe allen Kulturstaaten Europas sich in gleicher Weise zeigt. Auf der einen Seite stehen jene clerical-reactionären Elemente, welche sich ebenso dreister wie unrechtmässiger Weise conservativ nennen, und mit dem vollen Hochdrucke aller ihnen, auf Grund der geschichtlichen Entwickelung so mannigfach zu Gebote stehenden Mittel auf ihr Ziel hinarbeiten; auf der anderen die liberalen Doctrinäre, welche glauben, den Gipfel aller Staatsweisheit erstiegen zu haben, sobald nur nach den Formeln eines von ihnen eigens zu diesem Zwecke construirten Constitutionalismus regirt und im Uebrigen die individuelle Freiheit zu möglichst unverfälschtem Ausdrucke gebracht wird; und zwischen beiden die Anhänger des gemässigten Liberalismus, welcher in Wahrheit allerdings als der berufene Träger der modernen Staatsidee angesehen werden muss, aber häufig genug seinem Berufe untreu wird, weil er sich lediglich als eine opportunistische „Mittelpartei" fühlt und darum glaubt, bald mit der einen bald mit der anderen der beiden vorhergedachten Seiten Kompromisse abschliessen zu müssen. Dabei ist jede dieser Parteien, namentlich aber jede der beiden extremen Richtungen gegen die andere von einem so tiefgreifenden Hasse beseelt, dass man nicht selten geneigt ist, nach dem Wahlspruche zu verfahren „après nous le déluge", d. h. es schliesslich für gleichgiltig ansieht, ob wirklich die Socialdemokratie triumphirt, wenn man nicht seine eigenen Wünsche voll und ganz zu verwirklichen im Stande ist.

Die Socialdemokratie ist daher — leider — sehr im Unrechte, wenn sie, wie es so vielfach geschieht, alle anderen Parteien als eine einzige grosse, in sich geschlossene „reactionäre Masse" bezeichnet. Diese Masse besteht vielmehr in Wahrheit aus einer ganzen Anzahl einander sehr heftig befehdender Theile und fühlt sich einig nur in einem einzigen Punkte, in welchem diese Einigkeit am ehesten und leichtesten vermisst werden könnte: nämlich in der Indolenz der internationalen Anarchie gegenüber, welche die wesentlichste Veranlassung für die Aufrechterhaltung des Militarismus bildet.

Es hat sich bereits oben, im achten Abschnitte, Gelegenheit geboten, anzudeuten, welche Hintergedanken gerade in dieser Hinsicht die einzelnen politischen Richtungen im Allgemeinen verfolgen; hier kommt es darauf an, zu zeigen, wieso man im Hinblick auf die Socialdemokratie insbesondere glaubt, auf diesem merkwürdigen Standpunkte verharren zu müssen; es wird sich dabei ergeben, dass man

sich der mannigfachsten Irrthümer schuldig macht, welche um so bedauerlicher sind, je leichter sie bei einem etwas tieferem Nachdenken zu vermeiden wären.

Zunächst verhält man sich der augenblicklich noch herrschenden Unfertigkeit und Mangelhaftigkeit der internationalen Zustände gegenüber gerade um deswillen so verhältnissmässig gleichgiltig, weil man eben dieselbe als die erste und vornehmste Vorbedingung für den Bestand des modernen Heerwesens erachtet, und weil man andererseits glaubt, dass gegen umstürzlerische Bewegungen von einer so tiefgehenden Bedeutung, wie diejenigen der Socialdemokratie, schliesslich überhaupt nur von einer wohlorganisirten, bewaffneten Macht Erfolg zu erhoffen ist. Das Letztere muss ohne Weiteres als richtig zugegeben werden, denn wie die Dinge im praktischen Leben nun einmal ihrer ganzen Art nach liegen, wirkt gegen die Revolution am Ende thatsächlich nur die ultima ratio regis mit der sehr verständlichen Sprache, welche die ehernen Schlünde der Kanonen reden; aber man überschätzt, bei diesem an sich durchaus richtigen Kalkul, die Tragweite der Wirkung, welche eine grundsätzliche Friedfertigung Europas in der hier fraglichen Hinsicht in Wahrheit üben würde; denn, wie unten im vierzehnten Abschnitte noch dargethan werden soll, würde die Gründung eines Staatensystems durchaus nicht eine völlige, ja nicht einmal ohne Weiteres eine theilweise Abrüstung zur Folge haben, wenn eine solche auch allmählich daraufhin unabweisbar eintreten dürfte. Es wird dann allerdings an die Stärke der stehenden Heere ein ganz anderer und viel bescheidenerer Massstab gelegt werden, als unter den jetzigen Verhältnissen, welche es jedem Staate zur Pflicht machen, gegen die gewaltigsten Angriffe von aussen her bis an die Zähne gewaffnet zu sein, aber immerhin in jedem Falle noch genug militärische Zurüstung übrig bleiben, um die Staatsgewalt entsprechend machtvoll den inneren Feinden gegenüberzustellen, denn so viel muss doch für Jeden klar sein, dass diejenigen Rücksichten, welche lediglich der inneren Politik entspringen, und wie sie vornehmlich durch die umstürzlerischen Bestrebungen der Socialdemokratie allerdings durchaus geboten erscheinen, niemals eine so weitgreifende militärische Vorbereitung bedingen können, wie sie die jetzt noch gegebene Anarchie auf internationalem Gebiete erfordert. —

Sodann aber übersieht man auch, worauf es hier besonders ankommt, den Unterschied zwischen „Internationalismus“ und Kosmopolitismus. Indem man glaubt, dem letzteren mit der Gründung

eines Staatensystems geradewegs in die Arme zu laufen, fürchtet man eben gerade dadurch der Socialdemokratie Vorschub zu leisten, da allerdings, wie gezeigt wurde, der Kosmopolitismus einen trefflichen Nährboden derselben bilden würde; aber ein Staatensystem ist in Wahrheit, wie auch schon dargethan wurde, nicht kosmopolitisch, vielmehr begrifflich von den wesentlichen Merkmalen des Kosmopolitismus sogar erheblich verschiedener, als der moderne Staat auf nationaler Grundlage. Wer sich also mit dem Hinweise darauf schrecken lässt, dass das Streben nach grundsätzlicher Friedfertigung Europas von derselben Vaterlandslosigkeit Zeugniss ablege, aus welcher die socialistische Lehre emporwuchert, der verräth in der That eine erstaunliche Urtheilslosigkeit: denn sonst muss man doch einsehen, dass es ein Anderes ist, ein völkerrechtliches System zu befürworten, welches einen friedlichen Anschluss mehrerer durchaus selbständiger souveräner Kulturstaaten aneinander bezweckt, und ein Anderes wieder, die Gründung eines Weltstaates in's Auge zu fassen, bei welchem der Begriff der Nationalität und der politischen Selbständigkeit für die augenblicklich bestehenden Staaten nothwendiger Weise verloren gehen muss.

Die Gefahren also, welche dem modernen Staate ja unstreitig von der Seite der Socialdemokratie her drohen, können nimmermehr einen Grund gegen die Ideen abgeben, welche hier vertreten werden; sie können das so wenig, dass vielmehr im Gegentheil, geradezu eine praktische Durchführung dieser Ideen ganz unerlässlich erscheint.

Darauf ist bereits weiter oben einmal hingewiesen worden, im Anschlusse an den unbestreitbaren Satz, dass gewisse Forderungen, welche die Socialdemokratie erhebt, durchaus eine innere Berechtigung haben und von der Kulturwelt billiger Weise zu befriedigen sein werden. Diese Befriedigung aber ist nur möglich, wenn sich die Staaten in entsprechender Weise zusammenschliessen, einfach darum, weil auf diese Weise allein für jeden derselben ein Theil derjenigen Mittel verfügbar wird, deren er zu jenem Zwecke bedarf, denn es ist, wie eben daselbst gezeigt wurde, für die modernen Gemeinwesen auf die Dauer unmöglich, eine entsprechende Socialpolitik zu treiben und gleichzeitig die Unterhaltung ihrer Armeen und Flotten in dem bisherigen, durch die internationale Anarchie bedingten Massstabe unverändert fortzusetzen.

Wenn sich die heute in Europa bestehenden Staaten zu einer That aufzuraffen verstehen, wie sie mit Nothwendigkeit aus allem

Gesagten folgt, d. h. wenn sie, mit klarem Verständnisse für den gewaltigen Unterschied, welcher zwischen einem Weltstaate und einer streng durchgeführten völkerrechtlichen Gemeinschaft besteht, die Kraft fänden, sich zur Gründung einer solchen zusammenzuthun, so würden sie damit gegen die Socialdemokratie Wunder wirken, und zwar nicht nur, weil sie alsdann im Stande wären, den Schreiern den Mund zu stopfen, sondern auch aus gewissen psychologischen Gründen: die Schöpfung eines Staatensystems müsste auf alle die Elemente, deren Dichten und Trachten der Zerstörung des modernen Staates gilt, wie eine Beschwörungsformel wirken, weil sie die jetzt mit einem gewissen Anscheine von Recht von zielbewussten Agitatoren aufgestellte Behauptung zu nichte machen würde, dass der moderne Staat überhaupt nicht mehr lebensfähig und in der Lage sei, aus sich selbst heraus wahrhaft grosse und durchgreifende Ideen durchzuführen, dass er rettungslos am „Marasmus senilis" zu Grunde gehe und durch seine eigensten sogenannten „Reformen" nur einer neuen Welt- und Staatsordnung selbst die Wege ebne. Die Herausbildung eines europäischen Völkerrechtes wäre aber doch in Wahrheit eine Reform grossen Styles, unendlich erhaben über all' die verkümmerten Ansätze einer fadenscheinigen Weltverbesserung, an welcher man bis jetzt glaubte, sich genügen lassen zu dürfen; sie wäre ganz dazu angethan, die etwas zweifelhaften Titanen socialistischen und communistischen Schlages, welche heutzutage glauben, den Himmel stürmen zu können — an ihren Bestrebungen irre zu machen, und, wenn das nicht, so doch jedenfalls ihnen einen grossen Theil ihres Anhanges unter der grossen Masse zu rauben, auf welche Massregeln, wenn sie der gesunden Vernunft und einem allgemeinen Bedürfnisse so sehr entsprechen, wie die Friedfertigung Europas, — immer einen ungeahnten Zauber üben.

Wenn die moderne Welt nicht inneren Halt und innere Festigkeit genug besitzt, um den Gedanken Rechnung zu tragen, welche soeben ausgesprochen wurden, so wird sie zweifellos gelegentlich von der socialdemokratischen Sturmfluth überschwemmt werden, welche freilich nur zerstörend wirken und keinesweges dazu angethan sein wird, etwas positiv Neues und dauernd Haltbares an die Stelle des zerstörten Alten zu setzen. Es hätte alsdann, auf den Trümmern der Civilisation, eine neue solche wieder von vorne anzufangen, die vielleicht ihrerseits verstände, die richtigen Schlüsse aus den Lehren der Vergangenheit zu ziehen, und — wenn sie das verstände — dazu gelangen müsste, eine wahrhaft völkerrechtliche Gemeinschaft

der europäischen Staaten in's Leben zu rufen; man hätte darin einfach eine jener segensreichen Folgen zu sehen, welche auch die furchtbarsten und schwersten Erschütterungen der Kultur nicht selten nach sich zu ziehen pflegen, und würde damit etwas verwirklichen, das nothwendiger Weise einmal verwirklicht werden muss, weil es schlechterdings vernünftig ist und in der praktischen Ausgestaltung der Dinge, wie jeder Vorurtheilslose zugestehen dürfte, bei entsprechend gutem Willen aller Betheiligten keine unübersteiglichen Hindernisse finden kann.

Jedenfalls muss sich aus allem Gesagten ergeben, was von dem lächerlichen Verfahren zu halten ist, die Sache so darzustellen, als ob man mit einer Friedfertigung Europas lediglich die Geschäfte der Socialdemokratie besorge; dieser Vorwurf würde vielmehr gegen diejenigen erhoben werden können, welche grundsätzlich eine derartige Ausgestaltung Europas zu hintertreiben versuchen oder ihr mit verschränkten Armen gegenüberstehen. Mehr, denn zu anderen Zeiten, thut es offenbar in der Gegenwart noth, sich einen klaren Blick zu bewahren gegenüber allen Verdunkelungen der Wahrheit, welche heutzutage aus allerlei selbstsüchtigen Gründen von den verschiedensten Seiten her versucht werden, und bei denen immer das Schreckgespenst der Socialdemokratie herhalten muss. Richtig ist allerdings, dass auch diese auf ein Ziel hinarbeitet, welches für den oberflächlichen Beobachter rein äusserlich mit der Gründung eines Staatensystems grosse Aehnlichkeit aufweisen würde, aber auch unbestreitbar, dass beides innerlich weit von einander verschieden ist, denn das Streben des Socialismus und Communismus geht, gleichviel ob immer mit vollem Bewusstsein oder stellenweise nur instinctiv, auf die Schöpfung eines Weltstaates hinaus, innerhalb dessen alle Schranken der Nationalität in sich zerfallen müssen, und der, wie schon so oft hervorgehoben wurde, gar keinen grösseren begrifflichen Gegensatz kennt, als ein Staatensystem, welches nicht nur die gegebenen, im Wesentlichen auf nationaler Grundlage ruhenden Staaten erhalten, sondern denselben noch eine festere und sichere Grundlage geben will, indem es jeden einzelnen derselben zum Bürgen aufruft für die Integrität aller anderen.

Darum sollte keine noch so tönende Emphase die Wahrheit umstossen können, dass der wahre Patriotismus, wie man ihn jetzt so häufig, nicht zu Unrecht, der Socialdemokratie gegenüber ausspielt und der allerdings immer bereit sein muss, Opfer zu bringen, wo es

das Heil des Vaterlandes und das Wohl des Volkes gilt, auch auf das Eifrigste danach streben muss, in das herrliche Gebäude des Völkerrechtes den Schlussstein einzufügen, welcher dem Ganzen erst seinen wahren und unschätzbaren Werth verleiht. —

Der zweite oben genannte Factor, das Judenthum, wird von Manchen womöglich für einen noch gefährlicheren Feind der bestehenden Verhältnisse angesehen, als die Socialdemokratie; schon der blosse Name des „auserwählten Volkes" wirkt auf Einzelne wie der rothe Lappen des Torreadors auf den entfesselten Stier in der Arena; und darum ist es nicht zu verwundern, dass wer Krieg und Kriegsgeschrei und stehende Armeen und Militarismus und andere dergleichen Dinge für die unschätzbarsten Kleinodien der modernen Kultur erachtet, gegen diejenigen, welche anderer Ansicht sind, vielfach gar keinen grösseren Trumpf glaubt ausspielen zu können als den, diese seine Gegner als „Juden und Judengenossen" zu verdächtigen. Dieser sonderbaren Thatsache fehlt zwar unbedingt ein Zug derber Komik nicht; immerhin ist mit ihr doch allen Ernstes zu rechnen und muss darauf hier näher eingegangen werden. Man hat dabei zwei Fragen auseinander zu halten: erstens die, ob in Wahrheit das Judenthum für einen so gefährlichen Feind der modernen Kultur anzusehen ist; und sodann, ob dieser schädliche Einfluss durch die Ausbildung eines festgefügten, völkerrechtlichen Staatensystems etwa eine erhebliche Stärkung gewinnen würde? —

Der schädliche Einfluss des Judenthums auf die moderne Kultur wird zuvörderst regelmässig in der skrupellosen Ausnutzung des Kapitalismus zur Benachtheiligung der ärmeren Klassen gefunden; dass sich, nach der angedeuteten Richtung hin, rein objectiv betrachtet, sehr viele faule Stellen der bestehenden Wirthschaftsordnung erkennen lassen, ist ganz klar; man braucht beispielsweise nur an den in allen möglichen Gestalten auftretenden Wucher und an das dem Grosskapital dienstbare Börsenspiel zu erinnern, das allerdings dazu dient, Reichthümer anzuhäufen, ohne irgend eine in Wahrheit neue Werthe erzeugende Thätigkeit; und es ist ferner, die Sache objectiv betrachtet, ebenso richtig, dass an all' derartigen „Geschäften" ein verhältnissmässig grosser Procentsatz von Juden betheiligt ist. Die Macht des Judenthums in dieser Hinsicht ist sicherlich nicht zu unterschätzen, und keinesfalls lediglich zu berechnen nach der Zahl der jüdischen Bevölkerung; man hat vielmehr den in jüdischen Händen angesammelten Kapitalsbesitz als solchen und den Einfluss in Betracht zu

ziehen, welchen dieser Besitz mittelbar zu üben im Stande ist; auf diese Weise wird man allerdings einen grossen Theil von dem, was man als die Schattenseite des unbedingten Manchesterthums mit Recht bezeichnet, dem Judenthum unbedenklich zur Last legen dürfen. —

Etwas Entsprechendes macht sich geltend auf geistigem Gebiete: in der Literatur, besonders der Presse, in Wissenschaft und Kunst. Zunächst ist auch in all' diesen Beziehungen der Einfluss des Judenthums entschieden bedeutend grösser, als er sein würde, wenn lediglich das numerische Verhältniss massgebend wäre; und sodann macht sich dieser Einfluss auch wiederum nach einer ganz gewissen Richtung hin bemerklich: die Leistungen der jüdischen Autoren sind meist negativ-kritisch, oft voll von beissender Beurtheilung der geltenden Zustände, und nur wenig ergiebig an positiven, schöpferischen Gedanken. — Das lässt sich des Weiteren auch verfolgen auf dem Felde der Politik, im engeren Sinne: hier namentlich wird gegen die Juden der Vorwurf erhoben, auf welchen es für die vorliegende Abhandlung hauptsächlich ankommt: dass sie fast ausnahmslos und grundsätzlich Gegner jedes wahrhaft stark ausgeprägten „Nationalgefühls" seien, auf welchem in Wahrheit die Kraft und das Glück der modernen Kulturvölker beruhe. —

Giebt man nun auch die thatsächliche Richtigkeit aller dieser gegen das Judenthum erhobenen Vorwürfe zu, so fragt sich doch noch immer, ob sich in diesen Gepflogenheiten eine elementare Eigenthümlichkeit des jüdischen Stammes offenbart, welche sich gerade so und nicht anders unter allen Umständen äussern würde, oder ob dieselben nicht vielmehr als das Ergebniss gewisser äusserer Verhältnisse anzusehen sind, die man ihrerseits nur zu ändern braucht, um auch auf jene Gepflogenheiten einzuwirken; jedenfalls giebt es eine grosse Zahl von Gründen, welche diese letztere Annahme zu unterstützen geeignet sind.

Es bedarf zunächst gar keines näheren Beweises, dass das Uebergewicht der Juden in gewissen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens und aus der ganzen, diesem Volke früherhin fast allgemein aufgezwungenen Entwickelung mit Nothwendigkeit folgt. Während des Mittelalters waren nahezu allenthalben die Juden, als halb Geächtete, auf den Betrieb des Handels angewiesen, weil dieser als eine so wenig ritterbürtige Beschäftigung galt, dass man ihn noch eben für gut genug erachtete, die Lebensaufgabe jener fremden Eindringlinge zu bilden; das war ganz der socialen Anschauung entsprechend, auf

welche der Feudalstaat gegründet war, und nach der der wegelagernde Raubritter für viel vornehmer galt, als der dem friedlichen und redlichen Erwerbe nachgehende Bürgersmann; als dann freilich der Feudalstaat allmählich in den modernen Staat überging, und die wirthschaftlichen Probleme mit Macht in den Vordergrund traten, da ward die Bedeutung des Handelsstandes und demgemäss dann auch des Judenthums, das man mit allen Mitteln in diesen Stand hinein zu drängen verstanden hatte, eine ganz andere und höhere, als früher. Die Völker wie die Einzelnen werden oft genug von der Vorsehung mit dem gestraft, was sie gesündigt haben. Da nun heutzutage, wie die Dinge einmal liegen, das Kapital auch eine treffliche Gelegenheit für die besitzenden Klassen bietet, sich zu Trägern der Bildung und eines grossen politischen Einflusses zu erheben, so ist ganz klar, dass das Judenthum von dieser Gelegenheit in reichlichem Masse Gebrauch gemacht hat: aber dem gegenüber kam nun wieder der alte Hass zum Vorscheine, den namentlich der christliche Adel gegen den Semitismus zur Schau trägt und der sich höchstens mildert, wenn es einmal gilt, einem etwas vom Wurme der Zeit angenagten Stammbaume mit jüdischem Gelde eine erneute Lebenskraft zu geben. Trotzdem nach den Verfassungen der modernen Kulturstaaten den Juden die Bekleidung eines Staatsamtes und die Ausübung öffentlicher Rechte nicht versagt werden kann, so verstand man doch auch grossentheils da, wo dieser Satz sich formell in unbestrittener Geltung findet, denselben lediglich zu einem leeren Worte herab zu drücken, dem die praktische Bethätigung seinem ganzen Geiste nach versagt wird; man schliesst die Juden thatsächlich von allen hohen und einflussreichen Staatsstellungen aus, man versagt ihnen namentlich die Beförderung in der Armee u. dgl. m.; damit drängt man aber naturgemäss die hier in Betracht kommenden Elemente auf einen Platz, von dem aus sie in einer nur allzu erklärlichen Verbitterung ihrer Laune die Zügel schiessen lassen; es ist nach allem Gesagten unbestreitbar, dass man da, wo das Gesagte zutrifft, das Judenthum geradezu grundsätzlich zum Träger einer gewissen Opposition erzogen hat und noch erzieht; und dem gegenüber ist mit einem grossen Anscheine von Recht zu sagen, dass in all den Eigenschaften, welche man diesem Volke zum Vorwurfe macht, nicht eine urwüchsige schlechthin unabänderliche Beanlagung, sondern das Ergebniss rein äusserer Umstände zu sehen ist, für welche man nicht den Unterdrückten, sondern eher den Unterdrücker verantwortlich machen sollte.

Wenn die Juden in solchen Ländern, wo man seit jeher nach den soeben dargestellten Grundsätzen verfahren ist, sich im Allgemeinen durch einen verhältnissmässig geringen Grad von Nationalitätsgefühl auszeichnen, so ist das in der That nicht gerade verwunderlich; jedenfalls zeigt sich die gleiche Erscheinung überhaupt nicht oder viel weniger deutlich ausgeprägt da, wo wirklich auch den Juden gegenüber die bürgerliche Gleichberechtigung in Anwendung gebracht worden ist, namentlich in allen romanischen Ländern und in England. Man hat dem gegenüber versucht, zu behaupten, dass die dortigen Juden ganz anders geartet seien, als diejenigen, welchen man in den germanischen und anderen europäischen Ländern begegnet; ganz insbesondere hat man die alten spanischen Juden und deren Nachkommen gleichsam zu einer anderen Race zu stempeln versucht, als beispielsweise diejenigen, welche heutzutage in Deutschland, Oesterreich und Russland leben; allein, da doch wohl vernünftiger Weise von Niemandem bezweifelt werden kann, dass alle Juden, wo immer sie auch ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, ein und desselben Stammes sind, so liegt doch thatsächlich der Gedanke sehr nahe, jene Verschiedenheit, welche sich an sich nicht wohl in Abrede stellen lässt, eben nicht in einer anderen Abstammung, sondern vielmehr in der Art und Weise zu suchen, in welcher jene und diese seit jeher von ihren Mitbürgern behandelt worden sind. Jedenfalls hört man sehr selten in Frankreich, dem classischen Lande des nationalen Chauvinismus, Klagen über einen Mangel an Patriotismus auf Seiten der Juden; aber allerdings begegnet man dort nicht selten einem jüdischen General oder Minister oder Präfecten oder sonst einem Juden in hervorragendster amtlicher Stellung, während Aehnliches in Deutschland, namentlich unter den jetzigen Verhältnissen, als die schwerste Beleidigung der nationalen Ehre angesehen werden würde. Hält man dies alles zusammen, so ergiebt sich wenn nicht die unbedingte Gewissheit, so doch sicher eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, auch in denjenigen Ländern, in denen die Juden unbestreitbar einen etwas sehr starken Hang zum Kosmopolitismus hervortreten lassen, diesen, für die Angehörigen dieses Stammes selbst am Meisten bedauernswerthen Missstand dadurch zu ändern, dass man sich bestrebt, dieselben den modernen nationalen Elementen immer mehr und mehr zu assimiliren, und sie entsprechend dem wahren Geiste der meisten neueren Staatsgrundgesetze voll und ganz mit den bürgerlichen Rechten ausstattet, welche allen übrigen Staats-

bürgern gewährt werden; wenn nun auch viele meinen, dass dieses der sicherste Weg sei, die ganze moderne Gesellschaft in möglichst kurzer Zeit dem Judenthume völlig auszuliefern, so dürfte dem ruhigen Beobachter denn doch einiger Zweifel daran aufsteigen und das Ganze, namentlich im Hinblick auf die romanischen Länder, insbesondere Frankreich, wie ein Versuch erscheinen, den man unter den gegebenen Verhältnissen noch ziemlich ruhig wagen kann. Es ist allerdings, wie schon angedeutet, nicht völlig gewiss, dass das erwünschte Ziel wirklich erreicht wird — aber es wäre immer noch Zeit, von dem betretenen Wege abzugehen, sobald man auf demselben zu der unumstösslichen Ueberzeugung gelangt, dass die moderne nationale romanische, germanische oder slavische Kultur dem Judenthume gegenüber nur durch einen Kampf bis auf's Messer zu vertheidigen ist. Auf alles das ist jedoch hier selbstverständlich nicht näher einzugehen, denn hier kommt es nur auf die Frage an, ob eine grundsätzliche Friedfertigung des Erdtheils etwa als eine unbedingte Förderung aller dem Judenthume, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, untergeschobenen Tendenzen angesehen werden müsste?

Wenn man sich einmal die Mühe giebt, dem Gedankengange jener ängstlichen Gemüther zu folgen, welche glauben, eine Judificirung der gesammten Kulturwelt für die Zukunft befürchten zu müssen, so wird man einsehen, dass dieser Process der Judificirung sich doch nur in einer ganz bestimmten Art vollziehen kann, welche sich leicht darstellen lässt. Das Judenthum würde sich nicht etwa in allen modernen Kulturstaaten gleichzeitig zu gleicher Macht entwickeln und demgemäss unter romanischen, germanischen, slavischen und anderen Völkern je eine verschieden charakterisirte jüdische Kultur zu Tage fördern, sondern vielmehr, als ein in alle Theile der Welt versprengtes, nunmehr wieder nach Einigung strebendes Volk, alle anders gearteten nationalen Elemente gleichzeitig zu unterdrücken suchen, dementsprechend einen grossen jüdischen Nationalstaat schaffen, in welchem alle anderen Nationen und Stämme schlechthin untergehen, und so die alte Prophezeiung verwirklichen, nach welcher es bestimmt ist, einst über die ganze Erde zu herrschen. — Wenn man aber in der That glaubt, diese weit ausschauenden Ideen, welche wohl mehr in ein Märchen aus tausend und einer Nacht, als in einen politischen Katechismus der Gegenwart gehören, zur Grundlage einer actuellen praktischen Politik machen zu sollen, so wird man doch zugeben müssen, dass das Judenthum nach allem Gesagten, gerade

so wie andererseits die Socialdemokratie, einen entschieden kosmopolitischen Charakter an sich trägt, dem eine grundsätzliche Pacificirung Europas durch Herausbildung eines festgefügten völkerrechtlichen Staatensystems, theoretisch und auch praktisch geradezu widerspricht; denn, wenn man selbst annehmen wollte, dass durch eine befriedigende Lösung dieses Problems im Laufe der Zeiten die jetzt bestehenden, nationalen Unterschiede erheblich an dem scharfen Gegensatze verlieren würden, welcher dieselben jetzt noch von einander scheidet, so würde dieser Ausgleich trotzdem keineswegs zu einem Gesammtergebniss führen, das einen ausgeprägt semitischen Beigeschmack an sich tragen müsste; ganz im Gegentheil würde der engere Anschluss der modernen nationalen Elemente an einander diese in die Lage versetzen, mit vereinten Kräften und darum um so nachhaltiger dem Einflusse des Judenthums Widerstand zu leisten. Obgleich das eigentlich, wie man meinen sollte, von Niemandem bestritten werden kann, wird jetzt doch vielfach auch dem widersprochen; man hört gar nicht selten behaupten, dass, da durch eine Friedfertigung Europas die „materiellen" Interessen noch um Vieles mehr in den Vordergrund gerückt würden, die Juden als die Hauptträger der kapitalistischen Interessen in die Lage kämen, sich nicht nur auf dem Gebiete dieser Interessen selbst, sondern mittelbar auch auf allen anderen erheblich mehr, als jetzt, zur Geltung zu bringen; allein die Idee, dass eine strengere, begriffsmässige Durchführung des Völkerrechtes für gleichbedeutend mit der Förderung einer rein materialistischen Weltanschauung angesehen werden muss, hat schon an anderer Stelle ihre hinreichende Widerlegung gefunden; und wenn dem auch nicht so wäre, wenn also wirklich die Welt durch das angedeutete Mittel von einer höheren Sphäre auf einen niedrigeren, aller Ideale baren Zustand hinabgestürzt würde — so würde das Judenthum, als solches, dafür nicht verantwortlich sein, denn alle die bereits oben zugestandenen Missverhältnisse der kapitalistischen Weltordnung sind sicherlich — wenn sie auch aus den ebenfalls schon entwickelten Gründen eine wesentliche Vertretung im Judenthume finden mögen — nicht ausschliessliche oder hauptsächliche Schuld des letzteren, sondern der Institution; oder glaubt man im Ernste, dass — wenn es heutzutage vielleicht keine Juden in den europäischen Staaten gäbe — dann alle diese Mängel nicht vorhanden wären?! — Es gehört eine beseligende Kindlichkeit dazu, diese Frage zu bejahen. Ausserdem zeigt sich aber auch schon, namentlich in Deutschland, dass geistig hervorragende

Juden vielfach Anhänger der Socialdemokratie, also derjenigen Richtung sind, welche, was immer auch sonst ihre Ziele sein mögen, doch keine höhere Aufgabe kennt, als die, mit der kapitalistischen Weltordnung von Grund auf aufzuräumen. —

Trotz alledem muss sich Jeder, der für die grundsätzliche Beseitigung des Krieges auch nur in den bescheidenen von dieser Abhandlung vorgezeichneten Grenzen eintritt, auf den Vorwurf gefasst machen, nicht nur allen Juden und Judengenossen in die Hände zu arbeiten, sondern auch womöglich auf den, im Solde des jüdischen Kapitals zu stehen. Richtig mag ja sein, dass hin und wieder ein hervorragender jüdischer Schriftsteller oder auch ein Theil der jüdischen Presse dem gleichen Gedanken Ausdruck gegeben hat, — aber das würde eben nur einen besonderen Beweis für die doch im Allgemeinen unbestreitbare Thatsache liefern, dass der jüdische Stamm sich durch einen hohen Grad von Scharfsinn und gesundem Menschenverstande auszeichnet — nichts anderes. Oder will man etwa jede Anregung, die von jener Seite her Unterstützung findet, schon darum als Ergebniss einer gewissen niederträchtigen Selbstsucht ansehen, für welche objectiv logische Gründe von vornherein ausgeschlossen sind? —

Der Antisemitismus, der eine ganz besondere Erscheinung der modernen Zeit bildet und in der soeben näher erörterten Weise auch in die hier behandelte Frage überspielt, hat vor ähnlichen Bestrebungen früherer Perioden das voraus, dass er den Kampf gegen die Juden nicht aus religiösen Gründen führt, sondern hauptsächlich die „nationalen" Eigenthümlichkeiten dieses Stammes zum Ausgangspunkte seiner Bestrebungen nimmt; dass sich das religiöse Bekenntniss der Juden mit der ganz begrifflichen Eigenart des modernen Staates, den man vielfach als einen „christlichen" bezeichnet — wohl vereinbar erweist, kann auch billigerweise nicht mehr geleugnet werden. Wenn sich ein Widerstreit zwischen den Grundbedingungen des modernen Staates und gewissen religiösen Anschauungen ergiebt, so sind zu den letzteren nicht nur solche nicht christlicher Religionen, sondern auch der christlichen Kirche selbst zu rechnen: damit gelangt man zu dem dritten der oben gedachten Punkte, der nunmehr zu besprechen ist.

Unter Kirche im Allgemeinen kann man füglich jede Gemeinschaft solcher Personen verstehen, welche denselben Glauben bekennen, also jedwede als solche organisirte Religionsgemeinschaft; wenn man heutzutage ausschliesslich von einer „christlichen" Kirche redet, so liegt dieser Sprachgebrauch ganz sicherlich nicht in dem begrifflichen

Sinne dieses Wortes mit Nothwendigkeit begründet. Jede Religion nun, also auch jede Kirche, ist ihrer Natur nach, wie gar keines weiteren Beweises bedarf, kosmopolitisch, im Gegensatze zu den oben im vierten Abschnitte besprochenen Gebieten geistiger und wirthschaftlicher Thätigkeit; Handel und Wandel, Wissenschaft und Kunst werden ja sicherlich besser gedeihen bei einem grundsätzlich friedlichen Anschlusse der Kulturvölker an einander, aber doch auch sehr wohl eine bemerkenswerthe Förderung erfahren können gerade durch die praktischen Folgen des Gegensatzes, welcher durch die nationale Verschiedenheit in all diesen Beziehungen geschaffen wird. — Die Religion aber kann den Menschen nur als solchen, in seinem Verhältnisse zu einem höheren Wesen betrachten, welches als die Grundlage aller Schöpfung gilt; darum ist, wie gesagt, jede Religion und damit auch jede Kirche ganz von selbst der Nährboden für kosmopolitische Tendenzen; jede nimmt den Charakter der Universalität für sich in Anspruch; und, wenn man von besonderen „Weltreligionen" spricht, so kann man einen solchen besonderen Begriff nur in dem Sinne gelten lassen, dass allerdings einige Religionen ganz vornehmlich und in bewusstester Weise in kosmopolitischer Richtung zu wirken verstanden; der Buddhismus, wie der Islam und die Jehovahreligion der Juden nicht minder als das Christenthum haben ihre Bekenner dazu angetrieben, nach einer unbedingten Weltherrschaft zu streben.

Was die europäischen Verhältnisse insbesondere anbetrifft, so weiss man, dass die katholische Kirche, deren Namen ja schon auf ihren Beruf hindeutet, die ganze Welt zu umfassen — gleichsam den geistlichen Segen über die deutschen Kaiser sprach, als diese sich bemühten, die Weltherrschaft Roms fortzusetzen; die Welt sollte Einer einzigen und einheitlichen Gewalt unterthan sein, die auf einen geistigen oder geistlichen Ursprung begründet wurde: die Lehre von den beiden Schwertern findet hier ihre Bedeutung: der Papst ist der geborene Beherrher der Erde, und der Kaiser nur sein Vasall, der lediglich zur höheren Ehre Gottes und des Oberpriesters in Rom von seinen politischen Befugnissen Gebrauch machen darf; es ist demnach, wie man leicht erkennen wird, kein blosses Spiel des Zufalles gewesen, dass in demselben Augenblicke, da die Idee des Völkerrechtes in der Kulturwelt Wurzeln zu schlagen begann, da also die Gleichberechtigung mehrerer Nationen zum leitenden Grundsatze erhoben wurde — dass damals auch eine Reformation der von der katholischen Kirche vertretenen kosmopolitischen Anschauungen in

die Wege geleitet wurde. Heutzutage dürfte kein ernstlich denkender Mensch mehr im Zweifel darüber sein, dass die „Reformation" einen wesentlich politischen Charakter an sich trug: da der Katholicismus alle weltliche Macht verkirchlichen wollte, hielt man es für geboten, nunmehr auf eine Verstaatlichung der Kirche hinzuarbeiten.

Man mag über diesen Vorgang im Uebrigen denken, wie man will, man mag voll und ganz das herrliche Verdienst der Reformation anerkennen, soweit dieselbe sich gegen das katholische Dogma und die gesammte Organisation der katholischen Kirche wandte — wahr bleibt doch immer, dass das Streben, die Kirche gleichsam zu einer politischen Gemeinschaft umzugestalten, wie es namentlich in der Uebertragung des Summepiscopats auf den betreffenden Landesherrn seinen praktischen Ausdruck findet — mit dem Wesen einer „Kirche" nicht im Einklang steht; und es ist darum nur folgerecht, dass man in allen Bestrebungen, welche auf eine Pacificirung Europas gerichtet sind, nicht sowohl eine Connivenz gegen die hochkirchliche Partei der Evangelischen, als eine solche gegen den katholischen Ultramontanismus, ganz insbesondere gegen den Jesuitismus erblickt, der ja allerdings ganz unzweifelhaft sich mit allen Kräften bemüht, der Kirche eine ausschlaggebende Stellung auch in weltlichen Machtfragen zu verschaffen bezw. zu erhalten.

Bezüglich dieses Punktes nun befindet man sich wiederum in demselben Irrthum, wie bezüglich der Socialdemokratie. Man übersieht, dass der Ausbau eines festgefügten europäischen Staatensystems auf völkerrechtlicher Grundlage schlechterdings nichts mit jenen kosmopolitischen Ideen zu schaffen hat, von welchen, wie schon oben bemerkt, jede Kirche getragen sein muss; und wenn man demgegenüber nun auch hier den Sophismus anwenden will, dass ein derartiges Staatensystem in jedem Falle praktisch nur als die Vorstufe für einen Universalstaat anzusehen ist, so würde auch damit noch lange nicht gesagt sein, dass in diesem Falle der Kirche, da sie eben auch kosmopolitische Tendenzen verfolgt, ein massgebender Einfluss auf rein staatliche Angelegenheiten zugestanden wird. —

Die Dogmen der Kirche haben, wenn überhaupt eine, so höchstens die Bedeutung für die Politik, dass sie der letzteren „das Ideal" vor Augen stellen, von welchem schon im Eingange dieser Abhandlung die Rede war; das Ideal muss allerdings um so beherzigenswerther erscheinen, wenn es nicht nur von einer bestimmten Kirche, sondern von allen — sie mögen im Uebrigen lehren, was sie wollen — über-

einstimmend als das letzte Ziel der Menschheit hingestellt wird; alle aber sind in dem, freilich in die verschiedenste Form gekleideten Gedanken einig, der seinen einfachsten und doch ergreifendsten Ausdruck in jener Verheissung der göttlichen Heerscharen an der Wiege zu Bethlehem fand: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen.“ Es ist ja auch gar keine grössere Ironie denkbar, als wenn beim Ausbruche eines blutigen Krieges die Priester auf beiden Seiten vom Herrgott im Himmel den Sieg für ihre Partei herabflehen, als ob es einen deutschen, einen französischen oder englischen Gott gäbe, der immer treu zu seiner geliebten Nation hielte. Der liebe Gott hat — trotz den schon anderwärts mitgetheilten Ansichten manches grossen Denkers — mit dem Kriege an sich auch sicherlich nicht das Geringste gemein; und die Völker, wenn sie in der Lage wären, schlechthin „gottgefällig“ handeln zu können und nicht nach praktisch-politischen Gesichtspunkten ihr Verhalten einrichten müssten — hätten unzweifelhaft immer und grundsätzlich nach Aufrechterhaltung des Friedens zu streben. Darum hat allerdings jede Kirche, und namentlich jede christliche Kirche jedwede Massregel zu segnen, welche dazu dienen kann, die Welt jenem Ideale näher zu bringen — aber weiter dürfen die Berührungspunkte zwischen Kirche und Staat unbedingt nicht gehen.

Sache der Kirche ist es, um es immer zu wiederholen, der Menschheit das Ideal zu weisen, aber Sache des Staates ganz ausschliesslich, zu beurtheilen, ob oder wie weit dieses Ideal sich praktisch jeweilig verwirklichen lässt; freilich andererseits wäre es widersinnig und verdammenswerth, wenn ein Staat glaubte, jenes Ideal ganz und gar vernachlässigen zu dürfen und demgemäss vielleicht grundsätzlich gerade das Entgegengesetzte zu erreichen trachten wollte; ganz sicherlich ist darum auch jedem Staatsmanne eine um so grössere Weisheit zuzurechnen, je mehr es ihm gelingt — unter Wahrung aller politischen Rücksichten — sich jenem Ideale zu nähern, und das beste Anzeichen für einen weiten und wahrhaft tiefen staatsmännischen Blick der Eifer, thätig zu sein für die Gründung eines völkerrechtlichen Staatensystems im eigentlichen Sinne des Wortes. —

Wenn auch auf diese Weise das Streben der geistigen und weltlichen Macht nahezu parallel zu laufen scheint, so ist es doch ganz verkehrt zu behaupten, dass damit nothwendiger Weise jene Grenze verwischt werden müsste, welche eben beide Seiten von einander

trennt, denn es ist ja doch, wie schon oft hervorgehoben wurde, ganz unstreitig denkbar, dass von zwei ganz verschiedenen Seiten unter zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten Ziele verfolgt werden, welche äusserlich einander sehr ähnlich erscheinen, in ihrem innersten, wahren Wesen aber doch ganz und gar Anderes bedeuten.

Der Kirche überlasse man voll und ganz die Sittenlehre und die Dogmatik; dem Staate die ausschliessliche Leitung aller politischen Angelegenheiten. Dieser Grundsatz ist streng durchführbar nicht nur, wenn die Staaten bereit sind, alle Augenblicke in mörderischem Kampfe über einander herzufallen, sondern auch, wenn sie sich entschliessen, möglichst friedlich neben einander zu leben und Massregeln ergreifen, durch welche dieser Entschluss eine wahrhaft praktische Bedeutung erhält.

Man sieht also, welche Bewandtniss es in Wahrheit hat, wenn man von gewisser, schon oben genügend gekennzeichneter Seite her, behauptet, dass jedes Streben nach Friedfertigung der Kulturwelt Hand in Hand gehe mit den verwerflichen Machenschaften all' jener „vaterlandslosen" Elemente, der Socialdemokraten, Juden und Jesuiten. Wer Gimpel genug ist, auf diesen Leim zu treten — der verdient überhaupt nicht, im Rathe der Völker gehört zu werden. Jeder ernstlich nachdenkende und rechtliche Mensch wird jene schamlosen Verdächtigungen, gleichviel ob sie aus Beschränktheit oder Niederträchtigkeit entspringen, mit Entrüstung von der Hand weisen. Die Sache liegt in Wahrheit so: der nationale Staat, wie er sich in der Gegenwart herausgebildet hat, verlangt, seiner ganzen Natur nach, den Anschluss an eine völkerrechtlich streng organisirte Staatengemeinschaft, gerade so wie der moderne Mensch überhaupt nicht gedacht werden kann ohne die Qualität als Staatsbürger, d. h. ohne Zugehörigkeit zu einem grossen, auf rechtlicher Grundlage ruhenden Ganzen, dem Staate. — Wer also gegen die hier empfohlenen Vorschläge ankämpft, gerade der kämpft in Wahrheit gegen sein Vaterland, gegen den Begriff der Nationalität, der selbstverständlich auf die Dauer nur aufrecht zu erhalten ist durch die auf einem festen Rechtsgrunde ruhende ausdrückliche Anerkennung desselben durch die politischen Organismen der Kulturwelt in ihrer Gesammtheit — und gegen Kultur und Civilisation überhaupt. Entweder: die Welt ist dazu bestimmt, ruhig und selbstbewusst zu immer höheren Zielen vorzuschreiten — und dann muss sich ein Staatensystem herausbilden, für welches die begriffliche Grundlage voll und ganz gegeben ist und

das sich darum bei einigermassen redlichen Willen auch praktisch ziemlich leicht wird ausgestalten lassen — oder aber die Geschichte ist abermals an einem jener Wendepunkte angelangt, an welchem anscheinend alle Ergebnisse der bisherigen Entwickelung von fanatischen und zerstörungswüthigen Elementen über den Haufen geworfen werden — und dann trifft der Fluch dafür auf das Haupt derjenigen, welche von ihren verblendeten Zeitgenossen vielleicht noch als die grössten Staatsmänner gepriesen werden, denen aber der unbefangene Historiker in späterer Zeit unstreitig im besten Falle eine Kurzsichtigkeit der verhängnissvollsten Art, oder aber, wahrscheinlicher, einen verbrecherischen Mangel an Selbstlosigkeit und Thatkraft zurechnen wird.

Neunter Abschnitt.

Schiedsgerichte, Staatenkongresse und Völkergerichtshof.

Die Fortbildung, deren der augenblicklich gegebene Zustand des internationalen Lebens bedarf, um zu einem Systeme des Völkerrechtes, im eigentlichen Sinne, zu werden, besteht, wie aus allem bisher Gesagten hervorgeht, im Wesentlichen darin, ein völkerrechtliches Streitverfahren zu statuiren; dabei muss vor allen Dingen einem nahe liegenden Bedenken entgegengetreten werden: es ist leicht anzunehmen, dass man sich unter einem derartigen Streitverfahren eine Unsumme formeller, bis in's Einzelne gehender Vorschriften vorstellt, so etwa wie sie vielfach die Gesetze der modernen Staaten über das „Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" enthalten; in Wahrheit kann und wird aber das „Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten" in demselben Masse einfacher sein, in welchem das Völkerrecht, wie schon einmal früher angedeutet wurde, grober organisirt ist, als das bürgerliche Recht; ausserdem aber handelt es sich, namentlich, wenn man sich zunächst mit den hier angeregten Gedanken auf Europa beschränkt — für das Völkerrecht immer nur um eine sehr geringe Anzahl von Rechtssubjecten, für welche es gelten soll und zwischen denen die Sache denn doch ganz anders liegt, als zwischen den vierzig, fünfzig und mehr Millionen von Individuen, wie sie jeder grössere europäische Staat umfasst; soweit man also, aus allgemeinen Gründen, es für wünschenswerth ansieht, das Völkerrecht überhaupt oder doch

wenigstens das völkerrechtliche Streitverfahren zu codificiren — würde diese Codification[1] doch unter allen Umständen verhältnissmässig sehr einfach ausfallen: ist nur einmal das Princip anerkannt, wird die praktische Ausgestaltung desselben keine besonderen Schwierigkeiten verursachen; übrigens aber wird es auch bezüglich dieses ganzen Punktes rathsam sein, sich möglichst an die bisherige Entwickelung der Dinge zu halten, soweit sie billiger Weise als Anhalt für den hier in's Auge gefassten Plan gelten kann, denn die Durchführung einer Idee von so weittragender Bedeutung müsste naturgemäss schlechterdings, wenigstens für absehbare Zeiten, aussichtslos sein, wenn sie so ganz und gar neu wäre, dass sich nicht schon im Leben der Völker Anklänge daran vorfänden, die aufzusuchen und zu verwerthen, darum ebenso nöthig wie nützlich ist. —

Thatsächlich haben, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden ist, die Kulturstaaten schon oft, aus Anlass bestimmter, konkreter Fälle, sich ein völkerrechtliches Streitverfahren ad hoc konstruirt, denn als etwas Anderes wird man es doch nicht auffassen, wenn hier und da zwei streitende Theile dahin übereinkommen, ihre Meinungsverschiedenheiten durch einen Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht schlichten zu lassen, ein Vorgang, der, namentlich seitdem England und die Vereinigten Staaten von Amerika den berühmten Alabamastreit auf diese Weise beigelegt haben, sich ziemlich oft wiederholt hat. Man verabredete von beiden Seiten in diesen Fällen, eine dritte Macht oder auch eine grössere Anzahl solcher um ein Urtheil über den Streitgegenstand anzugehen und sich diesem Urtheil bedingungslos zu fügen; und niemals bisher hat irgend eine der betheiligten Mächte, zu deren Ungunsten die Entscheidung ausfiel, auch nur den leisesten Versuch gemacht, derselben zuwider zu handeln oder nachträglich, etwa auf Umwegen, dem Sinne der Entscheidung entgegen, ihre als unrechtmässig erkannten Forderungen zur Geltung zu bringen.

Es sind drei Punkte, die dabei vornehmlich juristisch bedeutsam erscheinen: zunächst, dass als Schiedsrichter meistens nur souveräne Staaten, bezw. deren Regierungen oder Herrscher berufen waren; sodann, dass keine der betreffenden Parteien eine Beeinträchtigung ihrer Souveränetät in der Anerkennung eines derartigen Richters gefunden hat, und endlich, dass Urtheilen, welche in einem völkerrechtlichen

[1] Ueber die Codification des Völkerrechtes im Allgemeinen vgl. unten im fünfzehnten Abschnitte.

Processverfahren ergehen, eine praktische Wirkung gesichert ist auch ohne Bethätigung oder grundsätzliche Statuirung einer Executivinstanz.

Wie kann es, nach alle dem, Wunder nehmen, dass man gemeint hat, die Einrichtung der Schiedsgerichte in dieser Art einfach verallgemeinern zu sollen, um das hier angestrebte Ziel zu erreichen? Man hört dementsprechend gar nicht selten die Behauptung, dass die Kulturstaaten nur dahin übereinzukommen brauchten, alle etwaigen Streitigkeiten „durch Schiedsgericht" entscheiden zu lassen — und damit das europäische Völkerrecht fix und fertig wäre; allein dem ist doch keineswegs so. Man muss allerdings zugeben, dass, wenn dieser Satz durchweg von den Kulturstaaten anerkannt würde, damit in der Theorie allen Ansprüchen genügt wäre, von denen der Bestand eines völkerrechtlichen Staatensystems abhängt, denn es wäre damit eben festgestellt, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Staaten nicht mehr, im äussersten Falle, durch den Krieg, also die Selbsthilfe mit Aufwendung physischer Gewaltmittel, sondern auf dem Wege zu erledigen seien, der sich der Natur der Sache nach als juristisch formales Streitverfahren darstellt und der, wie schon gesagt wurde, keineswegs ganz allgemein bis in jede Einzelheit vorgeschrieben zu sein braucht. Anders aber stellt sich die Sache, vom praktischen Standpunkte her aufgefasst: Glaubt man wirklich, dass zwei Staaten, wenn sich Dinge zwischen ihnen abspielen, wie sie bisher die Veranlassung kriegerischer Verwickelungen zu bilden pflegen, immer und ausnahmslos bereit sein würden, kaltblütig in all' jene Vorverhandlungen einzutreten, welche für die Constituirung eines Schiedsgerichtes erforderlich wären, namentlich auch insofern, als doch gar kein fester Anhalt dafür gegeben ist, wer Schiedsrichter sein soll? Und wenn wirklich die Staatsregierungen die Bereitwilligkeit zu einer entsprechend glatten Abwickelung jedes einzelnen Streitfalles in sich trügen, meint man, dass bei dem prekären Ausdrucke, den auch dann noch die Idee eines internationalen Rechtes immer nur gefunden hätte, die Leidenschaften der Völker sich stets in einer Weise würden besänftigen lassen, wie sie zur Bethätigung jenes guten Willens von Seiten der Regierenden als unerlässliche Vorbedingung erscheinen muss?

Wie man sicherlich nie und nirgend auf einen Erfolg solcher Vorschläge rechnen darf, welche des Guten zu viel thun und den selbständigen Entschliessungen der Staaten für jeden einzelnen ge-

gebenen Fall allzu sehr vorgreifen, so gelangt man andererseits ebenso wenig zum Ziele, wenn man sich auf Vorschläge beschränkt, welche lediglich einen theoretischen Grundsatz enthalten, aber gar keine Handhabe für die praktische Ausgestaltung bieten; und wenn man das Gesagte auf den hier in Rede stehenden Gegenstand anwendet, so ergiebt sich, dass auch ein völkerrechtliches Processverfahren, wenn auch nicht bis in die aller subtilsten Einzelheiten, doch wenigstens in seinen wesentlichen Grundzügen und namentlich vorweg ganz im Allgemeinen festgestellt werden muss, wer zum Richter in internationalen Streitigkeiten zu berufen ist?

Welche allgemeinen Normen können nun vernünftiger Weise für die Berufung eines Schiedsrichters oder die Bildung von Schiedsgerichten aufgestellt werden? — Bei Beantwortung dieser Frage wird man zunächst anerkennen müssen, dass es sich empfiehlt, zu Richtern in völkerrechtlichen Streitigkeiten nur souveräne Staaten zu berufen, denn, wiewohl es ja begrifflich durchaus denkbar wäre, die Entscheidung solcher Processe einzelnen hervorragenden Juristen oder Staatsmännern bezw. einem aus mehreren solchen Persönlichkeiten zusammengesetzten Gerichtshofe zu übertragen, der vielleicht ein für allemal in Thätigkeit zu treten hätte, so würde damit andererseits doch ebenso wenig den bisherigen Gepflogenheiten, die, um es immer zu wiederholen, eine möglichst aufmerksame Berücksichtigung verdienen, wie der Natur der Sache selbst entsprochen, da es nämlich im Rechtsbewusstsein aller Kulturvölker begründet liegt, dass einem Urtheile dann die grösste nicht nur juristische, sondern auch moralische Wirksamkeit innewohnt, wenn es von Richtern ausgeht, die sich im Allgemeinen als die Genossen der Parteien darstellen und denen darum das beste Verständniss für alle bei der Beurtheilung des einzelnen konkreten Falles in Betracht kommenden Umstände zugerechnet werden muss; aus dieser durchaus richtigen Anschauung heraus sind beispielsweise allenthalben die Schwurgerichte und stellenweise die Handelsgerichte entstanden, in welchen letzteren zu Richtern über kaufmännische Angelegenheiten nicht nur geschulte Juristen, sondern Kaufleute berufen werden, offenbar weil man mit gutem Grunde glaubt, auf diese Weise die sachgemässesten Entscheidungen erzielen zu können; und diese Analogie wird sich eben, der Natur der Sache nach, unbedenklich auch auf das Völkerrecht übertragen lassen, ja unabweisbar übertragen werden müssen.

Ist also zunächst festgestellt, dass nur souveränen Staaten bezw.

deren Regierungen die Richterqualität für völkerrechtliche Processe zugestanden werden soll, so entsteht die weitere Frage, ob man gewisse, allgemeine Regeln aufstellen kann, nach denen die Auswahl der zur Aburtheilung eines bestimmten, konkreten Falles berufenen Staaten wird zu erfolgen haben; und auch die Antwort auf diese Frage lässt sich ebenso leicht, wie diejenige auf die erste, aus der Natur der Sache herleiten.

Wenn anders es richtig ist, dass ein Streitverfahren der hier in's Auge gefassten Art die schlechterdings unerlässliche, aber auch vollkommen ausreichende Vorbedingung für die Ausbildung eines „Völkerrechtes" im eigentlichen Sinne des Wortes ist, so erscheint klar, dass damit das Bewusstsein der Kulturstaaten von ihrer Zusammengehörigkeit erheblich wachsen muss, ja, im Grunde genommen, erst geschaffen werden kann; darum wird aber auch die Statuirung eines völkerrechtlichen Streitverfahrens ganz von selbst dazu führen, jedem dazu Veranlassung bietenden Streite eine andere Bedeutung beizulegen, als dies sonst zutrifft; ein völkerrechtlicher Streit ist alsdann nicht mehr einem solchen zu vergleichen, wie ihn etwa zwei Personen führen, die, ohne gegenseitig eine Ahnung von ihrem Dasein zu haben, zufällig auf der Landstrasse einander begegnen, und deren eine der andern den Weg vertritt, wenn nicht gar die Börse oder das Leben abverlangt; sondern hier treten zwei Parteien einander gegenüber, die beide, als Theile der grossen völkerrechtlichen Gemeinschaft, auf das Engste auf einander angewiesen und auch offenbar mit vollem klarem Bewusstsein für die zwischen ihnen bestehende ethische Zusammengehörigkeit, dennoch in Meinungsverschiedenheiten gerathen; deshalb ist in jedem betreffenden Falle die völkerrechtliche Gemeinschaft, als solche, in Mitleidenschaft gezogen: in der That, jeder Staat, der im Begriffe steht, die Waffen zu ergreifen, vergeht sich, wenn er sein Vorhaben zur Ausführung bringt, dadurch an der menschlichen Civilisation ganz im Allgemeinen und nicht nur an der einzelnen feindlichen Macht, gegen welche er zu Felde zieht; so wie der Einzelne, der einem Anderen ein Unrecht zufügt oder glaubt, sich an die Entscheidung des competenten Richters nicht kehren zu sollen oder sich weigert, vor diesem Richter Recht zu suchen, und für sich die Befugniss zur Selbsthilfe grundsätzlich beansprucht, dadurch, nach der geläuterten Auffassung der neueren Wissenschaft, nicht nur den Damnificaten, sondern die Idee des Rechtes überhaupt verletzt. Jeder Richterspruch daher, welcher in einem völkerrecht-

lichen Verfahren ergeht, hat sich nicht zu erweisen als ein blosses Auskunftsmittel, einem Kriege zwischen den Parteien vorzubeugen, und als lediglich geboten durch Klugheitsrücksichten, welche ja allerdings jedem Staate mit gesunden Anschauungen wünschenswerth machen müssen, die durch einen Krieg unter allen Umständen geforderten Opfer an Gut und Blut zu vermeiden, sondern er hat sich darüber hinaus unabweisbar zu charakterisiren als eine von den Kulturinteressen der Menschheit schlechthin gebotene Nothwendigkeit; erst, wenn er diesen Charakter mit Fug für sich beanspruchen kann, wird ihm auch diejenige moralische Kraft innewohnen, durch welche allein seine Wirksamkeit gesichert erscheint, namentlich in Anbetracht des Umstandes, dass keine Executivinstanz vorhanden ist, ihm nöthigenfalles Gehorsam zu erzwingen. Hält man sich alle diese Gesichtspunkte gegenwärtig, so ergiebt sich, dass die Kulturwelt als solche und das heisst nichts anderes als die Gemeinschaft aller Kulturstaaten bezw. wenigstens aller Kulturstaaten, welche sich zu einem konkreten Systeme zusammenschliessen, der competenteste Richter in völkerrechtlichen Streitigkeiten ist, selbstverständlich mit Ausschluss der zunächst darin verwickelten Parteien, denn auch hier muss, wie allenthalben im Rechte, der Satz gelten, dass Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein dürfe.

Auf diese Weise entsteht naturgemäss eine völkerrechtliche Organisation, welche einen ständigen Charakter an sich trägt und deren einzige Aufgabe zunächst darin besteht, einen ein für allemal zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten berufenen Gerichtshof zu schaffen und, wie gesagt, wenigstens die wesentlichen Grundzüge eines internationalen Processverfahrens festzusetzen, die aber keineswegs als Einleitung zur Gründung eines Weltstaates gedacht ist, die sich also auch nicht, etwa auf Umwegen, zu einer Instanz entpuppen soll, welche als oberste Gewalt über die souveränen Staaten ihr Scepter schwingt und ihre Beschlüsse spontan in der politischen Ausgestaltung der Kulturwelt zur Anwendung bringt — sondern die eben nur den einzelnen Staaten Gelegenheit zur friedlichen Lösung jedweder Meinungsverschiedenheit bietet; und gerade darum empfiehlt sich hier, auf das Sorgfältigste zu beherzigen, was anderweit bereits hervorgehoben wurde, nämlich auch durch die Wahl des Namens, mit welchem man diese Organisation belegt, den lediglich „internationalen" Charakter der beabsichtigten Schöpfung hervorzuheben und jeden Anklang an Kosmopolitismus auszuschliessen.

Manche von denen, welche bisher dem gleichen Ziele zustrebten, haben geglaubt, von einem „europäischen Staatenbunde" sprechen zu sollen, dessen Gründung unverzüglich zu betreiben sei. Es ist allerdings ganz richtig, dass ein „Staatenbund" bisher immer ein völkerrechtliches Institut hat vorstellen sollen und sich demgemäss immer als eine Mehrheit schlechthin souveräner Staaten charakterisiren liess, welche in einem auf die Dauer berechneten Vertragsverhältnisse zu einander standen; es ist andererseits aber auch nicht zu verkennen, dass fast jeder bisher in die Erscheinung getretene Staatenbund nach Ausweis der Geschichte sich entweder in einen zusammengesetzten Staat, der die volle und unbedingte Souveränetät der einzelnen, darin aufgehenden Theile erheblich beeinträchtigt, oder in einen Bundesstaat, d. h. einen verkappten Einheitsstaat mit möglichst scharf ausgeprägter Selbstverwaltung seiner einzelnen Theile, oder auch geradezu in einen ausgeprägten Einheitsstaat verwandelt hat, ja dass ein derartiger Verwandlungsprocess, wenn nicht ausgesprochenermassen, so doch stillschweigend bei Gründung eines solchen Staatenbundes von vornherein in's Auge gefasst wurde; es ist also thatsächlich besser, diesen Namen auf eine etwaige völkerrechtliche Gemeinschaft der europäischen Kulturstaaten nicht in Anwendung zu bringen, und damit den Hintergedanken auszuschliessen, als ob das Ganze in Wahrheit doch nur darauf berechnet sei, sich immer mehr und mehr in der angedeuteten Weise zu „consolidiren." —

Wieder andere haben sich darin gefallen, auf die „Vereinigten Staaten" Europas zu hoffen; allein auch diese Bezeichnung sollte schlechterdings ausser Betracht bleiben, denn wenn sich auch an sich dagegen kaum ein begründeter Einwand erheben liesse, so liegt es andererseits doch zu nahe, dabei an ein Gegenstück zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu denken; diese aber bilden einen „zusammengesetzten Staat", ja das eigentliche Urbild eines solchen, welches für die ähnlich gearteten politischen Organismen unverkennbar das Muster abgegeben hat, und in welchem, wie gesagt, die Souveränetät der „Einzelstaaten" zum Mindesten sehr stark beschränkt ist; es geht aber, wenn man streng in dem Rahmen völkerrechtlicher Bestrebungen bleiben will, schlechterdings nicht an, eine sei es auch noch so geringe Beschränkung der jedem selbständigen europäischen Staate augenblicklich innewohnenden Souveränetät in's Auge zu fassen; auch schon in diesem Falle wäre die Unausführbarkeit des ganzen hier empfohlenen Planes von vornherein besiegelt; man würde, nicht zu

Unrecht, herausfühlen, dass dadurch eine Einmischung in das innere Rechts- und Verfassungsleben der betreffenden Staaten bedingt würde, die von keinem derselben zu dulden wäre, auch wenn der Factor, der sich zu solcher Einmischung berechtigt glaubt, nicht ein einzelner Staat, sondern nur die Gesammtheit aller sein könnte. Nach dem Gesagten dürfte es sich empfehlen, von einer „europäischen Staatengesellschaft" einem „europäischen Staatenvereine"[1] oder einem „europäischen Staatensysteme" zu sprechen; die beiden ersten Bezeichnungen würden ganz insbesondere hervortreten lassen, dass die Selbständigkeit aller dieser Gesellschaft oder diesem Vereine zugehörigen Glieder nicht die geringste Schmälerung erfahren soll, das dritte noch etwas klarer zum Ausdrucke bringen, dass es sich dabei nicht um eine willkürliche, lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen in Angriff genommene Schöpfung, sondern um eine solche handelt, deren Verwirklichung gleichsam ein Gebot der durch die bisherige Entwickelung der Kultur bedingten Sachlage bildet. Daher ist denn auch dieser Ausdruck in der vorliegenden Abhandlung ausschliesslich gebraucht worden und offenbar mit um so grösserem Rechte, als man sich desselben doch auch schon anderwärts bisher bedient hat, wenn auch ohne dabei gerade an den klar ausgeprägten Begriff zu denken, welcher hier diesem Worte untergelegt wird, aber doch immerhin in dem Sinne, dass, wie man vielleicht nur unbewusst heraus fühlte, gewisse innere Berührungspunkte für alle Kulturstaaten als solche und demgemäss zwingende Gründe für einen Zusammenschluss derselben — welcher Art auch immer — gegeben sind.

Ein solches Staatensystem, welches sich ja auf den ersten Blick als das Ergebniss eines ungemein bescheidenen und jeder Uebertreibung baren Verlangens charakterisirt, ist etwas durchaus begrifflich Zulässiges und in sich Schlüssiges, wie wohl es von den verschiedensten Seiten her angefeindet wird, indem man dagegen mit dem bereits im Eingange des vorigen Abschnittes angedeuteten Einwande zu Felde zieht, dass zur Schöpfung desselben doch jedenfalls ein Gesetzgeber erforderlich sei, welcher über den in dasselbe auf-

[1] Die Bezeichnung „Staatenverein" ist an sich gewiss eine sehr gute, aber thatsächlich durch Bluntschli einigermassen in Verruf gerathen, denn dieser deutsche Gelehrte, der die Gründung eines „europäischen Staatenvereins" befürwortete, hat für denselben eine Construction vorgeschlagen, welche nicht nur unausführbar ist, sondern theilweise geradezu begriffswidrig erscheinen musste. Vgl. darüber oben im sechsten Abschnitte, S. 165.

zunehmenden Einzelstaaten stehe, während diese, zur Wahrung ihrer Souveränetät, eine solche Instanz über sich nicht anerkennen könnten; indessen übersieht man, wie sich schon aus der an jener früheren Stelle geführten Untersuchung ergiebt, dass dieser Einwand aus drei Gründen hinfällig ist: zunächst nämlich dürfte, wenn er zutreffen sollte, von einem Völkerrechte überhaupt nicht, auch nicht einmal in dem vagen Sinne gesprochen werden, wie es bisher und theilweise auch von jener Seite her geschieht, welche gerade diesen Einwand erhebt, aber trotzdem kein Bedenken hat, das Völkerrecht, ebensowohl das materielle, wie das hier besonders in Frage stehende formelle (Process-) Recht als Gewohnheitsrecht gelten zu lassen, denn auch einen solchen kann doch immer nur Geltung zugerechnet werden, wenn und sofern es, sei es stillschweigend sei es ausdrücklich, von einem Gesetzgeber als giltig anerkannt wird, mag dieser auch gleichsam nur hinter der Bühne stehen und darum nicht für Jedermann erkennbar sein; sodann aber ist die gesetzgeberische Thätigkeit begrifflich niemals der Ausfluss aus dem willkürlichen Belieben einer über den Rechtssubjecten stehenden Instanz, denn, wie eben schon oben, im vorigen Abschnitte dargethan wurde, der letzte Ursprung allen Rechtes ist nicht der Menschenwille oder Menschenwitz, sondern eine zwingende ethische Nothwendigkeit, als deren blosser Repräsentant der Gesetzgeber auftritt, er mag äusserlich mit welcher Machtfülle auch immer ausgestattet erscheinen; und drittens endlich würde bei der Statuirung eines internationalen Processrechtes die gesetzgeberische Thätigkeit, welche nach allem Gesagten ja allerdings auch in diesem Falle in irgend einer Weise als vorhanden zu denken ist, sich doch auf eine Art und Weise vollziehen, welche auch nicht einmal den äusseren Anschein erwecken könnte, als ob damit die Souveränetät der betreffenden Einzelstaaten eine Einbusse erleide, die vielmehr geradezu den deutlichsten Beweis für die strengste Wahrung dieser Souveränetät liefern würde. Mit diesem letzteren Punkte, der hier ganz besonders in Betracht kommt, verhält es sich des Näheren so:

Die schon früher gelegentlich erwähnte Lehre vom Gesellschaftsvertrage findet heutzutage, soweit die philosophische Construction des Rechtsbegriffes in den Kulturstaaten in Frage steht, keine Anwendung mehr, denn man hat einsehen gelernt, dass dieselbe auf einer Identificirung der Folge mit der Ursache beruhte: weil nämlich der Vertrag, wie sich ja auch ganz von selbst ergiebt und hier keiner wei-

teren Begründung bedarf, der Grundtypus aller Rechtsverhältnisse ist, glaubte man, denselben auch als die begriffliche Grundlage des Rechtes überhaupt ansehen zu sollen, und man berief sich hierfür darauf, dass thatsächlich vereinzelte bürgerliche Gemeinwesen durch einen Vertrag verschiedener Personen ins Leben gerufen wurden, wie das bei der Gründung mancher Kolonie geschah. Diese Fälle wird man zutreffend als Beispiele einer „praemeditirten" oder „derivativen" im Gegensatze zu der „originären" Art der Staatenbildung bezeichnen können, welche innerhalb der Kulturwelt ausschliesslich zu beobachten ist; allerdings ist jeder „Verfassungsvertrag", welchen Kolonisten bisweilen bei ihrer Ankunft in ihrer neuen Heimath unter einander abschliessen, im Grunde auch nichts anderes als die Wirkung eines Momentes, welches unverwirkbar feststeht und in ganz der nämlichen Weise als das charakteristische Kennzeichen für die originäre Staatenbildung erscheint, nämlich der Rechtsidee, welche diese Personen, als Glieder der civilisirten, allenthalben zu politischen Gemeinwesen organisirten Menschheit unter einander verbindet, und die, wie sie klar heraus fühlen, eben auch unter den veränderten Verhältnissen nothgedrungen ihre praktische Bethätigung finden muss, selbst, wenn die Einzelnen das nicht anerkennen wollten; trotzdem besteht ein Unterschied zwischen originärer und praemeditirter Staatenbildung insofern, als bei der ersteren die Macht der Rechtsidee in ihrer ganzen Unmittelbarkeit und noch um Vieles deutlicher hervortritt, als bei der letzteren; sie bewirkt bei der originären Staatenbildung, dass regelmässig der Staat schon völlig fertig dasteht, wenn die Bürger erst anfangen, über das Wesen derselben nachzudenken, während sie im anderen Falle zwar auch die Nothwendigkeit bedingt, dass ein Staat gebildet werde, aber doch hier gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, die äusseren Einzelheiten dieser Ausbildung von vornherein nach dem Gutdünken der Menschen auszugestalten. Nun liegt die Sache bei der Organisation eines Staatensystems ähnlich, wie bei der praemeditirten Staatenbildung, denn auch hier sind die einzelnen Subjecte, für welche diese Organisation gelten soll, d. h. die Kulturstaaten, längst dem Naturzustande entwachsen, in welchem lediglich ein instinctives Rechtsleben stattfindet; und, sobald sie daher in die Lage kommen, der Rechtsidee, welche ihre gegenseitigen Beziehungen a priori beherrscht, einen bisher lediglich durch künstliche Hindernisse hintangehaltenen praktischen Ausdruck zu geben, wird dieser gefunden werden durch eine Vereinbarung dieser Staaten unter

einander. Ein Staatensystem kann also nur in der Weise zu Stande kommen, dass diejenigen, welche in dasselbe eingeschlossen werden wollen, einen diesbezüglichen Vertrag mit einander schliessen. Diesem Umstande gegenüber sind nun Zweifel und Missgunst regelmässig sofort wieder bei der Hand, um gerade mit Rücksicht auf das Gesagte das Ganze als schlechterdings werthlos hinzustellen, denn, so hört man oft äussern, internationale Verträge sind der Erfahrung nach überhaupt nur dazu verhanden, gebrochen zu werden; und allerdings ist unleugbar dieser Behauptung eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten; allein, genauer zugesehen, besteht doch ein gewaltiger Unterschied zwischen internationalen Verträgen, im gemeingebräuchlichen Sinne des Wortes, und dem, wovon hier die Rede ist; hier handelt es sich nicht um einen beliebigen völkerrechtlichen Vertrag — d. h. einen Begriff, der, so lange es kein festgefügtes Staatensystem giebt, eigentlich ein Unding ist — sondern um „den Völkerrechtsvertrag", der als die begriffliche Grundlage des internationalen Rechtes überhaupt wird zu gelten haben, und der eben nicht in der Willkür oder dem Belieben der Contrahenten, sondern in der Rechtsidee selbst seinen Ursprung hat. Würde einmal dieser Vertrag geschlossen, so wäre in Wahrheit alles erreicht, was vernünftiger Weise zu erstreben ist; und es kommt nun, nachdem oben bereits der allgemeine Charakter des Ganzen festgestellt worden ist, hier nur noch darauf an, ganz kurz zu skizziren, welches der Inhalt dieses Vertrages im Uebrigen sein müsste, um demselben überhaupt einen praktischen Erfolg zu sichern?

Will man die Grundzüge eines völkerrechtlichen Streitverfahrens entwerfen, so lässt sich Alles, was darüber zu sagen ist, füglich unter folgende acht Hauptfragen zusammenfassen: Wie müsste sich ein zu diesem Behufe zu constituirender Gerichtshof äusserlich gestalten? Wie ist derselbe zu bilden? Welches ist die Stellung seiner Mitglieder? Ueber welche Streitfälle hat er zu entscheiden? Wie sind seine Verhandlungen zu führen? Wo soll der Sitz desselben sein? Ist ein Instanzenzug bezw. in welcher Art erforderlich? und endlich: ist eine Executive nothwendig oder überflüssig? —

Was die erste dieser Fragen anbetrifft, so ist dieselbe aus der Erwägung her aufgeworfen: ob der Gerichtshof als eine dauernde Einrichtung oder wie sonst zu denken wäre? Als eine dauernde Einrichtung würde er sich dann erweisen, wenn eine gewisse Anzahl von Persönlichkeiten, welche nach Massgabe der weiter unten bei

Beantwortung der dritten Frage geführten Erörterungen die Staaten bei diesem Gerichtshofe zu vertreten haben, sich grundsätzlich dauernd an einem bestimmten Orte, dem Sitze des Gerichtshofes, versammelt fände, jederzeit bereit, alle Parteianträge entgegen zu nehmen und alle einen etwaigen Process vorbereitenden Handlungen vorzunehmen. Diese Ausgestaltung des Ganzen dürfte Manchem geradezu geboten erscheinen, insbesondere, wenn bedacht wird, dass der Gerichtshof die Verkörperung des Staatensystems und ein solches, seiner Natur nach, eine organische Verbindung der einzelnen, darin begriffenen Staaten unter einander bilden soll; und sicherlich würde eine derartige Einrichtung nichts Begriffswidriges enthalten, wenn sie auch andererseits nicht unbedingt gerade in dieser Weise durchgeführt zu werden braucht und es Gründe giebt, die vielleicht eher ein Anderes zweckmässig erscheinen lassen.

Wäre nämlich der Gerichtshof eine „dauernde Einrichtung" in dem soeben beregten Sinne, so würde das Staatensystem sehr leicht allzu sehr wie ein einheitlicher, politischer Organismus, d. h. mit anderen Worten wie der Ansatz zu einem Weltstaate erscheinen können und damit allerdings die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit zu einem vielseitigen Angriffe auf das ganze Institut gegeben, dessen wahres Wesen darum viél richtiger zum Ausdrucke gelangen wird, wenn der vertragsmässige Charakter desselben auch äusserlich mehr zur Geltung gebracht, also von der Schöpfung einer grundsätzlich zu dauerndem Dasein berufenen Behörde Abstand genommen wird. Es würde nicht nur vollkommen genügen, sondern geradezu um Vieles empfehlenswerther sein, den Gerichtshof für jeden einzelnen Fall besonders zu bilden, ein Vorschlag, der des Weiteren auch insofern noch zweckmässiger erscheint, als ein in Permanenz erklärter Gerichtshof vermuthlich nur eine sehr spärliche Thätigkeit üben könnte, da so fundamentale Streitfragen, wie sie in der Regel doch nur vor dieses Forum gebracht werden würden, ganz sicherlich nicht allzu häufig sein dürften[1]; der eigentliche und beste Zweck eines solchen Gerichtshofes würde nicht darin bestehen, eine Schlichtung tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Staaten zu ermöglichen, son-

[1] Vgl. darüber noch weiter unten, am Ende dieses Abschnittes, wo gezeigt wird, dass auch nach Constituirung eines Staatensystems, beliebig gewählte Schiedsgerichte vielfach mit Beilegung internationaler Streitigkeiten betraut werden könnten und werden würden.

dern darin, derartige Meinungsverschiedenheiten überhaupt nicht aufkommen zu lassen; er wäre ein Vorbeugungsmittel, dessen Zweckmässigkeit man nicht bestreiten kann, wenn man genauer zusieht, was den Staaten in den meisten Fällen vorschwebt, da sie „zur Wahrung ihrer heiligsten Interessen" zum Schwerte greifen. —

Es fragt sich allem Gesagten gegenüber nur, in welcher, processualen, Weise dann der Apparat eines Gerichtshofes, der sich nicht in Permanenz befindet, in Bewegung gesetzt werden könne? Die Antwort darauf ergiebt sich aber aus dem, was weiter unten besprochen werden soll, ganz von selbst; da nämlich nothwendiger Weise feste Grundsätze aufgestellt werden müssen, nach denen sich die jeweilige „Präsidialmacht" des Staatensystems bestimmt, so würde es nur eines Antrages an diese bedürfen, in dessen Erledigung dieselbe unverzüglich den Gerichtshof zusammenzuberufen hätte. Zu einem solchen Antrage wäre natürlich jede einzelne, dem Staatensysteme zugehörige Macht befugt, falls sie eine Forderung gegen eine andere erhebt, welche diese als ungerechtfertigt zurückweist. Wenn keiner von zwei mit einander streitenden Staaten geneigt ist, diesen für alle Fälle vorgezeichneten „Weg Rechtens" zu beschreiten, und demgemäss von Seiten des einen eine Kriegserklärung erginge oder der Krieg thatsächlich eröffnet und der andere sich zu kriegerischer Abwehr entschliessen würde, so wäre damit das Staatensystem begrifflich aufgelöst, aber damit zugleich ein Verhältniss geschaffen, das, wie bei Erörterung der letzten vorher angegebenen Frage gezeigt werden soll, den ganzen übrigen Welttheil unter die Waffen rufen müsste, und aus dem sich für die kriegführenden Theile mit nahezu völliger Sicherheit die verhängnissvollsten Folgen herleiten würden, immer vorausgesetzt, dass Europa in der durch ein Staatensystem zu schaffenden Rechtsordnung die Verwirklichung einer Kulturidee erblickt, deren Verletzung ein Verbrechen gegen die gesammte gebildete Menschheit darstellt. Uebrigens aber braucht man sich den Verlauf der Dinge regelmässig nicht gar so tragisch zu denken, denn da erfahrungsgemäss bei jedem Kriege eine der Parteien, wenn nicht in bewusst-rechtswidriger Absicht handelt, so doch Forderungen aufstellt, von deren Unzulässigkeit sie bei ruhigerer Erwägung sich zweifellos überzeugen würde, so wird sicher die Gegenpartei immer bereit sein, das Urtheil einer Instanz anzurufen, bei welcher sie die Anerkennung ihres guten Rechtes wohl voraussetzen darf. Ueberall, wo kriegerische Verwickelungen sich zeigen, arbeitet ein Theil auf eine Veränderung,

der Gegner auf die Erhaltung der gegebenen Zustände hin; und darum wäre auch mit nahezu unumstösslicher Sicherheit darauf zu rechnen, dass, sobald einmal ein festgefügtes europäisches Staatensystem mit einem Völkergerichtshofe besteht, dieser letztere in jedem Falle vor Ausbruch eines Krieges von einem unter zwei mit einander streitenden Theilen um sein Urtheil angegangen werden und damit in die Lage kommen würde, eine authentische Interpretation des geltenden Rechtes zu geben. —

Um dann zu der zweiten Frage betreffend die Bildung bezw. Zusammensetzung des Gerichtshofes überzugehen, so ist dieselbe eigentlich schon vorher beantwortet worden, wo gezeigt wurde, dass alle europäischen Kulturstaaten zu Richtern an einem europäischen Völkergerichtshofe zu berufen seien; immerhin wird dieser Punkt hier nochmals genauer in Betracht gezogen werden müssen, weil verschiedene Einzelheiten festgestellt werden müssen, hinsichtlich deren es sich wiederum empfiehlt, nach einem bestimmten Vorbilde zu suchen. Als solches nun kann man auf den ersten Blick leicht geneigt sein, jene Staatenkongresse anzusehen, welche seit der grossen Fürsten- und Staatsmännerversammlung zu Wien im Jahre 1813 des Oefteren getagt haben, und deren Aufgabe theilweise ja allerdings auch darin bestand, gewisse bis dahin streitige internationale Verhältnisse zu lösen bezw. zu ordnen; allein, genauer zugesehen, darf diese Analogie nicht gelten; gewiss waren alle diese Kongresse das Ergebniss aus dem stetig wachsenden Verständnisse für das Wesen des Völkerrechtes und daher ein vollgültiger Beweis für die Möglichkeit, innerhalb der modernen Kulturwelt ein Staatensystem zu gründen; aber sie gingen andererseits doch erheblich über die Idee eines Staatensystems hinaus, wie man erkennt, wenn man die wesentlichen, begrifflichen Kennzeichen derselben etwas näher in's Auge fasst. Es sind das die folgenden: Vor allen Dingen war die Thätigkeit der Kongresse überhaupt grundsätzlich keine ausschliesslich richterliche, sondern gesetzgeberische, denn sie hatten nicht zum Ziele, ein bereits bestehendes, objectives Recht stricte in einem Falle zur Geltung zu bringen, in welchem die subjective Auslegung dieses Rechtes durch die betheiligten Factoren zu einer Meinungsverschiedenheit der letzteren Veranlassung bot, sondern neue und befriedigende völkerrechtliche Verhältnisse, also ein neues materielles Recht zu schaffen. Des Weiteren ist die Zusammensetzung der Kongresse, rein juristisch betrachtet, eine ziemlich eigenthümliche; wenngleich sich, auf Grund einer

Abstraction aus der Praxis, keine ganz bestimmten Grundsätze über den hier in Rede stehenden Punkt herleiten lassen, so scheint doch als Regel aufgestellt werden zu können, dass als Theilnehmer eines Staatenkongresses nur solche Staaten zugelassen werden, welche eine gewisse höhere politische Bedeutung beanspruchen können, und deren Beschlüsse darum auf praktische Geltung rechnen dürfen, weil sie die physischen Mittel besitzen, diese Geltung zu sichern; z. B. hat der grosse Wiener Kongress, so sehr ihm gerade die grundsätzliche Anerkennung der Kleinstaaterei am Herzen lag, doch die Duodezfürsten und -Regierungen theilweise von der Berathung und gänzlich von der Schlussabstimmung ferngehalten. Wenn einmal wirklich kleinere, weniger mächtige Staaten der Theilnahme an einem Kongresse gewürdigt wurden, so geschah das nur insoweit, als dieselben die zunächst Betheiligten waren und man daher glaubte, gerade ihnen das meiste Sachverständniss für die entsprechende Regelung der fraglichen Verhältnisse zurechnen zu müssen. Zum dritten endlich ist bezüglich der Organisation bei allen Kongressen Gepflogenheit, ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen und in der äusseren Form eines Tractates festzusetzen, welchen die sämmtlichen, auf dem Kongresse vertretenen Staaten mit einander abgeschlossen haben.

Nun vergleiche man diese Einzelheiten mit den nothwendigen, aus dem Wesen der Sache folgenden Kriterien eines Staatensystems. Bei diesem kommt es auf die Gründung eines Staatengerichtshofes an, dessen Thätigkeit ein bereits bestehendes, wenn nicht durch ausdrückliche internationale Verträge, sanctionirtes so doch ein bestimmtes Gewohnheitsrecht voraussetzt; dass ein derartiges Gewohnheitsrecht, welches sich auf Grund der geschichtlichen Thatsachen im Laufe der Zeiten herausgebildet hat, wenn man die Sache vom politischen Standpunkte auffasst, qualitativ unendlich vorzüglicher erscheint als dasjenige, welches die Diplomaten am grünen Tische herausklügeln und das oft, wie die Minerva aus dem Haupte des Jupiter, mit einem Schlage fertig und den betheiligten Völkern ganz überraschend entgegentritt, braucht hier nur nebenbei Erwähnung zu finden, weil es schon des Oefteren eingehender nachgewiesen wurde. Ein Staatensystem setzt die Stabilität der gegebenen Verhältnisse voraus und legalisirt diese in dem Bewusstsein, dass dieselben, wenn sie auch unverkennbar hier und da Mängel an sich haben, doch im Wesentlichen, trotz derselben, regelmässig noch besser sein werden, als die

künstlichen Schöpfungen eines „Staatenkongresses", der vielleicht die vorhandenen Mängel beseitigt, aber andere und bedenklichere an deren Stelle setzt.

Auch die Zusammensetzung der „Kongresse" ist das gerade Gegentheil von dem, was von einem Staatensystem bezw. einem Völkergerichtshofe wird zu gelten haben, denn, wie schon oben erwähnt wurde, kann ein Staatensystem nur auf dem Bewusstsein von der Solidarität beruhen, welche die Kulturinteressen aller europäischen Staaten mit einander verknüpft; es wäre daher ganz verfehlt, etwa nur die Grossmächte zu privilegirten Tugendwächtern des Erdtheils zu berufen und dadurch in den kleineren Staaten das, gleichviel ob gerechtfertigte oder ungerechtfertigte, jedenfalls aber sehr nahe liegende Gefühl hervorzurufen, dass grundsätzlich jedes Volk von geringerer politischer Bedeutung zum Spielballe der Laune für diejenigen von grösserer Bedeutung bestimmt sein solle; sodann aber ist, soweit ein Ausschluss bestimmter Staaten von der Thätigkeit des Staatengerichtshofes stattfinden muss, derselbe gerade auf diejenigen zu beziehen, welche als die zunächst Betheiligten erscheinen, die also die streitenden Parteien sind und, wie schon früher erwähnt wurde, an der Fällung des richterlichen Urtheils nicht mitwirken können, weil eben Niemand Richter in eigener Sache sein darf; und schliesslich wäre auch die „Einstimmigkeit", wie sie bei allen Staatenkongressen gefordert wurde, bei einem Staatengerichtshofe völlig widersinnig, denn hier gerade kommt ein ferneres und zwar dasjenige Unterscheidungsmoment zur Geltung, welches als das wichtigste und durchgreifendste erscheint: Ein Staatenkongress kann und darf nie zu einer dauernden, organischen Einrichtung werden, weil damit, wie man die Sache auch drehen und wenden mag, der Ansatz zu einem Weltstaate gegeben wäre, denn die Thätigkeit desselben würde alsdann, wenn nicht eine dauernde Gesetzgebung, doch sicher eine dauernde „Verwaltung" der internationalen Verhältnisse sein, d. h. eine Regelung derselben von einem Punkte aus enthalten, der über den souveränen Staatsregierungen gelegen ist; ein Staatenkongress kann immer nur ad hoc, zur Erledigung eines bestimmten Programms berufen werden, ein Staatensystem aber soll und muss etwas „Organisches" sein, das dem Völkerrechte überhaupt erst seinen eigentlichen, festen Halt giebt. Wenn also ein Staatenkongress zu keinem Beschlusse kommen kann, so geht er einfach auseinander; ein Staatengerichtshof aber, der die handgreifliche Repräsentation des Staatensystems bildet, muss unabweisbar in

jedem, seiner Cognition unterbreiteten Falle ein Urtheil finden, also zu einer positiven Entscheidung gelangen, welche offenbar nur möglich ist auf Grund eines Majoritätsbeschlusses, und ganz in der Luft schweben würde, wenn man Stimmeneinhelligkeit zur Vorbedingung erheben wollte.

Wohl aber ist hier noch ein Punkt zu erwägen, der, wenn wirklich einmal die Idee eines Staatensystems irgendwo Wurzel schlagen sollte, ganz sicherlich einige Schwierigkeit für die praktische Durchführung des Ganzen bieten würde. In allen bisherigen Staatenkongressen nämlich, gerade weil zu deren Beschlusse Einstimmigkeit der Theilnehmer sich ergeben musste, war, auch wenn unter den letzteren sich Staaten sehr verschiedener Qualität und Ordnung befanden, die Stimme jedes einzelnen gleichwerthig der jedes anderen, und dies Verhältniss ganz stillschweigend allseitig angenommen, da es gar nicht anders sein konnte. Wenn aber bei einer Berathung mehrerer Staaten untereinander die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheiden soll, so wird es sich allerdings darum handeln, ob auch hier die Stimme eines jeden unter den Mitgliedern des Richterkollegiums gleich erachtet werde oder eine verschiedene Bewerthung der einzelnen Stimmen stattfinden soll? —

Um zu einer Entscheidung hierüber zu gelangen, ist es nothwendig, etwas weiter auszuholen.

Man kann allen hier gemachten Vorschlägen gegenüber mit vollkommener Sicherheit auf den Einwand rechnen, dass eine Abneigung der europäischen Kulturstaaten gegen die Constituirung eines Staatengerichtshofes um deswillen sich geltend machen werde, weil jeder derselben, der vor einem solchen Gerichthofe sein Recht zu nehmen haben würde, befürchten müsste, von dem Richterkollegium in seinen wohlbegründeten Ansprüchen geschädigt zu werden, insofern, als die Richter nur zu leicht geneigt sein dürften, bei ihrer Thätigkeit mehr ihren eigenen Vortheil als das objectiv feststehende Recht im Auge zu haben; eine derartige Verdächtigung, in welcher man übrigens vielfach nicht einmal einen Vorwurf gegen die Verdächtigten sieht, ist ja überhaupt und in jeder Hinsicht die Brustwehr, hinter welche sich die Gegner allen Fortschrittes auf dem Gebiete des Völkerrechtes verschanzen; es sei, so heisst es allgemein, nur allzu menschlich, dass da, wo einer sein Schicksal in die Hand eines anderen legt, dieser letztere ein solches Vertrauen missbraucht und in dem guten Glauben, der ihm von der Gegenseite entgegengebracht wird, ein Fell sieht,

aus dem er sehr zweckmässig für sich selbst ein Leder zuschneiden kann, dass also der civilisirten Menschheit, die nachgerade durch die geschichtliche Erfahrung hinlänglich gewitzigt worden ist, eine derartige Vertrauensseligkeit billiger Weise nicht mehr zugerechnet werden kann, und ein so ideales Gebilde, wie es sich in einem Staatengerichtshofe immer darstellen würde, vernünftiger Weise allenthalben auf Abweisung zu rechnen habe; die praktischen Menschen bringen sich eben zu aller Zeit und an allen Orten zur Geltung, und finden ihren reichlichen Anhang unter allen denen, die gleich ihnen, nicht bedenken oder nicht bedenken wollen, dass ein Uebermass „praktischer" Weltanschauung offenbar zu höchst „unpraktischen" Ergebnissen führen muss, denn alles das, um bei dem hier in Rede stehenden Punkte zu bleiben, was sich gegen einen „Ssaatengerichtshof" vorbringen lässt, kann ebenso gut gegen jeden anderen Gerichtshof vorgebracht werden, so dass man schliesslich jede geordnete Rechtspflege für etwas erklären muss, was nur in einer thörichten Harmlosigkeit der Menschen seinen Grund hat; oder hat nicht jeder Richter, der auf Grund der bürgerlichen Rechtsordnung zur Entscheidung eines Rechtsstreites berufen ist, ganz dieselbe Vermuthung gegen sich, dabei nicht das objective Recht, sondern lediglich seinen eigenen Vortheil zur Geltung zu bringen, wie es namentlich durch Bestechung von Seiten einer Partei doch sehr leicht denkbar wird? In der That: für jeden Staatsmann oder Gesetzgeber ist es rathsam, die Verderbniss des menschlichen Charakters nicht schlechthin ausser Betracht zu lassen und derselben bei allen seinen Schöpfungen entsprechend Rechnung zu tragen: aber es geht nicht an, unter Hinweis auf diese Verderbniss, die Möglichkeit jedweder Einrichtung überhaupt zu leugnen, bei der irgend ein idealer Gesichtspunkt mit in's Spiel kommt, wie das bei allem Rechte unbedingt zutrifft.

Man wird also auch bei der Constituirung eines Völkergerichtshofes allerdings darauf Rücksicht nehmen müssen, denselben so einzurichten, dass jede Gelegenheit zu unbefugtem Eigennutz von Seiten seiner Mitglieder möglichst ausgeschlossen erscheint; wie diesem Gesichtspunkte im Einzelnen Rechnung zu tragen ist bezw. ganz von selbst durch das Wesen der Sache an sich Rechnung getragen wird, ist aus den verschiedenen, weiter unten anzugebenden Einzelheiten zu ersehen; hier kann und muss zunächst nur noch etwas hervorgehoben werden, das gleichsam ganz allgemeiner Natur ist: Wenn man sich nämlich einen Völkergerichtshof der in's Auge gefassten

Art als wirklich in Thätigkeit vorstellt, so lässt sich bei der verhältnissmässig grossen Zahl der Mitglieder, aus welchem er besteht, mit Sicherheit annehmen, dass der Eigennutz, welcher zunächst einmal bei jedem dieser Richter vorausgesetzt werden mag, sich gleichsam thatsächlich doch in sich selbst aufheben würde, denn das, was dem einen als Vortheil erscheint, würde für den anderen nachtheilig sein und umgekehrt: die divergirenden Interessen würden eben ganz von selbst einander die Waage halten: die göttliche Vorsehung hat alles Menschliche mit vollendeter Weisheit so eingerichtet, dass schliesslich auch aus unedlen Beweggründen, bei den einzelnen, für die Gesammtheit ein Endergebniss hervorgehen kann und muss, das, vom höheren Standpunkte aus aufgefasst, befriedigend erscheint und nur von den grundsätzlichen Pessimisten angezweifelt oder abzuleugnen ist; übrigens aber trifft nun sicherlich gar nicht einmal zu, dass innerhalb eines Völkergerichtshofes die dort vertretenen Regierungen immer und grundsätzlich nach selbstsüchtigen Erwägungen ihr Urtheil abgeben würden: es ist zwar richtig, dass dabei nicht jene Vorsichtsmassregel zur Anwendung gebracht werden kann, durch welche man bei richterlichen Personen im Allgemeinen die Wahrung völliger Objectivität zu erreichen trachtet, indem man sie auf diese Pflicht hin ausdrücklich vereidet, während man eben eine entsprechende Vereidigung eines Kulturstaates nicht vornehmen kann: es muss aber doch dem gegenüber zugegeben werden, dass die politische Moral an sich für einen Staat in der hier fraglichen Hinsicht bedeutend zwingender wirken wird, als die subjective Moral einer einzelnen Persönlichkeit für diese: oder hat man etwa da, wo man bisher Schiedsrichter oder Schiedsgerichte in internationalen Streitigkeiten angerufen hat, auch nur mit einer Miene anzudeuten gewagt, dass das von ihnen gefällte Urtheil nicht darauf gerichtet gewesen sei, das objectiv feststehende Recht zur Geltung zu bringen, sondern darauf, dem Richter oder den Richtern einen kleinen Privatvortheil zu schaffen? Allerdings hat man ja zumeist zum Schiedsrichteramte solche Regierungen bestellt, die an der zur entscheidenden Sache selbst möglichst unbetheiligt erscheinen: allein es wäre einerseits trotzdem in allen solchen Fällen gar nicht schwer gewesen, irgend eine Art von Bestechung der Richter durch eine der Parteien zu ihren Gunsten anzunehmen, und andererseits sind doch auch schon solche Schiedsrichter berufen worden, bei denen jeder billig denkende Mensch eine besondere Vorliebe für eine der streitenden Parteien voraussetzen musste, wie das unzweifelhaft

zutraf bei dem ja schon öfter erwähnten Streite Deutschlands mit Spanien wegen der Karolineninseln, zu dessen Schlichtung der Papst angegangen wurde. Als das Urtheil des heiligen Vaters zu Gunsten der Spanier ausfiel — hat auch nur irgend eine Stimme in Deutschland sich erhoben, um anzudeuten, dass von dem Schiedsrichter absichtlich aus einer ja so leicht erklärlichen besonderer Zuneigung zu der katholischen Macht auf der Pyrenäenhalbinsel, das Völkerrecht gebeugt worden sei?

Um also ein möglichst freies Spiel aller Kräfte sich entwickeln zu lassen, durch welches einer etwaigen Selbstsucht der einzelnen auf eine ebenso einfache wie wirksame Weise vorgebeugt werden muss, gelangt man zur Bestätigung jenes bereits aus anderen allgemeinen, mehr theoretischen Erwägungen hergeleiteten Satzes, dass an einem Staatensysteme möglichst viele, d. h. alle selbständigen Staaten Europas zu betheiligen sind; natürlich werden davon diejenigen auszunehmen sein, welche in dem Concerte der übrigen als vollkommen zwerghafte Gebilde erscheinen und, wie jeder Unbefangene ohne Weiteres zugeben wird, auf eine Stimme im Rathe der Völker keinen Anspruch erheben können: Montenegro, Luxemburg, Monaco, Liechtenstein, sowie San Marino und Andorra werden nothgedrungener Weise auf die Ehre verzichten müssen, sich neben den Grossmächten auf der Richterbank für Europa niederlassen zu dürfen; die übrigen aber sind dazu ausnahmslos für befähigt zu erachten; es sind das, der Einwohnerzahl nach geordnet, die folgenden[1]: 1. Serbien (2 162 759 Einwohner). 2. Griechenland (2 187 208 E.). 3. Dänemark (2 298 367 E.). 4. Die Schweiz (2 934 056 E.). 5. Bulgarien (3 153 975 E.). 6. Die Niederlande (4 548 596 E.). 7. Portugal (4 708 178 E.). 8. Rumänien (5 500 000 E.). 9. Belgien (6 093 798 E.). 10. Schweden und Norwegen (6 773 585 E.). 11. Spanien (17 247 738 E.). 12. Italien (30 947 306 E.). 13. Frankreich (38 218 903 E.). 14. England (38 583 955 E.). 15. Oesterreich (42 749 329 E.)[2]. 16. Deutschland (49 421 259 E.). 17. Russland (95 866 875 E.).

Wollte man nun bezüglich dieser den Grundsatz zulassen, dass

[1] Die nachstehenden Zahlen sind entlehnt: Hübners geographisch-statistischen Tabellen für 1891.

[2] Die Einwohnerzahl Oesterreichs beträgt, wie im Texte angegeben, einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, welche 1 404 000 Einwohner zählen, so dass, diese Summe von der oben nagegebenen abgezogen, für Oesterreich selbst immerhin noch über 41 000 000 Einwohner verbleiben.

die Stimme eines jeden unter ihnen der jedes anderen schlechthin gleich zu schätzen sei, so würde damit zwar nicht geradezu dem Wesen der Sache widersprochen, denn die Machtstellung einer Regierung ist an sich zweifellos keine unmittelbare begriffliche Voraussetzung des für die Entscheidung internationaler Streitigkeiten nothwendigen juristischen Verständnisses, wohl aber wäre damit das Gegenstück zu einem Gesichtspunkte ausser Acht gelassen, der bereits vorhin angedeutet wurde, obgleich das Eine an sich ebenso wenig übersehen werden darf wie das Andere: Wenn es auch ganz zweifellos ist, dass eine ernstliche Uebereinstimmung der sechs oder sieben europäischen Grossmächte — je nachdem man ihnen Spanien zurechnet oder nicht — genügen würde, ein europäisches Staatensystem zu Stande zu bringen und alle anderen Staaten zum Eintritte in dasselbe zu veranlassen, so wurde doch demgegenüber offenbar völlig zutreffend gesagt, dass damit die Sache, wenigstens äusserlich, den Anschein gewinnen könnte, als ob die Grossmächte auf Grund ihrer Uebermacht in die Lage gesetzt werden sollten, das „Recht" des Erdtheils lediglich nach ihrer Willkür zu bestimmen, ein Anschein, der vielleicht durch und durch trügerisch ist, aber doch jedenfalls besser vermieden wird, weil es offenbar rathsam ist, thatsächlich verbreiteten Anschauungen, gleichviel ob sie einer ernsteren vorurtheilsfreien Prüfung gegenüber Stich halten oder in sich selbst zerfallen, namentlich dann Rechnung zu tragen, wenn damit anderweiten, durchaus gerechtfertigten Erwägungen entgegen gekommen wird.

Wollte man nun aber daraufhin jedem der vorher gedachten Staaten in einem Völkergerichtshofe unterschiedslos die gleiche Stimme gewähren, so würde der Spiess einfach umgekehrt: denn, da die kleineren Staaten den Grossmächten gegenüber in sehr erheblicher Ueberzahl sind, so hiesse das eigentlich, ausschliesslich diesen die Schlichtung aller internationalen Händel und zwar auch solcher zwischen den Grossmächten überlassen, ein Verhältniss, das sicher noch auf viel weniger Beistimmung rechnen könnte, als jenes andere, entgegengesetzte. Vergegenwärtigt man sich alles dies, so ergiebt sich als der beste Ausweg, eine verschiedene Bewerthung der Stimmen eintreten zu lassen und damit ein Verfahren einzuschlagen, welches ganz sicherlich die öffentliche Meinung für sich haben würde, und auch um deswillen dem Wesen der Sache entspricht, weil thatsächlich der weitere Blick, welcher naturgemäss der Regierung eines grösseren Staates über alle massgebenden politischen Verhält-

nisse innewohnt, dieser Regierung, wenn auch vielleicht nicht in rein juristischer, so doch praktischer Hinsicht, eine grössere Fähigkeit zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten gewährt, als sie den Trägern der Souveränetät in einem Staate von geringerer Ausdehnung und beschränkterer Interessensphäre zugerechnet werden kann; und es kommt nun nur darauf an, festzustellen, nach welchem Massstabe jene Bewerthung vor sich zu gehen hat? Derselbe ergiebt sich aus allem Gesagten von selbst: es erscheint massgebend der Einfluss, welcher jedem betreffenden Einzelstaate auf die Gesammtkultur Europas zuzurechnen ist, oder mit anderen Worten: die allgemeine politische Bedeutung edes souveränen Gemeinwesens. Das ist allerdings ein sehr vager Begriff, mit dem so, wie er hier hingestellt wurde, wenig anzufangen ist und der einer genaueren Umschreibung bedarf.

Man kann sich dabei zunächst an gewisse Anschauungen halten, die thatsächlich im politischen Leben Europas eine erhebliche und klar erkennbare Rolle gespielt und in gewisser Weise auch eine positive völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben. Man pflegt nämlich die europäischen Mächte vielfach einzutheilen in solche ersten, zweiten und dritten Ranges, eine Eintheilung, die namentlich in den Grundsätzen über die Qualität der von einer bestimmten Macht bei auswärtig enStaaten beglaubigten Vertreter praktisch verwerthet wird, und die offenbar auch für die Constituirung eines europäischen Völkergerichtshofes zu Hilfe genommen werden könnte, so dass innerhalb dieses Gerichtshofes den Mächten dritten Ranges eine, denen zweiten Ranges zwei und denen ersten Ranges drei Stimmen zu gewähren wären. Mächte dritten Ranges sind, nach der oben gegebenen Aufzählung, fünf, nämlich: Serbien, Griechenland, Bulgarien, Dänemark und die Schweiz; solche zweiten Ranges ebenfalls fünf, nämlich: Holland, Portugal, Rumänien, Belgien, Schweden und Norwegen; Mächte endlich ersten Ranges sieben: Spanien, Italien, England, Frankreich, Oesterreich, Deutschland und Russland. Das Ganze, in dieser Weise organisirt, würde durchaus zweckentsprechend auch insofern erscheinen, als die Gesammtzahlen der Stimmen für die Mächte der verschiedenen Rangklassen sich in einem sehr günstigen Verhältnisse zu einander befinden würden; die Mächte dritten Ranges würden zusammen über 5, die zweiten Ranges über 10 und die ersten Ranges über 21 verfügen, so dass, wenn man selbst den Fall setzt, dass es sich um Streitigkeiten zweier Grossmächte unter einander handelt, dieselben also aus dem Gerichtshofe ausscheiden würden, die darin ver-

bleibenden Staaten dieser Klasse immer noch insgesammt über fünfzehn Stimmen, also über eben so viele verfügen würden, als die anderen Mächte zusammen genommen.

Es ist aber selbstverständlich auch denkbar, ein anderes Verfahren einzuschlagen und eine genauere Abstufung in dem Stimmverhältniss der einzelnen Mächte eintreten zu lassen; bei einer derartigen politischen Mathematik bedarf es unabweisbar einer Grundlage, welche ziffermässig genau festzustellen ist; und als solche bieten sich zwei Momente dar, nämlich entweder die Grösse des Staatsgebietes oder die Höhe der Einwohnerzahl, von denen freilich das eine ebensowohl wie das andere ein blosser Nothbehelf ist; denn die geographische Ausdehnung des Landes schlechthin ist in politischer Hinsicht viel weniger wichtig, als die Fruchtbarkeit seines Bodens, die Intensität seiner Bewirthschaftung u. s. f.; und die Dichtigkeit der Bevölkerung kommt vernünftiger Weise um Vieles weniger in Betracht, als der Reichthum der Bürger, der Grad ihrer Gesittung und Aehnliches; aber diese idealen Qualitäten sind eben unschätzbar; wer sie zu schätzen unternimmt, muss der Phantasie und Willkür allzusehr die Zügel schiessen lassen, um auf eine allgemeine Anerkennung seiner „Taxe" rechnen zu können, so dass doch nur die Zahl der Quadratmeilen, welche ein Land einnimmt, oder diejenige seiner Bewohner den Ausschlag geben kann; und, vor diese Wahl gestellt, wird man leicht erkennen, wofür man sich zu entscheiden hat, und zwar darum, weil schliesslich die Einwohnerzahl eines Landes an sich als ein mittelbarer Beweis für die „idealen Qualitäten" des Staatsgebietes wird gelten können, so dass in der That dieser Zahl für die Bewerthung der politischen Bedeutung eines Staates im Allgemeinen doch der Vorzug vor der Flächenausdehnung des Landesgebietes wird gegeben werden müssen. Bedenkt man nun, dass der kleinste der in Betracht kommenden Staaten, Serbien, nur ein Geringes über 2 Millionen Einwohner zählt, so würde man 2 000 000 als die Grundzahl anzunehmen haben, welche eine Stimme gewährt, und demnach die Stimmenzahl berechnen können, welche den grösseren zukommt; natürlich lässt sich die Sache nicht ganz und genau so, wie ein rein mathematisches Exempel, sondern immer nur in grossen Zügen, unter Zuhilfenahme gewisser politischer Erwägungen, namentlich über die höhere oder geringere Vollkommenheit der Staatsverfassung in den einzelnen Gemeinwesen und die Consolidirung der Verhältnisse darin im Allgemeinen lösen; daraus würde sich dann

etwa folgende Stimmenvertheilung ergeben: Serbien 1, Griechenland 1, Dänemark 2, die Schweiz 2, Bulgarien 2, Holland 3, Portugal 3, Rumänien 3, Belgien 3, Schweden und Norwegen 4, und jede der anderen sieben Grossmächte vielleicht 5, so dass insgesammt 59 Stimmen vorhanden wären, von denen die Grossmächte einschliesslich Spaniens, über 35 verfügen würden. Ganz natürlich müsste, wie hier geschehen ist, von der stricten Durchführung des rein mathematischen Princips zu Ungunsten der Grossstaaten Abstand genommen werden, weil dieselben im anderen Falle wiederum auf einem Umwege jenes Uebergewicht über die kleineren Staaten erlangen würden, welches aus den bereits anderweit entwickelten theoretischen wie praktischen Gründen vollkommen unzulässig erscheinen würde, ebenso wie selbstverständlich auch die Verschiedenheit in den Einwohnerzahlen der Grossmächte nicht dazu verführen darf, innerhalb dieser letzteren selbst eine Abstufung eintreten zu lassen, welche durch keinen haltbaren Grund zu rechtfertigen wäre.

Jedenfalls scheint, wenn man die beiden hier vorgeschlagenen Arten der Stimmbewerthung mit einander vergleicht, die erstgedachte schon wegen ihrer grösseren Einfachheit, und auch um deswillen entschieden vorzuziehen, weil die Einwohnerzahlen so beständig sich ändern, dass daraufhin auch die „Rangirung" der einzelnen Staaten eine beständige Aenderung erfahren müsste, welche zu allerhand Streitigkeiten und Eifersüchteleien Anlass bieten könnten, während solche im anderen Falle gänzlich ausgeschlossen erscheinen; und es bleibt demnach nur noch übrig, einem Einwande zu begegnen, der ja ganz sicherlich gegen diese hier vorgetragenen Ideen von allen Seiten her erhoben werden wird, dass nämlich die Eifersucht der einzelnen Staaten auf einander es nun und nimmermehr zur Organisation eines Staatensystems bezw. Constituirung eines Völkergerichtshofes, sei es auf die eine, sei es auf die andere Art, kommen lassen würde, weil jeder in der ihm zu Theil gewordenen Taxe eine Beeinträchtigung seiner Würde und seines berechtigten Einflusses würde finden wollen; allein, so sehr dieser Einwand auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheint, so wenig wird man ihn aufrecht erhalten können, wenn man ihn in genauere Erwägung zieht. Die Gründung eines Staatensystems ist überhaupt dann erst denkbar, wenn das Verständniss für das wahre begriffliche Wesen des Völkerrechtes und die Ueberzeugung von der Möglichkeit, dem letzteren praktische Geltung zu verschaffen, sich allgemein in der Kulturwelt verbreitet haben würden; sobald

aber die öffentliche Meinung Europas sich in der hier angedeuteten Richtung einmal ernstlich schlüssig gemacht hätte, würde sie mit elementarer Gewalt darauf hinwirken, eine diesem Gedankengange entsprechende Einrichtung zu schaffen, und gar nicht zulassen, dass die Regierungen der Einzelstaaten sich etwa auf einen ablehnenden Standpunkt darum zurückziehen, weil durch Nachgiebigkeit gegen das in Rede stehende Problem die politische Bedeutung der einen oder anderen Macht nicht genügend zum Ausdrucke käme: was kann denn in Wahrheit daran gelegen sein, ob einem bestimmten Staate eine Stimme mehr oder weniger zugebilligt wird? Eine derartig eifersüchtige Hervorkehrung des Selbstgefühles hat vielleicht da ihre volle Berechtigung, wo es sich, wie bei Staatenkongressen, um eine internationale Gesetzgebung handelt, aber nicht da, wo nur eine richterliche Thätigkeit in Frage steht. Man stelle sich doch nur einmal die ganze Sache praktisch vor: internationale Streitigkeiten sind jedenfalls sehr leicht zu lösen, wenn wirklich dabei ausschliesslich nach objectivem Rechte entschieden werden soll. In den allermeisten Fällen würde sich eine Verschiedenheit der Ansichten unter den Richtern überhaupt nicht ergeben, oder doch jedenfalls nur eine sehr geringe Minderzahl einer überwältigenden Mehrheit gegenüber stehen, welche letztere keinesweges dadurch aus der Welt geschafft werden könnte, dass einem Staate, der sich in der Minderheit befindet, ein oder zwei Stimmen mehr zugerechnet würden; und ein Verlangen nach höherer Bewerthung seiner Stimmen hat doch für einen Staat naturgemäss nur dann einen Sinn, wenn er sich nicht ohnehin schon in der ausschlaggebenden Majorität befindet. — Lägen aber die Verhältnisse eines Streitfalles so verwickelt, dass es wirklich schwer wäre, das objective Recht mit Sicherheit zu finden und darum etwa zu Gunsten jedes streitenden Theiles ungefähr die gleiche Stimmenzahl sich aussprechen würde, so wäre damit eine Sachlage geschaffen, bei der allerdings unter Umständen eine formelle Erledigung ausgeschlossen erscheint, und der gegenüber, wie schon einmal früher hervorgehoben worden ist, die Weisheit am Ende ihres Gebietes angelangt wäre: dann würde das Staatensystem einfach durch die Macht der Thatsachen über den Haufen geworfen, aber aus diesem Kampfe würde nicht wieder eine internationale Anarchie, wie sie noch jetzt besteht, sondern ganz sicherlich ein neues Staatensystem hervorgehen, wie innerhalb eines Einzelstaates eine Revolution niemals daraufhin arbeitet, an Stelle des Bestehenden ein Vacuum, sondern immer einen

neuen Rechtszustand zu schaffen. Ein Staatensystem kann vernünftiger Weise keinen Anspruch auf ewige Dauer erheben, aber es hat — wenn es nur einmal erst geschaffen worden ist — ganz unbedingt Aussicht auf sehr lange Dauer für sich, weil eben, sobald man das in einem bestimmten Augenblick gegebene, auf Gewohnheit und internationalen Verträgen beruhende Völkerrecht fixirt, die Anwendung desselben in jedem einzelnen Falle so wenig streitig sein wird, dass jeder Staat, wenn er sich nur in materieller Hinsicht, d. h. durch die ihm zugebilligte völkerrechtliche Sphäre befriedigt fühlt, kaum einen Anstoss daran nehmen wird, ob ihm bei der formalen Entscheidung von Streitigkeiten ein, worum es sich doch nur handeln kann, sehr wenig grösserer oder geringerer Einfluss zugestanden wird.

Uebrigens aber kommt bei alle dem auch noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht: wie nämlich in einigen folgenden Abschnitten dieser Abhandlung noch nachgewiesen werden soll, würde ein Staatensystem, wenigstens in späteren Stadien seiner Entwickelung, ausser der Constituirung eines Völkergerichtshofes, ganz naturgemäss auch noch bestimmte andere Aufgaben verfolgen müssen, mit Bezug auf welche allerdings die Stimmbewerthung für den einzelnen Staat eine etwas grössere Wichtigkeit haben kann, aber auch jedenfalls dazu führen muss, aus dem grösseren Rechte grössere Pflichten herzuleiten: und es ist doch sehr die Frage, ob die einzelnen Regierungen, wenn die Völker sich voll und ganz in die Idee eines Staatensystems eingelebt hätten, so sehr darauf bestehen würden, financielle Opfer zu bringen für etwas, das in Wahrheit nur als ein etwas zweifelhafter Vorzug würde erscheinen können. In der That also: Schwierigkeiten auf Grund gegenseitiger Eifersucht würden der Ausbildung des Grundgedankens nicht entgegen stehen, wenn dieser nur erst feste Wurzel geschlagen hätte: die Kulturstaaten Europas wären viel leichter unter einen Hut zu bringen, als man dies bisher ganz zutreffend annahm, sobald ihnen nur die richtige Vorstellung des Völkerrechtes einmal in Fleisch und Blut übergegangen wäre; wenn bei einem Staate in dieser Hinsicht auf grössere Schwierigkeit zu rechnen sein dürfte, so könnte das höchstens Rusland sein, und zwar nicht wegen Mangel an Verständniss für die Zweckmässigkeit der Sache, um welche es sich handelt, sondern wegen des Bewusstseins, dass die allem Völkerrechte zu Grunde zu legende Stabilität gerade in Hinsicht auf Russland noch nicht angebracht erscheint. Darüber zu handeln, wird sich im nächsten Abschnitte Gelegen-

heit bieten, wo ausgeführt werden soll, dass Russland, wenn es auch ganz entschieden als ein unfertiger Staat angesehen werden muss, dennoch auch als Mitglied eines europäischen Staatensystems, volle und gegründete Aussicht hat, sich in einer Weise fortzubilden, welche allen seinen billigen Anforderungen durchaus entsprechen müsste; dies als richtig angenommen, wäre es für das grosse Reich im Osten Europas einer der grössten politischen Fehler, sich von einem europäischen Staatensysteme auszuschliessen, etwa unter dem Vorgeben, dass mit Bezug auf die Grösse seiner europäischen Bevölkerung ihm innerhalb eines Völkergerichtshofes eine Anzahl von Stimmen zugestanden werden müsse, welche, missbräuchlich angewandt, alle übrigen Völker schlechterdings unter die Oberhoheit des Moskoviterthums bringen und jedenfalls der schon des Oefteren hervorgehobenen, auf der Solidarität der Kulturinteressen ruhenden Grundlage des Ganzen vollkommen widersprechen müsste.

Es ist ganz unzweifelhaft sehr wohl denkbar, dass, wenn Russland wirklich den hier vertretenen Ideen gegenüber sich feindlich erweisen wollte, dieselben trotzdem oder vielleicht gerade deshalb unter den übrigen europäischen Staaten sich verwirklichen würden; und diese Möglichkeit zu verhindern, hat Russland offenbar alle Ursache, denn, wenn sie einträte, könnte sie nichts anderes bedeuten, als dass das grosse slavische Reich sich in einen bewussten Gegensatz zu der europäischen Civilisation bringen und damit sich den Charakter eines nur halbcivilisirten Gemeinwesens, nach Art der Türkei, zusprechen würde, ein Schritt, welchen sich jeder russische Staatsmann wohl sehr sorgfältig überlegen würde: es geht doch in der That nicht an, etwa eine slavische Kultur anzunehmen, welche der europäischen Civilisation im Uebrigen nicht nur das Gegengewicht hält, sondern entschieden überlegen ist, denn die Kultur der Menschheit, wenn sie auch die mannigfachsten nationalen Schattirungen aufweist und aufweisen soll, ist doch auf Einen allgemeinen Farbenton abgestimmt, dessen wichtigster Mischungsbestandtheil das Verständniss für das Wesen des Völkerrechtes und die praktische Ausgestaltung der daraus herzuleitenden Rechtsinstitute bildet; und da nun das Völkerrecht nothgedrungener Weise alle Völker oder Staaten der Erde allmählich umfassen muss, so steht jeder Staat, welcher sich da abseits hält, wo sich die Bildung eines völkerrechtlichen Staatensystems vollzieht — diesem letzteren feindlich gegenüber, und zwischen beiden Theilen gilt nothwendiger Weise ein Kampf auf Leben und Tod. Unzweifelhaft,

wenn man den Meinungsäusserungen bewährter Sachkenner Glauben beimessen darf, spukt ja in manchen russischen Köpfen, namentlich denjenigen, welche sich für das Ideal des Panslavismus begeistern, die Vorstellung, als ob der grosse europäisch-asiatische Koloss in Zukunft berufen sei, ausschliesslich die Kulturwelt zu beherrschen, und germanische wie romanische Völkerschaften höchstens noch als ein Anhängsel von zweifelhafter Daseinsberechtigung und völliger Bedeutungslosigkeit neben sich dulden würde; allein es ist schon anderweit genügend dargethan worden, dass ein derartiger „Universalismus" lediglich das charakteristische Kennzeichen unreifer Völker ist, das sie, mit der wachsenden Fortentwickelung. nach und nach abstreifen. Den Leitern der russischen Staatskunst ist genügende Einsicht zuzurechnen, um diese Wahrheit nicht zu verkennen; und auch der ungemessenste Ehrgeiz des Reiches kann eine genügende Befriedigung in der Ausdehnung slavischer Sitte und Bildung auf den gewaltigen, schon jetzt der russischen Oberhoheit unterstehenden und voraussichtlich noch zu unterwerfenden Länderstrecken Asiens finden; in der That: keinem Kulturvolke bisher, im ganzen Laufe der Weltgeschichte, ist eine so günstige Gelegenheit, wie dem russischen, geboten worden, einerseits unter Anlehnung an eine Kultur zweitausendjährigen Alters und höchster Vollendung — andererseits die Vormacht dieser Kultur auf Gebieten von riesigster Ausdehnung zu werden; diese kolonisatorische Aufgabe, für welche die russische Politik bisher ja schon ein so grosses Verständniss gezeigt hat, wird ihr in demselben Masse leichter werden, in welchem sie die engste Fühlung mit der Kulturwelt im Uebrigen unterhält, indem man sich willig als vollberechtigtes aber nicht grundsätzlich übermächtiges Glied in ein wohlgefügtes Staatensystem einreiht. Das kann man, ohne sich den Anschein besonderer Weisheit zu geben, mit Bestimmtheit sagen: Russland ist vor die Wahl gestellt, entweder sich in erklärten Gegensatz zu dem übrigen Europa zu bringen und dann, sicherlich für lange Zeit, vielleicht auf immer — wenn nämlich die Erfolge einer solchen Politik nicht auf Seite Russlands wären — auf eine nachhaltige Kolonisation in Asien zu verzichten; oder unter Anlehnung an das übrige Europa gerade dadurch seine eigene civilisatorische Kraft zu erhöhen und schon in der allernächsten Zukunft die grossartigsten kolonisatorischen Erfolge zu erzielen. Darum sollte man meinen, dass Russland gerade ein besonderes Interesse an der Bildung eines europäischen Staatensystems haben müsse — und in dieser Ansicht

wird man schwerlich getäuscht werden, wenn anders nur das, was im elften Abschnitte dieser Abhandlung ausgeführt werden soll, in dem einem europäischen Staatensystem bezüglichen Falles zu Grunde zu legenden Staatenvertrage einen genügend klaren Ausdruck findet. —

Die dritte, oben formulirte Frage nach der Stellung, welche die Mitglieder eines Völkergerichtshofes werden einzunehmen haben, bedarf einer genaueren Erörterung um deswillen, weil ganz klar ist, dass diese Mitglieder nicht schlechterdings identisch sein werden und nicht sein können mit den eigentlichen Trägern des Richteramtes, denn nach Allem, was oben bereits über diesen Punkt gesagt worden ist, soll der Gerichtshof gebildet werden aus allen dem Staatensysteme beitretenden einzelnen Staaten, und diese können unmöglich selbst und unmittelbar auf der Richterbank ihren Sitz nehmen, sondern bedürfen nothgedrungener Weise einer Vertretung, über deren Art und Weise man sich am Besten ein zutreffendes Bild wird machen können, wenn man hier noch einmal kurz diejenige Analogie betrachtet, aus welcher im Obigen bereits die Richterqualification der einzelnen Staaten hergeleitet worden ist, nämlich die Constituirung der Schiedsgerichte, wie sie bisher zeitweilig zur Beilegung internationaler Streitigkeiten gebildet worden sind.

In diese Schiedsgerichte wurden, wie man weiss, regelmässig die Souveräne einzelner Staaten oder die Präsidenten gewisser Republiken berufen, und dieser Thatsache gegenüber kann es ja allerdings zunächst überhaupt fraglich sein, ob die Berufung jener Personen, gleichsam in ihrer privaten Eigenschaft bezw. in Rücksicht auf ihre besondere juristische Qualification erfolgte, oder ob sie nur als Repräsentanten ihrer Staaten angesehen wurden, denen also eigentlich als solchen das Schiedsrichteramt gebührte? —

Man kann, um darauf zu antworten, der Befähigung aller bebetreffenden Persönlichkeiten, im Allgemeinen, gewiss eine sehr grosse Hochachtung zollen und wird dennoch gerechterweise zugeben müssen, dass ihnen sicherlich nicht ohne Weiteres das Zeug zugetraut wurde, auf Grund ihres Scharfsinnes, ihrer juristischen Kenntnisse, ihres eingehenden Studiums und ihrer wissenschaftlichen wie praktischen Erfahrungen schlechthin selbst alle Fragen zu lösen, welche bei den einzelnen Streitigkeiten auf dem Spiele standen; und der thatsächliche Verlauf der Dinge kann diese Auffassung nur bestätigen: denn jene Persönlichkeiten haben ihres Schiedsrichteramtes regelmässig in der Art gewaltet, dass sie ihrerseits erst die Gutachten bewährter Staats-

gelehrter und praktischer Staatsmänner einholten, auf Grund dessen sie alsdann ihren Schiedsspruch abgaben.

Dieses ganze Verhältniss zeigt offenbar zur Genüge, dass thatsächlich nicht jene Personen, sondern vielmehr die betreffenden Staaten als solche, zu Schiedsrichtern berufen sein sollten; da aber die Constituirung eines Schiedsgerichtes in jedem Falle wie eine diplomatische Action erschien, so wandte man sich unmittelbar an jene Persönlichkeiten, welche nach allgemeiner Anschauung als die Vertreter ihrer Staaten mit Bezug auf alle Angelegenheiten der äusseren Politik, als des der Diplomatie ausschliesslich zufallenden Geschäftskreises, zu gelten hatten. Man kann schliesslich gegen dieses Verfahren keinen schlechterdings durchgreifenden Einwand erheben; aber man wird doch behaupten dürfen, dass es jedenfalls empfehlenswerther gewesen wäre, die begrifflich dem Ganzen zu Grunde liegende Absicht in einer ihrem Wesen etwas mehr entsprechenden Weise zum Ausdrucke zu bringen, und nicht unmittelbar jene Persönlichkeiten, sondern zunächst die „Staaten" bezw. deren Regierungen zu berufen; dadurch wäre allerdings vermuthlich praktisch an der Sache auch nicht das Geringste geändert worden, denn auch in diesem Falle wäre nach Massgabe der in den einzelnen Staaten geltenden Verfassungsbestimmungen dem betreffenden Souverän oder Präsidenten die Abgabe des Votums anheimgefallen; aber man wäre jedenfalls theoretisch richtiger verfahren; und die Betonung des richtigen theoretischen Standpunktes muss ganz besonders wichtig erscheinen, wenn es sich, wie bei der Gründung eines Staatensystems, darum handelt, gewisse auf diesem Standpunkte beruhende Institutionen, welche bisher nur hin und wieder, gleichsam zufällig und vereinzelt, nach dem Gutdünken des einen oder anderen Staates in's Leben gerufen wurden, nunmehr schlechthin und grundsätzlich zu verallgemeinern. —

Wenn es also nicht nur aus den bereits weiter oben angedeuteten Gründen der Zweckmässigkeit oder logischen Nothwendigkeit, sondern auch nach Massgabe aller sich von selbst bietenden und immer sorgfältig zu beachtenden Analogien unbestreitbar richtig ist, dass ein Völkergerichtshof aus allen dem Staatensysteme zugehörigen „Staaten" als solchen gebildet werden muss, so wird man das dadurch zum Ausdrucke zu bringen haben, dass man nun auch wirklich diese Staaten, oder vielleicht ihre Regierungen, nicht aber ihre Herrscher oder Präsidenten zu Richtern beruft. Und wenn das geschieht, so erspart man sich alle allgemeinen Grundsätze über die dem Wesen

der Sache nach nothwendige Stellvertretung, welche in diesem Falle nicht nur überflüssig, sondern auch geradezu unzulässig wären, denn es versteht sich alsdann von selbst, dass hinsichtlich dieser Stellvertretung für jeden Staat einfach diejenigen Bestimmungen gelten müssen, welche sich aus den Gesetzen desselben ergeben. Die Mitglieder des Gerichtshofes erscheinen als die Abgesandten der Staaten, welche sie vertreten, und haben natürlich streng nach den Instructionen ihrer Auftraggeber zu verfahren und zu stimmen; und an diesem Verhältnisse wird auch dadurch nichts geändert, dass, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, die Verhandlungen des Gerichtshofes sich in einer Form zu bewegen haben werden, welche eine grosse Aehnlichkeit mit derjenigen parlamentarischer Debatten aufweist. Auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen sich jener Instructionsprocess zu vollziehen hat, darüber lassen sich natürlich allgemeine Vorschriften gar nicht aufstellen, denn dieses Verhältniss ist lediglich eine innere Angelegenheit der einzelnen betheiligten Staaten und entzieht sich dementsprechend jedweder Prüfung durch den Gerichtshof als solchen.

Etwas anders steht es um die Beglaubigung der Gesandten beim Völkergerichtshofe, denn jeder derselben wird eine solche schliesslich zum Nachweise seiner Activlegitimation vorzulegen haben. Es ist nun sehr wohl denkbar, dass — den Bestand eines völkerrechtlichen Staatensystems vorausgesetzt — in Staaten mit zusammengesetzter Regierung, d. h. also in constitutionellen Staaten besondere Bestimmungen darüber getroffen werden würden, welcher Regierungsfactor die Vertretung beim Völkergerichtshofe zu ernennen habe; so lange aber eine derartige besondere Bestimmung nicht besteht, werden zu dieser Ernennung einfach diejenigen Factoren für befugt erachtet werden müssen, welche verfassungsmässig als die Träger der Souveränetät mit Bezug auf alle völkerrechtlichen Angelegenheiten überhaupt erscheinen, denn es ist streng daran festzuhalten, dass ein Staatensystem schlechterdings nichts anderes ist, als eine „völkerrechtliche" Gemeinschaft, und nicht etwa eine kosmopolitische Organisation, für welche besondere Begriffe in Betracht kommen müssten. Ob dann für jeden Staat, nach seiner Verfassung, der Monarch bezw. der Präsident ganz persönlich als Träger der Souveränetät in der hier gedachten Hinsicht angesehen werden muss, oder ob in dieser Hinsicht das Zusammenwirken mehrerer Factoren erforderlich ist — kann eben wiederum nur von den bezüglichen Staaten selbst bestimmt werden, so dass

keinem derselben mit Bezug auf diese Frage von dem Staatensysteme vorgegriffen werden darf, wie es eben geschehen würde, wenn schlechthin, unter Beobachtung der bei Bildung der Schiedsgerichte befolgten Gepflogenheit, die dem Staatensysteme zu Grunde liegende internationale Vereinbarung ganz bestimmte Persönlichkeiten aus den einzelnen Staaten zu Trägern des Richteramtes berufen bezw. für ermächtigt bezeichnen würde, die Mitglieder des Völkergerichtshofes ihrerseits nach Belieben zu ernennen und zu instruiren.

Ein treffliches Vorbild für das Ganze findet sich in der Organisation des „Bundesrathes" auf Grund der deutschen Reichsverfassung; diese Körperschaft setzt sich ebenfalls zusammen aus Persönlichkeiten, deren jede einen bestimmten Particularstaat vertritt und streng an die Anweisungen gebunden ist, welche ihr von ihrem Auftraggeber ertheilt werden; als solcher gilt der von dem betreffenden Bundesrathsmitgliede vertretene Staat; wer aber unmittelbar befugt ist, diese Beauftragung auszuüben — darüber schweigt sich die Reichsverfassung einfach aus, indem sie von dem ganz richtigen Gesichtspunkte ausgeht, dass darüber zu verfügen, lediglich die Sache der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten ist.

Uebrigens haben denn auch im Bundesrathe die einzelnen darin vertretenen Staaten je eine verschiedene Anzahl von Stimmen, ganz ebenso, wie dies hier für den Völkergerichtshof vorgeschlagen wird; und es ist, in dieser Hinsicht, wenigstens der Theorie nach vollkommen gleichgiltig, durch wie viele Abgesandte sich der einzelne Staat vertreten lässt, da dadurch an der Zahl der dem letzteren, als solchen, zuertheilten Stimmen auch nicht das Geringste geändert werden kann. Ein Staat also beispielsweise, welcher über zehn Stimmen verfügt, könnte sehr wohl nur einen Vertreter entsenden, dessen Votum dann eben zehn Stimmen gleichkommt gegenüber einer Stimme alle derjenigen Staaten, denen eben nur eine solche zusteht, auch dann, wenn sie etwa mehrere Vertreter delegiren wollten. Die Zahl der Delegirten auch zu dem Völkergerichtshofe könnte also an sich ganz und gar in das Belieben der einzelnen Staaten gestellt sein; immerhin würde sich hier dennoch aus den mannigfachsten, leicht erkennbaren und darum nicht näher zu besprechenden Gründen, als sehr praktisch die Bestimmung erweisen, dass kein Staat eine grössere Anzahl von Vertretern zu ernennen befugt ist, als ihm Stimmen gebühren, während es ihm sehr wohl überlassen werden dürfte, deren weniger zu entsenden.

Fraglich könnte dann nur noch werden, ob eine Stellver-

tretung für zulässig zu erachten sei, in der Art, dass ein Staat seine Rechte durch den Delegirten eines anderen wahrnehmen lässt — eine Frage, welche offenbar an sich unbedingt bejaht werden muss, da die Wahl der Persönlichkeiten von Seiten jedes Staates doch sicherlich vollkommen freigestellt sein muss; allein es ist ganz unstreitig, dass dadurch mancherlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden könnten, welche besser zu vermeiden sind; und ein Verbot derartiger Stimmenvereinigung dürfte um so leichter durchführbar sein, als im Allgemeinen ganz sicherlich jeder Staat, welcher im Rathe der Völker Sitz und Stimme hat, auch bestrebt sein wird, von seinem Rechte in einer Weise Gebrauch zu machen, welche deutlich zeigt, dass er für den Werth desselben klares Verständniss und die ernste Absicht hat, dies auch in entsprechender Weise, durch Ernennung eines eigenen Delegirten, zum Ausdrucke zu bringen. —

Zum Vierten fragt sich, welche Fälle dem Urtheile des Völkergerichtshofes zu unterbreiten sein würden; und die Antwort auf diese Frage ist eigentlich so einfach, dass es Wunder nehmen kann, warum die letztere überhaupt gestellt wird, denn es versteht sich ganz von selbst, dass alle internationalen Streitigkeiten, welche von den Parteien nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, vor jenem Gerichtshofe ausgetragen werden sollten. Wenn trotzdem hier auf diesen Punkt näher eingegangen wird, so ist das nur um deswillen nicht überflüssig, weil gewisse Vorschläge, die namentlich in neuerer Zeit auftauchten, dazu angethan sind, das wahre Sachverhältniss zu verdunkeln; man hat namentlich auf dem internationalen Friedenskongresse zu London im Jahre 1890 als eine wesentliche Vorbedingung für die Friedfertigung Europas die Forderung aufgestellt, dass zukünftig „wenigstens in alle Staatsverträge bestimmter Gattung" eine sogenannte Schiedsgerichtsclausel aufzunehmen sei, mittelst deren die vertragschliessenden Theile sich ausdrücklich verpflichten, etwaige einschlägige Streitigkeiten durch Schiedsgerichte beizulegen; allein so beifallswerth dieser Vorschlag auch auf den ersten Blick erscheint, so vielerlei Bedenken hat er gegen sich, denn zunächst leidet die Forderung einer Schiedsgerichtsclausel — ohne genau anzugeben, wie die Clausel gefasst werden solle — an jener Unbestimmtheit, welche, wie schon vorher auseinandergesetzt wurde, jedwede praktische Bedeutung ausschliesst. Eine Schiedsgerichtsclausel, welche, einem Staatsvertrage angehängt, nichts weiter bestimmt, als dass etwaige einschlägige Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu erledigen seien,

wird häufig genug nicht nur nicht dazu dienen, die Streitigkeiten beizulegen, sondern geradezu die Veranlassung neuer Zwistigkeiten bilden, weil sich die Betheiligten im entscheidenden Augenblicke über die Wahl der Schiedsrichter und alles Andere, was damit im Zusammenhange steht, nicht werden einigen können; allerdings bliebe ja nun demgegenüber der Ausweg, für jede Schiedsgerichtsclausel eine bestimmtere Fassung vorzuschreiben in der Art, dass nach diesen Grundsätzen für den einzelnen Fall genau feststände, wer Schiedsrichter sein solle u. dgl. m.; aber auch damit wäre in Wahrheit wenig erreicht, denn, sind die Parteien überhaupt, wenn es unter ihnen einmal zu ernstlichen Meinungsverschiedenheiten kommt, aufrichtig zu einer Verständigung auf gütlichem Wege geneigt, so werden sie denselben, wie die Geschichte der neueren Zeit hinlänglich beweist, auch ohne Schiedsgerichtsclausel zu finden wissen; und sind sie dazu nicht geneigt, so wird sie auch, wenigstens sehr oft, die Schiedsgerichtsclausel nicht hindern, durch irgend einen Sophismus sich über die Anrufung eines derartigen Gerichtes hinwegzusetzen und zum Schwerte zu greifen. Daher war es wirklich weder zu verwundern noch auch als Uebertreibung anzusehen, wenn eine deutsche Zeitung sich gemüssigt fand, den interparlamentarischen Kongress zu London mit seiner Forderung der „Schiedsgerichtsclauseln" als ein blosses politisches Kaffeekränzchen zu bezeichnen; die Gegner des Gedankens, um welchen es sich handelt, wissen unter allen Umständen, mit grossem Geschicke die schwachen Stellen jener Weltverbesserungsphantasien zu entdecken, als welche ihnen alle auf die Friedfertigung Europos gerichteten Bestrebungen nun einmal immer erscheinen; und die Anhänger des Gedankens sollten sich daher wohl hüten, sich Blössen zu geben; das aber geschieht nicht nur dadurch, dass man ganz verrückte und offenbar unerfüllbare Forderungen erhebt, sondern auch ebenso sehr dadurch, dass man sich Beschränkungen auferlegt, welche die Sache schliesslich in ihr gerades Gegentheil verkehren.

Ein wirklich nachhaltiger Zwang — mag man ihn nur als einen rechtlichen oder moralischen bezeichnen — Meinungsverschiedenheiten friedlich beizulegen, besteht für die Kulturstaaten grundsätzlich nur, wenn die Grundidee, die hierbei in Betracht kommt, eine systematische Ausbildung erfährt, d. h. wenn es gelingt, ganz im Allgemeinen, aus vollem Verständnisse für die Rechtsidee heraus, die Bildung eines Völkergerichtshofes zu veranlassen, der an sich zur Entscheidung jedweder internationalen Streitigkeit für zuständig erklärt

wird, und dessen Zuständigkeit durch keinen Staatsvertrag, er mag Dinge betreffen, welche er will — in Frage gezogen werden kann. wenn es auch natürlich, wie am Ende dieses Abschnittes nachgewiesen werden soll, durchaus zulässig wäre, die Anrufung dieses Völkergerichtshofes zu unterlassen, sobald ein selbstgewähltes Schiedsgericht eine Einigung der Parteien herbeizuführen im Stande ist.

Man sieht leicht ein, dass, falls einmal ein allgemeines völkerrechtliches Processverfahren statuirt sein würde, jede besondere Schiedsgerichtsclausel in den einzelnen Staatsverträgen schlechterdings überflüssig wäre, denn damit hätte man ein Völkerrecht, im eigentlichen und besten Sinne dieses Wortes, geschaffen, und im Geltungsbereiche desselben nicht mehr nöthig, für den einzelnen Fall besonders zu versichern, dass nicht die Gewalt, sondern das Recht über streitige Forderungen entscheiden solle.

Es ist unzweifelhaft, dass die hier entwickelten Gesichtspunkte vollkommen ausreichen, um die materielle Competenz des Völkergerichtshofes in befriedigender Weise zu bestimmen; und man brauchte sich mit der ganzen Sache nicht weiter zu befassen, wenn nicht durch die Theorie von der Schiedsgerichtsclausel eine allgemeine Verwirrung der Begriffe entstanden wäre, die zu beseitigen, sich wohl der Mühe lohnt.

Schon vorher wurde erwähnt, dass jene Theorie die Aufnahme der Clausel nur in Verträge gewissen Inhaltes fordert; und als solche werden diejenigen bezeichnet, welche Angelegenheiten von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung betreffen; so beispielsweise solche, durch welche die Handelsbeziehungen der Staaten zu einander oder einzelne Fragen des internationalen Privatrechtes u. dgl. m. geregelt werden, während Verträge, bei denen „die Ehre“ eines Staates unmittelbar berührt wird oder seine Daseinsbedingungen ganz im Allgemeinen auf dem Spiele stehen, schlechterdings als nicht dazu angethan erachtet werden, ihre Erledigung auf dem Wege des Schiedsgerichtes zu finden. Aber diese ganze Anschauung bedeutet doch im Grunde nichts anderes, als eine Art von internationalen „Bagatellsachen“ zu construiren, und deren Behandlung allein auf den Weg eines friedlichen Ausgleiches zu verweisen.

Es ist gewiss richtig und auch in dieser Abhandlung schon des Oefteren hervorgehoben worden, dass jedwede Lösung einer internationalen Streitigkeit, selbst wenn diese die allergeringfügigsten Punkte betraf — durch ein Schiedsgericht mit grosser Freude zu begrüssen ist, und einen ausgesprochenen Beweis für die Macht der Rechts-

idee, d. h. der Völkerrechtsidee, liefert, der die Menschheit im Allgemeinen augenblicklich nur instinctiv unterworfen ist. Aus den Wiederholungen eines derartigen Verfahrens muss schliesslich die Ueberzeugung von der grundsätzlichen Nothwendigkeit desselben in voller Klarheit hervorgehen: so arbeitet die geschichtliche Entwickelung der Welt überhaupt; aber man kann trotzdem diese grundsätzliche Nothwendigkeit nicht der, wenn auch vielleicht ziemlich regelmässigen, so doch begrifflich immer zufälligen Gepflogenheit überlassen, welche im Grunde für jeden einzelnen Fall lediglich von dem Belieben der Betheiligten abhängt. Wenn man also völkerrechtliche Gesetze auf Grund richtiger theoretischer Einsicht in das Wesen der Sache entwickeln will, so muss man die letztere in ihrer begrifflichen Allgemeinheit fassen und darf sich davon durch Zweckmässigkeitsrücksichten nicht abhalten lassen: man hat unbedingt eine allgemeine Theorie aufzustellen und kann allenfalls Ausnahmen von derselben da zulassen, wo zwingende thatsächliche Verhältnisse der Bethätigung entgegenstehen; aber man darf sich nicht verleiten lassen, mit Rücksicht darauf, die Theorie selbst falsch oder mangelhaft auszugestalten. Wenn man also die Behauptung aufstellen wollte, dass ein Völkerrecht bezw. ein völkerrechtliches Processverfahren überhaupt nur gelten solle für „internationale Bagatellsachen", so ist das ein bedauerlicher Irrthum. Erkennt man einmal an, dass die Rechtsidee auch die internationalen Beziehungen zu durchdringen berufen ist, so erscheint es als der offenbarste Widersinn, grundsätzlich nur nebensächliche oder verhältnissmässig nebensächliche Dinge der rechtlichen Entscheidung vorzubehalten; und darum ist allerdings die Theorie von der Schiedsgerichtsclausel, so wie sie zu London im Jahre 1890 aufgestellt wurde, durchweg verfehlt, denn sie stellt eine grundsätzliche Forderung auf, welche doch dem Wesen der Sache nach keine solche ist und sein kann.

Nun aber vergegenwärtige man sich das Ganze noch unter einem anderen Gesichtspunkte! — Wo ist schliesslich die Grenze zwischen internationalen Bagatellsachen und „grossen Streitfällen" zu finden? — Die Parteien würden sich vermuthlich darüber in vielen einzelnen Fällen sehr schwer einigen können; und wenn eine Einigung darüber nicht erzielt wird, so könnte es sich ereignen, dass bei einer Gelegenheit, wo jeder unbefangene Dritte nur einen Streitfall sehr untergeordneter Art anerkennen wird — die Betheiligten, da sich nun einmal die Schiedsgerichtsclausel einem dabei in Frage kommenden

Staatsvertrage nicht angehängt findet — dadurch geradezu auf den Appell an das Schwert hingewiesen werden, während, wenn die Theorie von der Schiedsgerichtsclausel nicht bestände, sie höchst wahrscheinlich sehr leicht sich zu verständigen wissen würden.

Man hat in der That nur nöthig, die einschlägigen Verhältnisse von dieser Seite her zu betrachten, um zu erkennen, dass diese Theorie weder an sich richtig noch praktisch empfehlenswerth ist; und das liegt so klar zu Tage, dass man gewiss niemals auf dieselbe verfallen wäre, wenn nicht andererseits auch hier jene Auffassung mit hineinspielte, welche alles Völkerrecht als das Ergebniss von Staatsverträgen ansieht; daraufhin hat man offenbar geglaubt, das angestrebte Ziel am leichtesten und sichersten dadurch erreichen zu können, dass man die Aufnahme der Schiedsgerichtsclausel zunächst nur in solche Verträge decretirte, bei deren Abschlusse die Parteien vermuthlich sich am ehesten geneigt zeigen würden, die Clausel anzunehmen; allein man vergisst dabei, dass ein Völkerrecht sich in Wahrheit nicht auf einzelne Staatsverträge gründet oder gründen kann; alles Recht ist etwas Grundsätzliches, schlechthin Allgemeines, das nun und nimmermehr aus der Summe verschiedener Einzelerscheinungen hervorgeht; gewiss wird, rein äusserlich betrachtet, das Völkerrecht, wenn einmal ein solches geschaffen wird, auf vertragsmässiger Uebereinkunft unter denjenigen beruhen, für welche es gelten soll; aber gewiss auch kann dabei nur an den Völkerrechtsvertrag, d. h. eine Uebereinkunft gedacht werden, welche von vornherein das gesammte Gebiet des internationalen Lebens in Betracht zieht, gleichviel, ob dasselbe seine Ausbildung im Einzelnen findet durch einen Specialvertrag gewisser Interessenten oder durch die auf geschichtlicher Grundlage herausgebildete Gewohnheit.

Wo aber Friedenskongresse zusammentreten, da kann es sich doch vernünftiger Weise nur darum handeln, der Ausbildung des Völkerrechtes, im eigentlichsten Sinne des Wortes, die Wege zu ebnen; und bei dieser Gelegenheit sich mit der Forderung der Schiedsgerichtsclausel — so wie man sie in London aufstellte — zu begnügen, ist vielleicht sehr gut gemeint, aber sehr wenig weise, denn wenn man dabei auch vielleicht von dem Gesichtspunkte ausgeht, immer nur das jeweilig Erreichbare anzustreben, so muss doch immerhin das, womit man sich in einer solchen, an sich sehr anerkennenswerthen Selbstbeschränkung glaubt bescheiden zu sollen, ein in sich schlüssiges Ganzes sein; und darum ist es vollkommen irrig —

auch wenn man meint, nur so wenig als möglich fordern zu dürfen — ein völkerrechtliches Processverfahren ausschliesslich da gelten lassen zu wollen, wo zwei Parteien gleichsam in einer augenblicklichen günstigen Anwandelung eine milde Rührung verspüren und sich zu friedlicher Lösung etwaiger Meinungsverschiedenheiten bereit erklären, oder gar nur da, wo es sich um so nebensächliche Dinge handelt, dass schliesslich auch ohne Schiedsgerichtsclausel ganz das Nämliche erreicht wird; und es geht demnach auch schlechterdings nicht an, die Competenz eines Völkergerichtshofes etwa nur auf internationale Bagatellsachen oder solche Fälle zu beschränken, in denen lediglich das Belieben zweier Parteien die Anrufung desselben herbeiführt — sondern diese Competenz erstreckt sich — immer mit denjenigen Bedingungen, welche am Ende dieses Abschnittes noch näher besprochen werden sollen, an sich auf alle internationalen Streitigkeiten, und zwar gerade und besonders auch auf diejenigen, bei denen tiefgehende nationale Leidenschaften den klaren Blick der Völker oder der Regierenden in der Art zu trüben pflegen, dass man sich zu einer gewaltsamen Störung des gegebenen Rechtszustandes nur allzu leicht hinreissen lässt, während bei ruhiger Erwägung eine derartige Störung wohl vermeidlich erscheint. —

Zum fünften ist kurz darzustellen, wie die Verhandlungen eines Völkergerichtshofes zu führen sein werden; und in dieser Hinsicht ist als wesentlichster Punkt die Oeffentlichkeit zu bezeichnen, denn das Ganze würde sich in seinen Hauptzügen so abzuspielen haben, wie jedes Processverfahren im Uebrigen; und bei einem solchen ist nach heutiger Anschauung die Oeffentlichkeit unerlässlich. Die streitenden Parteien hätten je ihren Standpunkt darzulegen, daraufhin Replik, Duplik u. s. f. zu erfolgen, bis der Gerichtshof als solcher sich genügend aufgeklärt erachten und sein Urtheil sprechen würde. Aus dieser Ausgestaltung der Sache folgt, dass in den meisten Fällen die Delegirten der Einzelstaaten zu diesem Gerichtshofe nicht schon von vornherein mit bestimmten Anweisungen versehen, bei den Verhandlungen erscheinen, sondern erst auf Grund der Parteiausführungen ihren Auftraggebern, d. h. den betreffenden Regierungen, Bericht erstatten und daraufhin deren Weisungen erhalten würden. Uebrigens aber müsste, entsprechend der Gepflogenheit, welche auch der Minderheit eines Richterkollegiums die Abgabe eines Votums gestattet, die Berathung bezw. Abstimmung des Gerichtshofes selbst unbedingt öffentlich vor sich gehen, denn man vermag, wenn man so sagen darf,

bei einem internationalen Rechtsstreite den Grundsatz der Oeffentlichkeit gar nicht schroff genug zur Geltung zu bringen; und zwar aus einem doppelten Grunde: zunächst nämlich ist die Oeffentlichkeit zweifellos das geeignetste Mittel, das grosse Publikum über die politische Lage im Allgemeinen und die jeweilig zur Verhandlung stehenden Fragen aufzuklären, so dass auf die hier angedeutete Weise allein den Beschlüssen eines Völkergerichtshofes dasjenige moralische Ansehen gesichert werden kann, welches, gerade im Gegensatze zu der bisherigen Lage der Dinge, der Lösung jedweden völkerrechtlichen Problems nothwendiger Weise innewohnen muss, wenn dieselbe nicht schlechthin als ein sehr missmuthig begrüsstes Verhängniss gewisser nach selbstischen oder beschränkten Gesichtspunkten handelnder Mächte, sondern als eine dem Wesen der Sache sowie der Billigkeit entsprechende und darum der allgemeinen Wohlfahrt des Erdtheils in Wahrheit förderliche That erscheinen soll: sodann aber ist die Oeffentlichkeit, eben weil damit jeder einzelne, an der Findung des Urtheils betheiligte Staat gleichsam frei und offen der gesammten gebildeten Welt gegenüber tritt und ihr gegenüber die Verantwortung übernimmt, lediglich nach den Grundsätzen des objectiven Rechtes seine Entscheidung abzugeben — auch die sicherste Gewähr dafür, dass keine absichtliche Beugung des Rechtes zu Gunsten irgend eines unerlaubten Vortheils stattfinden wird.

Ganz naturgemäss könnte bei der Berathung der Richter eine Debatte, im eigentlichen Sinne, nicht stattfinden, denn, da jeder derselben von vornherein weiss, wofür er sich zu entscheiden hat — ist die Möglichkeit ausgeschlossen, einander durch Gründe zu überzeugen und von etwa vorgefassten Meinungen abzubringen; aber die Gründe eines Votums bezw. die Gegengründe öffentlich darzulegen, wird darum doch ebenso wenig überflüssig oder sinnwidrig, wie irgend eine parlamentarische Verhandlung, die auch sehr häufig keinesweges dem Zwecke dient, auf die Ansichten der Parlamentsmitglieder einen praktischen Einfluss zu üben und bei der man trotzdem nicht blosse „Redeübungen" zu sehen hat; die Adresse richtet sich vielleicht weniger an die unmittelbaren Zuhörer, wie darüber hinaus an die weiteren Kreise, deren Interessen bei einer solchen Berathung auf dem Spiele stehen und für die es allerdings sehr wichtig ist, zu erfahren, welche Erwägungen für das Votum der einzelnen Volksvertreter bezw. der verschiedenen Parteien massgebend sind; so ergiebt sich auch für die Mitglieder eines Völkergerichtshofes die Nothwendigkeit, den Stand-

punkt ihrer Regierungen durch Gründe zu belegen, die darauf berechnet sein müssen, vor einer Kritik durch die gesammte Kulturwelt und insbesondere der freien Wissenschaft wenigstens insofern Stich zu halten, als sie nicht offenkundig nur wie die Bemäntelung einer unlauteren, auf die Vergewaltigung einer Partei hinauslaufenden Absicht erscheinen dürfen; und es ist klar, dass bei einer derartigen öffentlich-mündlichen Verhandlung sich Recht und Unrecht erheblich drastischer von einander abheben müssen, als es sonst möglich ist, so dass den in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen ein viel grösseres moralisches Gewicht innewohnen wird, als solchen, die bei geschlossenen Thüren gefasst werden.

Jedem wird ohne Weiteres einleuchten, was schon anderwärts erwähnt wurde, wie sehr bei dieser Lage der Dinge das ganze Arbeitsfeld der Diplomatie und deren gesammter Charakter gegen jetzt sich ändern müssten; die Plaidoyers der Parteivertreter sowohl wie die Begründung ihrer Abstimmung durch die Vertreter der Richter-Staaten wären eine würdige Aufgabe für diese neue Schule der Diplomatie, die nicht mehr genöthigt wäre, ihrer geschichtlichen und rechtlichen Kenntnisse vornehmlich auf dem Gebiete der Intrigue zu verwenden, sondern, form- und redegewandt, von diesen Kenntnissen vor einer Zuhörerschaft Zeugniss abzulegen hätte, welche aus allen Kulturvölkern der Erde besteht; die Leute dieser Zunft hätten in ihrem Berufe sich unabweisbar auf jenen hohen, weit ausschauenden Standpunkt zu stellen, von welchem aus erkannt wird, dass die glücklichste und segensreichste Staatskunst in jedem Falle nichts anderes verfolgen darf als eine möglichst harmonische Ausbildung des gesammten Staatensystems in allen seinen Theilen, dass die Solidarität der Kulturinteressen, auch dem eifrigsten, streng national gesinnten Vaterlandsfreunde es nothwendig macht, neben dem eigenen Lande und seiner Entwickelung zugleich diejenige der gesammten Kulturwelt in's Auge zu fassen, dass jede politische Massregel, wenn ihr eine wahrhaft zwingende Gewalt innewohnen soll, von der überwiegenden Mehrzahl der Kulturmächte als gerechtfertigt anerkannt sein muss und eben darum auch voll und ganz vor dem Forum der öffentlichen Meinung, im weitesten Sinne, sich nicht nur wird enthüllen dürfen, sondern auch enthüllen müssen. Unter diesen Voraussetzungen würde ein Gedanke zur Wirklichkeit werden, welchen Fürst Bismarck einst als Richtschnur für die deutsche Staatskunst hinstellte indem er von ihr rühmte, wie „rein ihre Wäsche" sei; und in der

That hat dieser Staatsmann die althergebrachten Gepflogenheiten der Diplomatie insofern durchbrochen, als er mitunter seine Pläne mit geradezu verblüffender Offenheit auch seinen Gegnern enthüllte; aber doch eben nur mitunter, d. h. da, wo er daraus für sich, bei der besonderen Lage der Umstände, einen grösseren Vortheil erhoffte, als aus künstlich durchgeführten Winkelzügen; aber das Spiel blieb, nach Regel und Grundgedanken, doch das alte, wenn es auch einmal mit offenen Karten gespielt wurde. Der Ausspruch Bismarcks enthält einen trefflichen Satz; aber dieser bedeutet an sich nichts, sondern erst dann etwas und sehr viel, wenn man daran geht, die Schlussfolgerungen zu ziehen, welche sich aus ihm ergeben, die aber der deutsche Reichskanzler seinerzeit doch nicht zu ziehen für gut befand und die naturgemäss darauf hinauslaufen, dass man die Diplomatie aus den Schlupfwinkeln, in welche sie sich gewissen Thieren ähnlich in dem Gefühle ihrer Schwäche, ihrer Beschränktheit oder bestimmter zweifelhafter Charaktereigenthümlichkeiten zu verkriechen liebt, auf den grossen und allgemeinen Tummelplatz der Oeffentlichkeit hinaustreibt; dann muss es heissen: Reine Wäsche und offenes Visir! Wie aber ist diese Regel anders durchzuführen, als, indem man auch für die Behandlung völkerrechtlicher Streitfragen, die zwischen den Parteien selbst nicht friedlich gelöst werden können, die Oeffentlichkeit unbedingt erfordert?!

Im Anschlusse an das Gesagte braucht, als selbstverständlich, kaum weiter ausgeführt zu werden, wie der Begriff der Oeffentlichkeit technisch aufzufassen ist; es wäre unvernünftig, daraus etwa für Jedermann einen Anspruch auf persönlichen Zutritt zu den betreffenden Verhandlungen herzuleiten; der Begriff wird schon dann hinlänglich gewahrt, wenn nur grundsätzlich Jedermann die Anwesenheit bei den Verhandlungen insoweit gestattet ist, als es die Raumverhältnisse des Verhandlungslokales gestatten, und sodann — allerdings das Wesentlichste der ganzen Sache — wenn es als Recht der Presse anerkannt wird, über die fraglichen Verhandlungen wahrheitsgetreu Bericht zu erstatten. In der einem Staatensysteme zu Grunde zu legenden Vertragsurkunde würden alle betheiligten Staaten es einander zur unweigerlichen Pflicht machen müssen, jener Befugniss der Presse völlig freie Bethätigung zu gewähren, weil sonst nicht erreicht werden könnte, was als das eigentliche Ziel eines Staatensystems erscheinen muss. —

Dass und wie jedes Urtheil des Völkergerichtshofes auf Grund

der Stimmenmehrheit zu fällen sein würde, ist schon oben ausgeführt worden und bedarf hier einer kurzen Besprechung nur noch insofern, als sich, namentlich in neuester Zeit, vielfach eine Strömung geltend macht, welche das „Princip der Majorität" als etwas durchaus Verwerfliches anzusehen beliebt und sich gar nicht selten bis zu der Paradoxe versteigt, dass grundsätzlich das Recht viel eher bei der Minderheit zu vermuthen sei; wenn nun auch dieser Satz nicht immer so widerspruchsvoll ist, als er Manchem auf den ersten Blick erscheint, so ist er doch sicher mit äusserster Vorsicht aufzufassen, denn er könnte jedenfalls höchstens da Anwendung finden, wo es sich um die Meinungsäusserung einer unterschiedlos zusammengewürfelten Menge handelt, innerhalb deren allerdings die zur Beurtheilung wichtiger und weittragender Fragen erforderliche Einsicht eher bei der Minderheit, als bei der Mehrheit vorausgesetzt werden kann; über diesen Gegenstand, namentlich, soweit er in das Verfassungsrecht der modernen Kulturstaaten einschlägt, liesse sich sehr Vieles sagen, was man bisher nur allzu oft übersehen hat: alles das gehört aber natürlich nicht hierher, wo nur die Verhältnisse des Völkergerichtshofes in Frage stehen; und in dieser Hinsicht ist darauf zu verweisen, dass überall da, wo es sich nicht um eine „unterschiedlos zusammengewürfelte Menge", sondern eine genau begrenzte Anzahl einsichtiger Persönlichkeiten oder Factoren handelt, denn doch diejenige Ansicht, der sich die Meisten übereinstimmend zuneigen, mehr Wahrscheinlichkeit objectiver Richtigkeit für sich hat, als die entgegengesetzte. Muss man nun nicht die Regierung eines jeden europäischen Kulturstaates für wohl befähigt erachten, sich von der rechtlichen Lage der internationalen Verhältnisse ein zutreffendes Bild zu machen und, wo dieselbe unter zwei anderen Staaten streitig wird, zu erkennen, welcher von beiden eine unbegründete Forderung erhebt? Ist dem aber so, dann steht doch auch ohne Weiteres fest, dass diejenige der streitenden Parteien, welcher die meisten der zum Richteramt berufenen Staaten Unrecht geben, auch wirklich objectiv im Unrechte ist; und das Princip der Majorität könnte demnach sehr wohl innerhalb eines Völkergerichtshofes schlechthin zur Anwendung gelangen auf die Weise, dass jeder Staat eine Stimme abzugeben und die Mehrheit derselben zu entscheiden hätte; nun ist aber demgegenüber oben bereits ausgeführt worden, dass es sich aus mannigfachen Rücksichten empfiehlt, die Stimmen nicht einfach in dieser Art zu zählen, sondern zu wägen, und dementsprechend den einzelnen Richter-Staaten

gegenüber eine verschiedene Bewerthung ihres Votums eintreten zu lassen. Dass das nicht unbedingt begrifflich nothwendig ist, steht fest; aber dass es mancherlei Gründe der Zweckmässigkeit für sich hat, kann auch nicht bestritten werden; und wäre es auch eben nur darum, um jenen, die so ganz im Allgemeinen das Princip der Majorität als einen Widerspruch in sich zu bekritteln und zu verwerfen pflegen, keinen Anlass zur Bekämpfung der hier gemachten Vorschläge zu bieten.

Auf weitere Einzelheiten der Verhandlungen einzugehen, ist hier kaum der Ort; dieselben wären einfach durch eine Geschäftsordnung festzustellen, welche natürlich einen Theil des der Constituirung des Staatensystems zu Grunde liegenden internationalen Abkommens zu bilden hätte und in demselben auf die verschiedenste Art ihre Erledigung finden könnte; wenn vielleicht noch das Eine oder Andere hier hervorzuheben ist, so handelt es sich dabei um solche Punkte, die, in rein praktischer Hinsicht, allerdings von einer etwas höheren Bedeutung sind und deren Erledigung hier und da Bedenken hervorrufen würde. Dazu gehört ganz insbesondere die Bestimmung, wer bei den Verhandlungen des Völkergerichtshofes den Vorsitz zu führen haben würde. Hierbei kommt vor allen Dingen in Betracht, dass, wenn etwa ein Staat zu diesem Ehrenamte ein für allemale berufen sein würde, derselbe sehr leicht daraufhin sich als eine Art Vormacht Europas betrachten könnte, wie das nach allen schon an vielen früheren Stellen gegebenen Ausführungen der Gleichberechtigung der Kulturnationen und damit dem wesentlichsten Bestandtheile der begrifflichen Voraussetzung für die Ausgestaltung des Ganzen geradenweges widerspricht; andererseits ist freilich auch nicht zu verkennen, dass es nicht wohl angeht, den Vorsitz, etwa in einer bestimmten Reihenfolge, für eine Zeit lang jedem Richter-Staate zu übertragen, denn diesem Vorschlage würden dieselben Bedenken entgegenstehen, wie dem Princip der unbedingten Gleichberechtigung dieser Staaten bei den entscheidenden Abstimmungen; ob mit Recht oder Unrecht — gleichviel, die grossen europäischen Mächte würden sich sicherlich nicht dazu bequemen, etwa unter dem Vorsitze Serbiens oder Bulgariens und — wenigstens auf die Dauer, auch kaum Dänemarks, Belgiens, der Schweiz u. s. f. ihre Berathungen zu pflegen; man hat eben immer mit gewissen, althergebrachten Anschauungen zu rechnen, die, wenn sie auch, streng genommen, keine eigentliche Bedeutung für die hier behandelten Verhältnisse haben, doch thatsächlich immer

auch hier hineinspielen und aus Zweckmässigkeitsgründen Berücksichtigung verdienen, weil dadurch offenbar nur genützt und nicht geschadet werden kann; da also ein nach den bisherigen Anschauungen durchaus für berechtigt erachtetes politisches Selbstbewusstsein den Grossmächten eine Unterordnung unter die kleineren und mittleren Staaten verbietet, so bleibt gar nichts anderes übrig, als den Vorsitz nicht unter allen Mitgliedern des Völkergerichtshofes, sondern nur unter den sieben Mächten ersten Ranges abwechseln zu lassen, vielleicht so, dass jede derselben dieses Amt für die Dauer eines Kalenderjahres zu üben hat, nach dessen Ablauf es alsdann ganz von selbst an den Nachfolger übergeht; diese ebenso einfache wie vermuthlich allerseits befriedigende Regel müsste natürlich eine Ausnahme erleiden in den Fällen, da der hiernach zum Vorsitze berufene Staat selbst eine der streitenden Parteien und darum überhaupt nicht in der Lage wäre, an den Verhandlungen theilzunehmen; allein eine ernste Schwierigkeit könnte daraus insofern nicht entstehen, als unter diesen Umständen die Uebertragung des Vorsitzes an denjenigen Staat zu geschehen hätte, welcher demselben überhaupt als Präsidialmacht zu folgen hat.

Schliesslich erübrigt hier noch Eines: nämlich festzustellen, in welcher Sprache denn die Verhandlungen zu führen sein würden? und man darf sicher sein, auch hier wieder auf gewisse, durch die Eifersucht bedingte Schwierigkeiten um deswillen zu stossen, weil man im Allgemeinen der Ansicht zuneigen dürfte, dass dasjenige Volk, dessen Sprache die Geschäftssprache des Gerichtshofes wäre, damit auch wieder jenes Uebergewicht über die anderen erlangen müsste, das ja allerdings ganz zutreffend für ein wesentliches Hinderniss des hier empfohlenen Planes gelten muss.

Es ist überhaupt ausserordentlich anziehend zu beobachten, welche Strömungen sich gerade in allerneuester Zeit auf dem hier berührten Gebiete geltend machen; während der nationale Chauvinismus, namentlich in Deutschland, mit aller Kraft auf eine Reinigung der ja allerdings an Fremdwörtern besonders reichen deutschen Sprache hinarbeitet, ja auch schon in dem Gebrauche der lateinischen Schriftzeichen, der doch sicherlich den fremden Völkern die Erzeugnisse des deutschen Schriftthums erheblich leichter zugänglich macht und darum als ein sehr geeignetes Mittel für die Ausbreitung der deutschen Sprache auch im Auslande erscheint, eine Beeinträchtigung der nationalen Würde erblickt, ergehen sich andererseits gewisse Phantasten mit Vorliebe in dem Gedanken von Gründung einer Weltsprache, der

man so schöne Namen wie Volapük, Pasilingua u. dgl. beilegt. Man müsste schliesslich in eine scharfsinnige Untersuchung über das Wesen der Sprache ganz im Allgemeinen eintreten, wenn man hier eine halbwegs gründliche Entscheidung fällen wollte; es kann aber auch ohne dies wohl soviel als unumstössliche Wahrheit hingestellt werden, dass es unmöglich ist, eine Sprache künstlich zu schaffen, ebenso wie es unmöglich ist, eine Völkergemeinschaft irgend welcher Art nach bestimmten theoretischen Principien vom grünen Tische her in's Leben zu rufen. Die Sprache ist und muss sein der lebendige Ausdruck einer Volksseele und kann nur auf dem Untergrunde des actuellen Lebens gedeihen; wer das Eine oder das Andere verkennt, entbehrt ganz unzweifelhaft einer gewissen unabsichtlichen Komik nicht, wie sie freilich die Spottlustigen jedweder Idee, deren Gesichtskreis über das Hergebrachte in irgend welcher Weise hinausreicht, und namentlich auch der Constituirung eines Staatensystems, auf Grund der geschichtlich herausgebildeten Verhältnisse, anhängen wollen, trotzdem es sich dabei um etwas nicht schlechthin Unmögliches und Lächerliches handelt; man muss eben vernünftiger Weise eine Grenze zu ziehen verstehen zwischen vielleicht gut gemeinten, aber jedes praktischen Hinterhaltes entbehrenden Faseleien und solchen Problemen, auf deren Verwirklichung der Lauf der Welt doch ganz unverkennbar hinarbeitet, wenn sie auch Manchem noch unerreichbar erscheinen. Dass für ein Staatensystem eine internationale Geschäftssprache bestehen müsste, ist klar; ebenso, dass mehrere Völker gleichzeitig den Anspruch erheben würden, gerade die ihrige als solche anerkannt zu sehen; demgegenüber stände nun zunächst der Ausweg offen, dessen man sich in früherer Zeit auch bedient hat, nämlich: eine todte Sprache, also eine solche, die doch einstmals wenigstens „lebend" gewesen ist, zur internationalen Geschäftssprache zu erheben, da sie sicherlich tausendmal jedem Mischmasch vorzuziehen ist, das in dem Hirnkasten irgend eines philologischen Sonderlings ausgebrütet worden ist; allein bei näherer Betrachtung erscheint auch dieser Ausweg verschlossen: denn die Anschauungen der modernen Zeit, die Begriffe, zu welchen die neuere Kulturentwickelung auf allen Gebieten des geistigen und politischen Lebens geführt hat, sind doch so wesentlich von denjenigen entfernt, welche in einer alten Sprache zum Ausdrucke gebracht werden können, dass der Gebrauch des Lateinischen, als der Diplomatensprache, ganz von selbst aufgegeben wurde, als eben die neue Zeit wirklich heraufzog, und sich mit dem Wortschatze

der alten Römer nicht mehr zu behelfen wusste. An die Stelle des Lateinischen trat damals das Französische, welches ganz unstreitig durch seinen Wohllaut, die Gefälligkeit des Ausdruckes und seine grammatische Präcision dieses Vorzuges auch durchaus würdig erscheint; freilich war es weniger die Rücksicht auf diese inneren Eigenschaften der Sprache als solcher, sondern vielmehr das unbestrittene politische Uebergewicht, welches Frankreich damals über Europa ausübte, was hierbei als massgebend in's Spiel kam; immerhin ist daraus nicht unbedingt der Rückschluss zu ziehen, dass die auf rein sachlichen Gründen beruhende Bevorzugung einer bestimmten Sprache dem betreffenden Volke nun immer wieder und wieder zu einer bevorzugten Stellung unter den übrigen verhelfen müsse. Thatsächlich gilt ja das Französische, so viel man auch von mancher Seite her dagegen eifert, bis in die Gegenwart hinein als die internationale Verkehrssprache, und doch hat diese Thatsache nicht gehindert, dass schliesslich heutzutage in der gesammten übrigen Kulturwelt kein denkender Mensch mehr an das Märchen von dem unzerstörbaren „Prestige" Frankreichs glaubt, welchem beispielsweise Victor Hugo noch in der Zeit nach 1870 einen ebenso viel belachten, wie überspannten Ausdruck gegeben hat, allerdings vielleicht in der Absicht, damit einen Zustand zurück zu führen, der thatsächlich nicht mehr vorhanden war. Der Gebrauch des Französischen, als internationaler Verkehrssprache, hat nicht gehindert, dass die anderen Völker, welche sich ihrer bedienten, schliesslich doch dazu gelangten, ihr berechtigtes Selbstgefühl zur Geltung zu bringen; und es hat daher wirklich gar keine Berechtigung, wenn sich unter den anderen Nationen eine Eifersucht gegen die Beibehaltung des Französischen in der hier angedeuteten Hinsicht erhebt; jedenfalls aber ist ganz verfehlt, wenn andererseits diese Eifersucht, wie es hier und da zutrifft, sich zu der Behauptung versteigt, dass, wenn man schon eine internationale Geschäftssprache anerkennen will, man dazu diejenige aussuchen müsse, welche die verbreiteteste, d. h. die Muttersprache der relativ meisten Kulturmenschen sei. Es hat namentlich in Deutschland neuerdings nicht an Stimmen gefehlt, welche aus dem soeben angedeuteten Grunde behauptet haben, dass unter den jetzigen Verhältnissen, von allen vernünftiger Weise in Betracht zu ziehenden Sprachen, nämlich Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch — nur das Deutsche die internationale Geschäftssprache werden könne; ganz abgesehen davon nun, ob die Berechnung, die man hierbei zu Grunde

legt, richtig oder unrichtig, ob Deutsch wirklich die verbreiteteste Sprache, in dem oben gedachten Sinne, ist, so enthält dieser ganze Standpunkt doch einen offenbaren Widerspruch in sich insofern, als, wenn man durch die Bevorzugung einer Sprache, auch eine, an sich unzulässige, politische Uebermacht des bezüglichen Volkes bedingt glaubt, man doch gerade zu der ganz entgegengesetzten Schlussfolgerung gelangen und behaupten müsste, dass sich die Sprache eines kleinen Volkes, welches keine Aussicht hat, eine schlechthin tonangebende Rolle zu spielen — besonders zur Diplomatensprache eigene, dass man also vielleicht dem Dänischen, oder noch besser Rumänischen oder derartigen Idiomen den Vorzug zu geben habe. Wie dem immer aber auch sein mag, jedenfalls erhellt aus allem Gesagten, dass hochpolitische Rücksichten für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage nicht ausschlaggebend sein dürfen, und dass man am Besten thut, schlechthin die inneren Vorzüge der in Betracht kommenden Sprachen, als solcher, zu prüfen, und allenfalls noch einige andere thatsächliche Verhältnisse in's Auge zu fassen; und dabei wird man anerkennen müssen, dass ganz sicherlich keine Kultursprache die Französische in irgend einer derjenigen Beziehungen übertrifft, die schon oben einzeln erwähnt wurden, wenn auch vielleicht das Italienische und Spanische ihr darin ziemlich gleichkommen; den letzteren gegenüber aber ist zu bedenken, dass das Französische ohnehin lange Zeit als die allgemeine Weltsprache in Geltung war, dass man noch jetzt dieselbe in der guten Gesellschaft fast aller Kulturländer pflegt, und dass man daher nur einen Besitzstand bestätigen würde, für den sich ohnehin eine grosse Zahl von Gründen beibringen lässt; es wäre also durchaus empfehlenswerth, das Französische zur Geschäftssprache auch eines europäischen Staatensystems zu erheben, wenn ein solches in absehbarer Zeit, während deren sich die soeben besprochenen Verhältnisse nicht wesentlich geändert hätten, wirklich einmal geschaffen werden sollte, ein Urtheil, an welchem man auch dann wird festzuhalten haben, wenn man voll und ganz die Vorzüge anerkennt, welche andererseits dem Englischen und Deutschen innewohnen; die englische Sprache, als diejenige des Volkes, welches die grösste kolonisatorische Thätigkeit in der neueren Zeit entwickelt hat, ist ja sicherlich schon dadurch ganz von selbst auch zu einer Art Weltsprache geworden, welche nahezu allenthalben verstanden wird; aber sicherlich ermangelt sie jener Anmuth und jenes Wohlklanges, welche das Französische auszeichnen, so dass eben kein

Grund vorliegt, das letztere dadurch verdrängen zu lassen; und die deutsche Sprache, so sehr auch deren Kenntniss namentlich in neuester Zeit in einer Weise sich ausbreitet, wie sie der Sprache eines Lessing, Goethe und Schiller gebührt — enthält doch sicherlich für jeden Ausländer erheblich grössere Schwierigkeiten, als irgend eine der anderen vier, so dass das Französische, wie gesagt, ohne Verletzung des gerechtfertigten nationalen Selbstgefühls auf Seiten der anderen Völker, als die allgemeine europäische Umgangssprache beibehalten werden kann. — —

Zum sechsten kommt es, in der Reihenfolge der oben aufgestellten Fragen, darauf an, den Ort zu bestimmen, an welchem der Gerichtshof seinen Sitz zu nehmen hat; und da ergiebt sich zunächst, namentlich unter Berücksichtigung dessen, was oben über den Charakter eines derartigen Gerichtshofes ganz im Allgemeinen gesagt worden ist — eine doppelte Seite des hier in Rede stehenden Punktes; es ist an sich denkbar, dem Gerichtshofe ein für allemale einen festen Sitz zuzuweisen oder den letzteren bald da- bald dorthin zu verlegen. Diese letztgedachte Möglichkeit ist natürlich nur unter der Voraussetzung gegeben, dass es sich dabei nicht um ein in Permanenz erklärtes Institut handelt, denn im anderen Falle wäre es ganz unerlässlich, demselben einen festen Sitz zuzuweisen, wie hier keiner weiteren Begründung bedarf. Da es nun aber für ausserordentlich zweckentsprechend bezeichnet wurde, den Völkergerichtshof nicht als eine für die Dauer in's Leben gerufene Behörde erscheinen zu lassen, deren Dasein sehr leicht als der erste Schritt zur Gründung eines kosmopolitischen, gleichviel wie sonst zu construirenden Gebildes angesehen werden könnte, so wird es sich eben auch empfehlen, denselben nicht ein für allemale zu lokalisiren; und in der That müsste doch auch demjenigen Staate, in welchen der Sitz des Gerichtshofes verlegt würde, damit eine Bevorzugung zu Theil werden, welche unbedingt besser vermieden wird, denn das, was vorher über die Geschäftssprache eines derartigen Institutes gesagt wurde, lässt sich nicht ohne Weiteres auch auf die Ortsfrage übertragen. Es läge nur allzu nahe, diejenige Stadt, in welcher der Gerichtshof ein für allemale zusammenzutreten hätte und sich die Bureaux sowohl wie die Acten desselben befinden würden — für die politische Hauptstadt Europas zu erklären, und damit einen Begriff zu schaffen, welcher zu dem Wesen des Ganzen in offenbarstem Widerspruche stände. Um das zu erkennen, braucht man sich nur einmal die Geschichte der europäischen Kongresse zu

vergegenwärtigen; wenn dieselben auch, wie schon näher nachgewiesen worden ist, einen durchaus anderen Charakter an sich tragen, als ein Völkergerichtshof, so waren sie doch in gewisser Weise auf die Verwirklichung desselben Gedankens gerichtet, welcher einem Staatensysteme zu Grunde liegt; und unverkennbar ist daher aus den Orten, wo dieselben getagt haben, ein gewisser Rückschluss auf die jeweilige Machtvertheilung innerhalb Europas zu ziehen. Als nach der Niederwerfung des ersten Napoleon die Kulturwelt auf einem Staatenkongresse ihre neue Gestaltung erhalten sollte, da trat der durch die Metternich'sche Staatskunst auf jede Weise geförderte massgebende Einfluss Oesterreichs auch darin zu Tage, dass der Kongress sich in Wien versammelte; und während der ganzen traurigen Reactionszeit, die diesem diplomatischen Schauspiele folgte, war es immer und immer wieder österreichischer Boden, auf welchem sich die Fürsten und Staatsmänner versammelten, wenn sie abermals einen neuen Schlag gegen die Freiheit der Völker zu führen gedachten. Seit dem zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts gelangt dann allmählich England an die Stelle des Kaiserstaates, und London an diejenige Wiens: 1830 finden in der Hauptstadt des britischen Reiches die Konferenzen statt, welche die Unabhängigkeit Griechenlands aussprachen, und seitdem laufen die Fäden der europäischen Diplomatie fast beständig an der Themse zusammen, so dass noch 1852 daselbst das Protokoll zwischen den fünf Grossmächten und Schweden abgeschlossen wird, dessen nächstliegender Zweck zwar darin bestand, die Fortdauer der dänischen Monarchie zu sichern, das aber damit doch mittelbar sehr tief in die politischen Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs eingriff. Im dritten Viertel dieses Jahrhunderts aber, als das „Prestige" Frankreichs durch Napoleon III. wieder hergestellt war, wird neben London gleichzeitig Paris zum Schauplatze der wichtigsten internationalen Vereinbarungen, namentlich des grossen Friedens von 1856, welcher den Krieg der Westmächte gegen Russland beendet; und, nachdem in den Jahren 1870/71 der glänzende Krieg Deutschlands gegen Frankreich, das erstere in den Vordergrund der europäischen Politik gerückt hat, tagen die wichtigsten Staatenkongresse in Berlin, das bis dahin in den Augen der übrigen Völker nicht viel mehr gewesen war, als eine etwas bevölkertere märkische Landstadt und nun mit einem Schlage sich den anderen Metropolen gleichberechtigt zur Seite stellt. Behält man dies Alles im Auge, so erscheint es allerdings durchaus nicht zweckmässig, den Sitz eines Völkergerichtshofes

etwa in eine der gedachten europäischen Hauptstädte zu verlegen: wenn dieser Behörde schon ein solcher fester Sitz zugewiesen werden soll, dann würde es sich offenbar empfehlen, dazu einen kleineren Staat auszusuchen, der schlechterdings über dem Verdacht eines Versuches erhaben sein muss, sich daraufhin zur Vormacht Europas herauszubilden; und es braucht kaum eines weiteren Nachweises, dass es besonders die schon bisher als „neutral" anerkannten Länder sind, welche in der hier angedeuteten Hinsicht den unbedingtesten Vorzug verdienen würden, also die Schweiz oder Belgien. In der That Bern oder Brüssel würden, schon ihrer geographischen Lage wegen, am Meisten hier in Betracht zu ziehen sein, aber jedenfalls erscheint es um Vieles besser, dem Ganzen nicht den Charakter der Ständigkeit zu verleihen und dementsprechend festzusetzen, dass die jeweilige Präsidialmacht, die, nach dem früherhin Gesagten, für die Zusammenberufung des Gerichtshofes Sorge zu tragen hat, auch in der Lage ist, den Tagungsort zu bestimmen; als solcher würde bei dieser Sachlage ganz selbstverständlich je die Hauptstadt der betreffenden Macht ausersehen werden, in der Art, dass eben keine in die Lage käme, sich die tonangebende Rolle innerhalb Europas anzumassen. Auf weitere hierher gehörige Einzelheiten braucht natürlich nicht eingegangen zu werden, da dieselben sich, sobald der hier angeregte Gedanke in die Praxis übertragen werden würde, ohne Schwierigkeit nahezu von selbst erledigen müssten. —

Zum siebenten ist zu erwägen, ob gegen die Entscheidungen des Völkergerichtshofes eine „Berufung" irgend welcher Art an eine höhere Instanz gegeben sein soll, und diese Frage ist auf das Entschiedenste zu verneinen, hauptsächlich aus zwei Gründen:

Zunächst würde eine Berufung naturgemäss voraussetzen, dass der mit der Entscheidung über dieselbe vertrauten Instanz eine grössere juristische Qualification zugerechnet werden müsse als dem Völkergerichtshofe, in der soeben besprochenen Organisation. Das aber wäre ein Widerspruch in sich selbst, denn offenbar muss ein völkerrechtliches Urtheil, welches von allen, dem Staatensysteme zugehörigen Staaten gefällt wird, an und für sich, nothwendiger Weise als der authentischeste Ausdruck dessen angesehen werden, was „Rechtens" ist. Ueber den „souveränen" Staaten kann es keine Instanz geben. Wie, mit Bezug auf die innere Organisation der Staaten, die Souveränetät den höchsten, von keiner Seite zu beeinflussenden, Willen darstellt, so ist auch, in internationaler Hinsicht, gar keine

Erkenntniss denkbar, welche über diejenige der gesammten souveränen Staaten, zu einem organischen Ganzen zusammengefasst, zu setzen wäre.

Sodann aber ist in Betracht zu ziehen, dass mit Einführung einer zweiten Instanz, ein völkerrechtliches Streitverfahren in einer durchaus unzulässigen Weise, verlangsamt und unsicher gestaltet werden würde. Gerade die Schnelligkeit in der Erledigung des einzelnen Streitfalles ist offenbar die wichtigste Voraussetzung für die praktische Bedeutung der ganzen Einrichtung. Schon wenn etwa ein endgültiges Urtheil über das Recht des einzelnen Falles von dem Völkergerichtshofe Jahre lang hinausgeschoben werden würde, müssten sich daraus Missstände ergeben, welche es schliesslich den streitenden Parteien wünschenswerth machen dürften, auf die Anrufung des Gerichtshofes von vornherein zu verzichten, denn in der Zwischenzeit wäre doch unbedingt ein befriedigender modus vivendi unter den Gegnern ganz undenkbar. Der Werth der praktischen Justizpflege liegt überhaupt in der Promptheit, mit der ein Rechtsstreit erledigt wird; und in allen denjenigen Ländern, in denen Gelegenheit geboten ist, auf Grund der Gerichtsverfassung und durch Advokatenkniffe die Entscheidungen übermässig hinauszuziehen, wird am leichtesten das allgemeine Vertrauen in den Werth der Rechtsprechung überhaupt untergraben. Ganz Aehnliches gilt nun der Natur der Sache nach, in noch höherem Grade für völkerrechtliche Verhältnisse. Wenn sich also auch vielleicht keine allgemeinen gesetzlichen Vorschriften darüber denken lassen, auf welche Weise der Verschleppung einer völkergerichtlichen Entscheidung wirksam vorgebeugt werden könne, so würde doch der Völkergerichtshof in jedem Falle gewohnheitsmässig sich einer möglichst grossen Schnelligkeit bei der Erledigung der ihm unterbreiteten Streitfragen zu befleissigen haben; und dieser durchaus richtigen Grundanschauung würde es widersprechen, nun noch das Verfahren vor einer zweiten Instanz offen zu halten, nachdem einmal glücklich ein mit Gründen belegtes Urtheil in einer Instanz ergangen ist.

Wie schon des Oefteren hervorgehoben wurde, hat sich ein völkerrechtliches Streitverfahren unter allen Umständen möglichst einfach zu gestalten; ja die erfolgreiche Durchführung eines solchen ist in jedem Falle nur thunlich, wenn die allgemeinen Anschauungen der Kulturwelt sich derart entwickeln, dass sich der Weg zur friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten daraus ganz von selbst ergiebt. Ein Staatensystem muss also erscheinen wie ein in wenigen charakteristischen Strichen gezeichnetes Bild, welches nicht nur allent-

halben verständlich wirkt, sondern auch, gerade so, wie es entworfen ist, von allen Seiten her mit unwiderstehlichem Nachdrucke gefordert wird. Das aber kann selbstverständlich nicht zutreffen mit Bezug auf eine Institution, sobald dieselbe mit allen möglichen und unmöglichen Verclausulirungen und einer Unzahl von Bestimmungen versehen wird, welche das ganze Streitverfahren höchst verwickelt gestalten und den praktischen Bedürfnissen widersprechen.

Man braucht wirklich nur einen Blick auf diejenigen Vorschläge zu werfen, welche bisher mit Bezug auf die Statuirung einer zweiten Instanz für völkerrechtliches Streitverfahren gemacht worden sind, um einzusehen, dass damit die ganze Idee, um welche es sich handelt, ernstlich gefährdet werden würde; und man muss sich streng davor hüten, an völkerrechtliche Verhältnisse denselben Massstab anzulegen, wie an diejenigen des Privatrechtes: zwischen beiden, namentlich hinsichtlich ihrer praktischen Ausgestaltung, besteht ein ganz gewaltiger Unterschied, welcher vor allen Dingen dazu führen muss, in dem völkerrechtlichen Streitverfahren alles, nicht gerade unerlässliche, Beiwerk zu vermeiden und dem Gutbefinden aller Betheiligten bei der Entwickelung des einzelnen, etwa zur Cognition stehenden Falles, in jeder anderen Richtung hin möglichst grossen Spielraum zu gewähren. Aus dieser Anschauung heraus aber ergiebt sich dann eben, dass, soweit nun doch eine bestimmte Festsetzung allgemeiner Grundsätze unvermeidlich wird, dieselben so einfach und durchsichtig als möglich gehalten werden müssen. —

Um dann zu der achten und letzten, hier zu erörternden Frage überzugehen, nämlich derjenigen nach den Machtmitteln, welche einem europäischen Staatensysteme bezw. einem Völkergerichtshofe zur Durchführung seiner Beschlüsse zu gewähren wären, so wird dieselbe von den Meisten sicherlich als die praktisch wichtigste angesehen werden, denn es ist ja ganz richtig, dass alle diese Beschlüsse eine leere Redensart sind und bleiben, wenn trotz derselben jeder Staat zu thun vermag, was ihm beliebt. Viele überzeugungstreue Publicisten haben daher geglaubt, einem Staatensysteme auch eine „Executivinstanz" zusprechen zu sollen, weil sonst das Ganze lediglich in der Luft schwebe; und die kritisch beanlagten Gegner sind zu der Ansicht gelangt, dass ein Staatensystem ein begriffliches Unding sei, weil eine Executivinstanz zu schaffen, schlechterdings nicht angehe; aber man kann diese letzte Behauptung voll und ganz gelten lassen und dennoch aus ihr einen anderen Schluss ziehen, als denjenigen, welcher

zur Verneinung jedweder Möglichkeit gelangt, die augenblicklich bestehenden, sogenannten völkerrechtlichen Zustände auch nur in Etwas aufzubessern.

Es wäre allerdings schlechthin widersinnig, einem Völkergerichtshofe, als solchem, etwa eine bewaffnete Macht zur Verfügung zu stellen, kraft deren er einen Staat exequiren könne, wenn derselbe revoltirt, d. h. unter Widerstand gegen die Gerichtsentscheidung einen anderen Staat mit Krieg überzieht; und doch hat es harmlose Gemüther gegeben, welche sich zu solchen und ähnlichen Vorschlägen verstiegen haben, besonders unter dem Hinweise darauf, dass es zu dem gedachten Zwecke keiner sehr bedeutenden Armee bedürfen würde, da die Einzelstaaten voraussichtlich ausnahmslos abrüsten und darum ausser Stande sein würden, einem im Namen des Staatensystems ergehenden völkergerichtlichen Urtheile irgend einen nennenswerthen Widerstand zu leisten. Was zunächst diese Idee der allgemeinen Abrüstung anbetrifft, so wird darüber im vorletzten Abschnitte dieser Abhandlung das Nöthige gesagt werden; hier genügt es, von Allem, was an jener späteren Stelle besprochen werden wird, nur das hervorzuheben, dass eine allgemeine „Abrüstung" durchaus nicht die begriffliche Vorbedingung für die Gründung eines Staatensystems bildet, und dass auch ein solches niemals activ legitimirt sein könnte, eine Abrüstung gebieterisch zu fordern; also die naive Vorstellung, dass irgend ein souveräner Staat Europas sich, gleichviel aus welchem Grunde, dazu verstehen würde, grundsätzlich eine Beeinträchtigung seiner militärischen Widerstandsfähigkeit eintreten zu lassen, so lange sich nicht ein ernstlicher Wechsel in den herrschenden völkerrechtlichen Anschauungen vollzogen hat, sollte für keinen ernster Denkenden in Betracht kommen. Es würde thatsächlich kaum möglich sein, eine „europäische Executionsarmee" zu schaffen, die gegründete Aussicht hätte, widerspenstige Staaten auf den „Weg Rechtens" zu zwingen, und selbst wenn das möglich wäre, so würde trotzdem die Durchführung dieses Gedankens von der Hand zu weisen sein, denn nach dem begrifflichen Wesen des Völkerrechtes ist nicht der äussere, physische, sondern nur der innere, psychische oder moralische Zwang die Gewähr für thatsächliche Willfährigkeit gegen das Urtheil eines Völkergerichtes. Dieser psychische Zwang, dieser kategorische Imperativ würde aber, wenn ein Staatensystem bestände, im internationalen Rechtsleben ebenso sicher und mächtig wirken, wie die durch den Gerichtsvollzieher verkörperte Staatsgewalt im

bürgerlichen Rechtsleben: wo sie ihre Wirkung versagt, da liegt die Sache ebenso, wie da, wo der Staatsgewalt, als Executivinstanz, der Gehorsam gekündigt wird; da ist die offene Revolution vorhanden in der Art, dass damit ein Staatensystem über den Haufen geworfen und nunmehr wieder in den Beziehungen der Kulturstaaten unter einander die grundsätzliche Anarchie gegeben wäre; aber das internationale Leben bietet einen Ausweg, selbst für diesen Fall noch Vorsorge zu treffen, wie ihn, in entsprechender Weise, das Recht im Uebrigen gar nicht kennen kann, und zwar darum, weil sich die formelle Begründung eines Staatensystems, wie ebenfalls schon anderwärts zur Genüge erörtert worden ist, fixiren lässt, während das mit Bezug auf die Begründung eines einzelnen Staates nicht zutrifft: das Staatensystem würde auf einem Vertrage der in dasselbe eintretenden souveränen Einzelstaaten zu beruhen haben; und es steht nichts im Wege, dass in diesem Vertrage gleichzeitig Vorsorge für den hier angedeuteten Fall getroffen wird; es kann darin von vornherein sehr wohl bestimmt werden, dass, wenn etwa dieses als begriffliche Grundlage allen Völkerrechtes anzusehende Abkommen gewaltsam von einem der Contrahenten gebrochen würde, alle die übrigen sich verpflichten, dann einen casus belli für gegeben zu erachten und zu einer gemeinschaftlichen Alliance gegen den Friedensstörer zusammen zu treten; der letztere appellirt für sich an die brutale Gewalt, indem er sich ausserhalb des Staatensystems stellt — und mit der brutalen Gewalt können ihm darum die anderen Mächte gegenüber treten, so dass das Dasein des nunmehr allen anderen Kulturvölkern gemeinsamen Feindes dann doch in seinen Grundvesten ernstlich bedroht wäre: denn selbstverständlich wären die anderen durchaus in der Lage, nach Kriegsbrauch gegen ihn zu verfahren, d. h. nach ihrem Belieben ihm die drückendsten Lasten aufzuerlegen oder sein Gebiet zu verkleinern oder ihn ganz von der Landkarte verschwinden zu lassen. Braucht es angesichts dieser Möglichkeit einer besonderen „völkerrechtlichen Executivinstanz?“ Auch ohne eine solche ist der Bestand eines Staatensystems mindestens, die Sache vom rein praktischen Gesichtspunkte her aufgefasst, ebenso gewährleistet, wie derjenige irgend eines einzelnen Staates, und das Völkerrecht ebenso wirksam, wie jedes andere, Staats- oder Privatrecht. —

Dieser unleugbaren Thatsache gegenüber kommen aber nun gerade wieder die bekannten „Praktiker“ und stellen sich hier auf einmal, gegen ihre sonstige Gepflogenheit, auf den theoretischen Standpunkt,

indem sie sagen: also das ist das Ganze, was verlangt wird? Ein internationales Abkommen sämmtlicher europäischer Staaten mit der Statuirung eines casus belli gegenüber demjenigen Contrahenten, der dasselbe verletzt; mit anderen Worten: Etwas, das jeden Augenblick doch auch schon jetzt in die Erscheinung treten kann ohne irgend eine „Reform des Völkerrechtes"! Der Krieg soll also gar nicht beseitigt werden, denn schliesslich steht er ja doch im Hintergrunde des Ganzen?! Das heisst nur: „viel Lärmen um Nichts" und lohnt nicht der Tinte, die darum verschrieben wird. —

Aber diese Einwände sind doch, genauer zugesehen, wiederum nur ein Ergebniss jener Sophistik, die man so gerne gegen den hier empfohlenen Gedankengang in Anwendung bringt und mit der man das oberflächliche Nachdenken allerdings leicht täuschen kann; besagen sie, auch in dieser Gestalt, etwas anderes, als dass es sich empfiehlt, lieber Alles beim Alten zu lassen, wenn man nicht ganz abstracte Ziele erreichen kann, die doch immer rein idealer Art sind? Gewiss wird hier nichts weiter verlangt, als der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens, aus dem unter Umständen sich die Veranlassung zum Kriege bieten kann; aber eben darum sollte man sich doch nicht so sehr gegen den Vorschlag sträuben: er ist nicht die Ausgeburt einer idealen Weltanschauung, sondern steht voll und ganz auf dem Boden derjenigen Anschauung, welche, allerdings nur noch in bedauerlicher Mangelhaftigkeit, das internationale Leben der Kulturländer schon jetzt beherrscht, und von der aus allein sich etwas praktisch Durchführbares in absehbarer Zeit erreichen lässt. Der Fortschritt, welcher mit der Gründung eines Staatensystems gegen den jetzt gegebenen Zustand gemacht werden würde, ist, streng genommen, kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer; es handelt sich dabei lediglich um den Abschluss eines internationalen Vertrages; aber der Inhalt desselben soll umfassender „systematischer" sein, als derjenige aller anderen Verträge, welche bisher geschlossen worden sind: das ist, am letzten Ende, die wahre Bedeutung der Sache. Es ist, begrifflich gedacht, in der That nur ein kleiner Schritt, der gemacht werden soll, aber in seinen thatsächlichen Wirkungen ein Schritt, der, wenn er gemacht worden wäre, zu einem neuen Zeitalter für die Entwickelung der Menschheit hinüberleiten würde. —

Zu allem Gesagten tritt dann noch ein weiteres Bedenken gegen den hier gemachten Vorschlag, welches man nicht ausser Acht lassen darf: nämlich der Einwand, dass ein Staatensystem, in der hier in's Auge

gefassten Art, doch jedenfalls viel zu verwickelt sei, um eine praktische Wirkung im einzelnen, konkreten Falle erzielen zu können. In dieser Hinsicht muss zunächst anstandslos bekannt werden, dass alle diejenigen Grundsätze, welche im Obigen entwickelt worden sind, keineswegs die vollständige Construction eines völkerrechtlichen Streitverfahrens erschöpfen, dass vielmehr selbstverständlich noch eine ganze Anzahl anderer Bestimmungen Platz greifen müsste, welche verschiedene, in diesem Abschnitte nicht erwähnte Einzelheiten ordnen. Beispielsweise mag nur darauf hingewiesen werden, dass sich gewisse feste Regeln über die Ladung der Parteien durch den Gerichtshof, über etwaige Kontumacirung derselben, über das Fernbleiben einzelner Richter-Staaten von den Verhandlungen des Gerichtshofes u. s. f. herausbilden müssen. Allein diese Herausbildung würde eben zweckmässiger Weise durchaus dem Gewohnheitsrechte überlassen, während allerdings die allerwesentlichsten Vorschriften, welche im Vorhergehenden skizzirt worden sind, wie schon mehrfach angedeutet wurde, durch einen internationalen Vertrag festgestellt werden und auf diese Weise eine Art Codification erhalten müssten; und auf diese Vorschriften kommt es hier allein an; denn, wenn es den europäischen Staaten oder der überwiegenden Mehrzahl derselben gelingt, sich darüber zu einigen, so würde sich dann alles Weitere ganz von selbst finden; es wäre alsdann eben doch die Völkerrechtsidee allenthalben so mächtig, dass, unter dieser Voraussetzung, gleichsam ganz von selbst alle etwaigen Lücken in dem völkerrechtlichen Processsysteme sich befriedigend ausfüllen müssten.

In Wahrheit kann es sich also immer nur darum handeln, ob das, was in diesem Abschnitte gefordert worden ist, irgend welche Aussicht hat, sich in absehbarer Zeit verwirklichen zu lassen; und das scheint denn doch unzweifelhaft bejaht werden zu müssen, denn die hier angegebenen Grundzüge eines völkerrechtlichen Streitverfahrens sind wirklich nicht so unerhört, so sehr im Widerspruche zu Allem, was bisher schon oft, gleichsam unbewusst, von den einzelnen Kulturstaaten praktisch geübt worden ist, dass man eine allgemeine grundsätzliche Fixirung derselben als etwas schlechterdings Phantastisches, Unerreichbares ansehen könnte.

Um das zu erreichen, was hier gefordert wird, ist offenbar nicht viel mehr, als der ernstliche gute Wille der Betheiligten erforderlich: wenn dieser vorhanden wäre, würde die Lösung des Räthsels sofort gefunden sein, mit welcher sich die Kulturwelt bisher vergeblich abgemüht hat.

Was im Obigen ausgeführt worden ist, beruht auf gemeinrechtlichen Anschauungen, welche unter allen civilisirten Völkern der Erde seit Langem Wurzel geschlagen haben und — für das Privatrecht — als so selbstverständlich erscheinen, dass man darin gleichsam die ursprünglichste elementarste Vorbedingung für alle gesellschaftliche und bürgerliche Ordnung zu finden sich gewöhnt hat; und, wenn anders man nur sich nicht gerade absichtlich der ja doch für Jeden auf der Hand liegenden Wahrheit verschliessen will, dass eine gewisse rechtliche Ordnung auch zwischen den Kulturstaaten, als solchen, ein unabweisbares Erforderniss der fortschreitenden Bildung darstellt — wird man keine grossen Schwierigkeiten haben, auf das Völkerrecht diejenigen Anschauungen zu übertragen, welche eben innerhalb der Einzelstaaten allenthalben als ganz selbstverständlich erscheinen und seit unvordenklicher Zeit dem Kulturmenschen in Fleisch und Blut übergegangen sind.

Und schliesslich kommt hier noch ein anderes Moment in Betracht: Es würde vermuthlich durchaus genügen, die Grundzüge des völkerrechtlichen Streitverfahrens in der gedachten Art und Weise in allgemeiner Grundsätzlichkeit aufzustellen, und schon damit nahezu das Ziel vollkommen erreicht werden, um welches es sich hier handelt, selbst, wenn man dem Allen gegenüber wirklich an dem Einwurfe festhalten wollte, dass damit ein Mechanismus geschaffen werde, der allzu verwickelt sei, um in jedem einzelnen konkreten Falle unmittelbare praktische Anwendung zu finden, denn nach allen Processrechten der Welt nämlich ist es streitenden Parteien ausdrücklich gestattet, von der Entscheidung ihres Streites durch die ordentlichen Gerichte Abstand zu nehmen, und selbstgewählte Schiedsrichter darüber befinden zu lassen: natürlich hat eine solche Uebereinkunft einen wahrhaft praktischen Sinn nur, wenn sie auf dem Hintergrunde einer allgemeinen, feststehenden Rechtsordnung geschlossen wird, durch welche allein dem Ausspruche des selbstgewählten Schiedsrichters schliesslich volle Wirkung in Aussicht steht; und es ist daher nicht nur begrifflich zulässig, sondern auch sehr zweckmässig, wenn das Völkerrecht die Wahl freier Schiedsgerichte zulässt, die sehr wohl auch dann noch in Thätigkeit treten können, wenn ein allgemein competenter Völkergerichtshof besteht, denn der letztere soll ja seiner Natur nach nur da sein Urtheil abgeben, wo zwei mit einander streitende Staaten sich nicht auf sonstige friedliche Weise mit einander verständigen können; wie das im einzelnen konkreten Falle geschieht.

ist selbstverständlich vollkommen gleichgiltig, und darum auch durchaus zu gestatten, dass eine solche Verständigung durch Unterwerfung beider Theile unter den Spruch eines frei gewählten Richters oder Gerichtes erfolgt, so wie das schon seit langer Zeit vielfacher Brauch war. Der Unterschied zwischen einem Schiedsgerichte unter den bisher und noch gegenwärtig geltenden Verhältnissen und einem solchen, innerhalb einer völkerrechtlich fest gefügten Staatengesellschaft, würde nur darin bestehen, dass, wenn die streitenden Theile dem Spruche des ersteren sich doch nicht endgiltig unterwerfen wollen, der letzte Austrag des Falles — der Krieg ist, während in einem Staatensysteme der Völkergerichtshof eintritt, falls dem gewählten Richter der Gehorsam geweigert wird. Dass unter diesen Umständen eine solche Weigerung begrifflich viel unwahrscheinlicher wird, liegt im Wesen der Sache; und daraus wieder folgt ebenso naturgemäss, dass innerhalb eines Staatensystems das Institut der selbstgewählten Schiedsgerichte vermuthlich noch erheblich mehr in Aufnahme kommen würde als bisher. Man sieht, wie eigenthümlich sich die Sache gestaltet: Während an einer früheren Stelle dieses Abschnittes dargethan wurde, dass selbst die rückhaltloseste Anerkennung des Grundsatzes, alle internationalen Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen — an sich gar keine tiefergreifende praktische Bedeutung haben würde, ergiebt sich hier, dass höchst wahrscheinlich durch die Gründung eines Staatensystems der äusserliche Zuschnitt des internationalen Lebens gegen jetzt gar nicht sehr erheblich geändert, und die Mehrzahl aller internationalen Streitfälle einfach nach wie vor durch Schiedsgerichte beigelegt werden würde; aber der begriffliche Unterschied, welcher zwischen dem Einen und dem Andern besteht, ist freilich doch ein gewaltiger und von keinem Urtheilsfähigen zu verkennen: Man kann aber hiernach sagen, dass das Institut eines Völkergerichtshofes sich dann am Meisten bewähren würde, wenn die Staaten möglichst wenig in die Lage kämen, von demselben praktischen Gebrauch zu machen, und, rein äusserlich betrachtet, Alles beim Alten bliebe, nur mit dem Unterschiede, dass zukünftig wirklich alle Massregeln getroffen sind, welche für eine grundsätzliche Vorbeugung der Kriege erforderlich werden und jeden solchen — wo er trotzdem ausbrechen sollte — als einen revolutionären, von der ganzen civilisirten Menschheit auf das Strengste zu ahnenden Act erscheinen zu lassen. —

Der eigentliche, praktische Erfolg eines Staatensystems würde,

wenn man alles Vorgetragene zusammenfasst, einfach darin bestehen. dass sämmtliche Staaten Europas grundsätzlich in dieselbe Lage gebracht würden, in welcher jetzt schon die neutralen Staaten sich befinden, da nämlich die Sache offenbar im Wesentlichen darauf hinauskäme, dass alle europäischen Staaten in ihrer Gesammtheit. jedem einzelnen unter ihnen die Unverletzlichkeit seines Gebietes auf eine den modernen Rechtsanschauungen streng entsprechende Weise gewährleisten würden. Darum erscheint auch naturgemäss als eine sehr wichtige, vielleicht die allerwichtigste Voraussetzung für die Gründung eines Staatensystems die strenge Aufrechterhaltung der Neutralität, soweit sie schon jetzt einzelnen europäischen Staaten zuerkannt wird, denn dadurch müssen die Völker gleichsam in der Anerkennung eines Begriffes geübt werden, dessen Allgemeingiltigkeit den Kern der ganzen hier aufgeworfenen Frage bildet; und man hat deshalb auf das Sorgfältigste darüber zu wachen, dass der „Neutralität" — wo sie besteht — auch nicht der geringste Eintrag geschieht. Merkwürdiger Weise aber fängt man gerade in der allerjüngsten Zeit wieder an, allerlei spitzfindige Untersuchungen über das Wesen der Neutralität anzustellen, ein Vorgang, der für die ganze Richtung der Gegenwart unendlich bezeichnend ist, denn es handelt sich dabei, genauer zugesehen, keinesweges darum, auf eine nachdrückliche Anerkennung des ganzen Verhältnisses hinzuarbeiten, welches juristisch ja so ausserordentlich einfach ist, sondern umgekehrt gerade darum, in dasselbe allerlei Zweifel hineinzutragen, die schliesslich dazu führen müssen, auch diese Errungenschaft des modernen Völkerrechtes werthlos und unhaltbar erscheinen zu lassen. Man durchsucht die Acten der Kongresse und die betreffenden Staatsverträge, durch welche die „Neutralität" ursprünglich begründet wurde, und zeigt daraufhin, dass von einer „ewigen" Neutralität nicht die Rede sein dürfe. Europa kann nun mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, dass man daraufhin versuchen wird, auch diese Zustände über kurz oder lang über den Haufen zu werfen, und doch kommt es bei Beurtheilung derartiger Probleme thatsächlich nicht auf den Buchstaben etwaiger Kongressbeschlüsse und internationaler Verträge an, denn derartige Uebereinkommen sind, wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde, wohl als Ausdruck gewisser zur Zeit ihres Abschlusses herrschend gewesener völkerrechtlicher Anschauungen, aber nun und nimmermehr als die eigentlich dem ganzen Verhältnisse nach den geläuterten Anschauungen der Gegenwart zu Grunde liegende Idee anzusehen: jedes Rechts-

institut aber, es mag geschaffen sein, wann, wie und zu welchem Zwecke auch immer — muss, wenn es sich in praktischer Geltung erhält, schliesslich nicht mehr nach der ursprünglichen Absicht seiner Urheber, sondern danach beurtheilt werden, ob und inwieweit es den allgemeinen Anschauungen entspricht, aus welchen alles geltende Recht herauswachsen muss. Es ist also wirklich nicht so sehr wissenswerth, was auf dem Wiener Kongresse und vielleicht noch bei einzelnen späteren Gelegenheiten einige pfiffige Diplomaten sich unter dem Begriffe der Neutralität vorstellten, und welche Hintergedanken sie etwa bei Anerkennung der „Neutralität" verfolgten, sondern vielmehr, welches heutzutage die Auffassung der Kulturwelt ist, nachdem sich das Institut mehr denn ein halbes Jahrhundert hindurch erhalten und offenbar trefflich bewährt hat. Diese Auffassung aber geht unverkennbar darauf hinaus, dass das Gebiet der neutralen Staaten grundsätzlich unverletzlich sein, und jeder Staat, der diese Unverletzlichkeit nicht achtet, als vertragsbrüchig allen übrigen Garantiemächten gegenüber angesehen werden solle; in der That ein Verhältniss, in welchem die Solidarität der Kulturinteressen, soweit sie die Integrität der neutralen Staaten in sich begreift — zu einem sehr entsprechenden und entschiedenen Ausdrucke gelangt, und das nur verallgemeinert zu werden braucht, um ein europäisches Staatensystem in die Erscheinung treten zu lassen; daher ist es ganz sicherlich die unabweisbare Pflicht aller Wohlmeinenden, denjenigen möglichst scharf auf die Finger zu sehen, welche, wenn auch augenblicklich noch etwas verschämt, an der Aufrechterhaltung der Neutralität zu mäkeln versuchen. —

Es ist unerlässlich, zum Schlusse hier noch einen Punkt zu erwähnen, der sich auch bei oberflächlicher Betrachtung schon Jedem aufdrängen muss und leicht zu irrigen Vorstellungen über die Tragweite des hier vertretenen Gedankens verleiten kann: dieselben Umstände nämlich, welche schon bisher die Veranlassung zur Berufung europäischer Kongresse geboten haben, würden unverkennbar, selbst wenn ein Staatensystem bestände, auch in Zukunft noch fortwirken und hier und da die Statuirung materiellen Rechtes von Seiten der Mächte erforderlich machen. In allen diesen Fällen würde es nur allzu natürlich sein, dass ein solcher Kongress sich an das „Staatensystem" anlehnt und darum freilich eine Gestalt annimmt, welche von derjenigen der meisten früheren Kongresse besonders insofern erheblich abweichen müsste, als vermuthlich das für den Völker-

gerichtshof bestehende Abstimmungsverhältniss zwischen den Staaten ganz von selbst auch auf die Berathungen eines derartigen Kongresses häufig übertragen werden würde: immerhin ist demgegenüber festzustellen, dass ein Staatenkongress mit dem Staatensysteme, wie es hier empfohlen wird, schlechterdings nicht gleichbedeutend wäre; und dass es darum verfehlt sein würde, das letztere etwa von vornherein unter diesem Gesichtspunkte, d. h. auch als ein Institut zur Statuirung materiellen Völkerrechtes aufzufassen, denn damit würde in das Ganze eine Vorstellung hineingetragen, die mit demselben in krassem Widerspruch steht. Die friedliche, etwa durch die Entwickelung der Thatsachen nothwendig bedingte Neuordnung gewisser internationaler europäischer Verhältnisse, wie sie sich als Aufgabe eines Staatenkongresses darstellt, ist also zunächst gänzlich ausser Acht zu lassen. Was sich aus sich selbst heraus entwickelt, wenn erst einmal die Gründung eines Staatensystems Vorsorge für einen grundsätzlich friedlichen Ausgleich aller internationalen Streitigkeiten getroffen haben wird, — das braucht Niemandes Sorge zu sein; übrigens aber spricht sogar eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass, wenn auch, wie gesagt, hin und wieder ein Staatenkongress sich einmal unter Anlehnung an den Völkergerichtshof constituirt, damit noch lange kein dauerndes Institut geschaffen sein würde, welches allerdings, um das immer zu wiederholen, den Ansatz zu einem Weltstaate und dadurch eine grosse Gefahr für die Souveränetät der einzelnen Staaten enthalten müsste; andererseits aber ist freilich unverkennbar, dass mit der Gründung eines Staatensystems unwillkürlich eine völkerrechtliche Gemeinschaft geschaffen werden würde, deren Thätigkeit über diejenige eines Staatensystems doch in einigen Punkten merklich hinausgehen würde. Die betreffenden Staaten nämlich müssten sofort und ganz naturgemäss als ein grosses Ganze dem nicht in das System aufgenommenen Auslande gegenüber erscheinen, und ausserdem dürfte sich auch eine gewisse polizeiliche Competenz als untrennbar von dem Staatensysteme herausstellen; und hierin wieder werden die Gegner des Ganzen die schwache Seite derselben erblicken, indem sie darauf hinweisen, dass eben der Begriff eines Staatensystems, so wie er hier gefasst wird, ein gänzlich haltloser um deswillen sei, weil er sich in der ihm nothwendigen Beschränkung gar nicht durchführen lasse; allein darauf ist zu erwidern, dass jene Momente, welche soeben angedeutet wurden, wenn es unbedingt darauf ankommt, doch sehr wohl von dem Ganzen ferngehalten werden könnten, dass dies aber nichts

anderes wäre, als eine für den Praktiker gänzlich bedeutungslose petitio principii, der man vernünftiger Weise den Satz entgegenhalten muss, dass die Befolgung einer allgemeinen Theorie, ohne jede Rücksicht auf die Erfordernisse der realen Welt, niemals segensreich wirken kann. Es empfiehlt sich also in jedem Falle, auf die hier erwähnten Punkte zur völligen Klarstellung derselben etwas näher einzugehen; und das soll geschehen, nachdem zuvor noch das Princip der Stabilität, als der wesentlichsten Vorbedingung für die Ausgestaltung eines Staatensystems, seine Besprechung gefunden haben wird.

Zehnter Abschnitt.

Stabilität.

Es ist schon des Oefteren hervorgehoben worden, dass ein europäisches Staatensystem überhaupt undenkbar ist, wenn nicht als einer der wesentlichsten dem Ganzen zu Grunde liegenden Sätze die allgemeine Bestimmung besteht, dass, wie man sich vielfach auszudrücken beliebt, „die gegebenen Verhältnisse schlechterdings stabil" bleiben müssen. — Das ist unstreitig einer der verhängnissvollsten Punkte, welche der praktischen Durchführung des hier empfohlenen Gedankens überhaupt entgegenstehen, und zwar nicht nur wegen der Schwierigkeiten, welche in diesem Probleme an sich enthalten sind, sondern auch wegen der zahlreichen Angriffe, zu welchen gerade dieser Punkt anscheinend gegründete Veranlassung bietet. —

Die Vertreter der historischen Schule setzen insbesondere hier ihre Hebel ein und spotten in dem Gefühle unerschütterlicher Ueberlegenheit über die naiven Versuche, die Weltgeschichte einfach zum Stillstande zu bringen, denn — so sagen sie — etwas anderes als dies kann doch unmöglich bezwecken, wer schlechthin Alles für stabil erklärt, und damit jede Aenderung der bestehenden Verhältnisse ausschliesst; und beifallsjubelnd jauchzt die grosse Menge dieser ebenso praktischen wie selbstverständlichen Auffassung der Dinge zu, um über die „Idealisten" und „Friedensapostel" jenes geringschätzige Lächeln zu zeigen, das man sonst nur für eine harmlose Verrücktheit zur Verfügung hält. —

Immerhin mag getrost der Versuch gemacht werden, die wahre Bedeutung der einschlägigen Fragen zu zeigen.

Zunächst handelt es sich selbstverständlich nicht um eine „Stabilisirung aller in einem bestimmten Augenblicke zufällig gegebener Verhältnisse," sondern um nicht mehr und nicht weniger als um eine „Stabilisirung der Landesgrenzen," wie sich dieselben, auf Grund geschichtlicher Entwickelung, in dem fraglichen Augenblicke als bestehend erweisen. Das ist der Schwerpunkt des Ganzen; und derselbe bedeutet daher, praktisch ausgedrückt, nichts anderes, als dass jedes Volk grundsätzlich genöthigt sein soll, allerdings innerhalb dieser Grenzen, jedoch im Uebrigen nach völlig eigenem Belieben so, wie es aus dem Wesen der Staatssouveränetät folgt, selbständig fortzuschreiten. —

Diesem Gedanken gegenüber kann man nicht einwerfen, dass jedwede Stabilisirung überhaupt begriffswidrig, d. h. mit den Anforderungen des realen, praktischen Lebens unbedingt unvereinbar sei. Richtig ist allerdings, dass das „Leben" ein „Kampf" oder eine „dauernde" Bewegung ist; Philosophen und Dichter, Staatsmänner und Naturforscher werden darüber einig sein, dass in der Bethätigung der Gegensätze gegen einander der Urquell alles Daseins und allen Fortschrittes liegt; aber, wenn man diese Lehre so ohne Weiteres und in völliger Allgemeinheit glaubt, in die Gesellschaftswissenschaft überhaupt übertragen zu dürfen, so müsste man, wie schon öfter anderwärts bemerkt wurde, zur Rechtfertigung der grundsätzlichen Anarchie gelangen und den Begriff des „Rechtes" überhaupt leugnen, denn alles Recht ist, seiner innersten Eigenart nach, nichts anderes, als die Fixirung gewisser gegebener Verhältnisse in der Art, dass dieselben grundsätzlich als Grundlage für die Weiterentwickelung der Dinge im Uebrigen gedacht werden. Das ist das begriffliche Wesen nicht nur alles Staatsrechtes, in der engeren Bedeutung dieses Wortes, sondern auch alles bürgerlichen oder Privatrechtes; und lässt sich bei näherer Betrachtung leicht erkennen: Bedeutet etwa beispielsweise eine „Staatsverfassung" bezw. das „Grundgesetz" eines Staates etwas anderes, als dass die durch jene oder durch dieses „festgesetzten" Zustände als solche unbedingt weiter zu bestehen haben, dass an denselben überhaupt nicht oder doch nur in der Weise geändert werden dürfe, welche eben vorschriftsmässig für zulässig erachtet wird? — Und wenn der Gesetzgeber den Begriff des „Eigenthums" statuirt, heisst das etwas anderes, als dass überall da, wo dieser Begriff zutrifft, das Verhältniss des Eigenthümers zu der von ihm besessenen Sache für jeden Dritten unantastbar, also auch, im Princip wenigstens, ohne Zustimmung des Eigenthümers unveränderlich sein solle? —

Die Frage kann daher nur die sein, wie weit man vernünftiger Weise bei einer derartigen „Fixirung" bestimmter Verhältnisse gehen dürfe, ohne einen Stillstand des Lebens überhaupt eintreten zu lassen und ohne auf solche Weise die Grundbedingungen des Daseins schlechthin zu leugnen? — Diese Frage nun glauben Viele dahin beantworten zu müssen, dass eine „Fixirung" unzulässig sei insofern, als die dadurch geordneten Verhältnisse der Ueberwachung durch eine souveräne Staatsgewalt unterstehen, welche als Executive die betreffende Ordnung im Nothfalle zwangsweise zur Geltung bringt. Selbstverständlich hat eine rechtliche Ordnung irgend welcher Verhältnisse einen vernünftigen Sinn nur dann, wenn auf eine praktische Bethätigung derselben mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann; aber gleichgiltig bleibt es dabei ganz naturgemäss, aus welchen logischen Gründen auf diese Bethätigung zu schliessen ist; und wenn man, wie das mit Bezug auf das Völkerrecht nach den schon anderwärts gegebenen Ausführungen zutrifft, glaubt, annehmen zu dürfen, dass die politische Moral, d. h. die Moral eines nach bestimmten Grundsätzen organisirten politischen Gemeinwesens als solchen, eine Befolgung gewisser Grundsätze in den Beziehungen zu anderen gleichgearteten Gemeinwesen, gewährleistet, so bedarf es eben keiner über den Regierungen dieser Gemeinwesen stehenden höheren Gewalt, um den Begriff des Rechtes zu verwirklichen. —

Das alles heisst nichts anderes, als dass es ein Völkerrecht giebt und begrifflicher Weise geben kann; ist dem aber so, dann muss als erste und hauptsächlichste Norm dieses Rechtes die Beschränkung der einzelnen, in völkerrechtlicher Gemeinschaft miteinander lebenden Staaten, auf ein bestimmtes räumliches Gebiet angesehen werden. Es ist freilich nicht schwer, auch dagegen wieder von vornherein einen Einwand zu erheben, der auf den ersten Blick ausserordentlich stichhaltig erscheint, und zu sagen, dass mit Aufstellung einer solchen Norm das „Völkerrecht" begrifflich viel weiter gehe, als alles andere Recht jemals gegangen ist und vernünftiger Weise gehen kann, da diesem völkerrechtlichen Grundsatze lediglich eine Vorschrift des Privatrechtes entsprechen würde, welche jedem Rechtssubjecte untersagt, mehr Eigenthum zu erwerben, als ihm in einem bestimmten Augenblicke zusteht. Allerdings wäre ein solcher gesetzgeberischer Eingriff in die Freiheit des Individuums eine Sinnwidrigkeit, deren Durchführung höchstens einmal in einem socialistischen Staate, und auch da natürlich vergeblich, versucht werden könnte; aber die Analogie

passt gar nicht, so sehr sie auch zunächst besticht, denn das „Staatsgebiet“ ist durchaus nicht etwa dem „Volke,“ d. h. der zu einer moralischen Person organisirten Masse aller Staatsbürger gegenüber in demselben Verhältnisse zu fassen, wie das privatrechtliche Eigenthum dem Eigenthümer gegenüber. Wenn man schon einen Vergleich zwischen den „natürlichen Personen,“ welche die Subjecte des Privatrechtes sind, und den moralischen Personen, als welche die modernen Kulturstaaten erscheinen, ziehen will, so kann man höchstens sagen, dass „Land und Volk“ bei diesen etwa dem entsprechen, was man bei jenen als „Körper und Geist“ bezeichnet. Das „Land“ ist ein begrifflich unerlässliches Moment jedweden Staatsgebildes; es ist Eigenthum weder der einzelnen Staatsbürger, noch der politischen Gemeinschaft; es ist nichts anderes, als die räumliche Unterlage des Staates, sein, wenn man so will, dinglicher, substantieller Bestandtheil innerhalb dessen sich das lebendige Element, das „Volk“ zu bewegen hat. Die Staatsverfassung aber, um das nebenbei zu bemerken, ist alsdann die Summe derjenigen Grundsätze, nach welchen diese aus den beiden Grundelementen „Land und Volk“ bestehende „moralische Persönlichkeit“ des Staates zu handeln gesonnen ist. Hält man diese Anschauung fest, und zieht man die Schlussfolgerungen, welche sich aus derselben ergeben, so wird man eben erkennen, dass, wie schon gesagt, ein Völkerrecht im wahrsten und eigentlichen Sinne des Wortes — gar nicht denkbar ist, ohne jedem Staate für welchen es gelten soll, ein bestimmtes Gebiet anzuweisen: dadurch wird überhaupt ein Staat völkerrechtlich erst etwas Konkretes, Fassbares; jeder Staat wird, völkerrechtlich gedacht, ein anderer mit einer Veränderung seines Gebietes; und die erste Aufgabe allen Rechtes besteht nothgedrungener Weise darin, diejenigen Subjecte genau festzustellen, auf welche es seine Geltung erstreckt; eine derartige Feststellung, welche für das Staats- und Privatrecht sehr wohl durch allgemeine Normen, wie sie beispielsweise in den Indigenatsgesetzen enthalten sind, erfolgen kann — ist für das Völkerrecht, das es überhaupt nur mit einer verhältnissmässig sehr beschränkten Zahl von Rechtssubjecten zu thun hat, nur dadurch möglich, dass es „specialisirt,“ d. h. jedes dieser Rechtssubjecte im Einzelnen genau bestimmt, also auch genau das „Staatsgebiet“ eines jeden unter ihnen abgrenzt. Dass dazu eine gewisse thatsächliche, geschichtliche Unterlage erforderlich ist, hat schon öfter Erwähnung gefunden: aus sich heraus kann kein noch so erfinderischer Menschenverstand „lebenskräftige“ Staaten construiren,

so wenig, wie der Chemiker nach einer noch so subtilen Analyse einen lebenden Menschen zu schaffen vermag; wohl aber ist der Politiker oder Jurist im Stande da, wo er eine Bethätigung voller und entsprechender Lebenskraft wahrnimmt, die dafür gegebenen äusseren Bedingungen zu fixiren, und somit grundsätzlich und theoretisch anzuerkennen, was sich durch die praktische Ausgestaltung der Verhältnisse thatsächlich und ganz von selbst gebildet hat; und wie kann man nun da, wo Jemand diese soeben entwickelten Grundsätze durchzuführen anräth — davon sprechen, dass damit ein „Stillstand der Weltgeschichte" decretirt wird? So wie die individuelle Persönlichkeit nicht über sich selbst leiblich hinauswachsen kann, braucht auch kein an sich lebensfähiger Staat eine zeitweilige Aenderung seiner physischen Daseinsbedingungen anzustreben: innerhalb der ihm zugewiesenen Schranken bietet sich eine so unendliche Fülle aller möglichen Fortschritte, dass kein vernünftiger Mensch im Ernste wagen sollte, eine grundsätzliche Pacificirung der Kulturwelt für das Ende aller Dinge, für die „Ruhe des Kirchhofes" auszugeben. Doch davon ist im Allgemeinen schon genauer oben im zweiten Abschnitte gehandelt worden; und es braucht hier nur noch einmal kurz auf das Gesagte hingewiesen zu werden, um eine weitere Beweisführung dafür zu erübrigen, dass die Fixirung des Staatsgebietes, überall da, wo sich das Bestehende als lebenskräftig erweist, — durchaus in dem Rahmen derjenigen rechtlichen Probleme bewegt, deren befriedigende Lösung der Natur der Sache nach möglich ist, und dass sie sehr wohl erfolgen kann, ohne „die Grundbedingungen des menschlichen Daseins" schlechthin zu untergraben. —

Nach alle dem ergiebt sich, wie gesagt, die Nothwendigkeit, in dem völkerrechtlichen Vertrage, durch welchen ein europäisches Staatensystem geschaffen werden soll, ganz bestimmt auszusprechen, dass jeder in dieses System aufgenommene Staat dauernd diejenigen Grenzen beizubehalten habe, welche im Augenblicke des Vertragsabschlusses gegeben sind. Das Thatsächliche, das hierbei in Frage kommt, kann an sich wenig Schwierigkeiten bieten, denn die Abgrenzung der einzelnen europäischen Kulturstaaten gegen einander ist eine so scharfe und feststehende, dass Streitigkeiten überhaupt kaum oder, wo sie dennoch entstehen, nur als Fragen von sehr untergeordneter Bedeutung denkbar und daher sehr leicht beizulegen sind.

Allein es wäre doch ganz und gar verfehlt, diese „Stabilität" nun etwa so auffassen zu wollen, als ob in der einmal gegebenen

internationalen räumlichen Constellation schlechterdings jedwede Verschiebung ausgeschlossen sein sollte; ein etwas genaueres Nachdenken muss vielmehr erkennen lassen, dass die Abgrenzung der einzelnen Staaten gegen einander, auch innerhalb eines Staatensystems, sehr wohl gewissen Aenderungen ausgesetzt sein kann, welchen vorzubeugen, in der Macht keiner wie immer gearteten Organisation liegt. Es wird damit eine Frage berührt, welche zu den schwierigsten der gesammten Staatswissenschaft gehört und bisher nur selten noch in voller Klarheit gestellt, geschweige denn beantwortet worden ist; selbst die hervorragendsten Schriftsteller sind hier nicht ganz frei von falschen Vorstellungen, so u. A. auch beispielsweise selbst ein Kant: bei diesem heisst es, gleich im Eingange, Alinea 2 seiner mehrerwähnten Schrift, wo er die „Präliminarartikel des ewigen Friedens" bespricht: „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder gross, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staat durch Eroberung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können." Diesen Satz könnte man nun freilich so, wie er dasteht, wohl gelten lassen, allein es wird ihm eine Begründung beigefügt, die ergiebt, dass hier ein Gedanke ausgesprochen werden soll, der bei genauer Prüfung nicht stichhaltig ist. Diese Begründung lautet: „Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand, als er selbst, zu gebieten und zu disponiren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem anderen Staate einzuverleiben, heisst, seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letzteren eine Sache machen und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrages, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken lässt." — Demnach scheint Kant anzunehmen, dass der Uebergang eines Staates, ganz oder theilweise, in einen anderen nicht nur auf dem Wege von Eroberung, Tausch, Kauf oder Schenkung, sondern überhaupt unmöglich, weil begriffswidrig, ist; vertritt er aber wirklich diese Ansicht, so zeigt er damit recht deutlich, in welcher Weise er auf der Grenze zweier Welt- und Staatsanschauungen steht. Während ihm nämlich einerseits ein, wenn auch durch die Lehre von „contrat social" noch einigermassen getrübtes, doch im Allgemeinen vollkommen richtiges Verständniss für das Wesen des modernen, namentlich aber des modernen constitutionellen Staates aufgegangen ist, klammert er sich andererseits noch so fest an die Begriffe des Feudalismus, dass er, in diesem Widerstreite befangen,

zu ganz irrigen Schlüssen gelangt. Es ist ganz richtig, dass ein moderner souveräner Staat nicht wohl durch Eroberung, Tausch, Kauf oder Schenkung von einem anderen erworben werden kann; das waren allenfalls zur Zeit des Feudalstaates formell-rechtliche Titel, wenn von solchen überhaupt zu dieser Zeit gesprochen werden konnte, für den Uebergang eines Staatswesens, ganz oder theilweise, in ein anderes, aber sie sind es offenbar nicht mehr bei der Eigenart des modernen Staates; da aber andererseits auch mit den vier von Kant angegebenen alle diejenigen Rechtstitel erschöpft sind, welche zur Zeit des Feudalstaates für einen Uebergangsprocess der gedachten Art denkbar waren, so folgert er aus alle dem, dass, weil der Uebergang eines modernen Staates in einen anderen nicht mehr auf irgend eine Weise geschehen kann, welche vor Ausbildung des modernen Staatsrechtes einzig und allein möglich erschien — ein solcher Uebergang nun heutzutage überhaupt und schlechterdings begriffswidrig sei; das aber ist eben falsch.

Will man über das ganze, hier angedeutete Verhältniss zu einer völlig klaren Vorstellung gelangen, so empfiehlt es sich, dasselbe in seinen allgemeinen Grundzügen kurz zu beleuchten:

In einem Nebeneinander mehrerer Staaten, deren jeder ein festumschriebenes, räumliches Gebiet einnimmt, ist eine Aenderung dieses Gebietstandes an sich auf zweierlei Art denkbar: entweder einer dieser Staaten zerfällt in sich in mehrere Theile, deren jeder dann wieder einen neuen selbständigen Staat bildet; oder aber: ein Staat geht ganz oder theilweise in einen der übrigen auf. Jede dieser beiden Möglichkeiten muss gesondert betrachtet werden.

Die erstgedachte enthält einen Vorgang, der, streng genommen, mit dem Völkerrechte gar nichts zu thun hat; das Völkerrecht befasst sich mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen mehreren souveräneren Staaten; wenn einer derselben nicht mehr die Kraft besitzt, als solcher bestehen zu bleiben, so handelt es sich dabei offenbar um eine innere Angelegenheit, mit der eine völkerrechtliche Organisation, welcher Art auch immer, sich mit Rücksicht auf das Princip der Nichteinmischung ganz und gar nicht befassen darf; es gäbe ganz sicherlich gar nichts Verfehlteres, als wenn man etwa zur Aufgabe eines Staatensystems machen wollte, einer derartigen inneren Zersetzung eines in dieses System aufgenommenen Staates in jedem betreffenden Falle grundsätzlich vorzubeugen, denn, wenn es schon, wie bereits so oft dargethan worden ist, nicht wohl angeht, einen

Staat künstlich, vom grünen Tische her, etwa durch Uebereinkunft auswärtiger Regierungen, zu schaffen, so ist es offenbar noch viel unsinniger, einen Staat, der sich als nicht mehr lebensfähig erweist, künstlich und durch Zwangsmittel von aussen her am Leben zu erhalten; aber, wiewohl die Sache in dieser Beziehung theoretisch so unendlich einfach liegt, würde sie — den Bestand eines Staatensystems einmal thatsächlich vorausgesetzt — doch praktisch nicht ebenso leicht abgethan werden können, denn, wenn auch das Staatensystem als solches niemals berufen sein kann, seine einzelnen Glieder vor einer Auflösung zu bewahren, so ist doch andererseits klar, dass, wenn eine solche bei einem dieser Glieder wirklich eintritt, das ganze System erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden muss; dasselbe wäre mit einem derartigen Vorgange in Wahrheit doch einfach zerstört, da es eben eine ganz bestimmte, durch die jeweilige Configuration bedingte Individualität seiner verschiedenen Theile zur wesentlichen Voraussetzung seines Daseins hat. Tritt also ein Fall der gedachten Art ein, so ist allerdings durch die Zerstörung des Theiles auch diejenige des Ganzen bedingt; allein, gerade, wenn man diese Möglichkeit vom praktischen Standpunkte aus weiter betrachtet, muss sich ergeben, dass die Schwierigkeiten hierbei doch wieder nicht so gross sein werden, als das auf den ersten Blick erscheint; freilich handelt es sich dann jedesmal begrifflich um die Gründung eines neuen Systems, denn die verschiedenen neu entstehenden kleineren Staaten müssen in dasselbe neu aufgenommen und mit bestimmten Rechten ausgestattet werden; aber über die Lösung dieses Problems würde man sich vermuthlich bald einigen können; die jungen Staaten würden gegenüber einer geschlossenen Phalanx aller übrigen schliesslich nichts weiter zu thun vermögen, als sich deren Beschlüssen zu fügen; es würde sich begrifflich um einen abermaligen allgemeinen internationalen Vertrag handeln, ähnlich demjenigen, aus welchem heraus das bisher bestandene Staatensystem hervorgegangen war; und das Gesetz der Trägheit, welches auf dem Gebiete der Politik gleich mächtig wirkt, wie auf demjenigen der Physik — würde hierbei seinen Einfluss in günstigstem Sinne bemerkbar machen: die Kulturwelt, an die wohlthätigen Folgen eines Staatensystems gewöhnt, würde den Weg einer systematischen internationalen Organisation nicht verlassen wollen, und unter diesem moralischen Zwange sehr bald ein befriedigendes Neues an die Stelle des überlebten Alten treten; übrigens kann natürlich die hypothetische Annahme eines derartigen Vorganges, wie er hier in's Auge gefasst

wurde, und die Besorgniss, dass für diesen Fall ein Staatensystem vielleicht nicht alle internationalen Verwickelungen auszuschliessen im Stande wäre — die Nothwendigkeit und Berechtigung eines solchen Systems keinesweges in Frage stellen; aber ebenso wenig vermag man an sich zu behaupten, dass die durch ein Staatensystem zu gewährleistende Stabilität nun schlechthin die grundsätzliche Bewahrung jedes Staates vor einem etwaigen Untergange in Folge innerer Wirren und Kämpfe bedeuten soll.

Was sodann den zweiten, oben angedeuteten Fall anbetrifft, den Uebergang eines Staates, ganz oder theilweise, in einen anderen, so ist dieser in seiner Wirkung auf ein bestehendes Staatensystem nicht viel anders zu beurtheilen, als der bisher besprochene; das folgt aus dem Wesen der Sache; aber an sich betrachtet, bietet ein solches Verhältniss der wissenschaftlichen Beurtheilung mancherlei, das einer näheren Auseinandersetzung bedarf.

Zunächst nämlich ist der Modus, in welchem ein derartiger Vorgang sich vollziehen kann, in's Auge zu fassen; und in dieser Hinsicht ergiebt sich, dass es sich dabei entweder um die zwangsweise Aneignung eines fremden Gebietes durch einen Staat oder um eine friedliche Transaction handeln kann.

Die zwangsweise Aneignung eines fremden Gebietes durch einen Staat stellt sich dar als „Eroberung"; und es ist merkwürdig, zu beobachten, wie verschieden die wissenschaftlichen Meinungen über diesen Punkt sich gestalten; während die Einen darin den Ausdruck des höchstes Unrechtes finden, sprechen die Anderen geradezu von einem Rechte der Eroberung; und es fragt sich daher, auf welcher Seite liegt die Wahrheit? Sie liegt offenbar auf keiner von beiden Seiten, denn man hat bei Beantwortung dieser Frage von den gegebenen Zuständen auszugehen, und diese Zustände sind derartig, das ihnen gegenüber der Begriff des „Rechtes" oder „Unrechtes" überhaupt nicht anwendbar erscheint, weil die Kulturstaaten, wie immer man die Sache auch drehen und deuteln will, nun einmal unter einander noch in einer völligen Anarchie leben; zwischen ihnen herrscht noch die brutale Macht der Thatsachen, so sehr man das auch von gewisser Seite her zu leugnen bestrebt ist; und das, was man heutzutage Völkerrecht nennt, ist, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, nichts anderes als der verkümmerte Ansatz zu einem solchen und in Wahrheit nur ein Inbegriff von Grundsätzen, die lediglich dazu dienen, ein Recht in der Rechtlosigkeit zur Anwendung zu bringen. Bei dieser Lage

der Dinge ist jede „Eroberung“ zwar ganz sicherlich nichts Rechtsmässiges, aber ebenso wenig etwas „Rechtswidriges“, denn es giebt kein Recht, gegen welches sie verstösst; jede Eroberung ist einfach ein politischer oder noch besser ausgedrückt, geschichtlicher Vorgang, eine jener Thatsachen, welche erst die materielle Grundlage zur Ausbildung bestimmter Rechtsverhältnisse schaffen; dieselben mögen in dem Augenblicke, da sie eintreten, dem gesunden Verstande des Kulturmenschen noch so verwerflich erscheinen, sie sind doch darum nichts destoweniger einfach anzuerkennen und bilden, so absonderlich das auch klingt, den Ausgangspunkt einer „Rechtsordnung“, wenn sie sich als dauerhaft erweisen und einer souveränenen Staatsgewalt Gelegenheit bieten, sich durchgreifend zu bethätigen. Es ist daher ganz verfehlt, wenn man stellenweise meint, gewisse Eroberungen rückgängig machen zu müssen, ehe von einem Völkerrechte und von Gründung eines Staatensystemes gesprochen werden kann; gerade das Umgekehrte trifft zu: Vorerst ist ein Völkerrecht zu statuiren, und, wenn dieses geschehen ist, dann allerdings wird jede Eroberung zu einem Unrechte, zu einem Verbrechen, für welches von dem Urheber angemessene Sühne zu fordern, die gesammte Kulturwelt nicht nur befugt, sondern verpflichtet ist. — Daraus ergiebt sich denn auch mit voller Deutlichkeit der eigentliche Inhalt jenes Princips, das einem Staatensysteme zu Grunde gelegt wird, wenn man innerhalb desselben die Stabilität der gegebenen Landesgrenzen fordert; damit kann und darf nicht mehr gesagt sein, als, dass jede Eroberung eines Staates, sei es insgesammt, wie man sie technisch als „Annexion“ bezeichnet, sei es theilweise — durch einen anderen grundsätzlich ausgeschlossen wird. —

Nicht ausgeschlossen aber erscheint der friedliche Vollzug eines derartigen Vorganges — selbst innerhalb eines allen Regeln der Wissenschaft entsprechenden Staatensystems; wenn beispielsweise ein constitutioneller Staat auf Grund eines nach seiner Verfassung für einen derartigen Process vorgeschriebenen Staatsactes, also aus eigenstem Entschlusse und durchaus gesetzmässig, und allen Anschauungen über das Wesen des modernen Staates entsprechend, seinen Uebergang ganz oder theilweise in einen anderen bewirkt, dessen Regierung, auf Grund eines gleichartigen Staatsactes, auch ihrerseits diesen Uebergang genehmigt, so ist ein derartiges Geschehniss von keinem, wie immer organisirten, Staatensysteme zu hindern, denn ein solches kann schlechterdings nur den Beruf haben, gegenseitiges Unrecht, d. h.

gegenseitige Gewaltacte der Staaten unter einander zu verhindern; etwas Unrechtmässiges liegt aber sicherlich nicht in einem solchen Vorgange, wie er eben beschrieben wurde; und ein spitzfindiger Jurist könnte höchstens im Zweifel darüber sein, ob darin ein „Rechtsact", im vollsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, oder auch nur wiederum eine rein geschichtliche Thatsache zu erblicken sei, ebenso wie es zweifelhaft sein kann, ob bei Aenderung einer gegebenen Staatsverfassung, in irgend einem wesentlichen Punkte, streng begrifflich aufgefasst, der Fortbestand der „bisherigen", oder die Gründung eines neuen Staatswesens anzunehmen ist? Auf diese Fragen, deren Beantwortung freilich unter Umständen nicht bloss als eine Spielerei der Theorie erscheinen, sondern auch sehr erhebliche praktische Wirkungen äussern kann, braucht hier jedoch nicht näher eingegangen zu werden, denn, wie immer dem auch sein mag, soviel wird doch jedenfalls unstreitig sein, dass, wie einerseits, nach dem bereits oben Gesagten, ein Staatensystem eine derartig friedliche Verschmelzung mehrerer seiner Mitglieder nicht verhindern kann, es andererseits dadurch doch wesentlich in Mitleidenschaft gezogen wird und als solches sein Ende erreicht, es sich also, angesichts eines derartigen Vorganges, nothgedrungener Weise wieder darum handeln würde, auf Grund eines neuen allgemeinen internationalen Vertrages ein begrifflich neues Staatensystem zu schaffen, das dann freilich, rein äusserlich betrachtet, wie die Fortsetzung des alten, bisherigen erscheinen würde. In dieser Hinsicht liegt die Sache ganz gerade so, wie oben bereits für die Auflösung eines dem Staatensysteme zugehörigen Einzelstaates in mehrere selbständige Theile auseinander gesetzt wurde.

Wenn also als Aufgabe eines Staatensystems hingestellt wird, die grundsätzliche Stabilität der im Augenblicke seines Entstehens gegebenen Landesgrenzen auszusprechen, so heisst das, um es nochmals zu wiederholen, in Wahrheit gar nicht, ein für allemale einer Verschiebung dieser Grenzen vorzubeugen, sondern nur jedem gewaltthätigen, kriegerischen Eingriffe in die gegebene Länderconfiguration einen möglichst wirksamen Damm entgegen zu setzen; das Recht der freien Selbstbestimmung, wie sie sich auch in dem Uebergange eines einzelnen Staates, ganz oder theilweise, in einen anderen sehr wohl äussern kann — darf nicht im Mindesten beeinträchtigt werden, denn damit würde etwas Begriffswidriges geschehen insofern, als ein Staatensystem, seinem innersten Wesen nach, eine rechtliche Organi-

sation zwischen selbständigen souveränen Gemeinwesen bilden soll, die sich nur den Zwang auferlegen, in ihren Beziehungen zu einander grundsätzlich von jedem Appell an die physische Gewalt Abstand zu nehmen.

Fasst man nun alles bisher Vorgetragene in's Auge, so bleibt nur noch Ein Punkt, und allerdings der praktisch wichtigste zu erledigen: Man kann die Gründung eines Staatensystems mit allen soeben erörterten, aus dem Wesen der Sache unmittelbar herzuleitenden Folgerungen nur dann ernstlich empfehlen, wenn man glaubt, dass alle Voraussetzungen dafür im Uebrigen gegeben sind. Diese Voraussetzungen betreffen die subjective und objective Seite der in Betracht kommenden Verhältnisse.

Was die erstere, die subjective Seite der Sache, anlangt, so ist zu bedenken, dass zur praktischen Durchführung gewisser politischer oder socialer Probleme ein ganz bestimmter Grad geistiger Empfänglichkeit dafür bei der grossen Masse gehört.

Vielleicht hat schon in grauer Vorzeit mancher scharfe Kopf das eigentliche Wesen des modernen Staates klar und deutlich erkannt oder wenigstens vorgeahnt: aber nicht dann schon, wenn die begriffliche Eigenart gewisser Institute sich zum Bewusstsein der Denker und Gelehrten durcharbeitet, ist die Möglichkeit ihrer Einführung in das praktische Leben gegeben, sondern immer dann erst, wenn die Menschen im Allgemeinen reif sind, die einschlägigen Grundideen zu begreifen; und so ist billiger Weise an die Gründung eines Staatensystems auch dann erst zu denken, wenn eine grössere Zahl von Kulturstaaten vorhanden ist, deren jeder nicht nur ein volles Verständniss für das begriffliche Wesen einer derartigen Organisation, sondern auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit besitzt, dieselbe praktisch auszugestalten. Das geistige Verständniss für die Nothwendigkeit eines Staatensystems wohnt aber den modernen Staaten als solchen, und allen urtheilsfähigen Kulturmenschen der Gegenwart unbedingt inne, so sehr man es auch von mancher Seite her mit allen Kräften zu trüben versucht; einen ausschlaggebenden Beweis hierfür würde, wenn nichts anderes, so doch schon der Umstand allein erbringen, dass man beständig von einem „Völkerrechte“ spricht und den idealen wie praktischen Werth desselben an keiner Stelle unterschätzt. Ebenso aber ist auch die objective Seite des Ganzen durchaus geeignet, der Durchführung der hier in's Auge gefassten Idee zur Grundlage zu dienen, denn die vorhandenen Kulturstaaten sind, ihren

äusseren Verhältnissen nach, namentlich mit Bezug auf ihren Gebietsstand, durchaus in der Lage, innerhalb ihrer räumlichen Grenzen ihre Aufgaben zu erfüllen, d. h. die Wohlfahrt ihrer Völker nach jeder Richtung hin zu sichern und zu fördern. Der Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes ist bereits oben im zweiten Abschnitte erbracht worden, wo dargethan wurde, dass dazu nicht etwa eine genaue Prüfung aller einschlägigen Momente in jedem einzelnen Staate nothwendig ist, sondern eine an jener früheren Stelle bereits geführte Untersuchung genügt, ob die im Laufe der Geschichte erkennbar hervortretenden Principien der Staatenbildung einen angemessenen Ausdruck in der jeweiligen Staatenconfiguration gefunden haben? Und wenn man sich auch hier wieder fragt, ob denn die Völker selbst von der Richtigkeit auch dieser Behauptung überzeugt sind, also glauben, dass ihre berechtigten Interessen keinem derselben eine Gebietsveränderung nothwendig machen, so hat man in der That nur nöthig, vorurtheilsfrei das politische Gewissen, die öffentliche Meinung in allen europäischen Kulturstaaten zu beobachten, um herauszufinden, dass man allenthalben die gegebenen Zustände für befriedigend, d. h. für solche anerkennt, welche keiner wesentlichen Veränderung bedürfen, um eine gedeihliche Entwickelung jedes einzelnen Gemeinwesens zu ermöglichen.

Hält man dies Alles zusammen, so wird man nicht leugnen können, dass heutzutage alle Vorbedingungen für die Gründung eines Staatensystems erfüllt sind, und dass namentlich das Princip von der grundsätzlichen Stabilität der gegebenen räumlichen Staatenconfiguration in der Auffassung, welche demselben nach allem bisher Gesagten in Wahrheit beizulegen ist — nunmehr voll und ganz wirksam werden kann; aber freilich, wie auf Erden kein Ding vollkommen ist, so wäre es auch ganz verfehlt, in den hier besprochenen Verhältnissen die Bethätigung eines allgemeinen Grundsatzes ohne jedweden Ausnahmepunkt verlangen zu wollen; ganz im Gegentheil: da jedes Volk, jeder Staat das Ergebniss einer langen, in ihrer Dauer unbestimmbaren geschichtlichen Entwickelung ist, die eben nicht von einem Punkte aus, etwa nach den mathematischen Doctrinen eines zielbewussten Staatsmannes geleitet wurde, so ist es auch ganz unmöglich, dass in einer konkreten Staatenconfiguration sich zu irgend einem gegebenen Zeitpunkte eine bestimmte Grundidee ganz systematisch durchgebildet vorfindet, und wo Jemand schlankweg eine derartige Durchbildung behaupten wollte, müsste er bei jedem Einsichtigen den

Verdacht erwecken, seinen Wunsch zum Vater des Gedankens zu machen, d. h. die Dinge zu sehen, nicht, wie sie wirklich sind, sondern wie sie seiner Ansicht nach eigentlich sein müssten. Wenn also von irgend einer Seite her gegenwärtig der Satz aufgestellt würde, dass das Princip der Stabilität von jetzt ab ohne jede Einschränkung geltend gemacht werden könne und müsse, so hätte man sich billiger Weise die Frage vorzulegen, ob es überhaupt anwendbar sei; man hat sich eben immer des alten Satzes zu erinnern, dass gerade die Ausnahmen die Regel bestätigen, und wo man jedwede Ausnahme leugnet, wird die Anwendung der Regel im Ganzen zweifelhaft; so liegt die Sache auch offenbar hier: sowohl rein objectiv betrachtet, als in Rücksicht sei es auf das politische Gewissen des Erdtheils, sei es auf die Voreingenommenheit einzelner Völker, wird man in der augenblicklichen Staatenconfiguration einzelne Stellen entdecken, an denen eine befriedigende, für die Dauer grundsätzlich aufrecht zu erhaltende Ausgestaltung der politischen Verhältnisse bisher von betheiligter Seite nicht unbedingt anerkannt wird, die aber doch, genauer zugesehen, viel geringfügiger sind, als man dies im Allgemeinen zuzugestehen geneigt ist, oder vor einer ernstlichen Prüfung überhaupt nicht Stich halten und jedenfalls der Durchführung eines Staatensystems schlechterdings nicht hinderlich sein können, sondern dieselbe erst recht wünschenswerth machen.

Es ist leicht, diese verhältnissmässig wenigen Punkte zu nennen, ohne dass man einen Widerspruch zu fürchten hat; es handelt sich hierbei um die orientalische Frage, die elsass-lothringische, diejenige des unerlösten Italiens, und, last not least, eine vierte, welche freilich bisher noch nicht in ihrer ganzen Schärfe hervorgetreten ist, aber über kurz oder lang doch auf eine Entscheidung hindrängen wird, nämlich die „österreichische."

Es ist unumgänglich, diese vier Punkte hier einer Erörterung zu unterziehen, weil gerade in ihnen regelmässig die Hauptgründe gegen die Möglichkeit eines Staatensystems im gegenwärtigen Augenblicke gefunden werden.

Was zunächst die orientalische Frage anbetrifft, so ist, wie Jedermann weiss, darunter nicht ein einzelnes, bestimmtes Moment der europäischen Politik, sondern eine ganze Anzahl verschiedener Verhältnisse zu verstehen, welche alle mit Nothwendigkeit ineinander greifen. Der Ausgangspunkt des Ganzen liegt in dem Zweifel über die Zukunft der europäischen Türkei; denn obgleich die Diplomatie

sich seit Langem bemüht, die Türkei als einen Kulturstaat, im wahren Sinne des Wortes, zu betrachten und demgemäss dieselbe in die „völkerrechtliche Gemeinschaft" einzuschliessen, so fühlt man doch allgemein, dass das nicht viel mehr als eine an's Possenhafte streifende Komödie ist, welche in jedem Falle bald ausgespielt haben dürfte. Das osmanische Reich ist wie durch eine Ironie des Schicksals auf europäischen Boden gelangt: als die Saracenen über den Bosporus zogen und nicht nur auf der Balkanhalbinsel festen Fuss fassten, sondern auch von dorther das ganze übrige Europa durch furchtbare Kriegszüge beunruhigten, waren der Fanatismus und der unzweifelhafte Muth dieser Mohamedaner eine ausreichende Erklärung und Rechtfertigung für die Erfolge, welche sie auf dem Boden der alten christlichen Kultur zu erringen verstanden. Nachdem aber die Geschichte der dann folgenden Jahrhunderte zur Genüge gelehrt hat, dass diese europäisch-christliche Kultur doch schliesslich mächtiger und widerstandsfähiger ist, als der Geist des Koran, ist es ein Widersinn, die Bekenner des Islam noch länger gerade in demjenigen Theile Europas zu dulden oder wenigstens unumschränkt walten zu lassen, auf welchem die Interessen fast aller Kulturmächte zusammenlaufen. Aber freilich, so leicht es auch wäre, der Türkenwirthschaft ein Ende zu bereiten, so schwierig ist, wie gesagt, die Frage, was alsdann aus der heutigen Türkei gemacht werden solle? — Anspruch auf dieselbe erhebt zunächst Russland, dessen Politik seit etwa zwei Jahrhunderten kein vornehmeres Ziel kennt als das, sich auf diesem Gebiete festzusetzen; und jeder Vorurtheilsfreie wird zugestehen müssen, dass sich in diesem Streben nicht ein blosses Machtgelüst des russischen Zaren und seiner leitenden Staatsmänner äussert, sondern die Forderung einer zwingenden politischen Nothwendigkeit zu Tage tritt.

Während, wie schon mehrfach im Laufe dieser Abhandlung hervorgehoben wurde, alle übrigen europäischen Staaten, und namentlich alle europäischen Grossmächte als fertige, d. h. solche Gemeinwesen anzusehen sind, welche innerhalb der ihnen augenblicklich gegebenen Grenzen, allen an sie vernünftiger Weise zu stellenden Anforderungen gerecht werden können, ist Russland ganz entschieden ein unfertiger Staat, denn die gewaltige Ausdehnung desselben verlangt offenbar gebieterisch eine weitere Verbindung mit dem offenen Meere, als ihm gegenwärtig beschieden ist. Selbst wenn man das asiatische Russland, also vornehmlich Sibirien, und die europäischen Gebiete des Reiches als ein in sich geschlossenes Ganze betrachtet,

das dann allerdings im Norden und Nordosten sehr ausgedehnte Küstenstrecken beherrscht — kann man doch billiger Weise in diesem zum Theil arktischen, für den Handelsverkehr mit der civilisirten Welt nur sehr wenig geeigneten Seegebiete, zu welchem andererseits nur noch die rusischen Küstenländer der Ostsee zu rechnen wären, nicht eine der Grösse des Ganzen entsprechende Meeresgrenze sehen: man braucht sich, um das zu verstehen, nur dessen zu erinnern, was oben im zweiten Abschnitte vorgetragen wurde; und es erscheint demgemäss nur zu natürlich, dass Russland eifrigst darauf bedacht sein muss, an demjenigen Meere festen Fuss zu fassen, auf welches die Läufe seiner grossen Ströme, Don, Dnieppr und Dniestr so deutlich hinweisen. Dieses Meer aber ist das Mittelmeer, denn, wenn neuerdings auch den Russen auf dem Schwarzen Meere, in welches jene Flüsse zunächst münden, eine vielleicht genügende Bewegungsfreiheit zusteht, so erscheint dasselbe doch andererseits so lange als ein blosses Binnenmeer, als es nicht mit dem Mittelmeere in einer durchaus ungehinderten Verbindung steht. Das ist, wie Niemand leugnen wird, der Kernpunkt der sogenannten „orientalischen Frage," welcher die einsichtsvollen Staatsmänner an der Themse und an der Seine, so gut wie an der Donau und an der Spree kopfschüttelnd und nachdenklich gegenüberstehen, während man nur an der Newa ganz genau weiss, was man eigentlich will.

Dem unbefangenen Beobachter könnte diese Lage der Sache beinahe komisch erscheinen, wenn sie nicht andererseits die ernstesten Gefahren in sich bürge, denn er wird nicht verkennen können, dass eine für alle Theile befriedigende Lösung der hier gegebenen Schwierigkeiten ausgeschlossen wird lediglich durch eine falsche Formulirung der Frage, um welche es sich handelt, sowie dadurch, dass man die Beantwortung derselben bisher immer nur versucht hat, ohne die Ergebnisse zu berücksichtigen, zu welchen das moderne Völkerrecht mit Nothwendigkeit führt. Dabei wird von beiden, hier in Betracht kommenden Seiten gesündigt, indem offenbar von der einen zu viel gefordert, von der anderen zu viel verweigert wird.

Was zunächst das Erstere anbetrifft, so stellen, wie gesagt, die Russen ziemlich unverblümt den Grundsatz auf, dass ihnen ein genügender Zugang zum Mittelmeere nur dann gegeben sein werde, wenn sie die Dardanellenstrasse, die Küsten des Marmarameeres und beide Ufer des Bosporus in ihrem eigenen Besitze haben. Das aber bedeutet selbstverständlich nichts anderes, als die Vertreibung der

Türken aus Europa und die Eroberung des türkischen Reiches, auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien, durch den Zaren, und damit ganz entschieden eine empfindliche Störung der Stabilität, wie sie nach allem Gesagten als erste begriffliche Vorbedingung für die Geltung eines stricten Völkerrechtes zu gelten hat; nur muss man sich hüten, diese Störung in denjenigen Umständen zu suchen, in welchen sie in der Regel gefunden wird.

Wenn man nämlich die Eroberung der Türkei an sich und und schlechthin schon in der angedeuteten Hinsicht für unzulässig erachten will, so widerspricht man damit dem, was im Eingange dieses Abschnittes vorgetragen worden ist, denn da die Türkei eben ganz entschieden nicht die Qualification hat, als Subject eines stricten Völkerrechtes angesehen werden zu können, so wäre ihre grundsätzliche Erhaltung in keinem Falle das Gebot eines Staatensystems, selbst wenn ein solches, im eigentlichen Sinne des Wortes, bestünde oder angestrebt würde. Ganz anders verhält sich die Sache insofern, als die übrigen betheiligten Mächte in der Eroberung der Türkei durch Russland einen unzulässigen Eingriff in ihre eigenste Macht- und Interessensphäre zu sehen erklären; darin liegt etwas Richtiges, trotzdem das Landgebiet der betreffenden Staaten dadurch unmittelbar nicht berührt wird; aber auch hierbei legt man sich nicht jene Beschränkung auf, welche in der Politik unerlässlich ist: man behauptet nämlich, dass man dem russischen Reiche den Eintritt in die Reihe der Mittelmeerstaaten schon einfach um deswillen versagen müsse, weil es alsdann um die Neutralität des Mittelmeeres geschehen sei, und dieses rettungslos der Oberhoheit des Zaren zufallen würde.

Diese Vermuthung ist sicherlich nicht unbegründet; und ihre Berechtigung fühlen die in Betracht kommenden Mächte nur allzugut heraus, weil sie alle selbst ein schlechtes Gewissen haben, denn es hat lange Zeit genug gedauert, bevor sie alle ein volles Verständniss für die Nothwendigkeit einer ihnen sämmtlich und übereinstimmend zustehenden Bewegungsfreiheit auf dem Mittelmeere, d. h. für die eigentliche Bedeutung der Meeresneutralität, in ihrer Anwendung auf dieses Meer insbesondere, erlangten: ist doch die Geschichte Europas, namentlich im neunzehnten Jahrhundert, im Wesentlichen die Geschichte des Kampfes um die Oberherrschaft über das Mittelmeer: man weiss, wie offen Napoleon erklärte, dasselbe zu einem französischen See machen zu wollen; und ähnliche Bestrebungen haben, wenn auch mehr oder weniger versteckt, alle anderen in Frage kommenden

Völker verfolgt — bis sie eben nachgerade alle haben einsehen lernen oder doch unverkennbar auf dem geraden Wege zu der Einsicht sind, dass jedes von ihnen sich am Besten steht, wenn keines dem anderen den Gegenstand ihrer gemeinsamen Begehrlichkeit streitig macht. Eine derartige Selbstbeschränkung glaubt man nun aber den Russen nicht zurechnen zu dürfen: man erwartet vielmehr, dass diese, wenn sie am Mittelmeere sich festgesetzt haben, nun ihrerseits wieder, wie jede betheiligte Macht bisher, nur noch mit grösserer Entschiedenheit und erheblicheren Machtmitteln den Kampf um jene Oberherrschaft beginnen würden; und zu dieser Erwartung ist man vollauf berechtigt, nicht nur weil man den Russen aus allgemeinen theoretischen, in dieser Abhandlung ja schon so oft angestellten Erwägungen, den Hang zum Universalismus zutrauen darf, welcher jedem jungen, erst in den Anfangsstadien seiner Entwickelung begriffenen Volke naturgemäss innewohnt, sondern auch, weil man nicht verkennen kann, dass gerade die Russen einen derartigen Hang schon thatsächlich seit jeher auf das Unzweideutigste bethätigt haben, indem sie den Parslavismus unter sich nach allen Regeln der Kunst grosszogen....

Immerhin könnte Russland einwenden, dass es mit seinen Ansprüchen nichts anderes anstrebe, als das, womit sich auch die übrigen Mittelmeerstaaten begnügen, und lediglich beabsichtige, sich mit diesen auf eine Stufe zu stellen, so dass die Neutralität des Mittelmeeres weder angetastet werden dürfe noch solle; und diesem Einwande zu begegnen, wären die übrigen Mächte nur dadurch in der Lage, dass sie ihre soeben näher dargelegte Vermuthung aufstellen; Vermuthungen aber, auch wenn sie noch so wohl begründet erscheinen, sind und bleiben eine sehr schwankende Grundlage für denjenigen, welcher sich auf sie beruft, so dass in diesem politischen Raisonnement die Stärke schliesslich doch auf Seiten Russlands bliebe, welches, vielleicht mit grosser Scheinheiligkeit, aber doch nicht ohne eine gewisse logische Rechtfertigung, darauf hinweisen könnte, dass auch im Völkerrechte jener Grundsatz des Privatrechtes Geltung haben müsse, wonach Jeder so lange für gut zu halten ist, bis ihm der zwingende, d. h. auf seine Thaten gestützte Beweis offenbarer Schlechtigkeit erbracht wird. —

Nun bietet sich jedoch noch ein anderer, höchst positiver Anhalt, um die russischen Ansprüche als eine directe Störung des status quo erscheinen zu lassen, wenn man seinem Blick nicht nur auf das Mittelmeer als solches, sondern nach einer anderen Richtung hin-

wendet: mit der Eroberung der heutigen Türkei durch die Russen nämlich würde offenbar das Schwarze Meer ein blosses russisches Binnenmeer werden, wie gar keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf und ein einfacher Blick auf die Landkarte lehrt; damit aber wäre ein Eingriff geübt zunächst in die bestehende Macht- und Interessensphäre Oesterreichs, welches darüber zu wachen hat, dass die Mündungen der Donau, als seines wichtigsten Binnen-Wasserweges, ihrerseits nicht von dem ungehinderten Zusammenhange mit dem Mittelmeere abgeschnitten werden; und sodann in die allerersten Daseinsbedingungen zweier anderer Staaten, nämlich Rumäniens und Bulgariens, welches ja trotz der augenblicklich in demselben herrschenden eigenthümlichen Verhältnisse — unstreitig in allernächster Zeit schon sich zu voller Selbständigkeit durchringen wird. Wie könnte auf einen dauernden Bestand dieser beiden Staaten gerechnet werden, wenn man in Petersburg in der Lage wäre, denselben den Zugang zum Mittelmeere überhaupt und gänzlich zu verschliessen? — Wenn also die Russen „ihr Kreuz auf der Hagia Sofia aufpflanzen" würden, so wäre damit in der That das Princip der Stabilität geradezu und auf das Empfindlichste gestört, selbst wenn man ihren sonstigen Versicherungen hinsichtlich des Mittelmeeres den Glauben beimessen wollte, welchen sie in der That nicht verdienen....

Obgleich also aus allem Vorgetragenen sich ergiebt, dass die Begehrlichkeit der Russen mit Bezug auf die Ausgestaltung der Dinge im Orient viel zu weit geht, so ist doch andererseits zweifellos, dass der bisherige status quo an dieser Stelle ebenso wenig auf die Dauer aufrecht zu erhalten ist; wenn die Mächte Russland gegenüber sich in einer dementsprechenden Behauptung gefallen, so übersehen sie gewisse Mängel, welche doch deutlich genug zu Tage treten. Worin diese Mängel bestehen, wird ohne Weiteres klar, wenn man erwägt, dass allerdings wohl grundsätzlich für Russland die Nothwendigkeit eines freien Zuganges zum Mittelmeere anerkannt, aber dieser Zugang thatsächlich auch jetzt schon als gegeben erachtet wird, und zwar in Hinsicht auf die völkerrechtlich gewährleistete Neutralität der Dardanellenstrasse, des Marmarameeres und des Bosporus.

Wie es um diesen Punkt im Einzelnen steht, wird genauer erkannt werden aus den Ausführungen des folgenden Abschnittes, in welchem über die Neutralisirung der europäischen Meere und Meerengen überhaupt und im Allgemeinen gehandelt werden soll; hier ist auf diese zu verweisen und nur hervorzuheben, dass der Begriff der Neu-

tralität, streng völkerrechtlich aufgefasst, bezüglich der Meere und Meerengen, auf welche er überhaupt anwendbar wird, bedingt: eine volle Verkehrsfreiheit für alle Schiffe, also auch alle Kriegsschiffe aller Nationen auf diesen Meeren und Meerengen; das ist so naturgemäss, dass man sich der Anerkennung dieses Satzes im Allgemeinen auch nicht hat verschliessen können und ihn thatsächlich in neuerer Zeit überall da zur Anwendung gebracht hat, wo es sich gleichsam um eine unbefangene Regelung entsprechender Verhältnisse handelte, wie beim Suezkanal und bezüglich des Kongobeckens. Nur mit Bezug auf die orientalische Frage ist man davon abgewichen. Es würde viel zu weit führen, eine genaue Geschichte derselben in ihren einzelnen Phasen zu geben und darzustellen, wie aus einer besonderen, übrigens keineswegs ohne die Schuld Russlands herbeigeführten Ausgestaltung der einschlägigen Verhältnisse heraus bezüglich der orientalischen Frage eine besondere Art Neutralität statuirt wurde, welche man mit dem wohlklingenden Namen einer „negativen Neutralität" belegt, während man diejenige der oben beschriebenen Art als die „positive" bezeichnet.[1]

[1] Ursprünglich war das Schwarze Meer nebst allen seinen Zugängen vom Mittelmeere her „türkisches Binnenmeer", denn die sämmtlichen Küsten jener Meerestheile waren türkisches Gebiet. Dieses Verhältniss erfuhr eine durchgreifende Aenderung, als Russland die Nordküste des Schwarzen Meeres eroberte; von diesem Augenblicke an hatte der Pontus an sich als ein offenes Meer zu gelten; und in Folge dessen auch der Zugang zu demselben. Immerhin lagen die Dinge sehr eigenthümlich, da schliesslich nur für Russland und die Pforte ein unmittelbares Interesse an diesem Meere bestand, so dass allerdings diese beiden Mächte für befugt angesehen werden konnten, hinsichtlich desselben solche Verfügungen zu treffen, wie sie ihnen beliebten, um so mehr, als die völkerrechtliche Theorie hinsichtlich der offenen Meere schlechterdings keine feststehende war. Dementsprechend kam am 8. Juli 1833 zwischen beiden der Vertrag von Hunkjar-Skelessi zu Stande, in welchem sich die Pforte verpflichtete, allen fremden Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Meerenge zu untersagen, den russischen aber zu gestatten. Thatsächlich war dies für Russland von unberechenbarem Vortheile, denn, während es auf diese Art vom Schwarzen Meere her seinerseits unangreifbar wurde, stand ihm der Weg in's Mittelmeer ungehindert offen. Nach Ablauf der acht Jahre, auf welche dieser Vertrag berechnet war, also im Jahre 1841, legten sich dann die übrigen europäischen Mächte, namentlich England, in's Mittel unter dem Vorwande, dass über ein „offenes" Meer kein derartiges Privatabkommen zwischen zwei einzelnen Staaten getroffen werden dürfe, auch, wenn dieselben die zunächst Betheiligten seien. — Auch dieser Standpunkt kann völkerrechtlich wohl gerechtfertigt erscheinen, aber hätte nothgedrungener Weise von

Die „negative Neutralität" wird nun darin gefunden, dass der Verkehr auf den betreffenden Meeren und Meerengen den „Kriegsschiffen" ganz verboten oder doch nur in einem ganz geringen Masse gestattet wird. — Wenn nun auch eine derartige Vorschrift auf den ersten Blick ganz plausibel erscheinen mag, und wenn auch bei folgerichtiger Ausgestaltung und Fortbildung des Völkerrechtes voraussichtlich, wie späterhin noch gezeigt werden wird, aus der Idee der positiven Neutralität allmählich durch Erfüllung gewisser thatsächlicher Voraussetzungen sich ähnliche Zustände entwickeln würden, so ist es doch ganz verfehlt, aus dem Begriffe der Meeres- und Meerengen-Neutralität an sich ohne Weiteres die betreffenden Schlüsse zu

---

vornherein zu denjenigen Grundsätzen führen müssen, welche im Texte angegeben sind, während man sich begnügte, die Pforte dahin zu verpflichten, dass sie nunmehr den russischen Kriegsschiffen, ebenso wie denen der anderen Mächte, den Durchgang durch die Meerengen zu verwehren habe. Das war der Inhalt des sogenannten Dardanellenvertrages vom 13. Juli 1841, durch welchen also, wie man sieht, der verhängnissvolle Begriff der „negativen Neutralität" zum ersten Male zum Ausdrucke gelangte, übrigens aber durchaus nicht in voller Schärfe, denn eigentlich leitete man das ganze hinsichtlich der Meerengen festgesetzte Verhältniss nicht etwa aus einer rein völkerrechtlichen Theorie her — gleichviel ob man dieselbe richtig oder falsch construirte — sondern nahm ein besonderes Verfügungsrecht der Pforte über die Meerengen an, von welchem dieselbe aber nur in der angegebenen Weise Gebrauch zu machen, sich verpflichtete. — Nach Beendigung des Krieges zwischen den Westmächten und Russland rückte man dem letzteren dann noch schärfer zu Leibe und bestimmte im Pariser Frieden, dass nun auch hinsichtlich des Schwarzen Meeres selbst die negative Neutralität gelten, also Russland nicht einmal das Recht haben sollte, auf diesem Meere selbst die von ihm für nöthig erachtete Flottenmacht zu unterhalten, sondern, dass Russland sowohl wie die Türkei hier nur eine beschränkte Anzahl von Schiffen stationiren dürfe, während andererseits noch die „Neutralität der Donaumündungen" eine besondere Berücksichtigung insofern fand, als jede Garantiemacht befugt sein sollte, an diesen Mündungen zwei Kriegsschiffe zu stationiren. Hinsichtlich der Meerengen aber blieb es bei dem Bisherigen, so dass das Rechtsverhältniss in dieser Beziehung nach wie vor einigermassen in der Luft schwebt, denn schliesslich hängt die Ordnung der Meerengenfrage im letzten Grunde von dem Belieben des Sultans ab, der zwar sich verbindlich gemacht hat, dieselbe nach den im Jahre 1841 festgesetzten Grundsätzen zu üben, dem immerhin aber doch auch im Pariser Frieden noch ausdrücklich vorbehalten wurde, von diesen Grundsätzen abzugehen, also den Kriegsschiffen fremder Mächte die Durchfahrt zu gestatten, „wenn er dies für nothwendig erachte, um die Aufrechterhaltung der im Pariser Frieden vereinbarten Bestimmungen zu sichern" . . .

ziehen: das beruht entweder auf einer ziemlich raffinirten politischen Sophisterei oder aber auf einem Mangel an Einsicht in das wahre Wesen der in Betracht kommenden Verhältnisse. Wie dem immer sein mag: im Jahre 1856 beim Abschlusse des Pariser Friedens, welcher die Verhältnisse der Dardanellenstrasse und Alles, was damit zusammenhängt, endgiltig und grundsätzlich regeln sollte, fand man es für gut, sich an diesen Begriff der negativen Neutralität zu halten, weil das so zur damaligen Zeit den Staatsmännern aus rein politischen Rücksichten am Besten in's Spiel passte.

Dass man aber, selbst mit aller diplomatischen Gewitztheit, doch nichts Rechtes erreicht, wenn man glaubt, sich über die logisch unwiderleglichen Forderungen der „grauen" Theorie hinwegsetzen zu dürfen — hat sich vielleicht nirgend handgreiflicher erwiesen, als gerade in diesem Falle; das, was man damals in Paris zu Stande brachte, konnte auf die Dauer nicht vorhalten, und ist denn auch zum grossen Theile bereits hinfällig geworden; das aber, was noch übrig geblieben ist, wird auch über kurz oder lang dahinschwinden und dann die orientalische Frage von Neuem in den Vordergrund rücken.

Im Jahre 1871, auf dem Londoner Vertrage vom 13. März, fiel die unerhörter Weise in Paris versuchte Statuirung der „negativen Neutralität" bezüglich des Schwarzen Meeres selbst für Russland und russische Kriegsschiffe; und für die Meerengen, einschliesslich des Marmarameeres, muss sie mit Nächstem um so eher fallen, als sich in dieser Hinsicht nicht nur der besprochene fundamentale Irrthum über die begriffliche Natur des Ganzen, sondern ausserdem eine grosse Anzahl anderer Fehler geltend macht, welche, praktisch aufgefasst, vielleicht noch unerträglicher wirken. Zu diesen Fehlern gehört vor allen Dingen der Umstand, dass man die Aufrechterhaltung der Neutralität, in dem Sinne, wie man sie verstand, bezüglich der Meerengen — der Hohen Pforte anvertraute; die Regelung also eines Verhältnisses, zu dessen begrifflicher Construction das volle Verständniss für die schwierigsten Begriffe des europäischen Völkerrechtes gehört, und welches so tief die wichtigsten Interessen beinahe aller grossen Kulturmächte berührt — ist in die Hand der Türkei gegeben, welcher jeder Vorurtheilslose die Eigenschaften eines Völkerrechts-Subjectes absprechen muss. Das heisst einfach: den Bock zum Gärtner setzen, und bedeutet eine Ironie, wie sie die Weltgeschichte noch selten gezeigt hat; aber damit noch nicht genug: Streng genommen,

ist nämlich die Pforte gar nicht an eine ganz stricte Aufrechterhaltung dieser Neutralität gebunden: durch jenes Abkommen zu London in Verbindung mit dem Inhalte des Pariser Friedens ist nämlich die Pforte in der Lage, nicht nur, wenn sie sich im Kriege befindet, sondern auch in Friedenszeiten die Meerengen den Kriegsschiffen der befreundeten oder verbündeten Mächte zu öffnen, sobald ihr das erforderlich scheint, um den Bestimmungen des Pariser Friedens volle Geltung zu sichern. Die Pforte kann also sich gemüssigt finden, den russischen Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Meerengen zu untersagen, diese aber englischen oder italienischen oder den Kriegsschiffen anderer Mächte zu öffnen. Dass Russland einen derartigen Zustand auf die Dauer nicht ertragen kann, bedarf gar keines weiteren Nachweises, denn wenn auch immerhin das Umgekehrte möglich oder, wie in jüngster Zeit, sogar wahrscheinlich wird: dass die Pforte den russischen Kriegsschiffen wiederum, wie schon einmal früher, die Durchfahrt gestattet und den Kriegsschiffen der anderen Mächte verweigert,[1] so ändert das doch nichts an der Thatsache, dass der ganze

[1] Auf dem Berliner Kongress vom Jahre 1878, durch welchen das Abkommen vom Jahre 1871 im Wesentlichen bestätigt worden war, erhielt Russland im Schwarzen Meere Batum unter der ausdrücklichen Bedingung, hier nur einen „Freihafen" aufzuthun. Diese Bedingung hatte, der Natur der Sache nach, keinen anderen Werth, als die Statuirung der negativen Neutralität, und trug gleich bei ihrer Begründung in ganz der nämlichen Weise den Keim der Hinfälligkeit in sich. Russland sagte sich einfach von der betreffenden Verabredung hinsichtlich Batums los, und die Engländer, welche die Sache zunächst anging, begnügten sich mit einem — platonischen Protest, vielleicht in der ganz richtigen Ueberzeugung, dass derartige Abmachungen eine vollkommene völkerrechtliche Sinnwidrigkeit enthalten und darum auf die Dauer doch nicht aufrecht zu erhalten sind. Im August 1891 endlich ist angeblich zwischen Russland und der Pforte ein Vertrag vereinbart worden, dahin gehend, dass nun doch den russischen Kriegsschiffen wieder, wie im Jahre 1833, die Durchfahrt durch die Meerengen zugestanden wird. Obgleich natürlich mit einem solchen Abkommen der kranke Mann am Goldenen Horn sich nur in das eigene Fleisch schneiden würde, erscheint dasselbe, nach den früher gemachten Erfahrungen, doch keineswegs unmöglich, namentlich, da man eine gewisse formelle Rechtfertigung dafür insofern fand, als das Passirungsrecht lediglich den Schiffen der russischen freiwilligen Kreuzerflotte, d. h. also einer Klasse von Schiffen zugestanden worden sein soll, welche allerdings vielleicht nicht im eigentlichen Sinne des Wortes als Kriegsfahrzeuge zu gelten haben, weil sie nur dem Transporte von Gefangenen, Reservisten u. dgl. zu dienen bestimmt sind. Allein das ist natürlich ganz und gar bedeutungslos, denn diese Schiffe sind offenbar so eingerichtet, dass

Zustand ein unendlich unfertiger und schwankender ist, welcher alle Augenblicke aus einem Gegensatze in den anderen umschlagen kann und eben darum dringend einer endgiltigen festen Regelung bedarf. —

Wie eine solche Regelung stattzufinden hat, erscheint nach allem Gesagten im Grunde unendlich einfach, nämlich schlechthin durch die Statuirung einer positiven Neutralität für die Dardanellenstrasse, das Marmarameer, den Bosporus und das Schwarze Meer. Die orien-

---

sie in jedem Augenblicke in ein Gefecht eintreten können, und beweist nur, dass es überhaupt ein völkerrechtlicher Widersinn ist, von „Kriegsfahrzeugen" im stricten Gegensatze zu Handelsschiffen zu reden; dieser Unterschied ist sehr schwer festzustellen und bietet einer Auslegung Raum, welche sehr leicht das gerade Gegentheil von der ratio legis bewirken kann; so dass schon um deswillen der Begriff der negativen Neutralität, welcher sich ganz und gar auf jene begriffliche Unterscheidung stützt, als schlechterdings verfehlt zu bezeichnen sein dürfte. Diese Ansicht scheint neuerdings auch von England getheilt zu werden, denn dieses hat, nach einigen Zeitungsberichten, sich bereit erklärt, jenem geheimen Abkommen zwischen Russland und der Pforte zuzustimmen, wenn — auch den englischen Kriegsschiffen der ungehinderte Zugang zum Schwarzen Meere freigestellt würde; das aber bedeutet denn in der That nichts anderes, als die Anerkennung der positiven Neutralität für die Meerengen und das Schwarze Meer; und damit die einzig befriedigende Lösung der ganzen Frage. Sollte Russland, wie man behauptet, die Absicht haben, dieser Lösung einen grundsätzlichen Widerstand entgegen zu setzen, und darauf hinzuarbeiten, dass das Schwarze Meer schliesslich zu einem blossen „russischen Binnenmeere" werde, wie ja allerdings die in Petersburg letzthin geltend gemachten Ansprüche auf die Dobrutscha, d. h das rumänische Küstenland am Pontus, erkennen lassen — so wäre damit das Princip der Stabilität in einer Weise gestört, welche eine Friedfertigung Europas bezw. die Gründung eines europäischen Staatensystems, mit Einschluss Russlands, unmöglich machen würde. Immerhin bleibt demgegenüber die Hoffnung bestehen, dass Russland den vollen Werth der positiven, durch ein Staatensystem gewährleisteten Neutralität, also eines Begriffes, der bisher weder theoretisch richtig erfasst noch praktisch entsprechend ausgestaltet worden ist, — doch auch seinerseits erkennen lernt, wenn eben mit der Verwirklichung desselben einmal völliger Ernst gemacht werden würde, und dass es zu der Ueberzeugung gelangt, alsdann einen genügend freien Zugang zum Mittelmeere zu haben. —

Uebrigens aber würde, um auch das hier noch zu bemerken, von den in dieser Abhandlung vertretenen Standpunkte, die Eroberung des türkischen Kleinasiens, ganz oder theilweise, durch Russland und die auf diese Weise zu bewirkende Verschiebung seiner Grenzen bis unmittelbar an's Mittelmeer heran, das Princip der Stabilität für Europa solange nicht berühren, als die europäische Türkei, einschliesslich Konstantinopels, nicht auch ihrerseits den Russen in die Hände fiele.

talische Frage also, d. h. diejenige, deren Lösung im Allgemeinen als das verwickeltste politische Problem der Gegenwart hingestellt zu werden pflegt, liegt im Grunde so unendlich klar, dass sie wirklich mit einer sehr geringen Dosis gesunden Menschenverstandes beantwortet werden kann; gerade sie gehört zu denjenigen, bei welchen es sich, wie im Vorworte zu dieser Abhandlung gesagt wurde, nicht mehr ausschliesslich um eine möglichst geschickte Ausnutzung der jeweiligen, nur dem Eingeweihten bekannten, internationalen Conjunctur handelt, oder deren Lösung die handwerksmässige Pfiffigkeit der Diplomatie erfordert, sondern für die allein eine auf allgemeinen Grundsätzen ruhende und daher für jeden Denkenden verständliche Theorie anwendbar erscheint.

Freilich wäre es trotzdem mehr als kindlich, nun etwa zu glauben, dass hier diejenigen Kenntnisse ausreichen, auf Grund deren man bis drei zählen lernt; das politische Rechenexempel ist erheblich schwieriger, zunächst schon darum, weil man, wie gesagt, künstliche Schwierigkeiten schafft, bezw. so lange Zeit bereits sich gewöhnt hat, in der Sache Schwierigkeiten zu sehen, dass man sich stellenweise rettungslos verloren glauben würde, wenn dieselben plötzlich in Fortfall kämen; und sodann, weil die wahrhaft praktische Durchführung des so einfach zu Tage liegenden Grundgedankens von Voraussetzungen abhängig ist, deren Erfüllung auf die mannigfachsten Hindernisse stossen muss. —

Die erste, soeben angedeutete Seite der Sache ist, wie man sieht, eine mehr formale, darum aber doch nicht minder bedeutungsvolle, denn da, wie sich die Dinge einmal gestaltet haben, nahezu alle europäischen Mächte bei der orientalischen Frage betheiligt sind oder doch zum Mindesten sich betheiligt wähnen, so entspricht die Unfertigkeit des Zustandes im Orient den Wünschen der leitenden Kreise allenthalben nur gar zu gut: bei der allgemeinen Verwickelung der Verhältnisse ist man jetzt wieder in der glücklichen Lage, von einer „hohen Politik“ im eigentlichen Sinne des Wortes zu sprechen, d. h. von einer solchen, welche so verwickelt ist, dass man nun und nimmermehr mit offenen Karten spielen dürfe und wieder Gelegenheit findet, durch geschickte Ausnutzung verschleierter Combinationen einander hin und wieder kräftig über's Ohr zu hauen; und dabei ist, nicht zum geringsten Theile, auch diejenige Macht betheiligt, in deren Wünschen, wie ein harmloser Mensch glauben könnte, doch gerade die klipp und klare Lösung der ganzen, einschlägigen Frage am

Meisten gelegen wäre, nämlich Russland, welches zwar mit einer, wie gezeigt, allerdings sehr gerechten Entrüstung die negative Neutralität des Schwarzen Meeres, in ihrer Anwendung auf sich selbst, von der Hand wies, andererseits aber die Durchführung einer vollen und allgemeinen positiven Neutralität bezüglich dieses Meeres nach Kräften verhindern möchte, trotzdem doch das der vernünftige Ausgang der jetzt noch in so gewaltiger Gährung befindlichen Verhältnisse sein kann und sein muss. Die europäische Diplomatie, einschliesslich der russischen, welche sich seit jeher in diesen Winkelzügen besonders geschickt erwiesen hat, arbeitet jetzt wieder mit wahrer Wollust in ihrem eigentlichen Elemente — was wäre dieselbe ohne orientalische Frage, wenn es nicht etwa gelingen würde, nach befriedigender Erledigung derselben unverzüglich eine andere aufs Tapet zu bringen? Aber, da sie nun eben „glücklicher Weise" besteht, bietet man Alles auf, sie nicht sobald wieder verschwinden zu lassen, weil man in ihr die Gelegenheit findet, hin und wieder einen kleinen Privatvortheil heraus zu schlagen, auf welchen man sonst verzichten müsste. —

Die andere materielle Seite des Ganzen aber bietet die allergrössten Bedenken insofern, als die Türkei, die doch ganz naturgemäss zunächst dazu berufen ist, über die Neutralität der Meerengen, ebenso gut die positive, wie die negative — zu wachen, dazu ganz und gar nicht das Zeug in sich hat; das müsste man rückhaltlos anerkennen selbst, wenn die Sache, um welche es sich handelt, nicht von so grosser Wichtigkeit wäre, wie sie es in der That ist; nun giebt es aber in ganz Europa kaum einen empfindlicheren Punkt, wie jenen, an welchem Europa und Asien so hart aneinander stossen und in welchem die Lebensinteressen aller Kulturmächte in Frage stehen: wenn hier in Wahrheit eine Neutralität, im eigentlichen richtigen Sinne des Wortes, aufrecht erhalten und damit die Fortdauer des hauptsächlich durch die gegenwärtige Ausgestaltung der Dinge gerade an dieser Stelle verursachten latenten Kriegszustandes beseitigt werden soll, so müssen ganz andere Massregeln getroffen werden, viel weiter gehend nicht nur als diejenigen, mit welchen man sich bisher im Orient begnügt hat, sondern auch als diejenigen, welche überhaupt bisher irgendwo zur Aufrechterhaltung der Neutralität getroffen worden sind. Der Begriff der letzteren soll hier zu einem so prägnanten Ausdrucke gebracht werden, dass man sich dabei nicht mehr mit dem bisherigen, mangelhaften Rüstzeuge für die Durchführung derselben

behelfen kann, sondern nothgedrungener Weise auf einer viel breiteren, festeren Grundlage fussen müsste; eine solche zu finden, würde nicht eines jener „herzlichen Einverständnisse" genügen, aus welchen bis jetzt gemeinsame Actionen mehrerer Staaten hervorzugehen pflegen, denn ein derartiges Einverständniss würde im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und alle dabei mitspielenden Einzelheiten, aus den bereits oben entwickelten Gründen hier überhaupt kaum zu Stande kommen, und, wenn dies doch geschähe, wahrscheinlich im entscheidenden Augenblicke wieder in die Brüche gehen; es ist vielmehr ein fester Zusammenhalt aller Staaten zu schaffen, welche an der Aufrechterhaltung der Neutralität ein Interesse haben, in der Art, dass eine Verletzung derselben als ein schweres Unrecht erscheint, dessen sich schuldig zu machen, jeder Staat durch die elementarsten Klugheitsrücksichten verhindert werden muss. Ein so fester Zusammenhalt aber ist nur denkbar im Rahmen eines europäischen Staatensystems, welches, als solches, die Sorge für die strenge Wahrung der Neutralität selbst in die Hand nimmt. —

Dies zugegeben, hat man allerdings weiter anzuerkennen, dass die Verhältnisse der Türkei nothgedrungener Weise eine erhebliche Aenderung gegen jetzt erfahren müssen, denn es geht auf die Dauer doch nicht an, der hohen Pforte künstlich, wie es bisher geschehen ist, eine völkerrechtliche Qualification gleichsam durch Machtspruch zuzudecretiren und von ihr solche Pflichten, wie die Aufrechterhaltung der Neutralität in den Meerengen, zu verlangen, denen sie selbst beim besten Willen nicht genügen könnte. Daher ergiebt sich aus allem Gesagten einzig und allein ein doppelter Ausweg: entweder die Vertreibung der Türken aus Europa durch ein gemeinsames Vorgehen der Kulturmächte und Gründung eines neutralen Staates an Stelle derselben; oder aber die Statuirung einer Art von Souzeränetät der Kulturmächte über die Pforte, welche in diesem Falle nur noch ein Scheindasein zu fristen hätte. —

Was die erstgedachte Möglichkeit anbetrifft, so könnte allerdings sehr leicht Jemand anscheinend ganz gerechtfertigt in die Lage kommen, in einem Anfluge von Ironie zu behaupten, dass mit der hier empfohlenen Radicalkur ein Staatensystem, das doch auf die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Friedens berechnet sei — sich geradezu mit einem Kriege einzuführen habe, also ein derartiger Vorschlag etwas in sich Widersinniges sei; allein dieser Einwurf ist, wenigstens gegenüber dem in dieser Abhandlung vertretenen Stand-

punkte nicht gerechtfertigt, denn hier wird eben nicht von der absoluten Beseitigung der Kriege überhaupt gefabelt, sondern hier handelt es sich nur darum, einen Zustand herbeizuführen, welcher den civilisirten Staaten Europas die durch menschlichen Witz überhaupt zu schaffende, grösstmögliche Sicherung vor allen Kriegen derselben unter einander gewährleistet, so dass ein Krieg gegen die Türken zur Erreichung der Ziele, welche hier in's Auge gefasst werden, nicht unbedingt von der Hand gewiesen zu werden braucht; um so weniger, als ein solcher kaum sehr lange andauern und sehr blutig verlaufen würde; immer vorausgesetzt, dass er wirklich geführt wird im Interesse der europäischen Civilisation und des europäischen Völkerrechtes insbesondere; und das wiederum wäre nur dann der Fall, wenn das civilisirte Europa in sich streng solidarisch und damit von vornherein sich völlig darüber einig wäre, wie die Neugestaltung der Dinge am Bosporus vor sich zu gehen habe.

Die zweitgedachte Möglichkeit hingegen, d. h. die Neutralisirung der Türkei ohne Vertreibung des Sultans aus Europa, würde im Uebrigen ganz die nämlichen Voraussetzungen erfordern und nur den Nachtheil haben, die Sache nicht so klar und verständlich zu ordnen, wie das vorher erwähnte radicalere Vorgehen, aber andererseits immerhin sich dadurch auszeichnen, dass hier eine ernstere kriegerische Verwickelung schlechthin vermieden wird; es würde in diesem Falle nur nöthig werden, Konstantinopel sowie alle für die Neutralisirung der Meerengen, des Schwarzen und des östlichen Mittelmeeres wichtigen Punkte des türkischen Gebietes mit einer „europäischen" Besatzung zu belegen und der hohen Pforte selbst die Unterhaltung einer grösseren Militärmacht zu untersagen, überhaupt diejenigen Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, welche im folgenden Abschnitte näher erörtert werden sollen. — Dass diese Vorschläge keine Unmöglichkeit enthalten, ist leicht ersichtlich, wenn man beispielsweise die gegenwärtige Ausgestaltung der Dinge in Aegypten betrachtet; die Occupation dieses Landes durch die Engländer ist begrifflich ganz das Nämliche; die Neutralisirung des Suezkanals aber, um welche es sich bei Aegypten vornehmlich handelt, wäre selbstverständlich noch in viel höherem Masse und grundsätzlicher gewährleistet, wenn die englischen Truppen durch gemeinsame Garnisonen der europäischen Mächte ersetzt würden; und das, was in diesem Falle sich durchführen lässt, wäre natürlich ganz ebenso durchführbar mit Bezug auf die Türkei, da die begriffliche Grundlage die näm-

liche bleibt und nur der Massstab sich ändert. Dass die Pforte selbst dagegen einen nachhaltigen Protest erheben würde, der schliesslich zu einem blutigen Zusammenstosse führen würde, ist kaum anzunehmen, denn, wenn nur die europäischen Mächte ein offenes Spiel treiben und ihre Solidarität ernstlich zu erkennen geben, wäre ein Widerstand des Grosstürken dagegen ebenso lächerlich, wie vergebens und darum insofern nicht zu erwarten, als der kranke Mann am Goldenen Horn seine Kräfte- oder besser Schwächezustände selbst nur allzu gut kennt.....

Man wird nun sicher von gewisser Seite her Alles, was hier auseinandergesetzt wurde, lediglich für das Ergebniss einer müssigen Skribentenphantasie erklären, welches gar keine ernstere Beachtung verdient, weil darin nur etwas rein theoretisch Ausgeklügeltes zu Tage trete, das nun und nimmermehr Aussicht auf praktische Verwirklichung habe; allein demgegenüber ist denn doch darauf hinzuweisen, dass der Gedanke von der Neutralisirung des jetzigen türkischen Reiches durch die europäischen Kulturmächte schon oft genug, auch von praktischen Staatsmännern, in's Auge gefasst worden ist. Etwas unerhört Neues enthalten also die hier entwickelten Ansichten keineswegs, wenn sie auch von den früheren in gleicher Richtung sich bewegenden Vorschlägen insofern abweichen, als hier nicht die blosse Statuirung einer, gleichviel wie immer gearteten, Neutralität für das jetzige türkische Gebiet, sondern als Vorbedingung für die Durchführung derselben die Gründung eines allgemeinen europäischen Neutralitätssystems verlangt wird, in welches alsdann die schon bestehenden und noch zu gründenden Orientstaaten einzufügen sein würden. Man mag nun im Uebrigen über diesen Plan denken, wie man will, so viel steht fest, dass er das einzige, wahrhaft nachhaltige Mittel bildet, der ewigen Beunruhigung Europas durch die Wirren im Oriente vorzubeugen. Mit der Verabreichung fader Arzeneien ist es hier nimmermehr gethan; hier wird eine gründliche, tief eingreifende Operation erforderlich, welche aber ganz entschieden weniger Geschick, als redlichen Willen verlangt; und die leitenden Staatsmänner sollten sich auf die Vornahme dieser Operation bei Zeiten vorbereiten, denn es ist sehr fraglich, ob nicht die öffentliche Meinung Europas gelegentlich mit unabweisbarem Nachdrucke eine derartige Klärung der Zustände verlangen wird.

Man braucht sich jedoch, um die hier vertretenen Ideen zu rechtfertigen, gar nicht darauf zu berufen, dass dieselben bisher schon des

Oefteren eine platonische Anerkennung gefunden haben, sondern kann auf die Entwickelung der Dinge selbst hinweisen, denn, richtig aufgefasst, stellt doch die an sich rein formell durch die nationalen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungen hinlänglich zu rechtfertigende Losreissung der drei Staaten Rumänien, Serbien und Bulgarien von der Türkei im letzten Grunde nichts anderes dar, als eine ganz entschiedene, wenn auch vielleicht unbewusste, Aeusserung der Tendenz nach Neutralisirung der Balkanhalbinsel; und ist dafür anzusehen, obgleich ja allerdings Russland unverkennbar aus höchst selbstsüchtigen Absichten dieser Beschneidung des ehemaligen türkischen Reiches zugestimmt hat, weil man in Petersburg darin lediglich eine Abschlagszahlung auf seine Ansprüche bezüglich dieser Gebiete sah, und weil drei solche kleine, wenn auch christliche, doch immerhin augenblicklich kaum viel mehr, als halbcivilisirte und in dieser Hinsicht unfertige Staatswesen einer skrupellosen Diplomatie, gleich der russischen, eine viel trefflichere Gelegenheit zu Umtrieben aller Art bieten, als ein einziger grosser und mächtigerer Staat, nach Art der Türkei, mag in demselben auch noch so Vieles faul sein; aber mit diesen Hintergedanken dürfte sich Russland doch am letzten Ende getäuscht haben, denn jene kleineren Staaten sind geschaffen worden nicht etwa durch einen Machtspruch von der Newa her, sondern durch eine Uebereinstimmung der europäischen Grossmächte; und daraus folgt ohne Weiteres, dass dieselben an dem Bestande jener Staaten ein, überdies durch die gesammte Ausgestaltung der politischen Verhältnisse in ihrer jetzigen Gestalt gebieterisch erfordertes, sehr gewichtiges Interesse haben, welches sie im Nothfalle gewiss sehr ernstlich bethätigen würden, und das, rein praktisch aufgefasst, ganz von selbst auf eine Neutralisirung derselben, wenigstens im gewissen Sinne, schon jetzt hinausläuft; denn, wenn auch keine Vorsorge getroffen worden ist, zu verhindern, dass diese Staaten unter einander in Feindseligkeiten gerathen, so würde von einer solchen Gleichgiltigkeit doch sicherlich nichts zu verspüren sein, sobald etwa eine der Grossmächte selbst oder ganz insbesondere Russland Miene machen wollte, gegen einen derselben oder gegen sie alle einen Vernichtungskrieg zu beginnen. Ueberhaupt ist doch trotz aller Machinationen, welche nach Art einer nunmehr im Grunde als überlebt zu betrachtenden Schule von Seiten der europäischen Diplomatie hinsichtlich der orientalischen Frage beliebt werden, oder vielleicht gerade wegen dieser Machinationen unverkennbar, dass die europäische Kulturwelt

sich thatsächlich den Dingen im Oriente gegenüber solidarisch fühlt, und dass seit dem Wiener Kongresse im Jahre 1815 noch niemals die Solidarität der europäischen Mächte so handgreiflich zu Tage getreten ist, wie in dem hier fraglichen Falle. Der dritte Pariser Friede, auf welchem in nuce die Grundsätze für die Bethätigung dieser Solidarität festgestellt worden sind — wird, trotz der vielen Verstösse, welche damals unleugbar gegen die richtigen Theorien des Völkerrechtes begangen worden sind — doch vermuthlich den Ausgangspunkt für eine neue Ausgestaltung des Völkerrechtes darum bilden, weil er wenigstens auf dem richtigen Grundgedanken beruht, dass auch und vornehmlich solche Fragen, welche sehr tief in die Lebensbedingungen der einzelnen Staaten eingreifen, am Besten gelöst werden können, wenn man ihre Lösung gemeinsam unternimmt und nicht künstliche Differenzpunkte schafft.

Die orientalische Frage bezw. die weitere Ausgestaltung derselben in Zukunft bietet nach allem Gesagten, einen ebenso vortrefflichen wie unumgänglichen Prüfstein dafür, ob bezw. in welchem Grade das Bewusstsein von der Solidarität der Kulturinteressen innerhalb der europäischen Staatengesellschaft zum Ausdrucke gelangen wird; und, da andererseits dieses Bewusstsein als die naturgemässe erste begriffliche Voraussetzung für die Ausbildung eines etwaigen Staatensystems bezw. eines Völkerrechtes, im wahren Sinne des Wortes, angesehen werden muss, einen solchen Prüfstein für die Kulturentwickelung der Menschheit überhaupt.

Es ergeben sich in dieser Hinsicht drei Möglichkeiten: entweder die europäischen Mächte, einschliesslich derjenigen, welche das unmittelbarste Interesse an der Sache hat, d. h. Russlands, thun sich zusammen, um eine Lösung der orientalischen Frage auf die eine oder die andere der vorgedachten Arten eintreten zu lassen; oder aber Russland tritt einer derartigen, gemeinschaftlichen Action seinerseits entgegen, indem es sein eigenes subjectives Belieben als schlechterdings massgebend ansieht, während wenigstens die übrigen Mächte das Bewusstsein ihrer Solidarität gemeinsam zu praktischem Ausdrucke bringen; oder endlich drittens: das Gefühl der Solidarität erstirbt überhaupt, und die politischen Verhältnisse Europas gerathen damit in ein vollkommen unentwirrbares Chaos, indem Jeder sich selbst den Nächsten dünkt und gegen alle anderen sich wendet ...

Der Eintritt dieser letztgedachten Möglichkeit ist kaum anzunehmen, weil eben die Geschichte der Vergangenheit hinlänglich zeigt, dass

hinsichtlich der orientalischen Frage ein bestimmtes Gefühl der Solidarität unter den Kulturmächten besteht; würde aber doch das Unerwartete geschehen und im entscheidenden Augenblicke die Bethätigung dieses Gefühles versagen, dann allerdings wäre Europa offenbar an einem Wendepunkte seiner Geschicke angelangt und den kühnsten Träumen des Panslavismus die Bahn geebnet, denn, wenn die übrigen europäischen Mächte, trotz aller Veranlassung zu einmüthigem Vorgehen, noch schliesslich selbst über einander herfallen, vielleicht die eine oder die andere derselben vorübergehend gar zu einem Bunde mit Russland sich versteigt — dann wird das letztere so übermächtig, dass man über kurz oder lang von Petersburg oder Moskau her ganz Europa Gesetze vorschreibt: um das zu prophezeien, bedarf es keiner besonderen Sehergabe; die Zahlen, welche die Macht- und Grössenverhältnisse Russlands bezeichnen, reden deutlich genug und fallen um so mehr in's Gewicht, als das Moskowiterthum in diesem Falle unstreitig mit dem ganzen Fanatismus eines jungen, seiner Machtfülle sich bewussten Volkes, unterstützt von halbwilden asiatischen Horden, über den Westen dahinbrausen und unzweifelhaft auch diejenigen schliesslich erbarmungslos vernichten würde, welche zunächst seine Freundschaft gesucht und in frevelhafter Verblendung seine Leidenschaften geschürt haben. Der endliche Ausgang dieses Spieles wäre gleichbedeutend mit einer jener Niederlagen, welche nach Ausweis der Geschichte, die Kultur in einem entscheidenden Augenblicke so oft der Unkultur gegenüber erleidet; aber allerdings nur scheinbar erleidet, weil sich regelmässig auf den Trümmern der gestürzten Grösse eine neue erhebt, welche allmählich zu gewaltigerer Bedeutung und höherer Vollendung emporwächst, als jene; und den Westeuropäern der Gegenwart bliebe in diesem Falle nur der etwas zweifelhafte Trost, dass eben die slavische Kultur lebensfähiger und zu Höherem berufen sei, als die germanische und romanische, oder beide gemeinschaftlich.

Stehen aber Romanen und Germanen, in einer durch die Idee des europäischen Völkerrechtes nicht nur nahegelegten, sondern geradezu nothwendig bedingten Gemeinschaft gegen das Slaventhum zusammen, so muss denn doch jedem halbwegs Unbefangenen der Sieg des letzteren zweifelhaft erscheinen; es ist nicht einmal anzunehmen, dass es in diesem Falle zu allzu heftigen Zusammenstössen kommen würde, denn die Uebermacht der Gegner würde für Russland allzu furchtbar sein, als dass dasselbe einen Kampf auf Tod und Leben

versuchen könnte. Jedenfalls wäre damit der handgreifliche Beweis erbracht, dass Russland, wenigstens im gegebenen Augenblicke, als Vertreter der Unkultur oder Halbkultur der civilisirten Menschheit entgegentritt; und es dürfte von der Bethätigung eines derartigen Gegensatzes um so williger Abstand nehmen, als ihm der Anschluss an die Kulturwelt sehr leicht gemacht würde. Die europäischen Staaten würden zur Bildung eines Staatensystems gelangen, das, freilich grundsätzlich gegen Russland gerichtet, doch kein höheres Ziel kennen würde, als demselben auf dessen Wunsch unverzüglich den Beitritt zu gestatten.

Damit wäre erfüllt, was als das Segensreichste nach jeder Richtung hin bezeichnet werden muss: und es erscheint im gegenwärtigen Augenblicke noch durchaus gerechtfertigt, auf diese Entwickelung der Dinge zu hoffen, denn, was man auch immer dagegen sagen mag, Russland hat bereits vielfach die schlagendsten Beweise für eine sehr geschickte civilisatorische Thätigkeit und damit auch dafür erbracht, dass es sich als eine Kulturmacht, in des Wortes vollster Bedeutung, fühlt, welche darum schliesslich kein höheres Ziel kennen kann, als das, sich voll und ganz einem etwaigen europäischen Staatensysteme einzufügen sowie ehrlich und thatkräftig sich als Mitglied desselben zu erweisen. Im Grunde wird das gebieterisch durch das eigenste Interesse Russlands selbst verlangt, denn der weltgeschichtliche Beruf dieses Reiches kann nicht wohl darin gesehen werden, auf die Vernichtung der westeuropäischen Kultur hinzuarbeiten, sondern vielmehr darin, diese westeuropäische Kultur, wenn auch mit einem besonderen slavischen Gepräge, in den unermesslichen Gebieten zu verbreiten, welche schon jetzt der Oberhoheit des Zaren unterstehen und deren Grenzen durch Gründung eines europäischen Staatensystems, wie im dreizehnten Abschnitte noch näher dargethan werden soll, die nachhaltigste Sicherung gegen jeden Angriff von dritter Seite her erfahren müssten. Der Blick des Mokowiterthums hat sich nicht nach Westen, sondern ganz entschieden nach Osten zu richten; allerdings aber kann das nur geschehen, wenn die Verhältnisse im Westen hinlänglich, d. h. auf eine Art und Weise geregelt sind, welche hier den nothwendigen Lebensbedingungen des Zarenreiches voll und ganz entspricht, d. h. ihm volle Bewegungsfreiheit nach dem Mittelmeere hin und auf demselben gestattet.

Allen diesen Anforderungen würde durch Gründung eines europäischen Staatensystems auf das Wirksamste und Einfachste entsprochen

werden; man hätte in diesem Falle nicht mit solchen Vermuthungen und Combinationen über die Entwickelung der Menschheit im Allgemeinen und die Verdrängung der gegenwärtigen Kultur durch das Slaventhum oder gar durch eine Art moderner Völkerwanderung zu rechnen, wie sie allerdings die historische Schule so besonders liebt, indem sie sich befähigt glaubt, der göttlichen Vorsehung und Weltordnung vorzugreifen; sondern sähe einfach dasjenige sich verwirklichen, was nothwendig erscheint, wenn man lediglich die logischen Schlussfolgerungen aus den gegebenen Thatsachen zieht und sich ganz vorurtheilsfrei an die Forderungen der praktischen Vernunft hält. —

Fasst man alles Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich, dass gerade die orientalische Frage, die so unendlich verwickelt erscheint und so gewaltig in die gesammte politische Ausgestaltung Europas eingreift, ihre Lösung nur auf einer möglichst breiten Grundlage finden kann. Die Richtigkeit dieses Satzes dürfte von keiner Seite her bestritten werden und hat sich auch zweifelsohne der civilisirten Menschheit bereits seit Langem aufgedrängt, während es allerdings fraglich ist, ob man im Stande sein wird, den richtigen Weg zu dieser Lösung zu finden.... Je mehr aber die Diplomatie, aus allerlei Hintergedanken, sich bemüht, den Blick der Allgemeinheit zu verschleiern und diese blind zu machen gegen die deutlich genug hervortretenden Umrisse der Strasse, auf welcher man zu dem erwünschten Ziele gelangen kann — um so mehr wird es zur Aufgabe der Wissenschaft, furchtlos den Schleier zu zerreissen und sich zum Wegweiser anzubieten.... Dabei kann sie der Hoffnung, dass man sich ihr rückhaltlos anvertraut, um so eher leben, je tiefer die Rathlosigkeit allgemein gefühlt wird, in welcher man sich gegenwärtig befindet.... Die Rathschläge der Vernunft werden am bereitwilligsten gehört und befolgt gerade dann, wenn die „praktische Staatskunst" sich am Ende ihrer Weisheit sieht; und der alte Satz, dass Gott da am nächsten, wo die Noth am grössten ist, hat auch in der Politik seine Geltung. Wenn man heutzutage so vielfach zu behaupten pflegt, dass insbesondere die orientalische Frage mit all' ihren mannigfachen Verwickelungen die Friedfertigung des Erdtheils verhindere, so ist dieser Satz so wenig richtig, dass vielmehr das Gegentheil davon zutrifft: gerade weil die orientalische Frage zu einer so unendlich verwickelten sich herausgestaltet hat, wird die Kulturwelt um so gebieterischer eine Lösung dieser Verwickelungen fordern und —

erreichen, falls nicht der Wahrheit auf die Dauer geradezu muthwillig in's Gesicht geschlagen wird. —

Nächst der orientalischen Frage steht die elsass-lothringische im Vordergrunde der heutigen Politik derartig, dass in ihr ebenfalls eines der Haupthindernisse für die Friedfertigung Europas gefunden wird. Man muss bezüglich dieser Frage jedoch zwei Seiten unterscheiden: eine praktische und eine theoretische.

Was die erstere anbetrifft, so verhält sich die Sache in dieser Hinsicht so: Im Allgemeinen behauptet man, dass die hier berührte Frage die wesentlichste Ursache für die Spannung bilde, welche ja unstreitig zwischen den beiden hervorragendsten Mächten Mitteleuropas besteht; allein das ist, so gerechtfertigt es auf den ersten Blick erscheint, doch nicht mehr als eine hohle Redensart, denn dieser für die ganze moderne Kulturwelt so überaus schädliche Zustand dauernder Eifersucht und Feindseligkeit hat ganz andere, viel allgemeinere Ursachen, als die elsass-lothringische Frage; jener Zustand würde offenbar ganz derselbe sein, auch wenn die Deutschen im Jahre 1871 das jetzige Reichsland nicht für sich in Anspruch genommen hätten; um das zu verstehen, braucht man nur sich der allgemeinen Grundsätze zu erinnern, welche oben im sechsten Abschnitte vorgetragen worden sind, und deren Nutzanwendung auf die französischen Zustände insbesondere zu ziehen; daraus wird man erkennen, dass die innere Politik Frankreichs, in der Art ihrer bisherigen Entwickelung, gleichsam die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Möglichkeit bedingt, gegen Deutschland hin und wieder einen Krieg in Scene zu setzen; richtig ist allerdings, dass jede französische Regierung, welcher es in Zukunft wünschenswerth erscheinen würde, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, nunmehr für ein derartiges Verfahren in der elsass-lothringischen Frage einen Vorwand finden kann, der nicht nur für ihre eigenen Landsleute, sondern auch für viele andere um Vieles plausibler erscheint, als irgend einer, hinter welchen man sich bis zum Jahre 1871 verstecken konnte; aber um einen solchen Vorwand würde man in Paris eben auch unter anderen Umständen nie verlegen sein: das hat die Geschichte sattsam bewiesen; oder war beispielsweise das Geschrei der „Revanche für Sadowa" nach 1866 vielleicht etwas anderes, als ein solcher Vorwand, den sich der dritte Napoleon offen hielt, um gelegentlich über den östlichen Nachbar herzufallen? Und als es dann wirklich zum Kriege kam, war die von eben jenem Napoleon gespielte Komödie mit Bezug auf die Can-

didatur eines hohenzollern'schen Prinzen für den spanischen Thron etwa eine von irgend welchem ernstdenkenden Menschen gebilligte wohlbegründete Veranlassung, einen so namenlos blutigen Kampf heraufzubeschwören?! Man gebe sich also, wie gesagt, keiner Täuschung hin: ohne elsass-lothringische Frage würden Deutschland und Frankreich gerade so einander gegenüberstehen, wie jetzt mit dieser Frage. Man sieht, um auch das zu wiederholen, die einzig praktische Bedeutung der ganzen Sache liegt lediglich darin, dass Frankreich jetzt glaubhafter als früher den gekränkten und geschädigten Theil spielen kann, den man nicht nur in Frankreich, sondern auch theilweise im übrigen Europa darum eher berechtigt erachtet, seine ewige Bedrohung des Friedens fortzusetzen. Dass dem so sein würde, hätte man sich im Jahre 1871 auf deutscher Seite allerdings wohl denken können, und hat sich ein so gewiegter Staatsmann, wie der Fürst Bismarck, ja auch ganz sicher thatsächlich gedacht; aber hätte man damals, bloss um den Franzosen die Veranlassung zu einem derartigen Vorwande zu nehmen, von der Annexion Elsass-Lothringens abstehen sollen?! So wunderbare Rücksichten dürfen denn doch offenbar in der Staatskunst nicht gelten — auf diesen Schritt hätte man naturgemäss nur dann nicht allein verzichten können, sondern auch verzichten müssen, wenn derselbe in der That ein so schreiendes Unrecht gewesen wäre, wie man das jetzt von Seiten Frankreichs und seiner Freunde darzustellen beliebt; und damit wird man von selbst auf die zweite oben angedeutete Seite der ganzen Angelegenheit, nämlich die theoretische, hingeleitet: man hat zu untersuchen, ob die Eroberung des Reichslandes im Jahre 1871 im wahren Sinne des Wortes als jenes schwere „Unrecht" angesehen werden muss, wofür es von Seiten der Franzosen und Franzosenfreunde ausgegeben wird. Ist dies zu bejahen, dann sind die Franzosen vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie, sei es auch auf die Gefahr hin, ganz Europa dadurch in Mitleidenschaft zu ziehen — den Keim eines künftigen Krieges auf das Sorgsamste pflegen, um auf diese Weise die an ihnen geübte Vergewaltigung zu rächen; ist es aber zu verneinen, dann sollte sich kein vernünftiger Mensch und auch kein vernünftiger Franzose der Einsicht verschliessen, dass die elsass-lothringische Frage nur künstlich zu der ihr jetzt im Allgemeinen beigemessenen Bedeutung aufgebauscht wird, und dass sie immer wieder aufzuwerfen, in Wahrheit nichts anderes ist, als ein Schauspielerkunststück, in Ermangelung dessen die Franzosen sehr leicht ein anderes finden würden.

um vor einem leichtgläubigen Publikum die nämliche Wirkung zu erzielen. —

Die angedeutete Untersuchung zu führen, ist namentlich für einen Deutschen ausserordentlich schwer, weil man als solcher selbstverständlich sehr leicht in den Anschein der Voreingenommenheit geräth; immerhin wird man den Versuch wagen und in Anspruch nehmen dürfen, von allen vorurtheilslosen Politikern, auch die französischen inbegriffen, als unparteiisch anerkannt zu werden, weil man sich dabei auf gewisse Punkte berufen kann, welche von französischer Seite her unumwunden zugestanden worden sind; es braucht hier nur daran erinnert zu werden, dass gerade die Franzosen selbst den Krieg von 1870/71 vielfach als eine verbrecherische That des Kaisers Napoleon bezeichnet haben, nicht nur darum, weil der letztere zum Angriffe in einem Augenblicke vorging, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Machtmittel Frankreichs für den angestrebten Zweck ganz unzulängliche waren, sondern auch, weil es sich dabei nicht sowohl um ein wohlverstandenes, nationales Interesse als um ein persönliches oder dynastisches des Herrschers handelte; das ist an sich unbestreitbar richtig, überhebt aber die Franzosen ganz sicherlich nicht der Verpflichtung, die Folgen des Krieges voll und ganz gegen sich gelten zu lassen, denn jedes Volk ist für die Thaten seiner formell anerkannten Regierung nach jeder Richtung hin allezeit verantwortlich. Der Mangel an Verständniss für diese Verantwortlichkeit ist offenbar ein nationaler Fehler der Franzosen; wenn sie bei Verwickelungen mit dem Auslande für sich einen Erfolg erzielen, so ist dies ein unumstösslicher Beweis für die „Grösse Frankreichs;“ wenn sie aber dabei in's Unglück gerathen, so liegt irgend ein Verrath vor, durch welchen die Nation gegen ihren Willen und ihre bessere Ueberzeugung in's Verderben gestürzt wurde.

Dieser Fehler ist kaum irgendwo so stark hervorgetreten, wie in dem grossen siebziger Kriege: allerdings erklärten die Franzosen, nachdem sich das Blatt zu ihren Ungunsten gewandt hatte, den in deutsche Gefangenschaft gerathenen Kaiser seines Thrones verlustig und jagten seine ganze Sippe aus dem Lande: aber konnten sie darauf, wie es vielfach geschehen ist, im Ernste von den Deutschen verlangen, dass diese gerührt und befriedigt wieder heimziehen sollten, da ja der „eigentliche Urheber des Krieges genügend bestraft worden sei?!“ Und, Hand auf's Herz, was wurde denn von der „französischen Nation“, als deren Repräsentanten die Wortführer und Tribunen der

neu entstehenden Republik sich ausgaben, in Wahrheit gestraft? Nicht der Kaiser für sein frevles Spiel, sondern der Unstern, der über dem französischen Heere gewaltet hatte. Man setze nur den Fall, dass sich der Sieg an die französischen Fahnen geheftet hätte, und es steht doch ausser Zweifel, dass es dann für die Franzosen nie eine „grössere", nie eine volksthümlichere Persönlichkeit gegeben hätte, als Napoleon III. Von einer Republik wäre dann keine Rede gewesen. Also man war wohl befugt, den ganzen Krieg anzusehen als einen Kampf zwischen Volk und Volk: in anderer Weise dürfen Kriege formell überhaupt nicht mehr aufgefasst werden, seitdem der moderne Staat besteht; und die Deutschen waren daher vollkommen in der Lage, alle Massregeln zu ergreifen, durch welche sie glauben durften, sich für künftige, von französischer Seite doch nur zu leicht zu befürchtende Kriege einen möglichst wirksamen Schutz gegen ihre Feinde zu verschaffen. Wenn sie, und sicher ganz zutreffend, die Wegnahme Elsass-Lothringens für eine solche Massregel ansahen, so durften sie sich derselben auch bedienen, denn es giebt, wie schon im Eingange dieses Abschnittes dargethan wurde, so lange das Völkerrecht nicht die gerade durch diese Abhandlung empfohlene Ausbildung erlangt hat, kein „Recht", aber auch kein „Unrecht der Eroberung." Jede Eroberung ist eine Machtfrage, an die ein formaler Massstab nicht gelegt werden kann und darf; sie ist, wo sie sich vollzieht, eine geschichtliche Thatsache, gegen welche ebenso wenig zu eifern ist, wie gegen irgend eine andere Begebenheit, welche ein wesentliches Moment für die bisherige Ausgestaltung der modernen Welt gebildet hat; und wenn man an manchen Stellen naiv genug ist, zu fordern, dass, um Europa den Segen einer grundsätzlichen Pacificirung zu Theil werden zu lassen, die Deutschen ihr durch die Eroberung Elsass-Lothringens begangenes „Unrecht" wieder gut machen und dieses Land an Frankreich wieder zurückgeben müssten — so kann eine gereifte politische Ansicht darin doch nur einen schlechten oder harmlosen Scherz sehen, auf welchen kein ernster Mensch eingehen wird. Es ist ganz unbestreitbar, dass die Eroberung Elsass-Lothringens, wie jede andere bisherige Eroberung, als ein Unrecht, als ein „völkerrechtliches Verbrechen" anzusehen wäre, wenn eben schon in dem Augenblicke, da sich der betreffende Vorgang abspielte, ein Völkerrecht bestanden hätte. Da nun aber alle Friedfertigungsbestrebungen und namentlich auch die Friedenskongresse erst darauf hinarbeiten, ein Völkerrecht zu schaffen, und einen Sinn haben eben

nur darum, weil und sofern sie sich der Lösung dieser Aufgabe unterziehen, so ist es ein offenbarer Widersinn, auf derartigen Kongressen als Vorbedingung für die Friedfertigung Europas die Herausgabe bestimmter, früher eroberter Länder von dem noch im Besitze derselben befindlichen Eroberer zu verlangen, denn dieses Verlangen wäre nur zutreffend, wenn ein Völkerrecht bereits seit Langem in Geltung wäre; und in diesem Falle müssten alle Friedenskongresse für schlechterdings überflüssig erachtet werden, weil ja dasjenige bereits voll und ganz besteht, was durch dieselben, ihrem eigensten Programme nach, in's Leben gerufen werden soll; oder aber sie sind nicht überflüssig, es giebt also in Wahrheit in der Ordnung der internationalen Beziehungen eine Lücke, welche durch die Thätigkeit der Friedenskongresse ausgefüllt werden soll und muss — dann charakterisirt sich jede bisherige Eroberung als etwas juristisch Indifferentes; und es ist ein Unding, darin eine Rechtsverletzung zu sehen, deren Folgen nothwendiger Weise wieder aufgehoben werden müssen, damit dem „Rechte" Genüge geschieht; darum enthält die Forderung, dass Elsass-Lothringens von Seiten Deutschlands an Frankreich restituirt werden müsse, wie sie theilweise, namentlich von französischer Seite, auf den Friedenskongressen der letzten Jahre erhoben worden ist, eine Selbstironie dieser Versammlungen, auf welche dieselben unbedingt verzichten müssten, wenn sie überhaupt ernst genommen werden wollen; eine derartige Forderung bewegt sich auf dem Felde einer ganz unpraktischen und unfruchtbaren Phantasie, denn sie bedeutet, genauer betrachtet, nichts Anderes als das Verlangen nach einer, von jedem Friedenskongresse natürlich beliebig auszuführenden Rückrevision der Weltgeschichte, bei der es übrigens kein Ende giebt, und die ihrerseits gerade im unmittelbarsten begrifflichen Gegensatze zur „Pacificirung Europas" steht. Wer die letztere will, darf sich also in keinem Falle denjenigen anschliessen, welche die Erledigung der elsass-lothringischen Frage, im Sinne der Franzosen, als unumstössliche Vorbedingung für die Gründung eines den Frieden grundsätzlich gewährleistenden europäischen Staatensystems hinzustellen belieben: es kann bei der ganzen Sache offenbar nichts Anderes in Frage kommen als das, ob etwa Frankreich nunmehr, nachdem ihm jenes Land genommen ist, nicht mehr als ein lebensfähiger, als ein solcher Staat angesehen werden kann, der seine geschichtliche Sendung zu erfüllen vermag? Im Uebrigen ist auf gekränkte nationale Eitelkeit oder etwa gar auf die unumstösslichen

Forderungen des Nationalitätsprincips, welche man vielfach als unabweisbare Veranlassung für die Rückkehr der Reichslande zu Frankreich bezeichnet hat, um so weniger Rücksicht zu nehmen, als doch gerade die nationale Seite des ganzen Verhältnisses sehr fraglich und Elsass-Lothringen doch sicher in dieser Hinsicht eher für ein deutsches, als ein französisches Gebiet wird anzusehen sein.

Ist es aber nicht ein offenbarer Widersinn, das heutige Frankreich überhaupt als einen nicht mehr lebensfähigen Staat und insbesondere darum nicht mehr als solchen zu betrachten, weil ihm jenes kleine Land fehlt, bei dessen Eroberung Ludwig XIV. einst alle Greuel einer grausamen Kriegführung über das westliche Deutschland brachte? Die volle und ungeminderte Lebensfähigkeit Frankreichs zeigte sich schon unmittelbar nach dem Kampfe von 1870: einmal in dem Umstande an sich, dass der Staat nicht aus den Fugen ging, dass man die Möglichkeit fand, ihn auf neuer Grundlage wieder mindestens ebenso gut und kunstgerecht herzustellen, als er vorher gewesen war, und sodann darin, dass dies gelang, trotzdem diesem Beginnen durch die Communewirthschaft die heillosesten Hindernisse in den Weg gelegt wurden; und weiter in der Leichtigkeit, mit welcher die nach den damaligen Begriffen wenigstens ungeheuerliche, im Frankfurter Frieden festgesetzte Kriegsentschädigung an Deutschland bezahlt wurde. Man kann streng genommen sagen, dass den Franzosen die Abzahlung dieser Milliarden weniger Schwierigkeiten bereitete, als die Empfangnahme bezw. Verwendung derselben den Deutschen; in dem Gründerschwindel, welcher sich daraufhin in Deutschland entwickelte, oder vielmehr in dem furchtbaren Krach, welcher demselben folgte, konnten die Franzosen nicht mit Unrecht schon eine kleine „Rache für Sedan“ erblicken. Und wie ist seitdem Handel und Wandel, Gewerbe und Industrie in Frankreich wieder aufgeblüht?! Es ist merkwürdig, zu sehen, wie wenig die grosse Niederlage des Jahres 1870 und die heftigen Parteikämpfe, welche seit Gründung der neuen Republik in derselben unablässig toben, namentlich aber die doch nicht ohne sehr ernste Scenen abgespielte Komödie des Boulangismus die Lebenskraft des ganzen Staatswesens zu beeinflussen vermocht haben, von welcher ganz neuerdings wieder die Weltausstellung in Paris und deren glänzende Ergebnisse ein geradezu überwältigendes Zeugniss ablegen. Auf das Alles weisen die Franzosen ja beständig selbst mit nur zu gerechtfertigtem Stolze hin — und dabei wagen sie gleichzeitig zu behaupten, dass ihr Land

so lange aus tödtlicher Wunde blute, als nicht Elsass und Lothringen wieder in den Schoss ihrer rechtmässigen Mutter, Frankreich, zurückgekehrt sind?! Kein ernst wägender Mensch kann darin mehr als eine blosse Redensart sehen, welche in Wahrheit nur von der Ueberzeugung dictirt wird, dass die Deutschen durch jenen für sie so überaus günstigen Ausgang des grossen Krieges allerdings den deutlichsten, für die Franzosen aber bei dem ganzen Charakter derselben sehr peinlichen Beweis geliefert haben, ihren westlichen Nachbarn in jeder Hinsicht ebenbürtig gegenüber zu stehen; und jeder Versuch, diesen Beweis wieder umzustossen, muss von den schädlichsten Folgen begleitet sein, muss namentlich die Anbahnung einer „Friedensaera", in der sehr engen, diesem Worte hier untergelegten Bedeutung — theoretisch wie praktisch unmöglich machen, denn, wie in dieser Abhandlung bisher nachgewiesen wurde, ist eine solche Friedensaera nur denkbar auf Grund eines durchgebildeten, völkerrechtlichen Systems, und ein solches wieder setzt, seiner ganzen Natur nach, das Vorhandensein mehrerer gleichberechtigter und einander als gleichberechtigt anerkennender Staaten voraus. Der praktischen Durchbildung eines solchen Systems hat darum bisher nichts störender im Wege gestanden, als der von den Franzosen so oft und unverhohlen erhobene Anspruch, an der Spitze der Civilisation zu marschiren in der Art, dass die anderen civilisirten Völker, namentlich aber diejenigen des europäischen Festlandes, nach ihrer Pfeife zu tanzen hätten. Wer daher diesem, nach dem Ausweise der neueren Geschichte und dem Wesen der Sache höchst unberechtigten Standpunkte dadurch festen und neuen Halt zu geben versucht, dass er die Rückerwerbung Elsass-Lothringens als eine schlechthin natürliche und billige Forderung hinstellt, der beweist damit nicht nur, dass er von praktischer Politik nicht die leiseste Ahnung hat, sondern auch, dass er das Wesen des Völkerrechtes an sich nicht zu begreifen vermag. Auf der anderen Seite folgt aber auch aus allem Vorgetragenen, dass Europa allerdings der wünschenswerthen Ausgestaltung des Völkerrechtes bezw. der Gründung eines völkerrechtlichen Staatensystems durch nichts so nahe gebracht werden könnte, als durch eine freundschaftliche Annäherung Frankreichs und Deutschlands. Das ist ein Gedanke, welcher sich mit so zwingender Nothwendigkeit ergiebt, dass er schon mehr als einmal deutlich genug ausgesprochen worden ist; jede Regierung daher, in Paris sowohl wie in Berlin, wird, wenn sie eine wahrhaft grosse, von kleinlichen Rücksichten freie, Politik

treiben will, darauf hinarbeiten müssen, jene Eifersucht der beiden Völker möglichst zu besänftigen und jedem von ihnen das Verständniss für den in der That vorhandenen Parallelismus ihrer Interessen beizubringen; und hier stösst man auf einen Punkt, wo ganz offenbar auch auf Seiten der deutschen Politik Manches anders ist, als es sein könnte.

Da zweifellos die gewaltige militärische Zurüstung Deutschlands sich nur durch den Hinweis auf die von Frankreich her drohende Gefahr rechtfertigen lässt, so verfolgt man in Berlin jede, auch die an sich unbedeutendste oder kindischeste Aeusserung des Chauvinismus in Frankreich mit einer, unter Umständen offenbar etwas übertriebenen Aufmerksamkeit, um daraus politisches Kapital zu schlagen, obgleich man auf diese Weise einen bedenklichen Verstoss gegen einen Grundsatz begeht, der auf dem Gebiete der internationalen Politik auf das Strengste zu befolgen ist, und den man sofort klar erkennen muss, wenn man sich der oben gestellten und begründeten Forderung erinnert, dass die inneren Zustände eines Landes niemals als bestimmend für die auswärtige Politik gelten sollten; diese Forderung nämlich lässt sich auch umkehren, und aus ihr folgern, dass eine Regierung nicht immer und ohne Weiteres von einer anderen für alle Sünden verantwortlich gemacht werden darf, welche innerhalb des betreffenden Landes begangen werden. Wenn also in Frankreich irgend ein verschrobener Hitzkopf oder ehrgeiziger Soldat oder gewissenloser Abenteurer den Revanchekrieg gegen Deutschland predigt oder die Rückeroberung Elsass-Lothringens befürwortet, so sollte man sich doch diesseit der schwarz-weiss-rothen Grenzpfähle hüten, daraufhin ohne Weiteres neue Armeekorps aus dem Boden zu stampfen, um gegen den „Ueberfall" von französischer Seite her genügend gerüstet zu sein; mit einem derartigen Verfahren bringt man der übrigen Kulturwelt ganz sicherlich nicht die Meinung bei, dass über Deutschland der Friedensengel schwebe und nur in Frankreich der Kriegsgott herrsche. Mit den ja zweifellos unzähligen, oft aber in Wahrheit sehr wenig gefährlichen Aeusserungen des französischen Chauvinismus sollte man in Deutschland möglichst nachsichtig verfahren, weil es überhaupt Sache des Siegers ist, die Regungen des Unwillens auf Seiten des Besiegten nicht allzu tragisch zu nehmen, und weil man, wie schon oben am Ende des dritten Abschnittes gesagt wurde, in der internationalen Politik nicht minder als im alltäglichen Leben, durch ein mitleidiges Achselzucken

oder freundwillige Nachsicht seine Stärke um Vieles besser als dadurch bekundet, dass man beständig mit dem Säbel rasselt. Die deutsche Politik aber glaubt anscheinend schon seit geraumer Zeit, am Besten ihr Ziel zu erreichen, wenn die ganze übrige Welt und namentlich Frankreich aus Furcht vor den deutschen Kanonen und Gewehren sich eingeschüchtert fühlt; auf die Dauer jedoch kann diese Furcht vor der Macht nicht die gewünschten Erfolge zeitigen, denn es ist nicht wahr, und glücklicher Weise nicht wahr, dass in dem Verkehre der Völker unter einander lediglich die kriegerische Rüstung den Ausschlag für die mehr oder minder einflussreiche Stellung des einzelnen giebt: sehr viel mehr hängt diese Stellung in Wahrheit von der „Sympathie" ab, welche die übrigen Völker für ein bestimmtes unter ihnen empfinden; und es heisst nur mit völliger patriotischer Blindheit geschlagen sein, wenn die Deutschen glauben, bei den übrigen Nationen Europas auf grössere Sympathien rechnen zu können als die Franzosen; das Gegentheil trifft zu und hat seine leicht erfindlichen Gründe: schon der natürliche Reichthum Frankreichs und seine um Vieles glücklichere politische Entwickelung haben seinen Bewohnern eine grössere gesellschaftliche Liebenswürdigkeit und Gewandtheit verliehen, als den Deutschen innewohnen; dazu aber kommt für die Gegenwart insbesondere noch der Umstand, dass von Frankreich aus der moderne Staat seinen eigentlichen Ausgangspunkt genommen hat: wie man auch immer über die grosse französische Revolution denken und so sehr man auch die Greuelthaten verurtheilen mag, zu denen sie sich in ihrem letzten Theile verstieg — sie ist doch eben die Wiege des modernen Staates geworden: die wesentlichsten Bedingungen desselben, nämlich die Gleichberechtigung aller Stände und Confessionen, sowie die Anerkennung der persönlichen Freiheit und Alles, was mit diesen wesentlichsten Grundlagen des heutigen Staatsbürgerthums im Zusammenhange steht — sind durch jene Revolution in das praktisch politische Leben, wenigstens des europäischen Festlandes, eingeführt worden und haben damit den Franzosen den von ihnen freilich oft missverständlich aufgefassten und mit verwerflicher Ueberhebung ausgenutzten Ruf verschafft, in allen politischen Dingen die Vormacht Europas zu sein, während die Deutschen unverkennbar dieser soeben angedeuteten Entwickelung der Dinge erheblich nachgehinkt haben; aber immerhin hat die Sonne der neuen Zeit doch auch allmählich angefangen, über Deutschland zu scheinen: der moderne constitutionelle Staat hat auch hier Wurzeln

geschlagen und wird sich trotz aller Anfeindungen von den verschiedensten Seiten her, dank dem gesunden Sinne des Volkes, immer mehr und mehr befestigen: damit ist Deutschland mehr und mehr auch seinerseits in die Lage gekommen, mit allen übrigen Nationen, welche sich durch freiheitliche Einrichtungen auszeichnen, Fühlung zu gewinnen, und es ist ganz verfehlt, diese Fühlung, wie es nothwendiger Weise geschehen muss, dadurch zu stören, dass man sich den Anschein giebt, als ob man nur durch seine Kriegsmacht und nicht durch seinen inneren Werth sich die Achtung der übrigen Welt zu erringen wisse, und dass man dementsprechend lediglich dieses in Wahrheit von idealem Streben mehr, als irgend ein anderes, beseelte Volk wie ein grosses Regiment Soldaten erscheinen lassen will. Deutschland kann und soll auf die Erhaltung und Fortbildung seiner kriegerischen Macht nicht verzichten, so lange für dasselbe die Zwangslage gegeben ist, sich mit Rücksicht auf die Kriegszurüstungen der übrigen Völker nur durch diese Macht in seiner politischen Selbständigkeit erhalten zu können, aber es muss doch andererseits auch anfangen, den Anschein zu vermeiden, als ob es diese seine Macht als Selbstzweck verfolge und darum jede, an sich höchst unschädliche Begeiferung seiner eigenen Würde als Vorwand zu weiterer Stärkung seiner Macht absichtlich willkommen heisse. — Wie sich die Entwickelung der modernen Welt gestaltet hat, und bei der Charaktereigenthümlichkeit der verschiedenen grossen europäischen Kulturnationen erscheint es in der That wie eine unverkennbare Mahnung des Schicksals an Deutschland, den ersten, ernstlichen Versuch zur Pacificirung Europas zu machen oder doch einem solchen, wenn er von anderer Seite her gemacht werden sollte, unverzüglich zuzustimmen: fällt dieser Versuch fruchtlos aus — nun gut: dann wird man sich leicht des Weiteren klar werden, was darnach zu thun ist: aber dieser Versuch wird nicht vergebens sein; darüber soll jedoch erst im letzten Abschnitte dieser Abhandlung das Nähere gesagt werden; hier ist nur darauf hinzuweisen, dass, auf einen von Deutschland ausgehenden oder unterstützten Versuch in der angedeuteten Richtung hin, bei dem gesunden Sinne, der das französische Volk in seinen breitesten Schichten nicht minder, wie das deutsche auszeichnet — die elsass-lothringische Frage ganz von selbst aus der Welt geschafft werden müsste: wenn sich ernstlich die Aussicht auf eine Friedfertigung Europas bietet; dann müsste, einem unwiderstehlichen Zwange nach, der auch in internationalen Dingen sich bethätigende

kategorische Imperativ auf die Franzosen in der Art einwirken, dass sie ihrerseits die elsass-lothringische Frage, welche, an sich und rein objectiv betrachtet, doch thatsächlich von sehr geringer Wichtigkeit erscheint — nicht mehr als Trumpf ausspielen könnten, um die Erreichung eines Zieles zu verhindern, das durch die moderne Kultur unabweisbar geboten erscheint: die Frage wäre damit aus der Welt geschafft, und sie ist darum überhaupt nicht als ein Hinderniss für die Friedfertigung des Welttheils anzusehen; sie ist nur einer jener Vorwände, deren sich Kurzsichtigkeit und Selbstsucht bedienen, um Europa in einem Zustande zu erhalten, der auf die Dauer doch nicht ertragen werden kann. —

Die dritte der hier in Betracht kommenden Fragen, diejenige des „unerlösten Italiens" hat auf den ersten Blick eine grosse Aehnlichkeit mit der „elsass-lothringischen"; allein sie ist, genauer betrachtet, doch wesentlich von der letzteren verschieden, insofern als die „nationale" Seite der Sache — falls man eine solche überhaupt wollte gelten lassen — diese letztere erheblich gerechtfertigter muss erscheinen lassen als jene andere, denn diejenigen der österreichischen Oberherrschaft unterstehenden Ländergebiete, um welche es sich hierbei handelt, sind thatsächlich von einer Bevölkerung bewohnt, welche rein italienischer Abstammung ist, und unter welche sich österreichische Elemente doch nur in einer ausserordentlich geringen Zahl gemischt finden; andererseits muss man freilich auch zugestehen, dass den angestammten Bewohnern des Landes hier verhältnissmässig weniger Gefahr droht, sich zwangsweise „entnationalisirt" zu sehen, denn die assimilirende Kraft des specifischen Oesterreicherthums ist sicherlich nur noch eine sehr geringe: was ist „Oesterreichisch"? — Im Allgemeinen wird man wohl annehmen dürfen, dass man es in Wien auf die „Germanisirung" Welschtirols abgesehen habe; allein es ist klar, dass darin, bei der jetzigen Lage der Dinge, denn doch eine starke Ironie enthalten ist. — Wie dem immer aber auch sein mag, jedenfalls ist es an sich verfehlt und ungerechtfertigt, wenn man in Italien behauptet, so lange nicht mit Oesterreich in einem dauernden Frieden leben oder überhaupt ein Staatensystem in der hier in's Auge gefassten Art anerkennen zu können, als diese „unerlösten Länder unter dem Joche der Fremdherrschaft" schmachten; und geradezu komisch wirkt es, zu sehen, dass hier gerade die in politischer Hinsicht radikalsten Elemente, denen sonst regelmässig die „Nationalität" als Schwindel erscheint, sich von dieser „nationalen" Regung getragen

fühlen; am allermerkwürdigsten aber erscheint jedenfalls, dass man sich von dieser Seite her um andere „unerlöste" italienische Gebiete nicht kümmert und Nizza nebst Savoyen ruhig bei Frankreich zu belassen, sich geneigt zeigt. Eine Erklärung freilich lässt sich dafür finden: man wird unwillkürlich von dem Gefühle geleitet, dass die letztgedachten, herrlichen Länderstrecken an der Riviera und den Südalpen einem grossen, lebenskräftigen, freiheitlichen Kulturstaate zugehören, der obendrein ebenfalls romanischer Nationalität ist, während jene anderen sich bei einem Staatswesen finden, das auch der wohlwollendste Beurtheiler nicht mehr als besonders lebenskräftig und freiheitlich wird zu bezeichnen wagen. Immerhin, wie die internationalen Verhältnisse augenblicklich sich gestalten, ist es ein vollkommener Widersinn, die wenigen Quadratmeilen italienischen Gebietes, die ohnehin, mit kurzer Unterbrechung, schon seit Jahrhunderten zu Oesterreich gehört haben, — als unrechtmässigen Besitz dieses Landes hinzustellen, denn, wie schon des Oefteren in dieser Abhandlung dargethan worden ist, das rein-nationale Princip kann für Europa heutzutage überhaupt keine absolute Geltung, und eine solche um so weniger in dem hier fraglichen Falle beanspruchen, als dadurch Oesterreich auch der Stadt Triest, und damit desjenigen Punktes verlustig gehen würde, an welchem es einzig und allein noch eine nennenswerthe Stütze seiner maritimen Stellung findet; mit anderen Worten: die italienischen Irredentisten erheben eine Forderung, deren Erfüllung allerdings die Lebensfähigkeit Oesterreichs völlig untergraben müsste, ohne andererseits von irgend welcher ausschlaggebenden Wirkung für Italien zu sein; das letztere, innerhalb der ihm jetzt gezogenen Grenzen, ist, wie ja auch die thatsächliche Entwickelung der Dinge lehrt, durchaus in der Lage, allen von einem modernen europäischen Kulturstaate zu erfüllenden Aufgaben gerecht zu werden, und bedarf, um sich in sich mehr und mehr zu befestigen und immer mehr und mehr als ein wesentliches Glied der europäischen Staatengesellschaft zur Geltung zu bringen — thatsächlich des kleinen Ländchens, das augenblicklich noch den Oesterreichern zugehört, ebenso wenig, wie der im französischen Besitze befindlichen, ebengenannten Gebiete, denn namentlich die Küstenentwickelung Italiens ist eine so günstige, dass es Triest, als einen, wie schon gesagt, allerdings ausserordentlich wichtigen und einflussreichen Hafenplatz — zur Sicherung seiner eigenen Machtfülle sehr wohl entbehren kann. Die leitenden italienischen Staatsmänner, welche sich der „Irredenta" entgegen-

stellen, handeln daher vollkommen im wahren Sinne des Wortes als einsichtige Patrioten und praktische Politiker zugleich. Es giebt kaum einen grösseren Widersinn, als den, zu behaupten, dass die Frage des unerlösten Italiens ein ernstliches Hinderniss für die Ausgestaltung eines europäischen Staatensystems, im eigentlichen Sinne des Wortes, bilde: und es kann auch ernstlich gar keinem Zweifel unterliegen, dass die grosse Masse des italienischen Volkes den unverantwortlichen Hetzereien der kleinen irredentistischen Partei auf die Dauer ihr Ohr verschliessen würde, wenn wirklich einmal sich gegründete Aussicht auf die hier in's Auge gefasste Ausbildung eines europäischen Völkerrechtes ergeben sollte. Der gesunde Menschenverstand würde auch in diesem Falle über jene Schreier siegen, die, bestenfalls aus gutem Herzen, aber in unglaublicher politischer Verblendung, und zum grössten Theile aus unlauteren Absichten sich als die begeisterten Vertreter eines veralteten nationalen Princips aufspielen. — Uebrigens aber wird die Frage des unerlösten Italiens vielleicht einmal doch im Sinne der mehrfach besprochenen Partei gelöst werden: selbst die Gründung eines europäischen Staatensystems dürfte eine solche Lösung am Ende kaum auf die Dauer auszuschliessen vermögen, wie sich ergeben muss, wenn man die vierte, hier zu erörternde Frage, die österreichische, in etwas nähere Erwägung zieht. —

Während alle Welt von einer orientalischen Frage spricht und auch die beiden anderen, bisher erörterten, hier in Betracht kommenden Momente von Jedermann völlig klar durchschaut werden, ist die „österreichische Frage" noch keineswegs in gleicher Art und Deutlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt worden, und doch wird sie schliesslich an actueller Wichtigkeit über kurz oder lang jene anderen drei, wenn nicht übertreffen, doch sicherlich erreichen. Der österreichische Kaiserstaat ist, wenn nicht über kurz oder lang ein gänzlicher Umschwung seiner inneren Politik eintritt, auf dem besten Wege, unterzugehen: der Grund dafür liegt in der völlig verfehlten Auffassung, welche in Oesterreich das Nationalitätsprincip erfahren hat, und die zu den über den Gegenstand in dieser Abhandlung schon so vielfach entwickelten Grundsätzen in völligem Widerspruche steht. — Es wurde, namentlich oben, im dritten Abschnitte, auseinandergesetzt, dass das Nationalitätsprincip auch für die moderne Politik noch allerdings eine sehr hohe Bedeutung insofern zu beanspruchen hat, als das Streben jeder Regierung in einem konkreten

Staate darauf hinausgehen muss, die aus verschiedener Abstammung hervorgegangenen Theile der Bevölkerung einander zu assimiliren, damit ein nach jeder Richtung hin möglichst einheitliches Volk entsteht, welches ganz naturgemäss als die wesentlichste Vorbedingung für einen in sich doch immer zu einem einheitlichen Ganzen herauszubildenden Staate angesehen werden muss. Und nun vergleiche man damit die Gepflogenheit der österreichischen Politik! Es soll hier gar nicht davon gesprochen werden, dass man den Ungarn eine völlige „nationale" Selbständigkeit gewährt hat; das war vielleicht zweckmässig oder gar nach der geschichtlichen Entwickelung der Dinge unabweisbar; man braucht sich hier den Kopf nicht darüber zu zerbrechen, wie nunmehr, bei dem auf diese Weise entstandenen Dualismus, der österreichisch-ungarische Staat begrifflich zu construiren ist: die Publicisten des Landes selbst mögen feststellen, ob eine Real- oder Personalunion oder ein zusammengesetzter Staat vorliegt oder was sonst zutrifft. Hier handelt es sich nur um die cisleithanische Reichshälfte, in der doch ganz offenbar an sich das deutsche Element ein so grosses nicht nur numerisches, sondern auch geistiges Uebergewicht hat, dass es für jeden vernünftigen Menschen, er mag nun selbst der deutschen oder einer anderen Nationalität angehören, ganz ungeheuerlich erscheinen muss, wenn man hier einer jeden der ausserdem noch vorhandenen „Nationen", den Tschechen, Polen, Slovenen u. s. f., ein besonderes „Staatsrecht" glaubt, zugestehen zu sollen. Dieses Bestreben, das in Wahrheit auf nichts Anderes, als einen „Nationalitätenschwindel" herausläuft, das man aber in Wien — lucus a non lucendo — mit dem wohltönenden Namen der „Versöhnungspolitik" belegt, führt naturgemäss zu den allerunerquicklichsten Zuständen und kann auch, von einem höheren oder allgemeineren Standpunkte, als dem specifisch österreichischen, nur Missbilligung finden; denn kann beispielsweise diese Handvoll Tschechen, welche sich in Böhmen und Mähren finden, ein wirkliches Interesse daran haben, sich als „Nation" für sich anerkannt zu sehen in einem Zeitalter, in welchem sich die Völker doch bestreben, einander immer enger und fester aneinander zu schliessen, und eine friedliche Ausgestaltung des Ganzen doch unbedingt leichter zu erwarten steht, wenn einige wenige grosse politische Ganze einander gegenüberstehen, als dann, wenn eine Unzahl kleiner und an sich ganz unberechtigter „Nationchen" sich geltend zu machen, trachtet? Die Paar Millionen Tschechen, welche sich zum grossen Theile erst auf gewaltsame An-

regung hin entdecken mussten, die kaum eine besondere „nationale“ Ueberlieferung, sicherlich aber keine nationale Literatur aufzuweisen haben, und deren Sprache doch Niemand, ausser ihnen selbst, zu sprechen, sich bemühen wird — bewohnen ein Gebiet, welches ringsum vom deutschen Lande eingeschlossen wird. Durch ihren „nationalen“ Ehrgeiz also sondern sie sich geradezu absichtlich von der grossen Kulturwelt ab und setzen sich auf eine einsame Insel, wie Robinson Crusoe, an welcher die menschliche Civilisation achtlos vorüberzieht; und diesen Schaden, den sie sich selbst in kaum glaublicher Verblendung zufügen, können sie dann nur dadurch wieder gut zu machen versuchen, dass sie sich bemühen, sich künstlich zu einer gewissen Bedeutung zu bringen, indem sie die Zirkel stören, in welchen sich die Kulturentwickelung Europas zu bewegen hat; oder heisst es etwas Anderes, als eine solche Störung herbeizuführen, wenn die Führer der „tschechischen Nation“, beispielsweise versuchen, über ihre deutschen Nachbarn hinweg die Hand nach St. Petersburg auszustrecken, um eine so ungeheuerliche Idee, wie diejenige des Panslavismus, praktisch durchführen zu helfen? Und wenn man nun derartige Thorheiten, welche von all den anderen „österreichischen Nationen“ entsprechend nachgeahmt werden, in der Hofburg geradezu befördert — arbeitet man dann nicht schlechthin auf den Untergang des Staates hin, der doch vernünftiger Weise nur berufen sein kann, eine einheitliche Politik zu treiben? ... Darum kann der österreichische Staat auf die Dauer nicht bestehen, wenn er nicht noch rechtzeitig von der betretenen Bahn sich abkehrt und dem Nationalitätenschwindel steuert. Setzt man aber das bisherige Gebahren fort, so begiebt man sich widerstandslos in die Hände der feindlichen Mächte, welche an der Zerstörung des Staates von innen heraus arbeiten und das Schicksal desselben besiegeln müssen ...

Mit Rücksicht auf das eben Gesagte liegt es nun freilich, namentlich für einen oberflächlichen Beurtheiler, nahe, anzunehmen, dass gerade unter Umständen, wie den hier geschilderten, sich die Gründung eines europäischen Staatensystems, in welches doch Oesterreich, so wie es jetzt besteht, unzweifelhaft würde aufzunehmen sein — unbedingt und von selbst verbiete; allein diese Annahme ist durchaus verfehlt.

Es ist allerdings ganz richtig, dass Oesterreich-Ungarn, wie immer sich auch seine inneren Zustände gestalten mögen, so lange als es thatsächlich in der bisherigen Weise zusammenhält, als ein sehr

wichtiges Glied eines etwaigen europäischen Staatensystems angesehen werden müsste; aber daraus folgt doch noch keineswegs, dass dieses Staatensystem darum ein begriffliches Unding ist, weil vielleicht der Verfall eines darin einbegriffenen Theiles zu erwarten steht. Die jetzt bestehenden europäischen Staaten werden selbstverständlich alle einmal in sich zerfallen, denn kein Werk der Menschenhand oder des Menschengeistes, und darum auch kein, sei es in einem gegebenen Augenblicke noch so wohlgefügter, Staat kann vernünftiger Weise auf ewige Dauer berechnet sein: auch ein europäisches Staatensystem selbst, wenn es wirklich einmal zu Stande kommen sollte, müsste natürlich im Laufe der Zeiten wieder von der Bildfläche verschwinden: aber bedeutet dies im Ernste irgend etwas gegen die Zweckmässigkeit, bezw. Nothwendigkeit, derartige Schöpfungen zu betreiben, wenn sie an sich vernünftig und möglich erscheinen?

Einer der hauptsächlichsten praktischen Zwecke aber, dem ein Staatensystem zu dienen hat, und der, wie schon oben nachgewiesen wurde, dem Wesen des Ganzen durchaus entspricht, besteht nun gerade darin, den Wirrwarr zu verhüten, welcher mit Gewissheit anzunehmen ist, wenn, ohne ein derart geordnetes rechtliches Verhältniss der Staaten unter einander, einer derselben in sich zerfällt und die einzelnen Theile desselben dann eine neue politische Organisation suchen. Man stelle sich doch nur vor, das wirklich einmal die österreichische Herrlichkeit zu Ende gehe, und man wird nicht im Geringsten bezweifeln können, dass damit ein Problem in die Politik getragen würde, welches ganz Europa bis zum Grunde aufwühlen und wahrscheinlich noch viel mehr Unheil stiften würde, als augenblicklich die orientalische Frage. Man braucht seiner Einbildungskraft gar nicht übermässig die Zügel schiessen zu lassen, um sich die Einzelheiten, die dann eintreten würden, auszumalen, von denen aber hier nur ein Punkt hervorgehoben werden mag. Die deutschen Provinzen Cisleithaniens würden in diesem Falle doch wohl Anlehnung an Deutschland suchen, denn die Habsburger würden vermuthlich nur die Stefanskrone zu behalten in der Lage sein; und nun bedenke man, welche Angriffe das Deutsche Reich, dem dieser Zuwachs, vielleicht sehr gegen seinen Willen, in Aussicht gestellt wäre, bei solcher Sachlage würde zu gewärtigen haben. Würden sich nicht viele bereit finden, zu behaupten, dass der Untergang Oesterreichs eigentlich ein Werk Deutschlands sei, von diesem erdacht, eben um jene Gebietsvermehrung zu erreichen, welche in Wahrheit doch nur

ein Danaergeschenk sein würde, und was dergleichen Dinge mehr sind? Gewiss muss jeder Wohlgesinnte hoffen, dass schliesslich der österreichische Staat doch noch genug Kraft in sich haben werde, um sich vor einem vorzeitigen Untergange zu retten; aber man muss doch entschieden mit dieser Möglichkeit rechnen und darum bei Zeiten für diesen Fall Vorsorge treffen; das aber kann nicht besser, als dadurch geschehen, dass man ein Staatensystem in's Leben ruft, denn, wenn dieses auch nicht in der Lage wäre, ohne Weiteres über die einzelnen Theile eines bestimmten, aus den Fugen gehenden Staates zu verfügen, so ist es doch das beste Mittel, in der gesammten europäischen Staatenwelt das Bewusstsein ihrer Solidarität wach zu erhalten und damit in kritischen Augenblicken den Zusammentritt eines Staatenkongresses zu sichern, welcher, unter entsprechender Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, eine Neugestaltung des Erdtheils auf friedlichem Wege ermöglicht. —

Man sieht also: einige derjenigen Punkte, an denen man die Stabilität der Länderconfiguration gefährdet erachtet, enthalten in Wahrheit durchaus keine solche Gefahr und können darum auch nicht im Ernste gegen die Gründung eines Staatensystems geltend gemacht werden; die „kritischen Fragen", welche man aus Anlass dieser Verhältnisse von betheiligter Seite her aufzuwerfen für gut befunden hat, würden ohne Weiteres beigelegt erscheinen; da aber, wo eine vorurtheilslose Prüfung eine Aenderung als unabweisbar oder wahrscheinlich zugeben muss, würde ein Staatensystem der gedachten Art geradezu die einzige Möglichkeit gewähren, jene Aenderung auf friedlichem Wege in befriedigender Weise herbeizuführen, ohne dass andererseits Ströme Blutes vergossen und Hunderttausende von Menschen in das furchtbarste Elend gestossen zu werden brauchten. —

Uebrigens werden gewiss von vielen Seiten her auch noch andere Mängel der gegebenen Länderconfiguration entdeckt werden, als diejenigen, welche im Vorstehenden besprochen worden sind: ein jeder Mensch hat ja seine Liebhaberei; und es ist dementsprechend gar nicht selten, dass nicht nur unberufene Conjecturalpolitiker, sondern auch die berufenen Leiter der Völkergeschicke irgend eine fixe Idee fassen, welche sie für das Ergebniss tiefster Weisheit erachten, und versuchen, dieser Idee entsprechend eine „radicale Umwälzung" im Interesse ihres eigenen Volkes oder gar der ganzen europäischen Kulturwelt herbeizuführen. Wer wäre, selbst beim allerbesten Willen,

im Stande, auch nur diejenigen dieser Ideen einzeln aufzuführen, welche bisher thatsächlich irgendwo Ausdruck und einigermassen Beachtung gefunden haben: allen solchen Plänen gegenüber ist einfach darauf hinzuweisen, dass eben kein „Staatensystem", wie immer es geartet sein möge, schliesslich auf ausnahmslose Billigung von allen Seiten her würde rechnen können, auch selbst dann nicht, wenn der gewiegteste Staatsmann ein solches ganz vollkommen nach bestem Wissen und Gewissen beliebig zu construiren Gelegenheit hätte; da dies aber ohnehin nicht angeht, so bleibt für jeden Wohlgesinnten, auch wenn er glaubt, in einem bestimmten, gegebenen Zustande gewisse Mängel entdecken zu können — schlechterdings nichts Anderes übrig, als sich darüber hinwegzusetzen und diese Mängel in den Kauf zu nehmen, um aus den bei Weitem überwiegenden Vortheilen den entsprechenden Nutzen zu ziehen. Ein allzu kritischer Skepticismus ist in Sachen der hohen Politik überhaupt niemals wohlgethan: hält man also die gegenwärtige Länderconfiguration Europas im Wesentlichen für eine solche, welche den einzelnen Staaten gestattet, voll und ganz ihren Beruf zu erfüllen — so wäre es nicht nur unklug, sondern geradezu verbrecherisch, daraus nicht die Folgen zu ziehen, welche sich ganz von selbst ergeben und im Vorstehenden näher auseinandergesetzt worden sind. Man kann sich zur Rechtfertigung dieses Vorschlages, wie schon mehrfach angedeutet wurde, einfach auf das „politische Gewissen" der Kulturwelt im Allgemeinen berufen, und hat dies als objectiv massgebend anzusehen, in der Art, dass ihm gegenüber subjective Ansichten und Wünsche, sie mögen an sich noch so gut gemeint sein, einfach unterdrückt werden müssen.

Elfter Abschnitt.

Die Neutralisirung der europäischen Meere und Meerengen.

Ein europäisches Staatensystem, in der strengsten und eigentlichsten diesem Begriffe hier untergelegten Bedeutung, hat nach Allem, was bisher darüber gesagt worden ist, lediglich eine richterliche Thätigkeit zu üben und dementsprechend ausschliesslich formales Völkerrecht aufzustellen, welches das materielle Recht — gleichviel

ob internationales Gewohnheits- oder Vertragsrecht — als gegeben voraussetzt und nur die zweckentsprechende Anwendung desselben im einzelnen streitigen Falle sichert. Trotz alledem würde es ungemein schwer sein, die Zuständigkeit eines Staatensystems in der angegebenen Weise zu beschränken; es würden vielmehr in den allgemeinen, der Bildung eines solchen Systems zu Grunde zu legenden Vertrag auch höchstwahrscheinlich bestimmte Vorschriften des materiellen Völkerrechtes Aufnahme finden, seien es auch nur diejenigen, welche die allerwichtigsten und brennendsten Fragen des letzteren betreffen. Das ist allzu natürlich, als dass man es leugnen kann, und keineswegs dem Ganzen schädlich, um das es sich handelt, wenn auch vielleicht, angesichts dieser Sachlage, von manchem kritischen Kopfe eingewendet werden dürfte, dass sich auch bei dieser Gelegenheit wieder ein „Staatensystem", in dem hier fraglichen Sinne, als ein Unding erweise, weil es eben nicht möglich sei, dasselbe innerhalb der Grenzen zu halten, auf welche es, seiner Natur nach, angewiesen ist. In Wahrheit ist es jedoch sehr wohl denkbar, diese Grenzen zu wahren, aber unpraktisch, denn wenn sich durch die Gründung eines Staatensystems Aussicht böte, gewisse Punkte des internationalen Rechtes festzustellen, welche nach der übereinstimmenden Ansicht der gesammten Kulturwelt dringend einer Regelung harren, — so ist mehr Hoffnung vorhanden, dasselbe zu Stande zu bringen, als wenn man glaubte, aus einer starrsinnigen petitio principii heraus diese Punkte schlechterdings ausser Acht lassen zu müssen.

Es dürfte nun nicht besonders schwer sein, zu erkennen, was man im Allgemeinen von einem Staatensysteme neben seiner richterlichen Thätigkeit noch besonders erwarten würde, denn das ergiebt sich nahezu von selbst, gerade wenn man die Aufgabe der ganzen Einrichtung in's Auge fasst, wie sie in den früheren Abschnitten geschildert worden ist, und die vornehmlich darin besteht, die in dem Augenblicke der Gründung gegebene Rechtssphäre jedes einzelnen, dem Systeme zugehörigen Staates grundsätzlich zu gewährleisten, mit anderen Worten: den thatsächlichen status quo der internationalen Verhältnisse als Grundlage des Völkerrechtes anzuerkennen. Die Rechtssphäre jedes einzelnen Staates aber, wie sie in dem status quo ihren Ausdruck findet, wird, genauer betrachtet, nicht lediglich bestimmt durch die räumliche Ausdehnung seines Gebietsbesitzstandes, sondern ausserdem noch durch eine grosse Anzahl ideeller Momente, zu welchen insbesondere die Summe der wichtigsten durch Gewohn-

heit oder Vertrag bedingten Beziehungen zwischen demselben und allen übrigen Kulturstaaten, sowie ausserdem sein Verhältniss noch in einer anderen für das Völkerrecht überhaupt vornehmlich bedeutungsvollen Hinsicht gerechnet werden muss.

Jeder Kulturstaat übt eine volle Souveränetät innerhalb seines Landgebietes; es giebt aber im Uebrigen noch einen Theil der Erdoberfläche, bezüglich dessen alle Kulturstaaten in der Art concurriren, dass sie alle daran gleiche Interessen und auch gleiches Anrecht, einfach um deswillen haben, weil es in dem Wesen der Dinge begründet liegt, dass keinem einzelnen Staate daran ein uneingeschränktes Verfügungsrecht zustehen kann; der Theil der Erdoberfläche, um welchen es sich hierbei handelt, ist das Meer, für die Staaten als solche das Nämliche, was in jedem unter ihnen die allgemeinen Verkehrsstrassen für die einzelnen Grundstücke sind. Hinsichtlich des Meeres hat sich darum von jeher das Bedürfniss einer internationalen Gemeinschaft, im Sinne des modernen Völkerrechtes, besonders fühlbar gemacht, und auch dem Werke des Grotius „de jure pacis et belli" ging, wie schon einmal erwähnt wurde, dasjenige von „mare liberum" voraus. Das internationale Seerecht ist auf diese Weise von vornherein als einer der wesentlichsten Bestandtheile im Systeme des europäischen Völkerrechtes gekennzeichnet; und nirgend hat das letztere bisher eine so weitgehende praktische Bedeutung erlangt, wie gerade auf diesem Gebiete; auch hier jedoch hat man wieder im Wesentlichen ein Seekriegsrecht geschaffen, welches nicht anders zu beurtheilen ist als das „Kriegsrecht" überhaupt, während es gerade in dieser Hinsicht die Aufgabe des Völkerrechtes sein sollte, ein Seerecht auszuarbeiten, welches alle Voraussetzungen des Seefriedens fest und genau bestimmt.

Der Seefriede aber beruht, wie aus dem bereits Gesagten ohne Weiteres hervorgeht, auf der Thatsache, dass kein Kulturstaat über das offene Meer eine Herrschaft üben dürfe, welche die Bewegungsfreiheit der übrigen ausschliesst oder beeinträchtigt; und aus dem instinctiven Verständnisse für diese allerdings ziemlich handgreifliche Wahrheit heraus hat sich denn seit Langem eine Lehre von der Meeresneutralität gebildet, deren gewissenhafte Beobachtung allerdings als eine wesentliche Vorbedingung für die Friedfertigung Europas erscheint, deren wahres begriffliches Wesen man aber bisher keineswegs erkannt hat.

Um alles Einschlägige festzustellen, werden folgende drei Fragen

zu beantworten sein; erstens: welches ist der Begriff der völkerrechtlichen Neutralität hinsichtlich des Meeres? zweitens: auf welche Theile des offenen Meeres findet er Anwendung? und drittens: welche praktischen Massregeln sind zur Aufrechterhaltung der Neutralität erforderlich? —

Was die erste Frage anbetrifft, so könnte man eine eingehendere Behandlung derselben für überflüssig erachten, weil dieselbe durch das Gesagte bereits erledigt sei; allein das darf nicht gelten, denn, wenn auch immerhin feststehen mag, dass kein Einzelstaat ein ausschliessliches Recht über das offene Meer zu üben hat, so ist das doch lediglich eine Negative, welcher nothwendiger Weise ein positiver Grundsatz entsprechen muss. Es ergiebt sich hier ganz von selbst eine Gleichähnlichkeit mit der privatrechtlichen Theorie von den res nullius: diese gehören allerdings auch „Keinem" zu, aber eben darum sind sie in Wahrheit und der richtigen Auffassung nach res omnium oder, besser noch, dem Verfügungsrechte der Gesammtheit, d. h. der zu einem einheitlichen Ganzen organisirten bürgerlichen Gemeinschaft, unterworfen. So steht es völkerrechtlich mit dem offenen Meere: die Verhältnisse desselben, welche, wie schon weiter oben angedeutet wurde, seit jeher, wenn auch nur instinctiv, das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer völkerrechtlichen Gemeinschaft wachgerufen haben, erfordern die Gründung einer solchen, gleichviel, wie die Einzelheiten derselben auch immer ausgestaltet werden mögen, und die Unterstellung des offenen Meeres unter die Oberhoheit dieser Gemeinschaft.

Dadurch wird der Begriff der völkerrechtlichen Oberhoheit geschaffen, den man, trotzdem ohne unzweideutige Anerkennung desselben, von einer wahrhaft wirksamen Meeresneutralität nicht die Rede sein kann, vielfach nicht hat gelten lassen wollen, weil man gemeint hat, dass ein solcher Begriff in einer an sich unzulässigen Weise mit dem Souveränetätsrechte der Einzelstaaten collidiren müsse. Das trifft jedoch durchaus nicht zu, wie leicht nachgewiesen werden kann.

Die völkerrechtliche Oberhoheit ist an sich auf zweierlei Art denkbar: einmal als eine gewillkürte und sodann als eine nothwendige.

Eine gewillkürte völkerrechtliche Oberhoheit wird begründet durch Vertrag mehrerer Staaten, dessen Inhalt natürlich ganz von dem Belieben der Contrahenten abhängt; das Substrat dieses Vertrages kann ebensowohl ein Landgebiet, einschliesslich der darauf ansässigen Bevölkerung, wie ein Theil des offenen Meeres sein, soweit damit nicht dem Begriffe der Meeresneutralität widersprochen wird, was allerdings

meistens wohl zutreffen dürfte. Diese Art völkerrechtlicher Oberhoheit beruht also auf einem von dem freien Gutdünken der Contrahenten abhängigen und daher begrifflich unter allen Umständen als zufällig anzusehenden Associationsverhältnisse mehrerer Staaten hinsichtlich eines gemeinsamen Besitzes, so dass sie der allgemeinen völkerrechtlichen Theorie keinen Gegenstand der Betrachtung bietet; jedenfalls aber kann sie mit dem Souveränetätsrechte eines Einzelstaates nicht collidiren, weil sie ihrer Natur nach nur auf dem freien Entschlusse eines solchen beruhen kann.

Ganz anders steht es um die nothwendige völkerrechtliche Oberhoheit; diese bezieht sich auf das offene Meer, dessen Verhältnisse ohne dieselbe gar keiner durchgreifenden Ordnung fähig sind, und besteht darum allerdings ganz unabhängig von der Zustimmung der Einzelstaaten; aber auch sie schmälert die Rechte derselben in keiner Weise, denn sie unterscheidet sich qualitativ durchaus von der staatlichen Souveränetät und schliesst daher begrifflich eine Collision mit dieser ebenfalls schlechthin aus. Dieser Unterschied beruht zunächst darauf, dass die völkerrechtliche Oberhoheit niemals eine unmittelbare Herrschaft über bestimmte Rechtssubjecte, sondern höchstens, betreffenden Falles, eine prohibitive Competenz zu üben hat, welche darauf berechnet ist, gegen jede Verletzung der Meeresneutralität zu reagiren; ferner darauf, dass sie sich nie auf einen Theil des festen Landes erstreckt; und endlich — in Folge davon — darauf, dass die staatliche Souveränetät, welche man mit dem lateinischen Ausdrucke als potestas bezeichnet, unter Umständen auch das dominium, das fiscalische Eigenthum an dem ihr unterworfenen Gebiete bezw. einzelnen Theilen desselben in sich begreift, während das bei der völkerrechtlichen Oberhoheit nimmermehr zutreffen kann.

Im Anschlusse daran ist nun hier nur noch festzustellen, nach welchen allgemeinen Grundsätzen sich diese soeben charakterisirte nothwendige völkerrechtliche Oberhoheit wird zu bethätigen haben? und wiewohl in diesem Punkte nach allem Gesagten jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint, sind doch gerade in dieser Hinsicht bisher die merkwürdigsten Fehlgriffe gethan worden, auf welche hinzuweisen sich übrigens bereits im vorigen Abschnitte Gelegenheit geboten hat.

Aus dem Wesen der Sache, wie es soeben entwickelt worden ist, erwächst unabweisbar dem Träger der völkerrechtlichen Oberhoheit die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass jedem Kulturstaate auf dem

offenen Meere volle und unbedingte Bewegungsfreiheit zusteht; und das heisst, praktisch ausgedrückt, dass das Meer allen Schiffen, also auch allen Kriegsschiffen aller Staaten, offen stehen muss. Weil man sich aber nicht darüber klar war, dass es sich hier um die Bethätigung eines höchst positiven Hoheitsrechtes handelt, weil man vielmehr die Neutralität, rein dem Wortsinne entsprechend, als einen schlechthin negativen Begriff fasste, — hat man sich gemüssigt gefühlt, hier überhaupt lediglich negative Schlüsse zu ziehen, d. h. den Versuch gemacht, die Bewegungsfreiheit der Staaten auf dem offenen Meere zu beschränken, damit keiner derselben in die Lage komme, seinerseits der Bewegungsfreiheit des anderen Hindernisse in den Weg zu legen. Man schloss also, soweit man sich überhaupt mit der Statuirung der Meeresneutralität ausdrücklich befasste, die Kriegsschiffe ganz oder theilweise von den neutralen Meerestheilen aus; und das ist, wie schon früherhin gezeigt wurde, der Standpunkt des Pariser Friedens vom Jahre 1856, welcher auf diese Weise der folgerichtigen Entwickelung des Völkerrechtes sehr gefährlich geworden ist.

Diese „negative Neutralität" aber, wie man sie damals nannte, ist etwas schlechthin Unhaltbares, denn sie enthält einen Widerspruch in sich und weiter auch gegen den Begriff der staatlichen Souveränetät überhaupt.

Sie enthält einen Widerspruch in sich, denn wenn man auch mit der peinlichsten Genauigkeit darauf achtete, dass allen betheiligten Staaten gegenüber der gleiche Gesichtspunkt in ganz der nämlichen Weise zur Anwendung gebracht wurde, so macht doch selbstverständlich auch die unbedingteste Gerechtigkeit in Anwendung falscher Anschauungen die letzteren selbst noch keinesweges richtig. Grundsätzlich die Meeresneutralität anerkennen und sie dann nur in der gedachten „negativen" Weise gelten lassen — bedeutet schlechterdings nichts Anderes, als eine Freiheit des Schiffsverkehrs dadurch zur Geltung zu bringen, dass man sie — von vornherein aufhebt; und im Uebrigen gründet sich dieser ganze Standpunkt auf eine Rechtsvermuthung, welche man nicht gelten lassen kann. Man hat ja im Völkerrechte noch mehr, als auf anderen Rechtsgebieten, aus Zweckmässigkeitsrücksichten gewisse Vermuthungen zweifelsohne anzuerkennen; aber es geht, wie ohne Begründung zugegeben werden dürfte, offenbar zu weit, hier eine solche aufzustellen in dem Sinne, dass jede Kriegsflotte, weil sie möglicher Weise ein Unrecht begehen kann, so angesehen werden müsste, als ob sie sich dieses Unrechtes

unter allen Umständen thatsächlich schuldig macht; und diese Vermuthung erscheint noch unzulässiger, wenn man sich die Verhältnisse derjenigen Meere vergegenwärtigt, welche, wie sogleich nachher gezeigt werden soll, vornehmlich als neutrale in Betracht kommen, und weiter erwägt, dass die Neutralität derselben berechnet ist insbesondere für gewisse anliegende Staaten, für welche gerade diese Meere naturgemäss von einschneidendster Bedeutung sind. Wenn den Regierungen der betreffenden Staaten verboten wird, auf jenen Meeren eine Kriegsflotte zu halten, so wird man sie dadurch nicht selten an der Verfolgung auch ganz legaler Zwecke hindern, die ihnen billiger Weise von keiner Seite her verwehrt werden kann. —

Damit gelangt man zu dem zweiten, vorher angedeuteten Umstande, dass die negative Neutralität sehr häufig auch geradezu dem Begriffe der staatlichen Souveränetät widerspricht; in der That: die Statuirung der negativen Meeresneutralität bedeutet für diejenigen Staaten, welche von den neutralen Meeren selbst und unmittelbar begrenzt werden, nichts Anderes als eine zwangsweise Abrüstung oder doch — was begrifflich dem vollkommen gleichsteht — eine an sich unzulässige Beschränkung der Wehrfähigkeit; gerade aber bezüglich dieses Punktes sind die modernen Kulturstaaten, und zwar mit gutem Rechte, überaus empfindlich. Darüber wird weiter unten, im vierzehnten Abschnitte, noch genauer gehandelt werden, und aus dem dort Gesagten ergiebt sich, dass es ganz verfehlt und begriffswidrig ist, die Friedfertigung Europas durch den Beschluss einer Abrüstung herbeiführen zu wollen. — Eine allgemeine Abrüstung wird allerdings die natürliche Folge sein, wenn man zuvor einmal ein europäisches Staatensystem zu Wege gebracht hätte — aber es geht nicht an, mit der Schlussfolge zu beginnen, um die Prämisse zu verwirklichen; und ganz insbesondere ist es ein Unding, nur je nach Bedürfniss eine theilweise Abrüstung für einzelne Staaten zu decretiren. Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, sich so wehrfähig als möglich hinzustellen; wenn man ihm dieses Recht beschneidet, leugnet man die erste begriffliche Voraussetzung für ein europäisches Völkerrecht, das ist die volle Unabhängigkeit und Souveränetät der Einzelstaaten, überhaupt. Ganz etwas anderes ist es, ob innerhalb eines Staatensystems, im eigentlichsten Sinne des Wortes, alle demselben zugehörigen Einzelstaaten aus freiem Entschluss sich gemüssigt fühlen könnten, übereinstimmend eine verhältnissmässige Beschränkung ihrer Wehrfähigkeit eintreten zu lassen — bevor aber ein solches

Staatensystem nicht besteht, ist ein solcher Gedanke ganz unausführbar; und wenn es einmal bestünde, müsste derselbe eben eine ganz allgemeine Bethätigung finden. — Die Gründung eines Staatensystems also könnte allerdings unter Umständen diejenigen Wirkungen haben, welche man jetzt aus dem Begriff der „negativen Neutralität" herleiten will; aber sie würde sie immer nur haben können und allerdings auch unabweisbar haben müssen für alle betheiligten Kulturstaaten überhaupt, während eine, nur aus gewissen politischen Beweggründen, lediglich einem einzelnen Staate oder einigen solchen auferlegte Beschränkung als unbedingt verwerflich gelten muss, so sehr man auch versuchen mag, sie als ein einfaches Ergebniss der „Meeresneutralität" hinzustellen oder sie zu begründen, indem man sie mit dem bestechenden Namen einer völkerrechtlichen „Servitut" belegt. —

Es erübrigt nach allem Gesagten noch zu untersuchen, wie denn nun die Wahrung der Meeresneutralität zu denken ist, wenn man das bisherige System fallen lässt? Aber auch das ergiebt sich ganz einfach aus dem Wesen der Sache. Sieht man es nämlich als unzulässig an, den einzelnen Staaten die Möglichkeit zur Verletzung der Meeresneutralität dadurch zu nehmen, dass man ihnen überhaupt untersagt, auf neutralen Meeren eine Kriegsflotte zu unterhalten, so bleibt nur übrig, eine Neutralitätsseemacht als solche zu schaffen, welche als Repräsentantin der „völkerrechtlichen Oberhoheit" auch einzig und allein im Stande ist, die Idee der Neutralität zu handgreiflichem und wirksamem Ausdrucke zu bringen; die Organisation einer solchen Macht kann natürlich bis in alle Einzelheiten hier nicht besprochen werden; immerhin werden darüber einige Bemerkungen unerlässlich sein, welche jedoch besser gegeben werden erst, nachdem gezeigt worden ist, für welche Meere die Neutralität ausschliesslich oder doch hauptsächlich in Betracht kommt, da jene Organisation selbstverständlich den Verhältnissen gerade dieser Meere im Wesentlichen wird anzupassen sein. —

Es handelt sich also zuvörderst darum, die zweite oben gestellte Frage zu beantworten: auf welche Theile des offenen Meeres der Begriff der völkerrechtlichen Neutralität Anwendung zu finden hat?

An sich hat dieser Begriff, wie sich ohne Weiteres ergiebt, Anwendung zu finden auf „das Meer" überhaupt, soweit nicht etwa andere höchst positive Gesichtspunkte eine Ausnahme begründen.

Was als „offenes Meer" anzusehen ist, wird kaum einer langathmigen, technischen Auseinandersetzung bedürfen: man versteht

darunter den Ocean und seine einzelnen Abzweigungen, einschliesslich der Meerengen, welche diese Abzweigungen mit dem Weltmeere verbinden; auf alles Meer, in diesem Sinne, werden die völkerrechtlicher Grundsätze von der Neutralität zu beziehen sein und nur da eine Schranke finden, wo die ausschliessliche Herrschaft eines Einzelstaates anerkannt werden muss, wie das zutrifft bei allen Binnenmeeren, im nationalen oder richtiger staatsrechtlichen Sinne. — Als ein Binnenmeer wird ein jedes anzusehen sein, dessen Ufer ausschliesslich der Souveränetät eines bestimmten Staates unterstehen, und das nicht den Zugang zu einem anderen, offenen, Meere bildet. Denn da die Neutralität des Meeres vernünftiger Weise nur anzuerkennen ist, wenn und soweit dasselbe den Charakter einer öffentlichen Strasse hat, so entbehrt sie jedes praktischen Zweckes mit Bezug auf solche Meeresarme, welche ausschliesslich von einem bestimmten Lande umgrenzt werden, also innerhalb desselben liegen und nicht einen „Zugang" zu ihm oder einem anderen Lande darstellen.

Man kann aber immerhin hiernach vielleicht doch noch darüber streiten, welche Meere als Binnenmeere zu gelten haben, insofern, als es gewisse Meeresarme geben mag, deren Küsten zwar nicht ausschliesslich der Herrschaft Eines bestimmten Staates unterstehen, jedoch nur zu so geringem Theile in den Händen eines anderen Staates sich befinden, dass — namentlich vielleicht im Hinblick auf dessen maritime Verhältnisse im Uebrigen — eine Rücksicht auf denselben, für die völkerrechtliche Qualität des betreffenden Meeresarmes, füglich nicht in Betracht kommen kann; man braucht jedoch hier, wo es sich im Wesentlichen um Europa handelt, über Zustände der angedeuteten Art, und zwar um deswillen nichts Weiteres zu sagen, weil bei den europäischen Meeren solche Verhältnisse nicht vorliegen, denn hier giebt es, wenigstens bei der augenblicklichen Länderconfiguration, offenbar nur ein wirkliches, als solches unbedingt anzuerkennendes Binnenmeer, nämlich das Asowsche, dessen Küsten, mitsammt denjenigen der Strasse von Kertsch, russisches Gebiet sind. —

Neben den nationalen Binnenmeeren, aber aus allerdings gerade entgegengesetzten Gründen, fällt das Weltmeer selbst, im engeren Sinne dieses Wortes, hier aus dem Rahmen der Betrachtung. Gewiss ist gerade dieses die grosse, neutrale Strasse für alle Völker der Kulturwelt; aber besondere Massregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität sind, wenigstens für absehbare Zeit, hier noch ganz ausgeschlossen; zunächst nämlich ist diese Strasse von so gewaltiger

räumlicher Ausdehnung, dass eine Verletzung ihrer Neutralität durch einen Staat, der die volle Verkehrsfreiheit der übrigen hindern wollte, thatsächlich nicht wohl stattfinden kann; und andererseits müssten alle Mittel, welche man ersönne, um einen etwa doch versuchten Neutralitätsbruch zu verhindern, sich gegenüber der Grösse der Aufgabe, welcher sie dienen sollen — als schlechterdings unzulänglich erweisen, so dass man zweckentsprechend von vornherein auf die Mühe verzichtet, sich mit der Ausklügelung einschlägiger Mittel zu befassen.

Zu dem Weltmeere, in diesem Sinne, sind unstreitig auch solche Abzweigungen desselben zu rechnen, welche mit ihm in einer so ungehinderten Verbindung stehen, dass hinsichtlich ihrer ebenfalls eine vorerwogene und in's Einzelne geordnete Ueberwachung nicht wohl möglich wird; daher hat man es hier hauptsächlich mit denjenigen Armen des Weltmeeres zu thun, deren Zusammenhang mit dem letzteren durch eine enge Strasse vermittelt wird, und deren räumliche Ausdehnung selbst auch regelmässig gestattet, der Durchführung der Neutralität einen besonderen, praktisch wirksamen Nachdruck zu geben.

Soweit liegt die Sache an sich ziemlich einfach; aber sie bietet, anscheinend wenigstens, trotzdem Schwierigkeiten, namentlich hinsichtlich der Meerengen, weil nämlich hier eine Anschauung in's Spiel kommt, welche allerdings mit der begrifflichen Grundlage der Neutralität in geradem Gegensatze steht; nach dieser Anschauung erstreckt sich die Souveränetät eines Küstenstaates auch auf das Meer, bis zu einer gewissen, mässigen Entfernung vom Ufer; und da nun bei den Meerengen sich die gegenüberliegenden Küsten fast ausnahmslos einander so erheblich nähern, dass kaum ein „freier Streifen" übrig bleibt, — so erwachsen der Neutralität Hindernisse, über deren Beseitigung sich die Gelehrten schon oft ihren Kopf zerbrochen haben. Es ist, wie das so häufig geht, eine ungeheure Summe von Spitzfindigkeit aufgeboten worden, um ein Problem zu lösen, welches, mit vorurtheilsfreiem gesunden Menschenverstande betrachtet, die Aufbietung so vieler und haarspaltender juristischer Dialektik durchaus überflüssig macht.

Da aus dem Begriffe der staatlichen Souveränetät an sich, die immer nur ein Verfügungsrecht der Regierung über ein bestimmtes Landgebiet bedingt, die Oberhoheit über das Küstengewässer unmittelbar keineswegs folgt, so sind es immer nur Zweckmässigkeits-

rücksichten, allerdings sehr gewichtiger Art, welche, vom Völkerrechte anerkannt, zur Statuirung der Küstenwasserhoheit geführt haben, während andererseits die Meeresneutralität, ihrer Natur nach, einen Fundamentalgrundsatz des Völkerrechtes enthält; in einem Widerstreite blosser Zweckmässigkeitsrücksichten aber, sie mögen noch so zwingend sein, und einer durch elementare, begriffliche Nothwendigkeit bedingten Vorschrift müssen offenbar die ersteren immer zurückstehen; und die Küstenwasserhoheit kann immer nur dann und dort anerkannt werden, wenn und soweit sie mit der Theorie von der Meeresneutralität vereinbar ist. Die strenge Wahrung der letzteren ist und bleibt unerlässlich, wenn eine befriedigende Ausgestaltung des Völkerrechtes erzielt werden soll; also auch die Meerengen unterstehen immer und unbedingt der völkerrechtlichen Neutralität, selbst wenn beide Ufer derselben etwa dem nämlichen Staate zugehören und einander so nahe sind, dass hier — nach der Theorie von der Küstenwasserhoheit — gleichsam sogar ein doppeltes Verfügungsrecht des betreffenden Staates herausgerechnet werden könnte; immer vorausgesetzt, dass eine Meerenge die Verbindungsstrasse zwischen zwei offenen Meeren bildet, und nicht selbst als ein „Binnenmeer" angesehen werden muss.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, wird es nicht schwer sein, für jeden einzelnen konkreten Fall die entsprechenden Verhältnisse eines Meeresarmes oder einer Meerenge festzustellen und namentlich anzugeben, ob bezüglich derselben eine besondere Bethätigung der völkerrechtlichen Oberhoheit erforderlich scheint oder nicht. Ein Blick auf die Weltkarte muss im Uebrigen zeigen, dass Europa in der hier fraglichen Hinsicht besonders in Betracht kommt, weil dieser Erdtheil vornehmlich reich an Meeresabzweigungen ist; und da andererseits überhaupt in dieser Abhandlung ausschliesslich europäische Verhältnisse in's Spiel kommen, genügt es hier, sich mit den europäischen Meeren allein zu befassen, um so mehr, als, wie weiter unten noch näher gezeigt werden soll, es sich hier auch aus anderen Erwägungen empfiehlt, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen.

Im Grossen und Ganzen tritt dem Beobachter hier zunächst ein geschlossenes Meer, nämlich die Ostsee, entgegen, welches in dem weiter unten noch genauer zu entwickelnden politischen Sinne als ein „europäisches Meer" erscheint und namentlich in den Zugangswegen von der Nordsee her, also im Grossen und Kleinen Belt sowie im Oeresunde

ausserordentlich gefährdete Stellen bietet, bezüglich deren eine rein platonische Anerkennung der Neutralität auf die Dauer keinesfalls genügen dürfte.

Das andere grosse nördliche europäische Meer, die Nordsee, kommt nach Allem, was oben ausgeführt worden ist, nicht in Betracht; sie hat als offenes Meer, in des Wortes eigentlichster Bedeutung, zu gelten; und fraglich könnte nur erscheinen, wie es um den Kanal zwischen Frankreich und England steht. Allein, genauer erwogen, wird für denselben doch eine möglichst wirksame Neutralitätscontrole unabweisbar, denn bei dem gewaltigen Verkehre, welcher gerade hier sich entwickelt, und bei der im Verhältnisse zu diesem Verkehre ganz besonders geringen Breite, ist der Eintritt kritischer Fälle sehr wohl denkbar, welchen ein für alle Male und durch geeignete Mittel vorzubeugen, durchaus erforderlich wird.

Zum dritten ist dann hierher zu rechnen das Mittelländische Meer, wiewohl es ja fraglich scheinen kann, ob dasselbe als ein eigentlich europäisches angesehen werden dürfe, da die Süd- und Ostküste desselben nicht zu Europa, sondern zu Afrika und Asien gehören; allein man muss sich in politischer Beziehung immer und unter allen Umständen von der Nomenclatur der Geographen unabhängig machen und dementsprechend hier sich vergegenwärtigen, dass, wenn in der That einmal ein fest umgrenzter völkerrechtlicher Begriff „Europa", gleichviel auf welche Weise, geschaffen werden würde — man dann, wie im nächsten Abschnitte noch eingehender dargethan werden soll, eine „europäische Interessensphäre" anzuerkennen hätte, die vielleicht einerseits nicht einmal sich auf ganz Europa zu erstrecken braucht, andererseits aber darüber selbstverständlicher Weise auch weit hinausgreifen könnte, innerhalb deren jedoch alle einschlägigen Grundsätze des für Europa aufzustellenden internationalen Rechtes eine unbedingte Geltung zu beanspruchen haben würden. Zu dieser Interessensphäre ist aber unbedingt vor Allem das Mittelländische Meer zu rechnen, und zwar um so eher, als die südlichen und östlichen Küstenländer desselben ihrerseits selbst offenbar noch in diese Interessensphäre fallen, indem sie nicht nur von unmittelbarer ideeller Bedeutung für Europa im Allgemeinen sind, sondern, soweit sie nicht geradezu der Souveränetät einzelner europäischer Staaten unterstehen, doch jedenfalls von solchen sich in fühlbarster Abhängigkeit finden.

Die „kritischesten Punkte" des Mittelmeeres aber in der hier in Rede stehenden Hinsicht sind die Meerenge von Gibraltar, die Strasse

der Dardanellen, das Marmarameer und der Bosporus; und namentlich auf die drei letzteren ist hier besonders um deswillen zu verweisen, weil man dieselben nicht selten als türkische Binnenmeere hat auffassen wollen, hinsichtlich deren im Grunde dem Sultan eine unbedingte Verfügungsfreiheit zustehe. Diese Auffassung ist jedoch vollkommen irrig; allerdings werden alle drei ausschliesslich von türkischem Gebiete eingeschlossen, aber sie bilden doch andererseits den Zugang, und zwar den einzigen Zugang zum Schwarzen Meere, welches bei der jetzigen Ausgestaltung der Länderverhältnisse ein offenes Meer ist, weil es von mehreren Uferstaaten eingefasst wird. Jede Meeresstrasse aber, welche zu einem offenen Meere führt, ist auch ihrerseits an sich eine offene; gerade also bezüglich dieser Meeresarme werden, wie ja auch schon im vorigen Abschnitte eingehender auseinandergesetzt worden ist, möglichst tiefgreifende Massregeln zur Wahrung der Neutralität erforderlich werden. —

Schliesslich dürfte noch als unmittelbar in die europäische Interessensphäre fallender Meerestheil der Kanal von Suez anzusehen sein, der ja durch die Kulturstaaten Europas geschaffen, auch thatsächlich von vornherein darauf berechnet war, dem Verkehre zwischen diesem Erdtheile und dem Indischen Ocean eine neue Bahn zu eröffnen, und hinsichtlich dessen darum, in der hier fraglichen Beziehung, bisher auch kaum irgend welche Zweifel laut geworden sind. —

Es bleibt nun, im Anschlusse an das Gesagte, noch der dritte oben erwähnte Punkt zu erörtern und festzustellen, welche praktischen Massregeln zur Aufrechterhaltung der Neutralität auf den gedachten Meeresarmen zu ergreifen sind?

Hierbei handelt es sich, wie aus dem bereits Vorgetragenen folgt, darum, eine völkerrechtliche Gemeinschaft zu schaffen, welche ideell als Träger der völkerrechtlichen Oberhoheit und praktisch als Inhaber einer besonderen Neutralitätsmacht erscheint.

Vorab muss sich auch hier ergeben, was bereits angedeutet wurde, nämlich, dass es sich empfiehlt, gewisse Ideen, obgleich sie allgemein völkerrechtlicher Natur und darum an sich allerdings für sämmtliche Staaten der Kulturwelt von gleichmässiger Bedeutung sind, — trotzdem nicht von vornherein in unbedingter Allgemeinheit zu praktischem Ausdrucke zu bringen, sondern sich eine entsprechende Beschränkung aufzuerlegen; also zu solcher völkerrechtlichen Gemeinschaft, wie sie hier in Rede steht, zunächst nur einen bestimmten Theil der Kulturwelt zusammenzufassen, da schwerlich, die Sache

rein praktisch aufgefasst, bei allen Kulturstaaten übereinstimmend Geneigtheit bestehen wird, sich für die Aufrechterhaltung der Neutralität bezüglich aller hier in Betracht kommenden Meeresarme auf dem gesammten Erdenrunde zu verbürgen; es liegt eben allzusehr in der Natur der Sache, dass, trotz der Allgemeingültigkeit jeder völkerrechtlichen Theorie, in praxi die nach dieser Theorie auszugestaltenden Verhältnisse in den verschiedenen Theilen der Erde je eine verschiedene lokale Färbung annehmen, und dass es demgemäss einzelne bestimmte Gruppen von Meeresarmen und Meerengen giebt, deren jede ihrer geographischen Lage nach auch nur für eine bestimmte Gruppe von Kulturstaaten eine hinreichend unmittelbare Bedeutung hat, um auf Seiten derselben überhaupt eine Willfährigkeit zur Uebernahme all jener nicht gerade unbedeutenden Verpflichtungen wahrscheinlich zu machen, welche ihnen, wie sogleich gezeigt werden soll, erwachsen, wenn sie an den zur Durchführung des hier in Rede stehenden Gedankens erforderlichen Massregeln theilnehmen wollen. Es geht damit auf dem Gebiete des Völkerrechtes, wie auf demjenigen des Staatsrechtes, wenigstens in gewisser Hinsicht: Wiewohl die Steuerlast, streng genommen, nur als eine allgemeine Bürgerpflicht zu rechtfertigen ist, also Steuern überhaupt nur für solche Zwecke erhoben werden dürfen, deren Befriedigung, auch wenn dieselben zunächst nur für einen bestimmten Theil des Landes oder der Bürgerschaft von unmittelbarer Bedeutung sind, — doch in Wahrheit als ein allgemeines Staatsinteresse angesehen werden muss, so fällt es doch Niemandem ein, sich an einen derartig rein theoretischen Gesichtspunkt zu halten; man kennt neben den allgemeinen Staatssteuern allenthalben solche, aus deren Ertrage den ausschliesslichen Bedürfnissen gewisser in sich abgeschlossener Kreise entsprochen und die aufzubringen demnach lediglich als Sache dieser Kreise angesehen wird. Auf diese Weise gelangt man dazu, aus derartigen Interessenkreisen bestimmte kommunale Verbände innerhalb des Staates zu schaffen; und ebenso empfiehlt es sich, in völkerrechtlicher Hinsicht zu verfahren, d. h. nicht alle Kulturstaaten der Erde ohne Weiteres für die Neutralisirung aller in Betracht kommenden Meerestheile in Anspruch zu nehmen, sondern zunächst „partikulare“ Gemeinschaften zu bilden, welche aus den geographischen Verhältnissen sich ohne Weiteres ergeben, und zu denen eine Gemeinschaft zunächst der europäischen Staaten naturgemäss ganz insbesondere zu rechnen ist.

Eine derartige Gemeinschaft der europäischen Staaten wird dann,

nach allem Gesagten, die Sicherung der Meeresneutralität durch andere, gleichsam drastischere Mittel, als diejenigen, welche man bisher in Anwendung gebracht hat, anstreben müssen; und sie wird dazu um so mehr in der Lage sein, als diese Mittel andererseits im Vergleiche zu der bisherigen Praxis eine erheblich geringere Anforderung an die Selbstbeschränkung der einzelnen Staaten stellen. Es käme dabei vor allen Dingen darauf an, eine handgreifliche Darstellung für die Existenz der völkerrechtlichen Oberhoheit zu liefern, welche die eigentliche, begriffliche Grundlage der Meeresneutralität bildet, und eine solche Darstellung ist, genauer erwogen, nur in einer Streitmacht zu finden, welche allenthalben da hindernd eingreift, wo von einem Einzelstaate eine Störung der Neutralität versucht werden sollte. —

Man kann nun sicher sein, dass diesem Vorschlage die zahlreichsten und erbittertsten Gegner entstehen werden, namentlich aus der Anschauung heraus, dass das soeben angedeutete Mittel noch erheblich schlimmer und widernatürlicher sei, als irgend eine Vorschrift des Pariser Friedens von 1856, weil damit einer blossen völkerrechtlichen Gemeinschaft eine Art staatlicher Souveränetät und darüber hinaus sogar noch eine „Executive" zugestanden würde, welche, wie allerdings in dieser Abhandlung selbst bereits eingehender dargethan worden ist, niemals das Attribut völkerrechtlicher Oberhoheit sein kann. Allein so bestechend diese Einwürfe auch auf den ersten Blick erscheinen, so wenig nachhaltig sind sie in Wahrheit. Das folgt unmittelbar aus dem, was bisher über das Wesen der völkerrechtlichen Oberhoheit und die Unterschiede derselben von demjenigen der staatlichen Souveränetät vorgetragen worden ist; denn wenn auch durch die Ausführung der hier gemachten Vorschläge die völkerrechtliche Gemeinschaft in die Lage gebracht würde, anscheinend eine Art von Verwaltungsthätigkeit zu üben, für welche man im Allgemeinen nur eine Staatsregierung als zuständig erachtet, so ist demgegenüber doch zu bedenken, dass damit für das Staatensystem schlechterdings kein Gewaltverhältniss über einzelne Rechtssubjecte verbunden wäre, und die „Executive", welche als Folge davon erscheint, ist nicht, wie diejenige des Staates, darauf gerichtet, positiv ein bestimmtes Rechtssubject, sei dies nun ein Staat als solcher oder nur ein einzelner Angehöriger eines solchen, zur Ausführung bestimmter Handlungen, eventuell gegen seinen eigenen, freien Willen, zu nöthigen, sondern nur darauf: die Verletzung eines auf das Strengste zu wahrenden Rechtszustandes, nämlich der Meeresneutralität, zu verhindern.

Man würde alsdann dazu gelangen, in denjenigen Meeren bezw. Meerengen, welche oben kurz aufgezählt worden sind, Flottenstationen anzulegen, welche für die Aufrechterhaltung der Neutralität Sorge zu tragen hätten und naturgemäss stark genug sein müssten, um wenigstens jedem etwaigen Widerstande erfolgreich zu begegnen, welcher von der Flottenmacht eines einzelnen Staates zu besorgen wäre. Eine Verletzung der Neutralität wäre alsdann nur möglich unter Anwendung offener Gewalt gegen jene Neutralitätsflotten, und gerade dieser Umstand ist es, der einen solchen völkerrechtswidrigen Schritt einer Staatsregierung als ganz besonders gewagt würde erscheinen lassen, ebenso wie sich als Folge daraus ganz von selbst ergeben würde, dass keine Regierung, ausser in Verfolg solcher Zwecke, welche völkerrechtlich ausdrücklich erlaubt sind, eine aussergewöhnlich starke Flottenmacht an den kritischen Stellen concentriren könnte, ohne sich dem Verdachte völkerrechtswidriger Absichten auszusetzen, und dass demgemäss solche Concentrationen schwerlich noch jemals stattfinden würden. Das Ziel also, auf welches der zweite Pariser Friede hinarbeitete, würde thatsächlich erreicht werden, ohne jenen Eingriff in die Rechtssphäre der Einzelstaaten, wie er eben im Jahre 1856 vorgeschlagen und, bei der damaligen Lage aller völkerrechtlichen Zustände, auch ganz mit gutem Grunde von den dadurch Betroffenen sehr übel empfunden wurde.

Man könnte es nun sehr wohl bei den hier gegebenen Andeutungen bewenden lassen; jedenfalls wäre es nicht nothwendig, noch Einzelheiten darüber anzugeben, wie man sich die Organisation einer für die Dienste des europäischen Staatensystems bestimmten Neutralitätsseemacht vorzustellen hat; und von diesbezüglichen Ausführungen Abstand zu nehmen, ist sehr rathsam, weil man dabei sehr leicht in Gefahr geräth, seiner Phantasie die Zügel so stark schiessen zu lassen, dass hämische Leute gerade in den daraufhin zu machenden Vorschlägen eine nicht ungünstige Gelegenheit finden, das Ganze von vornherein als lächerlich hinzustellen; aber demgegenüber doch auch nicht zu verkennen, dass Jeder, der sich berufen fühlt, eine immerhin sehr erhebliche Aenderung der gegebenen Verhältnisse zu empfehlen, den Anschein vermeiden muss, als ob ihm der Muth gebräche, die praktische Seite seiner Theorie sich zu vergegenwärtigen; und, wenn er nachzuweisen vermag, dass eben auch die praktische Seite des Ganzen sich durchaus befriedigend ausgestalten lässt, muss damit offenbar am Wirksamsten jeder absprechenden Kritik begegnet werden.

Also — man erwäge, wenigstens ganz im Allgemeinen, wie sich die Sache mit der Seemacht einer völkerrechtlichen Gemeinschaft praktisch durchführen liesse.

Die wichtigste Frage natürlich wäre diejenige nach dem Oberbefehle, und dieser kommt in zwiefacher Hinsicht in Betracht.

Zunächst nämlich handelt es sich bei dem Oberbefehle darum, die Grundsätze über die Organisation und die Competenz der gesammten in Frage stehenden Streitmacht, namentlich nach der hochpolitischen Seite hin, überhaupt festzustellen; und sodann um die praktische Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen, konkreten Fall. So steht auch in jedem einzelnen Staate der Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht desselben ideell dem Monarchen oder der Regierung zu; aber in der Regel begnügt sich diese Instanz mit der allgemeinen Ordnung sämmtlicher einschlägiger Verhältnisse, während zur unmittelbaren, praktischen Leitung des Ganzen eine bestimmte Persönlichkeit oder eine Mehrzahl solcher delegirt wird, welche dann dem gemeinläufigen Sprachgebrauche nach als die „Oberbefehlshaber" schlechthin bezeichnet werden.

Die völkerrechtliche Gemeinschaft, als solche, hätte also zunächst ebenfalls aufzustellen allgemeine Regeln über die Stärke, die Organisation und die Verwendungsart der Neutralitätsseemacht, sowie über alle Punkte, welche den Charakter des ganzen Institutes wesentlich bestimmen; und sodann Sorge zu tragen für die directe Oberleitung, also den oder die Oberbefehlshaber zu ernennen.

Was insbesondere das Letztere angeht, so würde es sich offenbar empfehlen, dem Ganzen überhaupt die Eigenschaft der unbedingten Einheitlichkeit zu benehmen, und vielmehr verschiedene „Stationen" zu schaffen, deren jede eine bestimmte räumlich genau umgrenzte Zuständigkeit und demgemäss auch einen eigenen „Oberbefehlshaber" erhält. Auf diese Weise nämlich würde es vermieden, in der Hand Einer Persönlichkeit eine Machtfülle anzusammeln, welche unter Umständen doch wohl einmal bedenklich werden könnte, ebenso wie andererseits dadurch die internationale Seemacht vor dem Anscheine bewahrt würde, als ob sie gleichsam wie eine höhere Gewalt über allen Einzelstaaten stände und sich über ganz Europa erstrecke, während sie doch eben nichts Anderes sein kann und sein soll als ein Mittel, die Neutralität gewisser Meeresarme oder Meerengen vor einer gewaltsamen Verletzung zu schützen. —

Es dürfte ferner geboten sein, die Dauer ihres Amtes für die

Oberbefehlshaber der einzelnen Stationen von vornherein auf eine bestimmte Zeit zu beschränken und von denselben des Oefteren Rechenschaft über ihre Amtsführung zu erfordern. Die Oberaufsicht des Ganzen in letzter Instanz bleibt eben voll und ganz bei der völkerrechtlichen Gemeinschaft, als solcher, und könnte höchstens für dringende Fälle, in denen offenbar eine Verletzung ihrer Pflicht durch die Oberbefehlshaber vorliegt, einer einzelnen Macht übertragen werden, welche aber natürlich ihre Entscheidung doch immer nur vorläufig zu treffen und demnächst also auch ihrerseits der völkerrechtlichen Instanz schliesslich zur Genehmigung zu unterbreiten hätte. —

Die Anwerbung von Officieren und Mannschaften — soweit sie nicht etwa von den Einzelstaaten direct gestellt würden — könnte füglich den Oberkommandanten der einzelnen Stationen überlassen werden. Die Vereidigung sämmtlicher Officiere, Beamten und Mannschaften hätte natürlich auf die völkerrechtliche Gemeinschaft, als solche, zu erfolgen. Die Normirung einer entsprechenden Eidesformel würde kaum besondere Schwierigkeiten bereiten, wenn dabei auch freilich mit der allergrössten Vorsicht verfahren werden müsste.

Die Unterhaltung der Flotte, die Anschaffung alles erforderlichen Materials u. s. f. wäre am Zweckmässigsten durch Beiträge zu bestreiten, welche die Einzelstaaten, im Verhältnisse des ihnen auf die Leitung des Ganzen überhaupt zustehenden Einflusses, sei es in Geld sei es in natura, zu leisten hätten. —

Es ist übrigens klar, dass eine derartige Seemacht auch bestimmter Stützpunkte auf dem festen Lande benöthigen würde, zu Hafenanlagen, Arsenalen, Kohlenstationen, Docks u. dgl. m. Der dazu erforderliche Grund und Boden, der unzweifelhaft auf Kosten sämmtlicher betheiligter Staaten erworben werden müsste — würde dann freilich, bezüglich seiner Rechtsqualität, zu mancherlei Bedenken Veranlassung geben können; da er ja nämlich doch in jedem Falle in dem Gebiete eines zu der völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Einzelstaates belegen wäre, so würde vielleicht aus der Oberhoheit des letzteren eine an sich unzulässige Collision zwischen der Regierung des betreffenden Staates und der davon ganz verschiedenen völkerrechtlichen Instanz befürchtet werden. Die einfachste Lösung dieses Zwiespaltes wäre die Exnexuation des bezüglichen Gebietes und dessen Unterstellung unter jene Instanz: damit würde der letzteren allerdings auch eine Souveränetät über ein Stück des festen Landes eingeräumt und darin von Vielen etwas Unzulässiges gefunden werden können; allein

es handelte sich in einem solchen Falle nicht mehr um die stricte Bethätigung der, oben als „nothwendig“ bezeichneten völkerrechtlichen Oberhoheit, sondern um die Bethätigung dieses Begriffes in dem ebenfalls schon angedeuteten, übertragenen Sinne, welcher die Souveränetät eines Staatensystems auch an einem Theile des festen Landes sehr wohl möglich erscheinen lässt.

Mag die Sache übrigens theoretisch liegen, wie immer sie will; praktisch ist sie nicht von grosser Bedeutung, weil es sich immer nur um Gebiete von sehr geringer Ausdehnung handeln wird; demgegenüber ist es durchaus verfehlt, sich an ein bestimmtes Princip zu klammern, auch wenn dasselbe begrifflich noch so unanfechtbar erscheint, und jede Ausnahme von demselben erbarmungslos zu verwerfen. Wie man beispielsweise nach amerikanischem Staatsrechte der Union, als solcher, einen „District“ vorbehalten hat, in welchem dieselbe, entgegen der sonstigen Abgrenzung ihrer Competenz, volle Souveränetät zu üben hat; oder wie man nach italienischem Staatsrechte dem Papste eine Souveränetät innerhalb des Vaticans und seiner nächsten Umgebung zugesteht — so könnte Aehnliches, aus ähnlichen Zweckmässigkeitsrücksichten, wie sie für die soeben erwähnten Ausnahmezustände in Amerika und Italien massgebend gewesen sind, auch für ein Staatensystem zugelassen werden. —

Sapienti sat! — Die vorstehenden Andeutungen erschöpfen natürlich keinesweges Alles das, was mit Bezug auf eine etwaige, mit Aussicht auf durchgreifenden Erfolg in Scene gesetzte Neutralisirung der „europäischen Meere und Meerengen“ zu sagen wäre; aber sie genügen offenbar, um erkennen zu lassen, dass mit diesem Probleme nichts durchaus Widersinniges verlangt wird, was gleichsam an alle Ecken und Kanten des praktischen Lebens anstossen würde. —

Jedenfalls würde erst mit Durchführung der soeben entwickelten Grundsätze der Begriff der „europäischen Meere“ in der eigentlichsten Bedeutung dieses Wortes geschaffen; denn nur wenn die Verhältnisse derselben auf die angegebene Art organisirt wären, käme ihre Qualität als direct der Competenz der völkerrechtlichen Gemeinschaft Europas unterstehender Gebiete zu klarem und unzweideutigem Ausdrucke; und man hätte es dabei mit einem streng völkerrechtlichen Begriffe zu thun, welcher zwar in gewisse Analogie zu demjenigen der „Binnenmeere“ im nationalen Sinne bieten, aber in praxi doch zu gerade entgegengesetzten Folgerungen führen müsste; denn während über ein Binnenmeer ein Einzelstaat eine unbedingte Herr-

schaft in der Art übt, dass er jede andere Macht von diesem Meere fernzuhalten befugt ist, so würde auf europäischem Meere eine in voller Form Rechtens gewährleistete Verkehrsfreiheit zum Mindesten für alle europäischen Nationen und vielleicht darüber hinaus für alle Kulturnationen überhaupt bestehen, wenn anders man sich des Grundsatzes erinnert, welchem bereits oben Ausdruck gegeben wurde: dass nämlich eine völkerrechtliche Gemeinschaft, welche zunächst aus praktischen Rücksichten lediglich die Staaten Europas umfasst, doch immerhin als eine „völkerrechtliche", im allgemeinen Sinne dieses Wortes, erscheint, und wenn sie sich auch darauf beschränkt, die Rechtsverhältnisse europäischer Meere zu ordnen, diese Ordnung immer nur im allgemein völkerrechtlichen Sinne durchführen kann, d. h. die volle Neutralität derselben und damit volle Verkehrsfreiheit für die Schiffe aller Nationen anzuerkennen hat, auch wenn dieselben zunächst an den Massregeln zur Aufrechterhaltung dieser Neutralität keinen Antheil nehmen. —

Im Anschlusse an alles Gesagte erübrigt nun nur noch die allerdings vielleicht wichtigste Frage, ob die völkerrechtliche Gemeinschaft, von welcher im Vorstehenden die Rede war, und deren Competenz eine ganz bestimmte und beschränkte ist, zusammenzufallen hat mit einem „Staatensysteme", wie es in den früheren Abschnitten gekennzeichnet worden ist? — An sich ist das selbstverständlich nicht unbedingt begrifflich nothwendig, denn ein Staatensystem als solches hat lediglich eine richterliche Thätigkeit zu üben, während der völkerrechtlichen Gemeinschaft zur Wahrung der Meeresneutralität doch eben eine Art verwaltender Thätigkeit in Betreff der europäischen Meere und Meerengen zufällt; aber es wird in der That kaum einer weiteren Auseinandersetzung bedürfen, dass es nicht wohl angängig wäre, Beides selbständig neben einander herlaufen zu lassen. Da beide Institute auf streng völkerrechtlicher Grundlage ruhen, würden sie ganz naturgemäss doch in kürzester Frist in einander aufgehen, selbst wenn man versuchen wollte, das zu verhindern; und gerade dieser Umstand wird vielleicht den Kulturvölkern zu einem ganz besonderen Antriebe werden, sich völkerrechtlich enger an einander zu schliessen und die Gründung eines Staatensystems zu betreiben, weil damit die Meeresneutralität, und das heisst doch offenbar eines der praktisch für den gedeihlichen Fortschritt der Kulturwelt wichtigsten Momente, zu handgreiflichster Bethätigung gelangen muss;

Das Meer wird vielleicht auch hier sich als ein Element erweisen,

welches die Völker lehrt, einander zu verstehen, indem es dieselben die Solidarität ihrer Interessen nach Möglichkeit erkennen lässt; es giebt zum Beweise für diese Kraft des Meeres so manches Analogon, auf das man — immer mit dem nöthigen Vorbehalte, dass staatsrechtliche und völkerrechtliche Probleme nicht schlechthin als gleichartig betrachtet werden dürfen — doch sehr wohl verweisen darf; kein besseres aber ist darunter als die Entwickelung Deutschlands. Seitdem hier Einheitsbestrebungen anfingen, sich ernstlich geltend zu machen, spielte das Meer eine einflussreiche Rolle in der deutschen Politik; im Jahre 1848, wo man nahe daran war, ein deutsches Kaiserreich, in der modernen Auffassung dieses Begriffes, in's Leben zu rufen, wurde auch der erste Flotten-Gründungs-Plan entworfen, der dann freilich sehr bald recht kläglich scheiterte, wie das ganze Einigungswerk; und jetzt — nachdem das neue Deutsche Reich geschaffen ist, zeigt sich von Tag zu Tage mehr die Bedeutung der nunmehr auch ihrerseits mit grösserem Erfolge geschaffenen und in stetiger Ausbildung begriffenen Seemacht; sie ist und wird in Zukunft bleiben der stärkste Kitt für das sonst von so heftigen centripetalen Neigungen beherrschte Volk: so eifrig sich auch sonst hier noch stellenweise der Partikularismus regen mag, und so vielfach man, übrigens nicht ganz zu Unrecht, in der Verfassung des neuen Reiches juristische Mängel erblickt, unter Berufung auf welche man vielleicht stellenweise einmal wieder in Versuchung gerathen wird, den künstlichen Bau zu zerstören: hinsichtlich der Marine bekundet sich das Bewusstsein der Einheitlichkeit in einer geradezu überwältigenden Weise, ohne viel danach zu fragen, ob die dadurch herbeigeführten politischen Zustände sich streng juristisch construiren lassen oder nicht. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch auf einem umfassenderen Gebiete, nämlich in den Beziehungen der grossen europäischen Nationen zu einander, das Verständniss für die Nothwendigkeit eines Staatensystems besonders gefördert werden wird durch die „maritimen Interessen", welche in Wahrheit nicht das Sondergut der einzelnen Staaten, sondern ein gemeinsames Gut aller bilden. —

Immerhin muss man sich gegenwärtig halten, dass die gemeinsame Ausrüstung und Unterhaltung einer, wie es naturgemäss erforderlich wäre, ziemlich bedeutenden internationalen Polizeimacht zur See nicht die erste und unmittelbarste Aufgabe eines Staatensystems bildet, und dass man die Möglichkeit eines solchen also nicht bestreiten darf unter dem Hinweise auf die Unausführbarkeit der hier mit Bezug auf

die Meeresneutralität entwickelten Ideen. Wer dieselben für unausführbar erachtet, der wird doch nichtsdestoweniger noch immer die Statuirung eines völkerrechtlichen Processverfahrens für begrifflich unabweisbar zugeben müssen; und es empfiehlt sich darum der Zukunft, der Entwickelung der Dinge aus sich selbst heraus zu überlassen, ob ein Staatensystem, wie es oben im neunten Abschnitte geschildert wurde, sich gleichzeitig noch zu einem Institute anderer Art ausbilden, ob also der Völkergerichtshof — auch wenn der äussere Zuschnitt desselben keine wesentliche Aenderung erführe — zu einer Art Staatenkongress werden würde, dem nicht nur eine richterliche Thätigkeit, sondern auch die Verwaltung der europäischen Meere zufallen müsste. Ein solcher allmählicher Entwickelungsgang scheint schon um deswillen rathsam, weil sich auf Grund desselben ein besseres Verständniss für die dabei in Frage kommenden Begriffe entwickeln würde, als es jetzt vorhanden ist; es ist vorläufig noch ungemein schwer, gleichsam mit Einem Schlage diese Begriffe in einer für Jedermann völlig durchsichtigen Weise klar zu stellen, denn sie sind eben neuen, bisher noch wenig gangbaren Anschauungen anzupassen, die mit der Fortbildung der jetzt noch so unendlich verkümmerten, eigentlich nur irrthümlich mit dem Namen des Völkerrechtes belegten Materie sich ausgestalten müssten. Aber mit der Zeit würde man doch eben einsehen lernen, dass, wie ein völkerrechtlicher Process, abweichend von jedem sonstigen Processverfahren, ohne Executivinstanz denkbar ist, so auch eine „Verwaltungsthätigkeit" gewisser völkerrechtlicher Institute denkbar wird, ohne dass denselben eine „Souveränetät" in dem allgemeinen Sinne dieses Wortes beizulegen wäre. — Wenn man aber von diesem begrifflichen Wesen der ganzen Frage wiederum absieht und lediglich die praktische Seite derselben in Betracht zieht, so muss sich ergeben, dass eine „europäische Seemacht" im Laufe der Zeiten vielleicht auch noch für einen anderen Zweck als denjenigen, welcher ihr hier zugewiesen wurde, dienstbar gemacht werden und damit die Competenz eines Staatensystems allerdings noch eine Erweiterung erfahren könnte, die sicherlich von jedem Wohlmeinenden auch nur mit grösster Freude begrüsst werden würde. — Woran hierbei zu denken ist, wird im nächstfolgenden Abschnitte dargelegt werden, nachdem zuvor noch im Allgemeinen das Verhältniss eines Staatensystems zum Auslande einer kurzen Besprechung unterzogen worden sein wird.

Zwölfter Abschnitt.

Staatensystem und Ausland.

Um sich ein vollkommen klares Bild von der Bedeutung zu machen, welche einem Staatensysteme in der hier beabsichtigten Ausgestaltung beizumessen sein wird, — erscheint es unerlässlich, auch die Beziehungen desselben zu der übrigen Welt zu betrachten; und dabei wird man naturgemäss zwei Fragen zu beantworten, d. h. einmal darzuthun haben, welches die Stellung der einzelnen, in ein solches System aufgenommenen Staaten, und sodann: welches die Stellung des Staatensystems, als solchen, dem Auslande gegenüber sein würde? —

Bezüglich des ersten Punktes versteht es sich zunächst ganz von selbst, dass auch innerhalb eines Staatensystems jeder Einzelstaat — da er in seiner Actionsfreiheit grundsätzlich nicht die geringste Einbusse erleiden soll — ganz ebenso völlig freie Hand hat, seine Verhältnisse zu allen auswärtigen Mächten auszugestalten, wie den Mitgliedern des Systems gegenüber; nur würde sich hierbei der Unterschied ergeben, dass mit auswärtigen, d. h. nicht in das Staatensystem aufgenommenen, Mächten eine kriegerische Verwickelung denkbar wird, welche, dem Wesen der Sache nach, in anderer Hinsicht grundsätzlich ausgeschlossen ist: und dieser Umstand muss allerdings besonders in's Auge gefasst werden.

Sicherlich hätte das Staatensystem, als solches, ganz und gar keine Befugniss, seinen einzelnen Mitgliedern kriegerische Verwickelungen der gedachten Art zu untersagen, oder auch nur Mittel zur Vorbeugung dagegen zu treffen; und im Allgemeinen hat also, wenn ein Krieg zwischen einer auswärtigen Macht und einem Einzelstaate des Staatensystems ausbricht — das letztere, als solches, weder eine Verpflichtung noch überhaupt die Berechtigung, sich in diesen ganzen Vorgang einzumischen; aber, so einfach dieses Verhältniss auch auf den ersten Blick erscheint, so bedarf es doch einer genaueren Besprechung, und zwar nach drei Seiten hin: erstens nämlich insofern, als aus demselben hervorgeht, dass auch innerhalb eines Staatensystems grundsätzlich durchaus nicht an eine unbedingte Abrüstung zu denken ist; zweitens insofern, als daraufhin offenbar jeder Staat, auch als Mitglied eines „Systems", durchaus befugt ist, eine selbständige Kolonialpolitik zu treiben; und drittens insofern, als unter Umständen denn doch durch einen Krieg von Seiten eines Einzel-

staates gegen eine auswärtige Macht die Interessen des Staatensystems zweifellos erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Hier nun soll nur der letztgedachte Punkt in Betracht gezogen werden, weil die beiden ersten besser an einer späteren Stelle, in Verbindung mit anderen Fragen, zu beleuchten sind.[1]

Durch einen Krieg von Seiten eines Einzelstaates gegen eine auswärtige Macht müssen die Interessen des Staatensystems vornehmlich dann berührt werden, wenn daraufhin eine Aenderung in dem Gebietsbesitzstande des betreffenden Staates zu erwarten steht; es ist zwar der Sinn des ganzen Institutes einfach der, dass nur alle Mitglieder desselben einander die Unverletzlichkeit ihres Gebietsbesitzstandes gewährleisten, also nur sich verpflichten, von Eroberungskriegen gegen einander abzustehen, und dass daher ein etwaiger Eingriff in diesen Besitzstand von aussen her nicht als eine Angelegenheit erscheint, welche das Staatensystem als solches angeht; allein das ist doch nur eine Theorie, die schliesslich in der Praxis unhaltbar werden muss. Wenn man auch vielleicht eine durch glückliche Kriegführung bedingte Vergrösserung eines Einzelstaates-Gebietes in der hier angedeuteten Hinsicht für unerheblich erachten dürfte, weil dadurch die Stellung des betreffenden Staates innerhalb des Systems, wie aus den im neunten Abschnitte enthaltenen Ausführungen hervorgeht, regelmässig nicht wesentlich beeinflusst werden würde, so wird doch andererseits eine etwaige Schmälerung solchen Gebietes nicht für gleichgiltig anzusehen sein, denn es ist klar, dass dadurch das Staatensystem erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden muss. Diese Behauptung bedarf kaum einer näheren Begründung; ergiebt sich doch die Richtigkeit derselben schon daraus, dass am Ende das ganze System überhaupt von der Bildfläche verschwinden könnte, ohne dass dasselbe auch nur eine Hand rühren dürfte, wenn man eben folgerichtiger Weise jedwede Beeinträchtigung der Einzelstaatsgebiete durch auswärtige Mächte schlechterdings ruhig hinnehmen wollte; danach gelangt man hier anscheinend zu einem Dilemma, das vielleicht auch wieder von manchem nur allzufreudig als eine Veranlassung begrüsst werden wird, daraus die praktische Undurchführbarkeit des ganzen hier in Rede stehenden Institutes herzuleiten; allein dieser Anschein trügt ganz entschieden; denn ein Eingriff des Staatensystems in die Rechtssphäre eines einzelnen, ihm zugehörigen Staates soll doch, aus der Idee des Ganzen

[1] Vgl. die beiden folgenden Abschnitte.

heraus, offenbar nur dann für unstatthaft erklärt werden, wenn er gegen den Willen des davon betroffenen Staates erfolgt, dessen Souveränetät allerdings in keiner Weise beeinträchtigt werden darf; in dem Falle jedoch, welcher hier gesetzt wird, wird jeder Staat nur allzuwillig eine Antheilnahme der übrigen, d. h. eine Unterstützung durch dieselben sich gefallen lassen, und das ist so einleuchtend, dass man in Wahrheit hier gar nicht mehr von einem „Eingriffe", sondern nur von einer Dienstleistung sprechen kann, welche wahrscheinlich, oft sogar sehr gegen die Absicht der in Anspruch genommenen Staaten, diesen abverlangt wird; und es kann sich daher, die Sache rein praktisch aufgefasst, nur fragen, ob etwa geradezu in dem dem Staatensysteme zu Grunde zu legenden Vertrage ausdrücklich die Verpflichtung des Staatensystems, als solchen, oder sämmtlicher ihm zugehöriger Einzelstaaten ausgesprochen werden müsse, in einem Falle, wie dem hier gedachten, bestimmte Beihilfe zu leisten? Eine derartige Beihilfe wäre nicht nur im Interesse der betreffenden Einzelstaaten, die Aussicht auf eine Schmälerung ihres Besitzstandes haben, sondern auch in demjenigen des Staatensystems durchaus angebracht; allein es ist andererseits auch unschwer ersichtlich, dass man bei der Bestimmung dieser Verpflichtung sehr vorsichtig zu Werke gehen muss, denn, wenn man sie schlechthin anerkennen wollte, so könnte dies für die einzelnen Staaten sehr leicht Veranlassung werden, in ihren Beziehungen zum Auslande ein möglichst leichtsinniges Verfahren einzuschlagen, in dem Bewusstsein, dass, sobald ihre Händel mit einer auswärtigen Macht einen ungünstigen Ausgang zu nehmen drohen — die Hilfe in der Noth niemals fehlen werde; das Staatensystem wäre danach nur allzuleicht einem Missbrauche durch den Uebermuth seiner einzelnen Mitglieder ausgesetzt; und darum ist jene Beistandspflicht ganz sicherlich nur in möglichster Beschränkung anzuerkennen. Wenn man nun andererseits bedenkt, dass ein Staatensystem, in der hier gedachten Art, wie im nächsten Abschnitte dargethan werden soll, sich unter Umständen vielleicht auch auf die Kolonien der ihm zugehörigen Mitglieder zu erstrecken haben könnte, so muss sich ergeben, dass von vornherein und unter allen Umständen die Verpflichtung zum Beistande auf den Fall einzuschränken sein wird, da eine Gefährdung des unmittelbaren Gebietes für irgend einen Einzelstaat vorliegt, während eine Bedrohung des Kolonialbesitzes hier ganz entschieden unter keinen Umständen in Betracht kommen dürfte; im Uebrigen aber wird auch nicht einmal jedwede Gefährdung dieses

unmittelbaren Gebietes, sondern nur eine solche in's Auge gefasst werden können, welche wirklich und wahrhaftig die Integrität desselben in Frage stellt, d. h. bei welcher eine Invasion des Landes thatsächlich stattfindet, und nicht schon dann, wenn eine solche nur, sei es auch noch so stark, zu vermuthen oder zu befürchten steht; würden in dem dem Staatensysteme zu Grunde zu legenden Vertrage die soeben entwickelten Gesichtspunkte durchaus streng zur Geltung gebracht, so dürfte die Regelung dieser Materie, welche auf den ersten Blick die mannigfachsten Schwierigkeiten zu enthalten scheint, sich ziemlich leicht und befriedigend erledigen lassen, besonders auch um deswillen, weil — den Bestand eines europäischen Staatensystems vorausgesetzt — ein Krieg zwischen einem demselben zugehörigen Einzelstaate und einer „auswärtigen" Macht, durch welche das unmittelbare Gebiet des ersteren ernstlich gefährdet würde, aus thatsächlichen Gründen ungemein schwer denkbar ist, so dass es sich in That bei der ganzen Sache mehr um eine, aber in durchaus befriedigender Weise zu lösende Theorie, als um eine eminent praktische Angelegenheit handelt.[1]

[1] Allerdings findet, wie schon im Texte angedeutet ist, das Gesagte nur Anwendung auf ein „allgemeines" europäisches Staatensystem, während sich die Sache bezüglich eines etwaigen particularen Staatensystems wesentlich anders gestaltet und zu erheblich grösseren Zweifeln Veranlassung bietet, weil eben von Seiten eines solchen kriegerische Verwickelungen mit dem Auslande bedeutend häufiger denkbar sind. Wenn man sich z. B. vorstellt, dass der actuelle Dreibund Deutschlands, Oesterreichs und Italiens sich zu einem wirklichen Staatensysteme herausbilden würde, so müssten die schon jetzt gegebenen, bedenklichen Seiten des Ganzen noch um Vieles ausgeprägter hervortreten. Nach Allem, was über den Inhalt des Bündnissvertrages bekannt geworden ist, soll der Sinn desselben darauf hinauslaufen, dass jeder der drei Staaten dem anderen Beihilfe leistet, sobald die Integrität des letzteren bezw. seines Gebietes durch irgend eine fremde Macht gefährdet wird; aber, selbst bei dieser anscheinend ganz klaren Bestimmung, wird es sehr schwer sein, genau anzugeben, unter welchen Umständen der casus foederis vorliegt, denn eine Gefährdung der erwähnten Art ist nicht nur möglich auf Grund eines spontanen Angriffes von Seiten einer fremden Macht auf das Gebiet des eventuell zu unterstützenden Bundesgenossen, sondern auch als Reaction einer fremden Macht, auf einen Angriff, welcher von dem betreffenden Bundesgenossen selbst ausgegangen und von Seiten des angegriffenen Theiles erfolgreich abgewehrt worden ist, oder auch als Reaction einer fremden Regierung auf eine herausfordernde Politik des betreffenden Dreibund-Staates überhaupt. Jeder einzelne konkrete Fall wird also, unter dem erwähnten Gesichtspunkte aufgefasst, zu den mannigfachsten Zweifeln Veranlassung bieten; und,

Etwas verwickelter gestaltet sich die Sache mit Bezug auf die zweite, eben aufgeworfene Frage, nämlich diejenige nach der Stellung eines Staatensystems, als solchen, zum Auslande.

Das Ausland würde in dieser Hinsicht einem europäischen Staatensystem gegenüber in vierfacher Art erscheinen; man hat dabei nämlich zu unterscheiden: Ländergebiete, welche, ganz abgesehen zunächst von dem Grade ihrer Kultur, aus mannigfachen politischen Gründen und namentlich auch ihrer geographischen Lage nach, unter die Interessensphäre eines europäischen Staatensystems fallen würden, ohne demselben geradezu und unmittelbar anzugehören; sodann solche Staaten, welche sich als aussereuropäische Mitträger der europäischen Kultur charakterisiren; drittens solche, welche zwar nicht Mitträger der europäischen, aber immerhin Träger einer, wenn auch vielleicht geringeren, doch eigenartigen, selbständigen Kultur in der Art erscheinen, dass man sie nicht mehr als ein geeignetes Object für die Kolonisationsarbeit der Europäer ansehen kann; und viertens solche

---

da das Bündniss zugestandenermassen seinem ganzen Geiste nach nicht dazu dienen soll, rechtswidrige Gelüste seiner Mitglieder auf Erweiterung der eigenen Machtsphäre zu unterstützen, würde sich regelmässig — in kritischer Sachlage — ein formell leicht zu begründender Vorwand finden lassen, von der Beistandspflicht abzusehen, namentlich, solange die Diplomatie in der bisherigen spitzfindigen Manier sich mit den einschlägigen Fragen befasst. Der praktische Werth des Bündnisses ist also, für den Kriegsfall, ein ausserordentlich problematischer, wie jeder halbwegs Einsichtige auch ganz von selbst herausfühlt und oft genug schon ganz klar ausgesprochen worden ist; und, wenn trotzdem dem Dreibunde eine grosse Wichtigkeit beigemessen, ja derselbe eigentlich als der springende Punkt in der gesammten Entwickelung der europäischen Politik angesehen wird, so hat das seinen Grund darin, dass dieser Bund immerhin sehr bedeutungsvoll sich insofern erweisen muss, als er auf die betheiligten Staaten einen sehr erheblichen moralischen Druck übt, welcher jedweder Bethätigung kriegerischer Gelüste auf das Wirksamste vorbeugt. Daraus aber ergiebt sich auf der anderen Seite der Grundsatz, dass ein Staatensystem eine wahrhaft praktische Bedeutung nur dann wird zu beanspruchen haben, wenn das Gesammtgebiet desselben bezw. aller dazu zusammengeschlossenen Staaten ein solches ist, dass eine kriegerische Verwickelung mit dem Auslande, welche das unmittelbare Gebiet eines dem Systeme zugehörigen Einzelstaates gefährden könnte, der Natur der Sache und den geographischen Verhältnissen nach so gut wie ausgeschlossen erscheint; d. h. auf europäische Verhältnisse übertragen: ein Staatensystem würde für Europa seinen Zweck ganz und gar erst dann erfüllen, wenn alle europäischen Staaten — soweit sie dabei überhaupt in Betracht kommen können — sich daran betheiligen.

Gebiete bezw. Völkerschaften, welche, noch völlig uncivilisirt, sich zum Gegenstande der Zwangscivilisation durch die Europäer eignen.

Welche Gebiete zu denjenigen der erstgedachten Art gehören, wird sich leicht erkennen lassen, wenn man bedenkt, dass, wie es für jeden einzelnen Staat ein gewisses natürliches Gebiet giebt, das er in Besitz zu nehmen und zu halten hat, so auch für jedes völkerrechtliche Ganze eine natürliche Interessensphäre besteht, innerhalb deren sich der Einfluss desselben mit Nothwendigkeit bethätigen muss. Ist einmal der Begriff „Europa" als etwas wahrhaft völkerrechtlich Einheitliches geschaffen, so wird sich derselbe nicht schlechthin aus der zufälligen Abgrenzung bestimmen lassen, welche die Gebiete der einzelnen europäischen Staaten in einem gegebenen Augenblicke aufweisen: aber man braucht, wie scon einmal im vorigen Abschnitte angedeutet wurde, nicht einmal ganz Europa, so wie es die Geographen feststellen, ohne Weiteres in die Interessensphäre eines europäischen Staatensystems einzubegreifen, denn es wäre an sich sehr wohl denkbar, beispielsweise gewisse Länder am Nordpol, die man zu Europa rechnet, als politisch-indifferent, schlechterdings ausser Betracht zu lassen; aber ebenso wenig kann man andererseits jene Interessensphäre auf Europa beschränken, da es sich um politische Probleme handelt, für welche, um auch das zu wiederholen, die von den Geographen beliebte Nomenclatur ganz und gar bedeutungslos ist. Wie weit oder wie eng man aber auch diese Sphäre abstecken mag, so ist sicher, dass dieselbe den einzelnen Staaten des Systems gegenüber nicht mehr schlechthin als Ausland erscheint; und während also im Allgemeinen, selbst nach Gründung eines solchen Systems, jeder demselben zugehörige Einzelzstaat vollkommen freie Hand dem „Auslande" gegenüber haben würde, welches nicht innerhalb der Systemsgrenzen belegen ist, so müsste mit Bezug auf die hier in Rede stehenden Gebiete, wie ohne weitere Begründung verständlich werden wird, eine Ausnahme gemacht und der Grundsatz aufgestellt werden, dass eine Umgestaltung der politischen Zustände innerhalb dieser Sphäre niemals durch einen einzelnen europäischen Staat nach eigennen Belieben, sondern immer nur durch das Staatensystem, als solches, zu erfolgen hätte.

Die Länder nun, welche für Europa in der hier angedeuteten Hinsicht in Betracht kommen, sind, wie sich auf den ersten Blick ergiebt, die Türkei und die Mittelmeergebiete Asiens und Afrikas, sofern dieselben nicht schon der Oberhoheit eines einzelnen europäischen

Staates unterstehen und darum zum unmittelbaren Geltungsbereiche des Systems gehören würden; und es ist leicht ersichtlich, dass man auf diese Weise wiederum von den allgemeinen, soeben entwickelten Grundsätzen her zur orientalischen Frage sowie zur Bestätigung der schon im zehnten Abschnitte dargethanen Sätze gelangt, wonach die Lösung dieser Frage auf befriedigende Weise nur möglich ist, wenn sich zu diesem Behufe alle europäischen Kulturstaaten solidarisch zusammenschliessen und gemeinsam diese Lösung versuchen.

Die unbedingte Richtigkeit aller dieser Ausführungen wird man nun hier am Besten verstehen, wenn man sich einmal die Gründung eines Staatensystems vorstellt, ohne dass die soeben entwickelten Gesichtspunkte Anwendung fänden, und sich also beispielsweise vergegenwärtigt, dass sich etwa Russland zum Eintritte in ein europäisches Staatensystem bereit erklärte, aber gleichzeitig sich vorbehielte, jene soeben näher bezeichneten Gebiete als „Ausland" dem Staatensysteme gegenüber anzusehen und demgemäss mit diesen Gebieten schlechterdings nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Damit wäre eben jede friedliche Lösung der orientalischen Frage undenkbar; und das ist so zweifellos, dass sich dieser Ueberzeugung auch die europäische Diplomatie nicht hat verschliessen können, aber sie hat, soweit ihr überhaupt jemals ein leiser Gedanke von der grundsätzlichen Friedfertigung des Erdtheils vorgeschwebt hat — demgegenüber sich nicht anders als durch den Vorschlag zu behelfen gewusst, nun auch die hohe Pforte in das Concert der europäischen Staaten einzuschliessen, und damit, im besten Falle, eine so starre Beobachtung des abstractesten Formalismus bewiesen, wie sie zur praktischen Erledigung grösser politischer Fragen ganz und gar nicht angebracht ist. Die Türkei und die orientalischen Länder, soweit sie hier in Betracht kommen, dürfen eben nicht als Subjecte des Völkerrechtes angesehen und daraufhin als vollberechtigte Glieder in ein völkerrechtliches System eingefügt werden, sondern haben einfach zu gelten als zugehörig zu seiner natürlichen Interessensphäre und erscheinen demgemäss der Verfügung desselben, als solchen, unterworfen; dass das nichts anderes heisst, als dem Staatensysteme geradezu die Verpflichtung zu einem Kriege gegen die Türkei aufzuerlegen, ist allerdings klar, und auch nur allzunatürlich, dass Viele gerade darin eine Ironie erblicken, welche die ganze Idee eines Staatensystems von vornherein ebenso unhaltbar wie lächerlich erscheinen lasse; aber trotzdem beweist das gar nichts: die Friedfertigung Europas kann von jedem Vernünftigen

offenbar nur insofern gefordert werden, als sie sich praktisch durchführen lässt. Dass es sich nicht darum handelt, den Krieg überhaupt, als ein unmoralisches und schädliches Institut, aus der Weltgeschichte zu verbannen, ist schon wiederholt hervorgehoben worden; aber dass es andererseits das erste Gebot der einfachsten politischen Weisheit ist, alle Mittel anzuwenden, durch welche ein wahrhaft völkerrechtlicher Zustand der civilisirten Welt geschaffen und der Krieg innerhalb der Kulturwelt zu einem revolutionären Acte gestempelt wird — sollte doch auch von keinem Vernünftigen bestritten werden; wenn nun dieses Ziel sich nur durch einen Krieg, nicht zwischen civilisirten Staaten im eigentlichsten Sinne des Wortes, wie sie allein als Subjecte des europäischen Völkerrechtes anerkannt werden können — sondern von Seiten dieser Staaten gegen Unkultur oder geringere Kultur erreichen lässt, so darf man nicht aus falscher Sentimentalität davor zurückschrecken. Hier wird ein durchaus praktisch-politischer Standpunkt vertreten; ist wirklich ein Krieg nothwendig, um dadurch zu einem Frieden zu gelangen, der dann alle Aussicht auf Dauer und grundsätzliche Anerkennung bietet, so mag er geführt werden, aber nicht mehr von einem Kulturstaate, der daraufhin sich Vortheile verspricht, welche der ganzen politischen Ausgestaltung Europas in's Gesicht schlagen würden, sondern von der Gesammtheit der Kulturstaaten, aus dem Gefühle ihrer Solidarität heraus, und um dieser Solidarität eine wahrhafte Bethätigung zu verschaffen: ein solcher Krieg erscheint grundsätzlich nicht unzulässig, selbst, wenn er sehr blutig zu verlaufen drohte; aber noch weniger unzulässig, wenn Hoffnung vorhanden ist, ihn mit verhältnissmässig geringer Mühe siegreich durchzuführen; diese Hoffnung aber besteht, wenn sämmtliche europäische Kulturstaaten einig wären, die Türken aus Europa zu vertreiben und die politische Ausgestaltung des von den fremden Eindringlingen gesäuberten Landes gemeinschaftlich in die Hand zu nehmen. —

Uebrigens muss natürlich die „Interessensphäre Europas", wie sie nach allem Gesagten aufzufassen ist, auch ihrerseits möglichst genau umschrieben und möglichst eng begrenzt werden, denn es handelt sich hier um Gedanken, mit denen sich die Staatskunst bisher noch nicht vertraut gemacht hat, und um die Statuirung einer Ausnahme von dem allgemeinen Verhältnisse, welches, der Natur der Sache nach, zwischen den einzelnen europäischen Staaten einerseits und dem „Auslande" — im Sinne des Staatensystems — andererseits

besteht; diese Ausnahme aber ist immerhin geeignet, sehr leicht eine Collision zwischen dem Staatensysteme und seinen eigenen Gliedern herbeizuführen, und darum wären der Interessensphäre Europas nur Länder zuzurechnen, wenn und soweit dieselben von unmittelbarem Interesse für die europäischen Staaten selbst sind, nicht auch solche, welche dem aussereuropäischen Besitze dieser Staaten zugehören und vielleicht von ähnlichem Einflusse erscheinen, denn sonst könnte, ohne grosse Schwierigkeit, diese „Interessensphäre" schliesslich auf den ganzen Erdball, mit Ausnahme vielleicht Amerikas, ausgedehnt werden. Fasst man dagegen die Sache unter richtigem Gesichtspunkte in's Auge, so kann es in der That nicht schwer sein, das zutreffende Mass für die Ausgestaltung des Begriffes zu finden, der hier in Rede steht. —

Um dann auf die oben erwähnten Staaten bezw. Länder überzugehen, welche als aussereuropäische Mitträger der europäischen Kultur erscheinen, so verhält es sich damit folgendermassen:

Man kann leicht geneigt sein, anzunehmen, dass, wie „Völkerrecht" und „Staatensystem", so auch „europäisches Völkerrecht" und „europäisches Staatensystem" als einander schlechthin ergänzende Begriffe gegenüberstehen; dem ist jedoch keinesweges so: Wenn man von einem „europäischen Völkerrechte" spricht, so will man damit, ganz abgesehen von der schon anderwärts beantworteten Frage, ob ohne Weiteres ganz Europa als Geltungsbereich desselben zu betrachten ist, keineswegs andeuten, dass dasselbe grundsätzlich auf Europa zu beschränken sei, sondern nur den Ursprung dieses Rechtes näher kennzeichnen, für welches zunächst allerdings naturgemäss den europäischen Völkern, als den Trägern der Kultur, ein klares Verständniss aufging. Nunmehr aber, nachdem diese moderne Kultur sich über einen grossen Theil der Erde verbreitet hat, ist selbstverständlich überall da, wo immer verschiedene, auch aussereuropäische Kulturvölker zu einander in Beziehungen treten, zwischen ihnen ein Verhältniss gegeben, welches dem europäischen Völkerrechte entspricht.

Etwas Anderes aber will man andeuten, wenn man von einem „europäischen Staatensystem" redet, denn darin liegt eine, im Grunde genommen, rein willkürliche Einschränkung des an sich in weiterer Ausdehnung zu fassenden, allgemeinen Begriffes: Staatensystem; es ist nämlich durchaus denkbar, alle Kulturvölker der Erde ausnahmslos zu einem grossen Staatensysteme zusammen zu schliessen, welches

dann zwar auch nur wieder ein Institut zur praktischen Durchführung des „europäischen Völkerrechtes“ sein, sich aber nach aussen hin als „das Staatensystem“ schlechtweg charakterisiren würde; es ist jedoch ebenso wohl zulässig, nur einen bestimmten Theil der Kulturstaaten zu einem Staatensysteme zu vereinigen, denn es besteht, wie überall, so auch hier, ein grosser Unterschied zwischen einer Idee an sich, hier derjenigen des Völkerrechtes, und den etwaigen Instituten, welche dazu bestimmt sind, diese Idee in die Praxis umzusetzen. Nur muss man sich auch hier des schon so oft in dieser Abhandlung geltend gemachten Satzes erinnern, dass man bei Ausgestaltung derartiger Institute nie gut thut, die Grenzen des einzelnen entsprechend eng zu stecken, weil damit von vornherein, nach einer allgemein bestätigten Erfahrung, die Aussichten auf Erfolg erheblich wachsen müssen; die richtigen Grenzen zu finden, ist aber im vorliegenden Falle besonders leicht, weil sie durch die geographischen Verhältnisse nahezu von selbst gegeben sind; und einen derartigen Wink der Vorsehung unberücksichtigt zu lassen, verbietet sich hier um so mehr, als ein ohne Rücksicht darauf geschaffenes Staatensystem grosse Schwierigkeiten haben würde, seinem Berufe gerecht zu werden, zu dem man nicht nur die Statuirung eines völkerrechtlichen Processverfahrens, sondern vielfach auch noch andere, bereits besprochene oder noch zu besprechende Momente wird rechnen wollen. Man vergegenwärtige sich nur, dass beispielsweise ein Staatensystem, welches die europäischen Kulturstaaten in sich begreifen soll, möglicher Weise auch eine Neutralisirung der europäischen Meere zu gewährleisten hätte, und man wird leicht einsehen, dass gerade mit Bezug darauf es, wenn nicht ganz unsinnig, so doch politisch sehr verfehlt sein würde, nun etwa an derartig specifisch europäischen Angelegenheiten auch alle ausserhalb Europas belegene Staaten betheiligen zu wollen; kurz und gut: man verfolge, wenigstens nicht gleich von vornherein, allzuweit reichende Pläne und überlasse es den Amerikanern sowie anderen Völkern, die in der übrigen Welt streng geschiedene Ländermassen bewohnen, zunächst unter sich die hier angedeuteten Ziele zu verfolgen, und ebenso das Gleiche den Europäern unter sich, die freilich damit sowohl wegen ihrer Vorgeschichte. als um deswillen vor eine sehr viel schwierigere Aufgabe gestellt sind, weil sie durch ihren Kolonialbesitz nur allzuleicht verführt werden können, die „europäische Interessensphäre“ ungebührlich weit zu fassen.

Die wichtigsten, vollkommen selbständigen aussereuropäischen

Staaten mit europäischer Kultur sind diejenigen Amerikas; hier, in der Neuen Welt hat diese Kultur unstreitig sogar in mancher Hinsicht Fortschritte aufzuweisen, hinter denen das alte Europa um Etwas zurückgeblieben ist; und ganz insbesondere hat hier die Idee des Völkerrechtes vielleicht bereits tiefere Wurzeln geschlagen, als in dem Boden der europäischen Staaten; und so ist denn auch jenseits des Oceans bereits ein sehr ernster Versuch gemacht worden, die einzelnen Staaten zu einem Staatensysteme zusammenschliessen, wie denn überhaupt dort: „die Einheit in und aus der Vielheit" geradezu der Grundgedanke der gesammten politischen Entwickelung ist, der dazu geführt hat, dass die einzelnen „Nationen" regelmässig nicht zu einem vollen Einheitsstaate, sondern zu einem zusammengesetzten Staate organisirt wurden. Das Problem eines völkerrechtlichen Zusammenschlusses zwischen diesen verschiedenen zusammengesetzten Staatswesen zu lösen, war ganz offenbar das Ziel, welches sich der im Jahre 1889 in Washington versammelte sogenannte „Kongress der drei Amerikas" gestellt hatte; über diese Bedeutung desselben kann füglich für keinen vorurtheilsfreien Beobachter ein Zweifel sein, so sehr man auch in Europa sich bemüht, das Ganze als eine von dem bekannten Minister Blaine ersonnene Spiegelfechterei hinzustellen, welche wesentlich darauf ausgehe, den Süden in eine vollkommen wirthschaftliche Abhängigkeit vom Norden zu bringen; gewiss mag eine derartige Nebenabsicht bestehen, die ja in dem Lande des „allmighty dollar" auch nur allzu natürlich ist, und gewiss haben daher auch die Europäer sehr gerechte Veranlassung zu grossem Misstrauen dem Kongresse gegenüber, der möglicher Weise dazu führen kann, den Staaten diesseits des Oceans die grossen Absatzgebiete Südamerikas zu verschliessen; trotzdem waren diese wirthschaftlichen Hintergedanken nicht das Charakteristische oder wenigstens nicht allein Charakteristische des Kongresses, denn zu seinen Aufgaben gehörte nach dem Einladungsprogramm ausdrücklich, die allerdings in praxi bisher gerade auch in Amerika sehr mangelhafte Anerkennung des Grundsatzes durchzuführen, dass jeder Streit zwischen amerikanischen Mächten durch ein Schiedsgericht zu schlichten sei; wenn nun auch der Kongress über diesen Punkt noch nicht sofort endgiltige Beschlüsse gefasst hat, so bleibt es doch eben nichtsdestoweniger wahr, dass er, soweit bekannt, überhaupt die erste derartige Versammlung gewesen ist, welche mit aller Schärfe und Klarheit die Idee eines, dem Wesen der Sache voll entsprechenden, völkerrechtlichen

Organismus zum Ausdrucke brachte, und man wird nicht fehl gehen, wenn man den Spott und die Missachtung, welche in Europa dem Kongresse gegenüber zu Tage traten, nicht nur als den Ausdruck einer, wie ja schon gesagt, durchaus begründeten Eifersucht von Seiten der für ihre wirthschaftlichen Interessen besorgten europäischen Kulturstaaten gegen die nordamerikanische Union, sondern auch als Ergebniss jener in der Alten Welt so weit verbreiteten Geistesrichtung ansieht, welcher es keinesweges in's Spiel passen würde, wenn irgendwo einmal die Durchführbarkeit eines „Staatensystems" praktisch erwiesen und damit für Europa ein „höchst verderbliches Beispiel" gegeben werden sollte; dass es gewisse, in dem alten Europa sehr zu Unrecht verlachte „völkerrechtliche Velleitäten" sind, die auf der Westseite des Atlantischen Oceans mächtig wirken, konnte man auch aus einem anderen Umstande entnehmen, der sich etwa gleichzeitig mit dem Zusammentritte jenes Kongresses vollzog, und, wenn er auch mit diesem nicht in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange steht, doch ganz offenbar aus der nämlichen Grundstimmung der Völker heraus erklärt werden muss: das ist die Ausrufung der Republik in Brasilien. Gewiss hatte man dort kaum Ursache, mit der monarchischen Verfassung und insbesondere dem Monarchen selbst unzufrieden zu sein, und auch die Besorgniss vor einer unter den Regierungsnachfolgern Dom Pedro's etwa eintretenden kirchlichen Reaction war anscheinend nur ein Vorwand für die Ausführung des Gewaltstreiches, der viel mehr in Wahrheit auf dem Bewusstsein von der völkerrechtlichen Zusammengehörigkeit der amerikanischen Staaten beruht. Nirgend hat sich der, bereits anderwärts genauer besprochene, Gedanke des alten Kant, dass die wesentlichste Vorbedingung für ein Staatensystem in der möglichsten Gleichartigkeit der Verfassungszustände innerhalb der in Betracht kommenden Staaten gelegen sei, folgerichtiger in der Praxis bethätigt, als gerade in Amerika, wo natürlich eine systematische Schablonisirung bei der Jugend des ganzen Landes ebenso wünschenswerth wie überhaupt thunlich erscheint. Daher ging man denn auch in Brasilien, nachdem man durch die Beseitigung der Monarchie die „amerikanische" Verfassungsform der Republik durchgeführt und auf diese Weise die letzte auf amerikanischem Boden vorhandene Ungleichheit in der staatlichen Ausgestaltung der einzelnen Länder beseitigt hatte, auch sofort, vielleicht zunächst nur instinctiv, noch erheblich weiter, indem man aus dem bisherigen Einheitsstaate ein zusammengesetztes Staatswesen

schuf, um auch hierin die Gleichähnlichkeit mit dem „amerikanischen Typus“ herzustellen. In der That, die Amerikaner haben eine erheblich stärkere, bei der Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse freilich auch viel leichter erklärliche Anlage zur Lösung völkerrechtlicher Probleme, als die Länder der Alten Welt, aber demgegenüber doch ganz entschieden wieder eine viel geringere Veranlassung zur Bethätigung dieser Anlage, denn die geographischen Zustände des Erdtheils sind, in der hier angedeuteten Hinsicht, um ein Beträchtliches einfacher, als diejenigen Europas, wo die einzelnen Länder, einem künstlichen Mosaike gleich, zusammengewürfelt liegen, während sie jenseits des Oceans weit einfachere Grenzscheiden und weniger Berührungspunkte aufweisen, also dort auch die Veranlassung zu Streitigkeiten und Eifersucht nicht so leicht denkbar ist, wie in der Alten Welt; es besteht eben eine völlige Verschiedenheit der politischen Verhältnisse hüben und drüben, welche ganz zu Recht zu der sogenannten Monroedoctrin, d. h. dem Grundsatze geführt hat, dass Amerika den Amerikanern vorbehalten bleiben und dementsprechend jedwede Einmischung europäischer Staaten in die überseeischen Angelegenheiten ausgeschlossen werden soll. Freilich muss, um das hier nebenbei zu bemerken, dementsprechend der Monroedoctrin auch die umgekehrte Geltung beigelegt werden, denn es würde offenbar zu den ärgsten Missständen führen, wenn die Amerikaner mit ihrem specifischen Amerikanerthum sich etwa in die Händel Europas mischen wollten, obgleich sie dazu ganz entschieden zeitweilig nicht übel Lust zeigen, die allerdings offenbar nur auf einem Mangel an politischer Einsicht beruht und daher hoffentlich wohl allmählich wieder verschwinden wird, sobald sie sich zu grösserer diplomatischer Selbstbeschränkung erzogen haben werden.

Aus Alledem ergiebt sich zur Genüge, dass es sich empfiehlt, bei etwaiger Gründung eines Staatensystems den Amerikanern nicht in's Handwerk zu pfuschen und ebenso die Europäer sich selbst zu überlassen; eine Verquickung der beiden Welten könnte für die Erreichung des angestrebten Zieles zweifellos nur von schädlicher Wirkung sein.

Wenn man sich nun aber ein europäisches Staatensystem als bestehend denkt, so würden natürlich trotz aller Monroedoctrin doch immer die verschiedenartigsten Beziehungen zwischen demselben einerseits und Amerika andererseits sich herausbilden, denn, ganz abgesehen von den wirthschaftlichen Fragen, die vielleicht freilich die allerwich-

tigsten sein würden und an früherer Stelle schon, in anderer Verbindung, Erwähnung gefunden haben, blieben doch immer noch solche allgemein politischer Natur zur Genüge denkbar; und dabei muss klar werden, dass eine Collision zwischen beiden Theilen besonders leicht auf dem Gebiete der Kolonialpolitik stattfinden könnte, gleichviel ob eine „europäische Kolonialpolitik" einmal auf die im folgenden Abschnitte näher zu beschreibende Art oder nur eine solche von den einzelnen europäischen Staaten auf eigene Hand getrieben würde: in jedem Falle wäre ein europäisches Staatensystem zu strengster Achtung der Monoedoctrin den Amerikanern gegenüber auch in dieser Hinsicht verpflichtet und niemals berechtigt, eine Kolonialpolitik zu treiben oder zu unterstützen, welche diesem Grundsatze widerspricht. Dabei hätte man aber auch ganz insbesondere noch zu bedenken, dass, wie man einerseits eine „europäische Interessensphäre" anerkennt, man unzweifelhaft desgleichen eine solche Amerikas anzunehmen hätte, welche nicht unbedingt mit den Grenzen des geographischen Begriffes „Amerika" zusammenzufallen brauchte. Was demgemäss ausser dem amerikanischen Festlande noch zu dieser Sphäre zu rechnen sein würde, muss hier dahingestellt bleiben, weil eine diesbezügliche Untersuchung viel zu weit führen würde, trotzdem sich dieser ganze Punkt bezüglich Amerikas sicherlich viel leichter als hinsichtlich Europas erledigen liesse; jedenfalls aber ergiebt sicht aus allem Gesagten, dass der weiter oben entwickelte Grundsatz von der Indifferenz eines europäischen Staatensystems den aussereuropäischen Besitzungen der einzelnen ihm zugehörigen Staaten gegenüber ganz vornehmlich Geltung haben wird in Hinsicht auf Amerika, und dass also ein europäisches Staatensystem als solches niemals seine Hand bieten dürfte, irgend einem seiner Staaten zur Erhaltung solchen Kolonialbesitzes behilflich zu sein, der auf amerikanischem Festlande oder innerhalb der amerikanischen Interessensphäre belegen ist, so sehr vielleicht auch gerade durch die bedingungslose Anerkennung dieses Standpunktes die Bereitwilligkeit gewisser europäischer Staaten zum Eintritte in ein Staatensystem herabgemindert werden würde. Es giebt, um hier etwas konkreter zu sprechen, abgesehen von vielen anderen, vorläufig weniger in den Vordergrund tretenden Gebieten, zwei, hinsichtlich deren die Richtigkeit des soeben Gesagten besonders in die Augen springen muss: Canada und die Insel Cuba; es würde gewiss von grosser politischer Kurzsichtigkeit bei Engländern und Spaniern zeugen, wenn dieselben im Ernste annehmen wollten, diese ihre Besitzungen

auf die Dauer halten zu können; aber von noch grösserer — wenn sie etwa nach Gründung eines europäischen Staatensystems an dasselbe das Verlangen richten würden, ihnen bei der künstlichen Aufrechterhaltung jener Besitzungen behilflich zu sein. Es müsste rechtlich allerdings jeder Regierung in London oder in Madrid unbenommen bleiben, wenn es ihr so beliebt, — Alles aufzubieten, was in ihren Kräften steht, um die Souveränetät über jene Gebiete ungeschmälert aufrecht zu erhalten; aber „Europa" als solches, als ein einheitliches völkerrechtliches Ganze dürfte sich nun und nimmermehr mit einer Politik identificiren, welche, rein theoretisch gedacht, der Monroedoctrin geradezu in's Gesicht schlüge und, praktisch aufgefasst, weder für Europa selbst noch auch für die betreffenden Staaten auf die Dauer von Vortheil sein könnte, wie sich ergeben muss, wenn man die Geschichte verfolgt und erwägt, welcher grossartige Segen aus dem Abfalle der Neu-England-Staaten, nachdem sie sich zu politischer Reife entwickelt hatten, von ihrem Mutterlande hervorgegangen ist. —

Neben Amerika giebt es augenblicklich kein Land, welches in gleicher Weise, ausserhalb Europas belegen, trotzdem als vollkommen gleichberechtigter Träger der europäischen Kultur anzusehen wäre; allerdings aber steht vielleicht schon in allernächster Zeit ein Wechsel in diesem Punkte bevor, insofern, als alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die bisherigen australischen Kolonien sehr bald denselben Weg wandeln werden, welchen einst die Neu-England-Staaten gegangen sind und Canada unstreitig, möglicher Weise noch eher als Australien, gehen wird. Wenn dem aber so wäre, dann müsste Australien ebenso sehr Anspruch auf strenge Anerkennung der Monroedoctrin von Seiten Europas erheben können, wie augenblicklich Amerika; und eine Einmischung von Seiten Europas bezw. eines europäischen Staatensystems in die Verhältnisse Australiens oder — wie man natürlich auch hier wieder anzuerkennen hätte — in die australische Interessensphäre wäre ebenfalls auf das Allerentschiedenste von der Hand zu weisen. —

Uebrigens aber kommt, wo es sich um die Beziehungen eines europäischen Staatensystems zu dem soeben charakterisirten Auslande handelt, die Kolonialpolitik nicht nur in dem bereits angedeuteten, sondern auch noch in einem anderen Sinne, nämlich insofern in Betracht, als vermuthlich Amerika und vielleicht in gleicher Weise dereinst Australien sich an kolonisatorischen Unternehmungen auch

ausserhalb der amerikanischen bezw. australischen Interessensphäre würden betheiligen wollen, und hierbei eine Collision mit Europa sehr wohl denkbar wäre; es genügt hier jedoch, diesen Gedanken nur anzudeuten, denn es wird sich Gelegenheit bieten, darüber Einiges weiter unten zu sagen, wo die Kolonialpolitik überhaupt eine kurze Besprechung erfahren soll. — Ehe darauf eingegangen wird, erübrigt nun nur noch eine kurze Betrachtung der Länder oder Völker, welche oben als dritte Art aufgezählt wurden, nämlich derjenigen, welche eine, wenn auch der europäischen nachstehende, doch in jedem Falle selbständige und eigenartige Kultur herausgebildet haben und darum auch ihrerseits eine gewisse Qualification besitzen, als Subjecte des Völkerrechtes zu gelten.

In dieser Abhandlung ist nicht der Ort, eine genaue Aufzählung derselben überhaupt zu geben oder auch nur darzuthun, welche besonderen Eigenthümlichkeiten bestimmte Völker besitzen müssen, um hier Erwähnung zu finden; vermuthlich würden sich dabei sehr viel Zweifel ergeben, die jedoch auf den vorliegenden Gegenstand schlechterdings keinen unmittelbaren Bezug haben, so dass es sich nur darum handeln kann, des näheren Verständnisses wegen einige besondere Beispiele anzuführen. Vor allen Dingen handelt es sich dabei um die beiden grossen asiatischen Reiche China und Japan, mit welchen thatsächlich die europäischen Nationen doch so verkehren, wie wenn dieselben vollqualificirte Subjecte des Völkerrechtes wären. Wenn man aber andererseits als den praktischen Hintergrund alles Völkerrechtes das Bewusstsein von der Solidarität der Kulturinteressen, und zwar derjenigen Kulturinteressen betrachtet, welche als solche nach europäischer Anschauung anzusehen sind, so bleibt denn doch die völkerrechtliche Qualification namentlich der Chinesen augenblicklich noch etwas sehr starken Bedenken unterworfen; aber, rein thatsächlich, liegt selbstverständlich gegenwärtig auch nicht die geringste Veranlassung für Europa vor, mit störender Hand in die natürliche Entwickelung jener Länder einzugreifen; und man hat eben darum als Grundsatz anzuerkennen, dass derartige Länder, wenn sie auch noch nicht völlig auf der Höhe europäischer Civilisation stehen, doch andererseits auch nicht als ein geeignetes Substrat für die europäische Kolonialpolitik angesehen werden dürfen, vielmehr dafür nur solche Länder gelten zu lassen, die eben noch gar keine oder keine wesentliche, eigenartige Kultur aufweisen.

Es kann nun gar nicht fehlen, dass auch hier wieder von gegne-

rischer Seite ein Einwurf erhoben wird, der auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheinen muss. Man wird nämlich behaupten, dass China und Japan offenbar nicht auf höherer Entwickelungsstufe stehen, als viele andere Länder, die man trotzdem geradezu als passiv kolonisationsfähig ansieht, oder denen man in einer Weise begegnet, welche, streng genommen, nur dem unkultivirten Auslande gegenüber in Anwendung zu bringen ist. Das ist gewiss richtig, ändert aber doch an der Sache gar nichts: man wird beispielsweise und an sich kaum mit Unrecht die Indier für nahezu ebenso civilisirt erachten wollen, wie Japaner und Chinesen, allein die Weltgeschichte kehrt sich nun einmal nicht an Theorien, die nachträglich von irgend einem Publicisten entwickelt werden; es ist ein, vielleicht sehr bedauernswerthes, aber nun doch nicht mehr zu änderndes Schicksal Indiens, der europäischen Kolonialpolitik zum Opfer gefallen zu sein — und alle Philosophie kann diese Thatsache nicht mehr ungeschehen machen. — Ganz anders liegt die Sache mit Bezug auf dasjenige Land, welches für die europäische Politik überhaupt die grössten Schwierigkeiten bietet und auch hier wieder in's Spiel kommt, nämlich: die Türkei, denn auch diese steht doch unstreitig mindestens auf derselben Höhe der Kultur, wie China, und soll nun doch, wie oben dargethan ist, behandelt werden, wie wenn sie völlig unkultivirtes Ausland wäre, über welches den europäischen Staaten und namentlich einem etwaigen Staatensysteme nahezu volle Verfügungsfreiheit zusteht. Trotz dieses sehr gewichtigen Bedenkens aber müssen die bisher aufgestellten Grundsätze über das Verfahren gegen die Türkei als vollkommen richtig beibehalten werden, denn hierbei kommt, wenn man so will, ein relatives Moment in Betracht, welches den Ausschlag giebt: nämlich die räumliche Lage des osmanischen Reiches; man kann wohl Ländern, welche Tausende geographischer Meilen von Europa entfernt liegen, der Theorie nach eine gewisse Gleichberechtigung mit den europäischen Kulturstaaten zusprechen, in der Voraussetzung, dass sich dieselbe allmählich auf die ganze Höhe der europäischen oder wenigstens einer ihr gleichwerthigen Kultur erhoben werden, aber man darf sich einer gleichen Resignation nicht hingeben mit Bezug auf ein Land, das eben unmittelbar in die europäische Interessensphäre fällt. Die Türkei leidet also unter dem Fluche ihrer geographischen Lage; und dieser Fluch wieder erscheint, geschichtlich betrachtet, nicht ganz unverdient, sondern vielmehr wie eine Vergeltung dafür, dass der Islam es einst unternahm, gegen die europäische

Kultur zu Felde zu ziehen und sich an einem Punkte festzusetzen, an welchem die wichtigsten Lebensinteressen des gesammten Europa zusammenlaufen. — Der Türkei gegenüber befindet sich, zur Ausgleichung einer alten Rechnung, die europäische Kultur gleichsam im Stande der Nothwehr; und sie hat viel zu lange schon unterlassen, von diesem Rechte der Nothwehr in thatkräftiger Weise Gebrauch zu machen. —

Fasst man alles Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich, dass die europäischen Staaten zunächst unter einander ein Staatensystem zu bilden haben, das im Allgemeinen die Stabilität ihres Gebietsbesitzstandes gewährleistet und eine befriedigende Verfügung über die ausserhalb ihrer Grenzen belegenen, aber doch unstreitig zur Interessensphäre Europas gehörigen Gebiete ermöglicht; dass aber dabei völlig abzusehen ist von einer politisch ganz unfruchtbaren Idee, wonach das Völkerrecht das beste oder einzige Mittel ist, eine allgemeine Verbindung der Menschheit herbeizuführen, und ein Staatensystem dementsprechend von vornherein als ein die ganze Welt umfassendes Institut angesehen werden soll. —

Man kann ja sehr wohl die Hoffnung hegen, dass — zunächst den Bestand eines europäischen und dann vielleicht auch amerikanischen Staatensystems vorausgesetzt — diese beiden unter einander sich in Zukunft zu einem grossen Ganzen verschmelzen werden, und dass in noch fernerer Zeit auch diejenigen Reiche sich anschliessen, welche, wie China und Japan, vorläufig ganz entschieden dazu noch nicht qualificirt sind; eine Pression aber auf alle diese hier genannten Länder zur Erreichung des gedachten Zweckes auszuüben, wäre für Europa völlig verfehlt; es handelt sich eben nur um die Friedfertigung Europas und nicht der gesammten Staatenwelt auf dem Erdenrunde; trotzdem aber wird doch ein europäisches Staatensystem in gewisser Weise auch über die Grenzen dieses Erdtheils hinausgreifen dürfen und hinausgreifen müssen, insofern als diejenigen Länder, welche oben als vierte begriffliche Unterart des Auslandes aufgeführt wurden, und einer Zwangscivilisation von Seiten europäischer Staaten bisher schon unterworfen worden sind oder noch werden unterworfen werden — allerdings zu einem derartigen Staatensysteme in ziemlich unmittelbare Beziehung werden treten müssen. — Das darzuthun, ist die Aufgabe des folgenden Abschnittes.

Dreizehnter Abschnitt.

Staatensystem und Kolonialpolitik.

Da es sich in der vorliegenden Abhandlung nur um die Wirkungen eines folgerichtig durchgebildeten Völkerrechtes auf europäische Verhältnisse und die hieraus herzuleitende Constituirung eines europäischen Staatensystems handelt, so wird es vielleicht auf den ersten Blick als schlechterdings nicht zur Sache gehörig und darum überflüssig erscheinen, eine wenn auch nur flüchtige Betrachtung über das Wesen und die Bedeutung der Kolonialpolitik anzustellen; allein das ist doch unerlässlich, denn zunächst zeigt schon die thatsächliche Entwickelung der Dinge den innigen Zusammenhang, in welchem europäisches Völkerrecht und europäische Politik mit der Kolonialpolitik stehen: in dem Augenblicke, da die erste grosse Aera der europäischen Kolonialpolitik begann, zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, machten sich auch die ersten Aeusserungen eines klaren Verständnisses für das Wesen des Völkerrechtes bemerkbar; und dass dem so sein musste, folgt aus der Natur der Sache ganz von selbst, bei deren näherer Erwägung sich ergeben muss, dass ein europäisches Staatensystem, eben als die begriffliche Grundlage eines folgerichtig durchgeführten Völkerrechtes, in die kolonialpolitischen Verhältnisse auf folgende dreifache Art hinübergreift: erstens nämlich wird sich die Competenz eines solchen Systems, selbst wenn man dieselbe noch so eng fassen will, doch in entsprechender Weise auch auf den im Augenblicke seiner Gründung vorhandenen aussereuropäischen Besitz der einzelnen ihm zugehörigen Staaten erstrecken müssen; sodann werden sich nach Gründung eines derartigen Systems, für die Theorie von dem Erwerb der Kolonien überhaupt ganz bestimmte und festere Gesichtspunkte ergeben, als sie bisher zur Anwendung kommen konnten; und drittens endlich würde vielleicht sogar ein Staatensystem, als solches, unmittelbar selbst in die Lage kommen, Kolonialpolitik zu treiben.

Mit Rücksicht auf alles das wird man nun zweifellos hier wieder mit dem abgenutzten Einwande bei der Hand sein, dass ein Staatensystem völlig undurchführbar sei, weil es eben schlechterdings unmöglich werde, die Zwecke desselben auf die Friedfertigung Europas zu beschränken, vielmehr alle möglichen anderen Verhältnisse und so auch die Kolonialpolitik in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

deren Regelung unübersteigliche Schwierigkeiten bietet; allein auch hier wieder ist demgegenüber zu bedenken zunächst, dass ein Staatensystem sich nicht unbedingt mit Alledem würde befassen müssen, wovon im Folgenden die Rede sein soll, wenn man eben eine Ausdehnung seiner Competenz in dieser Art als zu weitgreifend glaubte von der Hand weisen zu sollen, und sodann, dass sich alles Einschlägige ganz von selbst in befriedigender Weise ausgestalten würde, wenn man dem nicht geradezu künstliche Hindernisse in den Weg legte.

Eine Besprechung jener drei erwähnten Punkte wird das zur Genüge ergeben:

Die Competenz eines Staatensystems wird auf den im Augenblicke seiner Gründung vorhandenen Kolonialbesitz seiner Mitglieder bezogen werden müssen, weil dieser Besitz, der neueren und geläuterten Anschauung nach, einfach zum Gebiete dieses Staates gehört, wenn man ihn auch vielleicht nur als „mittelbares" Gebiet will gelten lassen, im Gegensatze zum „unmittelbaren", d. h. natürlichen oder demjenigen Gebiete, welches je das kolonisirende Mutterland in Europa einnimmt; da nun aber die wesentliche Bedeutung eines Staatensystems darin besteht, dass die ihm zugehörigen Staaten einander die Unverletzlichkeit ihres Gebietsbesitzstandes gewährleisten, so hat sich naturgemäss diese Gewährleistung auch auf den Kolonialbesitz zu erstrecken. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ergiebt sich übrigens ebenfalls aus einem Rückblicke auf die Geschichte, welcher zeigen wird, dass die Kämpfe um ihre Kolonien von den europäischen Staaten zum Mindesten ebenso oft in Europa oder auf europäischen Meeren, wie in den überseeischen Gebieten selbst ausgefochten wurden, um welche es sich dabei handelte. Wenn also der eigentliche Zweck eines Staatensystems der sein soll, kriegerischen Verwickelungen zwischen seinen Mitgliedern vorzubeugen, so ist es nur allzu natürlich, dass einem jeden derselben auch die Befugniss abgesprochen wird, die Integrität der einem anderen zugehörigen Kolonien anzutasten und damit gegen das Princip der Stabilität zu verstossen, welches nach den früheren Ausführungen in dieser Abhandlung die begriffliche Grundlage des Ganzen bildet. Das einzige Bedenken, welches sich mit Bezug auf diesen an sich so unendlich einfachen Punkt ergeben könnte, möchte vielleicht in dem Umstande gefunden werden, dass die Grenzen des gegenwärtigen Kolonialbesitzes keineswegs so feststehen, wie diejenigen der europäischen Staaten selbst; allein ver-

muthlich würde dieser Umstand sich gerade durch Gründung eines Staatensystems auf leichte Weise ändern lassen bezw. ganz von selbst in Fortfall kommen, denn man würde dabei natürlich auch die Grenzen der einzelnen Kolonien genau zu bestimmen haben; und dies dürfte nicht sonderliche Weitläufigkeiten verursachen, weil die wesentlichste Voraussetzung eines derartigen Vorganges doch die Bereitwilligkeit sämmtlicher in Betracht kommender Staaten wäre, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse einen festen völkerrechtlichen Anschluss an einander zu finden; haben sich die Kulturvölker wirklich einmal zu der Höhe dieser ebenso einfachen wie richtigen Anschauung emporgeschwungen, so werden sie auch gern bereit sein, jeden lächerlichen Zwist um ein Paar Quadratmeilen Landes zu vermeiden, welche vielleicht in Afrika oder mitten im grossen Weltmeere, fern ab von den eigentlichen Stätten der menschlichen Kultur gelegen sind. — Die Feststellung der Grenzen also für den von ihnen bisher erworbenen Koloniälbesitz, wie er durch Gründung eines Staatensystems gegen jeden Angriff von Seiten irgend eines dem Staatensysteme zugehörigen Mitgliedes zu sichern wäre, dürfte sich ohne Weiteres in befriedigender Weise lösen; etwas anders liegt die Sache hinsichtlich des zweiten, oben erwähnten Punktes, bei welchem es sich um den Erwerb neuer Kolonien, nach Gründung des Staatensystems, handelt. —

Mit Bezug hierauf ergiebt sich nun zunächst aus allem bisher Vorgetragenen ganz im Allgemeinen der Grundsatz, dass jeder dem Staatensysteme zugehörige Staat, wie in seinen Beziehungen zum Auslande überhaupt, so auch in denen zu den noch vorhandenen passiv kolonisationsfähigen Gebieten, welche nicht schon der Oberhoheit eines anderen Staates unterstehen — vollkommen freie Hand haben muss, denn der Grad der Kultur ändert selbstverständlich an dem Begriffe des „Auslandes“ auch nicht das Geringste; für die Ausgestaltung dieses ganzen Verhältnisses sind nun aber bisher Grundsätze aufgestellt worden, welche zwar manches Richtige enthielten, aber, Alles in Allem, doch wenig befriedigten; und es wird sich ergeben, dass auch hierin die Ausbildung eines europäischen Staatensystems sehr günstige Wirkungen würde üben müssen.

Zuvörderst nämlich mangelt es bisher an allgemein anerkannten und sachgemässen Bestimmungen über die Modalitäten, unter welchen die originäre Besitzergreifung eines unkultivirten Landes durch die Regierung eines Kulturstaates vor sich zu gehen hat; die technischen

Einzelheiten dieser Frage kommen hier natürlich gar nicht in Betracht; es genügt, hervorzuheben, dass hierin sehr starke Zweifel bestehen und häufig genug eine Occupation schon in gewissen Massregeln gefunden wird, welche von anderer Seite her als schlechterdings dafür nicht genügend bezeichnet werden; es wird nun gar keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, dass mit Gründung eines Staatensystems sehr leicht diese Meinungsverschiedenheit beseitigt werden und eine von allen Kulturstaaten anerkannte Theorie sich herausbilden würde, in welcher Weise eine derartige Besitzergreifung stattfinden müsste, um allgemein als rechtsgiltig und verbindlich angesehen zu werden. — Allein die bisherige Praxis in der Kolonialpolitik hat stellenweise auch noch zu einer anderen Gepflogenheit geführt, die trotz mancher ihr entgegenstehender Bedenken gewiss auch und gerade auch nach Gründung eines Staatensystems noch beizubehalten sein würde und eben darum hier einer etwas eingehenderen Besprechung bedarf: schon immer nämlich, seitdem die grossen europäischen Mächte anfingen, Kolonialpolitik zu treiben, bis in die neueste Zeit hinein — hat man die Abgrenzung sogenannter kolonialer Interessensphären beliebt in der Art, dass bestimmte Mächte sich gegenseitig gewisse Bezirke als Object zukünftiger Kolonisation zusprechen. Während also dem Wesen der Sache nach offenbar nur durch thatsächliche Besitzergreifung unkultivirter Länder und augenscheinliche Bethätigung des Willens zur Herrschaft über dieselben ein Hoheitsrecht daran erworben werden kann, ist in dem gedachten Verfahren ein Grundsatz herausgebildet, der vielleicht überhaupt theoretisch nicht zu rechtfertigen ist, aber doch sicherlich Anerkennung verdient wegen seiner günstigen praktischen Wirkung, indem er unstreitig die Folge haben muss, den Frieden zwischen den betheiligten Mächten zu sichern und möglichst vortheilhafte internationale Beziehungen anzubahnen.

Es soll gar nicht bestritten werden, dass derartige Abgrenzungen sehr häufig ausserordentlich willkürlich stattfanden, ohne jeden tieferen ethnographischen oder politischen Hintergrund, lediglich als Ausdruck des Beliebens von Seiten gewisser europäischer Staaten oder der zufälligen Machtvertheilung zwischen denselben; aber es sind doch auch derartige Abgrenzungen denkbar, welche einen tieferen Sinn haben und aus zwingenden Gründen sich empfehlen; und dieses Moment wird einer eingehenderen Erörterung bedürfen: da es, sofern es für die Beziehungen der einzelnen europäischen Staaten zu einander in

Betracht kommt, eine entschiedene Anerkennung auch innerhalb eines europäischen Staatensystems, bezw. in dem allgemeinen Vertrage wird zu finden haben, durch welchen ein solches in's Leben zu rufen wäre.

Genauer zugesehen, ergiebt sich die unbedingte Nothwendigkeit für eine solche „Reservation der kolonialen Interessensphäre" besonders in Einem Falle, der von der allergrössten Wichtigkeit ist und in geeigneter Weise vorgesehen werden muss, wenn überhaupt ein europäisches Staatensystem Aussicht auf Bestand haben soll.

Um zu verstehen, woran hierbei zu denken ist, hat man sich zu erinnern, dass die kolonisatorische Thätigkeit eines Staates verschieden aufzufassen ist, je nachdem sie als eine solche erscheint, welche man vielleicht treffend als eine „freie", im eigentlichsten Sinne des Wortes, oder als eine solche, welche man im Gegensatze dazu als eine „nothwendige" oder „natürliche" wird bezeichnen können. Dieser Unterschied muss klar werden, wenn man die möglichen Verschiedenheiten mit Bezug auf die geographischen Verhältnisse in Betracht zieht: eine Kolonie gehört allerdings in keinem Falle dem jeweiligen „unmittelbaren und eigentlichen Staatsgebiete" des Mutterlandes zu; es ist aber andererseits begrifflich durchaus nicht erforderlich, dass sie etwa in bestimmter Entfernung von diesem Gebiete belegen oder gar durch das offene Meer von demselben getrennt ist. Wenn man, wie es vielfach geschieht, die Kolonien als „überseeische" Länder definirt, so verwechselt man dabei eine allerdings in den meisten Fällen thatsächlich zutreffende, aber doch offenbar nur zufällige Eigenschaft mit einem wesentlichen Merkmale des Begriffes. Die alten Römer waren ganz im Rechte, wenn sie die Länder, welche im Norden unmittelbar an das eigentliche römische Gebiet grenzten und von ihnen unterworfen wurden, als „Kolonien" bezeichneten; und, um noch ein anderes Beispiel aus der neueren Zeit hier zu erwähnen, sei an die grossartige kolonisatorische Thätigkeit erinnert, welche die Vereinigten Staaten in den „Territorien" geübt haben. Die Territorien waren unkultivirte oder geringer kultivirte Gebiete, welche durch die Union, d. h. durch die Gemeinschaft der jeweilig als vollberechtigt anerkannten und darum wenigstens grundsätzlich als voll civilisirt zu betrachtenden Staaten einer bewussten, künstlichen Civilisation unterworfen wurden, und somit, rein rechtlich bezw. begrifflich aufgefasst, unzweifelhaft „Kolonien" der Union; aber allerdings macht das hier zutreffende, geographische Verhältniss, d. h. die unmittelbare

Nachbarschaft des kolonisirenden Subjectes und des zu kolonisirenden Objectes, gegen andere Fälle, in denen das Gleiche nicht zutrifft, einen sehr erheblichen Unterschied in politischer Hinsicht. Man vergegenwärtige sich die Ausführungen oben im zweiten Abschnitte, in welchem die aus der Geschichte zu entnehmenden Principien der Staatenbildung besprochen wurden, und insbesondere das, was dort über die „natürlichen Staatsgebiete" gesagt worden ist. Den Kulturvölkern wohnt namentlich in ihrer Jugend — und die Amerikaner sind ja ein junges Volk — theils bewusst, theils unbewusst das Streben inne, einen, durch geographische Verhältnisse genau bestimmten Theil der Erdoberfläche als ihr „Staatsgebiet" in Besitz zu nehmen: „Nordamerika, von den Küsten des Atlantischen bis zu denen des Stillen Oceans für das Sternenbanner", wurde die Losung der amerikanischen Staatsmänner nicht nur, sondern des gesammten Volkes, nachdem man sich über die riesenhafte Lebenskraft völlig klar geworden war, welche diesem hier entstehenden politischen Organismus innewohnt; und darum war die kolonisatorische Thätigkeit, welche die Union jeweilig in dem über die Grenzen der Partikularstaaten hinausliegenden Gebiete entfaltete, politisch gedacht, keine willkürliche, keine solche, welche man füglich auch, ohne besonderen positiven Schaden zu verursachen, hätte unterlassen können, sondern eine „nothwendige", eine „natürliche", d. h. eine solche, welche dazu bestimmt war, dem Volke das „natürliche Staatsgebiet" zu öffnen, dessen es zu bedürfen meinte, wenn es überhaupt frei und kräftig sollte athmen können.

Betrachtet man nun unter diesem Gesichtspunkte die europäischen Verhältnisse, so ergiebt sich, dass die Staaten dieses Erdtheils nur in der Lage sind, eine „freie" kolonisatorische Thätigkeit, in dem soeben näher festgestellten Sinne, zu üben — mit Ausnahme Russlands, weil dieses nämlich der einzige Staat ist, dessen Gebiet in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange mit anderen unkultivirten bezw. weniger kultivirten Gebieten steht. Russland nimmt also auch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung ein, welcher man nothwendiger Weise genügende Rechnung tragen muss, wenn man vermeiden will, durch Anwendung einer vielleicht sehr bequemen, aber doch ganz unzulässigen Schablone seine guten Absichten in ihr gerades Gegentheil zu verkehren.

Man spricht nicht zu Unrecht von einer „asiatischen Politik" Russlands, auf welche dasselbe mit zwingender Naturnothwendigkeit

hingewiesen ist; diese asiatische Politik aber kommt, genauer zugesehen, in einer doppelten Hinsicht in Betracht: es handelt sich nämlich dabei nur theilweise um Bestrebungen, welche in Wahrheit auf asiatische Verhältnisse Bezug haben, und andererseits um solche, welche von der eigentlichen asiatischen Politik des Zarenreiches wohl zu unterscheiden sind, indem dabei wesentlich die europäischen Interessen desselben auf dem Spiele stehen. Um diesen Unterschied zu verstehen, braucht man sich nur zu vergegenwärtigen, dass gewisse Länder, die geographisch allerdings als zu Asien gehörig angesehen werden, in politischer Hinsicht mehr zu Europa, als zu jenem anderen Erdtheil gerechnet werden müssen; das trifft namentlich zu mit Bezug auf Kleinasien, welches, wie auch ein nur oberflächlicher Blick auf die Landkarte zeigen muss, seiner ganzen Lage nach entschieden zu Europa, insbesondere zu dem europäischen Russland hinneigt. Ganz zweifellos verfolgt man nun in St. Petersburg den Gedanken, dieses von dem in sich geschlossenen festen Kern Asiens leicht zu sondernde Gebiet, dessen Name Klein-Asien dasselbe eigentlich schon als etwas Selbständiges, für sich Bestehendes erkennen lässt, — der Machtsphäre Russlands zu unterwerfen; nachdem sich dieses Reich einmal südlich vom Kaukasus festgesetzt hat, liegt ein Vordringen auf dem jetzt zur Türkei gehörigen Kleinasien eigentlich auf der Hand: der Beweggrund dazu könnte aber immer nur vernünftiger Weise der sein, auf diesem Wege an den Bosporus und das Mittelländische Meer zu gelangen, wenn es unmöglich wird, dieses Ziel durch die theilweise Eroberung der Balkanhalbinsel und Constantinopels zu erreichen. Darum fällt denn auch Kleinasien oder wenigstens das Küstengebiet desselben am Schwarzen und Mittelländischen Meere, wie schon im vorigen Abschnitte auseinandergesetzt wurde, in die Interessensphäre Europas, als solchen. Die übrigen europäischen Mächte, oder doch wenigstens diejenigen, für welche das Mittelländische Meer von Wichtigkeit ist, müssen die politische Ausgestaltung der Dinge in jenem Küstengebiete mit gerade so grosser Aufmerksamkeit verfolgen, wie diejenige auf der Balkanhalbinsel; aus Alledem folgt, dass, wenn einmal der oben im zehnten Abschnitte ausgesprochene Gedanke verwirklicht und aus der jetzigen europäischen Türkei unter Vertreibung des bisherigen Regimentes ein neutraler Kulturstaat, womöglich als Glied eines europäischen Staatensystems, gebildet werden würde — für Russland jeder ernstliche Grund fortfiele, sich auf dem Umwege Kleinasiens an die Mittelmeerküste heranzudrängen; und,

wenn andererseits es im Interesse der Kulturwelt späterhin für geboten erachtet werden sollte, die Levante oder einzelne ihrer vornehmsten Häfen aus den Händen eines Volkes zu reissen, das vermuthlich niemals auf die volle Höhe europäischer Kultur gelangen wird — so würde Europa gerade diesem Theile Asiens ganz insbesondere so gegenüberstehen, wie allen anderen Gebieten, in denen eine kolonisatorische Thätigkeit der Europäer denkbar oder nothwendig erscheint: eine besondere Rücksicht auf Russland wäre in diesem Falle schlechterdings nicht angebracht; im Gegentheile würden die mannigfachsten Gründe dafür sprechen, die hier fraglichen Gebiete in noch viel höherem Grade, als irgend welche anderen, für ein Object „europäischer" Kolonisation in der eigentlichsten, nachher sogleich näher zu erörternden Bedeutung dieses Wortes anzusehen.

Wesentlich anders würde die Sache allerdings liegen mit Bezug auf Russlands asiatische Politik im Uebrigen. Da sich dasselbe nun einmal im Besitze des gewaltigen Gebietes von Sibirien befindet, so muss es allerdings als seine Aufgabe gelten, auch hier auf die Schöpfung eines lebensfähigen politischen Ganzen hinzuarbeiten; ein solches zu schaffen, ist aber der Natur der Sache nach nur möglich, wenn diese ungeheuren Länderstrecken gerade so wie andererseits das europäische Russland in eine unmittelbarere Verbindung mit der übrigen Kulturwelt gebracht werden; das aber kann naturgemäss nur dadurch geschehen, dass die Grenzen des Landes bis an das offene oder, richtiger gesagt, an das offene Meer ausgedehnt werden, welches in der hier angedeuteten Hinsicht vernünftiger Weise allein in Betracht kommen kann, d. h. bis an den Indischen Ocean, da, wie schon angedeutet wurde, die arktischen Meere, an welchen Sibirien allerdings ja jetzt bereits ein lang ausgedehnte Küste besitzt, die entsprechende Fühlung mit der modernen Kulturwelt offenbar nicht ermöglichen. Man kann gegen die Russen nicht den Tadel erheben, dass sie es bisher an dem nöthigen Verständnisse für die gedachten Verhältnisse und einer entsprechenden Bethätigung desselben hätten fehlen lassen. Die asiatische Politik Russlands geht mit Riesenschritten in der angedeuteten Richtung vor: dazu wurden offenbar jene Eisenbahnen in ein zum Theil noch ganz wüstes, an sich augenblicklich vollkommen verkehrsloses Land erbaut, welche bereits jetzt das östliche Ufer des kaspischen Meeres mit Samarkand verbinden; eine Leistung, welche vielleicht noch den Bau der „Pacific-Bahnen" durch die Amerikaner übertrifft; dazu werden beständig neue Verbindungen geschlossen oder neue Händel gesucht mit

jenen mittelasiatischen Völkerschaften und Reichen, welche jetzt noch das südliche Sibirien von dem Indischen Ocean trennen, insbesondere auch mit Persien, wo Russland ganz systematisch darnach strebt, immer mehr und mehr einen ausschlaggebenden Einfluss zu gewinnen; und daher auch schreibt sich jene beständig wachsende Eifersucht der Engländer gegen Russland, welche mit gutem Grunde an dem Vordringen der letzteren eine Gefährdung ihrer eigenen Besitzungen in Asien, d. h. des „indischen Kaiserreiches", befürchten; es wäre also, wenn man sich vorstellt, dass die bisherige Entwickelung dieser Dinge sich in dem einmal eingeschlagenen Geleise gleichmässig fortbewege, mit Nothwendigkeit zu folgern, dass die beiden soeben genannten Nationen in eine Reihe dauernder und furchtbarer Kämpfe auf asiatischem Boden gerathen müssen: ein Schauspiel, welches thatsächlich jeden Menschenfreund nur mit der tiefsten Bekümmerniss erfüllen könnte, denn soviel ist doch klar: dass, wenn in Asien eine erfolgreiche kolonisatorische Thätigkeit geübt werden soll — mit dieser zwei Kulturvölker gerade noch genügend beschäftigt wären, und dass es den halbcivilisirten Völkern Asiens gegenüber sich allzu erbärmlich ausnehmen müsste, wenn sich bei ihnen die europäische Kultur in der Weise einführen wollte, dass die Träger derselben zunächst unter einander nach Kräften zu vernichten suchen. Gewiss muss man den Russen, wenn man die gegenwärtige Lage der Sache mit vorurtheilsfreiem Blicke betrachtet, den Beruf zu einer kolonisatorischen Thätigkeit zusprechen, welche anscheinend umfassender und intensiver sein wird, als es diejenige irgend eines anderen Kulturvolkes je gewesen ist; und ebenso wird man ihnen zugestehen müssen, dass sie bisher eine nicht geringe Befähigung dazu gezeigt haben: es ist ganz widersinnig, wie es vielfach in dem „hochcivilisirten" Mittel- und Westeuropa geschieht, mit einem verächtlichen Achselzucken auf dieses „halbasiatische" Reich zu blicken, das allerdings gegenwärtig gewiss noch in der Kultur erheblich gegen den Westen zurücksteht, das aber doch den europäischen Kulturnationen gerade darum vollberechtigt an die Seite wird zu stellen sein, weil es schon in dem jetzigen Zustande verhältnissmässiger Unvollkommenheit eine so ungeheure kolonisatorische Kraft bethätigt. Es ist nicht anders, und man muss sich mit dem Gedanken wohl vertraut machen, dass, während bisher die Kultur der Menschheit ihren Zug von dem Herzen Europas aus nach Westen nahm bis hin über den Atlantischen Ocean und von der Ostküste des amerikanischen Festlandes bis zur Westküste desselben, nunmehr der

Kreis sich schliesst und bereits das Zeitalter zu dämmern beginnt, in welchem, von eben jenem Herzen Europas aus, die Kultur der Menschheit auch den umgekehrten Weg einschlägt und sich nach Osten wendet; aber es hiesse doch das Wesen der menschlichen Civilisation, so wie sie sich augenblicklich in ihrer höchsten Vollendung zeigt, auf das Schwerste verkennen, wenn etwa ein Volk meinte, nun ganz ausschliesslich als Träger dieser Kultur nach Osten hin gelten und daraufhin den übrigen Kulturnationen jede Theilnahme an der Kolonisation Asiens absprechen zu dürfen; darin wäre, wie in den ersten Abschnitten dieser Abhandlung schon des Oefteren hervorgehoben wurde, in Wahrheit nichts Anderes als ein Rückfall in die Barbarei, d. h. in jene Anschauung zu finden, welche sich bei allen Naturvölkern in dem Anspruche auf „Universalität" bemerkbar macht. Die Russen werden also füglich, wenn sie zeigen wollen, dass sie auf der vollen Höhe der europäischen Civilisation stehen — nicht weniger aber auch nicht mehr als das für sich beanspruchen dürfen, dass dem russischen Asien ein freier Zugang zum Indischen Ocean gewährt werde, denn soweit erstrecken sich unzweifelhaft die „natürlichen Grenzen" dieses Reiches, welche hier um so eher würden anzuerkennen sein, als sich hier kaum eine Möglichkeit bietet oder der Mühe verlohnen würde, etwa auch ein neutrales Vorland zu schaffen, wie auf dem engeren Raume der Balkanhalbinsel und vielleicht der Levante; aber sie haben andererseits kein Recht, zu verlangen, dass ihnen an der Küste dieses Oceans eine Herrschaft eingeräumt wird, welche sie der Natur der Sache nach nur allzuleicht dazu verführen könnte, sich als ausschliessliche Vormacht Europas in Asien aufzuspielen. Wenn dieser Grundsatz praktisch durchgeführt würde, so wäre damit andererseits den Engländern jede Veranlassung genommen, in Asien gegen Russland offen aufzutreten oder beständig im Geheimen Anzettelungen zu versuchen. Es machen sich ja jetzt in England viele Stimmen bemerkbar, welche eine Verständigung mit Russland in Bezug auf die asiatische Politik für möglich erklären und dringend fordern; thatsächlich kann, wenn man in London und in St. Petersburg sich in den Grenzen vernünftiger Bestrebungen zu halten ernstlich geneigt ist, ein Grund zur Eifersucht gar nicht bestehen, denn derjenige russische Staatsmann, welcher es in Wahrheit für seine Aufgabe erachten würde, die Engländer aus Asien zu vertreiben und alle bisherigen Kolonien derselben dem russischen Reiche einzuverleiben, würde offenbar von unheilbarem Grössenwahne befallen sein

und in ein Narrenhaus gesperrt werden müssen — ebenso wie ein Engländer, der sich etwa das Ziel steckte, die russische Herrschaft aus Asien zu verdrängen.

Wenn eine Verständigung über den hier fraglichen Punkt bisher zwischen den beiden Völkern nicht erreicht worden ist, so liegt das keinesweges an der besonderen Eigenart der einschlägigen Verhältnisse, sondern an den Mängeln des bestehenden Völkerrechtes im Allgemeinen; jedem Theile würde es gewiss leicht, sich entsprechend zu beschränken und dem anderen die daraus herzuleitenden Zugeständnisse zu machen; aber keiner traut dem anderen über den Weg; man hält die diplomatischen Noten, welche allenfalls einmal in bester Absicht über den Gegenstand gewechselt werden — einfach für eine Komödie, durch welche nur ein Schwachkopf sich über die Wirklichkeit hinwegtäuschen lässt; und Fragen, wie die hier besprochenen, bei denen die menschliche Kultur und deren Ausbreitung sich in ihren ganzen gewaltigen Umrissen von dem Hintergrunde der Gegenwart abheben, können eine friedliche und befriedigende Lösung begrifflicher Weise nur dann finden, wenn die Kulturvölker nicht, um dieses Bild zu gebrauchen, an der Peripherie ihrer Interessensphäre sich mit einander zu verständigen suchen, sondern nur dann, wenn sie alle auf einem gemeinsamen festen Boden stehen, der naturgemäss einzig und allein da geschaffen werden kann, wo sie die Wurzeln ihrer Kraft haben: in Europa; hier werden heute die Geschäfte, auch der anderen Erdtheile, wenigstens zum grossen Theile entschieden, und die Gründung eines europäischen Staatensystems müsste auf dem ganzen Erdenrunde sich als eine der segensreichsten Thaten geltend machen, welche die Geschichte der Menschheit zu verzeichnen haben würde. —

In der hier soeben klargelegten Hinsicht also würde es sich durchaus empfehlen, bei Gründung eines europäischen Staatensystems eine Abgrenzung der „russischen Interessensphäre" in Asien auszusprechen, wie sie, dadurch eben von allen europäischen Staaten, einschliesslich Englands, anerkannt — eine wesentliche Grundlage für die Friedfertigung Europas bilden müsste. Es würde sich hierbei, wie gezeigt worden ist, keinesweges um einen neuen Gedanken handeln, der ganz willkürlich, lediglich auf Grund theoretischen Denkens, in die politische Ausgestaltung der Kulturwelt hineingetragen wird, sondern lediglich um die formelle Bestätigung eines Verhältnisses, das oft genug offenbar schon von den beiden Hauptbetheiligten herbei-

gewünscht worden ist, aber nicht zum Ausdrucke gelangen konnte, weil ein Mittel zu nachhaltiger Anerkennung desselben fehlte. — —

Es erübrigt nun noch, den dritten oben hervorgehobenen Punkt zu besprechen und darzuthun, ob denn auch ein Staatensystem, als solches, sich mit Kolonialpolitik würde zu befassen haben? — Und hier soll von vornherein zugegeben werden, dass das Folgende gewiss sehr Vielen als eine ganz ungeheuerliche und lächerliche Phantasie erscheinen wird, mit welcher sich kein praktischer Staatsmann jemals würde abgeben können oder dürfen; allein immerhin mag doch einfach dasjenige hier gesagt werden, was sich aus der bisherigen geschichtlichen Entwickelung und den augenblicklich unverkennbar allgemein herrschenden Anschauungen über die Vortheile der Kolonialpolitik als logische Folge ergiebt. Man kann daraufhin natürlich nur zu Vermuthungen gelangen; aber schliesslich ist doch eben jede Ansicht, welche über die zukünftige Ausgestaltung der Welt geäussert wird, eine Vermuthung; und der Werth einer solchen kann, streng genommen, immer erst dann beurtheilt werden, wenn darauf durch die Thatsachen die Probe gemacht worden ist. —

Will man feststellen, ob und inwiefern ein europäisches Staatensystem, als solches, einen Beruf zur Kolonialpolitik habe, so wird man vor Allem die Bedeutung einer derartigen Politik für die einzelnen Staaten in's Auge fassen müssen, denn daraus ergiebt sich dann die Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage nahezu von selbst. —

Es wird zunächst für keinen einsichtigen Staatsmann auch nur dem allergeringsten Zweifel unterliegen, dass jedes Volk, welches als Kulturvolk im eigentlichsten Sinne des Wortes gelten will, sich zu möglichst reger Theilnahme an dem Welthandel ganz im Allgemeinen anzuschicken hat, durch welche allein es die für eine ernstliche Kulturmission erforderlichen Kräfte erhält. Der Wellenschlag des Meeres tönt den Menschen gewaltig und unwiderstehlich, wie die vernehmbare Stimme des Schicksals, entgegen und mahnt sie, in dem Kampfe mit dem Elemente und in der Bezwingung desselben sich zu stählen wie in physischer Kraft so gegen die einseitigen Anschauungen, welche mit der ausschliesslichen Fesselung an ein bestimmtes Land, als einen eng umschriebenen Theil der weiten Gotteswelt, immer verbunden sein werden; daher treibt, wie schon des Oefteren ausgesprochen wurde, jedes Volk, welches sich seiner Kraft voll bewusst wird, mit gewaltigem Drange dem Meere zu, und, erst wenn es hier festen Fuss gefasst

hat, beginnt seine Geschichte als diejenige einer Weltmacht, im guten und eigentlichsten Sinne des Wortes; aber nicht unbedingt geboten erscheint für ein seefahrendes, am Welthandel betheiligtes Volk, wie die Dinge jetzt liegen, wo sich die Lehre vom mare liberum mit all' ihren begrifflichen Folgen immer mehr zu praktischer Geltung durcharbeitet — eine kolonisatorische Thätigkeit grossen Styles, wenigstens nicht in der bisherigen Auffassung, denn die Kolonien Eines Volkes kommen heutzutage, wie das beispielsweise schon seit einiger Zeit gerade die Verhältnisse der englischen Kolonien lehren, auch den übrigen seefahrenden Nationen nicht unerheblich zu Gute, nachdem die Gegenwart jene künstlichen Beschränkungen, die eine frühere Zeit durchzuführen für gut befand, mit erbarmungsloser Hand niedergerissen hat. Man könnte aus Alledem füglich den Schluss ziehen, dass diejenige Staatskunst die richtigste und vortheilhafteste sei, welche ein Volk in den Stand setzt, den denkbar ausgebreitetsten Welthandel zu treiben, die Mühe und Ausgaben aber für Organisation und Regierung von Kolonien den anderen zu überlassen, also für sich selbst nur den Rahm von der Milch abzuschöpfen, welche jene zu bezahlen haben. Diese Anschauung enthält auch in der That vieles Richtige; allein so ganz kann sie doch nicht für giltig angesehen werden, denn sie beruht zu sehr auf einer lediglich kaufmännischen Rechenweise, während in der Politik schliesslich Alles doch auch eine ideale Seite hat, welche überhaupt und auch gerade dann nicht übersehen werden darf, wenn man die Dinge möglichst praktisch auf- und anfassen will. Das bewahrheitet sich auch hier.

Wenn oben gesagt wurde, dass jedes Kulturvolk nothwendiger Weise eine möglichst rege Theilnahme am Welthandel zu bethätigen habe, so ist eine solche, wenigstens solange eine, nach dem heutigen Stande des Völkerrechtes überdies formell vollkommen zulässige, Eifersucht unter den Kulturvölkern besteht, für keines derselben in nachhaltiger und thatsächlich gesicherter Weise denkbar, ohne gewisse Stützpunkte, welche ganz und gar der Macht des betreffenden Volkes unterstehen: dazu bedarf es freilich keiner ausgedehnten Gebiete, deren künstliche Civilisation und Verwaltung einen tiefen Griff in den Staatssäckel erfordern, sondern lediglich gewisser „Stationen", welche für die Zwecke einer Handels- und Kriegsflotte genügen. Die Engländer haben das von jeher mit voller Klarheit erkannt; und die lange Reihe fester Punkte, welche sie beispielsweise auf dem Wege von der Mündung der Themse bis Calcutta besitzen, sind schliesslich für ihre

Handelsbeziehungen wichtiger, als ihre grossen überseeischen Besitzungen selbst. Jersey, Gibraltar, Malta, Cypern, Suez (soweit sie einen grossen Theil der Kanalactien in ihrem Besitze haben und diese Schöpfung daher „kontroliren"), Aden sind die eigentlichen Säulen, auf denen die Bedeutung Englands, in der hier angedeuteten Hinsicht, beruht; und jedes andere Volk, das bestrebt ist, mit den Engländern in einen Wettbewerb einzutreten, wird eben darum, wie gesagt, solange das Völkerrecht nicht über seinen bisherigen Standpunkt hinauswächst, sein Augenmerk auf den Erwerb solcher Stationen zu richten haben, in welchen doch immerhin der Ansatz zu einer kolonisatorischen Thätigkeit gefunden werden muss; aber auch darüber hinaus würde es nöthig sein, eine solche zu entfalten: und zwar darum, weil die Kultur oder Civilisation gerade da, wo sie schlechthin der Unkultur gegenübersteht, ihrem innersten Wesen nach „international" sein muss. Die Verbreitung dieser Kultur darf daher nicht grundsätzlich und auf die Dauer gleichsam als ein privates Geschäft einer bestimmten und damit natürlich vor allen übrigen in unzulässiger Weise hervortretenden Nation angesehen werden. Um das zu beweisen, braucht man in gar keine weiteren geschichtsphilosophischen Auseinandersetzungen einzutreten, denn es folgt das hinlänglich aus Allem, was sonst in dieser Abhandlung über die Eigenart der modernen Kultur vorgetragen worden ist. Die menschliche Civilisation hat, wie alles Vernünftige, was besteht, die Pflicht, sich zu bethätigen namentlich auch dadurch, dass sie versucht, sich immer weiter und weiter auf dem Erdball auszubreiten; und, da eben jedes Kulturvolk Mitträger der Civilisation ist, wird es auch für jedes zur Pflicht, sich an dieser Ausbreitung der Civilisation, d. h. an der Kolonisation fremder, uncivilisirter Gebiete, zu betheiligen. Jede Indolenz eines Kulturvolkes in der hier fraglichen Hinsicht muss sich auf's Schwerste rächen: zunächst an der menschlichen Civilisation ganz im Allgemeinen, denn diese ist das Ergebniss vieler einzelner Factoren, d. h. der verschiedenen Kulturrichtungen, welche von den einzelnen Kulturvölkern vertreten werden, und muss an Werth verlieren, je einseitiger sie sich gestaltet, wie das naturgemäss geschehen wird, wenn einer jener Factoren aus der Berechnung ausscheidet; und eine solche Indolenz muss sich auch rächen an dem betreffenden Volke selbst, denn auf dem Gebiete der Politik gilt in gleichem oder noch höherem Masse, wie im Rechte, der Satz, dass man diejenigen Qualitäten verliert, welche man nicht ausübt; und über ein solches

Volk würde die Geschichte über kurz oder lang mit voller Gleichgiltigkeit zur Tagesordnung übergehen. —

Es kommen also für die Ausgestaltung des hier in Rede stehenden Verhältnisses in Wahrheit zwei einander entgegengesetzte und doch wieder einander ergänzende Gesichtspunkte in Betracht: rein kaufmännisch gedacht, wäre es nicht ohne Weiteres zu verwerfen, wenn einzelne Völker in der kolonisatorischen Thätigkeit ein „onus," eine Last sähen, welche das eine auf das andere abzuwälzen, bemüht sein müsse; auf der anderen Seite aber dürfen sie sich doch nicht dieser, immerhin einigermassen philisterhaften Anschauung bedingungslos hingeben, sondern müssen es als ihre Aufgabe ansehen, sich kolonisatorisch zu bethätigen; nur, wenn jedem dieser beiden Standpunkte Rechnung getragen wird, ist es zu verhindern, dass gewisse Völker sich zunächst materiell auf Kosten anderer in unzulässiger Weise bereichern und daraufhin später freilich einem moralischen Verfalle zueilen, von dem schliesslich Niemand einen Vortheil zu ziehen vermöchte. Hält man sich das Alles gegenwärtig, so ergiebt sich daraus ein sehr einfacher Schluss: die Kulturvölker haben zweckentsprechend und am Besten eine gemeinsame kolonisatorische Thätigkeit auszuüben, denn bei dieser bringt keines derselben übermässige financielle Opfer und erfüllt jedes doch seinen Beruf voll und ganz und sicherlich besser, als bisher, wo sich oft eine, für geläuterte Anschauungen geradezu unbegreifliche Eifersucht zwischen den grossen europäischen Nationen geltend macht; und das Alles besagt nichts Anderes, als dass ein etwaiges Staatensystem, als solches, sich füglich selbst mit Kolonialpolitik würde zu befassen haben.

Demgegenüber wird nun aber, wie schon oben angedeutet wurde, unzweifelhaft von vielen Seiten her der Einwurf geltend gemacht werden, dass zwar der hier ertheilte Rath an sich sehr schön, aber praktisch ganz und gar unausführbar sei; und doch hätte man damit Unrecht, denn, was hier gefordert wird, ist im Laufe der Zeiten schon, wenn auch vielleicht manchmal ohne volles Verständniss für die daraus herzuleitende allgemeine Theorie, sehr oft praktisch durchgeführt worden: was war denn beispielsweise das Charakteristische der Kreuzzüge? Doch offenbar eine gemeinsame Action aller zur damaligen Zeit ernstlich in Betracht kommenden Kulturvölker gegen die „Saracenen", als ein Volk, welches die Kultur Europas in gefährlichster Weise bedrohte. Wohl mochten die Pilger, welche sich damals nach dem gelobten Lande aufmachten, hauptsächlich als ihr

Ziel betrachten, das in die Hand der Ungläubigen gefallene Grab des Erlösers diesen wieder zu entreissen; aber das „Christenthum", wie es hierbei als treibende Kraft zu Tage trat, war doch offenbar in Wahrheit nichts Anderes als der besondere Ausdruck der europäischen Civilisation, welche nun einmal unleugbar sich wesentlich auf der Grundlage des Christenthums überhaupt entwickelt hat. Allein es ist gar nicht nöthig, auf diese frühen Zeiten zurückzugreifen, aus denen Lehren für die Gegenwart herzuleiten, Manchem nicht angänglich erscheinen möchte — man braucht sich wirklich nur an die neue und allerneueste Zeit zu halten, um zu erkennen, dass ein gemeinsames Vorgehen der Kulturvölker sich nirgends leichter ermöglicht und nirgends zu befriedigenderem Ergebnisse führt, als gerade da, wo es den Gegensatz zur Unkultur gilt ....

Seit der grossen Versammlung europäischer Fürsten und Staatsmänner zu Wien im Jahre 1813 ist kaum ein derartiger Kongress von allgemeiner Wichtigkeit abgehalten worden, welcher sich nicht, was auch sonst seine unmittelbaren Aufgaben sein mochten, mit der Frage der „Sklavenemancipation" in den uncivilisirten Ländern beschäftigt hätte; gerade diese Frage aber ist selbstverständlich eine der wichtigsten oder geradezu die wichtigste von allen, welche überhaupt für die Kolonialpolitik bestehen. Die europäischen Kulturvölker fühlen also schon seit geraumer Zeit nur zu deutlich heraus, dass hier nicht das Belieben eines einzelnen unter ihnen gelten kann, und das Verständniss für die Solidarität, welche zwischen ihren Kulturinteressen besteht, hat alle gleichmässig genöthigt, sich der Unkultur gegenüber zur Vertretung des Grundsatzes zu machen, dass der Mensch, das lebendige Ebenbild Gottes, nicht durch seines Gleichen zum Thiere entwürdigt werden dürfe; und gerade jüngsthin wieder ist von einem französischen Kirchenfürsten der Gedanke angeregt worden, einen „internationalen Antisklavereikongress" abzuhalten, der denn allerdings bisher zu keinem nennnenswerthen praktischen Ergebnisse führte, aber doch immerhin der erste war, auf welchem die Frage ex professo behandelt wurde, und aus dem sich vielleicht eine Art modernen Kreuzzuges entwickelt.

Ganz ähnliche Ideen treten in einer Institution zu Tage, welche schon seit geraumer Zeit sich in jenen Ländern in Geltung befindet, die, wenn auch nicht völlig uncivilisirt, doch nicht auf der Höhe europäischer Civilisation stehen und darum immerhin noch ein geeignetes Substrat für die Kolonisation durch die europäischen Kultur-

völker bilden: es sind das die „internationalen Gerichtshöfe", welche im ganzen Orient, besonders in der Türkei und Aegypten, ihre Jurisdiction üben und allerdings dadurch einen sehr deutlichen Beweis für die bereits oben näher erläuterte Thatsache liefern, dass jene Länder unter die Interessensphäre „Europas" fallen, welches gerade durch alles dies zu einem völkerrechtlichen Ganzen gestempelt wird.

Noch ausgesprochener aber äussert sich die Gemeinsamkeit, welche die Interessen der europäischen Kulturvölker der Unkultur gegenüber verbindet, in einer Erscheinung, die gerade darum die gespannteste Aufmerksamkeit der gesammten gebildeten Welt auf sich lenken muss, nämlich im „Kongostaat", dessen Gründung vielleicht zum Ausgangspunkte für eine neue Aera der Kolonialpolitik werden wird. Es ist kein Zufall, dass die Gründung des Kongostaates von dem Herrscher eines „neutralen" Landes wesentlich angeregt und gefördert worden ist; wie einst von Holland, so scheint jetzt von Belgien eine neue und segensreiche völkerrechtliche Anschauung auszugehen: wie am Ende des sechzehnten Jahrhunderts zuerst in den Niederlanden der Grundsatz klar hingestellt wurde, dass das Meer allen Kulturvölkern gleichmässig offen sein müsse, so ruht das Unternehmen des Kongostaates auf der Erkenntniss, dass alle unkultivirten Länder der Erde, soweit man sie nicht etwa zu dem natürlichen Gebiete eines Kulturstaates zu rechnen hat, der Kolonisationsarbeit aller civilisirten Nationen offenstehen müssen; und von dieser Auffassung ist nur ein Schritt zu der weiteren, dass diese Kolonisationsarbeit von allen Nationen gleichmässig und darum gemeinsam sehr wohl geleistet werden kann oder besser geleistet werden muss. Mag das Unternehmen des Kongostaates im Uebrigen die praktischen Ergebnisse, welche man davon erwartet hat, zeitigen oder nicht, jedenfalls ist die ihm zu Grunde liegende Idee von weitesttragender Wichtigkeit, und sie zu erhalten und zu pflegen, eine Aufgabe, zu deren Lösung jeder Wohlgesinnte nach Kräften beizutragen hat. Man kann auch gar nicht leugnen, dass, offenbar gerade auf Grund der Ansichten, welchen man die Schöpfung des Kongostaates zu verdanken hat, die Kulturvölker sich in ihrer kolonisatorischen Thätigkeit einander mehr und mehr nähern und zu verständigen suchen; zum Belege hierfür darf füglich auf die Ereignisse hingewiesen werden, welche sich jüngst auf den Samoa-Inseln abgespielt haben, und die darum besonders bemerkenswerth sind, weil dabei nicht nur zwei europäische Nationen, sondern auch die Amerikaner betheiligt sind; auf jener

kleinen, an sich ziemlich bedeutungslosen Inselgruppe, welche nur wie durch eine Laune des Schicksals in den Vordergrund der weltgeschichtlichen Bewegung gestellt worden ist, trafen England, die Nordamerikanische Union und die jüngste aller Kolonialmächte, Deutschland, ganz unerwartet zusammen: vielleicht hätte jede der Parteien sich bereitwilligst von dem Wettstreite um diesen eingebildeten „Schatz" zurückgezogen, um welchen es an sich nicht der Mühe verlohnte, einen Schuss Pulver abzufeuern; aber nachdem einmal allseitig die „nationale Ehre" in Mitleidenschaft gezogen war, entwickelte jeder der Betheiligten einen Eifer, der allerdings eines besseren Gegenstandes werth gewesen wäre, mit Rücksicht auf den aber eine friedliche Verständigung doch möglich wurde, weil es namentlich in den Verhältnissen des Kongostaates ein „Präcedens" giebt, welches zeigt, wie man zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen kann, ohne dass schliesslich Einer als endgiltiger Sieger das Feld behauptet und die anderen verdrängt. Kurz und gut, auch hier erscheinen nunmehr die drei Nationen den Eingeborenen der Inseln gegenüber wie eine einheitliche Kulturmacht, deren weitere Massnahmen auf jenen Inseln hoffentlich so ausfallen werden, dass sie thatsächlich nicht nur jedem der drei zunächst betheiligten Völker, sondern allen gemeinsam, und was die nothwendige Folge daraus sein würde, darüber hinaus der gesammten civilisirten Menschheit zu Gute kommen. —

Es ist also keinesweges ein so unklarer, unpraktischer Gedanke, mit welchem man sich trägt, wenn man den europäischen Nationen anräth, in Zukunft ihre Kolonialpolitik möglichst auf gemeinsame Hand zu betreiben; im Gegentheil: gerade die Kolonialpolitik würde ein sehr geeignetes Object für ein etwaiges europäisches Staatensystem bilden und ganz besonders dazu beitragen, dieses System nicht als eine Schöpfung ohne praktische Ziele, sondern als eine sehr zweckmässige und segensreiche Einrichtung erscheinen zu lassen: es wäre damit schliesslich nur etwas gegeben, das der gemeinläufige Sprachgebrauch schon seit Langem in gewisser Weise vorhergeahnt zu haben scheint, da man gewohnheitsmässig als Inhalt der kolonisatorischen Thätigkeit, welche von irgend einem einzelnen bestimmten Volke geübt wird, nicht die Verbreitung etwa einer englischen oder französischen oder spanischen, sondern immer nur und ausnahmslos die Verbreitung der europäischen Kultur in den betreffenden uncivilisirten Ländern bezeichnet. —

Ist einmal eine „europäische Seemacht" geschaffen, wie im vorigen

Abschnitte für begrifflich, d. h. völkerrechtlich zulässig und politisch empfehlenswerth erklärt wurde, so liegt die Verwendung derselben zu kolonisatorischen Zwecken ja auch nur allzunahe, denn das Meer weist Jedermann, der sich mit ihm vertraut macht, mit zwingender Nothwendigkeit auf koloniale Unternehmungen hin: das zeigt die Geschichte der Welt von den frühesten Zeiten an. Hier, auf diesem Gebiete, ist damit für die civilisirte Menschheit, oder, um streng in dem Rahmen zu bleiben, den sich die vorliegende Abhandlung gesteckt hat — für ein europäisches Staatensystem vollauf Gelegenheit geboten, sich zu bethätigen: und daher besteht für ein Staatensystem, als solches, nicht nur die Möglichkeit, sondern geradezu die Pflicht, eine active Kolonialpolitik zu treiben; wenn diese Pflicht erfüllt würde, so müssten Kolonien, wie der Kongostaat, nicht nur an anderen Stellen und in viel grösserer Zahl entstehen, sondern auch in der Lage sein, sich rascher und mit mehr Aussicht auf Erfolg zu entwickeln, als es jener Schöpfung bisher, eben mit Rücksicht auf die Uneinigkeit und Eifersucht der europäischen Mächte, möglich gewesen ist.

Es ist übrigens klar, dass auch ein Staatensystem, falls es auf eigene Hand, als solches, sich mit Kolonialpolitik befasste — sich auf das Strengste an jene Grundsätze gebunden erachten müsste, welche schon anderweit entwickelt worden sind; d. h. dass auch das Staatensystem gehalten wäre, weder irgend einen einzelnen Staat in dem ihm anerkanntermassen zugehörigen Kolonialbesitze zu stören noch diejenige Interessensphäre zu verletzen, welche, laut des dem Staatensysteme zu Grunde liegenden Vertrages, jedem dieser Einzelstaaten, insbesondere vermuthlich, wie oben nachgewiesen wurde, dem russischen Reiche würde vorzubehalten sein. —

Gegen diesen Vorschlag kann man nicht etwa einwenden, dass er unausführbar sei um deswillen, weil sich unmöglich eine befriedigende Construction des rechtlichen Verhältnisses zwischen kolonisirendem Subjecte und Kolonie ergeben könne; darüber zu handeln, würde hier viel zu weit führen; es dürfte aber doch bei nur einigem Nachdenken ersichtlich werden, dass begrifflich sich die Sache hier gar nicht wesentlich anders stellen würde, als da, wo es sich um die Kolonien einzelner Staaten handelt; allerdings würde wohl, um das hier nebenbei zu bemerken, keines der bei irgend einem der verschiedenen Kulturvölker bisher in Geltung befindlichen „kolonialstaatsrechtlichen Systeme“ auf das hier in Rede stehende Verhältniss übertragen werden dürfen; der Grund hierfür aber liegt nicht in der

begrifflichen Unmöglichkeit einer derartigen Uebertragung, sondern in der unglaublichen Mangelhaftigkeit jener verschiedenen Rechtssysteme, deren keines bisher auch nur einigermassen in einer den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechenden Weise durchgearbeitet ist; man hat also dafür überhaupt neue Formeln zu finden; aber ein qualitativer Unterschied zwischen einem richtig construirten Kolonialstaatsrechte der Einzelstaaten und demjenigen eines Staatensystems würde dadurch nicht bedingt werden. —

Im Uebrigen müsste, wenn wirklich einmal eine thatkräftige Kolonialpolitik von Seiten eines Staatensystems getrieben werden würde, diese einen Erfolg nach zwei Seiten hin haben, auf denen sich dieselbe in sehr verschiedener Weise äussern dürfte. Was nämlich die internen Verhältnisse der Kulturwelt, als solcher, betrifft, so würde hier eine Kolonialpolitik der gedachten Art, ganz besonders der Aufrechterhaltung und grundsätzlichen Sicherung des Friedens dienen; was dagegen den dadurch natürlich ganz besonders scharf und plastisch hervortretenden Gegensatz der Kulturwelt der Unkultur gegenüber anlangt, so würde dem Staatensysteme in dieser Hinsicht eine Thätigkeit zufallen, welche von dem pacificatorischen Berufe desselben ganz erheblich absticht. Beides bedarf, um voll verständlich zu werden, noch einer etwas genaueren Besprechung. —

Hinsichtlich des ersten Punktes würde sich die Sache, in ihren praktischen Wirkungen, offenbar folgendermassen gestalten:

Wenn bisher nachgewiesen worden ist, dass die Macht der Völkerrechtsidee, sobald man nur allenthalben ernstlich geneigt ist, ihr nachzugeben — nothwendiger Weise dazu führen würde, das Staatensystem selbst zum Träger einer activen Kolonialpolitik zu machen, so kommt hier das Gegenstück zu diesem Bilde in Betracht, insofern, als sich ganz von selbst ergeben muss, dass in diesem Falle Ursache und Wirkung offenbar in wunderbarer Weise einander decken würden; denn zweifellos wäre, wenn man sich einmal das Vorhandensein „europäischer" Kolonien, im eigentlichen Sinne des Wortes, vorstellt, für alle Staaten ein Gebiet gemeinsamer Interessen gegeben, welches den kräftigsten Nährboden für das Gefühl ihrer Solidarität und eine möglichst lebhafte Bethätigung derselben bilden müsste. Man wird allerdings vielleicht glauben, dass gewissen europäischen Nationen damit die Pflicht einer allzugrossen Selbstverleugnung auferlegt wäre, um bei ihnen — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — eine Theilnahme an diesem Plane aus vollem und ganzen Herzen vorauszusetzen, und

hierbei insbesondere England in's Auge fassen; allein auch dieses Bedenken dürfte sich als nicht stichhaltig erweisen, denn schliesslich muss den Engländern doch auch einmal die Erkenntniss jener eben näher begründeten und unbestreitbaren Wahrheit kommen, dass heutigen Tages, und vermuthlich noch mehr in Zukunft, Kolonien nun und nimmermehr das Sondergut einer bestimmten Nation sein können, da keine Kulturnation für sich ein ausschliessliches Privileg auf Ausübung kolonisatorischer Thätigkeit in Anspruch nehmen darf, sowie dass die Kosten jedweder Kolonialpolitik heutzutage zum Theil einen Aufwand bilden, von welchem am Ende auch das Ausland einen sehr erheblichen Nutzen zieht, und ausserdem werden die Engländer — soweit sie das nicht bereits einzusehen gelernt haben, — es lernen müssen, dass wahrscheinlich schon die Aufrechterhaltung des riesigen Kolonialbesitzes, über welchen sie jetzt verfügen, — ganz gewiss aber eine stetige entsprechende Erweiterung desselben über ihre Kräfte geht, weil inzwischen eben auch andere Völker sich ihres kolonisatorischen Berufes und ihrer Macht bewusst geworden sind. Können also die Engländer billigerweise, welchen Standpunkt in der hier angedeuteten Hinsicht sie auch immer einnehmen mögen, mehr verlangen, als dass ihnen ihr augenblicklicher Kolonialbesitz ausdrücklich von allen anderen Kulturnationen zugestanden wird?.. Gerade für England, mit seiner ganzen bisherigen maritimen Entwickelung, wäre eine „europäische Kolonialpolitik" das sicherste Mittel, sich auf der ganzen Höhe seines Ansehens und seiner Bedeutung zu halten, während im anderen Falle die Weltmachtstellung dieses Landes auf die Dauer stark gefährdet erscheint; und leicht würde es sein, Aehnliches für alle europäischen Staaten nachzuweisen, die vielleicht Veranlassung nehmen könnten, aus Rücksicht auf falsch verstandene Interessen dem hier entwickelten Vorschlage entgegenzutreten. Diese Andeutungen genügen vollkommen und machen alle Ausführungen im Einzelnen überflüssig, weil dabei doch nur etwas gesagt werden könnte, was sich aus allem Vorgetragenen von selbst ergiebt.

Etwas eingehender dagegen muss der zweite eben angedeutete Punkt erörtert werden, schon um deswillen, weil übelwollende Kritiker des hier vertretenen Gedankens aus Allem, was in der fraglichen Hinsicht in Betracht kommt, unter Umständen mit einem Anscheine von Recht die innere Begriffswidrigkeit desselben nachzuweisen sich versucht fühlen dürften.

Um ein richtiges Bild über das ganze hier angedeutete Verhältniss zu gewinnen, erinnere man sich des bereits im Eingange dieser Abhandlung hervorgehobenen Umstandes, dass man vielfach jeden auf die Friedfertigung Europas gerichteten Versuch als ein Mittel ansieht, „die Weltgeschichte zum Stillstande zu bringen," und darum für schlechthin widersinnig erklärt. — Dieser Einwurf hätte vielleicht einen leisen Anschein von Berechtigung, wenn wirklich die „Friedfertigung Europas" die Beseitigung aller Kriege für die Zukunft überhaupt bedeuten sollte; er ist aber gänzlich hinfällig, weil gar keine Rede davon ist, „dem Kriege" in der angedeuteten, grundsätzlichen Weise vorzubeugen: die menschliche Civilisation — wurde weiter oben, in anderer Verbindung, gesagt — hat die Pflicht, sich zu bethätigen. Die „Bethätigung der Civilisation" aber in der angedeuteten Richtung hin führt unabweisbar dazu, den Krieg gegen die Unkultur für grundsätzlich geboten zu erklären, denn jede kolonisatorische Arbeit ist, freilich bald mehr bald weniger, aber doch in gewissem Sinne immer ein Kampf, und zwar darum, weil keine Völkerschaft, kein Stamm oder keine Horde von Wilden oder wie sonst man eine Gemeinschaft von Menschen bezeichnen will, welche wohl durch die gleiche Abstammung mit einander verbunden sind, aber doch in mehr oder minder ausgeprägtem Naturzustande sich befinden und darum zu einer politischen Organisation, im eigentlichen Sinne, überhaupt nicht oder nur zu einem schwachen Ansatze einer solchen gelangt sind, — gutwillig bereit ist, sich einer höheren Civilisation zu fügen oder gar dieselbe in sich aufzunehmen; daraus folgt, dass das Correlat jeder Kolonialpolitik, sie mag im Uebrigen nach noch so humanen Grundsätzen betrieben werden, der Krieg ist; wollte man das nicht gelten lassen, so wäre — ganz folgerichtig gedacht — nicht nur die Möglichkeit, sondern höchste Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die civilisirte Menschheit schliesslich der uncivilisirten zum Opfer fallen würde. Eine Wiederholung der Völkerwanderung, d. h. die Ueberschwemmung Europas durch die wilden oder halbwilden Stämme Asiens oder durch ähnliche Elemente, vielleicht aus Afrika her, ist ja doch zweifellos an sich überhaupt und ganz insbesondere dann denkbar, wenn etwa die Kulturwelt ganz stricte den Satz aufstellen wollte, dass sie schlechterdings keine Kriege führe. Oder glaubt man vielleicht, dass moderne Hunnen an den Grenzen Europas Halt machen würden, wenn sie dort Tafeln aufgestellt fänden, mit der Inschrift: Hier ist das Kriegführen verboten?! Der Unkultur gegenüber also hat die

civilisirte Menschheit ganz und gar die Verpflichtung, entsprechend gerüstet zu sein — zunächst um der Selbstvertheidigung willen. Giebt man das aber zu — und wer vermöchte es billigerweise zu bestreiten! — so hat man sich auch weiter des Satzes zu erinnern, dass der Angriff die beste Vertheidigung ist; daraus aber folgt einwandsfrei, dass die civilisirte Menschheit, wie gesagt, zur Ausübung einer kolonisatorischen Thätigkeit, durch welche die Möglichkeit ihrer Zerstörung möglichst ausgeschlossen wird — und damit auch verpflichtet ist, sich des Krieges als eines dazu durchaus tauglichen Mittels zu bedienen, soweit die Anwendung desselben auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse unerlässlich ist. —

Es ist übrigens nicht gerade schwer, diese Ansicht für einen Rückfall in die Barbarei zu erklären, denn es ergiebt sich eigentlich ganz von selbst, dass damit nichts Anderes als jenes Princip der Universalität gepredigt wird, welches in dieser Abhandlung ja schon so oft als das charakteristische Anzeichen unfertiger Weltanschauung bezeichnet wurde, und das allerdings gerade den vollsten begrifflichen Gegensatz zum modernen Völkerrechte bildet; allein das Princip der Universalität ist der Natur der Sache nach immer gerechtfertigt, wenn und sofern es sich um die Ausbreitung der Kultur einerseits und den Widerstand der Unkultur gegen dieselbe andererseits handelt; es ist nur verfehlt da, wo gleichwerthige oder nahezu gleichartige Kulturen einander gegenüberstehen, von denen die eine trotzdem glaubt, die andere schlechtweg über den Haufen werfen zu dürfen oder werfen zu müssen. Nun könnte man ja allerdings den Grundsatz aufstellen, dass den Vertretern einer bestimmten Kulturrichtung oder Ausbildung niemals die Befugniss zugesprochen werden dürfe, über Gleichwerthigkeit oder Minderwerthigkeit anderer Kulturrichtungen zu urtheilen, weil damit folgerichtiger Weise doch schliesslich das moderne Völkerrecht ganz und gar wieder gefährdet werden müsse, insofern, als es dann entschieden für jede beliebige Nation möglich wäre, eine andere, welche, objectiv betrachtet, den Anspruch hat, als Kulturvolk zu gelten — als solche nicht anzuerkennen und einfach deren Vernichtung zu betreiben; allein das hiesse doch in Wahrheit nichts Anderes, als eine krasse Theorie aufstellen, die, wenn man die Sache einigermassen vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, ganz entschieden nicht Stich hält; um das Gesagte gleich an einem bestimmten Beispiele anschaulich zu machen, so ist doch klar, dass es allerdings eine unerhörte Vermessenheit für jede der europäischen

Kulturnationen bedeuten würde, irgend eine andere als schlechterdings unkultivirt zu betrachten und daraufhin deren „Zwangscivilisation" zu betreiben. Es ist lediglich ein Märchen, dass unter den europäischen Völkern eines an der Spitze der Civilisation marschirt und darum befugt ist, die anderen unter sein Commando zu bringen; gewiss erscheint es unerhört, wenn etwa Frankreich behaupten wollte, auf einer solchen Höhe der Kultur angelangt zu sein, dass es sich in der Lage befände, sei es Deutschland, sei es Italien, sei es irgend ein anderes europäisches Volk als eine Kulturmacht zweiten Ranges zu betrachten; aber will man darum, weil dem so ist, etwa die Franzosen hindern, das Königreich Dahomey als ein „unkultivirtes" Land anzusehen, mit welchem man denn doch in einer etwas anderen Tonart reden dürfe, als mit England oder Russland u. s. f.? . . Es ist wirklich verhältnissmässig einfach, ziemlich genau die Grenzen anzugeben, welche in irgend einem bestimmten Augenblicke die Kultur von der Unkultur trennt; und das Verständniss dafür ist in allen civilisirten Völkern so ausgebildet, dass eine Vermischung dieser Grenzen nicht wohl möglich erscheint; aber daraus folgt auch, dass nicht jedes einzelne Kulturvolk, sondern vielmehr, dass gleichsam die gesammte Kultur der Unkultur gegenübersteht, und eine Solidarität unter allen civilisirten Völkern sich findet, welche ein etwa zu gründendes Staatensystem veranlassen müsste, als solches die Verbreitung der Civilisation in den betreffenden Theilen der Erde zu betreiben und dazu allerdings, soweit unabweisbar, sich der Gewalt, d. h. der Kriegführung, zu bedienen.

Angesichts dieser Darlegungen kann kein vernünftiger Mensch, selbst, wenn er im Uebrigen dem Gedankengange dieser Abhandlung noch so missgünstig gegenübersteht, auch nur mit dem leisesten Anscheine von Recht behaupten, dass hier versucht werden soll, die Weltgeschichte zum Stillstande zu bringen; und, wenn Jemand gerade die Möglichkeit, die Volkskräfte in einem frischen, fröhlichen Kriege zu bethätigen, als das sicherste und untrüglichste Kennzeichen dafür ansieht, dass die Welt im Rollen bleibt, so wird er sich durch das Vorgetragene doch unbestreitbar vollständig befriedigt erklären müssen, denn die Aussicht auf Krieg geht der Welt, auch grundsätzlich gedacht, keinesweges verloren, wenn auch ein solcher innerhalb der Kulturwelt für unzulässig und rechtswidrig erachtet wird.

Diese Ausführungen sind eigentlich so selbstverständlich, dass es schier Wunder nehmen wird, warum man sich überhaupt mit den-

selben aufhält? Demgegenüber aber ist daran zu erinnern, dass manche, und nicht die Geringsten unter denen, die sich mit der Frage einer allgemeinen Pacificirung beschäftigt haben, wunderbarer Weise den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen und anscheinend auch die Bekämpfung der Unkultur schlechthin verwerfen; dazu gehört vor allen anderen auch Kant, der sich folgendermassen äussert: „Die Ungerechtigkeit, welche die gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Welttheils in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, ... geht bis zum Erschrecken weit. Amerika, die Negerländer, die Gewürzinseln, das Kap u. s. f. waren bei ihrer Entdeckung für sie Länder, die keinem angehörten, denn die Einwohner rechneten sie für nichts. In Ostindien (Hindustan) brachten sie, unter dem Vorwande bloss beabsichtigter Handelsniederlassungen, fremde Kriegsvölker hinein, mit ihnen aber Unterdrückung der Eingeborenen, Hungersnoth, Aufruhr, Treulosigkeit und wie die Litanei aller Uebel, die das menschliche Geschlecht drücken, weiter lauten mag.“ —

Es ist allerdings sehr bedauerlich, wenn bei der Kolonisation unkultivirter Länder durch civilisirte Völker die einfachsten Gebote der Menschlichkeit, womöglich absichtlich, ausser Acht gelassen werden, und auch gar nicht zu bestreiten, dass sich in der Geschichte der Kolonialpolitik Beispiele dafür in nicht geringer Zahl finden lassen. Hier ist natürlich nicht der Ort, eine ausführliche Abhandlung über die richtige Kolonisationsmethode zu schreiben: aber so viel steht doch wohl für jeden Vorurtheilsfreien fest, dass, sofern die civilisirten Völker nur sich mit grösstem Eifer bestreben, alle denkbaren, den einschlägigen Verhältnissen voll und ganz entsprechenden Rücksichten auf die Eingeborenen kolonialer Länder walten zu lassen, sie doch andererseits lediglich ihren natürlichen Beruf erfüllen, wenn sie versuchen, sei es auch auf dem Wege der Gewalt, in derartige Gebiete die Civilisation zu tragen, da dieses Vorgehen den dabei freilich unvermeidlichen Bedrückungen der niederen Race gegenüber doch in seinem Endergebnisse sich als segensreich auch für diese selbst erweisen wird.

Wenn Kant, wie das mittelbar aus seinen Sätzen hervorgeht, annimmt, dass die Anlegung von Kolonien überhaupt unstatthaft ist, weil dabei naturgemäss nicht nur „fremde Kriegsvölker in die betreffenden Länder gebracht,“ sondern auch theilweise „die eingeborenen Einwohner

für nichts gerechnet," d. h. in der Verfügung über „ihr Land" sehr erheblich beschränkt werden müssen, so ist demgegenüber sehr die Frage, wie weit von einen höheren Standpunkte aus ein „Recht" solcher Naturvölker an Grund und Boden anzuerkennen ist, denn sie bilden ja zweifellos keine geordnete bürgerliche Gesellschaft, und diese erscheint doch jedenfalls als die nothwendige begriffliche Vorbedingung für die Statuirung des weiten Begriffes von dominium und namentlich „potestas". Wer möchte beispielsweise im Ernst zu behaupten wagen, dass die Gründung der Vereinigten Staaten in Nordamerika sowie der übrigen Kulturstaaten in Mittel- und Südamerika, von höherem Standpunkte aus, zu bedauern sei, weil man zu diesem Behufe sich gezwungen sah, die wilden und halbwilden Ureinwohner dieses Erdtheils ihrer „natürlichen und unantastbaren" Rechte auf die betreffenden Länder zu berauben! Beklagenswerth waren, wie schon angedeutet wurde, in Wahrheit nur die weit über die Anwendung der der Natur der Sache nach unvermeidlichen Gewalt hinausgehenden Acte blutgieriger Grausamkeit und niederträchtiger Hinterlist, an denen es die Kolonisten nicht fehlen liessen; aber selbst die Ueberzeugung, dass derartige Vorgänge von jedem Kolonisationsprocesse unzertrennlich sein werden, kann nicht dazu führen, die Berechtigung, bezw. die Verpflichtung der Kulturvölker zur Kolonisation, und die Anwendung der dazu an sich unerlässlichen Gewaltmassregeln zu bestreiten. Hier hat man den Krieg, wenn man sich nicht auf einen für die Staatskunst durchaus verfehlten Standpunkt „müssiger Humanitätsduselei" stellen will, geradezu für eine sittliche Nothwendigkeit zu erklären; und den Völkern wäre also, selbst, wenn jemals ein den Frieden, innerhalb Europas wenigstens, grundsätzlich gewährleistendes Staatensystem geschaffen würde, wie sich schon oben angedeutet findet, noch genugsam Gelegenheit geboten, sich „durch die grosse Leidenschaft und die unerbittliche Wahrhaftigkeit des Krieges" zu grossen Thaten anspornen zu lassen, welche in diesem Falle freilich nie in der Zerstörung einer Jahrtausende alten Kulturarbeit, sondern nur in der Schöpfung einer neuen Kultur bestehen könnten und darum in Wahrheit nutzbringend für die menschliche Gesellschaft erscheinen müssten.

Gegen die hier vorgetragenen Anschauungen ist denn auch noch von anderer Seite her ein Einwurf erhoben worden, indem man eine Theilnahme an der Kolonisationsarbeit wenigstens von Seiten derjenigen europäischen Völker für unstatthaft erachten will, welche das System

der allgemeinen Wehrpflicht bei sich eingeführt haben; allein ein derartiger Einwand hat doch nur eine scheinbare Berechtigung. Zutreffend ist allerdings, dass Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht, nach Art des Deutschen Reiches, Frankreichs u. s. f., diese Einrichtung ganz streng und folgerichtig nicht durchführen können, sobald sie anfangen, eine Seemacht zu schaffen; ist doch die allgemeine Wehrpflicht ihrer Idee nach nur dann und da durchführbar, wenn und wo das Heer zur Vertheidigung des Vaterlandes oder, richtiger gesagt, des unmittelbaren Staatsgebietes dient; eine Kriegsflotte aber, welche ausschliesslich zur Vertheidigung der heimischen Küsten bestimmt ist, und bezüglich deren sich also billigerweise die allgemeine Wehrpflicht auch voll und ganz zulässig erwiese — hätte doch nur eine sehr beschränkte und keinesweges diejenige Bedeutung, welche sie haben soll, wenn sie ihrem eigentlichen Berufe voll und ganz entsprechen will, denn alsdann muss sie über diese Vertheidigung hinaus auch noch die Aufgabe erfüllen, den Welthandel des betreffenden Volkes zu schützen, demselben beständig neue Bahnen zu eröffnen und eben eine kolonisatorische Thätigkeit zu ermöglichen. Daran sich zu bethätigen, darf aber füglich keinem Staatsbürger zugemuthet werden, welcher, auf Grund einer Blutsteuer, gegen seinen freien Willen in die Seemacht eingestellt oder gar genöthigt werden soll, in irgend einem fremden, viele hundert Meilen von dem Vaterlande entfernten Gebiete gegen die eingeborenen Wilden oder die Ungunst des Klimas zu kämpfen; aber es ist doch auch andererseits kein vernünftiger Grund erfindlich, warum etwa die Staaten für die hier angedeuteten Zwecke nicht — sei es auch nur neben ihrer, auf der allgemeinen Wehrpflicht ruhenden Kriegsmacht — noch eine besondere Seemacht unterhalten sollen, welche auf dem Systeme der freien Werbung beruht; oder glaubt man vielleicht, dass eine derartige Schöpfung in jedem Falle mit dem Geiste des modernen Staates in Widerspruch steht? Es ist unverkennbar, dass man vielfach, namentlich in Deutschland, diesem Sophismus huldigt und leicht geneigt ist, kriegerische Unternehmungen, welcher Art auch immer, also auch eine active Kolonialpolitik für verfehlt, bezw. unsittlich zu bezeichnen, wenn dazu ein Volksheer, in dem gebräuchlichen Sinne des Wortes, als unverwendbar angesehen werden muss. Daraus liesse sich denn allerdings die Begriffswidrigkeit eines europäischen Staatensystems und jeder von einem solchen zu inscenirenden Kolonialpolitik ganz besonders leicht nachweisen, denn es ist ja ganz klar, dass weder die Polizei- noch die Kolonialmacht

dieses Staatensystems auf einem System der allgemeinen Wehrpflicht beruhen könnte, insofern als einerseits das Staatensystem als solches nicht in der Lage wäre, innerhalb der einzelnen, ihm zugehörigen, souveränen Staaten Aushebungen zu veranstalten, und andererseits auch keiner dieser Staaten selbst seine Bürger nöthigen könnte, Dienste in einer Kriegsmacht zu verrichten, welche doch eben begrifflich nicht diejenige des betreffenden Staates selbst ist. Allein es lohnt sich kaum, diesem Gedankengange weiter zu folgen: man braucht nur auf das Beispiel Englands hinzuweisen, um darzuthun, dass eine „geworbene" Kriegs- und insbesondere Seemacht auch heutzutage noch voll und ganz ihrem Zwecke entsprechen kann; und man wende nur ja nicht ein, dass einem derartigen Heere bezw. einer solchen Mannschaft nicht das nämliche Ansehen innewohnen könne, als denjenigen, welche auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen werden; ganz im Gegentheil: die Freiwilligkeit des Dienstes, welche bei dem Systeme der Werbung für den Einzelnen vorliegt, wird das Ganze unter Umständen mit grösserem Nimbus umgeben als ein Volksheer, bei dem dann doch nicht jeder Mann mit voller Begeisterung und aus eigenem Entschlusse der Fahne folgt; und das wird insbesondere, dem Wesen der Sache nach, da zutreffen, wo es sich, wie bei den kolonisatorischen Unternehmungen der modernen Kulturstaaten, darum handelt, im wahren und wohlverstandenen Dienste der Civilisation das Leben einzusetzen und nicht darum, wie doch thatsächlich in so manchem europäischen Kriege, sich für das Idol irgend eines ehrgeizigen oder verblendeten Fürsten oder Staatsmannes zu opfern; und gerade je leichter die Werbung und Unterstellung der Schiffsbemannung und des Seeheeres von Seiten eines europäischen Staatensystemes vor sich gehen und in je grösseres Ansehen diese Matrosen und Soldaten einschliesslich ihrer Officiere im Allgemeinen sich würden zu setzen wissen — desto sicherer wäre erwiesen, dass die europäischen Kulturvölker jenes hohe Mass kriegerischen Muthes und die Bereitwilligkeit, denselben zu bethätigen, in Wahrheit besitzen, das jetzt von gewisser Seite her für sie als ein besonderes Zeichen nationaler Stärke und sittlicher Kraft in Anspruch genommen wird. Man könnte mit Bezug auf überseeische Feldzüge naturgemäss die allgemeine Wehrpflicht, wenigstens in der Ausgestaltung, welche dieselbe jetzt bei den meisten Völkern des europäischen Festlandes erfahren hat, sehr wohl entbehren und doch militärische Leistungen erwarten, welche diejenigen der jetzigen, auf allgemeiner Wehrpflicht

geschaffenen Armeen und Flotten erreichen oder noch übertreffen werden — falls eben nur die Völker selbst von der sittlichen Berechtigung und Nothwendigkeit derartiger Kolonisationsarbeit durchdrungen sind. — —

Vierzehnter Abschnitt.

Abrüstung.

Wenn man die öffentliche Meinung in den Kulturländern Europas heutzutage vorurtheilsfrei betrachtet, wird man erkennen, dass „die Welt nach Frieden dürstet" nicht nur um deswillen, weil man darauf bedacht ist, künftigen Kriegen vorzubeugen, sondern auch, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil man die Lasten des bewaffneten Friedens beseitigt wünscht; daher kommt es denn, dass man allenthalben nach „Abrüstung" verlangt und die ganze hier aufgeworfene Frage häufig genug lediglich unter diesem Stichworte früher behandelt hat; an sich lässt sich dagegen auch wenig einwenden; aber so einfach, wie es den Meisten erscheint, liegt die Sache doch keineswegs; sie erfordert thatsächlich ein sehr reifliches Nachdenken sowie die Berücksichtigung mannigfacher Verhältnisse, welche damit in mehr oder weniger engem Zusammenhange stehen und nur allzuhäufig übersehen werden.

Es empfiehlt sich ganz selbstverständlich, hier, wie überall, wenn man ein klares Bild über gewisse Zustände erlangen will, zunächst den Begriff festzustellen, um welchen es sich handelt. Der Begriff der „Abrüstung" aber ergiebt sich auf den ersten Blick als einen negativen, welcher am Besten dadurch erkannt wird, dass man den ihm entsprechenden „positiven" Begriff einer näheren Untersuchung unterzieht. Als das positive Gegenstück zur Abrüstung nun erscheint offenbar die „Rüstung" oder „Zurüstung"; und man hat sich daher zu fragen, was dieser Ausdruck im politischen Leben, also für die Völker als solche genommen, eigentlich besagen will? Unzweifelhaft kann man diesen Begriff enger und weiter fassen, wie sich zur Genüge ergiebt, wenn man denselben zunächst einmal in Beziehung bringt zu der einzelnen Persönlichkeit. Bei dieser spricht man von ihrer „Rüstung" zunächst, um den Inbegriff bezw. die Beschaffung

der Angriffs- und Vertheidigungswaffen zu bezeichnen, deren sie zum physischen Kampfe bedarf; man kann unter jenem Worte aber auch in weiterer Bedeutung eine Thätigkeit verstehen, welche die Vorbereitungen zu solchem Kampfe ganz im Allgemeinen bezeichnen soll; und da wird sich denn ohne Weiteres ergeben, dass diese Thätigkeit nicht nur in der Versorgung mit den nöthigen Waffen, der „Rüstung" im engeren Sinne, sondern auch in der Ausbildung mannigfacher physischer und ethischer Eigenschaften bestehen muss, welche als Vorbedingung für Aussicht auf Sieg im Kampfe zu gelten haben. So auch steht es nun unfraglich für das politische Leben. Unter „Rüstung" eines Volkes hat man nicht allein den Inbegriff aller technischen Mittel, welche für eine erfolgreiche Kriegführung erforderlich werden, bezw. die Ausgestaltung derselben nach jeder Richtung hin, sondern auch die Pflege gewisser nationaler Eigenthümlichkeiten zu verstehen, welche das Volk im Ganzen als kriegstüchtig erscheinen lassen. Diese geistigere Auffassung der Sachlage ist sicherlich bei den Zuständen der Gegenwart ganz insbesondere geboten, denn in allen oder doch den überwiegend meisten europäischen Staaten unterhält man nicht mehr, wie in früheren Zeiten, solche Heere, welche lediglich als bezahlte Werkzeuge zum Zwecke der kunstgerechten Kriegführung dienen, sondern macht den Krieg zu einer nationalen Sache, im eigentlichsten Sinne dieses Wortes, an deren Ausfechtung das ganze Volk, als solches, mit allen seinen geistigen, sittlichen und physischen Kräften betheiligt wird.

Die Kriegstüchtigkeit eines Volkes gründet sich also auf zwei verschiedene Arten von Vorbedingungen: die einen, welche man als die unmittelbaren Vorbedingungen bezeichnen kann, d. h. die technisch militärischen, sind mehr realer, die anderen, mittelbaren, idealer Natur. Man sieht leicht ein, dass beide einander ergänzen, dass also die realen Momente eine mehr oder minder intensive Durchbildung erfahren müssen, je nachdem die in dieser Hinsicht massgebenden idealen Eigenschaften eines Volkes dies nothwendig machen; und es giebt für jedes Volk einen normalen Grad militärischer Durchbildung, welchen nach der einen oder anderen Richtung zu überschreiten, unbedingt verfehlt ist. Wo weniger in militärischer Rücksicht geschieht, als nach dieser Massgabe unbedingt erforderlich ist, da erscheint natürlich das Volk, Alles in Allem, zu wenig wehrfähig; aber es ist andererseits ebenso verfehlt, mehr für die rein militärische Qualification des Volkes zu leisten, weil damit jene idealen Momente in einer an sich

nachtheiligen Weise beeinflusst werden. Das ist ein Punkt, dessen Bedeutung man nur allzuleicht geneigt ist, zu unterschätzen.

An sich nämlich erfährt die intellectuelle und wirthschaftliche Wohlfahrt der Völker unstreitig eine entsprechende Förderung nur durch Sicherung derselben auf friedlicher Grundlage und volle Verwendung der Volkskraft für diese Ziele. Wissenschaft und Kunst gedeihen, wenigstens grundsätzlich gedacht, besser, wenn und wo nicht nur die Stürme der Krieges schweigen, sondern auch das Dichten und Trachten der Menschen nicht allzusehr von der Vorbereitung auf einen jeden Augenblick zu erwartenden Krieg mit feindlichen Nachbarn in Anspruch genommen wird; und die wirthschaftliche Kraft einer Nation ist ganz unbedingt in beinahe noch höherem Grade von den Segnungen des Friedens abhängig; je weniger Aufwendungen aus dem Volksvermögen für die im Wesentlichen unproductiven militärischen Zwecke aufgewandt werden, desto widerstandsfähiger wird der Staat, als solcher; und es ist daher keinesweges ein Zeichen staatsmännischer Weisheit oder besonderer soldatischer Befähigung, wenn man etwa glaubt, durch beständige Vermehrung der Armeekorps, Einführung langer Dienstzeit, Beschaffung neuer und kostspieliger Waffen oder dgl. m. die Wehrhaftigkeit unbedingt zu erhöhen; damit bekundet man eine höchst einseitige Anschauung, welche schliesslich das Gegentheil bewirkt von dem, was man eigentlich bezweckt. Man hat in Wahrheit den rechten Mittelweg zu wählen zwischen den beiden hier angedeuteten Gesichtspunkten; die Kriegstüchtigkeit eines Volkes ist das Ergebniss aus zwei gegen einander arbeitenden Kräften, und, wenn sich für die Berechnung dieses Ergebnisses auch keine ganz bestimmten Zahlen oder Masse aufstellen lassen, so wird doch nichtsdestoweniger der genügend geschulte politische Tact der Regierungen im einzelnen gegebenen Falle bei gutem Willen mit ziemlicher Leichtigkeit das Richtige feststellen können.

Aus allem Vorgetragenen folgt, dass es ganz verfehlt ist, wenn man, wie es vielfach geschieht, glaubt, überall da von „Abrüstung" sprechen zu sollen, wo, rein äusserlich betrachtet, in einem Staate eine Verminderung der technisch-militärischen Einrichtungen eintritt; wenigstens würde der Begriff der „Abrüstung", in dieser Weise gefasst, einer wissenschaftlichen Behandlung schlechterdings keinen geeigneten Gegenstand bieten, denn oft genug wird in einer derartigen „Abrüstung" geradezu eine Stärkung der Wehrkraft gefunden werden müssen, während doch eben offenbar bei „Abrüstung", als einem für

das politische Leben im landläufigen Sinne bedeutungsvollen Begriffe, lediglich an eine „Herabsetzung der Wehrkraft" gedacht werden kann; mit anderen Worten um eine „Abrüstung" handelt es sich, streng genommen, immer nur da, wo eine Beschränkung der für die Wehrkraft massgebenden realen Vorbedingungen über dasjenige Mass hinaus eintritt, welches andererseits unter Berücksichtigung der einschlägigen idealen Momente einzuhalten ist, um ein Volk auf dem höchsten, ihm erreichbaren Grade der Kriegstüchtigkeit zu erhalten; und mit dieser Art von Abrüstung hat sich das Folgende daher ausschliesslich zu befassen.

Zunächst nun wird das Verlangen nach einer solchen von vielen Seiten her gestellt auf ganz einseitiger Grundlage, indem man von der nach allem Gesagten ja allerdings durchaus richtigen Vorstellung ausgeht, dass eine möglichst bescheidene Aufwendung aus dem nationalen Vermögen für militärische Zwecke immer die grösste Förderung der Volkswohlfahrt bedingen müsse; diese Anschauung ist, wie gesagt, an sich ganz entschieden zutreffend, aber doch nur für den „isolirten" Staat, und nicht für denjenigen, welcher als Glied einer Staatengesellschaft eingefügt ist, dem also in jedem Falle neben anderen Aufgaben auch diejenige zufällt, seine Stellung den übrigen Staaten gegenüber möglichst günstig auszugestalten; es steht mit diesem Verlangen rein einseitigen Vorgehens nicht anders, als mit anderen schönen Gedanken, denen so lange ein bloss theoretischer Werth beigemessen werden muss, als sie nicht von allen betheiligten Seiten her mit gleichem Nachdrucke anerkannt oder durchgeführt werden, weil sie eben ihrer Natur nach lediglich unter dem Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit betrachtet werden können. Es hat sich bereits im Laufe dieser Abhandlung Gelegenheit geboten, auf einen ähnlichen Punkt näher einzugehen, auf welchen hier des Beispiels wegen verwiesen werden kann, nämlich auf die Frage nach Freihandel und Schutzzoll, hinsichtlich deren ausgeführt worden ist, dass gewiss ein Freihandelssystem von rein idealem Gesichtspunkte aus als das Befriedigendste für die Kulturwelt in ihrer Gesammtheit würde zu gelten haben, dass aber ein Staat, wenn er auf eigene Hand, unbekümmert um die Handelspolitik der übrigen, für sich allein dieses System unbedingt anerkennen wollte, — sicherlich sehr unklug verfahren würde; nun ist aber die Kriegspolitik in noch viel höherem Grade ein Gebiet, auf welchem die Gegenseitigkeit der einzelnen Staaten in Betracht zu ziehen ist, als die Handelspolitik: denn die Kriegspolitik ist doch nur ein bestimmtes Moment dessen, was man als auswärtige Politik, also als

den Inbegriff derjenigen Grundsätze bezeichnet, nach welchen sich die Beziehungen eines Staates zu allen anderen, zum Auslande überhaupt bestimmen. Da es nun heutzutage für die Regelung dieser Beziehungen noch kein Recht giebt, also jeder einzelne Staat darauf gefasst sein muss, gelegentlich von einem anderen in bedenklichster Weise angegriffen oder geschädigt zu werden, — ohne dass dabei von einem Rechtsbruche gesprochen werden könnte, — so hat eben auch ein jeder sich unfraglich auf eine Weise einzurichten, wie sie unter anarchischen Zuständen für jeden Vernünftigen geboten ist, d. h. sich so wehrkräftig als möglich hinzustellen, damit er im Falle eines Appells an die brutale Macht von anderer Seite her nicht seine Haut zu Markte trägt, und auch, damit er, wenn es ihm so gut dünkt, seinerseits sich sein „Recht" oder das, was er dafür auszugeben beliebt, dadurch zu verschaffen im Stande ist, dass er sich gewaltsam nimmt, was ihm auf dem Wege der Güte verweigert wird. In der That: so lange kein Völkerrecht besteht, welches jedweden Krieg als einen revolutionären Act erscheinen lässt, — und in dieser beneidenswerthen Lage befindet sich doch nun einmal die Kulturwelt noch augenblicklich, — wäre es ebenso leichtsinnig wie thöricht, wenn ein Staat sich einer allen Regeln der Klugheit widersprechenden Vertrauensseligkeit hingeben und auch nur den leisesten Versuch machen wollte, von einer möglichst intensiven Ausbildung seiner Kriegstüchtigkeit Abstand zu nehmen, d. h. eine Abrüstung eintreten zu lassen. Unter anarchischen Zuständen, wie sie eben, leider, noch jetzt für das internationale Leben bestehen, hat der Wehrlose und Schwache immer Unrecht; und Schwäche, soweit sie vermieden werden kann, ist in diesem Falle nicht nur ein Anzeichen von staatsmännischer Beschränktheit, sondern geradezu ein Verbrechen. Ein Staat, welcher bei der jetzigen Gestaltung der Dinge nicht Alles aufbieten wollte, um so kriegstüchtig als möglich zu sein, würde wider den heilgen Geist aller Staatskunst sündigen; und daran vermögen irgendwelche Redensarten, selbst wenn sie von der unverfälschtesten Selbstlosigkeit eingegeben sind, auch nicht das Geringste zu ändern; ganz insbesondere darf man jener Menschenfreundlichkeit kein Gewicht beimessen, welche glaubt, trotzdem jedem Staat schlankweg zu einer Abrüstung rathen zu dürfen, unter Hinweis darauf, dass ein derartiges Beispiel sofort Schule machen und allenthalben durch die damit verbundenen unbegrenzten Wohlthaten, welche der Allgemeinheit erwiesen werden — unverzügliche Nacheiferung finden werde. Die Staatsweisheit, wie sie

praktisch betrieben wird, hält sich in Wahrheit immer sehr fern von Anwandelungen einer derartigen Sentimentalität; und die besten Vorbilder bleiben unbeachtet, so lange als nicht ein ganz bestimmter moralischer Zwang die Völker nöthigt, dieselben zu befolgen. Das ist auch im Allgemeinen bisher nicht verkannt und daher gefordert worden, dass die Kulturstaaten unter einander sich vertragsmässig zu einer allseitigen entsprechenden Abrüstung verpflichten sollten; allein auch damit ist der Nagel keinesweges auf den Kopf getroffen, so sehr auch in diesem Falle dem schon oben gestellten Erfordernisse der Gegenseitigkeit genügt zu sein scheint; also auch die Idee der allgemeinen Abrüstungsverträge ist thatsächlich eine sehr unfruchtbare. Das lässt sich leicht beweisen.

Zunächst ist klar, dass es sich auch bei einem solchen Vertrage niemals um die Anbahnung einer vollständigen, sondern immer nur theilweisen Abrüstung handeln kann, denn ein gewisses Mass militärischer Stärke würde sich jeder Staat unter allen Umständen erhalten müssen. Das wird schon erforderlich aus Gründen der inneren Politik: der Möglichkeit, etwaige gewaltsame Aufstände mit Erfolg niederzuwerfen oder auch nur in besonders kritischen Fällen die allgemeine Ordnung aufrecht zu erhalten, darf sich kein auf seine Fortdauer bedachter Staat begeben; und dazu ist eine bewaffnete Macht unabweisbar, die freilich den jetzt bestehenden Armeen gegenüber sich ungemein bescheiden ausnehmen müsste, aber doch immerhin eine gänzliche Abrüstung ausschliessen würde. Dazu treten dann noch des Weiteren bestimmte Rücksichten der auswärtigen Politik, denn es ist im zwölften Abschnitte zur Genüge dargethan worden, dass — selbst nach Gründung eines Staatensystems — noch immer für jeden einzelnen, demselben zugehörigen Staat kriegerische Verwickelungen mit dem „Auslande" denkbar bleiben, denen zu begegnen, eine Kriegsmacht erforderlich ist. Allerdings würde aus thatsächlichen Gründen eine solche Verwickelung gewiss nur sehr selten, vielleicht niemals eintreten: immerhin bleibt die Möglichkeit und damit der Grundsatz bestehen, dass kein Staat moralisch genöthigt werden darf, auf alle Vertheidigungsmittel gegen Angriffe von aussen her zu verzichten.

Schon in Anbetracht dieser, mehr äusserlichen Umstände wird man erkennen, wie schwierig es wäre, ein internationales Abkommen zu treffen, welches eine, dem soeben vorgetragenen Gedankengange entsprechende „theilweise Abrüstung" der einzelnen Parteien mit voller Genauigkeit vorschreibt; und dazu kommt dann noch, dass es über-

haupt dem Wesen der Sache nach sehr bedenklich ist, bestimmte Grundsätze über „Abrüstung" aufzustellen, da eben, wie schon angedeutet wurde, die Wehrkraft eines Volkes nichts lediglich Mechanisches ist, wie es allein nach objectiven Momenten mathematisch bestimmt werden kann und eine befriedigende Handhabe für vertragsmässige Festsetzung bietet. Nicht nur die Zahl der Soldaten, welche im Bedarfsfalle unter die Waffen gerufen werden kann, nicht die Vollkommenheit der Waffen oder der Befestigungen im eigenen Lande, ja nicht einmel der militärische Drill oder die militärische Erziehung sind für die kriegerische Leistungsfähigkeit eines Volkes ausschliesslich massgebend, wenn sie auch noch so schwer in's Gewicht fallen, sondern neben diesen realen stehen die idealen Momente, die bereits zur Genüge gekennzeichnet worden sein dürften. Der ganze Geist und das sittliche Bewusstsein der Massen, sowie die Liebe zum Vaterlande und die Ueberzeugung, dass es sich in jedem Kampfe gegen äussere Feinde um die Vertheidigung oder den Gewinn wahrhaft kostbarer Güter handelt, sind heutzutage die letzten und eigentlichen Grundbedingungen für die Kriegstüchtigkeit eines Volkes; diese Momente aber durch einen allgemeingiltigen Gesetzes- oder Vertragsparagraphen in entsprechender Weise für jeden einzelnen Fall von aussen her regeln zu wollen, wäre — wenigstens, wie die Dinge jetzt noch liegen, — ein vergebliches Bemühen. Man kennt wohl Maschinen, mittelst deren die rein physische Kraft eines einzelnen Individuums, aber schon keine solche, durch welche dessen Kampftüchtigkeit, in der allgemeinsten Bedeutung dieses Wortes, gemessen werden kann, geschweige denn die Kampftüchtigkeit einer ganzen Nation; und dafür also lässt sich keine allgemeine Schablone entwerfen, wie sie in jedem diesbezüglichen internationalen Abkommen Verwendung finden müsste. Es giebt aus dem Beginne der Zeit, da die neueren geläuterten Anschauungen über das Wesen des Krieges dem Verständnisse der Kulturvölker aufgingen, ein treffliches Beispiel dafür, wie wenig ein Staat sich durch bestimmte Modalitäten, welche ihm hinsichtlich seiner kriegerischen Zurüstungen auferlegt werden, in der Entwickelung seiner Kraft und Widerstandsfähigkeit einschränken lässt; als Napoleon I. nach Niederwerfung der alten preussischen Herrlichkeit dem durch die Greuel des Krieges verwüsteten, auf weniger, als die Hälfte seines ehemaligen Besitzstandes beschnittenen Staate, mit etwa vier Millionen Einwohnern, die Verpflichtung auferlegte, kein Heer zu halten in grösserer Stärke, als von vierzigtausend Mann — da wurde in diesem

Lande, welches aus tausend Wunden blutete, der Grundstein für das moderne preussische Heer gelegt, dem schliesslich ganz Deutschland die Befreiung vom Joche des Eroberers zu danken hatte, und das nachgerade das Vorbild für alle Armeen des festländischen Europa abgegeben hat. Die Heranbildung dieses Heeres aber wurde namentlich durch die Schöpfung der Landwehr, ohne nennenswerthe oder wenigstens auffällige Verletzung der übernommenen Verpflichtung vom preussischen Staate durchgeführt. Der Franzosenkaiser ahnte offenbar nicht, wie der todte Buchstabe eines papiernen Friedenstractates gegenüber dem erfinderischen Geiste eines niedergedrückten und in seinen heiligsten Gefühlen verwundeten Volkes vollkommen bedeutungslos wird; ist es doch überhaupt der grösste Fehler aller derjenigen, welche sich zu einer unumschränkten Herrschaft wie über die Geister der Einzelnen so über das gesammte Leben einer Nation befähigt glauben — dass sie sich im Stande dünken, ihrem Willen und ihren Launen durch einige wohlgefügte Gebote oder Verbote nicht nur eine officielle, sondern auch wirkliche, in alle Lebensverhältnisse eingreifende Geltung zu verschaffen; aber eine solche Ueberschätzung ihrer selbst lassen sich nicht nur jene tyrannischen Charaktere zu Schulden kommen, von denen ein Napoleon das unverfälschteste Urbild war, sondern auch alle jene harmlosen politischen Philister, welche durch eine möglichst emphatische Berufung an die rein idealen Regungen des Menschenherzens glauben, die Staaten ohne Weiteres so einrichten zu können, wie es ihren Vorstellungen entspricht, und darum auch wähnen, dass, wenn die Staaten nur ernstlich im Wege des Vertrages sich zu bestimmten Leistungen verpflichten, sie immer und unter allen Umständen diesen Verpflichtungen, nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste der getroffenen Vereinbarungen nach, auf das Getreueste nachkommen werden. Dem ist aber in Wirklichkeit keinesweges so: unter dem Anscheine einer geradezu mustergiltigen Vertragstreue versteht jede halbwegs gewitzigte Regierung nur allzugut, über den Rahmen gewisser vertragsmässig übernommener Verpflichtungen hinauszugehen und sich Vortheile zu verschaffen, auf welche sie billigerweise und — streng aufgefasst — entschieden würde zu verzichten haben; daher man denn gar nicht selten den Satz hört, dass Staatsverträge im Grunde nur vorhanden seien, um — gebrochen zu werden.

So steht es mit den Staatsverträgen überhaupt, und würde es insbesondere auch mit den „Abrüstungsverträgen" bestellt sein; denn es ist, so lange im Allgemeinen für die internationalen Verhältnisse die

bisherige Anarchie herrscht, ganz klar, dass Verträge besonders dann einen problematischen Werth haben, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche von ausschlaggebender Wichtigkeit sind und mit den ersten Lebensbedingungen der Staaten in unmittelbarem Zusammenhange stehen, während andere, bei denen es sich um verhältnissmässig untergeordnete Dinge handelt, viel mehr Aussicht haben, dauernd und getreu erfüllt zu werden Nun würde aber ein „Abrüstungsvertrag" ganz sicher zu denjenigen zu rechnen sein, welche von der allergrössten Wichtigkeit für die Contrahenten erscheinen, denn dabei handelt es sich doch geradezu unter Umständen um die Frage nach Sein oder Nichtsein; ein aller nachhaltiger Vertheidigungsmittel baarer Staat würde ja doch von der Gnade der anderen zu leben haben, immer vorausgesetzt, dass die Verhältnisse im Uebrigen so bleiben, wie sie jetzt sind; und hier im Wege eines einfachen Vertrages eingreifen zu wollen, verräth denn doch mehr Ahnungslosigkeit, als für Beurtheilung politischer Fragen angebracht ist.

Will man in der hier in Rede stehenden Hinsicht zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen, so wird man einen einfachen, gleichsam zufälligen Staatsvertrag, so wie sie jetzt regelmässig geschlossen werden, für schlechterdings ungenügend erachten müssen; und darum wirkt es beinahe komisch, zu sehen, wie oft und lebhaft sich in diesem Zeitalter, welches man doch geradezu als das der internationalen Conferenzen bezeichnen kann, — die Besorgniss äussert, dass irgend eine dieser Conferenzen sich gelegentlich wohl unvermuthet auch mit der Frage der Abrüstung beschäftigen könne, selbst, wenn dieselbe durchaus nicht zum Gegenstande der Berathung vorher bestimmt worden ist. Man wird sich vielleicht erinnern, welche gewaltigen Vorsichtsmassregeln man beispielsweise glaubte anwenden zu müssen, um ganz sicher zu sein, dass auf dem bekannten grossen, bereits mehrfach erwähnten internationalen Kongresse zu Berlin, betreffend den Arbeiterschutz — im Jahre 1890 — nicht etwa von irgend einem vorlauten Delegirten der Antrag auf „allgemeine Abrüstung" erhoben werde, denn die politische Vergangenheit einiger dahin entsandter Persönlichkeiten liess allerdings ein derartiges Vorgehen nicht ganz ausgeschlossen erscheinen. Diese Vorsichtsmassregeln waren überflüssig: ein solcher Antrag an dieser Stelle, so wie er dort nur hätte gestellt werden können, hätte nur dazu gedient, die ganze Idee lächerlich zu machen, und vielleicht völlig das Gegentheil bewirkt von dem, was er bezweckte; aber es ist freilich auch unschwer, zu erkennen, woher

derartige Befürchtungen kommen: sie entspringen offenbar aus dem an sich nicht unberechtigten, instinctiven Gefühle, dass es doch im Grunde widersinnig ist, für die wirthschaftliche oder ideelle Wohlfahrt der Völker, die bei jeder internationalen Vereinbarung allein auf dem Spiele stehen kann, auf alle erdenkliche, mitunter ganz raffinirte Weise Sorge zu tragen, wenn man sich nicht zuvor die Mühe giebt, das wesentlichste Hinderniss zu beseitigen, welches dieser Wohlfahrt im Wege steht, d. h. einerseits die Möglichkeit auszuschliessen, dass die Völker von Zeit zu Zeit über einander herfallen, um die Errungenschaften der Kultur wieder zu zerstören; und andererseits sie von dem Militarismus zu befreien, zu welchem sie sich jetzt noch, eben im Hinblick auf die soeben gedachte, stets über ihrem Haupte schwebende Möglichkeit, verurtheilt sehen; aber, um dieses Ziel zu erreichen, genügt, wie schon angedeutet wurde und sogleich noch näher nachgewiesen werden soll, ganz sicherlich ein einfacher „Abrüstungsvertrag" durchaus nicht; dazu wird vielmehr ein viel radicaleres Mittel unabweisbar, welches eine so erhebliche Aenderung aller bisherigen Verhältnisse mit sich bringen würde, dass man keinesweges jeder beliebigen, zur Regelung irgend einer Frage von internationalem Interesse zusammenberufenen Conferenz die Fähigkeit zurechnen darf, die Lösung dieses Problems vorzunehmen; diese Lösung ist vielmehr nur da zu erwarten, wo sie ex professo und mit der ausdrücklichen Zustimmung aller betheiligten Factoren, d. h. der Kulturstaaten, als solcher, versucht wird. — —

Fasst man alles Vorgetragene kurz zusammen, so wird man leicht den Fehler erkennen, an welchem die bisherigen auf allgemeine Abrüstung gerichteten Bestrebungen fast ausnahmslos gekrankt haben: diese Versuche alle wollten dem bewaffneten Frieden ein Ende bereiten, indem sie zunächst auf die „Entwaffnung" der Völker hinarbeiteten und daraus den Frieden glaubten herleiten zu können, während in Wahrheit nur das umgekehrte Verfahren zu dem gewünschten Ziele führen kann, also erst der „Friede" gesichert werden muss und dann die Frage nach „Abrüstung" reif erscheint.

Auf der Grundlage dessen, was man heutzutage als das geltende Völkerrecht zu bezeichnen liebt, ist eine Abrüstung, selbst im Wege der ernsthaftesten darauf gerichteten Staatsverträge, schlechterdings undenkbar; die ganze Idee bedarf eines in sich erheblich fester gefügten Fundamentes und hat die Ausgestaltung des actuellen Völkerrechtes in der Art zur unabweisbaren Voraussetzung, dass eine, nach

den allgemeinen Rücksichten der Völkerpsychologie genügende Sicherheit für die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten gegeben ist, welche jeder Staat dem anderen gegenüber, sei es durch ein ausdrückliches Uebereinkommen mit demselben sei es stillschweigend übernommen hat; aus Allem aber, was in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung vorgetragen worden ist, ergiebt sich hinlänglich, dass den hier gestellten Anforderungen nur durch die Statuirung eines völkerrechtlichen Processverfahrens, im eigentlichen Sinne des Wortes, bezw. die Gründung eines Staatensystems entsprochen werden kann; und dies ist darum der eigentliche springende Punkt auch für das hier behandelte Problem, denn es wird Niemand füglich bezweifeln können, dass, wenn einmal ein Staatensystem zu Stande kommen würde, dann auch eine allgemeine Abrüstung sich nahezu von selbst, ohne besondere, darauf gerichtete Anstrengungen, ergeben müsste. Wie bei dem jetzigen Zustande der Dinge, welcher alle Staaten nöthigt, beständig vor einem Ueberfalle von aussen her auf der Hut zu sein, jedes Volk sich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, seine militärische Leistungsfähigkeit auf das Höchste anzustrengen, also niemals hinter den Fortschritten zurückzubleiben, welche etwa an irgend einer anderen Stelle in dieser Hinsicht gemacht werden, vielmehr diese Fortschritte seinerseits womöglich nach Kräften zu übertrumpfen — so würde innerhalb eines Staatensystems ganz das Nämliche, nur in umgekehrter Richtung, eintreten, denn wenn grundsätzlich jedem Mitgliede eines solchen Systems die, aller menschlicher Berechnung nach denkbar grösste Sicherheit dafür geboten ist, die ihm zustehende Rechtssphäre nicht auf gewaltsame Weise gestört zu sehen, so müsste die öffentliche Meinung, nicht in einem Anfluge schwächlicher, unpolitischer Sentimentalität, sondern mit gutem Grunde, allenthalben ebenso nachdrücklich auf „Entwaffnung" dringen, wie sich jetzt die Bewaffnung als harte Nothwendigkeit erweist. Das ist so unendlich natürlich, dass man darüber kaum weitere Worte zu machen braucht.

Freilich liegt nun aus diesen Erwägungen der Schluss nahe, dass es alsdann eines „Abrüstungsvertrages" überhaupt nicht bedürfen würde, weil ein solcher einfach überflüssig erschiene; allein das wäre ganz und gar verfehlt; es würde sich vielmehr sehr dringend empfehlen, auch innerhalb eines Staatensystems einen solchen abzuschliessen: und diese Behauptung, welche nach dem oben Vorgetragenen leicht einigermassen paradox klingen mag, wird man am Besten verstehen, wenn man eine Analogie in's Auge fasst, welche sich für die hier

besprochenen Verhältnisse aus dem Staatsrechte ergiebt und sich eigentlich ganz von selbst aufdrängt:

Der Krieg der Völker unter einander ist doch unstreitig das Nämliche, was sich in den Beziehungen der einzelnen Menschen unter einander als ein Vergehen von Seiten des Einen gegen die Unverletzlichkeit der Person auf Seiten des Andern qualificirt; und nun vergegenwärtige man sich, welche Mittel dem Gesetzgeber zu Gebote stehen, um derartigen Vergehen vorzubeugen? — Dabei ist zunächst ganz natürlich abzusehen von der Androhung der Strafen, welche auf solche Vergehen gesetzt werden, denn, wenn die Strafe auch nach der Idee der Abschreckungstheorie nicht nur eine Sühne für die begangene That, sondern zugleich ein Mittel enthält, derartige Thaten in Zukunft zu verhindern, so bietet das Strafrecht doch niemals ein durchgreifendes Beispiel für die Fragen des Völkerrechtes um deswillen, weil dieses der Natur der Sache nach, wenigstens im eigentlichen begrifflichen Sinne, keine strafende Instanz für diejenigen Staaten kennt, zwischen denen es gilt. Wohl aber sind gewisse polizeiliche Massregeln zur Vergleichung heranzuziehen: und zu diesen gehört ganz insbesondere das Verbot des Waffentragens, das übereinstimmend wohl in der Mehrzahl der europäischen Kulturstaaten, allerdings in sehr wesentlicher Einschränkung, erlassen ist; das bedeutet in der That wesentlich nichts anderes, als eine grundsätzliche Wehrlosigkeit für die Einzelnen in ganz derselben Weise, wie die Abrüstung für die Völker; keine einzige Gesetzgebung aber geht darüber hinaus und macht etwa den ebenso vergeblichen wie widersinnigen Versuch, die Kampftüchtigkeit der Bürger herabzusetzen, wiewohl man doch nicht leugnen kann, dass, je höher der Grad dieser Tüchtigkeit, desto grösser für den Einzelnen die Verlockung wird, von derselben zu widerrechtlichen Angriffen Gebrauch zu machen; allein die Möglichkeit oder selbst die Wahrscheinlichkeit eines Unrechtes darf doch für keinen Gesetzgeber Veranlassung werden, zur Verhütung dieses Unrechtes Bestimmungen in Anwendung zu bringen, die selbst mit dem begrifflichen Wesen des Rechtes, nämlich mit dem Gedanken von der Freiheit des Rechtssubjectes im Allgemeinen, in Widerspruch stehen und lediglich mancherlei gute Eigenschaften der Einzelnen grundsätzlich beeinträchtigen oder gar beseitigen müssten; nichts von Alledem aber trifft zu für das Verbot des Waffentragens, das seinerseits, so einfach und natürlich es auch erscheint, doch auch noch bei Weitem nicht allenthalben so leicht durchführbar ist, wie man auf den ersten Blick

glauben sollte; man stelle sich nur einmal die Verhältnisse selbst solcher Länder vor, in denen vielleicht das Verständniss für das Wesen des modernen Staates voll und ganz lebendig ist, die aber trotzdem sich noch in einem gewissen Zustande äusserer Unfertigkeit befinden, wie dies namentlich in allen kolonialen Gebieten zutrifft. Wenn — um der grösseren Deutlichkeit willen gleich einen konkreten Fall zu nehmen — heutzutage etwa die Legislatur von Texas auch Hunderte von Gesetzen erlassen wollte, welche Jedem verbieten, in den Prärien des Landes sich zu persönlichem Schutze mit Waffen zu versehen — so würden diese Gesetze schlechterdings keinen Erfolg haben und von Niemandem einer Beachtung gewürdigt werden; in fünfzig Jahren vielleicht, wenn die Besiedelung daselbst soweit vorgeschritten sein wird, wie augenblicklich schon in dem alten Neu-England, wird auch in dem jüngeren Staate die augenblicklich daselbst herrschende allgemeine Gepflogenheit der Bewaffnung ganz von selbst, ohne ausdrückliche Vorschrift von Seiten der Obrigkeit, abnehmen; aber trotzdem wäre auch in diesem Falle der Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen noch keineswegs überflüssig, nur würde alsdann darin nicht mehr ein Verbot, welches die Weisheit der Regierung den widerstrebenden Individuen auferlegt, sondern einfach der formelle Ausdruck einer allgemeinen Anschauung zu finden sein, gegen deren stellenweise Uebertretung selbstverständlich auch dann noch eine Reaction im Wege der Strafe erforderlich wäre. —

In diesen Ausführungen wird kein Kundiger eine besonders spitzfindige publicistische Entdeckung, sondern Jeder nur die auf die einzelne Frage bezogene Bethätigung des alten Grundsatzes finden, dass nicht die allgemeinen Anschauungen der Menschen durch die Gesetze, sondern vielmehr die Gesetze durch die Anschauungen der Menschen bedingt werden; aber, wenn nun Jemand daraufhin meinen wollte, dass die Gesetze überall da überflüssig seien, wo deren Inhalt gleichsam durch die „Empfindungen des Volkes" vorweggenommen ist, so würde er sich in einem überaus schweren Irrthum befinden: die Gesetze sind vielmehr der für das praktische Leben unerlässliche formell-fixirte Ausdruck der herrschenden Anschauungen, die, mögen sie noch so weit verbreitet und in der Ueberzeugung des Einzelnen noch so begründet sein, doch immer nur dann Aussicht auf grundsätzliche Befolgung haben, wenn sie als amtlicher Ausdruck obrigkeitlichen Willens erscheinen und damit erst in Wahrheit der praktischen Durchführung durch die Regierung sicher sind. Da sich nun

aber, wie bereits früher auseinandergesetzt worden ist, alles das, was für das Recht im Allgemeinen als Gesetz erscheint, für das Völkerrecht, rein äusserlich betrachtet, in die Form internationaler Verträge kleidet, so ergiebt sich, dass eben auch innerhalb eines Staatensystems sich auf das Ernstlichste empfehlen würde, der „Abrüstungstendenz", die sich dabei ganz naturgemäss geltend machen müsste, einen formellen Ausdruck durch einen „Abrüstungsvertrag" zu geben.

Allerdings scheint auf den ersten Blick in dieser Forderung noch ein weiterer Widerspruch zu dem weiter oben Gesagten insofern zu liegen, als man leicht meinen könnte, dass, wenn ein Abrüstungsvertrag ganz im Allgemeinen als etwas praktisch Undurchführbares hingestellt wird, weil er vielerlei, durchaus zu einer Bestimmung nach Zahl und Mass untaugliche Momente in sich zu schliessen hätte — er eben immer unter allen Umständen etwas politisches Verfehltes darstellt; allein demgegenüber ist doch zu bedenken, dass die begriffliche Eigenart gewisser politischer Probleme immer nur beurtheilt werden kann unter genauester Berücksichtigung aller thatsächlichen Vorbedingungen, welche dafür gegeben sind; und bestimmte begriffliche Momente, die in befriedigender Weise zu fixiren, schlechthin für unmöglich erachtet werden muss, können eben doch, unter gewissen konkreten Voraussetzungen, eine für den praktischen Staatsmann treffliche fassbare Handhabe bieten; das trifft namentlich zu hinsichtlich des Inhaltes von Verträgen, je nachdem man auf Seiten der Contrahenten, aus psychologischen Gründen, grundsätzliche Bereitwilligkeit oder Abneigung mit Bezug auf Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten wird voraussetzen können. Was als Inhalt eines Staatsvertrages, bei dem jetzigen Zustande des internationalen Lebens, lediglich als eine Utopie erscheinen muss, wird, sobald die Verhältnisse sich ändern, d. h. sobald jeder Staat die Geneigtheit bekundet, sich einem festgefügten völkerrechtlichen Ganzen anzuschliessen und die ihm dadurch zufallenden Pflichten getreulich zu erfüllen — als etwas durchaus nicht Unmögliches anzusehen sein, wenn auch natürlich der eigentliche Grund der alsdann zu erwartenden Vertragstreue nicht in der Vereinbarung, als solcher, bezw. gewissen in ihr vielleicht enthaltenen Pressionsmitteln, sondern, wie bei allen völkerrechtlichen Institutionen, in dem kategorischen Imperativ wird gefunden werden müssen, der die Handlungen der einzelnen völkerrechtlichen Subjecte, d. h. der einzelnen Staaten, beherrscht. Daraus ergiebt sich denn auch, dass hier vollkommen das genügt, was nach den früheren Aus-

führungen in einem Abrüstungsvertrage überhaupt nur festgesetzt werden kann: die Bestimmung gewisser, rein äusserlicher, höchst konkreter Momente, welche auf die Wehrfähigkeit der Völker Bezug haben, ohne sie zu erschöpfen, indem stillschweigend und sicher nicht mit Unrecht vorausgesetzt wird, dass unter diesen Umständen jeder Staat in seinem eigensten Interesse vermeiden würde, über die ihm gesetzten Schranken hinaus zu gehen.

Es ist hier nicht der Ort, genau die Einzelheiten anzugeben, welche durch einen solchen Vertrag festzusetzen sein würden, denn dies muss dem Urtheile militärischer Sachverständiger vorbehalten bleiben: nur ganz allgemein ist auf einige Punkte hinzuweisen, die hierbei in Betracht kommen müssen: es würde sich zunächst darum handeln, die stehende Armee zu bestimmen nach einem Procentsatze der Bevölkerung überhaupt; alsdann, soweit das möglich ist, die Ziffer der Reserve entsprechend zu begrenzen, ferner die Schleifung, wenn nicht aller, so doch bestimmter Festungen anzuordnen, die Zusammenziehung grösserer Truppenmassen, ausser in dringenden, durch aussergewöhnliche Ereignisse bedingten Fällen, zu verbieten u. dgl. m. Dass hierbei natürlich die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Staates, namentlich auch seine Beziehungen zum Auslande, noch in Betracht zu ziehen wären, bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung; eine absolute Gleichmacherei kann nicht beabsichtigt sein und würde ganz verfehlte Ergebnisse zeitigen.

Man sieht aus Alledem, dass es natürlich auch hier sich nicht um eine völlige, sondern nur theilweise Abrüstung handeln dürfe; und dass die bereits an früherer Stelle angedeuteten Rücksichten der inneren und äusseren Politik unter allen Umständen auch in jedem Staate, der einem Staatensysteme sich eingefügt hat, eine stehende Militärmacht, in gewisser Stärke, nothwendig erscheinen lassen; im Uebrigen aber ist es gleichgiltig, nach welchem Systeme diese Macht eingerichtet würde, d. h. ob ein Berufsheer, oder eine allgemeine Volksmiliz, oder eine Mischung beider Systeme, wie sie jetzt, nach dem Vorbilde Deutschland-Preussens, in fast allen Staaten des festländischen Europa besteht, oder was sonst beliebt wird; die Auswahl dieser verschiedenen Möglichkeiten ist offenbar jedem einzelnen Gemeinwesen zu überlassen; der Abrüstungsvertrag würde in jedem Falle nur das an sich zulässige Maximum für die rein militärisch-technischen Momente, auf denen die Wehrkraft eines Volkes beruht, festzusetzen und im Uebrigen jedem einzelnen Staate zu überlassen

haben, ob er sich mit weniger begnügen wolle: es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass man sich vielfach unter diesem „an sich zulässigen höchsten Masse der Bewaffnung", im engeren Sinne, halten würde, und zwar in genauer Würdigung der ethischen Momente, welche bei dem Charakter je des betreffenden Volkes, als die mittelbare, ideale Grundlage seiner Wehrhaftigkeit, in dem bereits oben festgestellten weiteren Sinne, zu gelten haben: man würde allenthalben mit einer gewissen, übrigens auch nur allzusehr berechtigten Eifersucht auf jeden Staat blicken, der es verstehen würde, sich mit möglichst geringen Mitteln für Unterhaltung einer Militärmacht zu behelfen, ohne dabei seine Wehrhaftigkeit, in eben jenem weiteren Sinne gefasst, zu beeinträchtigen; und man könnte sicher sein, dass bei dieser Lage der Sache die Völker ebenso sehr vor dem Militarismus, in der eigentlichen, bereits früher festgestellten Bedeutung dieses Wortes, geschützt sein würden, wie sie jetzt oft, trotz des allerbesten Willens, Gefahr laufen, diesem Krebsschaden der modernen Kultur zu verfallen.

Wenn also ein „Abrüstungsvertrag", in der soeben besprochenen Art, einem internationalen Vertrage zur Begründung eines Staatensystems beigemischt würde, so wäre natürlich dieses System nach den Bestimmungen auch in dieser Hinsicht zu beurtheilen, d. h. ein Bruch des Vertrages insgesammt anzunehmen, wenn die einzelnen auf die Abrüstung bezüglichen Vorschriften von einem Contrahenten überschritten würden; und es wäre allerdings sehr wohl denkbar, auch gleich von vornherein Vorsorge für eine derartige Möglichkeit zu treffen, d. h. festzusetzen, dass in diesem Falle eine gemeinsame Action der übrigen, in das Staatensystem einbegriffenen Staaten gegen denjenigen stattzufinden habe, der sich jener Uebertretung schuldig machen wollte. —

Gegen die hier entwickelte Idee wird nun ein Widerspruch auch noch nach einer anderen Richtung hin denkbar: man wird nämlich stellenweise die Abrüstung um deswillen für verfehlt erklären, weil man die Beseitigung der stehenden Heere überhaupt nicht für nützlich oder für nicht angängig erachtet, und darum behaupten, dass am Besten Alles beim Alten zu belassen sei. Ein derartiger Einwand wird zwar Manchem zunächst wie ein schlechter Witz erscheinen, ist aber doch ganz ernstlich gemeint und bedarf daher hier noch einer Besprechung, welche freilich um so kürzer wird ausfallen dürfen, als einzelne dabei in Betracht kommende Punkte bereits an früheren Stellen dieser Abhandlung erörtert worden sind.

Zunächst ist hierher das schon oben im dritten Abschnitte hinlänglich widerlegte Märchen von der Verweichlichung der Kulturvölker zu rechnen, welche angeblich unabweisbar mit dem Fortfalle der stehenden Heere verbunden sein würde, und sodann die Behauptung, dass durch diese Massregel eine Ueberfüllung der bürgerlichen Berufsarten in Aussicht stände, welche eine allzugrosse Summe von Arbeitskräften auf den Markt werfen und darum schliesslich mehr Schaden anrichten, als Nutzen stiften würde; allein auch in dieser Hinsicht ist schon früher dargethan worden, dass vermuthlich der wirthschaftliche Aufschwung, den die Kulturwelt durchaus mit Gründung eines Staatensystems erfahren müsste, gross genug sein würde, um einen vielleicht noch erheblich stärkeren Andrang von Arbeitskräften, als in dem gedachten Falle zu erwarten steht, — nicht als ein Uebel, sondern geradezu als eine unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen zu lassen.

Danach bleibt hier nur noch ein Drittes übrig: nämlich die Ansicht, dass die Beseitigung der stehenden Heere, gleichviel, ob derjenigen nach preussisch-deutschem Muster oder der rein „angeworbenen" Armeen, allzugewaltige Summen verschlingen und darum vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus für verfehlt erklärt werden müsste. Es ist allerdings richtig, dass man füglich, in entsprechendem Falle, nicht wohl die Entlassung derjenigen, welche den militärischen Dienst zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, schlechthin beschliessen könnte, sondern für alle diese Personen eine Entschädigung zu bewilligen hätte, welche nach dem Grundsatze von der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte zu construiren wäre. Hier braucht nun selbstverständlich nicht näher entwickelt zu werden, wie sich die Schadloshaltung der einzelnen Personenkategorien gestalten müsste, welche dabei in Betracht kommen, vielmehr wird der Hinweis darauf genügen, dass, selbst wenn man jene Entschädigung so hoch bemisst, als irgendwie vernünftig zulässig erscheint, — die dadurch einem Kulturstaate auferlegten Lasten in keinem Falle so erheblich sein könnten, als diejenigen für dauernde Unterhaltung eines stehenden Heeres, in der jetzt allgemein beliebten Art. Das ergiebt sich schon, wenn man die Sache rein rechnungsmässig auffasst; und in noch viel höherem Grade, wenn man dieselbe vom moralischen oder allgemein politischen Standpunkte aus würdigt, von dem aus allerdings, wie schon an vielen früheren Stellen ausgeführt worden ist, eine ziffermässige Abschätzung der einzelnen, dabei in's Credit und Debet zu stellenden Posten nicht möglich erscheint.

Wie immer man also das Ganze auch betrachten will: eine Abrüstung, welche im Uebrigen den allgemeinen, im Obigen entwickelten Grundsätzen entspricht, wäre — die Gründung eines Staatensystems vorausgesetzt, — nicht nur möglich, sondern ganz sicherlich eine der segensreichsten Wirkungen, welche aus einem derartigen Systeme hervorgehen würden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Der Weg zum Ziele.

Um praktische Vorschläge über die Art und Weise zu machen, in welcher man zu dem in den vorstehenden vierzehn Abschnitten dieser Abhandlung entwickelten Ziele gelangen kann, wird man selbstverständlich an dasjenige anzuknüpfen haben, was oben über die „Friedensbestrebungen in der neueren Zeit" gesagt worden ist; daraus freilich wird Mancher entnehmen wollen, dass dieses Ziel überhaupt, wenigstens für absehbare Zeit, unerreichbar erscheint: allein demgegenüber ist immer wieder warnend hervorzuheben, dass man sich durch den äusseren Anschein nicht täuschen lassen dürfe; und Niemand sollte sich ernstlich dem Glauben hingeben, dass nun wirklich auch jetzt noch die Sache, um welche es sich hier handelt, ad calendas graecas vertagt sei; denn, wie vieles hat sich besonders in allerneuester Zeit ereignet, das ganz vor Kurzem noch den Meisten und gerade denjenigen, welche sich für die gewiegtesten Köpfe halten, unerreichbar erschien?! Die Weltgeschichte rückt allerdings, wie schon an einer früheren Stelle gesagt wurde, nicht im Geschwindschritte vor; aber es giebt Epochen, in denen Vieles anscheinend ganz plötzlich in die Erscheinung tritt, was bisher langsam und vielleicht von der Allgemeinheit unbemerkt, seiner Vollendung entgegenreifte; an einem solchen Wendepunkte ist die Geschichte offenbar auch heutigen Tages angelangt, und im Schosse der allernächsten Zukunft schon schlummern unstreitig Ereignisse der mannigfachsten Art, welche den äusseren Zuschnitt der civilisirten Menschheit gegen jetzt erheblich verändern werden.

Man erzählt, dass aus irgend einem italienischen Gefängnisse neulich mehrere Personen entlassen wurden, welche vierzig Jahre hinter den Mauern derselben geweilt hatten, und nun, dem bürgerlichen Leben wiedergegeben, sich schlechterdings nicht mehr in die

modernen Verhältnisse zu schicken wussten, weil diese so unendlich viel des Neuen enthalten, dass eine nur so kurze Spanne Zeit genügt, den Menschen die Welt völlig zu entfremden; und das bezieht sich nicht nur auf die Veränderungen auf technischem, sondern ganz ebenso auf politischem Gebiete. Wer noch im Anfange der sechziger Jahre die Prophezeiung gewagt hätte, dass das Deutsche Reich nicht etwa in späteren Jahrhunderten, sondern nach Verlauf von noch nicht einem Jahrzehnt fix und fertig vor den Augen des erstaunten Europas dastehen werde, der wäre im Allgemeinen für ebenso harmlos oder überspannt verschrieen worden, wie heutzutage Jeder, der von einer grundsätzlichen Gewährleistung des Friedens innerhalb der europäischen Staatengesellschaft spricht, und zwar von eben jenen, welche durchaus als praktische Staatsmänner gelten wollen und mitleidig die Achsel zucken, sobald Jemand nur die Möglichkeit anerkennt, ein neues Problem zu lösen; und doch war die Einigung dieses seit jeher von dem heftigsten Bruderzwiste durchtobten deutschen Landes kaum ein leichteres Werk, als es jetzt die Pacificirung Europas ist, denn feindliche Brüder stehen, einer alten Erfahrung gemäss, in viel schrofferer Unversöhnlichkeit einander gegenüber, als andere Parteien, sie mögen sein, welche sie wollen; diesem einen Beispiele aber liesse sich, besonders aus der allerjüngsten Zeit, eine so erhebliche Zahl anderer an die Seite stellen, dass man wirklich nachgerade aufhören sollte, von der Pacificirung Europas als von einem blossen Hirngespinste oberflächlicher Idealisten zu sprechen; man ist vielmehr im Rechte, wenn man den gegenwärtigen Zustand der Dinge, die ewige Kriegsbereitschaft der Völker, lediglich für einen Zopf erklärt, welcher der Gegenwart ganz widersinniger Weise anhängt und ihr über kurz oder lang abgeschnitten werden muss; daher man denn, wenn das nun thatsächlich einmal geschähe, billiger Weise darin nicht eine ebenso überraschende wie tiefgreifende Neuerung, sondern ganz einfach wieder die Bestätigung jenes Satzes zu finden hätte, dass vernünftige Ideen sich oft zwar nur unglaublich langsam Bahn brechen, jedoch schliesslich noch immer den Sieg über die Unvernunft davontragen.

Aber freilich, um solchen Ideen zur Geltung in der Praxis zu verhelfen, ist es unabweisbar nothwendig, sich über die Mittel und Wege klar zu werden, welche zur Erreichung des angestrebten Zieles führen, denn, wenn man selbst überzeugt ist, dass in Millionen und aber Millionen Köpfen die Erkenntniss der Wahrheit lebendig ist, so bedarf

es doch immer selbst in solchem Falle noch eines Anstosses von aussen her, welcher die Anhänger einer Idee auch zu thatsächlichen Verfechtern derselben macht; und ein solcher Anstoss, der wahrhaft wirksam gewesen wäre, ist bisher mit Bezug auf die hier in Rede stehende Frage noch niemals gegeben worden, so dass man sich ernstlich darüber klar werden muss, wie man in dieser Hinsicht zukünftig wird zu verfahren haben.

Dabei sollte man billiger Weise die Erfahrungen verwerthen, welche man aus der Vergangenheit sammeln kann, und diese legen es zweifelsohne nahe, sich hier ganz besonders jener weisen Vorschrift zu erinnern, welche immer beherzigenswerth erscheint, sobald es sich um Bestrebungen handelt, die zu der bisherigen Entwickelung der Dinge dem äusseren Anscheine nach in einem gewissen Gegensatze stehen, jene Vorschrift nämlich, welche Goethe in die Worte zusammengefasst hat, dass „erst in der Beschränkung sich der Meister zeige"; und fürwahr: aus dem Wenigen, was oben im fünften Abschnitte über die bisherigen „Friedensbestrebungen" vorgetragen worden ist, wird sich zur Genüge ergeben, welche Beschränkungen man sich gerade hier aufzuerlegen hat: kann man also auch daraus nicht entnehmen, wie sich positiv der Weg zu dem hier angestrebten Ziele zu gestalten hat, so doch: welche Irrthümer vermieden werden müssen, wenn ein befriedigendes Ergebniss erreicht werden soll? Und dieser Irrthümer sind besonders drei: zunächst die Verquickung der Idee von der Friedfertigung Europas mit anderen Bestrebungen, welche damit schlechterdings nicht in Verbindung stehen; sodann das Verlangen, von vornherein nicht nur den eigentlichen Grundgedanken, um welchen es sich handelt, sondern auch gleichzeitig Alles dasjenige zu erreichen, was daraus mittelbar folgt; und endlich die allzuweite Umgrenzung des Planes mit Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich desselben.

Obgleich alle diese drei Punkte schon früherhin besprochen worden sind, ist es nothwendig, sie hier noch einmal kurz zu berühren.

Wenn man sieht, wie vielfach die „Friedensfreunde" in allen Ländern Europas ihre Bemühungen in Einklang zu setzen versuchen, einerseits mit streng religiösen, bezw. in Sonderheit orthodox christlichen, andererseits mit schlechthin revolutionären oder atheistischen Tendenzen, so kann man angesichts einer solchen Erscheinung im Interesse der Sache, welche auf dem Spiele steht, nur den lebhaftesten Wunsch empfinden, dass Gott dieselbe möglichst vor derartigen Freun-

den bewahren möge. In Wahrheit kann Jemand, gleichviel auf welchem religiösen oder politischen Standpunkte er sonst immer steht, ohne seinen Grundsätzen auch nur im Geringsten untreu zu werden, sich mit der „Pacificirung Europas" durch Gründung eines Staatensystems, im eigentlichen Sinne des Wortes, vollkommen einverstanden erklären; und Niemand daher, der es mit dieser Idee ernstlich meint, sollte die Verwirklichung derselben dadurch gefährden, dass er ihr einen Beigeschmack giebt, der nicht Jedem behagt: das ist objectiv verfehlt und der Beweis für unkluges Handeln; ob Einer Monarchie, „Autorität" und „Religion" für die Grundpfeiler alles politischen Lebens erklärt, oder ob er schlechterdings nur in einer Republik glaubt, selig werden zu können, oder der Ansicht ist, dass für das allgemeine Heil der Menschheit die Verstaatlichung aller Arbeits- und Productionsmittel eintreten müsse, oder gar vielleicht die Ueberzeugung vertritt, dass hin und wider alles Bestehende, als solches, gewaltsam über den Haufen zu werfen ist, damit die Welt nicht von Marasmus senilis zu Grunde gehe — immer kann die Pacificirung Europas als etwas Selbständiges, von den politischen oder socialen Liebhabereien des Einzelnen durchaus Unabhängiges gelten, das als schlechthin Nothwendiges sich aus der bisherigen Kulturentwickelung der Menschheit ergiebt und das zwar eines ganz bestimmt ausgestalteten politischen Hindergrundes bedarf, im Uebrigen aber, streng begrifflich, nur ein juristisches Problem ist und als solches eine Lösung finden muss, wenn man überhaupt die unabweisbaren Schlussfolgerungen aus dem Rechtsbegriffe an sich zu ziehen unternimmt. Ebenso wenig wie Jemand — selbst, wenn ihm das Eigenthum als Diebstahl erscheint — Mord und Todtschlag für etwas nicht nur Erlaubtes, sondern vielleicht gar besonderes Erhabenes wird erklären wollen, ebensowenig kann man sich in grundsätzliche Gegnerschaft zur „Pacificirung Europas" bringen; aber selbstverständlich wird, bei der ganzen Eigenart der menschlichen Natur, eine solche Gegnerschaft besonders hervorgerufen, wenn Jemand diese zwingende Kulturidee nur zum Deckmantel anderweitiger Bestrebungen nimmt, welche durchaus nicht dazu angethan sind, auf einen gleich allgemeinen Beifall rechnen zu können. Die Gründung eines europäischen Staatensystems, d. h. die Fortbildung des Völkerrechtes bis zu einer der modernen Kultur einzig und allein entsprechenden Vollkommenheit ist in der That ein Losungswort, wohlgeeignet, die Anhänger derselben einmüthig um ein Banner zu schaaren, unter welchem ihnen sicherer

Sieg bevorsteht, wenn anders man nicht annehmen will, dass die Welt dazu bestimmt ist, sich rückwärts zu bewegen. —

Der zweite, oben erwähnte Punkt ist im Grunde ebenso selbstverständlich, wie der erste: ob nämlich gleich, wie im zwölften und dreizehnten Abschnitte dieser Abhandlung auseinandergesetzt worden ist, aus der Gründung eines Staatensystems auch unmittelbar sich weitere Erfolge ergeben dürften, wie die Organisirung einer internationalen Polizeimacht für alle europäischen Binnenmeere, die Möglichkeit einer „europäischen" Kolonialpolitik, in einer bisher ungekannten Bedeutung, und namentlich allgemeine Abrüstung — so sind dies doch eben erst Folgen aus einem in sich eng begrenzten Grundgedanken, deren Entwickelung man dem Gange der Dinge am Besten selbst überlässt, ohne demselben vorzugreifen, denn es ist gewiss immerhin nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich, dass derartige Probleme Vielen keineswegs zusagen, auch wenn sie sonst von den redlichsten Bemühen beseelt sind, der Kulturwelt grundsätzlich die Greuel eines Krieges ersparen zu wollen; und gerade die Ausführungen in den früheren Theilen dieser Untersuchung werden ergeben müssen, dass sich eine Friedfertigung des Welttheils auch ohne derartige „Ornamente" denken lässt, indem zunächst lediglich die Statuirung eines völkerrechtlichen Processverfahrens genügt, um jede begriffswidrige Störung des Weltfriedens so weit zu verhindern, als dies auf Grund menschlicher Einrichtungen überhaupt möglich erscheint. Wozu also auch hier etwa gleich das Mehre fordern, wo das Wenigere schon durchaus befriedigend sein muss und sicherlich ein in sich schlüssiges begriffliches Ganzes darstellt? Man schält eben zweckmässig aus dem Ergebnisse des logischen Denkens vorsichtig den eigentlichen und wahren Kern heraus, den man in die Erde legt, um aus ihm einen mächtigen Baum erwachsen zu sehen, und hütet sich vor dem schwierigen Unternehmen, gleich einen solchen Baum in ein ihm fremdes Erdreich zu verpflanzen, wo er meist nur kümmerlich gedeiht oder frühzeitig dahinstirbt, ohne Früchte zu tragen. —

Was dann zum Dritten die räumliche Umgrenzung des in ein Staatensystem einzubegreifenden Gebietes anlangt, so ist zwar auch darüber im Früheren schon Einiges gesagt worden; immerhin ergeben sich in dieser Hinsicht noch mancherlei andere Gesichtspunkte, welche hervorzuheben, sich bisher nicht Gelegenheit gefunden hat, und die darum hier nachträglich besprochen werden müssen.

Zunächst ist bereits am Ende des vierten Abschnittes ausgeführt

worden, dass die Türkei ganz sicherlich nicht als ein für die Aufnahme in ein Staatensystem geeignetes Land angesehen werden dürfe, weil sie ganz unstreitig nicht auf der gleichen Höhe der Kultur steht, wie die Gesammtheit der übrigen europäischen Reiche; während doch unbedingt, wie ebenfalls schon dargethan worden ist, nicht nur das Verständniss für den Werth der europäischen Kultur, sondern eine gewisse Gleichähnlichkeit in der politischen Reife der einzelnen Völker deren Qualification zur Theilnahme an einer völkerrechtlich organisirten Staatengesellschaft bestimmt. Ein europäisches Staatensystem mit Einschluss der Türkei wäre einfach eine Carricatur, ein durchaus geeignetes Mittel, den Gedanken, um dessen Ausgestaltung es sich handelt, von vornherein lächerlich erscheinen zu lassen. Thatsächlich zeigt sich, dass das „Völkerrecht" seinen Boden nur finden kann in den Völkern christlicher Civilisation; es ist hier nicht näher zu untersuchen, woher diese Erscheinung kommt, und ebensowenig, ob sich das in Zukunft vielleicht einmal ändern wird: jedenfalls ist augenblicklich an der Richtigkeit dieses Satzes auch nicht im Geringsten zu zweifeln: oder glaubt man etwa im Ernste, dass zwei europäische Kulturnationen sich jemals dazu würden verstehen können, den Grosstürken als Schiedsrichter eines Streites unter ihnen anzurufen? Es steht die Ausbildung des „Völkerrechtes", d. h. eines Begriffes in Frage, der schlechterdings nichts anderes als eine besondere Aeusserung des allgemeinen Rechtsbegriffes ist, und der eben nur verständlich wird, wenn man sich über das Wesen des Rechtes überhaupt, in seiner ganzen Tiefe und Tragweite, und damit des modernen Kulturstaates, in der prägnantesten Bedeutung dieses Wortes, vollkommen klar zu werden vermag; ein solches Verständniss aber den Türken zurechnen zu wollen, ist, gelinde gesagt, eine Harmlosigkeit, deren trefflichste Illustration die mannigfachen, kläglich gescheiterten Versuche bilden, aus der Türkei einen Rechtsstaat, in des Wortes eigentlicher Bedeutung, zu machen. Die Ueberschätzung der völkerrechtlichen Qualification, welche den Türken innewohnt, ist auch in Wahrheit nur ein diplomatisches Kunststück, das manche, nicht gerade sonderliche Hindergedanken verfolgt — und würde sofort ein Ende finden, sobald die einzelnen europäischen Regierungen glauben würden, dieses Kunststückes für ihre Intriguen gegen einander nicht mehr zu bedürfen, d. h. sobald sie ernstlich gesonnen wären, die Gründung eines Staatensystems in die Hand zu nehmen: eben darum braucht auch gar nichts Weiteres darüber gesagt zu werden, denn die orientalische

Frage wäre praktisch einfach beseitigt, sobald nur allenthalben in Europa das aufrichtige Bestreben vorhanden wäre, dem Erdtheile den Segen einer grundsätzlichen Friedfertigung zu bescheeren.

Einigermassen anders und schwieriger liegt die Sache mit Bezug auf Russland; auch in dieser Hinsicht machen sich in Europa vielfach jene Stimmen bemerkbar, welches das Moskowiterthum überhaupt für kaum weniger kulturfeindlich erachten, als die Türkenwirthschaft; und es ist ja nur zu begreiflich, dass manche Eigenheiten des russischen Reiches auf den Europäer im Uebrigen einen höchst kläglichen Eindruck machen, unter dem sich dann jener Antagonismus herausbildet; allein demgegenüber ist doch auch billiger Weise Anderes in Betracht zu ziehen: zunächst versichern fast alle genauen und vorurtheilslosen Kenner der inneren russischen Verhältnisse, dass diese nach aussen viel ungünstiger erscheinen, als sie in der That sind; und weiter giebt es, wenn dem auch gegenwärtig noch nicht so wäre, doch die verschiedensten Gründe, aus denen sich die Unfertigkeit des Landes und die Missstände in demselben erklären lassen; es ist doch ein Anderes, ob man einem Volke, wie den Türken, die Möglichkeit abspricht, jemals, wenigstens in absehbarer Zeit, auf die volle Höhe europäischer Civilisation zu gelangen, oder ob man ein Volk, wie das russische, zwar ebenfalls noch nicht auf dieser Höhe angelangt glaubt, wohl aber ihm nicht nur die entsprechende Fähigkeit und den ernsten Willen, sondern auch eine recht erhebliche Bethätigung beider beimisst? Immerhin freilich bliebe demgegenüber der Einwurf denkbar, dass Russland doch augenblicklich noch nicht jene Gleichähnlichkeit in der politischen Reife mit dem übrigen Europa aufweist, welche als unerlässliche Vorbedingung für die Aufnahme in ein etwaiges Staatensystem zu gelten hat; allein man muss sich denn doch sehr hüten, in dieser Hinsicht eine unbedingte Gleichheit der öffentlichen Einrichtungen zu fordern; dass ein Volk immer eine intensivere Civilisation aufweisen wird, wie das eine oder andere der übrigen, ist doch ganz klar; und andererseits hat man auch zu bedenken, dass nicht immer und überall die gleichen Formen erforderlich sind, um gewissen politischen Problemen zur Durchführung zu verhelfen; gerade dieser letzte Umstand wird vielfach übersehen, obgleich er von der allergrössten Wichtigkeit ist.

Man macht also den Russen zum Vorwurfe, dass sie bisher noch kein constitutionelles Regiment nach Art des übrigen Europa ausgebildet haben, und bedenkt demgegenüber keinesweges, ob wirklich

der „Constitutionalismus“ als das wesentliche und typische Merkmal für den Werth oder Unwerth der politischen Einrichtungen zu gelten hat, in der Art, dass jeder Kulturstaat diesem Momente erst genügen muss, bevor er in Wahrheit als geeignetes Subject einer völkerrechtlichen Gemeinschaft angesehen werden kann?

Dabei sollte vornehmlich bedacht werden, dass alle diejenigen, welche die constitutionelle Regierungsform als das einzige Heil der Völker so ausschliesslich in den Vordergrund stellen, offenbar glauben, allzusehr ein formelles Moment betonen zu sollen, dessen materielle Bedeutung ganz sicher überschätzt wird; über diesen Punkt liesse sich eine bändereiche Abhandlung schreiben, die ganz sicherlich nach vielen Seiten hin eine sehr wünschenswerthe Aufklärung schaffen würde. Hier ist natürlich nicht der Ort, darauf näher einzugehen, und dies erscheint auch insofern überflüssig, als bereits an früherer Stelle dargelegt worden ist, dass das Wesen des constitutionellen Staates in vorderster Reihe nur in der grundsätzlich gewährleisteten Berücksichtigung der öffentlichen Meinung durch die Regierung eines Landes gefunden werden kann; das ist der Schwerpunkt des Ganzen: die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kann und darf nicht mehr ausgehen von einer Instanz, welche, wie nach der biblischen Schöpfungsgeschichte der Geist Gottes über den Wassern — so über den Bürgern des Staates schwebt, ohne dass diesen ein voller Einblick in den logischen Process gewährt wird, auf Grund dessen die einzelnen Regierungsmassregeln beschlossen werden, und damit allen Einsichtigen Gelegenheit geboten ist, ihre Kritik an diesen Massregeln zu üben; das Moment der „Publicität“ ist das Wichtigste für die Regierung der modernen Staaten; und, wenn nun auch ohne Weiteres zugegeben werden muss, dass dasselbe in den constitutionellen Gemeinwesen und durch die parlamentarischen Berathungen viel besser gewahrt wird, als in einer absoluten Monarchie, in welcher die höchstpersönlichen Entschliessungen eines einzigen Menschen das A und O aller Staatsweisheit bilden — so ist doch andererseits auch nicht zu bestreiten, dass der Parlamentarismus keinesweges immer und unbedingt die öffentliche Meinung zu richtigem Ausdrucke bringt; es kommt doch ganz sicherlich, für das Heil eines Volkes, viel mehr darauf an, dass nach materiell guten Grundsätzen regiert wird, als dass sich schlechterdings eine Form gewahrt findet, die vielleicht eine gewisse Gewähr für die Durchführung dieser Grundsätze, aber keinesweges eine unbedingte Sicherheit dafür bietet. Wenn man die Zeichen der Zeit

recht zu lesen versteht, so kann man doch unmöglich verkennen, dass heutzutage jedenfalls sehr viele, welche gerade die ideellen und materiellen Interessen der breitesten Volksschichten als einen besonderen Gegenstand der Fürsorge anerkennen, bereits den Constitutionalismus und damit auch das wesentlichste Merkmal desselben, den Parlamentarismus, in seiner bisherigen Ausgestaltung und Bedeutung — als überlebt bezeichnen. Der europäischen Kulturvölker hat sich ganz unstreitig eine gewisse Parlamentsmüdigkeit bemächtigt, welche Viele veranlasst, in den Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften lediglich Redeübungen zu sehen, die auf die Gepflogenheit der Diplomatie herauslaufen, die Worte zur Verbergung der Gedanken, d. h. zur Verschleierung der Wahrheit, zu gebrauchen. So viel ist sicher, dass die Doctrin des landläufigen Liberalismus vielfach meint, das unendlich mannigfaltige und ausgedehnte Gebiet der Staatsinteressen gleichsam mit mathematischer Genauigkeit, durch Einzwängung in einen bestimmten Formalismus, ausmessen und berechnen zu können, während über diesen Formalismus thatsächlich nur allzuleicht der wahre Sinn und Inhalt des politischen Lebens verloren geht und thatsächlich in den constitutionellen Staaten dasjenige, was der Majorität des Parlamentes beliebt, sehr häufig mit dem Fühlen und Denken der Majorität im Volke in Widerspruch steht; demgegenüber äussern sich viele anscheinend sehr gewiegte Kenner russischer Zustände dahin, dass dort zu Lande die allgemeine Volksüberzeugung einen viel zwingenderen, moralischen Druck auf die Regierung, d. h. in diesem Falle den formell zur Alleinherrschaft berufenen Zaren übe, als das in vielen anderen Ländern Europas zutrifft, bei denen die Parlamente angeblich das Mundstück der öffentlichen Meinung sind; natürlich lässt sich aus Alledem nicht etwa folgern, dass nur die absolute Monarchie für das Ideal einer Staatsverfassung zu gelten habe, wohl aber, dass eben nicht schlechthin constitutionell-parlamentarische Zustände, in der bisher beliebten Art, erforderlich sind, um ein Gemeinwesen einer der modernen Staatsidee streng entsprechenden Weise praktisch auszugestalten; gewiss werden, wie überhaupt, so auch auf diesem Gebiete, andere Zeiten andere Sitten bedingen; und wer vermag zu sagen, in welche Formen über kurz oder lang vielleicht sich der Geist des Kulturstaates kleiden wird, um ganz dasselbe zu erreichen, was bisher, nach einer allgemeinen Theorie, durch den Parlamentarismus erreicht werden soll und allein erreicht werden kann? Ja, vielleicht ist gerade Russland dazu berufen, derartige neue Formen herauszubilden und in

das Leben der Kulturwelt einzuführen; wie dem immer aber auch sein mag: aus allem Gesagten wird sich zum Mindesten das ergeben, dass man unter Berufung auf die inneren Zustände Russlands kaum berechtigt ist, dasselbe von einem etwa zu gründenden europäischen Staatensysteme auszuschliessen, weil man allzu schablonenhaft die Forderungen nicht stellen darf, auf Grund deren man den zur Aufnahme in ein solches System nothwendigen Grad der „politischen Reife" bei einem einzelnen Staate für gegeben oder ausgeschlossen erachten will. Uebrigens kann man aber vollkommen der Ansicht huldigen, dass Russland sich noch nicht zur Aufnahme in ein europäisches Staatensystem eignet, und ein solches dennoch für sehr wohl möglich erachten, denn die Gründung eines Staatensystems ist ein völkerrechtliches Problem und daher durchaus nicht erforderlich, dass von vornherein sämmtliche, an sich vielleicht zur Aufnahme in ein solches System geeignete Staaten sich dazu zusammenschliessen: ein Staatensystem ist an sich ebensowohl zwischen zwei, drei oder mehreren Staaten denkbar; freilich verhält sich die Sache nur theoretisch so, denn praktisch wäre der Werth eines particularen Staatensystems im Allgemeinen ausserordentlich zweifelhaft, wie kaum eines weiteren Nachweises bedarf[1]; dagegen ist immerhin festzuhalten, dass es, um eine wahrhaft befriedigende praktische Wirkung zu erzielen, vollkommen genügen würde, wenn die Mehrzahl der Kulturstaaten, oder auch nur der angesehensten und einflussreichsten unter ihnen ein derartiges System bilden würde. Man setze nur beispielsweise den Fall, dass der augenblicklich bestehende und so viel gerühmte „Friedens-Dreibund" aus der Sphäre der diplomatischen Conjunctur, in welche er jetzt doch thatsächlich noch völlig aufgeht, heraustreten und sich in Wahrheit zu einem Institute entwickeln würde, welches jedem seiner Theilnehmer die Unverletzlichkeit seines Gebietes gewährleistet und zur Lösung jeder etwa zwischen denselben entstehenden Meinungsverschiedenheit ein ein für allemal fest geordnetes völkerrechtliches Processverfahren statuirt — so ist über allen Zweifel erhaben, dass die praktische Bedeutung eines solchen Vorganges von grösster Wichtigkeit werden müsste: denn es wäre alsdann sicher, dass sich diesem Staatensysteme die überwiegende Mehrzahl der europäischen Mittel- und Kleinstaaten sehr bald anschliessen, und dass der moralische Eindruck des Ganzen am Ende gross genug sein würde, um auch einen allmählichen Beitritt aller übrigen Grossmächte — gleichviel ob mit oder

[1] Vgl. hierüber die Anmerkung 1. S. 407 im zwölften Abschnitte.

ohne Russland — herbeizuführen. Namentlich Frankreich könnte in einem solchen Falle nicht fern bleiben und müsste, wenn anders es ihm wirklich Ernst ist, sich nicht als der gewerbsmässige Störer des europäischen Friedens zu erweisen, den gegebenen Zustand der Dinge anerkennen, der, dem gesunden Menschenverstande nach, allein als Grundlage eines Staatensystems zu denken ist.

Man sieht also, welche Bewandtniss es mit dem, wie vielfach anderwärts, so auch hier angewandten Mittel hat, den in Rede stehenden Plan dadurch als ganz verfehlt hinzustellen, dass man die zur Verwirklichung desselben nothwendigen Voraussetzungen von vornherein übertreibt und daraus die Unerfüllbarkeit des Ganzen a priori herleiten will. Wie häufig begegnet man Andeutungen, welche darauf hinauslaufen, dass es ja doch unmöglich sei, alle Kulturstaaten unter einen Hut zu bringen, und demgemäss als eine Thorheit erscheine, die Gründung eines Staatensystems überhaupt in's Auge zu fassen. Es ist aber durchaus nicht wahr, dass eine solche Gründung sofort alle Kulturstaaten zu umfassen hat: auch ein Staatensystem würde, wie jedes Ding in der Welt, seine Entwickelung haben müssen und wird darum nicht sogleich, mit einem Schlage, fertig ausgebaut vor die Augen der überraschten Menschheit hingestellt werden können: Gut Ding will Weile haben, aber will doch auch in jedem Falle einmal ernstlich in Angriff genommen werden. Dieser Ernst hat der Welt bisher gefehlt, und es fragt sich nun eben, wie er sich auf praktische Weise zu äussern hat? ...

Es ist der wesentliche Zweck dieser Abhandlung, Mittel und Wege anzugeben, auf denen die Verwirklichung einer durch die Kulturentwickelung dringend gebotenen und darum schliesslich unabweisbaren Idee sich in friedlicher Weise vollziehen kann? Die civilisirte Menschheit ist vorgeschritten genug, um durch ruhiges Nachdenken und eingehende Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse sich ein klares Bild über die Ausgestaltung ihrer Zukunft zu entwerfen; und es ist daher sicherlich die Pflicht jedes Menschenfreundes, sich Rechenschaft darüber abzulegen, wie eine Pacificirung zunächst der europäischen Staatenwelt herbeigeführt werden kann, ohne dass durch das darauf gerichtete Streben alles Bestehende über den Haufen geworfen werde?

Man wird nun, wenn man dem angedeuteten Gedankengange folgt, leicht erkennen, dass eine befriedigende Lösung der hier in Rede stehenden Problems, da dasselbe völkerrechtlicher Natur ist, also formell die bestehenden Staaten bezw. deren Regierungen angeht, am Zweckent-

sprechendsten auch von diesen letzteren selbst zu bewirken sein wird. Der Gang, den das Ganze hiernach zu nehmen hat, würde sich also derartig zu gestalten haben, dass wenigstens zunächst Ein europäischer Staat sich bereit erklärt, sich einem Staatensysteme zu fügen, und bei den anderen Anfrage hält, ob sie auch ihrerseits Willens seien, das Gleiche zu thun.

Dass an sich jeder Kulturstaat die Aufgabe hat, in solcher Weise vorzugehen, folgt unwiderleglich aus dem, was bereits in den früheren Abschnitten über den ganzen Unsegen des jetzt gegebenen Zustandes vorgetragen worden ist; und ganz sicherlich zeugt es von einer grossen politischen Kurzsichtigkeit, wenn die Staatsmänner glauben, dass eine Regierung, welche sich zu einem derartigen Schritte entschliesst, damit einen Fehler begehen oder gar sich lächerlich machen würde; ganz sicherlich ist zum Mindesten das nicht wahr, dass dadurch etwa ein Beweis von Schwäche erbracht werde, welcher dem Ansehen eines Staates bedenklichen Schaden zufügen müsse; ganz im Gegentheil: jeder Staat, der sich als vorurtheilsfrei genug erweist, eine Neugestaltung der europäischen Politik in dem hier angedeuteten Sinne die Bahn zu ebenen, giebt dadurch zu erkennen, dass er sich in sich gefestigt genug fühlt, um, entgegen der jetzt herrschenden Gepflogenheit, der Händel mit dem Auslande zu gewissen Zwecken der inneren Politik in jedem Falle entbehren zu können. Es ist thatsächlich gar kein Zweifel möglich, dass nur ein seiner Würde und seiner Kraft sich voll bewusster Staat im Vertrauen auf seine gute Sache sich dazu hergeben kann, einem Staatensysteme mit Nachdruck das Wort zu reden.

Selbstverständlich muss ein solches Verfahren gerade darum um so mehr Aussicht auf praktischen Erfolg haben, je bedeutender und einflussreicher der Staat ist, der zuerst eine Friedfertigung des Erdtheils ernstlich in die Augen fasst; und deshalb erscheint es besonders wünschenswerth, dass zunächst irgend eine der europäischen Grossmächte in der angedeuteten Hinsicht handelnd auftrete; wenn es nun auch, wie ein nochmaliger Hinweis auf die Ausführungen im vierten Abschnitte ohne Weiteres ergeben muss, ganz richtig ist, dass jede einzelne dieser Mächte, schon im richtigen Verständnisse für ihren eigenen Vortheil, also aus einem vollkommenen für berechtigt anzuerkennenden Eigennutze, sich gleichmässig berufen fühlen sollte, auf die Bildung eines Staatensystems hinzuarbeiten, so liegt es andererseits nahe, zu untersuchen, ob bezw. bei welcher von ihnen eine, wenn man so sagen darf, besondere psychische Veranlagung bezw. eine besondere positive äusser-

liche Veranlassung vorliegt, den ersten Schritt auf jenem Wege zu thun; und hierbei wird man allerdings erkennen, dass sich für die verschiedenen, hier in Betracht kommenden Staaten die Sache verschieden verhält.

Auf den ersten Blick muss sich ergeben, dass kein europäischer Staat, schon aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit, an der Verwirklichung des hier empfohlenen Problems einen grösseren Antheil zu nehmen hat, als Deutschland, das, im Herzen des europäischen Festlandes gelegen, nur allzuleicht ein Spielball für die Launen seiner Nachbarn werden kann und, wie die Geschichte lehrt, leider nur allzuoft geworden ist. Von je mehr Nachbarn überhaupt ein Staat eingeschlossen ist und je mächtiger diese Nachbarn an sich sind, um so grösser ist seine Verpflichtung, die praktische Geltung eines Völkerrechtes, im wahren Sinne des Wortes, als eines der am Meisten begehrenswerthen Ziele anzustreben; das ist eine so einfache Wahrheit, dass sich ihr im Grunde Niemand verschliessen kann, und dass thatsächlich keine andere Regierung so oft und nachdrücklich — ob aus innerster Ueberzeugung oder nicht, kann hier dahingestellt sein — sich verpflichtet glaubt, ihre Friedfertigkeit zu betonen, wie gerade die deutsche. Dass sie aber in der That diese Versicherungen ganz ernstlich zu nehmen habe, dafür spricht, wenn nichts Anderes, so doch allein schon der gewaltige eiserne Panzer, in welchem das deutsche Volk augenblicklich einherschreitet; diese Anspannung aller Kräfte zu militärischen Zwecken, welche, was man auch immerhin sagen mag, wenigstens vom subjectiven Standpunkte der einzelnen Länder aus betrachtet, bei keinem der letzteren auch nur annähernd ihres Gleichen findet — ist eine Last, von der das Volk zu befreien, eine grosse That wäre. Gewiss ist diese Rüstung unter den obwaltenden Umständen eine Nothwendigkeit, welche zu leugnen, nur Thorheit oder Verbrechen scheint; aber eben darum hat auch die deutsche Politik auf nichts eifriger hinzuarbeiten, als darauf, die obwaltenden Umstände zu ändern, d. h. die augenblicklichen Mängel des internationalen Rechtes zu beseitigen; auf die Dauer können gerade die Deutschen, trotz aller schönen Redensarten, den Druck ihrer Rüstung um so weniger ertragen, als das Land verhältnissmässig arm an natürlichen Hülfsquellen und in Folge dessen um Vieles mehr, als irgend ein europäischer Staat, auf einen möglichst regen, internationalen Verkehr hingewiesen ist, der selbstverständlich in demselben Grade an Stärke gewinnen muss, in welchem die Völkerrechtsidee im Allgemeinen festere Wurzeln schlägt.

Zu Alledem tritt dann noch als ein Moment, welches den Deutschen die Ausübung ihres Berufes zur Friedfestigung Europas wesentlich erleichtern muss, die politische Charaktereigenthümlichkeit dieses Volkes, welches weniger, als irgend eines der anderen, dem nationalen Chauvinismus zugänglich ist; man hat zwar nicht selten versucht, ihm daraus einen schweren Vorwurf zu machen, aber sehr mit Unrecht: der Chauvinismus ist nämlich zunächst immer eine krankhafte Erscheinung, auf deren Beseitigung, wo und wie immer sie sich zeigt, von jedem einsichtigen Staatsmanne auf das Eifrigste Bedacht genommen werden sollte; nicht eine übertriebene Eitelkeit, die oft genug mit dem Begriffe der nationalen Ehre ein nur allzufrivoles Spiel treibt, sondern ruhige Würde in Wahrung der nationalen Selbständigkeit, ohne jedwede Vordringlichkeit den anderen gegenüber — bildet die beste Grundlage für die günstige Entwickelung jedweden Staatswesens; und wenn auch in den letzten Jahrzehnten nach den grossartigen Erfolgen, welche die deutsche Kriegskunst errungen hatte, es nur allzuerklärlich war, dass die Wogen nationaler Begeisterung unter den Deutschen recht hoch emporschlugen, so ist das doch offenbar nur ein Ausnahmezustand, der hoffentlich bald genug wieder dem natürlichen, ruhigeren Wesen dieses Volkes wird weichen müssen.[1] Man thut sehr Unrecht, wie es viel-

[1] Die „Aera Bismarck" sollte für Preussen-Deutschland in der That einen Ausnahmezustand bedeuten, denn sie war bedingt durch den Genius eines Staatsmannes, wie ihn kaum ein anderes Land bisher aufzuweisen hatte und Deutschland selbst nicht so leicht wieder hervorbringen wird. Die sämmtlichen politischen Verhältnisse waren während jener Zeit auf diese eine grosse Persönlichkeit zugeschnitten, welche, ihrem Wesen nach, Schule machen weder wollte noch konnte; man hat demgegenüber auch gar nicht zu untersuchen, ob überhaupt und wie etwa sich die Bismarck'sche Politik in den Rahmen gewisser, objectiv feststehender völkerrechtlicher Anschauungen einfügen liess, und ist einer derartigen Untersuchung schon darum überhoben, weil es zu der fraglichen Zeit ein Völkerrecht, im eigentlichen Sinne des Wortes, thatsächlich noch gar nicht gab; aus diesen Gründen aber muss für die deutsche Regierung der Versuch, eine Politik in Bismarck'scher Manier fortzusetzen, ebenso vergebens wie andererseits überflüssig erscheinen, da in der kurzen Periode von 1860—1890 Alles das erreicht worden ist, was vernünftiger Weise zu erstreben war; und man muss auch, wenn man vorurtheilsfrei die Entwickelung der Dinge betrachtet, unbedenklich zugeben, dass die deutsche Politik, soweit sie nicht ein volles Verständniss für die soeben dargelegten Gesichtspunkte zeigte, sondern sich bestrebte, in den Bahnen des grossen Kanzlers fortzuschreiten — einen einigermassen epigonenhaften Charakter an-

fach geschieht, die nationale Empfindlichkeit oder Empfindsamkeit der Franzosen den Deutschen als Vorbild zu empfehlen. Die Gloirewüthigkeit der ersteren hat sie doch in Wahrheit nur dazu geführt,

---

genommen hat und nicht von besonderem Erfolge begleitet erscheint, denn, während das charakteristische Merkmal der Bismarck'schen Aera darin bestand, dass alle auf die Erhaltung des Friedens bedachten Mächte sich um Deutschland gruppirten, und diejenigen isolirt wurden, von denen eine Störung des Friedens vermuthet werden konnte, machen sich jetzt wiederum Anzeichen bemerkbar, dass Deutschland sich seinerseits der Gefahr der Isolirung ausgesetzt und damit wiederum jenem Zustande gegenüber sieht, welcher in früheren Zeiten das schwerste Verhängniss dieses Landes wurde. —

Deutschland ist, hauptsächlich durch die Mittel der Bismarck'schen Staatskunst, auf die Höhe gebracht worden, auf welcher es sich augenblicklich befindet, und sein Bestreben muss sein, sich auf dieser Höhe zu erhalten; dazu aber sind glücklicher Weise nicht dieselben Mittel erforderlich, welche einst der grosse Kanzler anwandte und vielleicht auch anzuwenden, allein im Stande war; vielmehr können, bei den veränderten Verhältnissen, bei dem gewaltigen Umschwunge, welchen die doch niemals auf demselben Standpunkte verharrenden Anschauungen der gesammten Kulturwelt in der Zwischenzeit erfahren haben — jetzt andere Massregeln in Anwendung gebracht werden, welche nicht so sehr, wie die unberechenbaren Entschlüsse eines seinen Zeitgenossen überlegenen Staatsmannes, einer grundsätzlichen Fixirung widerstreben, sondern eine solche Fixirung ermöglichen oder sogar durchaus erfordern. Als eine derartige Massregel aber ergiebt sich naturgemäss und in erster Reihe die Ausbildung eines Völkerrechtes, im eigentlichen Sinne des Wortes, da eine Regierung, wenn sie mit ihrem ganzen Ansehen und voller Entschiedenheit dafür eintritt, am Besten und Leichtesten als Schutz und Schirm des Friedens erscheinen wird, namentlich, wenn der betreffende Staat, wie das doch eben bei Deutschland zutraf, genöthigt war, sich erst durch das Schwert alle jene Vorbedingungen zu erkämpfen, welche ihn, seinem eigenen Zugeständnisse nach, nunmehr in die Lage versetzen, eine möglichst friedliche Entwickelung Europas anzustreben.

Wenn man dann aber andererseits diesen Erwägungen darum glaubt, nicht zustimmen zu sollen, weil sie von dem Fürsten Bismarck selbst als aussichtslos oder verfehlt erklärt worden seien, so könnte doch — selbst wenn dem so wäre — daraus kein ausschlaggebender Grund gegen die in dieser Abhandlung vertretenen Ideen hergeleitet werden, da eben die „Aera des Fürsten Bismarck" — gleichviel ob glücklicher oder bedauerlicher Weise, und gleichviel ob er zum Rücktritte gezwungen wurde oder freiwillig zurücktrat — thatsächlich vorüber ist. Nachdem einmal das Steuerruder des Reiches den Händen des grossen Staatsmannes entglitten ist, ist die gegenwärtige internationale Conjunctur nicht mehr so ausschliesslich als das Werk seines Geistes anzusehen, dass sein Urtheil nunmehr noch jene dogmatische Unfehlbarkeit für sich beanspruchen könnte, welche ihm sonst stellenweise zugerechnet werden durfte und zugerechnet worden ist; und man muss es für durchaus möglich

politische Kartenhäuser, wenn auch in riesigstem Masse, wie das Reich Napoleon's I., zu bauen oder die furchtbarsten Niederlagen zu erleiden; und erst jetzt, nachdem diese so überaus bewegliche Nation, sich, gleichviel ob unter äusserem Zwange oder aus aufrichtiger Besonnenheit, einer gewissen politischen Mässigung befleissigt, steht sie im Begriffe, die Wunden zu heilen, welche ihr die Vergangenheit geschlagen hat.

Ausserdem aber sollte man doch auch das alte Wort beherzigen, das nirgend mehr, als gerade in der Politik seine Berechtigung hat: dass nämlich sich Eines nicht für Alle schickt. Das, was man, wohl hin und wieder mit einem gewissen Beigeschmack von Verächtlichkeit, den kosmopolitischen Zug im nationalen Charakter der Deutschen genannt hat, und was in Wahrheit doch nichts Anderes ist als eine starke Assimilationsfähigkeit allen Lagen des Lebens gegenüber — liegt tief begründet, wenn nicht in einer geistigen Prädisposition des Volkes, so doch in seiner Geschichte und in seinen äusseren Verhältnissen, d. h. besonders in der geographischen Lage des Landes, welche die Bewohner desselben nöthigt, mit nahezu allen Völkern Europas eine gewisse und stärkere Fühlung zu unterhalten, als das für irgend ein Volk sonst nöthig ist.

Im Allgemeinen ist es gewiss nicht rathsam, die Richtigkeit politischer Grundsätze durch Gleichnisse darzuthun; aber die letzteren drängen sich doch stellenweise so unabweisbar auf, dass man sie nur schwer von der Hand weisen kann, so auch hier. Wie nämlich der Sitz alles Lebens für den menschlichen Körper im Herzen liegt, so würde auch ein europäisches Staatensystem, falls es einmal zu Stande kommen sollte, seine wesentliche Belebung von seinem Herzen aus erfahren müssen; und dafür könnte naturgemäss einzig und allein Deutschland angesehen werden, das eben mit allen Theilen des zu schaffenden Organismus in einer nahezu unmittelbaren Verbindung steht. In der That, wenn das Deutsche Reich nicht die Mittel und Wege findet, die hier empfohlene Idee zur Wirklichkeit auszugestalten, so ist die Hoffnung auf diese Wirklichkeit um ein gutes Theil schwächer als dann, wenn eine deutsche Regierung, im richtigen Verständnisse für die Bedürfnisse des Landes und den offenbaren Beruf

---

oder wahrscheinlich halten, dass nunmehr gerade mit solchen Mitteln, welche der Bismarck'schen Politik nicht bekannt waren, ja ihr vielleicht vollkommen entgegengesetzt sind — die gleichen Erfolge erzielt werden können, wie einst von Seiten des ersten Kanzlers . . .

der Nation, Alles daran setzen würde, Europa den Frieden zu bringen — nicht durch Millionen Bewaffneter, sondern durch das glänzende Vorbild, sich dem kategorischen Imperativ zu beugen, welcher für das Leben der Völker ebenso sehr gilt, wie für den Einzelnen. —

Das Gesagte muss man bestätigt finden, wenn man seinen Blick auf die anderen Grossmächte hinlenkt; was in dieser Hinsicht zunächst Oesterreich anbetrifft, so kann man sich hier sehr kurz fassen, denn ganz sicherlich ist dieser Staat überhaupt nicht mehr in sich gekräftigt und gefestigt genug, um einer weltbewegenden Idee zum Ausdrucke zu verhelfen. Oesterreich mag noch voll und ganz eine Bedeutung haben, als politischer Bundesgenosse einer anderen Macht, aus sich selbst heraus ist es, namentlich unter den obwaltenden Umständen, sicherlich nicht befähigt, eine wahrhaft nachhaltige und tiefgreifende organisatorische Thätigkeit auf internationalem Gebiete zu entfalten; es kann hier ganz aus der Berechnung ausscheiden.

Ganz anders wiederum liegt die Sache für England, das durch seine grossartige und überaus geschickte kolonisatorische Wirksamkeit gleichsam eine sehr günstige Vorbereitung erhalten hat, zwischen divergirenden Interessen einen Ausgleich herzustellen und aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen ein auf fester rechtlicher Grundlage ruhendes Ganze zu schaffen; andererseits jedoch ist die insulare Lage des Landes von jeher für dasselbe eine Veranlassung gewesen, sich um die internationalen Händel der Welt verhältnissmässig wenig zu kümmern; die Nation wohnt auf ihren Inseln so in sich abgeschlossen, wie der einzelne Bürger derselben in seinem Hause, welches auch dem geringen Manne als sein „Schloss" gilt; und endlich werden auch die Engländer unzweifelhaft sich nur schwer einer gewissen Besorgniss entschlagen können, durch einen Zusammenschluss der europäischen Nationen zu einer friedlichen Staatengesellschaft das Monopol zu verlieren, welches sie lange Zeit mit Bezug auf die Kolonisation fremder Erdtheile für sich in Anspruch genommen haben; allein gerade hierin sollte eine geläuterte Auffassung der Dinge doch nachgerade einen entschiedenen Wandel herbeiführen, denn wenn es auch, wie bereits im Früheren auseinandergesetzt wurde, schlechterdings nothwendig ist, zur ersten begrifflichen Voraussetzung eines Staatensystems die Stabilität der jeweiligen Länderconfiguration zu erklären und in diese gleichzeitig den Kolonialbesitz der einzelnen Staaten einzubegreifen, so sollten doch andererseits die leitenden Geister des englischen Volkes heutzutage die ebenso einfache wie

zwingende Ueberzeugung gewonnen haben, dass der Kolonialbesitz, welchen sie augenblicklich in der Hand halten und der die herrlichsten Länderstrecken aller anderen Erdtheile umfasst, gerade ausgedehnt genug sei, um jeder weiteren Begehrlichkeit in dieser Hinsicht zu steuern. England ist daher auch eines derjenigen Länder, in welchem der Friedfertigung Europas nicht nur die begeistertsten, sondern auch einflussreichsten Fürsprecher entstanden sind; denn gerade hier haben sich Männer, die eine staatsmännische Laufbahn hinter sich und dabei Gelegenheit hatten, reichliche praktische Erfahrungen zu sammeln — ernstlich und thatkräftig den bisherigen Bewegungen angeschlossen, welche darauf hinzielten, der gebildeten Welt grundsätzlich die Segnungen des Friedens zu sichern; und vielleicht finden derartige Bestrebungen gelegentlich um so eher einen Widerhall bei der englischen Regierung, als solcher, je mehr man daselbst einsehen lernt, dass eine nachhaltige militärische Vertheidigung seines Besitzstandes dem Volke unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon recht schwer, und bei der zuversichtlich in Zukunft zu erwartenden Ausgestaltung der Dinge noch schwerer sein dürfe.[1] —

[1] Verglichen mit den im Texte vorgetragenen Anschauungen, hat die bisherige officielle Politik Englands allerdings sich als ziemlich fehlerhaft erwiesen, denn, während eben einerseits, wie gesagt, die Friedfertigung Europas als ein Ziel hingestellt wird, welches auf die grundsätzliche Unterstützung jeder englischen Regierung rechnen könne — hat man noch nie verstanden, sich jenes kolonialen Heisshungers zu entschlagen, der unter den heutigen Verhältnissen, genauer zugesehen, die bedenklichste Schwäche in der Politik dieses Landes bildet; dabei aber geräth man in London immer auf höchst bedenkliche Weise in die Brüche, wenn eine der anderen Mächte versucht, der englischen Kolonialmacht bezw. ihrer weiteren Ausdehnung ernstlichen Widerstand zu leisten; jeder Unbefangene muss zugeben, dass in dieser Hinsicht die Engländer, namentlich den Russen gegenüber, lediglich verstehen, sich mit — Worten zu behelfen, während allgemein das Gefühl besteht, dass, wenn es zwischen beiden Mächten einmal zu ernstlichen Kämpfen, namentlich in Asien, kommen sollte — die Engländer unzweifelhaft den Kürzeren ziehen würden. — Alles in Allem ergiebt sich für England also wirklich nur eine einzige Möglichkeit, sich im Besitze der ihm augenblicklich zugehörigen Kolonien zu erhalten, nämlich die Gründung eines europäischen Staatensystems, welches auch den einzig denkbaren Ausweg bildet, zwischen Engländern und Russen in Asien eine friedliche Nachbarschaft herzustellen, da an sich den Russen vernünftiger Weise doch nicht die Absicht zugerechnet werden kann, auch das englische Ostindien unter allen Umständen zu annectiren, sondern, da dieselben offenbar nur darum versuchen, hier mit den Engländern zusammenzustossen, damit sie in Europa möglichst freie Hand erhalten, ihre, zum Theil

In vollkommen anderer Weise, als die Engländer, stehen, ihrer ganzen inneren Beanlagung nach, die romanischen Völker der hier besprochenen Sache gegenüber. Italien, Spanien und, an sich auch, die Franzosen erfassen alle politischen Probleme mit erheblich grösserer Lebhaftigkeit, als die Germanen des stolzen Albion; in jenen romanischen Ländern ist es daher besonders die publicistische Literatur, welche, wie jeden actuell wichtigen politischen Gedanken, so auch den hier in Rede stehenden mit einem derartigen rücksichtslosen Radicalismus verficht, dass es selbst dem wohlmeinendsten praktischen Staatsmanne ausserordentlich schwer werden muss, auch nur einen kleinen Theil dieser publicistischen Phantasiegebilde als ernstlich durchführbar anzusehen. Daher sind denn auch, was zunächst Spanien insbesondere angeht, einzig und allein die radicalsten Politiker für eine „Versöhnung der europäischen Nationen" eingetreten, an ihrer Spitze Emilio Castelar, der sicherlich immerhin einen grossen moralischen Einfluss auf die Fortentwickelung seines Vaterlandes für sich in Anspruch nehmen darf, aber, gerade in dem hier fraglichen Punkte, mit allen seinen friedensfreundlichen Landsleuten den grossen Fehler gemein hat, nicht alle europäischen Staaten mit schlechterdings gleichem Masse zu messen, wie es eine nothwendige Vorbedingung für die Friedfertigung Europas bildet, sondern allen romanischen Nationen ein erheblich grösseres Theil an Sympathie zuzuwenden, als den übrigen. — Hier ist auf dies Alles selbstverständlich nicht näher einzugehen, sondern nur kurz festzustellen, inwieweit von Spanien, als solchem, etwa ein Einfluss auf die Friedfertigung Europas zu erwarten steht; und dabei wird man zugeben müssen, dass gerade dieses Land, welches noch jetzt von einem überaus unheilvollen Parteigetriebe im Inneren zerrissen ist, alle Veranlassung hätte, jedwede Störung von aussen her vermieden zu sehen, um sich ganz und gar der eigenen Consolidirung zu widmen. Es ist gar kein Zweifel, dass gerade Spanien unter keinen Umständen so viel gewinnen kann, wie

ja auch ganz berechtigten, Wünsche hinsichtlich des Orientes zu befriedigen. Die Engländer würden daher sehr gut thun, sich allen Ernstes für die Gründung eines europäischen Staatensystems in's Zeug zu legen: wenn sie damit auch sich, in kolonialer Hinsicht, eine Selbstbeschränkung auferlegen müssten, welche mit ihren Gepflogenheiten einigermassen in Widerspruch steht, so eröffnet sich ihnen darin doch der einzige Ausweg, ihre jetzige Macht gegen jede Beeinträchtigung zu erhalten, während ihnen sonst leicht das Schicksal zufallen dürfte, von ihrer jetzigen Höhe herabsteigen zu müssen.

dann, wenn es als vollberechtigtes Glied einem europäischen Staatensysteme eingefügt und damit in der Lage wäre, wieder, gleichsam von aussen her, neue Kräfte in sich aufzunehmen, die einen weiteren Niedergang der Nation wirksam verhindern. —

Erheblich einflussreicher als Spanien steht augenblicklich im Concerte der europäischen Staaten — Italien da; der Anschluss desselben an den modernen Dreibund hat ihm unstreitig ein Ansehen verschafft, auf welches es sonst nie hätte rechnen können, andererseits freilich auch in den dadurch notwendiger Weise bedingten Zurüstungen Lasten auferlegt, die es offenbar auf die Dauer nicht tragen kann, denn der Sturz des Ministeriums Rudini im Frühjahr 1892 ist thatsächlich dadurch herbeigeführt worden, dass die Regierung sich zu einer befriedigenden Ausgestaltung des Staatshaushaltes ausser Stande sah. Dieser Vorgang ist darum symptomatisch; er hat eine Bedeutung weit über die Grenzen des Landes hinaus als ein Zeichen dafür, wohin die modernen Kulturstaaten schliesslich gelangen müssen, wenn sie keinen Wandel des Militarismus schaffen: wenn auch in Italien noch mancherlei Missstände in der Verwaltungsorganisation des Landes vorhanden sein mögen, deren Beseitigung erhebliche Ersparnisse im Budget herbeiführen könnte, so dürfte es doch für jeden Unparteiischen klar sein, dass es vornehmlich die fabelhaften Summen für die Unterhaltung der Armee sind, welche sich bei dem ganzen Vorgange fühlbar machen; und demgegenüber verräth die Art und Weise, in welcher die italienischen Staatsmänner der in Aussicht stehenden, in ihrer Tragweite noch gar nicht zu ermessenden finanziellen Krisis vorzubeugen versuchen, nicht gerade einen sehr tiefen Scharfblick oder grosse Thatkraft. Wenn jemals der Regierung eines civilisirten Volkes von der Hand des Schicksals ein deutliches „Mene tekel“ an die Wand gemalt worden ist, so jetzt der italienischen; und trotz dieser sehr lesbaren Schrift begnügen sich die Auguren in dem modernen Rom, sich die Köpfe darüber zu zerbrechen, ob mit der Verringerung des Heerstandes um ein oder zwei Armeekorps ein nachhaltiges Mittel für die Aufbesserung der so unendlich trostlosen Zustände gegeben sei, wenn sie überhaupt den ungeheueren Muth haben, auf die eigentlich faule Stelle hinzuweisen. Von wie viel mehr Weisheit würde es zeugen, wenn man, durch die Umstände gewitzigt, die offene Erklärung abgebe, dass die Kraft des Landes durch die Aufrechterhaltung des bisherigen Militarismus mehr geschädigt werden muss, als durch eine radicale Aenderung des ganzen

Systems, welches augenblicklich das internationale Leben beherrscht; immer vorausgesetzt, dass sich eine solche Aenderung wirklich bewerkstelligen liesse. Das Alles aber heisst nichts Anderes, als dass es gerade den Italienern augenblicklich besonders nahe gelegt ist, einen Gedanken in Anregung zu bringen, der sicherlich von keinem einsichtigen Staatsmanne auch irgend eines anderen Landes ernstlich mehr für verfehlt gehalten wird — d. h. die Gründung eines europäischen Staatensystems vorzuschlagen, welches eine allmähliche Abrüstung ermöglicht. Man darf billiger Weise hoffen, dass man in Rom schliesslich doch auf diesen Ausweg geräth, der nicht nur Italien vor den schwersten Gefahren bewahren, sondern auch der Regierung noch Gelegenheit bieten würde, sich das gewaltigste Verdienst um die civilisirte Menschheit zu erwerben.

Die dritte hier zu erwähnende und an sich gewichtigste romanische Macht ist Frankreich, für das freilich, wenn man zuvörderst ausschliesslich seine geographische Lage in's Auge fasst, nächst England die allergeringste Veranlassung vorliegt, sich für das hier besprochene Problem thatkräftig in's Zeug zu legen, denn dieses Land ist an seiner ganzen Westküste von dem offenen Weltmeere begrenzt und im Süden theilweise durch einen gewaltigen Gebirgszug geschützt, so dass es von diesen Seiten her kaum einen gefährlichen Angriff zu fürchten haben dürfte und in der Lage ist, bei kriegerischen Verwickelungen lediglich etwa die Hälfte seiner Grenzen nachhaltig zu vertheidigen; allein es ist immer ein Zeichen politischer Kurzsichtigkeit, wenn ein Volk, in offenbarem Missbrauche der ihm von der Natur gewährten Vortheile, sich befugt glaubt, von dem mächtig wirkenden, allgemeinen geistigen Zuge der Zeit sich abzuschliessen. Sollte man in Frankreich wirklich und ernstlich geneigt sein, in diesen Fehler zu verfallen, dann wäre man zu dem geradezu tragikomischen Ergebnisse gelangt, dass ein Volk, welches sonst sich, zum Theil nicht ganz unberechtigt, gerühmt hat, das erste Kulturvolk Europas zu sein — in frevlem Uebermuthe daraufhin arbeitet, die Weltgeschichte in rückläufige Bewegung zu versetzen. Es ist schon anderweit zur Genüge dargethan worden, dass man in Frankreich ganz widersinniger Weise sich einer Friedfertigung des Erdtheils um deswillen glaubt widersetzen zu dürfen oder gar widersetzen zu müssen, weil man sich in seiner nationalen Ehre durch die Eroberung Elsass-Lothringens von Seiten Deutschlands, d. h. einen Vorgang gedrückt wähnt, wie er sich schon unzählige Male im Laufe der Jahrhunderte

mit Bezug auf alle Kulturvölker ereignet hat, und wie er — bei den bisher allgemein herrschenden Zuständen des internationalen Lebens — unmöglich als ein widerrechtlicher angesehen werden kann. Man hat sich daher, wie ebenfalls früher schon dargethan wurde, in Paris in Wahrheit einfach die Frage vorzulegen, ob das Frankreich, welches jetzt besteht, als ein in sich lebensfähiger Staat zu betrachten ist, und wenn darauf eine bejahende Antwort erfolgt, ob es für denselben vortheilhafter ist, die nationalen Kräfte so stark, wie bisher, oder in einem erheblich geringerem Masse für militärische Zwecke in Anspruch zu nehmen? Welcher vernünftige Mensch aber möchte das zu bestreiten wagen, und wenn also die Franzosen sich schlechterdings zu derartig kühlen und allein staatsmännischen Reflexionen unfähig erweisen, so heisst das nichts Anderes, als die Lösung der wichtigsten Angelegenheit, mit der sich die Staatskunst in der nächsten Zukunft zu befassen haben wird, grundsätzlich den übrigen europäischen Nationen zu überlassen, und selbst bei Seite zu treten, weil man nicht Selbstbeherrschung genug besitzt, um im Rathe der Kulturvölker mitzuwirken. Das ist das unvermeidliche Ende der Dinge, welches schon aus der bisherigen Entwickelung derselben mit aller Gewissheit gefolgert werden kann. — Wenn wirklich für Frankreich nicht so absolut zwingende Gründe, wie namentlich für Deutschland und Italien, vorliegen, an der Friedfertigung Europas mitzuarbeiten, so doch sicherlich relativ sehr erhebliche, indem dieses Land augenblicklich vor die Entscheidung gestellt ist, ob es sich aus der Reihe der tonangebenden europäischen Kulturnationen gestrichen wünscht oder nicht? Es ist doch thatsächlich, vom höheren politischen Standpunkte aus betrachtet, geradezu allzuarmselig, wenn man sieht, dass Frankreich dem bestehenden Drei- bezw. Vierbunde Deutschlands, Oesterreichs, Italiens und Englands gegenüber, der, gleichviel mit wie viel oder wie wenig Recht, die Wahrung des europäischen Friedens zu seiner Aufgabe erklärt und nunmehr schon zwei Jahrzehnte hindurch thatsächlich den Frieden aufrecht zu erhalten verstanden hat — nicht anders zu behelfen weiss, als dadurch, dass die erste und vornehmste Republik Europas engen Anschluss an das autokratische Russland sucht, offenbar, weil man glaubt, dass dieses Reich sich genöthigt sehen werde, allen übrigen gelegentlich den Fehdehandschuh hinzuwerfen und auf diese Weise in Europa einen Feuerbrand zu verursachen, bei welchem dann jedes Volk, wenn es dazu Lust verspürt, wie Raubgesindel über den kostbaren Inhalt des brennenden Hauses

herfallen kann. Eine Besserung dieses unseligen Zustandes, d. h. eine Erkenntniss der Franzosen, dass sie auch ihrerseits voll und ganz berufen sind, an der Friedfertigung des Erdtheils auf Grund der bestehenden Länderconfiguration mitzuarbeiten, ist darum nach allem Gesagten vielleicht dann zu erwarten, wenn es sich herausstellt, dass auch Russland seinerseits in sich den Beruf fühlt, den Frieden in Europa nach Kräften zu erhalten. —

Man kommt damit wieder auf das grosse slavische Reich zurück und hat nun — nachdem oben gezeigt worden ist, dass seine Aufnahme in ein etwaiges europäisches Staatensystem zwar nicht unbedingt erforderlich, aber doch aus objectiven Gründen durchaus zulässig und sicherlich auch sehr wünschenswerth ist — hier zu untersuchen, ob bezw. inwieweit bei der Regierung dieses Landes eine subjective Geneigtheit zum Eintritt in ein solches Staatensystem anzunehmen ist?

Es wäre ein schreiendes Unrecht, an die russischen Zustände den gleichen Massstab zu legen, wie an diejenigen aller übrigen europäischen Grossmächte, denn man hat es hier, wie schon so oft hervorgehoben wurde, mit einem unfertigen Staate zu thun, der gegenwärtig noch jene Sturm- und Drangperiode durchlebt, wie sie bei allen Völkern zu Tage tritt, welche in ihrem Entwickelungsgange und ihrer räumlichen Lage nach sich auf einer Zwischenstufe zwischen Kultur und Unkultur befinden. Sollte es aber trotzdem wirklich so ungeheuer schwer für die russischen Staatsmänner sein, zu begreifen, dass es für ihr Land hauptsächlich darauf ankommt, als Träger der europäischen Civilisation in Asien aufzutreten? Je mehr sich aber diese Ueberzeugung Bahn bricht, um so mehr muss auch die andere erstarken, dass für Russland gar nichts Günstigeres denkbar ist, als jede Gefahr von Westen her so gründlich als möglich ausgeschlossen zu sehen, wie das eben nur zutreffen kann, wenn wirklich die europäische Kulturwelt sich zu einem Staatensysteme, in des Wortes eigentlichster Bedeutung, zusammenschliesst; und man würde sich einer grossen Unbilligkeit schuldig machen, wenn man leugnen wollte, dass die russische Staatskunst sich diesem Gedanken hin und wieder schon hingegeben hat. Man wende dieser offenkundigen Thatsache gegenüber nicht ein, dass alle dementsprechenden Gefühlsregungen nur als Aeusserungen einer offenbaren Heuchelei von Seiten des Zarenreiches zu gelten haben, weil dieses als ein in Wahrheit nur halbcivilisirtes Land ohne constitutionelle Einrichtungen schlechterdings

ausser Stande sei, auf kriegerische Verwickelungen zu verzichten. Es ist allerdings ganz richtig, dass jedes Volk in den Anfangsstadien seiner Entwickelung zu kriegerischen Actionen geradezu gezwungen ist: die Weltgeschichte bietet hierfür einen unbestreitbaren Beleg; aber immerhin liegen für Russland die Verhältnisse doch weitaus anders als für jedes Volk, welches bisher in der Kulturwelt aufgetreten ist, insofern, als hier ein Entwickelungsgang wenigstens denkbar wird, der diese junge Kulturnation nicht in unbedingten und unversöhnbaren Gegensatz zu der alten Kulturwelt bringt. In Wahrheit: wenn die russische Staatskunst sich voll und ganz der Probleme bewusst ist, welche sie zu lösen hat, wird sie einsehen müssen, dass der Panslavismus, der eine beständige Bedrohung der europäischen Welt bildet, ganz und gar keine Berechtigung hat, sich nach Westen hin zu bethätigen, sondern seine Blicke lediglich nach Osten hin gerichtet halten muss, wo ihm allerdings ein vorläufig noch unermessliches Feld gegeben ist, sich geltend zu machen. Es wäre zwar in gewissem Sinne geradezu komisch, aber es ist durchaus nicht schlechtweg ausgeschlossen, dass aus dieser Erkenntnis heraus gerade von Russland her einmal der erste und wirkliche praktische Anstoss zur Gründung eines europäischen Staatensystems erfolgt. Die einzige Vorbedingung, welche bisher dazu gefehlt hat, ist anscheinend die Unfähigkeit der leitenden russischen Kreise, auf die bekannten Träumereien hinsichtlich Constantinopels und der Türkei zu verzichten: ein Staatensystem ist nicht denkbar anders als auf Grund der „Stabilität"; diese Wahrheit kann nicht oft genug wiederholt werden und führt natürlich, soweit die Russen selbst in Betracht kommen, dazu, dass sie nicht einen Gebietszuwachs beanspruchen dürfen, der aus allgemeinen Gründen den übrigen europäischen Völkern sehr leicht gefährlich werden kann, und auf den sie um so eher verzichten dürfen, als es Mittel genug giebt, das dadurch angestrebte Ziel auch anderweit zu erreichen, wie bereits so oft und eingehend, auch in dieser Abhandlung, auseinandergesetzt worden ist. Es kommt eben Alles auf einen Versuch an; und wenn sich daher die Idee von der Neutralisirung der Balkanhalbinsel und besonders Constantinopels nur einigermassen unter den europäischen Völkern eingelebt hätte und damit die Gründung eines europäischen Staatensystems allgemein als nothwendig angesehen würde, so ist doch sehr fraglich, ob nicht Russland zu allererst die Hand zu dieser Gründung reichen würde — um volle Actionsfreiheit nach Osten hin zu besitzen. Wie lächerlich

nehmen sich demgegenüber jetzt noch die Anschuldigungen aus, welche die Staaten des europäischen Festlandes gegen einander erheben! Während Deutschland und Oesterreich die Ansammlung russischer Truppen an den entsprechenden Grenzen für eine „dauernde Kriegsgefahr" bezeichnen, wähnen die Russen, den gleichen Vorwurf gegen jene Staaten erheben zu können. Wie aber nun, wenn man sich allseitig überzeugte, dass das Unrecht weder hier noch dort, sondern auf beiden Seiten liegt?! Damit wäre vermuthlich das Richtige getroffen — und die Folge würde dann sehr leicht eine allgemeine Verständigung sein können, welche Russland wahrhaftig mit nicht geringerer Befriedigung, wie jeder der anderen Staaten, begrüssen könnte.

Man sieht also, wie ernstliche Veranlassung jede europäische Grossmacht, keine aber so sehr als Deutschland — hat, auf die Gründung eines Staatensystems hinzuarbeiten; trotz Alledem ist es allerdings sehr fraglich, ob man in absehbarer Zeit darauf wird rechnen können, dass von einer dieser Mächte der Anstoss zur Durchführung eines solchen Planes erfolgt; dem stehen, namentlich nach Meinung der Regierungen, die mannigfachsten Bedenken entgegen, welche zwar, objectiv betrachtet, ganz ungerechtfertigt sind, aber doch so tief Wurzel geschlagen haben, dass man schwerlich auf eine Ueberwindung derselben wird rechnen können; zu diesen Bedenken gehört vor allen Dingen, wie schon oben erwähnt wurde, die Furcht, damit einen für die Machtstellung je des betreffenden Staates sehr gefährlichen Beweis von Mangel an Selbstvertrauen zu liefern und vielleicht auch die Besorgniss, dass mit Gründung eines Staatensystems alle politischen Verhältnisse eine gewaltige Umwälzung erfahren müssten, deren Folgen nicht zu berechnen seien, und die vielleicht doch das ganze Dasein dieser Staaten selbst in Frage stellen könnte. —

Wiewohl nun diese Besorgnisse von einem vorurtheilsfreien Beobachter nicht getheilt werden dürften, so hat man doch eben mit Thatsachen zu rechnen und einzugestehen, dass es sich im Interesse der Sache keinesfalls empfehlen würde, auf die Initiative der Grossmächte in dem hier angedeuteten Sinne zu rechnen, trotzdem dieselbe ja unstreitig am Sichersten und Besten zum Ziele führen müsste; eine grössere Bereitwilligkeit wird ganz unstreitig auf Seiten der kleineren Staaten voraùszusetzen sein, die ja natürlich an sich ebenso viel oder vielleicht noch mehr Veranlassung haben, eine Besserung der gegebenen Zustände herbeizuführen, denn für sie ist, bei der gegenwärtigen Lage

der Dinge, streng genommen, die beständige Gefahr gegeben, gelegentlich von den Grossen ganz aufgezehrt zu werden, so dass ihnen eine entsprechende Fortbildung des Völkerrechtes überhaupt sehr erwünscht und um so erwünschter sein muss, als thatsächlich damit für sie eine so grosse Umwälzung im Allgemeinen, wie für die Grossmächte, nicht in Aussicht stünde. Zwar haben sich ja die europäischen Mittel- und Kleinstaaten auch zu grossen militärischen Rüstungen genöthigt gesehen, aber der Militarismus hat doch ganz selbstverständlich hier nicht so tief in alle Verhältnisse eingegriffen, wie in den grossen Staaten; und die Statuirung eines internationalen Rechtes, im eigentlichen Sinne des Wortes, würde hier viel weniger tief einschneiden als dort. Diese rein theoretische Erwägung findet ihre Bestätigung, wenn man einen Blick auf den gegenwärtigen Entwickelungsgang der hier in Rede stehenden Länder wirft; in vielen derselben machen sich Pacificirungsbestrebungen in sehr entschiedener Weise geltend, so besonders augenblicklich in den scandinavischen Ländern. Es wäre sehr zu wünschen, dass man hier, wo offenbar auf allen Seiten, auch bei den Regierungen, der beste Wille vorhanden zu sein scheint, — die Sache nun auch wirklich richtig angreift und sich nicht etwa darauf beschränkt, nur die Bildung eines scandinavischen Bundes anzustreben, wie wiederholt in früheren Zeiten, d. h. lediglich eines auf diplomatischer Grundlage ruhenden Verhältnisses zwischen den drei Reichen, sondern in Wahrheit einen völkerrechtlichen Zustand schafft, der den in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung entwickelten Ideen entspricht und namentlich die Entscheidung jedes etwaigen Streitfalles durch einen entsprechend organisirten Gerichtshof bedingt; das wäre dann eben, wenn auch vorläufig nur drei kleine Länder in Betracht kommen, in Wahrheit ein Staatensystem, das freilich als solches schliesslich für die Welt nicht gerade von hervorragender Bedeutung sein würde, aber als Vorbild für die Gesammtheit der Kulturstaaten doch sehr günstig wirken und mit grosser Freude begrüsst werden müsste.

Im Uebrigen aber sind von den europäischen Mittel- und Kleinstaaten besonders diejenigen berufen und beanlagt, auf die Gründung eines Staatensystems hinzuarbeiten, welchen schon seither durch Staatsverträge die „Neutralität“ ausdrücklich und grundsätzlich zuerkannt ist, d. h. Belgien und die Schweiz. Da nämlich, wie oben gezeigt worden ist, die Gründung eines Staatensystems im Wesentlichen dazu führen müsste, dass gleichsam alle europäischen Staaten einander

volle Neutralität zu gewährleisten hätten, so muss jenen beiden genannten Ländern unstreitig das grösste, auf praktischer Erfahrung beruhende Verständniss für die segensreichen Wirkungen eines Staatensystems zugerechnet werden; hierzu kommt dann noch, dass ihre geographische Lage mitten innerhalb der europäischen Staatenwelt sie in der hier gedachten Hinsicht ganz besonders in den Vordergrund stellt und man sich bisher ganz naturgemäss daran gewöhnt hat, von einem oder dem andern der beiden solche Vorschläge zu gewärtigen, welche darauf berechnet waren, eine Verständigung über einzelne internationale Angelegenheiten herbeizuführen. Selbstverständlich soll damit nun nicht den anderen kleinen europäischen Staaten der Beruf abgesprochen werden, in gleicher Weise die Erreichung des Zieles zu betreiben, um welches es sich handelt — aber unverkennbar ist doch, dass entsprechende Vorschläge, welche von Belgien oder der Schweiz ausgehen, unverhältnissmässig mehr Gewicht haben würden als solche, welche von anderer Seite her kämen.

Es fragt sich nun hier nur, in welcher Weise denn das Ganze würde vor sich gehen müssen, um eine möglichst tiefgreifende Wirkung zu üben; und auch die Antwort hierauf ist ziemlich einfach, denn es ergiebt sich, wie schon angedeutet wurde, von selbst, dass irgend ein Staat, dem es wirklich Ernst wäre, eine Friedfertigung des Erdtheils herbeizuführen — geradezu und amtlich sich bereit erklären müsste, sich einem Staatensysteme zu fügen, und gleichzeitig in der nämlichen Weise bei allen anderen in Betracht kommenden Regierungen Anfrage zu halten hätte, ob auch sie gewillt seien, diesem Beispiele zu folgen? Eine solche Anfrage müsste freilich zugleich, um irgend welche praktische Bedeutung zu haben, wenigstens diejenigen Grundzüge angeben, welche nach allem früher Vorgetragenen für ein Staatensystem unerlässlich sind, also hervorheben, dass als wesentlicher Zweck des Vorschlages anzusehen sei: die Gewährleistung des jeweilig gegebenen Besitzstandes für jeden einzelnen Staat durch alle anderen und die Entscheidung aller etwaigen, internationalen Streitigkeiten durch einen Gerichtshof, welcher sich aus allen nicht an dem jeweiligen Falle betheiligten Mitgliedern zusammensetzt, und dessen Organisation allerdings näheren Vereinbarungen vorzubehalten sein würde.

Es lässt sich doch gar nichts Anderes vorstellen, als dass ein Vorschlag der hier angegebenen Art, sei es auch nur aus Gründen der internationalen Höflichkeit, von den übrigen Regierungen beant-

wortet werden müsste — gleichviel zunächst, wie diese Antwort auch ausfalle; aber es ist auch mit ziemlicher Sicherheit vorherzusagen, wie sie thatsächlich ausfallen wird. Kaum eine europäische Grossmacht würde den Vorschlag ohne Weiteres und schlechthin annehmen; das folgt aus dem, was soeben näher auseinandergesetzt worden ist, zur Genüge; wohl aber würden vermuthlich alle Mächte, schon, um nicht einer für sie selbst sehr gefährlichen Frivolität geziehen werden zu können — übereinstimmend sich dahin äussern, dass sie es ablehnen müssten, auf den Vorschlag einzugehen, weil und sofern nicht jede der übrigen ihm voll und ganz zustimme; und nun bedenke man, welchen Erfolg es haben muss, wenn solche Erklärungen von allen Seiten her eingehen; hält man von allen europäischen Regierungen oder wenigstens der Mehrzahl derselben derartige amtliche Meinungsäusserungen in der Hand, so ist damit auf jede einzelne ein moralischer Druck von ungeheuerem Gewichte zu üben, denn man kann offenbar jeder einzelnen mit Recht vorhalten, dass sie, wenn anders der von ihr ertheilte Bescheid nicht als eine ganz inhaltlose Phrase angesehen werden solle, sich dazu bequemen müsse, sich mit allen anderen in einer dem Grundgedanken des Vorschlages entsprechenden Weise zu verständigen.

Durch ein derartiges Verfahren, selbst wenn es von einer sehr bescheidenen Macht dritten Ranges in Scene gesetzt würde — wäre unendlich viel gewonnen. Jeder Regierung nämlich, die sich nach allem Gesagten weigern würde, die Schlussfolgerungen aus ihrer Erklärung zu ziehen — wäre die Maske vom Gesichte gerissen, welche man sich jetzt so vielfach überaus sorglich vorzuhalten pflegt, um nicht die elende Heuchelei erkennen zu lassen, welche dazu verleitet, beständig von Friedfertigkeit zu reden und dabei doch in Wahrheit für Krieg und Kriegsbereitschaft eine hochgradige Begeisterung im Herzen zu tragen. Man wäre dadurch sicherlich dem von allen aufrichtigen Menschenfreunden heiss ersehnten Ziele um ein gutes Stück näher gekommen; und die segensreichen Wirkungen eines solchen Schrittes könnten unter keinen Umständen ausbleiben.

Dem Gesagten gegenüber handelt es sich nur noch darum, zu erwägen, ob man nun ruhig warten solle, bis aus den soeben entwickelten Erwägungen sich irgend ein europäischer Staat entschliesst, den angedeuteten Schritt zu thun — und diese Frage ist unbedingt zu verneinen; denn zunächst ist es trotz allem Gesagten doch noch zweifelhaft, ob bei der ganzen gegenwärtigen Gestaltung der Dinge

irgend eine Regierung den moralischen Muth finden würde, mit offenen und ehrlichen Vorschlägen einer grundsätzlichen Pacificirung so ohne Weiteres hervorzutreten; und zweitens bliebe es doch immer sehr ungewiss, ob, wenn wirklich der Anstoss dazu von Einer Seite her gegeben würde, bei den anderen Betheiligten auf irgend ein ernstliches Entgegenkommen zu rechnen wäre? Diese beiden Bedenken aber müssen schwinden oder doch wenigsrens erheblich an Gewicht verlieren, wenn die öffentliche Meinung der europäischen Kulturwelt möglichst thatkräftig für die Verwirklichung des ganzen Problems, bezw. eine Annahme entsprechender Vorschläge durch die leitenden Kreise der civilisirten Völker eintritt; eine darauf hinzielende Bearbeitung der öffentlichen Meinung also ist offenbar die conditio sine qua non zur Erreichung des hier in's Auge gefassten Zieles, welches anzustreben, sich ganz zweifellos als die vornehmste und segensreichste Aufgabe der modernen Kulturwelt darstellt.

Jene Bearbeitung aber wird am Besten und Nachhaltigsten ihren Ausgang nehmen von einer Verständigung derjenigen, welche sich mit derartigen Fragen berufsmässig befassen, unter einander; ist es doch heutzutage eine ganz allgemeine und ausserordentlich günstige Gepflogenheit aller wissenschaftlichen Bestrebungen, — einen festen Vereinigungspunkt zu gewinnen: und zwar durch einen Gedankenaustausch, an welchem sich die massgebenden Persönlichkeiten der gesammten gebildeten Welt zu betheiligen pflegen; man begegnet daher nahezu jeden Augenblick irgend einem internationalen Kongresse, der bestimmte Fragen von actuellem Interesse für irgend ein Gebiet des wissenschaftlichen oder praktischen Lebens zum Gegenstande seiner Verhandlungen macht. Internationale Kongresse von Medicinern, Juristen, Ingenieuren u. s. f. stehen im Vordergrunde des geistigen Lebens in der Neuzeit; und wie sollte man daher nicht auch solche Kongresse berufen, auf denen die Fortentwickelung des Völkerrechtes zum Gegenstande planmässiger Berathung erhoben wird, denn thatsächlich handelt es sich doch bei allen auf die Pacificirung der Kulturwelt gerichteten Ideen, wie in dieser Abhandlung so vielfach nachgewiesen worden ist, um nichts Anderes — als um die naturgemässe Ausbildung des „Völkerrechtes", als eines Institutes, welches für eine befriedigende Ausgestaltung der Kulturwelt unerlässlich ist, und für das obendrein allerdings noch viel unmittelbarer, als für sonstige wissenschaftliche Probleme, ein Austausch der Meinungen auf internationaler Grundlage erforderlich wird. Allerdings

gerathen Friedenskongresse, wie alle Versammlungen, welche sich mit der Verhandlung bestimmter Fragen von tiefeingreifendem politischen Interesse befassen, sehr leicht in Gefahr, nach einer oder der anderen Seite hin des Guten zu viel zu thun; sie fassen nämlich entweder ihren Gegenstand allzu platonisch an, oder sie versuchen, in einem an sich unzulässigen Masse einen unmittelbaren Einfluss auf die praktische Ausgestaltung der Dinge zu gewinnen. Beides ist selbstverständlich gleich verfehlt.

Es ist ganz unleugbar, dass auf den meisten der bisherigen Friedenskongresse eine schlechterdings hohle Phrasendrescherei stattgefunden hat, die naturgemäss gar keine Früchte tragen und höchstens das Ganze lächerlich machen konnte. Der reine und abstracte Idealismus, der wirklich wähnt, die Welt mit ewigem Frieden beglücken zu können, oder der übertriebene Glaubenseifer, welcher die Beziehungen der Staaten und Völker zu einander einfach nach dem fünften Gebote regeln will — bringen die Sache, um welche es sich handelt, keinen Schritt vorwärts. —

Demgegenüber stehen jene thatkräftigeren Geister, welche meinen, dass auch die radicalsten Forderungen, wenn sie an sich vernünftig erscheinen, ohne Weiteres verwirklicht werden können, sobald man nur den nöthigen Nachdruck anwendet. Von diesem Standpunkte aus gelangt man zu dem Grundsatze von der allgemeinen Menschenverbrüderung, der schliesslich dahin führt, die bestehenden Regierungen einfach zu beseitigen und an die Stelle der jetzt vorhandenen Staaten einen grossen, allgemeinen Weltstaat zu schaffen. Diese Art der Anschauung ist es insbesondere, welche die Friedenskongresse zum Tummelplatze für revolutionäre Elemente aller Art machte und das Misstrauen der Regierungen gegen solche Veranstaltungen ganz vornehmlich wachruft.

Man hat alles das, da es ja nur zu klar auf der Hand liegt, auch seither schon lange erkannt und versucht, dadurch Abhülfe zu schaffen, dass man, wie im fünften Abschnitte gezeigt wurde, die Theilnahme an den Friedenskongressen oder wenigstens gewissen Verhandlungen derselben nicht schlechterdings Jedem, sondern nur Persönlichkeiten von bestimmter Qualification gestattete; aus diesem Bestreben heraus sind besonders jene interparlamentarischen Friedensconferenzen zu London im Jahre 1890 und zu Rom im Jahre 1891 erstanden, über welche bereits an jener früheren Stelle gesprochen worden ist; es genügt hier auf dasjenige Bezug zu nehmen, was dort

darüber gesagt worden ist,[1] und woraus hervorgeht, dass die Betheiligung ausschliesslich von Parlamentariern ganz und gar verfehlt erscheint, dass man vielmehr versuchen muss, auf andere Weise und nach anderen Gesichtspunkten Auswahl zu treffen.

Diese Gesichtspunkte aber ergeben sich bei einigem Nachdenken ganz von selbst. Wenn man nämlich erwägt, dass es sich bei der ganzen Sache um die Lösung eines völkerrechtlichen Problems handelt, und dass dieselbe, wie schon so oft hervorgehoben worden ist, angestrebt werden muss in möglichster Anlehnung an die bisher herausgebildeten Grundideen des geltenden sogenannten Völkerrechtes, so wird sich ergeben, dass es vor allen Dingen darauf ankommt, von den Friedenskongressen kosmopolitische Tendenzen, im eigentlichen Sinne dieses Wortes, fernzuhalten und in Wahrheit nur eine internationale Grundlage zu gewinnen; das aber wird dann am Besten geschehen können, wenn man sich nicht darauf beschränkt, von einzelnen oder auch sehr vielen Menschenfreunden auf allgemeinen Kongressen bestimmte Beschlüsse fassen zu lassen, denen oft ein ganz unreifer Dilettantismus an der Stirn geschrieben steht, sondern, wenn man zunächst in den einzelnen Staaten, deren Bestand ja gerade durch ein etwaiges Staatensystem gesichert werden soll, nationale Friedens- oder, vielleicht besser, Friedfertigungsgesellschaften bildet, welche ihre Agitation auch nur auf das eigene Land beschränken und zunächst auch nur versuchen, der eigenen Regierung die Durchführung des Planes plausibel zu machen. Die allgemeinen Friedenskongresse würden dann von amtlichen Delegirten dieser nationalen Gesellschaften zu beschicken, auf diese Weise vor der Theilnahme wenigstens der allerunerquicklichsten Elemente gesichert und auf alle Fälle eines kosmopolitischen Charakters entkleidet sein.

Namentlich, wenn man verstände, an die Spitze jener nationalen Gesellschaften Leute zu stellen, welche sich nicht von ganz unbestimmten, wenn auch sehr achtbaren Humanitätsideen leiten lassen, sondern die im Stande sind, alle einschlägigen Fragen mit juristischer Schärfe zu erkennen und dementsprechend genügenden Takt besitzen, sich von unerfüllbaren Forderungen fernzuhalten, — so könnte man sicher darauf rechnen, dass die Vertreter dieser Gesellschaften immer nur Personen sein würden, deren Berathungen sehr bald ein bedeutenderes Ansehen auch bei den Staatsregierungen selbst erlangen.

[1] Vgl. oben im fünften Abschnitte. S. 174. 175.

Allerdings ist bei diesem Vorschlage dann noch eines zu bedenken, was hier nicht unerwähnt gelassen werden darf, dass nämlich dabei die Gefahr nahe liegt, die Frage nach der Friedfertigung Europas in eine an sich entschieden unzulässige und der Sache, um welche es sich handelt, nachtheilige Verquickung mit den Fragen der inneren Politik zu bringen, denn es liegt in der Natur der Sache, dass bei den in den heutigen constitutionellen Staaten herrschenden Verhältnissen jene Friedensgesellschaften bestrebt sein würden, zu politisch-parlamentarischen Parteien sich auszuwachsen. Man erhält damit das Gegenstück zu dem, was oben am Ende des sechsten Abschnittes besprochen worden ist, wo gezeigt wurde, in welcher Weise die heutzutage in allen constitutionellen Staaten bestehenden und allenthalben im Wesentlichen nach den gleichen Gesichtspunkten der inneren Politik gebildeten Parteien sich oft genug, äusserlich wenigstens, als Friedens- oder im Gegensatz dazu als Militärparteien geben, während es hier unvermeidlich schiene, dass „Friedensparteien", zunächst in einem durchaus richtigen und zulässigen Sinne, entständen, dann aber des Weiteren, als solche, sich genöthigt sehen würden, gleichzeitig für diese oder jene mit dem Problem der Friedfertigung Europas in gar keinem ursächlichen Zusammenhange stehende Frage der inneren Politik in die Schranken zu treten.

Es ist unumgänglich, bei diesem Punkte etwas länger zu verweilen, weil derselbe, falls, wie es den Anschein hat, die Friedensbewegung thatsächlich immer stärker und stärker in Fluss kommen sollte, für die praktische Ausgestaltung der Dinge von allergrösster Bedeutung sein müsste.

Zweifellos ist gegen die Bildung parlamentarischer Friedensparteien an sich nichts einzuwenden, denn damit würde ganz und gar nichts Begriffswidriges geschehen. Die Unterscheidungsmomente parlamentarischer Parteien brauchen durchaus nicht lediglich auf dem Gebiete der inneren Politik gesucht zu werden, sondern können auf jedem Gebiete liegen, welches für die Fortentwickelung des Staates von grundlegender Bedeutung ist. Es kann sich also auch sehr wohl eine parlamentarische Partei bilden, welche es zu ihrem Grundsatze macht, auf die Regierung einen Hochdruck in dem Sinne auszuüben, dass dieselbe mit anderen Regierungen eine schliesslich zur Schöpfung eines geregelten Staatensystems führende Verständigung anbahnt; aber die Durchführung dieses an sich richtigen Grundsatzes empfiehlt sich doch offenbar nur, unter bestimmten thatsächlichen

Voraussetzungen, weil sonst, wenn dieselben nicht zutreffen, der Friedenssache durch Friedensparteien nur ein schlechter Dienst geleistet werden kann. Diese Voraussetzungen sind in zweierlei Art denkbar: entweder nämlich müssten überhaupt ganz andere Grundsätze als bisher für die Parteibildung Platz greifen, oder es müssten diese Grundsätze von selbst, durch die natürliche Entwickelung der Dinge, gegenstandslos werden.

Was die erstgedachte Möglichkeit anbetrifft, so hat man zu bedenken, dass heutzutage die politischen Parteien regelmässig auf Ein bestimmtes Schlagwort eingeschworen erscheinen und lediglich unter dem dadurch bedingten, eng begrenzten Gesichtspunkte alle anderen, so überaus vielseitigen Fragen der Politik zu betrachten, gewohnt sind. Es giebt regelmässig reactionäre, clericale, conservative, radicalliberale und socialistische Parteien; und diese Alle nehmen auch denjenigen Fragen gegenüber, welche überhaupt nicht oder doch nur sehr mittelbar eine bestimmte Erledigung im Sinne einer Partei, als solche, nothwendig machen — meist aus gewissen Zweckmässigkeitsgründen, theilweise aber auch aus rein zufälligen Ursachen, doch eine ganz bestimmte Stellung ein. Ob das empfehlenswerth ist oder nicht, ob diese Gepflogenheit den modernen Staaten zum Segen oder Unheile gereicht, kann hier natürlich nicht näher untersucht werden; genug, dass dem thatsächlich so ist und dass mit diesem Verhältnisse zunächst gerechnet werden muss. Solange dasselbe aber besteht, erscheint die Bildung von Friedensparteien nicht rathsam, denn dieselben würden ganz naturgemäss bald an die eine, bald an die andere der gedachten Parteien Anschluss suchen und darum die übrigen sich zu Gegnern machen müssen, während doch eben die Frage nach der Friedfertigung Europas Nichts enthält, was in Wahrheit nicht in das Programm aller jener Parteien gleichmässig aufgenommen werden könnte, und für das sie alle übereinstimmend in Bewegung zu setzen, ganz entschieden denkbar ist, so dass es thöricht wäre, eine oder mehrere derselben von vornherein durch die Bildung einer neuen Friedenspartei vor den Kopf zu stossen.

Nun macht sich allerdings in der neueren Zeit eine geistige Strömung bemerkbar, welche das bisherige Princip der Parteibildung als überlebt betrachtet und ein neues an die Stelle des alten setzen will, indem man die Parteibildung auf Grund gewisser Schlagworte, wie sie vorher gekennzeichnet wurden, für einen überwundenen Standpunkt erklärt; da bei den heutigen Zuständen die Aufgaben des

Staates überaus mannigfaltiger Natur sind und demgemäss allerdings die verschiedensten Interessen, welche die einzelnen, bisher bestehenden Parteien als solche zu befolgen haben, in einem oft unentwirrbaren Chaos einander kreuzen — so will man an Stelle streng in sich geschlossener Parteien, welche Alles lediglich durch eine ganz besondere Brille mit gefärbten Gläsern in's Auge fassen, eine Parteibildung ad hoc, d. h. mit Bezug auf jede einzelne, jeweilig gerade in den Vordergrund des politischen Lebens tretende Frage durchgeführt wissen, welche grundsätzliche, ein für alle Male als solche einander zum Kampfe herausfordernde Gegner freilich nicht kennen würde. Es muss hier ebenfalls dahingestellt bleiben, ob darin ein Fortschritt den alt eingelebten Zuständen gegenüber enthalten wäre oder nicht; und nur so viel mag hier nebenbei bemerkt werden, dass damit einerseits den parlamentarischen Körperschaften offenbar mehr an geistiger Fähigkeit und Geschicklichkeit zugeführt werden würde als jetzt, wo die den einzelnen Parteien ganz naturgemäss unentbehrliche Mannszucht das Uebergewicht gewisser Führer bedingt und diese, oft im wohlverstandenen Interesse ihrer Partei, darauf hinarbeiten, sich lediglich eine blinde Gefolgschaft heranzuziehen und möglichst gefügige Werkzeuge ohne eigene hervorragende Begabung um sich versammelt zu sehen; dass aber andererseits dadurch auch der Einfluss der Regierungen auf die Ausgestaltung des öffentlichen Lebens erheblich wachsen müsste, weil diese unter solchen Umständen viel leichter als bisher nach dem alten Grundsatze verfahren könnten: „divide et impera.“ —

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, wenn und wo einmal eine Parteibildung der gedachten Art durchgeführt werden würde, stünde selbstverständlich auch der Bildung einer Friedenspartei kein weiteres Bedenken entgegen, denn es wäre in diesem Falle eine Verquickung der Frage nach der Friedfertigung Europas mit anderen Problemen, welche jener Frage eine nicht durch diese selbst unmittelbar bedingte Gegnerschaft schaffen würde, nothwendiger Weise ausgeschlossen. —

Die andere Möglichkeit wäre die, dass der Gegensatz der bisherigen politischen Parteien gegen einander, wenn nicht völlig, so doch im Wesentlichen verschwinden würde, weil die jeweilige innere Ausgestaltung des Staates den Wünschen aller wenigstens hinlänglich entspricht, um die Verschiedenheit der Ansichten bezüglich dieses Punktes, der Frage nach der Fortbildung des Völkerrechtes gegenüber

in den Hintergrund treten zu lassen. Unter dieser Voraussetzung wäre es selbstverständlich eine offenbare Thorheit, auch dann noch an der Bildung politisch-parlamentarischer Friedensparteien, im eigentlichen Sinne des Wortes, Abstand nehmen zu wollen, denn alsdann wäre ebenfalls eine dadurch bedingte Gefährdung der Sache, um welche es sich handelt, schlechterdings nicht zu befürchten; aber freilich scheint auf den Eintritt dieser Voraussetzung für absehbare Zeit nicht zu rechnen, denn die geistigen Strömungen, welche gegenwärtig die innere Politik beherrschen, gehen dermassen auseinander, dass es so bald nicht gelingen dürfte, sie alle in ein gemeinsames Bette überzuleiten; und so lange das nicht geschieht, lässt man eben die Frage nach der Friedfertigung Europas besser grundsätzlich aus den parlamentarischen Verhandlungen fort, um all' jenen Verdächtigungen zu entgehen, welchen diese Idee durch die Missgunst des Parteifanatismus sich ausgesetzt sehen würde; ganz ebenso, wie es durchaus rathsam und richtig wäre, alle religiösen Fragen — um dieser selbst willen — aus dem politischen Parteikampfe auszuscheiden.

In der That also: man sollte die Bildung von Friedensparteien, in der soeben entwickelten Bedeutung dieses Wortes, zunächst ganz aus dem Spiele lassen und sich beschränken auf diejenige von „Friedensgesellschaften", welche sich gar nicht anmassen, das Verfahren der eigenen Regierung gegenüber dem Auslande beeinflussen zu wollen, so lange noch unter den Staaten der Kulturwelt, begrifflich, eine vollkommene Anarchie herrscht, sondern die einfach darauf hinarbeiten, unter allen diesen Staaten gleichzeitig einen gewissen Modus der Verständigung nach den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit anzubahnen. Solche Gesellschaften, falls sie in allen Kulturstaaten gleichzeitig in's Leben gerufen werden, werden leichter und besser moralisch und praktisch wirksam Propaganda für ihre Sache machen, als parlamentarische Parteien oder Sectionen; und die internationalen Friedenskongresse würden, wenn sie zum grossen Theile von Delegirten der verschiedenen nationalen Pacificirungsgesellschaften beschickt wären, entschieden ein grösseres Gewicht als bisher zu Gunsten der hier vertretenen Idee in die Wagschale werfen, ohne dass sie zunächst diejenige Eigenschaft zu verlieren brauchten, die ihnen, wie vorher schon gesagt wurde, innewohnen muss, wenn sie sich selbst nicht von vornherein in's Unrecht setzen wollen, nämlich die Eigenschaft, lediglich einen Prüfstein zu bilden, wie weit sich die

Idee von der Nothwendigkeit bezw. Möglichkeit, die Kulturwelt zu pacificiren, ausgebreitet hat.

Die Gründung nationaler Pacificirungsgesellschaften aber, denen die soeben geschilderte Aufgabe zufiele, dürfte in der That keinen grossen Schwierigkeiten begegnen, wenn sie nur richtig und mit Geschick betrieben wird, denn es handelt sich dabei um Schöpfungen, welche einem tiefgefühlten, seit Jahrhunderten von den auserlesensten Geistern der civilisirten Menschheit rege gehaltenen Bedürfnisse entsprechen; dieses Bedürfniss empfindet jeder Kulturmensch, gleichviel auf wie hoher oder niedriger Stufe geistiger Ausbildung er steht, in gewisser Weise ohne Ausnahme: die grossen Denker über Recht und Staat, die Philosophen aller Völker, die Vertreter einer geläuterten Humanität haben seit langer Zeit die Saat ausgestreut, von welcher ein Korn in die Seele eines jeden, auch desjenigen gefallen ist, dem alle Probleme der Kulturentwickelung sonst fern liegen — der Acker ist bereitet, und wird hoffentlich in Bälde eine herrliche Ernte heranreifen lassen.

Giebt man im Wesentlichen die Richtigkeit des soeben Gesagten zu — dann ist es allerdings nicht nur ein Irrthum, sondern geradezu ein Verbrechen, der Friedfertigung der Kulturwelt künstliche Schwierigkeiten zu bereiten; denn, wenn und wo, gleichviel von welcher Seite her, das geschieht, treibt man die Welt einer furchtbaren Katastrophe entgegen. Es ist unstreitig, bei einigermassen redlichem Willen auf den betheiligten Seiten, Gelegenheit zur Pacificirung geboten; wenn man diese Gelegenheit absichtlich unbenutzt lässt, so giebt es nur zwei Möglichkeiten, über welche sich übrigens schon seit Langem Niemand täuscht, und die jeder halbwegs politisch Urtheilsfähige vorhersieht. Entweder man stürzt die Kulturwelt über Kurz oder Lang in einen verheerenden Krieg, wie ihn die Menschheit bisher noch nicht gesehen hat; oder aber man treibt sie zu einer Revolution, die an Schrecknissen jenem Kriege nicht nachstehen würde.

Was die erstere Möglichkeit anbetrifft, so kann man heutzutage in jeder Zeitung lesen und von jedem Staatsmanne oder Politiker, wenn er ein offenes Geständniss ablegen will, versichern hören, dass der tragikomische Zustand der Gegenwart, die furchtbare Rüstung aller europäischen Mächte nothwendiger Weise zu einem allgemeinen Kampfe der europäischen Völker führen muss, denn ein localisirter Kampf etwa zweier oder einiger unter ihnen ist kaum mehr denkbar:

dem steht die Natur derjenigen Fragen entgegen, um welche es sich bei einem künftigen Kampfe nur handeln kann, und die eben schliesslich wenigstens alle europäischen Grossmächte mittelbar oder unmittelbar betreffen. Vermuthlich aber würden nach diesem Kampfe die europäischen Völker eine so gewaltige Einbusse ihrer Lebenskraft erleiden, dass sie dann, selbst gegen ihren Willen, zu einer Pacificirung gelangen würden. — Die civilisirte Menschheit würde an das Ziel gebracht, das sie erreichen muss, aber sie würde aus tausend Wunden bluten, die ihr nicht geschlagen zu werden brauchen, wenn die Machthaber allerseits die redliche Absicht hätten, ein solches Unglück zu verhindern.[1]

[1] Man sollte in der hier angedeuteten Hinsicht offeneren Auges, als bisher, die Stimmung verfolgen, welche bei den geschworenen Gegnern der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu Tage tritt. — Wenn nämlich auch die Socialdemokratie grundsätzlich die Friedfertigung Europas anstrebt oder anzustreben behauptet, so ist sie doch andererseits ganz entschieden nicht abgeneigt, die Kulturwelt oder wenigstens Europa in den grossen allgemeinen Kampf zu stürzen, welcher, nach den Ausführungen im Texte, unter Umständen unabwendbar erscheint. Die Socialdemokratie fühlt sich in dieser Beziehung als Oppositionspartei, in dem oben im sechsten Abschnitte näher erörterten Sinne, und erhofft den Sieg ihrer Ideen, wenn einmal durch jenen Kampf alle bestehenden Verhältnisse vom Grunde auf unterwühlt werden würden. Ueber diese Gedankenrichtung hat der Parteitag der deutschen Socialisten zu Erfurt im October 1891 sehr lehrreiche Aufschlüsse gegeben; dort standen zwei Ansichten einander gegenüber, von denen die eine ihre Sympathie mit dem Dreibund zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien offen aussprach, weil derselbe „den Frieden in Europa" gewährleiste, also den Bestrebungen entgegenkomme, welche eben auch von der Socialdemokratie zu verfolgen seien; die andere aber mit dem Ausdrucke dieses Wohlwollens durchaus glaubte zurückhalten zu sollen, weil sie von der ihr von der anderen Seite wiederum in sehr verständlicher und offenbar ganz zutreffender Weise untergelegten Erwägung ausging, dass schliesslich ein allgemeiner Weltkrieg das beste Mittel sei, dem Kapitalismus ein schnelles Ende zu bereiten. Diese letztgedachte Ansicht erscheint, ganz vorurtheilsfrei betrachtet, vom Standpunkte der Socialdemokratie aus, auch durchaus gerechtfertigt; und es ist daher sehr merkwürdig, zu sehen, wie man von derjenigen Seite her, welche sich für die vornehmste Stütze von „Thron und Altar" und damit auch als den wirksamsten Beschützer der bestehenden Verhältnisse auszugeben, beliebt — glaubt, der Socialdemokratie dadurch am wirksamsten entgegenarbeiten zu können, dass man nach Kräften nicht nur den Militarismus fördert, sondern auch dauernd den nationalen Chauvinismus anruft und auf diese Weise auch mittelbar einer Friedfertigung Europas geradezu entgegenarbeitet, während doch die Wahrheit die ist und bleibt, dass es der Kultur-

Nicht viel besser, wie gesagt, stände es, wenn wirklich der bewaffnete Friede, in der jetzt beliebten Manier, auf die Dauer dazu dienen würde, den allgemeinen Völkerkrieg, von welchem soeben gesprochen wurde, zu verhindern, denn die Völker könnten, wie schon vielfach nachgewiesen wurde, eben auch diesen bewaffneten Frieden nicht ertragen; und immer mehr würde sich die Ueberzeugung verbreiten, dass lediglich die Willkür der Regierungen oder der herrschenden Klassen im Allgemeinen einen Zustand aufrecht erhalte, der mit den Forderungen der gesunden Vernunft unvereinbar ist. Man würde damit geradezu künstlich die Völker in einen Gegensatz zu den Regierungen bringen; und es dürfte dann freilich einmal bei Gelegenheit der Zeitpunkt eintreten, wo die Völker, in kosmopolitischer Vereinigung, trachten werden, das Joch abzuschütteln, das ihnen eine sei es beschränkte, sei es niederträchtige Staatskunst aufzuerlegen scheint. — Wenn sich die öffentliche Meinung allenthalben in der eben beschriebenen geeigneten legalen Weise für die Pacificirung der Kulturwelt ausgesprochen und alle, ebenfalls oben bereits geschilderten Mittel ergriffen haben würde, um sich auf friedlichem Wege zur Geltung zu bringen, alles das aber sich als vergebens erweist — so würde man schliesslich eine Solidarität der Regierungen, als solche, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, vermuthen, und die Solidarität der Völker, die „Verbrüderung des gesammten Menschengeschlechtes", von der die Friedensapostel bereits bisher, aber noch immer sehr zu Unrecht, phantasirt haben, könnte doch einmal in den ernsten Gemüthern der gesammten Kulturwelt Feuer fangen; und damit wäre, wie gesagt, eine allgemeine europäische Revolution in Scene gesetzt, die allerdings mit allem Gegebenen vermuthlich schonungslos aufräumen, die aber, vom Standpunkte des Historikers aus betrachtet, lediglich der verblendeten Staatskunst der Machthaber auf Rechnung zu setzen sein würde.

Sollte es, angesichts solcher Möglichkeiten, nicht doch gelingen, die Friedfertigung der Kulturwelt herbeizuführen, ohne dass die Menschheit so furchtbaren Schickungen ausgesetzt wird? Auf friedlichem Wege kann und wird dies aber nur geschehen, wenn man einen Zusammenschluss der Völker über die Köpfe der bestehenden

welt um so schneller und erfolgreicher gelingen wird, der Socialdemokratie einen unüberwindlichen Widerstand entgegenzusetzen, je eher man dazu kommen wird, ein europäisches Staatensystem zu gründen. Vgl. darüber auch oben im dritten Abschnitt S. 72 ff. und im achten Abschnitt S. 249 ff.

Regierungen weg verhütet; das aber wieder wird im Wesentlichen nur dann der Fall sein, wenn die formelle Initiative zur Pacificirung von einer Regierung oder mehreren solchen gleichzeitig in die Hand genommen wird; die nationalen Friedensgesellschaften und die an diese sich anlehnenden internationalen Friedenskongresse müssen daher, um das immer zu wiederholen, eine mehr akademische, d. h. eine solche Thätigkeit entfalten, welche lediglich für die betreffende Idee in den Gemüthern der Menschen Propaganda macht und Zeugniss davon ablegt, wie grossen Einfluss diese Idee in dem jeweiligen Augenblicke gewonnen hat. Ueben sie diese Thätigkeit nur mit einigem Geschick und Erfolg, so wird sich das Andere von selbst finden, d. h. sehr bald eine Regierung auftreten, welche den Vorschlag zur Gründung eines Staatensystems den übrigen Mächten mit dem nöthigen Ernste unterbreitet, vielleicht nicht einmal aus sachlicher Ueberzeugung von der Richtigkeit oder Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens, sondern aus irgend einem anderen Beweggrunde, welcher, um Vieles weniger objectiv, darum doch nicht minder wirksam ist und zu dem gleichen Ergebnisse führt. Solcher Beweggründe sind sehr viele denkbar, und es erscheint namentlich nicht ausgeschlossen, dass gewisse Rücksichten der inneren Politik einmal irgendwo zwingende Veranlassung bieten, die Sache mit entsprechendem Nachdrucke zu betreiben; aber erforderlich dazu ist und bleibt, um auch daran wieder zu erinnern, eine weise Beschränkung in der Art, dass man zunächst nicht über die beiden Grundbedingungen des Ganzen hinausgeht, welche da sind: Gewährleistung seines im gegebenen Augenblicke vorhandenen Besitzstandes für jeden einzelnen Staat durch die übrigen; und Statuirung eines völkerrechtlichen Streitverfahrens, das seinerseits wieder nur in seinen allerwesentlichsten Punkten zu fixiren sein würde, indem zweckmässiger Weise solche Einzelheiten, wie Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Reform der Diplomatie ganz im Allgemeinen u. dgl. m., für's Erste ebenfalls ganz dahingestellt bleiben könnten. —

Im Uebrigen fragt es sich, ob solche von einem Staate ausgehenden Vorschläge gleich von vornherein den vollkommen ausgearbeiteten Entwurf einer völkerrechtlichen Processordnung oder nur die allgemeinen Grundzüge einer solchen würden zu enthalten haben? Aus leicht ersichtlichen Zweckmässigkeitsgründen würde sich das Letztere empfehlen, und in diesem Falle müsste man sich von allen denjenigen Seiten her, welche geneigt sind, auf die Vorschläge einzugehen, darüber verständigen, eine Commission zu ernennen,

welche zunächst ihrerseits einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und dann den Betheiligten zur endgültigen Annahme vorzulegen hätte.

Wie dem immer auch sein möge, es handelt sich bei dem ganzen Vorgange um eine „Codification des völkerrechtlichen Streitverfahrens"; das ist ganz unleugbar und muss anerkannt werden, wiewohl man von verschiedenen Seiten her den Begriff der Codification auf die Fixirung von Grundsätzen, wie sie hier in Rede steht, um deswillen nicht angewandt wissen will, weil man es dabei ausschliesslich mit einem Staatsvertrage zu thun habe; allein es ist, genauer zugesehen, schlechterdings unerfindlich, wie ein völkerrechtlicher „Gesetzgebungsact" überhaupt anders, als auf dem Wege des Staatsvertrages soll zu Stande kommen können, denn für das Völkerrecht giebt es, wie bereits an früherer Stelle ausgeführt worden ist, keine souveräne Instanz über denjenigen Rechtssubjecten, für welche es gelten soll, wie im Privat- und Staatsrechte. Hier ist der allein denkbare Modus, einer bestimmten schriftlichen Aufzeichnung Gesetzeskraft zuzuerkennen, die Uebereinstimmung derjenigen Staaten, welche sich diesem Gesetze unterwerfen wollen. Der einzige Unterschied, welchen man vielleicht zwischen einem „Völkerrechtsgesetze" und einem „Staatsvertrage" anerkennen will, ist der, dass jenes, seinem Inhalte und seiner Geltung nach, allgemeiner erscheint als dieser; aber selbstverständlich ist das immer nur ein quantitativer, kein qualitativer Unterschied, der nicht zu der Ansicht verführen darf, als ob zum Erlasse eines Völkerrechtsgesetzes andere Vorbedingungen, als zum Abschlusse eines Staatsvertrages erforderlich seien. Es ist daher auch ganz überflüssig, wie es hin und wieder geschehen ist, Betrachtungen darüber anzustellen, ob bezw. wie weit zur Codification des Völkerrechtes eine besondere Mitwirkung der „Volksvertretungen" in constitutionellen Staaten erforderlich sei, eine Frage, die nur aufgeworfen werden kann, wenn man sich in dem Irrthume befindet, dass ein Völkerrechtsgesetz irgend eine unmittelbare Geltung für das einzelne Rechtssubject haben könne. Die Rechtssubjecte des Völkerrechtes — so oft dieses auch, rein äusserlich betrachtet, in die private Rechtssphäre des einzelnen Individuums übergreift — sind immer und ausschliesslich die verschiedenen „Staaten", und darum wird für den Erlass eines „Völkerrechtsgesetzes" durchaus nicht eine besonderen Zustimmung von Seiten derjenigen Instanzen nöthig, welche als die einzig zuständige Quelle für etwaige Codification des Privat- und Staatsrechtes zu gelten haben,

sondern lediglich die Zustimmung derjenigen Factoren, welche je nach den Gesetzen des einzelnen Landes zum Abschlusse eines Staatsvertrages befähigt erscheinen. —

Es ist nun sehr wohl denkbar, dass man gerade in Rücksicht auf das soeben Gesagte, den hier in's Auge gefassten Plan für verfehlt erklärt, denn man stellt heutzutage vielfach den allgemeinen Grundsatz auf, dass das Völkerrecht überhaupt sich nicht zur Codification eigne; und man hat darin auch nicht ganz Unrecht: es wird sicherlich ein durch andauernde Gepflogenheit herausgebildetes internationales Recht in jedem Falle sehr viel mehr auf strenge Befolgung von Seiten der Betheiligten rechnen können, als ein solches, welches etwa rein auf Grund einer, unter Umständen ganz gewillkürten philosophischen Speculation als Inhalt eines „Gesetzes" verkündet wird; und andererseits wird das Bestreben, ein bereits fest eingebürgertes Gewohnheitsrecht in den Rahmen eines Gesetzbuches einzuspannen, auf internationalem Gebiete besonders gefährlich erscheinen, denn bei dem Versuche der Codification an sich können sich sehr leicht Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ergeben, welche natürlich besser vermieden werden, wenn sie eben nicht schlechterdings nothwendig sind.

Alles dies bezieht sich jedoch in viel höherem Masse auf das materielle, als auf das formelle, das Processrecht, denn auf dem Gebiete des materiellen Rechtes erledigen sich alle Einzelheiten, auch der praktischen Ausgestaltung, verhältnissmässig leicht durch das Wesen der Sache selbst, während dies für das formelle Recht nicht in gleicher Weise zutrifft; das ist ein Satz, der ganz allgemein gilt und dementsprechend seine Anwendung auch für das Völkerrecht findet. Wie die Gerichtshöfe zu bilden, mit wie viel Richtern sie zu besetzen sind, wie viele Instanzen es geben soll u. dgl. m., kurz, Alles, was die Gerichtsverfassung und die Einzelheiten des Verfahrens vor den Gerichten betrifft — das muss schliesslich aus einem mehr willkürlichen Gutdünken des Gesetzgebers heraus bestimmt werden; wenn man in all' diesen Hinsichten lediglich das Gewohnheitsrecht gelten lassen wollte, so würde man, namentlich soweit internationale Verhältnisse auf dem Spiele stehen, — niemals zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen; hier kann thatsächlich nur eine Codification zum Ziele führen, die um so eher wird zu Stande gebracht werden können, je sorgfältiger man sich darauf beschränkt, schlechterdings nur die allernothwendigsten Einzelheiten festzustellen.

Es bleibt also bei dem, was schon so oft gesagt wurde: Ein Staat muss mit ernstlichen, aber an sich möglichst bescheidenen Vorschlägen über die Gründung eines Staatensystems an die anderen herantreten, und daraufhin dann die Ausarbeitung eines „völkerrechtlichen Streitverfahrens" stattfinden, welches eine officielle Geltung mit dem Augenblicke gewinnt, da alle zum Eintritt in das Staatensystem bereiten Staaten auf Grund eines allgemeinen Vertrages sich dem Streitverfahren unterwerfen.

Diesen Ausführungen gegenüber werden nun selbstverständlich sofort wieder alle „gewitzten Staatsmänner" einmüthig bei einander stehen und ebenso selbstbewusst wie kühn behaupten, dass alles Vorgetragene nicht wie eine beachtenswerthe Combination politisch geschulten Denkens, sondern mehr wie eine kindliche Spielerei schon darum erscheine, weil dem zukünftigen Entwickelungsgange der Dinge hier in einer viel zu sehr in's Einzelne gehenden Weise vorgegriffen wird. Dieser Einwand hat allerdings auf den ersten Blick einen gewissen Anschein von Berechtigung, muss aber doch in sich zerfallen, wenn man bedenkt, dass neuen Ideen, oder vielmehr sehr alten und allseits als richtig anerkannten Ideen, die nur bisher noch keine Anwendung in der Praxis gefunden haben, eine solche Anwendung erst dann in Aussicht steht, wenn sich aus Allem, was bisher darüber gedacht und verlautbart worden ist, ein ganz genau vorgezeichneter Pfad ergiebt, auf welchem die Ausgestaltung der Theorie zur Praxis einzig und allein vor sich gehen kann, denn, wo das nicht zutrifft, wo Alles noch in ganz unsicheren Umrissen erscheint, ist es natürlich sehr schwer, den zum Ziele führenden Weg zu finden und andere auf demselben mit sich fortzureissen. Alle grossen Reformen werden nicht etwa ganz plötzlich und unvermittelt von einzelnen hervorragenden Geistern ausgedacht, sondern bereiten sich langsam aber stetig vor in der Art, dass im entscheidenden Augenblicke nur der rechte Mann zu kommen braucht, der mit klarem Blicke genau erkennt, wohin die gegebenen Verhältnisse mit Nothwendigkeit drängen. So liegt die Sache offenbar auch hier, und in dieser Ansicht wird man sich dadurch nicht irre machen lassen dürfen, dass von eben jenen schon so oft genügend gewürdigten „staatsmännisch geschulten Köpfen" zwischen den gegenwärtigen Zuständen der Kulturwelt und den hier vertretenen Ideen ein Gegensatz behauptet wird, der allzugross sei, um auch nur eine leise Hoffnung auf Verwirklichung der letzteren zuzulassen, und der das Streben

nach Friedfertigung der Kulturwelt lediglich als eine ideale Schrulle erscheinen lasse.

Die Gegenwart ist allerdings reicher an allerlei Weltverbesserungsvorschlägen, als irgend eine frühere Zeit, denn, nachdem die gewaltigen Erfindungen der modernen Technik den ganzen äusseren Zuschnitt des Lebens gegen früher wesentlich verändert haben, drängen auch auf wirthschaftlichem, socialem und politischem Gebiete naturgemäss neue Ideen heran, unter welche, wie bei dieser Lage der Sache ganz selbstverständlich ist, unzählige überspannte Phantasiegebilde mit unterlaufen; aber darum Alles, was jetzt an neuen Gedanken zu Tage gefördert wird, als etwas Unausführbares, praktisch Unfruchtbares anzusehen, würde von einer Beschränktheit zeugen, welche schliesslich nicht minder gross wäre, als die Harmlosigkeit gewisser Utopisten; und, bei Lichte besehen, fragt es sich doch sehr, von welcher Seite her grössere Forderungen an den Idealismus der Menschen gestellt werden, ob von jener, welche Alles beim Alten belassen will, oder von jener, die eine grundsätzliche Gewährleistung des Friedens anstrebt? Man sollte doch nicht vergessen, mit welchem Nachdrucke gerade von den Kriegsenthusiasten und nationalen Chauvinisten in aller Herren Ländern darauf hingewiesen wird, dass der Welt alle Ideale abhanden kommen müssen, wenn wirklich einmal eine grundsätzliche Gewährleistung des Friedens in Europa erreicht werden würde; und in der That muss den jetzigen Verhältnissen gegenüber, unter denen das Nationalitätsgefühl und der nationale Ehrgeiz in bekannter Manier so ausschliesslich in den Vordergrund gerückt werden — eine wirkliche und nachhaltige Sicherung des Friedens doch geradezu als das Ergebniss besonders nüchternen und praktischen Denkens erscheinen. Also jene eben gedachten, immer und immer mit mehr Behagen als Witz gegen jedwede Friedfertigungsbestrebung erhobenen Einwürfe sollten wirklich endlich verstummen; denn fürwahr: nicht jene sind die Idealisten, welche sich im Wesentlichen zu den in dieser Abhandlung ausgesprochenen Gedanken bekennen, sondern gerade umgekehrt die anderen, welche es lieben, mit einem mitleidigen Achselzucken von den Friedensfreunden und Weltverbesserern zu reden, sich selbst aber für Dinge begeistern, für welche allein ein hochgradiger, in den meisten Fällen übrigens nur künstlich angefachter, Idealismus Verständniss haben kann. Wenn man also die Dinge beim rechten Namen nennt, so ist die Friedfertigung Europas kein Gebilde einer überreizten Phantasie, sondern

nicht mehr und nicht weniger als eine Forderung, welche erfüllt werden kann und erfüllt werden muss, falls die Kultur der Menschheit überhaupt vor den schwersten Erschütterungen bewahrt bleiben soll. —

Und nun zum Schlusse noch Eines: So mancher wohlmeinende Menschenfreund wird vielleicht mit Besorgniss wahrnehmen, dass in der Gegenwart das Streben nach einer Friedfertigung Europas sich unverkennbar besonders lebhaft bethätigt — und dieser Besorgniss zuneigen nicht deshalb, weil ihm dieses Streben verwerflich erscheint, sondern weil nach Ausweis der Geschichte jenes Streben sich regelmässig vornehmlich nach oder vor grossen Kriegen bemerkbar gemacht hat, wie ja auch schon in einem früheren Abschnitte dieser Schrift bei der Darstellung der Friedensbestrebungen in den letzten Jahrhunderten gezeigt worden ist. Allein, wenn man etwa ernstlich annehmen wollte, dass ein möglichst ausgeprägtes Bedürfniss nach Friedfertigung des Erdtheils immer geradezu als Ursache eines grossen blutigen Krieges zu gelten habe, so wäre das ein Aberglaube, mit welchem sich der gesunde Menschenverstand nicht abgeben sollte, denn jenes unleugbare Zusammentreffen an sich gerade einander entgegengesetzter Momente hat seinen Grund nicht darin, dass die Sehnsucht nach Frieden den Krieg erzeugt, sondern darin, dass sie sich geltend macht, wenn eine besonders grosse Wahrscheinlichkeit für den Ausbruch eines furchtbaren Krieges vorliegt; und wer allerdings möchte zu bestreiten wagen, dass eine solche Wahrscheinlichkeit augenblicklich gegeben ist, da doch alle Völker bis an die Zähne gerüstet sind und eine Eifersucht unter allen besteht, welche komisch wirken könnte, wenn sie nicht allzugefährlich wäre. Diese unselige Zuspitzung aller politischen Verhältnisse gerade wirkt darauf hin, dass Viele, und nicht die Schlechtesten, sich beeifern, hierin einen Wandel zu schaffen, welcher die Welt wie von einem drückenden Alp befreien würde: in dem Verlangen nach der Friedfertigung Europas hallt das Echo dessen wider, was die geängstigte Menschheit in der Tiefe ihres Herzens nur allzudeutlich empfindet: dass der Krieg, an sich betrachtet, eines der grössten Uebel ist, welchem nach Kräften vorzubeugen, eine unabweisbare Pflicht für alle civilisirten Völker bildet; und da bisher alle schönen Redensarten der Machthaber und alle friedlichen Neigungen der Völker selbst — keine Aenderung in den unsäglich traurigen Verhältnissen des internationalen Lebens herbeizuführen, vermocht haben, so erübrigt nur, die Grundlage

dieses Lebens selbst anders auszugestalten, um in der Menschheit eine neue, bessere Hoffnung darauf zu erwecken, dass die Weltgeschichte in Zukunft zwar nicht ohne Krieg sich wird behelfen müssen, aber doch, dass innerhalb der Kulturwelt der Friede eine grundsätzliche, das heisst eine verhältnissmässig andauernde und um Vieles nachhaltigere Sicherung erfährt als jetzt.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig.

Die

volkswirtschaftliche Entwicklung

Bulgariens

von 1879 bis zur Gegenwart.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet.

Von

Franz Joseph Prinz von Battenberg.

Roy.-8. 1890. geh. 6 *M.*

Die

nordamerikanischen Eisenbahnen

in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen.

Gesammelte Aufsätze

von

Dr. Alfred von der Leyen,

Geh. Ober-Regierungsrat u. vortr. Rat vom Ministerium der öffentl. Arbeiten zu Berlin.

gr. 8. geh. 1885. 7 *M.*

STRUENSEE.

Von

Prof. **Karl Wittich.**

gr. 8. 1879. geh. 5 *M.*

Das Interesse für den Pastoren-Sohn aus Halle, der sich am dänischen Hofe meteorartig zu schwindelnder Höhe aufschwang, um ebenso tief zu sinken, ist in Deutschland stets besonders lebhaft gewesen und namentlich durch die dramatischen Bearbeitungen von Laube und M. Beer fortgesetzt wach erhalten worden. Prof. Wittich stellt an der Hand der deutschen und ausländischen Geschichtsquellen den historischen Struensee dar. Das interessante Buch, ein Musterstück abgerundeter historischer Darstellung, führt die Frage der Schuld oder Unschuld der unglücklichen Königin Caroline Mathilde zu einem abschließenden Resultat.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911